Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 68 (2001)

Artikel: Verwalten und Erziehen : die Entwicklung des Zürcher Waisenhauses 1637-1837
Autor: Crespo, Maria
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1045403

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Maria Crespo

Verwalten und Erziehen

Die Entwicklung des Zürcher Waisenhauses 1637–1837



CHRONOS

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Band 68 (165. Neujahrsblatt)

Maria Crespo

Verwalten und Erziehen

Die Entwicklung des Zürcher Waisenhauses 1637–1837

CHRONOS

Die Autorin dankt den folgenden Institutionen
für ihre finanziellen Beiträge an die Publikationskosten:
Polizeidepartement der Stadt Zürich
Sozialdepartement der Stadt Zürich
Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime

Die vorliegende Arbeit wurde von der
Philosophischen Fakultät der Universität Zürich
im Wintersemester 2000/01 auf Antrag von
Prof. Dr. Rudolf Braun als Dissertation angenommen.

Umschlagbild: Das Waisenhaus auf der Kornamtswiese, erbaut 1771;
Lithographie von L. A. Perrin (ohne Jahresangabe).
© 2001 Chronos Verlag, Zürich
ISBN 3-0340-0500-8

Inhalt

Dank 9
Einleitung 11

I. Kindheit und Erziehung in der Familie (18. und erste Hälfte 19. Jahrhundert) 21
1. Kindheit, Sozialisation, Erziehung und Strafgesetz für Kinder und Jugendliche (Gegenwart/Ende 20. Jahrhundert) 21
2. Die Perzeption der Kindheit in der Oberschicht seit der frühen Neuzeit (16.–18. Jahrhundert) 24
3. Kindheit und Erziehung im Zentrum der bürgerlichen Familie: Separierung der Kinder und Entstehung einer spezifischen Kinderkultur (18. und erste Hälfte 19. Jahrhundert) 25
4. Kindheit und Sozialisation im städtischen Kleinbürgertum (18. und erste Hälfte 19. Jahrhundert) 29

II. Kinderfürsorge und Anstaltserziehung (17. bis erste Hälfte 19. Jahrhundert) 33
1. Frühbürgerliche Armen- und Kinderfürsorge (16. bis Anfang 19. Jahrhundert) 34
1.1. Armut und Obrigkeit 34
1.2. Verwaltung der Armen: Die Armenfürsorge 35
1.3. Versorgung hilfsbedürftiger Kinder: Die Kinderfürsorge 35
1.4. Polizeiliche Repression gegen bettelnde Kinder 36
2. Die Zwangsarbeitsanstalt als Disziplinarinstitution für Arme: Das Zucht- und Waisenhaus (17. und 18. Jahrhundert) 37
3. Differenzierung der staatlichen Anstalts- und Kinderversorgung: Die Separierung der Waisenhäuser (Mitte 18. bis Anfang 19. Jahrhundert) 39
4. Spezialisierung der Kinderfürsorge und der Heimerziehung: Die privaten Armenerziehungsanstalten (18. und erste Hälfte 19. Jahrhundert) 42

III. Das Waisenhaus von Zürich (18. Jahrhundert bis 1829) mit einem Rückblick auf die Entstehung 1637 55
1. Armenbehörde und Kinderfürsorge in Zürich im 18. Jahrhundert 58
1.1. Das Almosenamt und die Almosenpflege 58
1.2. Die Kinderfürsorge 60
2. Das Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach (1637–1771) 62
2.1. Entstehung 62
2.2. Anstaltsverwaltung und -erziehung unter dem Einfluss der Reformation: Die Satz- und Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses 1657 64
2.2.1. Das Zuchthaus mit dem Schellenwerk 64
2.2.2. Das Waisenhaus 65

3.	Die Entwicklung bis zur Trennung von Zuchthaus und Waisenhaus (1650–1771)	72
3.1.	Kritik und Reformbestrebungen (1650er Jahre bis 1726)	72
3.2.	Sparmassnahmen (1740er und 1750er Jahre)	75
3.3.	Der Antrag für ein neues Zuchthaus 1756 und der Entscheid für ein neues Waisenhaus 1765	75
3.4.	Der Gesundheitszustand der Kinder vor dem Umzug ins neue Waisenhaus (März 1771)	76
3.5.	Der Neubau (1771)	78
4.	Das Waisenhaus auf der Kornamtswiese. Anstaltsverwaltung und -erziehung unter dem Einfluss der Aufklärung: Die neue Waisenhausordnung von 1771	80
4.1.	Oberste Aufsichtsbehörde: Die Almosenpflege	81
4.2.	Betriebsführung: Anstaltsleitung, Hauswirtschaftsführung, Personalbestimmungen	82
4.2.1.	Anstaltsleitung (Waisenamt): Der Verwalter	82
4.2.2.	Hauswirtschaftsführung: Die Verwalterin (Hausmutter)	83
4.2.3.	Vorläufige Personalbestimmungen	84
4.3.	Aufnahmebedingungen: Bevorzugung stadtbürgerlicher Kinder	85
4.4.	Erziehung: Religion, Schule, Arbeit	86
4.4.1.	Kontrollierter Tagesablauf	86
4.4.2.	Körperhygiene, Gesundheit, Aussehen	86
4.4.3.	Religiöse Unterweisung, schulische Ausbildung	88
4.4.4.	Reduzierte Arbeitszeiten, erweiterte Berufsmöglichkeiten	89
4.4.5.	Ausdehnung der Erholungsstunden	89
4.4.6.	Verhaltensregeln für Angestellte und Kinder: «Zucht und Ehrbarkeit»	90
4.4.7.	Einführung von strafrechtlichen Bestimmungen	91
4.5.	Hauswesen	92
4.5.1.	Uniforme Bekleidung	92
4.5.2.	Qualitative und quantitative Verbesserung der Ernährung	92
4.5.3.	Reinlichkeitsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen	93
5.	Positive Finanzlage, Kritik, Rücknahme der Schulreform (bis 1797)	95
6.	Das Waisenhaus und die Waisenhauspflege (Helvetik und Mediation)	96
6.1.	Die «Armencommission» und die Waisenhauskommission (1798)	96
6.2.	Neuorganisation der Armenfürsorge und Einsetzung der «Waisenhauspflege» (1803)	99
6.3.	Neuerungen durch die Waisenhauspflege bis 1829	103
7.	Anstaltsverwaltung und -erziehung unter konservativer Regierung (Restauration): Die revidierte Waisenhausordnung von 1829	106
7.1.	Aufsichts- und Verwaltungsbehörden	107
7.1.1.	Oberste Aufsichtsbehörde: Der Engere Stadtrat	107
7.1.2.	Verwaltungsbehörde: Die Waisenhauspflege	107
7.1.3.	Kommissionen der Waisenhauspflege	108
7.2.	Betriebsführung: Anstaltsleitung, Hauswirtschaftsführung, Personalbestimmungen	108

7.2.1. Anstaltsleitung: Der Verwalter 108
7.2.2. Hauswirtschaftsführung: Die Verwalterin (Hausmutter) 109
7.2.3. Definitive Personalbestimmungen 109
7.3. Aufnahmebedingungen: Ausschliesslich stadtbürgerliche Kinder 110
7.4. Erziehung: Religion, Schule, Arbeit 112
7.4.1. Tagesordnung weniger übersichtlich 112
7.4.2. Kontrolle der Körperhygiene durch den Verwalter 112
7.4.3. «Christlichreligiöse Erziehung», standesgemässe Schulbildung 113
7.4.4. Erneute Regelung der Arbeitszeit 114
7.4.5. Reduktion der Erholungsstunden, Festsetzung der Besuchszeiten 115
7.4.6. Verhaltensregeln für Angestellte und Kinder: «Sittliches Betragen» 116
7.4.7. Humanisierung des Strafrechts 117
7.5. Hauswesen 118
7.5.1. Strenge Bekleidungsvorschriften für Zöglinge, Lockerung für das Personal 118
7.5.2. Leichte Verbesserung der Ernährung 118
7.5.3. Reinigungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen 120

IV. Bürgerlich-liberale Anstaltsverwaltung und -erziehung (Regeneration): Die reformierte Waisenhausordnung von 1837 123
1. Die Reformpolitik der liberalen Regierung 124
1.1. Das Unterrichtsgesetz von 1832 126
1.2. Die Zentralisierung der Armenfürsorge 1836 127
1.2.1. Die Armenfürsorge bis 1836 127
1.2.2. Die städtische Armenordnung (6. Februar 1836) 128
1.2.3. Das kantonale Armengesetz (9. Februar 1836) 131
1.2.4. Die Kinderfürsorge 133
1.3. Die zweite Verordnung über die Kinderarbeit in den Fabriken von 1837 137
2. Reformen für das Waisenhaus 139
2.1. Die Revision der Schulordnung 1832 139
2.2. Die Reform der Waisenhausstatuten 1836/37 139
3. Anstaltsverwaltung und -erziehung unter liberaler Regierung: Die reformierte Waisenhausordnung von 1837 144
3.1. Behörden: Hierarchisierung, Ausbau der Kontrolle, Demokratisierung der Waisenpflege, Diversifikation der Aufgabenbereiche 145
3.1.1. Oberste Aufsichtsbehörde über die stadtbürgerlichen Waisen: Die städtische Armenpflege 145
3.1.2. Spezielle Aufsichtsbehörde über die Waisenhauskinder: Die Waisenpflege 146
3.1.3. Abteilungen der Waisenpflege 147
3.2. Betriebsführung: Professionalisierung von Vermögensverwaltung, Anstaltsleitung und Personal 149
3.2.1. Vermögensverwaltung, Wirtschaftsführung im grossen: Der Verwalter (Ökonomieverwalter) 149
3.2.2. Anstaltsleitung, pädagogische Führung: Der Erzieher (Waisenvater) 151

3.2.3. Hauswirtschaftsführung: Die Erzieherin (Waisenmutter) 154
3.2.4. Aufgabenbezogene Personalbestimmungen 156
3.3. Aufnahmebedingungen: Liberalisierung der Aufnahmebedingungen, Einführung von exakten Unterhalts- und Austrittsbestimmungen 161
3.3.1. Stadtbürgerliche Waisen ohne Vater, uneheliche Kinder und Sozialwaisen 161
3.3.2. Unterhalts- und Erziehungskosten 162
3.3.3. Austritts- und Entlassungsbestimmungen 164
3.4. Erziehung: Interne Ausbildung in Religion und Sittlichkeit, öffentlicher Schulbesuch 165
3.4.1. Tagesordnung: Anpassung an den öffentlichen Schulstundenplan 165
3.4.2. Hygienerichtlinien, Gesundheits- und Krankenpflege, Bestattungsregeln 166
3.4.3. Pädagogische Richtlinien für die städtische Kinderfürsorge und ihre Umsetzung in die Anstaltspraxis 167
3.4.4. Formelle Aufhebung der internen Handwerksbetriebe, Hausarbeit der Mädchen, Mithilfe der Knaben in Haus und Garten 175
3.4.5. Erweiterte Erholungszeit, restriktive Besuchsregelung, Ferientage 176
3.4.6. Verhaltensregeln für die Angestellten 179
3.4.7. Einführung der «Disziplin»: Ordnungs- und strafrechtliche Bestimmungen 180
3.5. Hauswesen 184
3.5.1. Erhöhung und Modernisierung des Kleiderbestandes 184
3.5.2. Hauptmahlzeiten mit dem Erzieherehepaar, Erweiterung des Nahrungsangebots 186
3.5.3. Mustergültige Ordnung, polizeiliche Sicherheitsbestimmungen 188
4. Das Waisenhaus nach 1837 – ein kurzer Ausblick 191

Schlusswort **193**

Anhang **201**
1. Tabellen 201
2. Zeittafel 216
3. Glossar 218
4. Anmerkungen 227
5. Quellen- und Literaturverzeichnis 288

Dank

An dieser Stelle möchte ich allen, die mich bei der Entstehung der vorliegenden Arbeit unterstützt haben, ganz herzlich danken.

Zuerst möchte ich Herrn Professor Dr. Rudolf Braun, der diese Untersuchung als Dissertation betreut hat, meinen besonderen Dank aussprechen. Seine Forschung, seine Lehrtätigkeit und seine kritischen Anregungen haben mich geprägt und beeindruckt. Ferner danke ich den damaligen Assistenten und Assistentinnen Dr. Marietta Meier, lic. phil. Nicole Schaad und Dr. Tobias Straumann für ihre unterstützende Hilfe. Grossen Dank bin ich auch dem Stadtarchiv von Zürich, dem Baugeschichtlichen Archiv der Stadt Zürich sowie dem Staatsarchiv des Kantons Zürich mit ihren hilfsbereiten und kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schuldig.

Der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich danke ich, dass sie meine Arbeit als Neujahrsblatt 2001 publiziert. Meinem Vater Giorgio Crespo und meiner Mutter Sonja Crespo danke ich für die grosszügigen Beiträge an die Druckkosten.

Folgende Personen haben durch die Lektüre des Manuskripts, kritische Hinweise und freundliches Interesse am Zustandekommen der Arbeit beigetragen: lic. phil. Godi Katzgrau und Frau Sonja Crespo sowie Dr. Nicola Behrens, Dr. Katja Hürlimann, Dr. Anita Ulrich und Dr. Werner Widmer von der Antiquarischen Gesellschaft. Auch ihnen danke ich ganz herzlich. Mein Bruder Felix Crespo hat den PC-Support übernommen. Für seinen professionellen und prompten Service danke ich ihm von Herzen. Ein spezieller Dank geht an Isabelle Helfenstein. Sie hat die Tabellen für die Tagesordnungen im Anhang erstellt.

Meinen Eltern und meiner Grossmutter möchte ich für den Rückhalt und die Aufmunterungen danken, die sie mir zukommen liessen. Schliesslich danke ich meinem Lebenspartner Bernhard Frei sowie seinem Sohn Silas für die Geduld und all die vielfältigen Hilfen und Zuwendungen.

Einleitung

Dieses Buch befasst sich mit der Kinderfürsorge und der Anstaltserziehung der Stadt Zürich vom 17. Jahrhundert bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluss von Reformation, Aufklärung, Restauration und Regeneration.

Die Kinderfürsorge war seit dem Beginn der staatlich organisierten Fürsorge im 16. Jahrhundert in die Armenhilfe eingebunden, da für die Versorgung alleinstehender oder hilfsbedürftiger Kinder die Armenbehörden (Armenpflegen) zuständig waren. Das Waisenhaus als eine Institution der Kinderfürsorge war damit Teil des Armenwesens. Der Armenpflege war zudem die Armen- oder Bettelpolizei unterstellt, die den Auftrag hatte, das öffentliche Bettelverbot gegenüber bettelnden Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern durchzusetzen.

In seiner ursprünglichen Bedeutung meint Waise ein verlassenes oder ein gemiedenes Kind.[1] Dass ein Kind hilfsbedürftig wird und unversorgt ist, kann verschiedene Ursachen haben wie beispielsweise Tod der Eltern, Aussetzung und Verlassenwerden, mangelnde Pflege und Vernachlässigung durch die Eltern sowie Armut, Krieg und Vertreibung. Nach gegenwärtigem Familienrecht ist eine Waise «ein Kind ohne Eltern (Vollwaise) oder ohne einen Elternteil (Halbwaise)». Voll- und Halbwaisen sind Kinder, deren Vater und/oder Mutter gestorben sind. Sie haben heute Anspruch auf eine gesetzliche Sozialversicherung, die Waisenrente. «Findling» oder «Findelkind» wird ein im Säuglingsalter ausgesetztes und gefundenes Kind genannt. Eine «Sozialwaise» ist «ein Kind, um das sich weder Eltern noch Verwandte kümmern». Es handelt sich um verlassene Kinder oder solche, die zwar in der Familie leben, aber durch Vernachlässigung verwahrlost sind.[2]

Während der frühen Neuzeit waren viele Waisen und Sozialwaisen gezwungen, sich mit Betteln und Diebstahl am Leben zu erhalten. Auch Kinder, die in mittellosen Familien in den Städten aufwuchsen, lebten meist auf der Strasse und wurden von den Eltern häufig zwecks Beitrag zur Existenzsicherung zum Betteln angehalten. Unter den umherziehenden Bettelscharen, die noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum alltäglichen Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit gehörten, befanden sich ebenfalls viele Kinder, die alleine, in Gruppen oder in Begleitung ihrer Eltern über das Land wanderten.[3] Die Obrigkeit ihrerseits versuchte, die Armen von der Strasse wegzubringen und in die Gesellschaft beziehungsweise ins Arbeitsleben zu integrieren. Sowohl der Gedanke der Erziehung als auch die polizeiliche Repression waren von Anfang an Bestandteil der modernen, frühbürgerlichen Sozialpolitik. Im Vordergrund standen die Arbeitserziehung – in erster Linie die Anleitung und Ausbildung zu industrieller Handarbeit wie Spinnen oder Weben – sowie die Religionsunterweisung. Dem damaligen Begriff «Erziehung» kam somit weitgehend die Bedeutung von «Ausbildung» zu. Dabei ging es nicht nur um die Erziehung armer Kinder, sondern um diejenige der Armen überhaupt. Im 17. und 18. Jahrhundert richteten die Regierungen als Antwort auf die zunehmende Zahl der land- und besitzlosen Bettler/innen und

Bettelkinder Zucht-, Arbeits- und Waisenhäuser ein, die oftmals miteinander verbunden waren. Der Bettelpolizei kam die Aufgabe zu, die Bettelnden zu vertreiben oder sie einzufangen und in die Anstalten zu überführen. Gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte die Trennung der Waisenanstalten von den Zucht- und Arbeitshäusern.

Zielsetzung und leitende Fragestellung

Ziel dieser Studie ist es, am Beispiel des Waisenhauses von Zürich und seiner Waisenhausordnungen die Entwicklung von Verwaltungsorganisation und Erziehungskonzeption in einer öffentlichen Waisenanstalt vom 17. Jahrhundert bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der politischen, sozialen und geistigen Zeitströmungen aufzuzeigen. Als Grundlage dienen die Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 sowie die Waisenhausordnungen von 1771, 1829 und 1837.

Einführend wird auf die Begriffe Kindheit, Erziehung und Sozialisation eingegangen. Welche Bedeutung kam dem Kindsein in der frühen Neuzeit zu? Wie vollzogen sich Erziehung und Sozialisation in der bürgerlichen Familie beziehungsweise im städtischen Kleinbürgertum des Handels und des Gewerbes? Zudem werden die Grundzüge der frühneuzeitlichen Sozialpolitik aufgezeigt. Welche Zwecke verfolgte die moderne, frühbürgerliche Sozialfürsorge mit ihrer Strategie von Einsperrung und Erziehung in den Zucht- und Waisenhäusern? Weshalb wurden diese Zwangsarbeits- und Versorgungsanstalten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder häufig gemeinsam geführt? Aus welchen Gründen erfolgte gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Separierung der Waisenanstalten von den Zucht- und Arbeitshäusern? Welche Ziele wurden in den neuen Waisenhäusern angestrebt? Konnten sich die Erziehungsideale des aufsteigenden Bürgertums, das die Familienerziehung sowie die Schul- und Berufsausbildung ins Zentrum seiner Pädagogik rückte, in der Heimerziehung der öffentlichen und privaten Anstalten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchsetzen? Anhand des Vergleichs der Waisenhausordnungen wird dann im Detail dargelegt, wie sich die Verwaltungsorganisation sowie das Erziehungskonzept des Waisenhauses von Zürich im Laufe der Zeit verändert haben und unter welchen Einflüssen allfällige Reformen zustande gekommen sind. Dabei gehe ich nicht von einer Entwicklung im Sinne eines stetigen Fortschritts aus. Denn gesellschaftliche Veränderungen und Reformen werden je nach Standpunkt, Lebenshaltung und Betroffenheit der involvierten Personen unterschiedlich wahrgenommen und gewertet. Dies gilt sowohl für die zeitgenössischen Interessenvertreter wie Politiker und Behördenmitglieder oder die damaligen Kinder – die allerdings nicht gefragt wurden – als auch für die heutigen Forscher/innen und Leser/innen.[4]

In bezug auf die Geschichte des Waisenhauses von Zürich werden im zeitlichen Ablauf folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Die Gründung des Zucht- und Waisenhauses 1637, die Verwaltung und Erziehung im Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts sowie die Entwicklung, die zur Trennung der Anstalten im Jahre 1771 führte.

- Die Anstaltsverwaltung und -erziehung unter dem Einfluss der Aufklärung im 1771 eröffneten Waisenhaus auf der Kornamtswiese.
- Die Entstehung einer spezifischen Waisenhausbehörde zur Zeit der Helvetik (Waisenhauskommission 1798) und der Mediation (Waisenhauspflege 1803).
- Die Revision der Waisenhausordnung 1829 während der konservativen Ära (Restauration).
- Die Reform der Waisenhausordnung 1837 durch die liberale Regierung (Regeneration).

Das Hauptgewicht liegt auf dem Vergleich der reformierten «Statuten und Reglemente» von 1837 mit den (auf der Waisenhausordnung von 1771 basierenden) revidierten «Satzungen und Ordnungen» von 1829.

Die Waisenhausordnungen von 1771, 1829 und 1837 werden anhand von fünf Themenbereichen analysiert:

- Staatliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde: Welche Instanzen übten die behördlichen Kontroll- und Verwaltungsfunktionen in welcher Form aus?
- Interne Verwaltungs- und Betriebsstruktur: Wie war die Anstaltsleitung organisiert, und wem kamen welche Verantwortungsbereiche zu?
- Aufnahmebedingungen für Zöglinge: Welche Kinder wurden als Waisenkinder definiert und ins Waisenhaus aufgenommen?
- Anstaltserziehung: Welche Erziehungs- respektive Ausbildungsziele wurden angestrebt, und mit welchen Mitteln wurden sie umgesetzt?
- Hauswesen: Wie sahen die materiellen Lebensverhältnisse der Waisenhauskinder aus, und wie wurde die Haushaltsführung gehandhabt?

Die Kapitelfolge bei jeder der drei Waisenhausordnungen entspricht jeweils diesen fünf Themenblöcken.

Im Hinblick auf die Ursachen der Reformen und Änderungen innerhalb der oben aufgeführten Themenbereiche stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Welche Ereignisse oder Umstände haben die Neuerungen initiiert?
- Gaben mentale, politische, rechtliche, verwaltungstechnische Gründe den Ausschlag?
- Basierten die Reformen auf einer veränderten Einstellung gegenüber der Kindheit?
- Inwieweit standen die Änderungen unter dem Einfluss der Aufklärung?
- Oder erfolgten die Neuerungen aufgrund von politischen Umwälzungen und einer damit verbundenen Reorganisation des staatlichen Verwaltungsapparates?
- Wie stark war der Einfluss der bürgerlichen Familien- und Erziehungsideale sowie der pädagogischen Konzepte von privaten Armenerziehungsanstalten?
- Handelte es sich um grossangelegte Reformen oder um Verbesserungen in kleinen Schritten, und welche Rolle spielte dabei der Kostenfaktor?

Da die Institution Waisenhaus ein wichtiges Instrument der frühbürgerlichen Sozialpolitik war, handelt es sich bei dieser Untersuchung um eine sozialgeschichtliche wie auch institutionengeschichtliche Arbeit. Die Analyse von normativen Quellen, wie es die Waisenhausordnungen sind, zwingt zur Ideologiekritik. Ich gehe daher bei dieser Studie auch auf die Ideologie der staatlich organisierten Kinder- und Anstaltsfürsorge ein. Weil das Waisenhaus und seine Rechtsstellung jeweils von der aktuellen Verfas-

sung von Stadt und Landschaft Zürich abhingen und weil es sich bei den Statuten und Reglementen eines Waisenhauses um gesetzgebende beziehungsweise ordnungsgebende Texte handelt, beinhaltet diese Untersuchung zudem rechts- und verfassungsgeschichtliche Aspekte. Schliesslich geht es um die Versorgung und Erziehung von Kindern, und so hoffe ich, dass ich einen Beitrag zur Geschichte der Kinder und eine Grundlage für die weitere Forschung bieten kann, die sich zum Beispiel auf die Sicht «von unten» konzentriert und die Kinder selbst zu Wort kommen lässt.

Eingrenzung des Themas

Für die behördliche Verwaltungsorganisation und die Stellung des Waisenhauses innerhalb des Armenwesens war die Armengesetzgebung von Stadt und Kanton Zürich von grundlegender Bedeutung. Das zürcherische Fürsorgesystem wird daher in seinen Grundzügen erläutert. Die Angebote der Kinderfürsorge werden angesprochen, können aber nicht im einzelnen dargelegt werden. Dies gilt insbesondere für die Situation der Verdingkinder, also jener versorgungsbedürftigen Kinder, die die Aufnahmebedingungen der städtischen Waisenanstalt nicht erfüllten. Sie wurden meist aufs Land verkostgeldet, das heisst gegen ein geringes Kostgeld verdingt.[5]

Jene Kinder und Jugendlichen, die im Zuchthaus einsassen, werden im Zusammenhang mit dem Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach kurz berücksichtigt. Die gängige Ansicht, dass im 18. Jahrhundert unter dem Einfluss der neuen Perzeption von Kindheit die Kinder generell von den Erwachsenen getrennt wurden, kann meiner Ansicht nach – zumindest im Zusammenhang mit den staatlichen Strafinstitutionen – nicht aufrechterhalten werden, denn delinquente Kinder und Jugendliche wurden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gemeinsam mit Erwachsenen eingesperrt. Eine spezifische Untersuchung über Kinder und Jugendliche in einem Zuchthaus, über die Gründe ihrer Einsperrung, über Anzahl, Alter, Geschlechtszugehörigkeit und Aufenthaltsdauer anhand der Strafakten und der Akten über das Zuchthaus, zum Beispiel im Staatsarchiv des Kantons Zürich, fehlt meines Wissens.

Die Stellung des Zürcher Waisenhauses wird im nationalen und internationalen Vergleich mit anderen staatlichen oder privaten Armenerziehungsinstitutionen im zweiten Teil dieser Arbeit ersichtlich, jedoch nicht im Detail analysiert.

Schliesslich soll diese Untersuchung nicht nur einen genauen Einblick in das reale Leben im Waisenhaus geben, sondern auch die ideologischen Hintergründe offenlegen. Eine Waisenhausordnung ist eine normative Quelle. Mit den Vorschriften werden Normen festgelegt, das heisst, es werden verbindlich geltende Regeln sowohl für die Organisation und die Betriebsführung der Anstalt als auch für das Verhalten der darin eingebundenen Menschen aufgestellt. Geht man davon aus, dass zum Beispiel die vorgeschriebenen Zeiten für das Aufstehen am Morgen, den Schulbeginn, das Mittagessen usw. eingehalten oder dass die im wöchentlichen Menüplan aufgeführten Speisen tatsächlich aufgetischt wurden, ermöglicht die Waisenhausordnung einen Einblick in den Alltag und die Lebensbedingungen der Zöglinge. Bei der Auswertung dieser Quellen muss man sich jedoch bewusst sein, dass die angeführten Regeln, die festgeschriebenen Erziehungsmaximen und die vorgesehenen Disziplinarmassnahmen

die Ideologie ihrer Verfasser respektive des gesetzgebenden Gesellschaftssegments widerspiegeln. Die Waisenhausordnungen wurden von Politikern und Behördenmitgliedern (Ratsherren, Armen- und Waisenhauspfleger), das heisst von Männern der Oberschicht, erlassen. Die ideellen Werte stimmen nicht zwingend mit der Haltung der betroffenen Personen (Leiterehepaar, Angestellte, Zöglinge) überein. Eine normative Quelle gibt auch keine Antwort auf die Frage, inwieweit die Anordnungen befolgt oder umgangen wurden und ob die angewandten Massnahmen die erwünschte Wirkung zeigten.[6] Hingegen liefert eine Verordnung Hinweise auf Probleme in der Realität, die man mittels der entsprechenden Gebote und Verbote in den Griff zu bekommen suchte. Aus den Aufnahmebestimmungen wiederum wird ersichtlich, unter welchen Bedingungen ein Kind aufgenommen und zum Waisenhauszögling wurde. Sie geben aber keine Auskunft über das Herkunftsmilieu und die Familienverhältnisse des einzelnen Kindes. Um Fragen nach den realen Verhältnissen zu beantworten, müssten weitere Akten (Protokolle der Waisenhauspflege, Missivenbuch des Waisenvaters, diverse Register usw.) herangezogen werden, anhand deren auf die tatsächlichen Verfahrensweisen und Handlungsabläufe geschlossen werden könnte.

Forschungsstand und Literaturlage (Deutschland, Schweiz)

Die Publikationen über die Themen Kindheit und Erziehung sowie Kinderfürsorge und Anstaltspädagogik im historischen Kontext stammen zum grossen Teil aus der zweiten Hälfte der 1970er und aus den 1980er Jahren. Nach 1990 fallen die Veröffentlichungen deutlich spärlicher aus. Den entscheidenden Anstoss für das Interesse an der Geschichte der Kindheit ging von Philippe Ariès' «L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime» aus, das 1960 im Original und 1975 als «Geschichte der Kindheit» in der deutschen Übersetzung erschien. Diese erste sozialhistorische Studie zur Geschichte der Kindheit, die heute als «Klassiker» gilt, löste eine breite Diskussion aus. Zahlreiche Arbeiten zum Thema wurden von Vertreter/innen der Erziehungswissenschaften und der Volkskunde verfasst.[7] Die Situation von Kindern, die in der Familie aufwachsen, sowie die Erziehungsleistungen innerhalb der Familie fanden vor allem in sozialgeschichtlichen und soziologischen Untersuchungen zur Familiengeschichte Berücksichtigung.[8] Die Geschichte der Erziehung im allgemeinen wurde in erster Linie von Pädagogen und Pädagoginnen aufgearbeitet und kritisch beleuchtet.[9] Die Arbeiten über die Kinder- und Jugendfürsorge und über das Heimwesen stammen ebenfalls vorwiegend aus der pädagogischen Forschung. In «Geschichte der Jugendfürsorge» von Hans Scherpner wird ein historischer Überblick über die Kinder- und Jugendfürsorge im deutschsprachigen Raum geboten. Es handelt sich um eine 1966 veröffentlichte Textfassung seines Vorlesungsskripts am Fürsorgeseminar der Universität von Frankfurt am Main.[10] Franz Friedrich Röper liefert mit seiner 1976 erschienenen Dissertation im Fachbereich Philosophie/Pädagogik über «Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim» eine geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Fremderziehung und des Heimwesens als Teilbereich der Kinderfürsorge.[11] Auf die Entstehung des schweizerischen Anstaltswesen geht Niklaus Freitag in seiner 1938 an der Philosophischen Fakultät I in Zürich vorgelegten Dissertation «Zur Geschichte der schweize-

rischen Erziehungsanstalten mit besonderer Berücksichtigung des Waisenhaus-Problems» ein.[12] Die Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz arbeitet Peter Chmelik in seiner Dissertation «Armenerziehungs- und Rettungsanstalten» für Pädagogik aus dem Jahre 1975 auf.[13]

Um einen der wenigen Beiträge aus der sozialgeschichtlichen Forschung über hilfsbedürftige Kinder und die öffentliche Kinderfürsorge handelt es sich bei der 1995 veröffentlichten Dissertation «Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft» von Markus Meumann. Meumann stellt nicht die normativen Zielvorgaben der Obrigkeit in den Vordergrund, sondern er untersucht – anhand des Schriftenverkehrs zwischen den Behörden, verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsakten, Armenkassenrechnungen, Waisenhausbüchern, Kammerregistern und Kirchenbüchern – die reale Umsetzung der Massnahmen und das effektive Ausmass der obrigkeitlichen Beschäftigung mit der Versorgung von Kindern in den Bereichen familiäre Kinderversorgung, Kindsmord und Kindesaussetzung, unversorgte Kinder sowie Waisenhäuser.[14] In seinem einleitenden Kapitel weist Meumann darauf hin, dass in der Sozialgeschichte die soziale und politische Bedeutung der Kinderversorgung für die frühneuzeitliche Gesellschaft kaum beachtet werde. In den Untersuchungen zur frühneuzeitlichen Sozialgeschichte würden unversorgte Kinder allenfalls beiläufig in Gemeinschaft mit Armen, Bettler/innen, Vaganten, Räuberbanden oder Kriminellen genannt. Erst im Zusammenhang mit der Reform der Armenpflege am Ende des 18. Jahrhunderts und der armenpädagogischen Industrieschulbewegung finde die Kinderfürsorge in der einschlägigen Forschung mehr Beachtung, was teilweise zur Auffassung geführt habe, dass Kinder erst am Ende des 18. Jahrhunderts zu einer eigenen Zielgruppe der Armenfürsorge geworden seien.[15] Weiter stellt Meumann fest, dass die Entstehung einer öffentlichen Kinder- und Jugendfürsorge oft als staatliche Erziehung zu Konformität und Produktivität gedeutet wurde. «Als Motoren dieser ausschliesslich aus normativen Quellen abgeleiteten Entwicklung wurden ein nicht weiter spezifiziertes ‹Patriarchat› oder ein nicht minder undurchdringliches ‹Kapital› ausgemacht. Nach den hinter diesen Massnahmen stehenden Formen von Herrschaft wurde dagegen ebensowenig gefragt wie nach den Chancen für ihre Realisierung und ihrer konkreten Wirkung.»[16] Über die Ziele und Mittel der obrigkeitlichen Armenpflege bestehen in der historischen Forschung unterschiedliche Urteile. Während in den älteren Arbeiten oft die Ansicht vertreten wurde, die obrigkeitlich-öffentliche Fürsorge sei – besonders im Gegensatz zu dem im 19. Jahrhundert sich ausbreitenden Wohlfahrtsgedanken – reaktiv gewesen, wurde in jüngerer Zeit der ordnungspolitische Charakter der frühneuzeitlichen Armenpolitik hervorgehoben. Ausgehend von einer fortschreitenden Sozialdisziplinierung der Gesellschaft wurde die Armenfürsorge als obrigkeitliche Strategie zur Anpassung abweichenden Verhaltens beschrieben. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts sei die repressive Ausrichtung entschärft worden, und es habe eine Pädagogisierung der Armenpflege stattgefunden, in deren Folge Disziplinierung verwissenschaftlicht und internalisiert worden sei. Meumann wendet ein, dass die Wirksamkeit der Massnahmen der obrigkeitlichen, als abgeschlossenes, repressives System dargestellten Armenfürsorge nicht ausreichend in Frage gestellt oder stillschweigend vorausgesetzt wurde. Im konkreten Fall wurden die besonders diziplinarintensiven Bereiche der Armenfürsor-

ge wie Arbeits- und Zuchthäuser, die in zunehmendem Mass der Strafverfolgung dienten, bevorzugt und normative Quellen hinsichtlich ihrer Reichweite überschätzt. Repressive Massnahmen erschienen dann als vollendete Sozialdisziplinierung, die Strategie der Obrigkeit wurde als reales Ergebnis am Untertan dargestellt.[17]

Martin Dinges kritisiert diese einseitige Sicht der «Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung». Er schlägt einen Perspektivenwechsel vor, der die staatliche Intervention relativiert und die Aneignung der armenfürsorgerischen Angebote durch die Unterschichten und deren Alternativstrategien stärker in den Vordergrund rückt. Sowohl die Selbsthilfe der Armen als auch ihr Widerstandspotential gegen Disziplinierungsversuche wären zu berücksichtigen.[18]

Literatur- und Quellenlage (Zürich)

Über das Waisenhaus von Zürich existieren zwei Jubiläumsschriften und eine juristische Dissertation. 1871 wurde zum 100jährigen Jubiläum der Anstalt im Auftrag der Waisenhauspflege eine «Gedächtnisschrift» herausgegeben. Verfasser war Johann Bernhard Spyri, Stadtschreiber und Mitglied der Waisenhauspflege. Es handelt sich um einen geschichtlichen Rückblick anhand von Akten, allerdings ohne konsequente Angaben über das verwendete Quellenmaterial. Die Chronik ist mit interessanten persönlichen Betrachtungen des Autors angereichert.[19]

Zum 200jährigen Bestehen des Waisenhauses 1971 beauftragte die Waisenhauspflege Dr. August Ziegler, Alt-Stadtrat und früherer Präsident der Waisenhauspflege, mit der Ausarbeitung einer Jubiläumsschrift. Ziegler wollte nicht einfach die Chronik von Spyri weiterführen, sondern «die Entwicklung der Kinderfürsorge in Zürich seit frühester erfassbarer Zeit bis zur Gegenwart» sowie «die Einstellung der Umwelt zu den hilfsbedürftigen Kindern» verfolgen. «Das Waisenhaus in Zürich im Wandel der Zeit, 1637–1971» ist nicht nur eine Darstellung des Waisenhauses, sondern vielmehr eine «Sozialgeschichte des Zürcher Waisenkindes seit der Reformation», wie die damalige Stadträtin und Präsidentin der Waisenhauspflege, Dr. Emilie Lieberherr, festhielt.[20]

Bei der Beschaffung und Bearbeitung der einschlägigen Quellen im Staats- und im Stadtarchiv konnte sich Ziegler auf die umfassende Hilfe des damaligen Stadtarchivars Dr. Paul Guyer stützen. Diese «Materialien für die Jubiläumsschrift» sowie die Korrespondenz und die Berichte von Dr. Guyer an Dr. Ziegler werden im Stadtarchiv aufbewahrt. Sie enthalten Transkriptionen handschriftlicher Dokumente, Zusammenfassungen, Interpretationen und Kommentare des Stadtarchivars sowie die exakten Quellenangaben, die in der Jubiläumsschrift selbst fehlen. Ich habe mich oft auf diese Briefe des Stadtarchivars gestützt, die viele wertvolle Hinweise geben. Vor allem im Zusammenhang mit der Frage nach den Ursachen der Trennung von Zucht- und Waisenhaus wäre das Thema im Rahmen dieser Arbeit ohne seine Recherchen über die Zürcher Ratsdebatten im 17. und 18. Jahrhundert nicht zu bewältigen gewesen.[21]

Beim dritten Werk handelt es sich um die Dissertation von Markus Erb über «Das Waisenhaus der Stadt Zürich von der Reformation bis zur Regeneration» an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich aus dem Jahre

1987. Erb will die Entwicklungslinien der Waisenfürsorge von «der sakramentalen Barmherzigkeit hin zur kommunalen Sozial- und Armenpflege» nachzeichnen, um die «sich permanent wandelnden Vorstellungen über die Erziehungsarbeit» zu verstehen. Erst deren Aufarbeitung ermögliche ein richtiges Einordnen der jeweiligen, den Zeitgeist widerspiegelnden rechtlichen Erfassung, wie er im Vorwort schreibt. Der erste Teil der Arbeit geht auf die Entstehung des Waisenhauses und auf den Betrieb des Zucht- und Waisenhauses ein. Der zweite Teil besteht aus der vollständigen Transkription der handschriftlich in der damals gebräuchlichen deutschen Kurrentschrift abgefassten «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhuses am Oetenbach» von 1657. Die im Titel angegebene zeitliche Ausdehnung «von der Reformation bis zur Regeneration» ist etwas grosszügig ausgelegt. Die Arbeit beginnt mit einem Kapitel über die Bedeutung der Reformation für die Anstalt, der Entstehung des zürcherischen Armenwesens im 16. Jahrhundert sowie der Gründung des Waisenhauses im 17. Jahrhundert. Die Kapitel über «Leben und Alltag im Zucht- und Waisenhaus» sowie «Leitung und Verwaltung des Zucht- und Waisenhauses» stützen sich weitgehend auf die Satzungen und Ordnungen von 1657, die bis 1771 gültig waren. Die neue Waisenhausordnung von 1771 wird zwar erwähnt, aber nicht ausführlich behandelt. Die Waisenhausordnungen von 1829 und 1837 werden nicht mehr berücksichtigt. Der zeitliche Rahmen kann daher mit dem Jahr 1771 begrenzt werden, eine Ausdehnung bis zur Regeneration (1831) ist nicht gegeben.[22]

Für die Darstellung der zürcherischen Armen- und Kinderfürsorge habe ich die Arbeiten von Alice Denzler, Berta Keller und Helene Baltensberger herangezogen. Es handelt sich um eigentliche «Standardwerke» für die Geschichte des Armenwesens in Zürich, allerdings älteren Datums (1920, 1935 und 1940).[23] Die Entwicklung der zürcherischen Jugendfürsorge vom 16. Jahrhundert bis 1798 wird von Alice Denzler in «Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft» aufgearbeitet.[24] Eine zeitgenössische Darstellung bildet «Die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich» des Pfarrers und Dekans Joh. Jacob Wirz aus dem Jahre 1793. Im Kapitel über die Armenanstalten werden sowohl die Armenfürsorge als auch die öffentlichen Anstalten für Bedürftige, darunter das Zuchthaus und das Waisenhaus, aufgeführt.[25] Im Zusammenhang mit den Insassen des Zuchthauses ist die 1960 ebenfalls an der juristischen Fakultät vorgelegte Dissertation von Meret Zürcher über «Die Behandlung jugendlicher Delinquenten im alten Zürich (1400–1798)» von Bedeutung.[26] Diese Abhandlung über die Strafverfolgung Minderjähriger hat mir erst bewusst gemacht, dass im Zuchthaus nicht nur, wie in der einschlägigen Literatur über Erziehungs- und Disziplinaranstalten oft vermittelt wird, Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche eingesperrt wurden.[27]

Schliesslich möchte ich noch auf die kürzlich fertiggestellte Lizentiatsarbeit von Petra Daniel hinweisen, die ihren Fokus auf die Sicht der Waisenkinder selbst richtet. Als Quellen verwendet sie nebst den Waisenhausordnungen Protokolle der Waisenpflege, Briefe der Waiseneltern sowie Briefe von Waisenkindern.[28]

Die Quellenlage über das Waisenhaus von Zürich ist sehr umfangreich, da es sich um eine Institution mit einer kontinuierlichen Geschichte handelt, deren Dokumente mehr oder weniger lückenlos aufbewahrt wurden. Bis zur Auflösung des Stadtstaates Zürich unterstand das Waisenhaus der zentralen Armenbehörde für Stadt und Kanton.

Die «Akten des Almosenamtes, 1520–1790», inklusive der Protokolle der das Waisenhaus verwaltenden Almosenpflege, befinden sich im Staatsarchiv des Kantons Zürich, während die «Allgemeinen Akten der Waisenhausverwaltung» im Stadtarchiv aufbewahrt werden. 1798 wurde die städtische von der kantonalen Verwaltung getrennt. Das Waisenhaus als städtische Institution unterstand nun der städtischen Armenbehörde respektive der Exekutive (Munizipalität, später Stadtrat). Die «Akten zum Waisenhaus der Stadt Zürich» für das 19. und 20. Jahrhundert befinden sich daher im Stadtarchiv, ebenso die Akten zum Armenwesen (Sozialamt) mit den Protokollen der städtischen Armenpflege.[29]

Dieser Bestand enthält auch die von mir verwendeten Waisenhausordnungen. Die ersten Satzungen datieren wahrscheinlich aus dem Jahre 1639 und sind nicht mehr erhalten.[30] Die älteste noch vorhandene und im Staatsarchiv aufbewahrte «Ordnung des Waisen- und Zucht-Huses am Oetenbach, Anno 1639 ufgerichtet und Anno 1652 umb etwas erneüeret und verbesseret» enthält 13 Ordnungspunkte. Eine Zusammenfassung und teilweise Transkription findet sich bei Ziegler.[31] Sie ist die Vorläuferin der viel ausführlicheren «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhuses am Oetenbach von 1657», die wie erwähnt von Erb vollständig transkribiert wurden.[32] Bei Ziegler ist eine Transkription auszugsweise abgedruckt. Sie weist gemäss Erb jedoch Lücken, die im Text nicht bezeichnet sind, sowie teilweise Unkorrektheiten auf.[33] Die «Ordnungen und Satzungen vor das neüe Waisenhaus in Zürich Ao 1770» traten im Jahre 1771 in Kraft und sind bei Spyri wörtlich abgedruckt. Die Einleitung ist bei Ziegler gekürzt wiedergegeben.[34] Die «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich. Erneuert im Jahr 1829» erschienen als erste Waisenhausordnung in gedruckter Form.[35] Die reformierte[36] Waisenhausordnung von 1837 wurde neu in Statuten und Reglement aufgeteilt. Die Statuten traten 1837 in Kraft, während das Reglement erst 1843 herausgegeben wurde. In den Akten des Stadtarchivs findet sich ein handschriftliches Exemplar der Statuten von 1837. Sie sind auszugsweise bei Ziegler abgedruckt.[37] Im Jahre 1843 erschienen die «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich» vollständig in gedruckter Form. Diese Version liegt meiner Arbeit zugrunde. Die Statuten sind, abgesehen von zwei in den Jahren 1839 und 1840 vorgenommenen Änderungen, mit denjenigen von 1837 identisch.[38]

Methode

Die Waisenhausordnungen von 1837 und 1829 sowie rückwirkend diejenigen von 1829 und 1771 werden anhand eines fünfstelligen Fragenkatalogs miteinander verglichen. Das Schwergewicht liegt bei dem Vergleich der bürgerlich-liberalen Waisenhausordnung von 1837 mit derjenigen von 1829. Dabei erwies sich der exakte Vergleich zweier Waisenhausordnungen als ein ziemlich aufwendiges Unterfangen, da ihr Aufbau nicht identisch ist. In einem ersten Arbeitsschritt habe ich die Waisenhausordnung von 1837 Paragraph für Paragraph mit derjenigen von 1829 verglichen und Neuerungen wie Änderungen festgehalten. Immer wieder ist eine Bestimmung, die in der einen Waisenhausordnung einheitlich geregelt ist, bei der anderen auf verschiedene Paragraphen verteilt. Oder es wird erst auf den zweiten Blick deutlich, dass es sich trotz

unterschiedlicher Formulierungen eigentlich um ähnliche Anweisungen handelt. Um die Weglassungen eruieren zu können, musste im Umkehrverfahren die Waisenhausordnung von 1829 mit derjenigen von 1837 verglichen werden. In einem zweiten Schritt erfolgte die Auswertung des Vergleichs anhand der spezifizierten Fragestellungen gemäss den weiter oben erläuterten fünf Themenbereichen (Behörden, Anstaltsleitung und Betriebsführung, Aufnahmebedingungen, Erziehung, Hauswesen). Die Waisenhausordnung von 1771 und die Neuerungen in der revidierten Waisenhausordnung von 1829 wurden ebenfalls nach diesen Themenbereichen untersucht.

Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in vier Teile gegliedert, wobei den ersten beiden ein einführender Charakter zukommt, während die Teile drei und vier das Waisenhaus von Zürich und seine Waisenhausordnungen zum Thema haben. Jeweils am Anfang findet sich ein kurzer Überblick über den Inhalt des betreffenden Teils.

Der erste Teil ist dem Begriff der Kindheit und der Erziehung innerhalb der bürgerlichen Familie sowie der Sozialisation im städtischen Kleinbürgertum gewidmet. Im zweiten Teil wird die Entwicklung der Armen- und Kinderfürsorge und der Anstaltserziehung in Europa, insbesondere in Deutschland und in der Schweiz, vom 17. Jahrhundert bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts dargestellt. Der dritte Teil umfasst den Zeitraum von der Gründung des Zucht- und Waisenhauses 1637 über das neue Waisenhaus auf der Kornamtswiese 1771 bis zur Revision der Waisenhausordnung 1829. Im vierten Teil wird anhand der reformierten Waisenhausordnung von 1837 und ihrem Vergleich mit derjenigen von 1829 die bürgerlich-liberale Anstaltsverwaltung und -erziehung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts analysiert.

Die Kapitel über die Armenfürsorge ergeben zusammen einen Überblick über die Geschichte des Zürcher Armenwesens von den Anfängen im 16. Jahrhundert bis zur Reform 1836.[39] Die Kapitel über die Anstaltsverwaltung und -erziehung aufgrund der Waisenhausordnungen von 1771, 1829 und 1837 sind systemgleich nach dem Schema der fünf Themenblöcke Behörden, Anstaltsleitung/Betriebsführung, Aufnahmebestimmungen, Erziehung und Hauswesen aufgebaut, so dass auf einfache Art Quervergleiche möglich sind.[40]

I. Kindheit und Erziehung in der Familie (18. und erste Hälfte 19. Jahrhundert)

Teil I geht einführend auf den seit Beginn der Neuzeit vorab in den Oberschichten einsetzenden Wandel in der Perzeption von Kindheit sowie auf die von den reformerischen Pädagogen geprägten Ideale einer bürgerlichen Familienerziehung ein. Beide Entwicklungen schlugen sich in den neuen pädagogischen Konzepten der familienähnlichen Heimerziehung nieder, die gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den privaten Armenerziehungsanstalten erarbeitet wurden, und beeinflussten – in eingeschränktem Masse und mit zeitlicher Verzögerung – die Anstaltserziehung in den öffentlichen Waisenhäusern.

Im ersten Kapitel werden die Begriffe «Kindheit», «Sozialisation» und «Erziehung» im heutigen Verständnis definiert. Das aktuelle Strafrecht für Kinder und Jugendliche ist im Zusammenhang mit dem Zucht- und Waisenhaus von Zürich im 17. und 18. Jahrhundert von Interesse. Das zweite Kapitel geht kurz auf die ersten Ansätze eines Einstellungswandels zur Kindheit in der Oberschicht im 16. und 17. Jahrhundert ein. Die Herausbildung einer spezifischen Kindererziehung und einer separierten Kinderwelt innerhalb der Familien des Besitz- und Bildungsbürgertums – aus denen sich in der Regel die Vertreter der Armen- und Waisenhausbehörden rekrutierten – wird im dritten Kapitel behandelt. Kapitel vier thematisiert die Kindheit im handwerklichen und gewerblichen Kleinbürgertum der Stadt. Das neue Zürcher Waisenhaus von 1771 war vorab für stadtbürgerliche Waisen und Sozialwaisen gedacht, die meist aus verarmten Kleinbürgerfamilien stammten. Ihre Kindheit war von einer sich eher beiläufig vollziehenden Sozialisation innerhalb der Erwachsenenwelt einerseits und innerhalb von Gleichaltrigengruppen andererseits gekennzeichnet.

1. Kindheit, Sozialisation, Erziehung und Strafgesetz für Kinder und Jugendliche (Gegenwart/Ende 20. Jahrhundert)

Die Vorstellungen über die Altersphasen Kindheit und Jugendzeit und die Beziehungen, welche die Erwachsenen zu ihren Nachkommen pflegen, unterscheiden sich je nach Gesellschaft und Zeitepoche. Sozialisation und Erziehung von Kindern sind historischen Veränderungen unterworfen und werden von ethnospezifischen und soziokulturellen Faktoren beeinflusst.[1] Innerhalb derselben Gesellschaft wiederum differiert die Kindheit des einzelnen Menschen je nach Schichtzugehörigkeit, Geschlecht und Wohnort.

In unserer westlichen Zivilisation der Gegenwart wird die Kindheit – hauptsächlich durch das Zusammentreffen biologischer Reifungs- und soziologischer Prägungsprozesse – als entscheidendster Abschnitt der körperlichen, seelischen und geistigen

Entwicklung eines Menschen angesehen. Die Kindheit umfasst die Lebensspanne zwischen Geburt und Eintritt der Geschlechtsreife und wird in mehrere Entwicklungsphasen unterteilt. Man unterscheidet zwischen Neugeborenem (von der Geburt bis zum 10. Lebenstag), Säugling (im 1. Lebensjahr), Kleinstkind (im 2. Lebensjahr), Kleinkind (2.–6. Lebensjahr) und Schulkind (7.–14. Lebensjahr).[2] Rechtlich endet die Kindheit mit Erreichen des 14. Lebensjahres. Die darauf folgende Jugendzeit wird in Vorpubertät, Pubertät und Adoleszenz unterteilt. Sie gilt als Übergangsphase, in der die Jugendlichen keine Kinder mehr und noch nicht erwachsen sind.[3] In der Schweiz wird eine Person mit 18 Jahren mündig und damit erwachsen. Wer mündig und urteilsfähig ist, besitzt «Handlungsfähigkeit», das heisst, er «hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen».[4]

Nach heute geltendem Recht fallen Kinder bis zum Alter von 6 Jahren nicht unter das Schweizerische Strafgesetz. Im Alter von 7 bis 14 Jahren können sie mit Erziehungsmassnahmen oder mit Disziplinarstrafen bestraft werden. Erziehungsmassnahmen werden vor allem bei schwererziehbaren, verwahrlosten oder erheblich gefährdeten Kindern angewandt, die einer besonderen erzieherischen Betreuung bedürfen. Von den urteilenden Behörden wird dann die Erziehungshilfe,[5] die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Erziehungsheim angeordnet. Bei den Disziplinarstrafen handelt es sich um einen Verweis, die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung oder Schularrest. In geringfügigen Fällen kann die Ahndung dem Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen werden. Begehen Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren eine «vom Gesetz bedrohte Tat», können sie mit weitergehenden Erziehungsmassnahmen oder mit «Bestrafung» belangt werden. So kann mit der Erziehungshilfe Einschliessung bis zu 14 Tagen oder Busse verbunden werden. Dem Jugendlichen können jederzeit bestimmte Weisungen, insbesondere über die Erlernung eines Berufes, den Aufenthalt, den Verzicht auf alkoholische Getränke und den Ersatz eines angerichteten Schadens, erteilt werden. Der Zweck der Erziehungshilfe liegt darin, «dass der Jugendliche angemessen gepflegt, erzogen, unterrichtet und beruflich ausgebildet wird, dass er regelmässig arbeitet und seine Freizeit und seinen Verdienst angemessen verwendet». Jugendliche, die «besonders verdorben» sind oder ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen verübt haben, werden für eine Mindestdauer von zwei Jahren in ein Erziehungsheim eingewiesen. Wenn sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, kann die vollziehende Behörde die Massnahme in einer Arbeitserziehungsanstalt durchführen lassen. Erweist sich ein Jugendlicher in einem Erziehungsheim als untragbar, kann er in eine «Anstalt für Nacherziehung» überführt werden. Ausserordentlich schwer erziehbare Jugendliche werden in ein «Therapieheim» eingewiesen. Zur «Bestrafung» zählen der Verweis, die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung und die Bestrafung mit Busse oder mit Einschliessung von einem Tag bis zu einem Jahr. Die Einschliessung erfolgt «in einem für Jugendliche geeigneten Raum» und nicht in einer Straf- oder Verwahrungsanstalt, bei mehr als einem Monat in einem Erziehungsheim. Nach vollendetem 18. Altersjahr kann die Einschliessung in einem Haftlokal vollzogen werden, bei mehr als einem Monat in einer Arbeitserziehungsanstalt. Bei der Entlassung wird der Jugendliche für eine bestimmte Zeit unter «Schutzaufsicht» gestellt. Unter die Gesetzgebung für junge Erwachsene fallen «Täter» (beziehungsweise Täterinnen), wenn sie zur Zeit der Tat zwischen 18 bis 24 Jahre alt waren. Sie werden mit Arbeitserziehungsanstalt bestraft

anstatt mit Gefängnis oder Zuchthaus wie Erwachsene (ab dem zurückgelegten 25. Altersjahr). «Der Eingewiesene wird zur Arbeit erzogen», wobei auf seine Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen ist. Er soll «in Stand gesetzt werden, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben». Widersetzt er sich der Anstaltsdisziplin oder erweist er sich gegenüber den Erziehungsmethoden als unzugänglich, kann er in eine Strafanstalt überführt werden. Die Gesamtdauer der Massnahme darf vier Jahre nicht überschreiten und ist mit zurückgelegtem 30. Altersjahr aufzuheben.[6]

Das Wort «Kindheit» ist eng mit den Begriffen «Sozialisation» und «Erziehung» verknüpft, denn beide Vorgänge vollziehen sich in erster Linie am Kind. Unter «Sozialisation» versteht man «den Prozess der Eingliederung eines Individuums in die Gesellschaft oder in eine ihrer Gruppen über den Prozess des Lernens der Normen und Werte der jeweiligen Gruppe und Gesellschaft». Bedeutende Sozialisationsinstanzen sind Familie und Schule, aber auch der Kindergarten oder Gleichaltrigengruppen gehören dazu.[7] Der Begriff «Erziehung» meint «sowohl Handhabung der Erzieher als auch Prozesse, die im Objekt der Erziehung, also im Kind ablaufen (Üben, Lernen Einprägen)». Das Wortfeld «Erziehen» umfasst vier Elemente: «den Erzieher (1) mit beabsichtigten, zielgerichteten Handlungen (2) und das Kind (3), dessen Verhalten der Erzieher dauerhaft ändern will (4)». Erziehung soll das Verhalten des Kindes verändern, verbessern und die als wertvoll angesehenen Komponenten erhalten. Die Zielaspekte sind das Mündig- und Selbständigwerden (Personalisation), die Eingliederung in die Gesellschaft und die Übernahme sozialer Normen (Sozialisation) sowie der eigenen Kultur (Enkulturation).[8] In der (vielkritisierten) «Erziehungsmittel-Pädagogik» ging man davon aus, dass es zweckgebundene «Mittel» gibt, die unabhängig von der Situation, dem Alter und den Erfahrungen des Kindes eingesetzt werden können. Als positive Erziehungsmittel gelten die Zuwendung in Wort und Tat (Belehrung), das gute Beispiel, das gute Vorbild, Lob, Belohnung, Gewöhnung, Spiel, Arbeit und Wiedergutmachung. Negative Erziehungsmittel sind Liebes-, Sprach-, Freiheitsentzug, Entzug der Gemeinschaft, Taschengeld-, Essensentzug, Versprechen und Drohung («Wenn-Dann-Erziehung»), Tadel, Befehl und Verbot sowie Strafe, Strafarbeit und Schläge. «Erziehung kann [jedoch] nicht als eine Aneinanderreihung von Zwecken, die durch den Einsatz bestimmter Mittel zu erreichen sind, verstanden werden. Daher soll das verantwortungsbewusste, zielgerichtete Handeln der Erzieher/innen nicht zum Mittel umfunktioniert werden.»[9]

Die moderne Einstellung gegenüber dem Kind und seiner Erziehung hatte sich innerhalb des aufstrebenden Bürgertums im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts herausgebildet. Die Erwachsenen nahmen die Kindheit zunehmend als eine spezifische Lebens- und Entwicklungsphase wahr. Die Zeit des Kindseins war «nicht länger nur Übergang in die selbstverständlichen Lebensverhältnisse und -formen, in die das Kind hineingeboren worden war – Adel, Bürger, Bauern –, sondern sie war nunmehr eine Zeit des Lernens und der Vorbereitung auf ein Leben, dessen Weg und Ziel unbekannt und deshalb offen war.»[10] Das Kind wurde als ein formbares Wesen betrachtet, welches der Korrektur bedurfte. Anstelle einer sich eher beiläufig vollziehenden Sozialisation innerhalb der Lebenswelt der Erwachsenen erfolgte eine spezifisch ausgerichtete und von der Erwachsenenwelt abgesonderte Erziehung und Bildung, die den aufgeklärten Menschen und verantwortungsbewussten Bürger zum Ziel hatte.

2. Die Perzeption der Kindheit in der Oberschicht seit der frühen Neuzeit (16.–18. Jahrhundert)

Die mittelalterliche Gesellschaft hatte – so Philippe Ariès in «Geschichte der Kindheit» – kein bewusstes Verhältnis zur Kindheit und nur eine schwach entwickelte Wahrnehmung für kindliche Besonderheiten. Sobald das Kind nicht mehr der ständigen Fürsorge der Mutter, Amme oder Kinderfrau bedurfte, trat es übergangslos in den Bereich der Erwachsenenwelt ein. Von nun an lernte es im Zusammenleben und -arbeiten mit den Erwachsenen die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.[11] In der frühen Neuzeit bildete sich in der adligen und grossbürgerlichen Oberschicht eine neue Einstellung gegenüber der Kindheit – insbesondere derjenigen der männlichen Nachkommen – heraus. Sie äusserte sich im vermehrten Auftreten von Kindern auf Bildnissen, im «Gehätschel» mit dem nun als liebenswertes und amüsantes Einzelwesen wahrgenommenen Kleinkind, in einer zunehmend kinderspezifischen Kleidung und in der Tendenz, die mittelalterliche Spiel- und Festgemeinschaft von Kindern und Erwachsenen in zwei getrennte Bereiche aufzuteilen. Das Kind wurde als Kind und nicht mehr als Kleinausgabe eines erwachsenen Menschen angesehen.[12]

Ein zweiter Einstellungswandel gegenüber der Kindheit vollzog sich ausserhalb des familiären Milieus. Gegen Ende des 16. und insbesondere im 17. Jahrhundert wurden kritische Stimmen gegenüber dem «Gehätschel» und der Aufmerksamkeit, die man den Kindern schenkte, laut. Die Gegenreaktionen kamen von Männern der Kirche und des Rechts, die bis zum 16. Jahrhundert noch selten auftraten, vor allem aber von den Moralisten und Erziehern des 17. Jahrhunderts. Sie lehnten das «Getändel», welches die Kinder verniedliche, verwöhne und zum Spielzeug der Erwachsenen mache, ab und begannen, eine gezielt auf das Kind zugeschnittene Erziehung auszuarbeiten. Psychologisches Interesse und moralische Bestrebungen ersetzten die belustigenden Spielereien. Die Kindheit wurde als eigentliche Zeit der Formung des Menschen erkannt, die durch systematische Disziplinierung des Willens und Schulung des Geistes genutzt werden sollte. Man bemühte sich, die kindliche Mentalität zu durchschauen und die Erziehungsmethoden besser dem kindlichen Niveau anzupassen. Das Kind sollte zum ehrbaren, rechtschaffenen, vernünftigen Menschen erzogen werden. Diese Auffassung prägte ihrerseits die Einstellung gegenüber den Kindern in der Gesellschaft, in den Schulen und innerhalb des Familienlebens.[13] Die Entwicklung führte zu einer Verlängerung der Kindheitsphase, einer Separierung der Kinder- von der Erwachsenenwelt in den gehobenen Schichten und einem professionell organisierten Erziehungswesen. Auch wenn sich eine zeitliche Festlegung der «Entdeckung der Kindheit» auf den Beginn der Neuzeit als unhaltbar erwiesen hat, bleibt unbestritten, dass die Kinder in der alten traditionalen Gesellschaft früher als heute in die Erwachsenenwelt integriert wurden und dass sich die Perzeption des Kindseins mit der Entstehung der modernen Gesellschaft gewandelt hat.[14]

3. Kindheit und Erziehung im Zentrum der bürgerlichen Familie: Separierung der Kinder und Entstehung einer spezifischen Kinderkultur (18. und erste Hälfte 19. Jahrhundert)

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bildete sich eine soziale und wirtschaftliche Gesellschaftsstruktur heraus, in der sich die Idee eines bürgerlichen Familienlebens ausbreiten konnte. Die technischen und organisatorischen Umwälzungen im Produktions- und Verwaltungsbereich durch die Industrialisierung hatten eine Trennung von Arbeits- und Wohnort zur Folge. Die in den oberen und mittleren Ständen einst vorherrschende produktionsgemeinschaftlich organisierte Hauswirtschaftsfamilie, in der mehrere verwandte und nichtverwandte Personen (Eltern, Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten) zusammen lebten und arbeiteten – die Sozialform des «ganzen Hauses» – wurde obsolet. Aus der grossen Haushaltsfamilie bildete sich «in der Distanzierung von der Gesellschaft, durch den Rückzug auf eine enge, private Haushaltung» die bürgerliche Kleinfamilie heraus. Diese setzte sich nur mehr aus den Eltern und deren leiblichen Kindern zusammen.[15]

Infolge der Aufgliederung des Lebens in eine Arbeits- und eine Familienwelt wurde die im Rahmen der Hauswirtschaft bestehende Arbeitsgemeinschaft zwischen Mann und Frau aufgelöst. Es entstand eine neue Form der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung mit stark polarisierten Rollenbildern. Nach dem idealtypischen Bild der bürgerlichen (Klein-)Familie arbeitete der Mann ausserhalb des Hauses und repräsentierte die berufliche und öffentliche Aussenwelt. Die Frau war für den innerhäuslichen Bereich verantwortlich und vertrat das private und familiäre Leben. Die Ehefrau und die Kinder wurden von der Erwerbsarbeit freigestellt. Die von Produktionsaufgaben weitgehend entlastete und auf die Reproduktion «spezialisierte» bürgerliche Familie bildete sukzessive eine abgeschlossene Intimsphäre aus. Das familiäre Binnenklima sollte einen geschützten Erholungsraum gegen die feindliche Aussenwelt mit ihrem harten Konkurrenzkampf im Wirtschaftsleben darstellen.[16]

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich das Bürgertum als soziale Klasse konstituiert. Es umfasste verschiedene Besitz- und Erwerbsgruppen, die Oberschicht bildete das unternehmerische Grossbürgertum, welches sich mit der Industrialisierung zur wirtschaftlichen Führungsschicht aufschwang.[17] Neben diesem Finanz- und Wirtschaftsbürgertum mit Vermögen etablierte sich mit der Professionalisierung und Bürokratisierung des modernen Staates eine schmale Schicht von Gebildeten in gesellschaftlichen Führungspositionen. Das Bildungsbürgertum gründete seinen Führungsanspruch weniger auf Besitz, sondern leitete diesen aus dem Wissen und einer akademischen Bildung ab.[18] Die stark von christlich-kirchlichen Glaubenssätzen geprägten bürgerlichen Ideale und Lebensformen in bezug auf Familie, Ehe, Kindererziehung, Öffentlichkeit, Arbeit und Politik gewannen einen ausserordentlichen Einfluss auf die gesamte Gesellschaft. Im Sinne der protestantischen Ethik wurden eine asketische und disziplinierte Lebensführung und die Hochhaltung des Arbeitsethos gefordert. Die Familie wurde zur «Keimzelle» und zum «Grundpfeiler der Gesellschaft», auf dem Gemeinde, Staat und Sittlichkeit ruhten. Eigenschaften wie Arbeitsdisziplin, individuelle Leistungsfähigkeit und Sparsamkeit sollten zu Wohlstand führen und wurden

innerhalb der bürgerlichen Familie den Nachkommen weitervermittelt. Anstelle einer beiläufigen Sozialisierung des Kindes strebte man eine Internalisierung dieser Werte durch intensive Erziehungsarbeit an. Zudem kam der Familie im Besitz- und Wirtschaftsbürgertum für die Akkumulation und Weitergabe von Kapital und Know-how und für das Anknüpfen von (Geschäfts-)Beziehungen eine eminent wichtige ökonomische Funktion zu. Die Interessen der Firma bestimmten in Unternehmerfamilien Erziehung, Beruf, Partnerwahl, Heiratsalter und Ehe. Der Geburt eines Erben, der sorgfältigen Pflege und Erziehung der Kleinkinder, der fachbezogenen Ausbildung der Söhne und der standesgemässen Vorbereitung der Töchter auf die Ehe wurde daher grosse Bedeutung zugemessen.[19]

Die bürgerliche Familie zentrierte sich zunehmend um die Kinder und entwickelte sich zum Hort der gefühlsmässigen Bindung. Der Einfluss der reformerischen Erzieher trug wesentlich dazu bei, dass man die Kindheit als wichtige Altersphase wahrnahm, die einer speziellen Aufmerksamkeit bedurfte. Gleichzeitig erfolgte eine Separierung der Kinder von der Erwachsenenwelt, indem sie zunehmend aus dem Arbeits- und Vergnügungsleben der Erwachsenen ausgeschlossen wurden. Eltern und Pädagogen errichteten einen den Kindern vorbehaltenen Lebensbereich, auf den sie mit disziplinierenden und bildenden Erziehungsmassnahmen gezielt einwirken konnten. Es entstand eine spezifische Kinderwelt und eine eigene Kinderkultur.[20]

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nahm der Umfang der pädagogischen Fachliteratur zu.[21] Ein Prozess der Verwissenschaftlichung und Didaktisierung der Erziehung setzte ein. Die Säuglings- und Kinderpflege, Erziehungsmethoden, Verhaltensvorschriften und die Rolle der Eltern und Lehrer wurden thematisiert. Die Aufklärungspädagogen bemühten sich, das Kind in den Mittelpunkt des elterlichen Interesses zu rücken. Sie versuchten, die Eltern für die persönliche Betreuung ihrer Kinder zu gewinnen, anstatt diese Aufgabe an Ammen, Gouvernanten und Schulmeister zu delegieren. So sollte eine Mutter den Säugling nach Möglichkeit selber stillen und es nicht zu einer Amme aufs Land schicken, wo es nicht selten den Tod fand. Auch das traditionelle Steckwickeln wurde in Frage gestellt. Die bürgerlichen Familien gingen in der Folge gegen Ende des 18. und im 19. Jahrhundert zu einer modernen Säuglingspflege über.[22] Diese Säuglings- und Kinderpflege war allerdings arbeits- und zeitintensiv. Die bürgerliche Frau konnte sich auf ihre Aufgabe als fürsorgende Gattin, organisierende Hausfrau und erziehende Mutter konzentrieren, weil sie vom Erwerbsleben freigestellt war. In der Regel standen ihr zur Bewältigung dieser Pflichten ein oder mehrere Dienstboten zur Verfügung, die Erziehung der Kinder lag jedoch zunehmend in ihrem alleinigen Verantwortungsbereich. Die Pädagogen drangen darauf, dass der Kontakt zu den Dienstboten, die meist aus den ländlichen Unterschichten stammten, möglichst unterbunden werde.[23]

Die Trennung der Kinder von der Erwachsenenwelt wurde im Verlaufe des 19. Jahrhunderts mit der Einrichtung von Kinderzimmern auch räumlich vollzogen. Die bürgerliche Familie stellte den Kindern einen eigenen Wohnbereich mit Kindermöbeln, Spielgelegenheit und Spielzeug zur Verfügung. Mit dem Auszug aus dem elterlichen Schlafzimmer erfolgte zugleich die Abschirmung der Kinder von den sexuellen Aktivitäten der Erwachsenen. Die Tabuisierung der Sexualität wurde zu einem Leitmotiv der Erziehung. Sexuelle Handlungen, insbesondere die Masturbation,

sollten durch Überwachung verhindert und durch eine verinnerlichte Triebkontrolle unterdrückt werden.[24]

Die patriarchale Familienstruktur erfuhr durch die Individualisierung der Beziehungen, die Polarisierung der Geschlechterrollen und die Entsexualisierung des Alltags eine Bekräftigung. Die Autorität des Mannes – die «väterliche Hausgewalt» – beruhte auf der Unterordnung von Frau und Kindern und einer praktisch uneingeschränkten Verfügungsgewalt über Einkommen und Vermögen.[25] Das Verhältnis der Eltern zu den Kindern war stark nach geschlechtsspezifischen Merkmalen ausgerichtet. «Der Vater sollte Strenge, Härte und Stärke, Autorität und Ehrfurcht, die Mutter dagegen Einfühlungsvermögen, Sanftmut und Weichheit, Wärme und Liebe verkörpern.»[26] Die Kinder schuldeten dem Vater Gehorsam, und das Verhältnis war meist von einer respektvollen Distanziertheit gekennzeichnet. Von der Frau hingegen verlangte das bürgerliche Familienideal eine fürsorglich-zärtliche Mutterliebe und Aufopferungsbereitschaft. Die Kinder bildeten den Hauptinhalt ihres Lebens. Während die Söhne mit zunehmendem Alter unter die Aufsicht des Vaters gestellt wurden, der sich intensiv um ihre Schul- und Berufsausbildung kümmerte, blieben die Töchter in der Regel bis zur Heirat im Haus bei der Mutter, die sie in der Führung einer Hauswirtschaft anleitete.[27]

Das Kind wurde als Individuum betrachtet, welches allerdings der Erziehung und Ausbildung bedurfte. Dabei sollte nicht nur das äussere Verhalten, das «anständige Benehmen», reguliert werden. Durch die enge Beziehung und mittels intensiver Erziehungsbestrebungen wollte man auf das Innere des Kindes einwirken. Eltern und Erzieher versuchten, die Motive seines Handelns zu erkennen und seine Psyche zu beeinflussen. Die sittlichen Normen sollten internalisiert werden. Die Kinder mussten lernen, ihre Handlungen und Verhaltensweisen durch Selbsterziehung, die Entwicklung eines Gewissens und die Überwindung des Eigenwillens zu kontrollieren. Wichtigste bürgerliche Erziehungsziele sowohl für Jungen als auch für Mädchen waren Selbstbeherrschung, Willensstärke, Triebregulierung, Pflichtbewusstsein, Disziplin, Ordnung, Gehorsam, Aufrichtigkeit, Anstand, Pünktlichkeit, Ordentlichkeit, Reinlichkeit und Fleiss beziehungsweise Arbeitsamkeit.[28] Gleichzeitig war die bürgerliche Erziehung stark von geschlechtsspezifischen Charakterzuschreibungen geprägt. Die Söhne wurden auf Eigenschaften «echter Männlichkeit» hin erzogen. Aktivität, Aufgewecktheit und Durchsetzungsvermögen sowie Selbständigkeit im Denken und Handeln wurden im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Rolle als Mann und ihre Stellung im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf als unabdingbar angesehen. In den Kadettenschulen erhielten sie die ersten militärischen Unterweisungen und wurden auf eine zukünftige Offizierslaufbahn hin eingespurt. Die Töchter hingegen sollten ihre «wahre Weiblichkeit» entfalten. Ihre Erziehung förderte Eigenschaften wie Passivität, Sanftheit, Furchtsamkeit, Fürsorglichkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit. Die Mädchen wurden auf ihre Rolle als Gattin, Hausfrau und Mutter vorbereitet und im Verzichten und Dienen eingeübt. Sowohl die Knaben als auch die Mädchen wurden in ihrer Kindheit und Jugendzeit praktisch ununterbrochen beaufsichtigt. Das Kontrollsystem sollte den Erziehungseinfluss möglichst lückenlos garantieren, sexuelle Handlungen unterbinden und schädliche Einflüsse abwehren. So wurde der Kontakt mit den sozial niedriger gestellten Kindern auf der Strasse möglichst verhindert, da man eine

Schädigung der moralischen Bildung der Bürgerskinder befürchtete. Der Bewegungsspielraum der Söhne wurde mit zunehmendem Alter ausgedehnt. Sie genossen im Umgang mit Kameraden und in der Freizeit grössere Freiheiten als ihre Schwestern. Die Mädchen hielt man nach ihrer Ausbildungszeit in der Schule oder im Töchterpensionat behütet und bewacht im Hause.[29]

Die Pädagogen empfahlen verschiedene Erziehungsmethoden, die zur «Gewöhnung» des Kindes an die gewünschten Verhaltensweisen führen sollten. Grossen Wert legte man auf den Vorbildcharakter und das gute Beispiel der Eltern. Wohlverhalten sollte mit bewusstem Lob sowie Belohnungen gefördert werden – allerdings in Massen, damit die Kinder nicht verwöhnt würden. Bei Fehlverhalten (Zorn, Trotz, Lügen, Launenhaftigkeit, Maulen, Fluchen, Eigensinn, Ungehorsam) sollte zuerst versucht werden, mittels Ermahnung, Belehrung sowie Appellen an das Gewissen und die Vernunft eine Änderung im Verhalten herbeizuführen. Zeitigten die an den Verstand gerichteten Worte keine Wirkung, wurden Strafmassnahmen eingesetzt. Zu den seelischen Strafen gehörten Rügen, Verweise, Beschämung, Demütigung, Entziehung eines Vergnügens, Einsamkeit, Stillschweigen, Liebesentzug und Drohung des Verstossens aus der Familie. Geistige Strafen beinhalteten Ermahnungen mit Hinweisen auf die Allgegenwart und das Gericht Gottes sowie den Ausschluss aus dem gemeinsamen Gebet. Zu den körperlichen Strafen zählten Schläge mit der Rute, Einsperrung und der Entzug von Speisen. Das Kind sollte gleichzeitig einsehen, dass es die Strafe verdiente. Der Erwachsene hatte ohne Willkür, konsequent, angemessen und affektlos zu strafen. Er sollte ohne Zorn schlagen, um bei sich selber keine Schuld- und Schamgefühle aufkommen zu lassen. Die körperliche Züchtigung wurde vor allem bei den kleineren Kindern im Säuglings- und Spielalter vollzogen. Für die älteren Kinder lehnte man die Rute als verrohendes Strafmittel zunehmend ab und wandte sie nur in schweren Fällen an. Die grösseren, «verständigen» Kinder sollten in erster Linie mittels seelischer und geistiger Strafen diszipliniert werden.[30]

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die neue Mentalität gegenüber den Kindern und das Interesse an ihrer Erziehung gegen Ende des 18. und im 19. Jahrhundert in den besitz- und bildungsbürgerlichen Schichten durchgesetzt hatte. Voraussetzung für diesen Wandel in der Einstellung gegenüber der Kindheit waren die ausreichend gefestigten finanziellen Verhältnisse, die eine Freistellung (beziehungsweise Ausschliessung) der Frau und der Kinder von Produktionsfunktionen ermöglichte sowie die räumliche Trennung von Erwerbs- und Familienleben mit einer neu geordneten geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, die der Frau ausschliesslich den innerfamiliären Bereich zuwies. Die bürgerliche Mutter baute eine intime Beziehung zu ihren Kindern auf, die ihr zugleich die Möglichkeit einer gezielten Einflussnahme auf deren Verhaltensweisen bot. Der Vater war aufgrund seines beruflichen, geschäftlichen und öffentlichen Engagements seltener zu Hause und pflegte einen weniger intensiven Umgang mit seiner Nachkommenschaft. Als Familienoberhaupt war er allerdings ständig präsent, denn er hielt die oberste Erziehungsgewalt inne. Da im Besitz- und Bildungsbürgertum der soziale Status nun auch von der individuellen Leistung abhing, kam der Förderung kindlicher Fähigkeiten und der Entwicklung spezieller Tugenden wie Arbeitsamkeit, Sittsamkeit, Sparsamkeit, Pflichterfüllung und Autoritätsgläubigkeit enorme Bedeutung zu.[31] Diese Erziehungsideale werden auch in

den Waisenhausordnungen zu erkennen sein, allerdings nicht im Hinblick auf eine Führungsrolle in der Wirtschaft (Knaben) oder der Hauswirtschaft (Mädchen), sondern entsprechend der gesellschaftlichen Stellung der Waisenkinder in untergeordneten Rollen.

4. Kindheit und Sozialisation im städtischen Kleinbürgertum (18. und erste Hälfte 19. Jahrhundert)

Das im Jahre 1771 eingeweihte neue Waisenhaus der Stadt Zürich war vorab für Kinder und Waisen aus verarmten städtischen Kleinbürgerfamilien gedacht. Das Kleinbürgertum der vor- und frühindustriellen Gesellschaft bildeten jene Stadtbürger/innen, die im Gegensatz zum Grossbürgertum nur über geringen Besitz und einen niedrigeren Bildungsstand verfügten. Neben den kleinen Selbständigerwerbenden in Handwerk und Handel, die traditionell als Kleinbürgertum klassifiziert werden, zählten die mittleren und einfachen Beamten und Angestellten zur kleinbürgerlichen Schicht. Das Kleinbürgertum bildete den Mittelstand zwischen der grossbürgerlichen Oberschicht und der proletarischen Unterschicht, zwischen Bourgeoisie und Proletariat, wobei das soziale Spektrum bis an die Grenzen der Unterklassen reichen konnte. Der politische Einfluss und die sozialen Aufstiegschancen waren gering. In beschränktem Umfang hatten die Söhne über den Bildungsweg, insbesondere das Theologiestudium, gewisse Aufstiegsmöglichkeiten. Die Handwerker und die kleinen Gewerbetreibenden leiteten ihre Zugehörigkeit zur bürgerlichen Klasse von ihrer ökonomischen Selbständigkeit und einem bescheidenen Besitzstand ab. Die Mehrheit der städtischen Kleinhandwerker und Kleingewerbler lebte allerdings in bescheidenen Verhältnissen. Viele fürchteten eine Proletarisierung, die den Verlust der Selbständigkeit und den Abstieg in die neu entstandene Klasse der industriellen Lohn- und Fabrikarbeiter/innen bedeutete.[32]

In der Stadt Zürich fanden an der Wende zum 19. Jahrhundert rund die Hälfte der Bürger ihr Auskommen ganz oder teilweise im traditionellen Handwerk und Gewerbe. Die Zunft als korporatistische Zwangsorganisation regelte nicht nur das Wirtschaftsgebaren, sondern bestimmte auch die Verhaltensnormen ihrer Mitglieder. Die zünftische Verfassung richtete sich nach dem Prinzip der standesgemässen «gesicherten Nahrung» und der handwerklichen «Ehre». Die Handwerks- und Gewerbebetriebe stellten auf eigenen Produktionsmitteln (zum Beispiel Webstuhl, Werkzeug) Waren in begrenzten Mengen her, die selber verkauft wurden. Wohnung und Werkstatt befanden sich häufig im gleichen Haus, bei den armen Handwerkern waren sie identisch. Produktions- und Wohnbereich bildeten damit eine räumliche Einheit. Die Arbeitswelt und das Familienleben waren eng miteinander verflochten.[33] Die wohlhabenden mittelständischen Handwerksbetriebe mit Lehrlingen und Gesellen, die alle zum Familienhaushalt gezählt wurden, bildeten die Sozialform des «ganzen Hauses». Die Mehrheit des Handwerksstandes lebte jedoch aus ökonomischen Gründen in einer Kleinfamilie. Der geringe Ertrag eines kleinen Betriebs reichte gerade für die Ernährung der Eltern und

der kleineren Kinder. Angestellte oder Grosseltern hätten die Ökonomie überfordert. Da der Meister bis an sein Lebensende arbeitete, erübrigte sich zudem die Einrichtung eines Altenteils (wie auf einem Bauernhof).[34]

Die Knaben verliessen das Elternhaus in der Regel im Alter von zehn Jahren, um in einem fremden Betrieb eine Handwerkslehre anzutreten. Als Lehrlinge wurden sie in die Familie des Meisters aufgenommen. Nach der Gesellenprüfung, mit der die Lehrzeit abgeschlossen wurde, verlangte die Zunftordnung die Gesellenjahre auf Wanderschaft. Auch jene Söhne, die ihre Ausbildung in der väterlichen Werkstatt absolviert hatten, mussten ihre Wanderjahre antreten. In dieser Zeit hielten die Gesellen nach einer eigenen Werkstatt Ausschau. Im günstigsten Fall konnten sie eine Handwerkstochter oder Meisterswitwe heiraten und den Betrieb übernehmen, andere blieben ledig. Eine Rückkehr in den väterlichen Betrieb war jedenfalls kaum vorgesehen.[35]

Die Töchter blieben meist bis zur Heirat im Elternhaus. Sie wurden von der Mutter in die Hausgeschäfte eingeführt und erlernten die weiblichen Arbeiten in Haus und Garten und gelegentlich den Verkauf der gefertigten Waren. Mit Verboten und Sanktionen versuchten die Zünfte, die Mädchen von der Handwerkslehre auszuschliessen und die Gewerbearbeit von Frauen einzuschränken. Zwischen handwerklichen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sollte klar unterschieden werden. Trotzdem beinhaltete die Arbeit der Frau oft auch handwerkliche Tätigkeiten im Betrieb.[36]

Die Erziehung der Kinder im handwerklichen und gewerblichen Kleinbürgertum vollzog sich innerhalb der Arbeits- und Lebensprozesse der Erwachsenen. Die Säuglinge packte man in Steckwindeln, so dass sie ruhig waren und an einem geeigneten Platz abgelegt werden konnten. Tagsüber befanden sie sich im Arbeitsraum bei den Erwachsenen und nachts schliefen sie im Bett der Eltern. Gesonderte Kinderzimmer waren, auch aufgrund der beschränkten Raumverhältnisse, selten. Die Kinder waren in die häusliche Ökonomie eingebunden. Ihre Sozialisation richtete sich nach den Bedürfnissen und Anforderungen des Betriebs. Von klein auf hielt man sie zur Mithilfe bei handwerklichen Arbeiten sowie bei der Haus-, Garten- und Feldarbeit an. Verfehlungen wurden geahndet und Leistungen anerkannt, allerdings in bescheidenem Rahmen, da man auch hier befürchtete, die Kinder zu verwöhnen. Grobe Verhaltensweisen und Prügel scheinen – folgt man autobiografischen Erinnerungen – üblich gewesen zu sein. Die Kinder sollten sich frühzeitig an Gehorsam und Subordination, vor allem unter die Autorität des Vaters oder des Lehrmeisters, gewöhnen. Zärtlichkeiten und Gefühle wurden sehr zurückhaltend ausgedrückt. Eine zeit- und arbeitsaufwendige Säuglingspflege und eine intensive Beschäftigung der Eltern mit ihren Kindern im Sinne einer bürgerlichen Pädagogik waren aufgrund der sachlichen und materiellen Zwänge nicht möglich.[37]

Da sie sich oft in der Nähe der Erwachsenen aufhielten und mitarbeiteten, lebten die Kinder der Handwerker und Gewerbler nicht in einer abgesonderten und pädagogisierten Kinderwelt. Zudem standen ihnen gewisse Freiräume zur Verfügung, so dass sie nicht wie die Kinder aus dem Besitz- und Bildungsbürgertum einer lückenlosen Aufsicht unterworfen waren. Sie hatten die Möglichkeit, aus den engen und stickigen Wohnungen, Werkstätten und Gewerberäumlichkeiten auf die Strassen, Gassen und Plätze der Stadt auszuweichen. Hier entwickelten die Kinder ihre eigenen Spielregeln und Strassengesetze, trugen untereinander Territorialkämpfe um Quartier-

grenzen aus und sammelten praktische Erfahrungen im sozialen Gruppenverhalten. Die Gleichaltrigen bildeten daher neben der Familie einen wichtigen Sozialisationsfaktor. Kontrollmechanismen und Einmischungen seitens der Erwachsenen waren in diesen (Frei-)Räumen nur begrenzt möglich. Die städtische Obrigkeit versuchte zwar wiederholt, die Bewegungsfreiheit der Kinder mittels Mandaten und Spielverboten zeitlich und räumlich einzuschränken, allerdings mit mässigem Erfolg. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts entdeckten dann die Pädagogen die «Gefährlichkeit der Strasse» und starteten eine Kampagne zur «Verhäuslichung» dieser Kinder. Die Kinder des städtischen Kleinbürgertums sollten ebenfalls einer gezielten Erziehung und kontinuierlichen Überwachung unterworfen werden. Die Kampagne richtete sich nicht nur gegen die Autonomie der Kinder, sondern auch gegen die Handwerkerkultur im allgemeinen, die traditionsgemäss auf der Strasse gelebt wurde. Die vom Besitz- und Bildungsbürgertum entworfenen Familien- und Erziehungsideale sollten von den mittleren und unteren Schichten übernommen und internalisiert werden.[38]

Parallel zur Pädagogisierung ihrer Lebenswelt veränderte sich auch die ökonomische und familiäre Situation vieler Kinder aus dem Kleinbürgertum. Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten oft einschneidende Folgen für die Handwerks- und Gewerbebetriebe. Mit der politischen Machtübernahme durch das liberale Bürgertum in Zürich 1831 wurde das Zunftwesen sukzessive abgeschafft. 1837 setzte die liberale Regierung die Handels- und Gewerbefreiheit in Kraft und führte damit die freie Marktwirtschaft ein (im gleichen Jahr wurden auch die reformierten Statuten des Waisenhauses von Zürich ratifiziert). Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts war das Zürcher Handwerk durch das Maschinen- und Fabrikwesen und die vom ländlichen Wirtschaftsbürgertum vorangetriebene kapitalistische Konkurrenzwirtschaft zunehmend unter Druck geraten. Die reichen Ehhaftenbesitzer (Müller, Gerber) sowie Handwerker mit industriespezifischem Fachwissen (Schlosser, Mechaniker) schafften über ihre Tätigkeit in technisch innovativen Sektoren den Aufstieg ins Wirtschaftsbürgertum. Zahlreiche Kleinbetriebe aber mussten in der Zeit der Massenarmut infolge der nur langsam steigenden Nachfrage und dem Import billiger Manufakturwaren den Konkurs anmelden. Rund ein Fünftel aller Meister im Kanton Zürich liquidierte zwischen 1835 und 1848 den Betrieb. Betroffen waren vor allem das Schneider- und das Schusterhandwerk. Andere Berufszweige wie die Kammacher, Nadler, Gürtler, Knopfmacher und Seifensieder verschwanden ganz. Die Zahl proletarisierter Kleinbürger stieg an.[39] Kinder, die aus diesen verarmten stadtbürgerlichen Familien stammten und die ihren Vater verloren hatten oder deren Eltern nicht mehr imstande waren, für ihren Unterhalt und eine angemessene Erziehung zu sorgen, wurden ins städtische Waisenhaus aufgenommen. Ihre Sozialisation verlief fortan nach den Richtlinien einer von bürgerlichen Politikern und Pädagogen definierten Anstaltserziehung und ihr Leben wurde von den Satzungen und Ordnungen des Waisenhauses bestimmt.

II. Kinderfürsorge und Anstaltserziehung (17. bis erste Hälfte 19. Jahrhundert)

Die Anfänge der modernen Sozialpolitik gehen auf die Reform der mittelalterlichen Armenhilfe durch die städtischen Obrigkeiten im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit zurück. Da die Kinderfürsorge und die Waisenhäuser als öffentliche Anstalten der Armenfürsorge unterstellt waren, werden im ersten Kapitel die Grundstrukturen des bürgerlich-städtischen Fürsorgesystems dargelegt.

Die Institutionalisierung der Armen- und Kinderfürsorge in den Arbeits-, Zucht- und Waisenhäusern des 17. und 18. Jahrhunderts und die damit verbundene Anstaltserziehung werden im zweiten Kapitel behandelt. Mit den Zwangsarbeitsanstalten sollten Bettel und Armut bekämpft und zugleich die Armenbevölkerung zur Arbeit diszipliniert werden. Dabei entsprach die Anstaltserziehung der Waisenhäuser im wesentlichen dem Konzept der Disziplinarinstitutionen für Erwachsene.

Das dritte Kapitel geht auf die hygienischen und erzieherischen Missstände in den öffentlichen Waisenhäusern ein, die im 18. Jahrhundert zunehmend kritisiert und im sogenannten Waisenhausstreit publizistisch debattiert wurden. In der Schweiz führte die Kritik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu ersten Neugründungen von städtischen Waisenhäusern, die eine Separierung der Kinderfürsorge im öffentlichen Anstaltswesen einleiteten. (Die Trennung eines Waisenhauses vom Zuchthaus und die öffentliche Anstaltserziehung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert werden im dritten Teil am Beispiel von Zürich detailliert behandelt.)

Die Initiative für eine spezifische und ausdifferenzierte Kinder- und Anstaltsversorgung wiederum, die auf die Entwicklungsphasen der Kindheit Rücksicht nahm, ging von Privatpersonen aus. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fand die Heimerziehung in Gestalt der Armenerziehungsanstalten ihre Ausbreitung. Das vierte Kapitel stellt die wichtigsten Vertreter der Anstaltserziehung von armen Kindern vor (Francke, Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli, Wichern).

1. Frühbürgerliche Armen- und Kinderfürsorge (16. bis Anfang 19. Jahrhundert)

1.1. Armut und Obrigkeit

Der Wandel von der traditionellen kirchlichen Armenhilfe zur frühbürgerlichen Sozialpolitik setzte im ausgehenden 15. Jahrhundert ein. Die mittelalterliche Armenhilfe war eine spontane Hilfeleistung, die willkürlich und ohne Kontrollsystem an Personen, die sich äusserlich als hilfsbedürftig auswiesen, abgegeben wurde. Sie war religiös motiviert und diente der Linderung augenblicklicher Not.[1] Bei der im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit entstehenden Armen- und Sozialpolitik hingegen handelte es sich um «planvolle, auf bestimmte soziale Ziele abgestellte und auf eine genau definierte Personengruppe gerichtete Politik weltlicher Provenienz». Da die Einrichtung der staatlich kontrollierten Armenfürsorge von den Städten ausging und auf die Bedürfnisse einer kaufmännischen und zünftischen Lebensweise ausgerichtet war, kann sie als eine «bürgerliche» beziehungsweise «frühbürgerliche» bezeichnet werden.[2] Die Reform des traditionellen Armenwesens war eine Reaktion auf die gegen Ende des Mittelalters und im 16. Jahrhundert einsetzenden Pauperisierungsprozesse, die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ein Kennzeichen der sozialen Entwicklung blieben. Die Massenverarmung war eine Folge des Strukturwandels in der Agrarverfassung (Akkumulation des Grundbesitzes durch Einhegungen beziehungsweise Enteignung der Kleinbauern), der Herausbildung des kapitalistischen Wirtschaftssystems (Geldwirtschaft, Industrieproduktion) und des seit dem 16. Jahrhundert einsetzenden starken Bevölkerungswachstums, welches von der traditionellen Landwirtschaftsproduktion nicht kompensiert werden konnte. Neben diesen langfristigen Ursachen führten aktuelle Krisen wie Missernten und Kriege mit Hungersnöten zur Verschärfung der Lage der Unterschichten. Die Pauperisierungsprozesse hatten zur Folge, dass die heimat- und besitzlose Vaganten- und Bettelbevölkerung auf dem Lande zunahm und in den Städten die Zahl der lohnabhängigen und partiell arbeitslosen Arbeiter/innen anstieg.[3]

Das bürgerlich-städtische Fürsorgesystem gründete also einerseits auf der Zunahme der Armenbevölkerung. Ebenso ausschlaggebend aber war die Etablierung bürgerlicher Werte bei gleichzeitiger Veränderung der Perzeption von Armut sowie der Machtzuwachs der Obrigkeit. Die kirchliche Armenhilfe wurde säkularisiert und zentralisiert. Das Fürsorgewesen war der Verwaltung der städtischen Obrigkeit unterstellt und die obrigkeitliche Sozialpolitik in den Bettel-, Armen- oder Almosenordnungen und in den Polizeiordnungen legitimiert. Die Verwaltung der Armen und Armenkinder durch das Fürsorgewesen sowie die repressiven Polizei- und Zwangsmassnahmen bildeten die Kernpunkte der modernen Armen- und Sozialpolitik bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Ziel war die Beseitigung des Bettelwesens und die Vertreibung der nichtstädtischen Bettler/innen auf der einen Seite sowie Hilfeleistungen an die städtischen Armen bei gleichzeitiger Arbeitsverpflichtung der arbeitsfähigen Bedürftigen. Die Obrigkeiten strebten eine systematische Kontrolle und die Sozialdisziplinierung der Armenbevölkerung an.[4]

1.2. Verwaltung der Armen: Die Armenfürsorge

Die Verwaltung des Armenwesens lag bei der städtischen Behörde, der sogenannten Armenpflege. Die Armenpfleger rekrutierten sich im allgemeinen aus Mitgliedern des städtischen Rates und ehrenamtlich arbeitenden Bürgern, denen Armenknechte oder -diener als Hilfskräfte beigegeben waren. Auch die fürsorgerischen Anstalten (Spitäler, spezialisierte Anstalten) standen unter der Aufsicht der obrigkeitlichen Armenbehörden.[5] Die finanziellen Mittel der Armenpflege waren in einer Almosenkasse, meist unter dem Namen Allgemeines Almosen, konzentriert.[6] Um den Kreis der almosenberechtigten Armen möglichst eng zu begrenzen, war die Bezugsberechtigung an das kommunale Bürgerrecht gebunden. Die städtische Behörde teilte die bettelnde Bevölkerung in ortsansässige Bedürftige mit Unterstützungsrecht und fremde Bettler/innen auf. Die Fremden waren vom städtischen Almosen ausgeschlossen und wurden vertrieben oder an ihren Heimatort zurückgebracht.[7] Die ortsansässigen Bedürftigen wurden von der Armenbehörde nach einheitlichen Kriterien in «würdige» Bedürftige und «unwürdige» Arme unterteilt.[8] Unterstützungsberechtigt waren arbeitsunfähige Alte, Kranke und Gebrechliche, kinderreiche Familien mit geringem Einkommen, temporär Arbeitslose und vaterlose Familien (verwitwete Mütter mit Kindern, verlassene alleinstehende Ehefrauen mit Kindern), ledige Frauen und elternlose verlassene Kinder (Waisen- und Findelkinder). Den als «unwürdig» eingestuften Arbeitsfähigen wurde jegliche Unterstützung verweigert, da sie nach obrigkeitlicher Wertung ihre Armut durch Trunksucht, Müssiggang und Lasterhaftigkeit selber verursacht hatten. Das Almosenamt registrierte die Almosenbezüger/innen in sogenannten Armenlisten mit Angaben über Beruf, Einkommen, Anzahl Kinder und Höhe der Unterstützung und verpflichtete sie zum Tragen eines öffentlich sichtbaren Bettelzeichens.[9] Die Stadt wurde in Bezirke und Quartiere parzelliert, denen jeweils ein Armenpfleger zur Aufsicht über die Armen zugestellt war. Durch die persönlichen Besuche der Armenpfleger bei den Almosenbezüger/innen zu Hause erfolgte eine Individualisierung der Fürsorge und eine Ausweitung der Kontrolle auf den Privatbereich.[10] Die Arbeitsfähigen unter den «würdigen» Almosenbezüger/innen wurden der Arbeitspflicht unterstellt, indem man ihnen mit dem Entzug der Unterstützung drohte, wenn sie keiner Arbeit nachgingen. «Arbeitsunwillige» Arme und das Vagantenproletariat wurden in den Arbeits-, Zucht- und Waisenhäusern disziplinierenden Straf- und Arbeitserziehungsmassnahmen unterzogen.[11]

1.3. Versorgung hilfsbedürftiger Kinder: Die Kinderfürsorge

Das Almosenamt war auch für die Versorgung hilfsbedürftiger Kinder verantwortlich. Zu den sogenannten Amtskindern zählten primär die verlassenen familienlosen Kinder (Findel- und Waisenkinder und von den Eltern verlassene Kinder) sowie arme und verwahrloste Familienkinder, uneheliche Kinder und fremde Bettelkinder.[12] Die öffentliche Armenfürsorge sah drei Arten der Kinderversorgung vor: die Unterbringung im Spital oder im Waisenhaus, die Ausgabe von «Muess und Brot» und das Verdingsystem.[13] Im allgemeinen Spital wuchsen die Kinder gemeinsam mit alten,

kranken, siechen und geistesgestörten Erwachsenen – häufig etwas separiert in einer Waisen- oder Kinderstube – auf.[14] In Städten ohne Findel- oder Waisenhäuser brachte man die Kinder bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in den Spitälern unter.[15] Grösseren Kindern verabreichte das Almosenamt täglich zu bestimmten Zeiten «Muess und Brot» und überliess sie im übrigen ihrem Schicksal. Viele Amtskinder wurden von den Behörden für ein möglichst niederes Kostgeld in Pflegefamilien aufs Land verdingt, wo ihre Arbeitskraft von den Pflegeeltern meist rücksichtslos ausgenutzt wurde. Die Kinder von unterstützungsberechtigten Armen wurden über das Almosen für die Eltern unterhalten. Die direkt auf das Kind bezogene Hilfe bestand in der Bezahlung des Schulgeldes (Lehrerlohn).[16]

1.4. Polizeiliche Repression gegen bettelnde Kinder

Die repressiven Polizeimassnahmen dienten der Durchsetzung des fürsorgerischen Kontrollsystems und der Sicherung der sozialen Ordnung. Das Betteln und das Almosengeben waren unter Strafandrohung verboten. Die Bettel- beziehungsweise Armenpolizei sollte für die Einhaltung der Verbote sorgen und die Differenzierung in «würdige» und «unwürdige» Arme wirksam machen.[17] Die durch die Gassen der Stadt patrouillierenden und mit Peitschen ausgerüsteten Armen- und Bettelvögte hatten besonders auf bettelnde Kinder zu achten, gegen die man mit derselben Härte vorging wie gegen Erwachsene (Gefängnis, Auspeitschung). Kinder von städtischen Armen, die beim Betteln aufgegriffen und den Eltern nicht zurückgegeben wurden, versorgte die Armenpflege im Spital oder im Waisenhaus oder verdingte sie in eine Pflegefamilie. Die Massnahmen gegen den Kinderbettel in der Stadt betrafen meist die Kinder ortsansässiger Eltern.[18] Gegen die vagierende Bevölkerung auf dem Land organisierten die Behörden mit Unterstützung durch bewaffnete Bürger Bettel- und Vertreibungsjagden. Die in Begleitung von Erwachsenen oder allein umherziehenden Kinder waren der Verfolgung und Bestrafung durch die Armenpolizei ebenso ausgesetzt wie die erwachsenen Bettler/innen. Die Behörden waren bestrebt, die Kinder der Nichtsesshaften den Eltern wegzunehmen und in Waisen- oder Armenhäuser einzuweisen oder in Dienst- und Arbeitsstellen unterzubringen, um sie zur Arbeit anzuhalten.[19]

2. Die Zwangsarbeitsanstalt als Disziplinarinstitution für Arme: Das Zucht- und Waisenhaus (17. und 18. Jahrhundert)

Trotz der Verwaltung der Armen, der Versorgung der Kinder und den Betteljagden nahm die Zahl der Bettler/innen nicht ab. Die Obrigkeiten reagierten darauf im 17. und 18. Jahrhundert mit einer Verschärfung der Polizeimassnahmen und der Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten.[20] Aus der Sichtweise der regierenden Oberschicht lagen die Gründe für das Armsein in einem «straffbahren, und höchstschädlichen Müssiggange und liederlichen sündhafften Leben».[21] Arbeit und eine sittliche Lebensführung waren folgerichtig die Voraussetzung zur Vermeidung von Armut. Wesentliches Ziel der Sozial- und Ordnungspolitik war es deshalb, die Armen – wenn nötig unter Anwendung von Zwang – zur Arbeit anzuhalten. Besondere und präventive Bedeutung kam der Erziehung der Armenkinder zu Arbeit und «Gottesfurcht» zu, damit sie sich nicht an Bettel und Müssiggang gewöhnten und in Zukunft ein selbständiges, von öffentlicher Unterstützung unabhängiges Leben führen könnten.[22]

Die Waisen- und Zuchthäuser des 17. und 18. Jahrhunderts stellten einen neuen Anstaltstyp dar. Die mittelalterlichen Hospitäler, Findel- und Waisenhäuser hatten allein der notdürftigen Versorgung arbeitsunfähiger Menschen gedient. Die modernen Zwangsarbeitsanstalten hingegen verfolgten pädagogische, sozialpolitische und wirtschaftliche Ziele, die auf die Interessen des modernen, merkantilistischen Staates und des privaten, frühkapitalistischen Unternehmertums ausgerichtet waren. In den Arbeits-, Zucht- und Waisenhäusern sollten die Armen durch Freiheitsentzug, Arbeitszwang und härteste Körperstrafen vom Müssiggang abgebracht und zur Arbeitswilligkeit diszipliniert werden. Mittels dieser repressiven Massnahmen sollten sich die Insassen zu fügsamen Untertanen und disziplinierten Lohnarbeiter/innen entwickeln (pädagogisches Ziel). Mit der Durchsetzung des Arbeitszwangs und des bürgerlich-christlichen Arbeitsethos in den Unterschichten sollte das Problem der Armut gelöst und die Zahl der Bettler/innen reduziert werden (sozialpolitisches Ziel). Um den Staat finanziell möglichst wenig zu belasten, sollte die Arbeit der Zucht- und Waisenhausinsassen nicht nur den Eigenbedarf decken, sondern einen Gewinn abwerfen. Meist handelte es sich um einen Manufakturbetrieb im Textilbereich (Spinnen, Weben), der im Pacht-, Verlags- oder Admotationssystem[23] organisiert war. Damit stellten die Zwangsarbeitsanstalten den frühkapitalistischen Privatunternehmen billigste Arbeitskräfte zur Verfügung (wirtschaftliches Ziel).[24]

Die ordnungs- und sozialpolitischen Ziele der institutionalisierten Armen- und Kinderfürsorge waren identisch. Die Politik der «Einschliessung» und der «Besserung durch Arbeit» zielte grundsätzlich – unabhängig von Alter oder Sesshaftigkeit – auf die gesamte Armenbevölkerung ab. Das Programm der Zwangsarbeit wurde in Gebieten, die in der wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung führend waren, bevorzugt.[25] Die Arbeits-, Zucht- und Waisenhäuser können als Disziplinarinstitutionen für die Armen bezeichnet werden, da die Obrigkeit in diesen Anstalten eine «Sozialisation unter Anwendung von Zwang»[26] anstrebte, also die Disziplinierung der Insassen. Die Frage, ob die angewandten Disziplinarmassnahmen tatsächlich die erhoffte Wirkung zeigten, ist jedoch nicht beantwortet.

In Deutschland entstanden die ersten Werk- und Zuchthäuser nach niederländischem Modell[27] zu Beginn des 17. Jahrhunderts in den Handelsstädten Bremen, Lübeck und Hamburg. Ihre weitere Verbreitung wurde jedoch durch den Dreissigjährigen Krieg (1618–1648) vorerst verzögert. Hingegen hatte die Not der Kriegswaisen mehrere Waisenhausgründungen zur Folge. Die Verknüpfung der Waisenpflege mit der armenpolizeilichen Bekämpfung des Bettels wurde vom theologischen Führer des Pietismus, Philipp Jacob Spener (1635–1705), wesentlich eingeleitet. Im Zusammenhang mit der Reform des Frankfurter Armenwesens, an der Spener massgeblich beteiligt war, gründete die Stadt 1675 ein Armen-, Waisen- und Arbeitshaus. Zwischen 1650 bis 1750 erreichten die Waisenhäuser eine bis anhin nicht gekannte quantitative und geografische Verbreitung. Mehrere Anstalten wurden nach dem Vorbild von Spener als kombinierte Arbeits-, Zucht- und Waisenhäuser eingerichtet.[28]

Mit dem 1637 in Zürich gegründeten Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach wurde in der (deutschsprachigen) Schweiz bereits die erste Zwangsarbeitsanstalt mit der ersten Institution der öffentlichen Kinderfürsorge verbunden.[29] Nach dem Zürcher Vorbild folgten mindestens drei weitere Zucht- und Waisenhäuser in Bern (1657), St. Gallen (1663) und Basel (1667). In Schaffhausen diente das Spital zugleich als Zucht- und Waisenhaus.[30] Während das Waisenhaus der «Uferzüchung der Waisen» diente, bezweckte das Zuchthaus die «Züchtigung der Ungehorsamen und Lasterhaften».[31] Der Schwerpunkt des Waisenhauses lag in der Pflege und Erziehung von armen Kindern. Das Zuchthaus zielte auf Bestrafung und Korrektur von Personen, die ein gegen die bürgerlichen Normen renitentes Verhalten aufwiesen oder strafrechtlich belangt worden waren, und zwar betraf dies nicht nur Erwachsene, sondern auch Jugendliche und Kinder. Eingewiesen wurden erwachsene Vaganten und Bettler/innen, nichtstädtische Bettelkinder, «arbeitsunwillige» Arme, schwererziehbare Kinder aus stadtbürgerlichen Famiilien sowie erwachsene, jugendliche und kindliche Delinquenten.[32] Das Waisenhaus war primär für stadtbürgerliche, ehelich gezeugte, verwaiste Kinder bestimmt, aber es wurden auch Kinder aus verwahrlosten Familien aufgenommen.[33] Uneheliche Kinder wies man in der Regel ab und verdingte sie, damit die Ehre des Hauses und der Spendenzufluss erhalten blieben.[34]

Die frühbürgerliche Sozial- und Repressionspolitik scheiterte in ihrer Zielsetzung, da sie zu keiner Reduktion der Armen- und Bettelbevölkerung führte. Die ständigen Erneuerungen und Verschärfungen der Bettelordnungen widerspiegeln die Wirkungslosigkeit der polizeilichen und fürsorgerischen Massnahmen. Die Armenfürsorge richtete sich letztlich nur gegen die Symptome eines sozialen Notstandes. Die Ursachen von Armut und Bettel, die auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen zurückzuführen sind, wurden kaum tangiert. Auch war das Konzept der Zwangsarbeitsanstalten in Theorie und Praxis nicht geeignet, die Armen zu bürgerlichen Arbeitstugenden zu erziehen. Die Armen-, Zucht- und Waisenhausordnungen geben als normative Gesetzestexte die ideologische Zielsetzung der Obrigkeit wieder und nicht ihren realen Wirkungsgrad.[35]

3. Differenzierung der staatlichen Anstalts- und Kinderversorgung: Die Separierung der Waisenhäuser (Mitte 18. bis Anfang 19. Jahrhundert)

Schon gegen Ende des 17. und verstärkt im 18. Jahrhundert wurden die in den öffentlichen Anstalten herrschenden Zustände kritisiert. Die staatliche Anstaltserziehung in den Waisenhäusern zeichnete sich durch übermässige Industriearbeit aus. Die pädagogische Zielsetzung der Zucht- und Waisenhäuser, nämlich die Erziehung zu Arbeitsfähigkeit, Religiosität und Sittlichkeit, wurde in der Realität weitgehend von den wirtschaftlichen Interessen überdeckt. Da die gewerbliche Produktion auf Gewinn ausgerichtet war, wurde die Arbeitskraft der Kinder schonungslos ausgebeutet. Kränklichkeit und Schwäche galten nicht als Grund für die Befreiung von der Arbeit. Das Strafregime war hart. Kinder, die widerspenstig oder «arbeitsscheu» waren oder davonlaufen wollten, wurden an eine Kette mit Kugel oder Klotz gelegt und ausgepeitscht.[36] Da die Versorgung möglichst kostengünstig sein musste, waren die hygienischen Verhältnisse mangelhaft und die Anstalten überfüllt. Die Kinder lebten in engen, dunklen, feuchten und übelriechenden Räumen. Meist hatten sich drei bis vier Kinder ein Bett zu teilen, das wegen des seltenen Wechsels von Bettwäsche und Stroh voller Wanzen war. Krätze, Haut- und Augenkrankheiten sowie Befall mit Ungeziefer waren weit verbreitet und die Ansteckungsgefahr durch die Enge und die mangelnde Hygiene gross.[37] Auch die Ernährung war den finanziellen Vorgaben angepasst und entsprechend einseitig (Mus, Suppen und Brot, dazu Bier, Wein oder Most).[38] Die Kinder litten mangels frischen Gemüses und Obstes an Skorbut.[39] Durch den täglichen Kontakt bei der Arbeit mit den Sträflingen des Zuchthauses – die meist wegen Eigentumsdelikten oder Verstössen gegen das Bettelverbot inhaftiert waren – eigneten sich die Kinder weniger bürgerliche Tugenden an als vielmehr Erkenntnisse über die Verhaltensnormen, Tricks und Überlebensstrategien der Armen und Kleinkriminellen.[40] Wenig erforscht ist der sexuelle Missbrauch durch erwachsene Zuchthausinsassen, Anstaltspersonal und ältere Zöglinge.[41] Die Quintessenz dieser Anstaltswirklichkeit war, dass Waisen-, Spital- und Zuchthauskinder krank, verkrätzt, verkrüppelt, «sittenlos» und «verroht» waren.[42] «Alle sahen sie bleich aus, wie die Leichen, hatten matte, viele triefende Augen, kein Zug von Munterkeit war an ihnen sichtbar, einige hatten verwachsne Füsse, andere verwachsne Hände, und alle starrten von Grätze, die alles Mark auszusaugen schien.»[43] Die Krankheits- und Sterblichkeitsquoten in den Waisenhäusern waren dementsprechend hoch.[44]

Die Anstaltswirklichkeit zeigt, dass die Versorgung von armen, verwaisten und verwahrlosten Kindern in den Institutionen der Kinderfürsorge durch den Staat bis zum Ende des 18. Jahrhunderts von volkswirtschaftlichen Überlegungen geprägt und nicht in erster Linie aus ethischen oder pädagogischen Gründen betrieben wurde. Hauptmotiv war die Bekämpfung des Bettels, um die öffentliche Sicherheit der Besitzenden zu gewährleisten. Zudem erhoffte sich der Staat finanzielle Einsparungen, indem die an Arbeit gewöhnten Kinder als Erwachsene nicht von der öffentlichen Armenfürsorge unterstützt werden müssten.[45] Die anvisierten Ziele der Anstaltserziehung von Kindern in Zucht- und Waisenhäusern führten zu keinem Erfolg. Da die Arbeitsleistung der (kranken und geschwächten) Kinder nicht rentierte, konnte die

angestrebte ökonomische Unabhängigkeit der Anstalten nie erreicht werden.[46] Allfällige Gewinne wurden zudem vom Pacht- oder Verlagsunternehmer oder vom Anstaltsleiter abgeschöpft.[47] Das Ziel, die Kinder zur Arbeit zu disziplinieren, so dass sie beim Austritt aus der Anstalt ein selbständiges, von der öffentlichen Unterstützung unabhängiges Leben führen konnten, scheiterte an den inneren und äusseren Realitäten. Die schlechten Lebensbedingungen und die harte Arbeits- und Strafdisziplin hatten körperliche und seelische Schäden zur Folge. Beim Austritt aus dem Waisenhaus stiessen die Jugendlichen zudem auf eine ablehnende Haltung der Gesellschaft gegen ehemalige Waisenhausinsassen. Die Vermittlung an einen Handwerksmeister stand wegen der Zunftorganisation nur einem kleinen Kreis von Kindern offen. Viele Zöglinge kamen unmittelbar oder einige Zeit nach dem Austritt aus dem Waisenhaus ins Arbeitshaus oder in das Hospital, andere fielen den Werbern für fremde Kriegsdienste in die Hände.[48]

In den Schweizer Städten, die ein Spital oder ein Waisenhaus unterhielten, reichten Geistliche, Ärzte und aufgeklärte Bürger beim Rat wiederholt Vorschläge zur Verbesserung der hygienischen und personellen Missstände ein. Die obrigkeitlichen Behörden kamen den Forderungen aus finanziellen Überlegungen jedoch nicht oder nur ungenügend nach.[49] Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts wurde in Bittschriften auch die Trennung der öffentlichen Waisenhäuser von den Zuchthäusern verlangt.[50] Von den vier Zucht- und Waisenhäusern in Zürich, Bern, St. Gallen und Basel wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwei Waisenhäuser von der Zuchtanstalt getrennt. Bern eröffnete 1757 das Waisenhaus für Knaben, und in Zürich bezogen die Waisenkinder 1771 den Neubau auf der Kornamtswiese. Insgesamt wurden in der deutschsprachigen Schweiz im 18. Jahrhundert zehn Waisenhäuser gegründet. Neben den zwei öffentlichen Waisenhäusern, die durch die Separierung vom Zuchthaus entstanden, erfolgten acht Neugründungen von (privaten und öffentlichen) Waisenanstalten: Schaffhausen 1711 (privat), Bern (Mädchen) 1765, Burgdorf 1766, Zofingen 1767, Herisau 1769 (privat), Rheineck 1770, Thun 1771 und Solothurn 1782.[51]

Das erste eigenständige Waisenhaus des 18. Jahrhunderts wurde 1711 in Schaffhausen von Pfarrer J. G. Hurter als Privatperson errichtet. Es blieb bis in die 1760er Jahre die einzige Neugründung. Neun der zehn Waisenhäuser des 18. Jahrhunderts wurden nach 1760 erstellt. Von einer ersten Ausdifferenzierung der öffentlichen und privaten Kinderfürsorge im Bereich des Anstaltswesens kann daher erst von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an gesprochen werden. Die eigentliche Heimerziehung war eine Leistung des 19. Jahrhunderts (die im folgenden Kapitel behandelt wird). In Basel erfolgte die Trennung von Zucht- und Waisenhaus 1806 und die Stadt St. Gallen separierte das Waisenhaus im Jahre 1811 vom Zuchthaus. Schaffhausen eröffnete 1822 ein Waisenhaus, wobei gleichzeitig die private Anstalt von J. G. Hurter aufgelöst wurde. Wahrscheinlich schloss man auch die Waisenabteilung im Spital, das zugleich als Zucht- und Waisenhaus gedient hatte.[52]

In Deutschland wurde die Kritik an der öffentlichen Anstaltserziehung im sogenannten Waisenhausstreit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts publizistisch an die Öffentlichkeit getragen. Die Gegner der Waisenhäuser bemängelten die hygienischen Missstände und die hohe Sterblichkeitsrate, die inhumane Behandlung der Kinder, eine unzeitgemässe religiöse Erziehung und eine ungenügende Vorbereitung

auf das spätere Arbeitsleben. Zudem sei die Unterbringung der Armenkinder in den Waisenhäusern infolge der hohen Lebensmittelpreise in den Städten zu teuer. Man plädierte für die Auflösung der Waisenhäuser und die Unterbringung der Anstaltskinder in Pflegefamilien auf dem Lande. Die Familienpflege (das heisst das System der Verkostgeldung) war erheblich billiger als die Anstaltserziehung. Eingespart werden konnten vor allem Personalkosten und Ausgaben für die Instandhaltung der Gebäude. Die Versorgung der Waisenkinder bei Bauernfamilien sei gesünder, ermögliche eine individuelle Berufsvorbereitung und die Landwirtschaft gewinne zusätzliche Arbeitskräfte. Die frei werdenden Mittel könnten für die Ausbildung von Kindern besserer Herkunft eingesetzt werden. Die Gegenseite trat für die Anstaltserziehung in einem zweckmässig eingerichteten Waisenhaus ein. Sie verwies auf die unzureichenden Informationen über die Sterbefälle in Pflegefamilien. Die Kinder seien der Willkür der Pflegeeltern ausgesetzt, die nicht imstande oder nicht willens seien, ihre Pfleglinge zu erziehen und auf deren Gesundheit zu achten. Wie die vielerorts gemachten schlechten Erfahrungen zeigten, sei eine hinreichende Kontrolle der Koststellen nicht möglich. Die Vor- und Nachteile von Anstalts- oder Familienerziehung wurden in einer umfangreichen literarischen Auseinandersetzung bis ins 19. Jahrhundert erörtert, ohne dass man zu einer klaren Entscheidung kam. Beide Formen der Kinderversorgung bestanden im 19. Jahrhundert fort. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden in Deutschland mehrere Waisenhäuser aufgelöst oder in Verpflegungsinstitute, die Kinder in Pflegefamilien vermittelten, umgewandelt. Ausschlaggebend waren allerdings finanzielle Überlegungen und weniger pädagogische Motive.[53]

Der Wirkungsgrad der Waisenhäuser des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts war begrenzt. Sie erreichten nur einen geringen Teil der bedürftigen Kinder und im Verhältnis zur offenen Armenpflege war die Zahl ihrer Klientel eher bescheiden. Infolge der einschränkenden Aufnahmebedingungen (stadtbürgerliche, eheliche, väterlich verwaiste oder verwahrloste Kinder) wurde nur ein Teil der hilfsbedürftigen Kinder erfasst. Auch war die Art der Waisenhauserziehung kaum geeignet, einen Beitrag zur Bekämpfung von kindlicher Armut und Kinderbettel zu leisten.[54] Die Initiative für eine neue Kinder- und Anstaltsversorgung, die zunehmend auf die Entwicklungsstufen der Kindheit Rücksicht nahm und sich an der Familiensituation orientierte, ging von Privatpersonen aus. Die Heimerziehung kam im 19. Jahrhundert durch die zahlenmässige Ausbreitung der Anstalten sowie die Entwicklung einer im wesentlichen einheitlichen Theorie und Strategie, die an Pestalozzis Armenerziehungsanstalt und -konzept anknüpfte, zum Tragen.[55]

4. Spezialisierung der Kinderfürsorge und der Heimerziehung: Die privaten Armenerziehungsanstalten (18. und erste Hälfte 19. Jahrhundert)

Die private Kinderfürsorge und Anstaltserziehung von Armenkindern ging von Anhängern des Pietismus aus. Der Pietismus war eine im 17. Jahrhundert einsetzende religiöse Erneuerungsbewegung, die sich gegen die protestantische Orthodoxie und das traditionelle Kirchentum richtete. Anstelle eines Vernunftglaubens und der dogmatischen Schultheologie forderten die Pietisten ein Christentum der verinnerlichten Frömmigkeit und der tätigen Nächstenliebe. Ursprünglich in England und den Niederlanden entstanden, breitete sich der Pietismus seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert in Deutschland aus. Im Norden ergriff er vor allem die aristokratische Oberschicht, während er in Württemberg von Bürgern und Bauern getragen wurde. Die bedeutendsten Vertreter waren Philipp Jacob Spener, der eigentliche theologische Führer des lutherischen Pietismus, sowie August Hermann Francke, durch den die Universität Halle zum Zentrum des Pietismus wurde.[56]

August Hermann Francke (1663–1727) gilt als Begründer der privaten Fürsorge und als erster Erzieher im deutschsprachigen Raum. Er stammte aus dem lübeckischen Patriziat und war mit Spener eng befreundet. 1692 trat Francke seine Stelle als Pfarrer in Glaucha an, einer verarmten Vorstadt und einem Vergnügungsviertel von Halle. Zugleich erhielt er die Professur für griechische und orientalische Sprachen an der neugegründeten Universität in Halle. Seit 1669 war er Professor der Theologie.[57] Um gegen die religiöse Unwissenheit der Armenkinder anzutreten, eröffnete er 1695 aufgrund einer Privatspende eine Armenschule, die sich in kurzer Zeit zu einem Waisenhaus entwickelte. Bis 1698 hatte Francke einen ganzen Schul- und Anstaltskomplex für die Erziehung von Bürger-, Armen- und Waisenkindern sowie von Kindern des Adels und des gehobenen Bürgertums aufgebaut. Zur Haushaltung gehörten zudem eine Meierei, die Krankenpflege, ein Buchladen, eine Druckerei und eine Apotheke, die auch zu Ausbildungszwecken dienten. Mit der Errichtung eines Seminars zur Ausbildung von Lehrern und Erziehern leitete Francke die Professionalisierung des Lehrerberufes ein.[58]

Im Bereich der Armenfürsorge stellten die Franckschen Anstalten eine neue Organisationsform dar, die private Fürsorge. Erstmals ging die Initiative für die Fürsorgetätigkeit von einer Einzelperson aus, die zugleich auch Leiter der (privaten fürsorgerischen) Institution war. Träger der Fürsorge war nicht mehr eine örtlich gebundene Gemeinschaft (Stadt, religiöse Gemeinde), sondern ein weit verstreuter Kreis von Personen, die den Initianten persönlich und finanziell unterstützten. Der Anstaltskomplex war zudem nicht als Ganzes konzipiert, sondern entstand schrittweise und war auf die augenblicklichen Bedürfnisse ausgerichtet. Auch die Finanzierungsart war neu. Die Armenschule und das Waisenhaus gründeten auf einer einzelnen grösseren Spende, die «das erste Capital» bildeten. Der Ausbau der Anstalten wurde ohne materielle Absicherung und im Vertrauen auf die weitergehende finanzielle Beteiligung durch die Gesinnungsgenossen fortgeführt, ähnlich wie ein kreditwürdiges Geschäftsunternehmen. Francke kann auch im Hinblick auf sein wirtschaftliches Verhalten als erster «Unternehmer» auf dem Gebiet der Fürsorge betrachtet werden,

denn er setzte wie dieser – allerdings aus einer anderen Motivation heraus – bei seinem Unternehmen seine ganze persönliche und wirtschaftliche Existenz aufs Spiel.[59]

Im Bereich der Erziehung hatte Francke als erster ein System von Ausbildungsanstalten aufgebaut, das mit einer sozialpädagogischen Betreuung verbunden war. Indem er seine Anstalten sozialpolitisch und pädagogisch begründete (wenn auch in theologischer Terminologie), hat er das «pädagogische Jahrhundert» eingeläutet. Franckes pietistisches Erziehungskonzept bezweckte die Hinführung zu Gottseligkeit, christlicher Klugheit und die Herausbildung von Tugenden wie Gehorsam, Wahrheits- und Arbeitsliebe. Den alten Erziehungsstil, der versuchte, mit unkontrollierter Strenge, rohen Worten und harten Körperstrafen die Schüler/innen in Zucht und Ordnung zu halten, lehnte er ab. Neu war, dass die Schule nicht nur Wissen vermitteln, sondern erzieherisch wirken sollte und auf das Innere des Menschen gerichtet war. Zu diesem Zweck wurde der Unterricht methodisch aufgebaut. Das Wissen sollte vom Lehrer nicht nur vorgetragen, sondern von den Schülern verinnerlicht werden, etwa durch Repetition und Prüfung des Lehrinhalts. Francke ging von einer pessimistischen Anthropologie aus, die Erziehung aufgrund der Sündhaftigkeit des Menschen, von der auch die Kinder betroffen waren, als notwendig ansah. Daraus ergab sich eine Zucht- und Gehorsamspädagogik, die durch permanente Überwachung und unablässige Beschäftigung die Kinder vor Sünde schützen und Müssiggang vermeiden sollte. Der Eigenwille des Kindes sollte gebrochen und unter den Gehorsam Gottes gestellt werden. Durch das Evangelium sollte der neue geistige Mensch geboren werden, der Gottes Gebote ohne Zwang folgt, weil er sie verinnerlicht hat. Die strenge Disziplin und die «Erziehung des Willens» wurde mit religiösen Begriffen der pietistischen Frömmigkeit verbrämt («Ergözung», «Erbauung», «Gottseligkeit»). Die Erziehung der Armen- und Waisenkinder konzentrierte sich auf eine Internalisierung von Gottes Geboten, die industrielle Arbeit für den Erwerbszweck trat im pädagogischen Konzept Franckes ganz zurück. Francke forderte von den pädagogischen Mitarbeitern geduldiges Vorgehen im Unterricht, Freundlichkeit ohne unziemliche Familiarität und Selbstbeherrschung beim Strafen. Die Prügelstrafe sollte nur angewandt werden, wenn sie gerechtfertigt war und auf die innere Einsicht und die Überzeugung des Gewissens zielte.[60]

Das Waisenhaus in Glaucha bildete zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Ausnahme. In den meisten grösseren Städten waren die Waisenhäuser noch mit einem Zucht- oder Werkhaus verbunden. Durch die in Halle ausgebildeten Lehrer und Erzieher und durch weitere Waisenhausgründungen nach Halleschem Muster fand die Idee der pietistischen Waisen- und Armenkinderfürsorge jedoch rasche Verbreitung in Deutschland.[61] Auch die privaten Anstaltsgründungen in der Schweiz standen unter dem Einfluss von Francke. Pfarrer J. Georg Hurter († 1721), der 1711 in Schaffhausen das erste private Waisenhaus gründete, war Pietist und begeistert von Franckes Engagement in Halle. Die Entwicklungsschritte seiner Fürsorgetätigkeit entsprachen von der persönlichen Initiative über die Finanzierung bis zum schrittweisen Aufbau des Waisenhauses denjenigen Franckes. Als Hurter 1704 das Pfarramt in Schaffhausen antrat, bestand die staatliche Kinderfürsorge in der Versorgung der bedürftigen Kinder in der Waisenabteilung des Spitals, das zugleich als Zuchthaus diente. Persönlich betroffen von der Situation der armen, verwaisten und verwahrlosten Kinder und dem pietistischen Prinzip des tätigen Christenglaubens folgend, gründete der Pfarrer 1708

auf eigene Kosten und mit Erlaubnis der Obrigkeit zuerst eine Armenschule. Dank der Ausdehnung des Spenerschen und Franckeschen Pietismus in der Schweiz flossen der Schule aus pivaten Kreisen so viel Geldmittel zu, dass er 1709 ein neues Schulhaus bauen konnte. Mit Hilfe einer zweckgebundenen Spende für die Erziehung armer Waisenkinder liess er nach und nach die Zimmer für deren Aufnahme einrichten. Als im Jahre 1711 eine Witwe mit sieben Kindern einzog, gefolgt von weiteren Waisen, wurde das Schulhaus zum Waisenhaus.[62]

Nach dem gleichen Muster entwickelte sich die private Fürsorgetätigkeit von Laurenz Schefer (1697–1772), einem wohlhabenden Kaufmann und angesehenen Ratsmitglied in Herisau (AR). Schefer besuchte während der Zeit seines Deutschlandaufenthaltes die Armenanstalten in Hamburg und das Waisenhaus in Glaucha. 1769 gründete er auf einem grossen Landwirtschaftshof ein Waisenhaus für die in Pflegefamilien aufs Land verdingten Waisenkinder, die häufig von ihren Pflegeeltern zum Bettelerwerb genötigt wurden und dadurch gezwungen waren, sich rasch in die Strategien und Taktiken der vagierenden Bettelbevölkerung einzuleben, einschliesslich der Fähigkeit, den behördlichen Verfolgungsjagden zu entgehen. Wie seine Vorgänger engagierte sich Schefer als Waisenvater durch persönliche Arbeit in der Anstalt und brachte erhebliche private Geldleistungen ein. Über seine Geschäftsbeziehungen erhielt er verschiedentlich grössere Spendenbeträge.[63]

Sowohl Schefer wie auch Hurter fünfzig Jahre früher stiessen auf gesellschaftliche Widerstände. Die geistlichen und weltlichen Machthaber reagierten auf die wohltätige Armenhilfe mit Vorurteilen, Zweifel am Gelingen und einer Ablehnung gegenüber jeglichen Neuerungen.[64] Die Bestrebungen der privaten Armenerziehung und Anstaltsfürsorge wurden von der obrigkeitlichen Regierung in der Regel nicht unterstützt, sondern im Gegenteil behindert. Der Grund lag nicht darin, dass es den regierenden Patriziern am Wissen um eine gute Erziehung fehlte.[65] Die Ursache des ablehnenden und feindseligen Verhaltens der Regierungsherren lag bei deren machtpolitischen Ansprüchen. «In den meisten dieser patrizischen Regenten lebte das allmächtige Gefühl einer heiligen Unantastbarkeit ihrer bevorrechteten Stellung, wie die vollständige Überzeugung tiefer angeborener Weisheit.» Die Obrigkeit versuchte mit allen Mitteln, «jedes Streben des Volkes nach mehr Freiheit zu unterdrücken».[66] Die herrschenden Kreise aus der adligen und bürgerlichen Oberschicht betrachteten das niedere Volk als eine Art Ware, über die man nach Willkür verfügte. Wohl war man bestrebt, «diese Menschenkategorie zur Arbeit zu erziehen», aber das Volk sollte keinesfalls aus seiner «gottgewollten» Lage herausgehoben werden. Die patrizischen Regenten waren überzeugt, dass die soziale Hebung und Bildung der unteren Volksschichten staatsgefährdend sei. Sie versuchten daher, jede Privatinitiative im Bereich der Armenerziehungsanstalten zu verhindern, die auf eine Bildung der Armenkinder zielte und damit die Gefahr von Freiheitsbestrebungen des niederen Volkes barg.[67]

Industrialisierung und Aufklärung beeinflussten die weitere Entwicklung der Kinderfürsorge. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts versuchte man, den Pauperismus[68] als Massenphänomen zu erforschen und seine Ursachen innerhalb des modernen Wirtschaftssystems zu bestimmen. Durch die Industrialisierung entstand eine neue, armutsanfällige Bevölkerungsschicht von lohnabhängigen Arbeiter/innen. Arbeitslosigkeit infolge von Konjunkturschwankungen war einer der wichtigsten Gründe

für die Armut des Industrieproletariats. Von grossem Einfluss auf die Deutung der Armenfrage und die Gestaltung der Armen- und Fürsorgepolitik war das vom englischen Geistlichen und Nationalökonomen Robert Malthus (1766–1834) aufgestellte Bevölkerungsgesetz. In einer Streitschrift setzte Malthus der Vorstellung, dass eine Änderung der Eigentumsverhältnisse die völlige Harmonie herbeiführe, seine Bevölkerungslehre entgegen, die er als Naturgesetz auffasste.[69] Er sah die Ursache des Pauperismus im absoluten Überschuss der Arbeiterbevölkerung. Die Bevölkerung wachse rascher als die Produktion von Lebensgütern (Bodenertrag), so dass die Nahrungsmittel nicht für alle reichten. Elend, Hunger, Krankheit, Laster, schlechte Kinderpflege und harte Arbeit in den untersten Schichten seien die Folge dieser «naturgesetzlichen» Entwicklung. Die daraus resultierende steigende Sterblichkeitsrate wirke zugleich als Regulator, der den gestörten Gleichgewichtszustand wiederherstelle. Malthus lehnte jede öffentliche Armenpflege ab, da er in ihr einen Antrieb zu weiterem Bevölkerungswachstum sah. Besonders die Kinderfürsorge reize zu frühen Eheschliessungen, erhöhe die Geburtenzahl und schwäche das Verantwortungsbewusstsein der Eltern, die sich auf die staatliche Unterstützung verliessen. Nur durch eine Enthaltung von Ehe und Geschlechtsverkehr könne die Bevölkerung im Gleichgewicht mit den Nahrungsmitteln gehalten werden. Wenn sich die Armen nicht an die sexuelle Abstinenz hielten, mit der allein sie ihr Los verbessern konnten, war ihre Armut selbstverschuldet. (Auch müsse jeder Versuch, dem einen durch Unterstützung zu helfen, dem anderen den Unterhalt entziehen.) Die Betrachtung der Armenfrage als Bevölkerungsproblem war unter dem Einfluss der Malthusschen Theorie weit verbreitet und rief zahlreiche bevölkerungspolitische Vorschläge hervor. Der Staat versuchte, mit gesetzlichen Ehebeschränkungen die Heirat von Personen zu verhindern, die voraussichtlich eine Familie nicht ernähren konnten.[70]

Zur gleichen Zeit formulierten Philanthropen[71] die Überzeugung, dass der Staat im Bereich der Sozialfürsorge eingreifen müsse. Armut wurde zwar als notwendiger Antrieb zur Arbeit und die Armen selbst als Bestandteil der politischen Ökonomie betrachtet, aber die Existenz von gänzlichem Elend galt jetzt in der bürgerlichen Gesellschaft als Schande und als gefährlicher Hort der Kriminalität. Montesquieu erklärte sogar, der Staat müsse allen die Mittel für angemessene Existenzbedingungen sichern, daher sei das «Recht auf Arbeit» zu verwirklichen. Den Armen Arbeitsmöglichkeiten zu geben, bedeutete zugleich, ihnen eine Art Sozialhilfe zu gewähren. Die staatliche Sozialpolitik basierte in erster Linie auf der Arbeitsverpflichtung und wurde den Interessen des Arbeitsmarktes unterstellt. Die materielle öffentliche Unterstützung wurde auf ein Minimum beschränkt, um die Attraktivität der Arbeit zu erhöhen und zu verhindern, dass man von der Fürsorge besser lebte als von den tief angesetzten Arbeitslöhnen.[72]

Die Meinung, dass Reichtum der Lohn für aussergewöhnliche Leistungen und folgerichtig Armut das Resultat von Müssiggang und Strafe für eine unwürdige Lebensweise sei, war weiterhin vorherrschend. Arbeit war Pflicht der Armen und galt als Heilmittel gegen Elend und Verbrechen. Die Arbeitserziehung stand damit weiterhin im Mittelpunkt der Armenfürsorge. Im Geiste der Aufklärung sollte sie jedoch nicht mehr durch Zwangsarbeit in Zucht- und Waisenhäusern, sondern auf freiwilliger Basis erfolgen, da auch der Arme von Natur aus gut und vernünftigen

Ratschlägen zugänglich sei. Man müsse ihn nur ansprechen, zur Arbeit anleiten und ihm Arbeit beschaffen. In den neu errichteten Arbeitsanstalten wurden die Armen in hausindustrieller Arbeit meist im Textilgewerbe angelernt, damit sie sich danach selbständig den Lebensunterhalt verdienen könnten. Der völligen Freiwilligkeit der Arbeitsanstalten wurde insofern nachgeholfen, als diejenigen, die nicht arbeiteten, keine Unterstützung erhalten sollten.[73]

Die Erziehung der Unterschichtskinder zur «Industrie»[74] galt als zentrales Präventionsmittel zur Verhinderung von Armut, denn man ging davon aus, dass Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren die Hälfte ihres Unterhalts und die älteren diesen voll verdienen könnten. Als Hauptmittel zur Arbeitserziehung der Armenkinder sollte eine mit Arbeitseinrichtungen verbundene Schule geschaffen werden. Diese sogenannten Industrieschulen wurden von privater Seite getragen und von den Behörden zumindest teilweise finanziell unterstützt. Sie galten als Ergänzung zur Arbeitserziehung in den Arbeits-, Werk- und Waisenhäusern. Die Armenkinder wurden neben dem regulären Lehrunterricht in hausindustrieller Arbeit unterwiesen und sollten so in den Stand gesetzt werden, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Die Industrieschulen verkauften ihre Produkte oder produzierten im Auftrag für Fabrikunternehmer, die Kinder erhielten einen Teil des Erlöses in Kleidung oder bar. Der Verdienst der Kinder und die Rentabilität der Schulen rückten jedoch zunehmend in den Vordergrund, so dass die pädagogischen Ambitionen bald hinter den ökonomischen Interessen zurücktraten. Die Industrieschulen entwickelten sich zu Manufakturen, in denen die Armenkinder – anstatt die angestrebte Vielseitigkeit zu erlernen – nur monotone Handgriffe ausübten. Die reformerisch-pädagogische Industrieschulbewegung breitete sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts in ganz Deutschland aus und beeinflusste auch die Schweiz.[75]

Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827)[76] verband 1774 mit seiner Armenerziehungsanstalt auf dem Bauerngut Neuhof bei Birr als erster die Arbeitserziehung der Industrieschule mit der Kinderversorgung in einer Anstalt. Die Erziehungssituation sollte sich jedoch an der Familie beziehungsweise der Grossfamilie orientieren (der Neuhof beherbergte etwa 40 Kinder). Pestalozzi wollte auf dem Neuhof eine Baumwollmanufaktur (Spinn- und Webstühle) mit angegliedertem Tuchhandel einrichten, die durch den Landwirtschaftsbetrieb ergänzt wurde. Geplant war, dass der Betrieb durch die Arbeitsleistung der Kinder ökonomisch unabhängig funktionierte. Heinrich Pestalozzi führte die Weberei und die Landwirtschaft und bildete die Knaben in den entsprechenden Arbeiten aus. Anna Pestalozzi-Schulthess (1738–1815),[77] seine Gemahlin, übernahm die Leitung des Hauswesens, die Aufsicht über die erwachsenen Hilfskräfte und die Ausbildung der Mädchen in Haus- und Gartenarbeit sowie im Spinnen. Der Lebensstandard auf dem Neuhof war bewusst bescheiden gehalten, damit sich die Kinder an die Einschränkungen einer Existenz in Armut gewöhnten. Sie sollten ihr zukünftiges Leben als Arme akzeptieren lernen, damit sie nicht unzufrieden würden. Pestalozzi knüpfte sein pädagogisches Konzept an die gesellschaftliche Lage der Armen an, denn Kindern aus den unteren Schichten war ein gesellschaftlicher Aufstieg innerhalb der Hierarchie der Stände verwehrt. Das Ziel der Erziehung war für Pestalozzi die Veredelung des Menschen innerhalb seines Standes. Die Armenerziehung müsse bei den realen Bedürfnissen ansetzen, denn eine «Überbildung» der Armenkinder führe zu Ansprüchen, die in der Realität nicht erfüllt werden könnten

und deshalb Unzufriedenheit und Unglücklichsein zur Folge hätten. «Der Arme muss zur Armut auferzogen werden», wobei der Erzieher mit den Kindern arm sein solle.[78]

Pestalozzi forderte eine umfassende Bildung des Menschen in den drei Bereichen Kopf (intellektuelle Bildung), Herz (sittlich-religiöse Bildung) und Hand (Erziehung zur Arbeit). In der Armenerziehung beschränkte er die intellektuelle Bildung auf die intensive Vermittlung eines kleinen, für den Stand der Armen notwendigen Grundwissens (Anfänge im Lesen und Schreiben). Der sittlich-religiösen Bildung legte er grossen Wert bei, weil sie den Armen erst zur Wertschätzung seiner selbst führe. Und schliesslich sei die praktische Arbeitsbildung von weitaus grösserer Bedeutung als beim Reichen, weil die körperliche Kraft des Armen sein einziges Kapital bilde, das ihm zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verfügung stehe. Pestalozzi legte das Hauptgewicht der Arbeitserziehung in den handwerklich-industriellen Sektor, während der Landwirtschaft eine ergänzende Funktion zukam. Wie seine Zeitgenossen war er davon ausgegangen, dass ein Kind bei entsprechender Anleitung seinen Lebensunterhalt selbst verdienen könne. Die kleinen Kinder waren jedoch wegen der geringen Körperkraft und weil ihre Fertigkeiten noch nicht genügend ausgebildet waren, nicht imstande, produktive Industriearbeit zu leisten. Die älteren Kinder wiederum, die als Arbeitskraft zunehmend tauglich waren und die finanziellen Verluste wenigstens teilweise hätten ausgleichen können, wurden oft von den Eltern zurückgeholt, sobald sie arbeiten konnten. Der Aufenthalt war freiwillig und die Kinder waren nicht durch gesetzliche Regelungen an die Anstalt gebunden. Der Versuch einer selbsttragenden Armenerziehungsanstalt ohne zahlende Kinder und ohne staatliche Unterstützung scheiterte aus ökonomischen Gründen und musste 1780 abgebrochen werden.

Das Erziehungskonzept von Pestalozzi, das er im Waisenhaus von Stans und in den Erziehungsinstituten in Burgdorf, Münchenbuchsee und Yverdon weiterentwickelte,[79] basierte auf der Liebe zum Kind und der Respektierung seiner Würde. Es stand damit im krassen Gegensatz zu den Erziehern der «alten Schule», die eine Pädagogik «des Befehls und der Dressur, der Ordnung und Unterordnung des zum blossen Objekt eines erzieherischen Willens erniedrigten und gedemütigten Kindes» vertraten.[80] Neu war auch der Versuch, die Heimerziehung an der Familiensituation zu orientieren. Pestalozzi bemühte sich, das Vertrauen und die Anhänglichkeit des Kindes zu gewinnen und innerhalb einer familienähnlichen Gemeinschaft eine innere Verbundenheit zwischen Erzieher und Zögling herzustellen, ein Kind-Vater-Verhältnis, ohne das «alles Bauen auf die Zukunft vergeblich» sei. Die Arbeitserziehung vollzog sich – analog der von Pestalozzi entwickelten Elementarmethode in der Schule – in einer aufbauenden, logisch geplanten Stufenfolge, die dem Entwicklungsstand des Kindes angepasst war.[81]

Pestalozzi gilt als Reformator der Armenanstaltserziehung. Bis anhin war das Kind als eine Art Objekt betrachtet worden, das bei möglichst tiefen Unterhaltskosten mittels harter Disziplinierungsmethoden sozialisiert und an industrielle Arbeit gewöhnt werden musste. «Pestalozzis Schriften über seine Erziehungsanstalten auf dem Neuhof und in Stans können in Verbindung mit seinem Plan einer Armenerziehungsanstalt als der erste Versuch einer pädagogischen Theorie über die an der Familiensituation orientierten Heimerziehung gelten.»[82] Er beschrieb die Erziehungsanstalt, wie sie im 19. Jahrhundert ihre Verbreitung fand. Seine Theorie bildete die Grundlage

für die Erziehungsinstitute von Philipp Emanuel von Fellenberg (1771–1844) in Hofwyl und die dazugehörende Armenschule von Johann Jakob Wehrli (1790–1855), die ihrerseits grossen Einfluss auf die Heimerziehung ausübten. Durch die Französische Revolution und den Einmarsch der Franzosen wurde die Entwicklung der Kinderfürsorge und der Anstaltserziehung jedoch vorläufig gestoppt. Die Durchsetzung einer nachhaltigen Heimerziehung war erst nach dem politischen Umsturz der alten Eidgenossenschaft und der bürgerlichen Gesellschafts- und Staatsumwälzung realisierbar. Die Heimerziehung und ihre Ausbreitung war daher eine Leistung des 19. Jahrhunderts.[83]

Das Elend der Kinder in den untersten Volksschichten nahm im Industriezeitalter zu. Die krisenhaften Veränderungen im Wirtschaftsbereich erhöhten die Lebenshaltungskosten. Als Folge wurde die Arbeitskraft der Armenkinder sowohl durch die Industrieunternehmer als auch durch die Eltern massiv ausgenützt. Die staatliche Kinderfürsorge beschränkte sich weitgehend auf die Schaffung von Volksschulen und die Bezahlung des Schulgeldes. Die materielle Unterstützung bedürftiger Eltern und ihrer Kinder wurde auf ein absolutes Minimum gesetzt. Neben dieser Tendenz und als Ergänzung zur öffentlichen Fürsorgepolitik entwickelte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts jedoch eine breitgefächerte private Wohltätigkeit, die auf einer Haltung des aktiven Mitgefühls und der humanitären Ideen basierte (Pietismus, Humanitarismus, Philanthropismus). Die Vertreter der Aufklärung sahen die Ursachen für das Elend einerseits in einem mangelnden Solidaritätsgefühl der Reichen und andererseits in der Unwissenheit der Armen. Sie schrieb der Bildung daher grosse Bedeutung zu und die sich ausbreitende fürsorgerische Einstellung äusserte sich im Aufschwung der Schulen für arme Kinder. Die private Wohltätigkeit organisierte sich in freien gesellschaftlichen Hilfsorganisationen und Vereinen. Mit dem Verein trat eine neue Organisationsform fürsorgerischen Handelns neben Kirche und Obrigkeit, Stiftung und Anstalt. Der Verein kirchlicher, vaterländischer und humanitärer Prägung bestimmte das Bild der Sozialfürsorge im 19. Jahrhundert und beeinflusste die Kinderfürsorge massgebend.[84]

Die neuen pädagogischen Konzepte der Heimerziehung entstanden in den privaten Anstalten. Durch die Zäsur der Französischen Revolution waren die Anstalten des 19. Jahrhunderts strukturell klar von den älteren Waisenhäusern abgegrenzt. Die Heimerziehung des 19. Jahrhunderts entwickelte sich nicht aus den staatlichen Waisenhäusern des 18. Jahrhunderts, sondern gründete auf der Armenerziehungsanstalt von Pestalozzi. Die ersten Armenerziehungsanstalten in der Schweiz entstanden unter dem Einfluss des Pietismus in den 1810er Jahren in den reformierten Kantonen: die private Armenerziehungsanstalt in Hofwyl (BE) 1810, die (erste staatliche) Landwirtschaftliche Armenschule Bläsihof des Kantons Zürich in Winterthur 1818 und das von einem Heimverein getragene Evangelische Knabenheim Linthkolonie in Ziegelbrücke (GL) 1819. Die Heimerziehung für katholische Kinder begann, mit Ausnahme des Waisenhauses in Luzern 1812, in den 1840er Jahren. Die ersten Anstalten für Jugendliche entstanden in den 1850er Jahren. Die Zahl der Heimgründungen nahm kontinuierlich zu und erreichte von 1850–1870 ihren Höhepunkt. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts entstanden insgesamt 152 Institutionen, die sich mit der stationären Jugendhilfe befassten. Da es nur vereinzelt zu Schliessungen von Heimen kam, stieg der Bestand von Erziehungsanstalten für arme und verwahrloste Kinder beständig an. Träger der

Anstalten waren vor allem Heimvereine und die Gemeinden sowie öffentliche Vereine (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft SGG, Verein für christliche Volksbildung, Frauenzimmerverein, Armenerziehungsverein, Hilfsgesellschaft) und Kantone. Einige Anstalten standen in Privatbesitz.[85]

Von grosser Bedeutung war der umfassende Erziehungsstaat von Philipp Emanuel von Fellenberg, einem Berner Patrizier, der durch seine Eltern mit dem Gedankengut von Pestalozzi vertraut gemacht worden war.[86] 1799 kaufte er das ausgedehnte Gut Hofwyl bei Bern und baute einen vielschichtigen Anstaltskomplex auf. Die wichtigsten Erziehungsinstitutionen waren das «Landwirtschaftliche Institut» (Ausbildungs- und Musterbetrieb für die Landwirtschaft) 1807, das «Wissenschaftliche Institut» (Internat für höhere Stände) 1808 und die Armenschule (Erziehungsanstalt für den niederen Stand) 1810.[87] Erste Versuche einer Armenerziehung hatte Fellenberg schon 1801 unternommen, aber ihre erfolgreiche Entwicklung begann erst, als er den 20jährigen Landschullehrer Johann Jakob Wehrli als Leiter der Armenschule engagierte. Die Armenkinder sollten nach dem Vorbild von Pestalozzi auf ein späteres Arbeitsleben innerhalb ihres Standes vorbereitet werden.[88] Die handwerklich-industrielle Arbeit und die Arbeit in der Landwirtschaft, verbunden mit einem zweckmässigen Schulunterricht, bildeten die Haupterziehungsmittel, mit denen die Kinder zu Arbeitsgeschick, Fleiss und Tugend erzogen werden sollten. In der Wehrli-Schule wurde Pestalozzis Idee der gegenseitigen Durchdringung von Unterricht, Arbeit und Gemeinschaftsleben verwirklicht.[89]

Wie Pestalozzi wollte Fellenberg zeigen, dass sich die Armenerziehungsanstalt selbst erhalten könne.[90] Obwohl er – im Gegensatz zu Pestalozzi – ein grosses Organisationstalent war, konnte Fellenberg das Ziel nicht ganz erreichen und musste die Anstalt aus privaten Mitteln unterstützen. Seit 1813 entwickelte sich die Armenerziehungsanstalt zunehmend zu einer Ausbildungsanstalt für Armenlehrer beziehungsweise Heimerzieher. Die Armenerziehungsanstalt von Hofwyl galt weithin als die richtige Lösung des Problems Armut. Der Einfluss von Fellenberg und Wehrli auf die Heimerziehung in der Schweiz war enorm. Es entstanden mehrere Armenerziehungsanstalten, die von Wehrli-Schülern geleitet wurden. Wehrli seinerseits übernahm 1833 als Direktor die Leitung des neuerrichteten Seminars in Kreuzlingen. Die Wehrli-Schule hatte auch zu entsprechenden Einrichtungen in Deutschland angeregt und beeinflusste die süddeutsche Rettungshausbewegung, die ihrerseits wieder auf die Schweiz einwirkte.[91]

Geistiger Träger der Rettungshäuser war die pietistische «Erweckungsbewegung». Sie war eine christliche Reaktion gegen Rationalismus und Aufklärung und versuchte, die verinnerlichte christliche Frömmigkeit neu zu beleben. Die Neupietisten stammten mehrheitlich aus bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen Süddeutschlands und der Schweiz. Die 1780 in Basel gegründete deutsche «Gesellschaft zur Beförderung christlicher Wahrheit und Gottseligkeit» («Christentumsgesellschaft») begann zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit ihrer Missionsarbeit im Ausland, weitete diese aber bald auf das Inland aus. Um die Seelen von verlassenen und verwahrlosten Kindern zu retten, die ohne christliche Unterweisung aufwuchsen und in Gefahr waren, dem Christentum verlorenzugehen, sollten sie in christlichen Erziehungsanstalten, den sogenannten Rettungshäusern, aufgezogen werden. Die ersten Rettungshäuser wur-

den 1813 von Johannes Falk in Weimar und 1819 von Graf Adelberdt von der Recke in Bochum errichtet. Falk stellte die Familienpflege in den Mittelpunkt seiner Kinderrettungsarbeit. Das «Hospitium» nahm Zöglinge auf, damit man sie kennenlernen und anschliessend in eine geeignete Pflegefamilie vermitteln konnte. Verwahrloste und erziehungsschwierige Knaben wohnten jedoch dauerhaft im «Hospitium». Falk förderte eine individualisierende Erziehung ohne feste Methodik. Seine Pädagogik basierte auf Geduld und einer persönlichen Bindung im Rahmen eines mystisch-religiösen Christentums. Die Rettungsanstalt von Graf von der Recke beherbergte verlassene Kinder, die durch Arbeit und Unterricht zu einem christlichen Leben hingeführt werden sollten. Reckes Vorbild war der auf Landwirtschaft und Industriearbeit gestützte Musterbetrieb von Fellenberg, den er jedoch mit einer auf Busse und Bekehrung hindrängenden, streng pietistischen Erziehung verband. Die Zöglinge wurden von der Aussenwelt abgeschlossen und in militärischer Ordnung erzogen.[92]

Die wichtigste Anstalt der Rettungshausbewegung war die 1820 in einem alten Deutschordensschloss in Beuggen am Oberrhein (D) eingerichtete «Freiwillige Armenschullehrer- und Armenkinderanstalt». Die Basler Christentumsgesellschaft schuf zum Zweck der Trägerschaft einen Armenschulverein. Die Leitung der Anstalt wurde Christian Heinrich Zeller (1779–1860) übertragen. Er stammte aus einer württembergischen Theologenfamilie und stand den Neupietisten nahe. Nach Abschluss des Jurastudiums wandte er sich der Erziehung zu und arbeitete als Hauslehrer. Zeller stand in enger Verbindung mit der Schweiz. Er war Schuldirektor von Zofingen, mit einer Schweizerin verheiratet und hatte das Schweizer Bürgerrecht angenommen. Zeller hatte sich bei Pestalozzi und Fellenberg über die neuen pädagogischen Konzepte für die Erziehung von Armenkindern informiert, während umgekehrt Pestalozzi 1826 die Anstalt in Beuggen besuchte. Allerdings unterschied sich die Pädagogik Zellers von derjenigen Pestalozzis, der auf die Kraft des Guten im Kind aufbaute und die Armenerziehung an der gesellschaftlichen Stellung des Armen orientierte. Im Mittelpunkt von Pestalozzis Erziehung stand wie erwähnt die mit Menschenliebe geleitete und mit dem Schulunterricht verbundene Ausbildung zur Arbeit. Gott und damit die religiöse Bildung lerne das Kind durch die Liebe und im innigen Vaterverhältnis zu seinem Erzieher kennen («Die Liebe macht die Anwesenheit Gottes selbst aus»).[93] Im Zentrum von Zellers Pädagogik hingegen stand die Seelenrettung und die religiöse Erziehung, mit der das Böse im Menschen unterdrückt werden sollte. Voraussetzung für die Menschenbildung war für Zeller die Erziehung zur Gottseligkeit. Gebet und Arbeit waren die geeigneten Erziehungsmittel. Wie Francke verlangte er eine rastlose Tätigkeit, damit die bösartigen Triebe unterdrückt würden. Die strenge Frömmigkeit und die pietistische Arbeitsaskese wurden jedoch durch die häusliche Atmosphäre gemildert, denn die Anstalt war als grosse Familie aufgebaut. Zeller knüpfte an Pestalozzis Ideen über die erzieherischen Kräfte der Familie an. Im Versagen der Familienerziehung – vor allem im religiösen Bereich – sah er eine der wesentlichen Ursachen für die Verwahrlosung der Kinder. Die Erziehungsanstalt sollte die Familie ersetzen und musste daher als (Gross-)Familie organisiert sein. Beuggen stellte den Mittelpunkt der süddeutschen Rettungshausbewegung dar. Der Einfluss auf die Schweizer Heimerziehung war zwar kleiner als derjenige Hofwyls, aber trotzdem noch bedeutend. Viele Schweizer Lehrer und Erzieher wurden in

Beuggen ausgebildet, und einige übernahmen die Heimleitung in Erziehungsanstalten vor allem in der Nord- und Ostschweiz.[94]

Durch das Konzept der Anstaltsfamilie entstand eine neue Organisationsform der Erziehungsanstalt. Während die Armen-, Zucht- und Waisenhäuser und die Industrieanstalten die Struktur des mittelalterlichen Spitals übernommen hatten und unter der Leitung eines Verwalters oder Inspektors standen, waren die Rettungshäuser den Hauseltern unterstellt. Die Kinder, der Hausvater, die Hausmutter und die Erzieher standen in einem familiären Verhältnis zueinander. Um den Familiencharakter zu wahren, nahmen die Rettungshäuser nur freiwillige Zöglinge auf. Sie lehnten es entschieden ab, Zwangsanstalten zu sein wie die alten Waisen- und Zuchthäuser. Straffällige oder aus dem Zuchthaus entlassene Kinder nahmen sie nicht auf, um nicht in Abhängigkeit vom Staat zu geraten oder zu einer staatlichen Institution zu werden. Selbst eine finanzielle Unterstützung durch den Staat wies man zurück. Die Anstalten wurden über die Kostgelder und durch private Spenden von Gesinnungsgenossen finanziert, wodurch man in völliger Unabhängigkeit die christliche Familienerziehung pflegen konnte.[95]

Die Erkenntnis, dass die Verelendung der unteren Bevölkerungsschichten von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen abhing und dass der Kinder- und Jugendfürsorge bei den Versuchen zu einer Neuordnung der Verhältnisse grosse Bedeutung zukam, gewann in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allerdings nur langsam Raum.[96] Einer, der nachhaltig für diese Überzeugung eintrat, war Johann Hinrich Wichern (1808–1881).[97] Wichern gehörte zu jenen Personen, die im 19. Jahrhundert die soziale Frage formulierten und eine pädagogisch-politische Antwort darauf suchten. Damit steht er für den Ursprung der heutigen Sozialpädagogik. Wichern war auch sozialpolitisch tätig. In Analogie zur «Äusseren Mission», die sich um die Christianisierung der heidnischen Völker bemühte, legte er Gewicht auf die «Innere Mission». Durch ein aktives Christentum wollte er die sozialen Missstände im Inland beheben und ein Gegengewicht zu den aufkommenden revolutionären Strömungen schaffen. 1848 schloss er die christlich-sozialen Kräfte (unter anderem die Basler Christentumsgesellschaft) zwecks gemeinsamen sozialen Handelns und als Bollwerk gegen den Kommunismus im «Centralausschuss für die Innere Mission der Evangelischen Kirche» zusammen.[98]

Wichern stammte aus kleinbürgerlichen Verhältnissen in Hamburg und hatte mit Unterstützung von wohlhabenden Freunden aus dem Kreis der «Erweckten» Theologie studiert. Er besass exakte Kenntnisse über die tatsächliche Lage der Armenbevölkerung und die Not der verelendeten und aufsichtslosen Kinder. Wichern war Mitglied des «Männlichen Besuchsvereins», der durch Hausbesuche bei den Armen in den Elendsvierteln der Hafenstadt missionarisch tätig war. 1832 plante der Besuchsverein nach dem Vorbild von Falk, Zeller und von der Recke ein Rettungshaus für verwahrloste Jungen und Mädchen. Die Leitung sollte Wichern übertragen werden. Nachdem eine grosse Spende (als erwartetes Zeichen Gottes) eingegangen war, konnte Wichern bereits 1833 ein altes strohbedecktes Bauernhaus in Horn bei Hamburg beziehen, das zur Verfügung gestellt worden war. Um das sogenannte Rauhe Haus sollte ein Rettungsdorf entstehen. Im Gegensatz zu den bisherigen Rettungshäusern, die als familienähnliche Grossgemeinschaften organisiert waren, teilte Wichern seine

Anstalt in kleinere Gruppen auf, die aus zehn bis zwölf Kindern und einem Gehilfen («Bruder») oder einer Gehilfin («Schwester») bestanden. Die Gesamtanstalt war nach dem Vorbild der patriarchalen Familie organisiert. Im Mittelpunkt der Anstaltsfamilie stand das einzige Hauselternpaar, das die verschiedenen Familienkreise zu einer Hausgenossenschaft zusammenschloss. Wichern und seine Frau, die Mutter der Anstalt, wohnten im «Mutterhaus», um das herum die kleinen Familienhäuser entstanden, von denen jedes einen eigenen Namen bekam («Schweizerhaus», «Bienenkorb», «Fischerhütte» usw., die Mädchenhäuser hiessen «Schwalbennester»). Hinzu kamen Wirtschaftsgebäude, Werkstätten sowie eine Druckerei mit Buchbinderei und Buchhandlung. Wichern hielt als (Ehe-)Mann und zentraler Anstaltsleiter die oberste Autorität inne. Der Zusammenhang dieser Grossfamilie wurde durch gemeinsame Andachten, Feste und Veranstaltungen hergestellt.[99]

Die kleinen Gruppen bildeten ähnlich wie eine Familie eine Wohn-, Tisch- und Arbeitsgemeinschaft, die durch das tägliche Zusammenleben einen abgeschlossenen häuslichen Kreis mit individueller Prägung und charakteristischem Familiengeist entwickelte. Die Leitung der einzelnen «Familien» lag bei jüngeren ledigen Mitarbeiter/innen, die während einer mehrjährigen Erziehertätigkeit eine möglichst vielseitige theoretische und praktische Ausbildung erhalten sollten. Die Mitarbeiter führten ein Journal, in das sie die Entwicklungsschritte jedes Kindes notierten. Wichern arbeitete diese Berichte sorgfältig durch und besprach sie in der Wochenkonferenz, an der alle Brüder (und wohl auch die Schwestern) teilnahmen. Das Erziehungskonzept von Wichern war auf die Individualität des Kindes ausgerichtet, das sich in einer familienartigen Gemeinschaft frei und selbständig entwickeln und zu einem christlichen Leben hingeführt werden sollte. Die kleinen Familiengruppen ermöglichten nicht nur eine individuelle Erziehung und Pflege der Zöglinge durch die Erwachsenen, Wichern mass auch dem Zusammenwachsen der jeweiligen Gruppe und der daraus erfolgenden gegenseitigen Erziehung durch die Kinder selbst grösste Bedeutung bei. Jeder Neuankömmling wurde seiner Individualität entsprechend – und nicht nach Alter oder geistiger oder sittlicher Reife – in die für ihn geeignete Familie eingeordnet. Der Kontakt mit den Zöglingen aus den anderen Gruppen wurde bei der Arbeit und im Unterricht hergestellt.

Das vorrangige Ziel der erzieherischen und seelsorgerischen Bemühungen Wicherns war der an Christus glaubende Mensch. Dieses Ziel sollte ohne äusseren Zwang und ohne «mechanische Anstaltsgesetze» erreicht werden. Das heisst nicht, dass keine Disziplinarmassnahmen eingesetzt wurden. Für Wichern gehörten sowohl die Belohnung als auch die Bestrafung zur christlichen Erziehung. Dabei war für ihn die in jeder Strafe liegende Demütigung nicht der einzige Zweck, sondern auch er strebte ihre Internalisierung an: «Der Strafe Zweck muss sein, dass der Gestrafte selbst die Strafe in sich fortsetzt, nicht der Form, sondern dem Wesen nach, dass er die äussern körperlichen Strafen innerlich, geistig bei sich wirken und weiterwirken lässt. Dies ist die Busse, ein sich Selbstbestrafen.»[100] Durch das Leben in der Anstalt sollte das Bewusstsein, «zum Stand der Armut» zu gehören, nicht aufgehoben werden. Wichern wollte die Kinder zur Erkenntnis führen, dass «Armut als solche kein Übel» sei, sondern dass es darauf ankomme, «in welcher Gesinnung der Arme die Armut trägt». Wie Pestalozzi mass er der körperlichen Arbeit die grössere Bedeutung zu als dem

Schulunterricht. Die Anstalt unterhielt neben dem Landwirtschaftsbetrieb ein vielfältiges Angebot an Werkstattbetrieben.[101]

Wie bei allen Rettungsanstalten musste der Eintritt in die Anstalt auf dem freien Entschluss der Eltern basieren und durfte nicht über eine staatliche Zwangseinweisung erfolgen. Kinder, die gerichtlich verurteilt worden waren, sollten erst nach ihrer Freisprechung und durch die Eltern dem Rauhen Haus übergeben werden. Im Gegensatz zu anderen Erziehungsanstalten, die den Kontakt der Zöglinge zu den Eltern wegen des (angeblich) schädlichen Einflusses möglichst unterbanden, versuchte Wichern, das Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern wieder zu ordnen. Während des Anstaltsaufenthaltes sollten sie durch Briefe und gegenseitige Besuche in ständiger Verbindung bleiben. Wichern arbeitete auf die Rückkehr der Kinder in das Elternhaus hin, auch wenn sie aus zerrütteten Verhältnissen stammten. Die Zöglinge im Rauhen Haus waren denn auch weniger verwaiste als vielmehr verwahrloste Kinder. Nach einer Beschreibung von Wichern vereinigte sich in einigen von ihnen «roheste, übermütigste Kraft [...] mit dem entschiedensten Willen, frei zu sein», mit der Geübtheit «in den kühnsten Versuchen, sich diese Freiheit zu verschaffen».[102] Diese Kinder hatten teilweise ihren Lebensunterhalt schon selbständig verdient und unter einem selbst gemieteten Dach gewohnt. Wichern wollte diese frühe Selbständigkeit nicht etwa unterdrücken. Er ästimierte im Gegenteil, dass durch ihre Erfahrungen «ein frühreifes Bewusstsein in ihnen entstanden [sei], das sich nicht durch ein Gesetz zerstören lässt, sondern nur in den rechten Boden verpflanzt werden muss, um es von innen heraus zu heiligen». Die Erziehung dieser «Verwahrlosten» und «Verwilderten» sei nur auf dem Boden der «wahren Freiheit», in der das ordnende Gebot sich in Geist und Leben verwandelt, möglich.[103]

In der Schweiz wurde 1835 in einer Versammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft erstmals die Errichtung einer Anstalt für strafrechtlich verurteilte Jugendliche angeregt. Aus dieser Idee entstand 1840 die von der SGG getragene Rettungsanstalt Bern-Bächtelen, die allerdings keine straffälligen Zöglinge, sondern ausschliesslich arme und verwahrloste («sittlich entartete») Knaben aus der ganzen Schweiz aufnahm. Die Heimleitung wurde Johannes Kuratli (1816–1888) übertragen, der zugleich Präsident des 1844 gegründeten Schweizerischen Armenerziehervereins war. Kuratli hatte bei Wichern gearbeitet, in Bächtelen dessen «Familiensystem» eingeführt und für die Verbreitung seiner Gedanken in der Schweiz gesorgt. Zudem bildete die SGG im Zusammenhang mit der Gründung der Anstalt Bern-Bächtelen 1835 eine Armenlehrerbildungskommission, die fähigen Kandidaten Stipendien bezahlte und sie in verschiedenen Armenerziehungsanstalten zu Armenerziehern ausbilden liess.[104] Die erste Rettungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder im Kanton Zürich war die 1838 auf private Initiative hin gegründete Rettungsanstalt auf dem Freienstein. Um den Familiencharakter zu wahren, wurden nur etwa 30 Zöglinge aufgenommen. Die Erziehung baute auf religiöse Unterweisung, Schulunterricht und Arbeit (Ackerbau und industrielle Arbeit wie Korbflechten, Strohflechten und Schneiderei). Nach denselben Grundsätzen folgte 1847 die zweite Rettungsanstalt Friedheim bei Bubikon.[105]

III. Das Waisenhaus von Zürich (18. Jahrhundert bis 1829) mit einem Rückblick auf die Entstehung 1637

Das Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach in Zürich war seit seiner Gründung 1637 der Armenbehörde unterstellt. Eine kurze Einführung im ersten Kapitel über Organisation und Tätigkeit der zürcherischen Almosenpflege ist daher für das Verständnis von Erziehungsauftrag und Verwaltungsstruktur des Waisenhauses unerlässlich.

Die Entstehungsgeschichte des Zucht- und Waisenhauses ist Thema des zweiten Kapitels. Die gemeinsame Unterbringung der Institutionen des Strafvollzugs und der Kinderfürsorge im ehemaligen Kloster Oetenbach beruhte auf der Übereinstimmung ihrer Zielsetzung, der eingesetzten Disziplinierungsmittel und der Herkunft ihrer Klientel: Beide Anstalten bezweckten die Bekämpfung des Bettels mittels Einsperrung beziehungsweise Versorgung sowie mittels disziplinierender und erzieherischer Massnahmen gegenüber Personen, die mehrheitlich aus den verarmten Unterschichten stammten. Sowohl mit der Korrektion in den Strafanstalten als auch mit der Erziehung im Waisenhaus wurde eine Disziplinierung von Armen zu einem arbeitsamen und gottgefälligen Leben angestrebt. Die Differenz der Anstalten ist weniger im Altersunterschied der Insassen zu suchen, als in der Einschätzung ihres moralischen Zustandes (schuldig/unschuldig) und den Ursachen ihres Anstaltsaufenthaltes (Strafe/Fürsorge). Denn im Zuchthaus waren nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche inhaftiert, während im Waisenhaus ausser den Kindern auch einige erwachsene Tischgänger aufgenommen wurden. Neben der religiösen Unterweisung bildeten im Zuchthaus Auspeitschung und Arbeitszwang die Schwerpunkte der Disziplinierungsversuche, während man im Waisenhaus vorzüglich auf Arbeitserziehung und einen minimalen Schulunterricht setzte. Aufnahme fanden nicht nur verwaiste und arme Kinder aus der Stadt, sondern auch solche von der Landschaft und Flüchtlingskinder, so dass noch nicht von einem stadtbürgerlichen Waisenhaus gesprochen werden kann. Anhand der «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisen-Huses am Oetenbach» von 1657, die bis zur Trennung der Anstalten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gültig waren, werden Verwaltungs-, Betriebs- und Erziehungskonzepte dargestellt.

Das dritte Kapitel geht auf die Entwicklung ein, die zur Trennung von Zucht- und Waisenhaus führte. Anlass für Kritik und Reformbestrebungen gaben sowohl die miserablen Wohnverhältnisse der Waisenhauskinder und ihre unmittelbare Nachbarschaft von den Zuchthausinsassen als auch das Anliegen, das Zuchthaus zu vergrössern und zu diesem Zweck die Anstalten zu separieren (3.1.). Die in den 1740er und 1750er Jahren vorgenommenen Sparmassnahmen und die Restriktionen gegenüber den Landkindern leiteten zugleich den Übergang zum stadtbürgerlichen Waisenhaus ein (3.2.). Schliesslich führte der von der Kirchensynode beim Zürcher Rat 1756 eingereichte Antrag für ein neues Zuchthaus im Jahre 1765 zum Entscheid für den Bau eines neuen Waisenhauses (3.3.). Über den Gesundheitszustand der Kinder kurz vor dem Umzug ins neue Waisenhaus gibt eine Untersuchung des damaligen Waisenhausarztes

Auskunft (3.4.). Der Neubau auf der Kornamtswiese war nach sechs Jahren Bauzeit fertiggestellt und konnte im Juli 1771 bezogen werden (3.5.). Mit der Trennung der Anstalten erfolgte die Separierung einer bestimmten Kategorie von Kindern, nämlich derjenigen der «echten», «unschuldigen» und «unverdorbenen» Waisen von den «sittlich verdorbenen» und «schuldigen» Zuchthausinsassen im Erwachsenen-, Jugend- und Kindesalter.

Im vierten Kapitel werden die Anstaltsverwaltung und -erziehung im Waisenhaus auf der Kornamtswiese unter dem Einfluss der Aufklärung aufgrund der «Ordnungen und Satzungen vor das neüe Waysenhaus, Ao 1770», die 1771 in Kraft traten, untersucht. Sie behielten ihre Gültigkeit bis zur Revision von 1829 und in ihrem Grundgehalt bis zur Reform von 1837. In der Konzeption knüpfte die Waisenhausordnung von 1771 an ihre Vorgängerin von 1657 an, war jedoch umfangreicher und präziser. Anstaltsleiter und oberste Autoritätsperson war der Verwalter, dessen Tätigkeit sich auf die ökonomische Verwaltung des Waisenhauses konzentrierte. Die Stellung der Verwalterin und Hausmutter, die für die Leitung des Haushalts verantwortlich war, wurde durch eine ausführliche Beschreibung ihrer Aufgabenbereiche aufgewertet. Im Gegensatz zum Verwalter wurde sie auf die Rolle eines Elternteils verpflichtet, denn sie hatte die Kinder so zu behandeln, als wenn sie ihre leibliche Mutter wäre. Neu waren die Aufnahmebedingungen, die den stadtbürgerlichen «echten» Waisen klar den Vorzug gaben. Der Umzug in das neue Haus bedeutete eine wesentliche Verbesserung der Wohnverhältnisse und Lebensbedingungen, die auch in den neuen Regelungen über die Hygiene und einer Erweiterung des Ernährungsplans zum Ausdruck kamen. Das Fundament der Erziehung bildete weiterhin die religiöse Unterweisung. Unter dem Einfluss des aufgeklärten Bürgertums erfolgte zudem eine deutliche Aufwertung der Schulbildung auf Kosten der Arbeitserziehung. Schliesslich wurden disziplinarrechtliche Bestimmungen eingeführt, die Strafkompetenz, Strafmittel und Strafmass regelten (darunter auch die Zuchthausstrafe).

Das fünfte Kapitel geht kurz auf die positive finanzielle Lage des Zürcher Waisenhauses ein. Die gutsituierte Position der Zürcher Waisenhauskinder gab auch Anlass zur Kritik und 1790 erfolgte eine Rücknahme der Schulreform, indem der Schulunterricht der oberen Klasse deutlich reduziert und die Arbeitserziehung wieder stärker gewichtet wurde.

Das sechste Kapitel thematisiert die Entstehung einer speziellen Waisenhausbehörde zur Zeit der Helvetik und der Mediation sowie die Loslösung des Waisenhauses von der Armenbehörde. Die politischen Umwälzungen von 1798 und die Aufhebung des Stadtstaates Zürich hatten eine Neuorganisation des Gemeinde- und Armenwesens zur Folge. Die staatliche und städtische Verwaltung, darunter diejenige der Armenfürsorge, wurden getrennt. Für die Leitung des Waisenhauses wurde die «Waisenhauskommission», eine Subkommission der städtischen Armenbehörde mit eingeschränkten Kompetenzen, geschaffen (6.1.). Mit der Einsetzung der Mediationsakte 1803 wurde die während der Helvetik begonnene Ausscheidung des Staats- und Stadtvermögens abgeschlossen. Das Waisenhaus mit seinem Vermögen wurde der Stadt Zürich zugesprochen. Es war damit nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich Bestandteil des städtischen Bürgergutes. Das Waisenhausvermögen war jedoch ein zweckgebundener, vom allgemeinen Armengut gesondert verwalteter Stiftungsfonds.

Zudem stellte die «Aussteuerungsurkunde» von 1803 das Waisenhaus unter die Verantwortlichkeit des Stadtrates. Aus diesen Gründen wurde die «Waisenhauspflege» als selbständige Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für das Waisenhaus geschaffen, die nicht mehr der «Armenkommission», sondern direkt dem Stadtrat unterstand. Die Loslösung des Waisenhauses von der Armenbehörde war somit eine Konsequenz der veränderten Rechtsgrundlage. Sie beruhte nicht auf pädagogischen Überlegungen oder einer neuen Perzeption des Waisenhauskindes (6.2.). Die Waisenhauspflege setzte sich jedoch für fortschrittliche Neuerungen ein und sorgte 1804 für einen Ausbau des Schulunterrichts (6.3.).

Zur Zeit der Restauration wurde die Waisenhausordnung unter konservativer Regierung einer Revision unterzogen. Im siebten Kapitel werden die wesentlichen Neuerungen der «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich. Erneuert im Jahr 1829» analysiert. In den Grundzügen schloss die revidierte Waisenhausordnung an die diejenige von 1771 an. Die im Laufe der Zeit vorgenommenen Änderungen wurden formell festgesetzt und die Sprache der Zeit angepasst. Herausragend sind die Einführung einer Schul- und einer Haushaltungskommission, die offizielle Abschaffung der Zuchthausstrafe und die erneute Arbeitszeitregelung für die Waisenhauskinder.

1. Armenbehörde und Kinderfürsorge in Zürich im 18. Jahrhundert

1.1. Das Almosenamt und die Almosenpflege

Mit der Säkularisierung der Klöster und geistlichen Stiftungen im Zuge der Reformation wurde die Versorgung der Armen beziehungsweise die Verteilung des Almosens der Verantwortung des Staates übertragen. Eine erste systematische Regelung des Sozial- und Armenwesens des Stadtstaates Zürich, die «Satzung vom Almuosen» von 1520, ging auf die Anregung des Politikers und Reformators Ulrich Zwingli zurück. Sie bildete die Vorlage für die definitive «Ordnung und Artikel antreffend das Almuosen» von 1525. Abgesehen von ein paar unwesentlichen Änderungen, behielt dieses Armengesetz bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts seine Gültigkeit. 1762 trat die erneuerte Almosenordnung für Stadt und Landschaft Zürich in Kraft. Sie stellte jedoch lediglich eine ausführliche Zusammenfassung der früheren Anordnungen dar und blieb bis zum Armengesetz von 1836 gültig. Die Almosenordnung von 1525 bildete somit die Basis der Armenfürsorge des 19. Jahrhunderts und hat das moderne Sozialwesen bis in die heutige Zeit beeinflusst. Die Pfeiler des staatlich geführten Armenwesens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts waren das durch die Almosenordnung eingeführte Bettelverbot sowie die Einschränkung der Unterstützungsberechtigten auf den Kreis der sogenannten «würdigen» Armen. Die traditionelle willkürlich-unkontrollierte Hilfe durch kirchliche Institutionen oder Privatpersonen sollte durch eine geordnete Armenunterstützung unter obrigkeitlicher Kontrolle ersetzt werden.[1]

Die Armenverwaltung des Stadtstaates Zürich war streng zentralisiert. Im Mittelpunkt stand die Institution des Almosenamts mit Sitz im ehemaligen Augustinerkloster in der Stadt. Die Almosenpflege war die zentrale Armenbehörde für Stadt und Landschaft Zürich. Sie leitete die städtische Armenfürsorge und hielt die Oberaufsicht über das Armenwesen der Landgemeinden. Die Einnahmequellen für die Armenfürsorge wurden vom Staat zur Verfügung gestellt. Unter der Bezeichnung Allgemeines Almosen war 1525 mit einem Teil des säkularisierten Kirchengutes ein vom übrigen Staatsvermögen getrennter Fonds geäufnet worden. Das Kirchengut setzte sich aus Geld- und Kernengülten, Grund und Bodenzinsen, Zehnten und Rebgelände zusammen. Im Laufe der Zeit kam eine grosse Anzahl von Legaten hinzu. Das Almosenamt war somit Zehntherr, Inhaber von Schuldbriefen und Gülten sowie Grundbesitzer und stellte einen wirtschaftlichen Betrieb von ansehnlicher Grösse dar. Die Naturaleinnahmen (Korn, Wein usw.) wurden zum Teil für Mushafen, Wochenbrot und Almosen verbraucht, das übrige verkauft.[2] Eine der wichtigsten Einnahmequellen bildeten zudem die freiwilligen Kirchensteuern, das Säckligeld,[3] welches die Geistlichen an Sonn- und Feiertagen in den vier Stadtkirchen (Grossmünster, Fraumünster, Prediger und St. Peter) und den nächst der Stadt gelegenen Filialkirchen einsammelten. Diese Kirchenkollekten wurden in einem vom Almosengut gesonderten Fonds, dem Säckligut, verwaltet und in Form von Monatsgeldern und Handsteuern an die «würdigen» Armen in der Stadt und – zum weitaus grösseren Teil – auf der Landschaft verteilt.[4] Seit 1655 sammelte man das Säckligeld auch in der neu eingerichteten Waisenhauskirche ein. Zwei Drittel des Geldes kamen dem Almosenfonds und ein Drittel dem Waisenhaus zu.[5]

Die Almosenpflege bestand (seit 1672) aus sechs Almosenpflegern und einem Obmann als Vorsteher des Almosenamtes. Die Pfleger wurden vom Grossen Rat auf zwei Jahre, der Obmann auf sechs Jahre gewählt. Der Obmann musste Mitglied des Grossen Rates sein. Die Almosenpflege setzte sich aus vier weltlichen Vertretern und zwei Geistlichen zusammen. Einer der vier Statthalter der Stadt Zürich stellte den Präsidenten, zwei Mitglieder hatten sich aus dem Grossen und ein Mitglied aus dem Kleinen Rat zu rekrutieren. Die beiden Geistlichen waren Mitglieder des Chorherrenstifts des Grossmünsters. Das Personal bestand aus dem Klosterschreiber (Sekretär des Obmanns), fünf Profossen,[6] einem Torwart, einem Amtsdiener, einem Amtsknecht und zwei Amtsbäckern. Die Leitung des Almosenamtes und der ganze Verkehr mit den Armen unterstand dem Obmann. Er führte das Protokoll, verwaltete den wirtschaftlichen Betrieb und das Armengut, war für die Austeilung der Unterstützungen an die Hausarmen und die Verabreichung des täglichen Almosens an Fremde verantwortlich.[7] Die Almosenpflege traf sich im Jahr zu 13 ordentlichen Sitzungen. An diesen sogenannten Pflegertagen, die alle vier Wochen im Augustinerhof abgehalten wurden, fassten die Almosenpfleger hauptsächlich Beschlüsse über die aus Stadt und Land eingegangenen Unterstützungsgesuche. Sie versahen ihr Amt ehrenamtlich, bezogen jedoch für die Pflegertage und andere Anlässe Sitzungsgelder und erhielten ein Neujahrsgeschenk.[8] Die Armenbehörde unterstand letztlich dem Rat. Seine Aufsichtsfunktion beschränkte sich jedoch auf die formelle Prüfung der jährlichen Rechnung durch den Rechenrat.[9]

Dem Almosenamt oblag die Ausführung der obrigkeitlichen Almosenordnung. Einerseits war es für die «Abschaffung des Gassenbettels», also für die Durchsetzung des Bettelverbots gegenüber fremden und einheimischen Bettlern, Bettlerinnen und Bettelkindern sowie des Verbots des Almosengebens in der Öffentlichkeit verantwortlich. Der Almosenpflege unterstand für diesen Zweck die gesamte Armen- oder Bettelpolizei.[10] Andererseits war das Almosenamt für die Erhaltung der stadtbürgerlichen «würdigen» Armen und eine geordnete und kontrollierte Verteilung des Almosens zuständig. Die Almosenpfleger beschlossen über die Gesuche um Almosen und setzten Art und Höhe der Unterstützung fest. In der Regel hatten die Antragsteller/innen an einem der Pflegertage persönlich vor der Almosenpflege zu erscheinen und ein vom Pfarrer ihrer Kirchgemeinde ausgestelltes Empfehlungsschreiben vorzuweisen. Die regelmässigen Unterstützungen des Almosenamtes an Stadtarme bestanden aus dem Wochenbrot und dem Monatsgeld. Je nach Umständen wurden weitere Unterstützungen in Form von Kleidern, ärztlicher Behandlung, Bezahlung von Arzneien, Handsteuern, Verpflegung von Kindern, Schulgeldern, Schulbüchern und Lehrgeldern geleistet. Almosengenössige, also Bezüger/innen von regelmässigen Unterstützungen, verloren ihre politischen Rechte. Die Handsteuer hingegen war eine einmalige Steuer für verschiedene Zwecke, hauptsächlich für die Bezahlung von Arztrechnungen, Begräbniskosten oder Badekuren. Sie wurde vor allem an verschämte Arme, insbesondere Witwen und Waisen, entrichtet, die, so gut sie konnten, arbeiteten, aber ihren Unterhalt trotzdem nicht gänzlich bestreiten konnten. Die Empfänger/innen zählten nicht zur Klasse der Armengenössigen, das heisst ihre politischen Rechte wurden nicht angetastet. Monatsgeld und Handsteuer wurden aus dem Säckligut finanziert. Die durchreisenden «fremden Armen» erhielten in der «Bruderstube» im Spital am Predigerkloster Mus und Brot, einen Zehrpfennig und Herberge für eine Nacht.[11]

Die direkte Betreuung und die Überwachung der unterstützungsberechtigten Armen in Zürich kam der sogenannten Hausarmenpflege zu, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nach den drei respektive später vier städtischen Kirchgemeinden organisiert war. Die Geistlichen der betreffenden Stadtkirchen traten an die Stelle der vormaligen Armenaufseher in den Stadtbezirken. Bei diesen (weltlichen) Armenaufsehern hatte es sich um eine Art Fürsorger gehandelt, die als Vermittler zwischen den Armen und der Armenbehörde, als Informanten der Armenpflege wie auch als Pfleger der Bedürftigen fungiert hatten. Im Gegensatz zu ihnen waren die Geistlichen der Stadtkirchgemeinden mehr nur Informanten der Armenbehörde, ihre Tätigkeit bestand im wesentlichen in Berichten und Empfehlungen an die Almosenpflege. Der Pfarrer musste die Almosengenössigen (insbesondere die Kranken) zu Hause besuchen und den Almosenpflegern über ihre Lebensumstände Bericht erstatten. Er hatte sich über Anzahl, Alter, Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit der Kinder zu informieren, sich ein Bild über den sittlichen Zustand der Familie und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen und nachzuforschen, ob bemittelte Verwandte vorhanden waren. Daneben konnten die Stadtpfarrer jedoch zu einem kleinen Teil eine vom Almosenamt unabhängige Armenfürsorge ausüben, indem sie einen gewissen Betrag aus dem Säckligeld des Bettages zur freien Verfügung erhielten. Bedeutendere Einnahmen für die Gemeindearmen flossen ihnen zudem aus Legaten und aus den sogenannten Gottesgaben (mit besonderer Bestimmung in das «Kirchensäckli» gelegte Almosen) zu.[12]

Das Almosenamt subventionierte zudem bestehende Institutionen der Krankenfürsorge, indem es die Arzt- und einen Teil der Verpflegungskosten übernahm, zum Beispiel für das Blatternhaus am Oetenbach oder das «Hus an dem Selnau». Die Armenbehörde war auch am Spital von Zürich im Predigerkloster beteiligt. Der Obmann sass im Kollegium der «Wundgschau», die einmal wöchentlich eine Sprechstunde für mittellose Kranke abhielt. Das Almosenamt lieferte die von der «Wundgschau» häufig verordneten Kleider, Wäschestücke und Tücher und übernahm die Kosten für Arzneien und Badekuren der Patienten. Schliesslich war die Almosenpflege oberstes Aufsichtsorgan über das Zuchthaus und das Waisenhaus.[13]

1.2. Die Kinderfürsorge

Die Fürsorge für arme verlassene Kinder war mit der Reform des Armenwesens im 16. Jahrhundert dem Almosenamt überantwortet worden. Die Kinder, deren Unterhalts- und Erziehungskosten das Almosenamt ganz oder zum grössten Teil übernahm, wurden Amtskinder genannt. Zu ihnen gehörten Findelkinder, vaterlose Waisen und uneheliche Kinder, deren Verwandte man nicht ausfindig machen oder die von ihren Verwandten nicht unterhalten werden konnten, sowie elternlose, einheimische Kinder, die beim Betteln aufgegriffen worden waren.[14] In schweren Fällen wurden auchvernachlässigte und verwahrloste Kinder, die sich «auf den Gassen herumtrieben» und von den Eltern nicht zur Arbeit angehalten wurden, diesen weggenommen und dem Almosenamt unterstellt. Die Kinder stammten aus der Stadt und von der Landschaft. Hinzu kamen fremde beziehungsweise ausländische Kinder, insbesondere Flüchtlingskinder.[15]

Die Amtskinder wurden wie gesagt vom Almosenamt bei ärmeren Haushaltungen, die durch die Aufnahme solcher Kinder einen kleinen (Zusatz-)Verdienst suchten, an die Kost gegeben (Verkostgeldung). Man verdingte sie zu einem möglichst geringen Kostgeld – oft an den Mindestfordernden – und meistens aufs Land. In der Regel waren sie der rücksichtslosen Ausnutzung ihrer Arbeitskraft durch ihre Pflegeeltern preisgegeben. Zwar sollte der Obmann die Kostkinder von Zeit zu Zeit besuchen und, wenn sie nicht gut aufgehoben waren, an einem anderen Platz unterbringen. Von einer gezielten Auswahl der Pflegeeltern und einer Kontrolle der Lebensverhältnisse der Verdingkinder kann jedoch nicht gesprochen werden. Nach der Gründung des Zucht- und Waisenhauses am Oetenbach 1637 wurde ein Teil der Amtskinder im Waisenhaus untergebracht.[16]

So wie die allgemeine Fürsorge bestrebt war, die Armen zur Arbeit zu erziehen, um sie aus dem Elend herauszuholen, zielte die Kinderfürsorge darauf ab, die Kinder zur Arbeit anzuhalten und dem Bettel zu entziehen. Das Almosenamt finanzierte daher sowohl Amtskindern als auch Knaben aus unbemittelten Familien eine Berufsausbildung (Lehrgeld, Kleidung, Aussteuer und Zehrpfennig nach Abschluss der Lehrzeit). Die Knaben von Stadtbürgern wurden in der Regel in eine Handwerkslehre gegeben, jene vom Land sollten möglichst zur Bauernarbeit angehalten und vom städtischen Handwerk ausgeschlossen werden, das heisst als Knechte arbeiten. Für Mädchen kam eine Berufsbildung nicht in Betracht. Im allgemeinen mussten sie dienen, in seltenen Fällen wurden sie zu Näherinnen ausgebildet.[17]

Kinder aus Familien, die zur Kategorie der «würdigen» Hausarmen zählten, wurden über ihre Eltern durch das allgemeine Almosen unterstützt. Vor allem kinderreiche Familien, Witwen und verlassene Frauen mit Kindern bezogen Unterstützung, die meist ausdrücklich zur besseren Erziehung der Kinder gewährt wurde. Das Almosenamt bezahlte das Schulgeld respektive die Schullöhne an Lehrer sowie Schul- und Andachtsbücher. Es unterstützte arme Studenten (denen das traditionelle Singen und Betteln verboten worden war) und stellte einige Stipendien zur Verfügung, die in der Regel an Theologiestudenten für die Ausbildung zum Priester oder Lehrer vergeben wurden. Fremde Bettelkinder wiederum, die oft allein in die Stadt kamen, erhielten auf Kosten des Almosenamtes im Spital Mus und Brot, Unterkunft in der Bruderstube für eine Nacht und einen Zehrpfennig. In der Regel wurden sie weggewiesen, wobei kranke Kinder vorher gesund gepflegt wurden. Die Kinder vertriebener Glaubensgenossen und Kriegswaisen (vor allem aus dem Dreissigjährigen Krieg) erhielten besondere Unterstützung und wurden im Spital Selnau oder im Waisenhaus untergebracht. Für kranke Kinder existierten keine besonderen Institutionen. Körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche versorgte man auf Lebenszeit gegen eine bestimmte Einkaufssumme als sogenannte Pfründer oder auch unentgeltlich im Spital. Sie lebten mit den erwachsenen unheilbaren Patienten zusammen und erhielten keine spezielle Pflege oder Erziehung. In seiner Funktion als Krankenanstalt nahm das Spital auch Kinder mit heilbaren Krankheiten für einen vorübergehenden Aufenthalt an. Wenn die Familie für die Behandlung nicht aufkommen konnte, bezahlte das Almosenamt die Arztkosten, oder der Arzt musste die Patienten unentgeltlich behandeln.[18]

2. Das Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach (1637–1771)

2.1. Entstehung

Die ersten Bestrebungen für die Errichtung eines Waisenhauses gehen auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück. In den Eingaben beim Zürcher Rat wurde verlangt, dass Kinder ohne Vater und Mutter, die auf den Gassen herumliefen, an einem besonderen Ort erzogen, zur Arbeit angehalten und an Ehrbarkeit, Gottesfurcht und Zucht gewöhnt werden sollten. Die Kosten würden gering ausfallen, da sich die Kinder im Alter von 7 oder 8 Jahren durch Spinnen und andere Arbeiten beinahe selbst erhalten könnten.[19] Die Vorstösse scheiterten, weil die Regierung davon ausging, dass die Verdingung weniger Kosten verursache als die Unterbringung in einem Waisenhaus.[20] Infolge des Dreissigjährigen Krieges wurde die Waisenhausfrage akut. Eine grosse Zahl von fremden Armen und vertriebenen Witwen und Waisen aus Deutschland suchte in der Schweiz Zuflucht. In der Regel half man den Flüchtlingen mit einem Zehrpfennig. Die alten kranken Personen und die fremden Waisenkinder brachte man im Selnau unter, und ein Teil der Kinder wurde verdingt.[21] In einem ausführlichen «Bedenken» schlug die Synode der Geistlichkeit im Jahre 1635 oder 1636 dem Zürcher Rat ein «Weisen-Zucht- oder Fündelihuß» vor.[22] Die Petition konzentrierte sich bereits auf jene zwei Punkte, welche die Diskussion des 18. Jahrhunderts um die öffentliche Kinderversorgung beherrschen sollten: Einerseits wurden die unhaltbaren Zustände des Verdingsystems kritisiert und andererseits wurde argumentiert, dass die Anstaltserziehung im Vergleich zur Verkostgeldung finanzielle Vorteile bringen würde. Eine grosse Anzahl unmündiger Kinder und armer Waisen von Einheimischen und Fremden würde zu «merklichen» Kosten verdingt und versorgt. Dabei würden die Kinder von ihren Pflegeeltern (den «stieffvätteren und -mütteren») ausgenutzt, schlecht verpflegt, ohne Erkenntnis Gottes erzogen und hart behandelt.[23] Wenn man hingegen das jährlich ausgegebene Verdinggeld zusammenlege und ordentlich verwalte, könnten die Kinder in einem Waisenhaus ohne Erhöhung der Ausgaben zu ehrlicher Handarbeit erzogen werden. Da ein solches Werk viele Leute zu Spenden anrege, würden die Kosten, wenn nicht gar aufgehoben, so doch beträchtlich vermindert.[24] Zugleich gingen bei der städtischen Obrigkeit von der Landschaft Beschwerden über das Bettelwesen und die Forderung nach einer Profossenordnung und einem Schellenwerk ein.[25] Die beiden Eingaben führten zum Erfolg. Am 4. Januar 1637 entschied der Rat, «dass zur Uferzüchung der Weisen, und zur Züchtigung der Ungehorsamen, und Lasterhaften, ein Weisen- und Zuchthus, sampt dem Schellenwerch angestellt werden sölle. Damit daselbst die [...] Armen und Weisen zur Erkanntnus waarer und christentlicher Religion [und] zur gebürenden Handarbeit ufgenommen und erzogen» werden und «sie hernach in Dienst sich begeben, und sich ehrlich nehren könind, da sy sonsten in dem Land, und Bättel ellendigklich herumb lauffen müsstend».[26] Aufgrund der vielfältigen Räumlichkeiten hatte man sich für das ehemalige Dominikanerinnenkloster Oetenbach entschieden. Die Anstalten waren im selben Gebäudekomplex, jedoch in getrennten Räumen untergebracht. Die Waisenabteilung lag im Erdgeschoss des nördlichen Flügels am Kreuzgang und die vier Zuchtstuben und das Schellenwerk befanden sich im westlichen Flügel.[27]

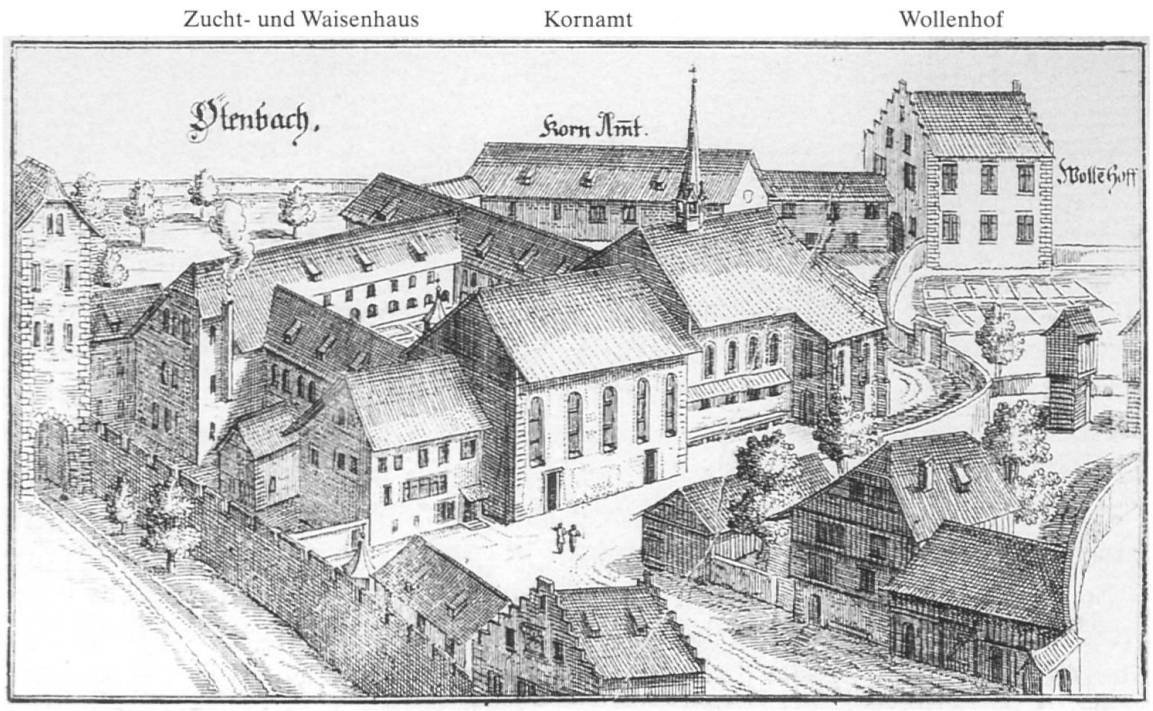


Abb. 1: Das ehemalige Kloster Oetenbach um 1700. Stich von Joh. Melchior Füssli, um 1705.

Sowohl das Zuchthaus mit dem Schellenwerk als auch das Waisenhaus waren Institutionen des Armenwesens und als solche der Almosenpflege unterstellt. Die Zusammenlegung der Anstalten ergab sich aus der Kongruenz ihrer Zielsetzung, der angewandten Mittel und der sozialen Herkunft der Insassen: Beide Institutionen bezweckten die Bekämpfung des Bettelwesens, setzten disziplinierende und erzieherische Massnahmen ein und ihre Klientel rekrutierte sich aus den verarmten Unterschichten. Dabei wurden im Zuchthaus nicht nur Erwachsene, sondern auch Jugendliche und Kinder inhaftiert und im Waisenhaus neben den Kindern auch einige erwachsene Tischgänger aufgenommen. Die Insassen des Zuchthauses wurden aufgrund einer armenpolizeilichen oder strafrechtlichen Verfolgung eingesperrt und galten als sittlich verdorben. Mittels Freiheitsentzugs, Auspeitschung, religiöser Unterweisung und harter Zwangsarbeit sollten sie gebessert werden. Die Kinder im Waisenhaus wurden aufgrund einer fürsorgerischen Massnahme aufgenommen und galten als unschuldig und unverdorben. Mittels Pflege, religiös-schulischer Unterweisung, Anhaltung zur Arbeit und nötigenfalls Bestrafung sollten sie erzogen werden. Der Unterschied der Anstalten lag somit weniger beim Alter der Insassen als vielmehr bei der Ursache ihrer Einweisung, der moralischen Verfassung der Personen und in der Schärfe der Vollzugsmittel.

2.2. Anstaltsverwaltung und -erziehung unter dem Einfluss der Reformation: Die Satz- und Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses von 1657

Die Satzungen und Ordnungen bildeten die Grundlage für die Leitung und Verwaltung des Zucht- und Waisenhauses. Die älteste noch vorhandene Satzung der 1637 gegründeten Anstalt ist die «Ordnung des Weisen- und Zucht-Huses am Oetenbach, Anno 1639 ufgerichtet und Anno 1652 umb etwas erneüeret und verbesseret». In nur 13 Punkten wird die Verwaltung und das Leben im Zucht- und Waisenhaus geregelt. Dabei handelt es sich eigentlich um ein Pflichtenheft des Verwalters, wie dies auch im Untertitel «Ordnung und Pflicht eines jewyligen Verwalters des Weisen- und Zucht Huses am Oetenbach» zum Ausdruck kommt.[28] Diese «Ordnung» ist der Vorläufer der viel ausführlicheren «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhuses am Oetenbach» aus dem Jahre 1657, die bis zum Bezug des neu erbauten Waisenhauses und der neuen Waisenhausordnung von 1771 gültig waren.[29]

2.2.1. Das Zuchthaus mit dem Schellenwerk

Das Zuchthaus war eine Institution der Armenpolizei und des Strafvollzugs, eine Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalt für «liederliches Gesindel» sowie Gefängnis für Untersuchungs- und Strafgefangene. Wiederholt aufgegriffene Bettler/innen und strafrechtlich zu Gefangenschaft oder Körperstrafe verurteilte Diebe und Diebinnen, Prostituierte, Kleinkriminelle, Ehebrecher/innen und Alkoholiker/innen wurden mit dem Entzug der Freiheit bestraft. Mittels Züchtigung (Auspeitschung), geistlicher Unterweisung, Zwangsarbeit und karger Ernährung (Brei und Brot) sollten sie zur Ordnung zurückgeführt werden.[30] Das Schellenwerk war eine verschärfte Form der Zucht, indem die Freiheitsstrafe mit der Kettenstrafe sowie harter öffentlicher Arbeit verbunden wurde.[31]

Die Anstalten sollten zudem abschreckend und präventiv wirken und die Hilfeleistungen an die «würdigen» Armen erleichtern. Die Bettler/innen sollten «durch die Profossen in die Statt an das Schellenwerch zur Züchtigung, anderen zum Schräcken gefürt und hardurch das Land, von dem unnützen müssiggenden Bättel gereiniget, und den recht wirdigen Armen desto bass begegnet werden».[32] Inhaftiert wurden Personen im straffähigen Alter. Hinsichtlich der Strafmündigkeit existierten keine einheitlichen Bestimmungen. Im wesentlichen wurden drei Altersstufen voneinander unterschieden: Kleinkinder bis zum Alter von fünf Jahren (bis zum vollendeten sechsten Altersjahr) galten als unzurechnungsfähig und fielen in der Regel nicht unter das Strafrecht. Die zweite Altersstufe umfasste die Unmündigen im Alter von sechs bis 13 respektive 15 Jahren (siebtes bis vollendetes 14. beziehungsweise 16. Altersjahr). Unmündige Kinder waren straffähig, wurden aber wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit, zum Beispiel Unvernunft oder Unwissenheit, nicht so streng beurteilt wie die Erwachsenen (Sonderstrafrecht für Kinder). Die traditionelle Grenze zwischen Kindern und Erwachsenen lag in Zürich offenbar beim vollendeten 16. Altersjahr (politische Mündigkeit).[33] Die Abgrenzung der strafrechtlichen Mündigkeitsgrenze war jedoch nicht einheitlich, da ganz verschiedene Kriterien massgebend waren (Pubertät, Bosheit und

Verwerflichkeit, Erkenntnisvermögen und religiöse Bildung, äussere Erscheinung und anderes). Die bei der Strafmessung massgebenden Faktoren wurden sehr inkonsequent angewendet, da dem Richter eine grosse Ermessensfreiheit eingeräumt war. In Zürich hatte sich die deutschrechtliche Altersgrenze des vollendeten 14. Altersjahres, welche für Knaben und Mädchen galt, in dem Sinne durchgesetzt, dass Kinder unter 14 Jahren grundsätzlich nicht hingerichtet wurden, ausser wenn Bosheit nach Meinung des Richters das Alter erfüllte. Jugendliche im Alter von 16 bis zu ungefähr 24 Jahren (17. bis vollendetes 25. Altersjahr) wurden prinzipiell wie die Erwachsenen bestraft, wobei die Jugend strafmildernd berücksichtigt wurde (Gnadenstrafrecht).[34] Diebstahl war das häufigste Delikt unter Kindern und Jugendlichen. Meist wurde er aus Hunger und Armut verübt, und das Gestohlene hatte oft nur geringen Wert (Lebensmittel, alte Kleider, kleine Geldbeträge). Brandstiftung, gottloses Verhalten, Religionsabfall, Lästern und Liederlichkeit waren ebenfalls Gründe, die zu einer Verurteilung von Kindern und Jugendlichen ins Zuchthaus Oetenbach führten.[35] Auch für die Kinder im Waisenhaus war bei schweren Verstössen gegen die Hausordnung die Bestrafung mit Zuchthaus vorgesehen.[36] Zudem wurden verwahrloste und erziehungsschwierige Kinder, die im Waisenhaus untergebracht werden sollten, vorgängig in der Zuchtabteilung oder sogar im Schellenwerk zur «Zucht» erzogen.[37]

Die im 17. Jahrhundert aufkommenden Erziehungsmassnahmen waren von grosser Bedeutung für die Entwicklung des Jugendstrafrechts. Dabei handelte es sich um die Versorgung in einer Anstalt, einer Familie oder an eine Lehrstelle bei einem Handwerker (Knaben) oder eine Dienststelle in einen Haushalt (Mädchen). Diese Versorgungsmassnahmen, bei denen der Erziehungsgedanke im Vordergrund stand, wurden oft neben den gewöhnlichen Strafen verhängt. Da es für Kinder und Jugendliche keine speziellen Erziehungsanstalten gab, wurden sie ins Zuchthaus Oetenbach oder in das Spital eingewiesen.[38] Wie die erwachsenen Insassen sollten sie durch (Zwangs-)Arbeit, geistlichen Unterricht und Züchtigung mit der Rute gebessert und zu anständigen Menschen erzogen werden. Im Gegensatz zur Aussenarbeit der Schellenwerker handelte es sich bei der Arbeit im Zuchthaus um Innen- und Handarbeit in den hauseigenen Textilwerkstätten (Stricken, Weben, Schneidern). Die Dauer des Zuchthausaufenthaltes bewegte sich zwischen ein paar Tagen bis zu acht Jahren. Der Erziehungscharakter zeigt sich in zunehmendem Masse, als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Fristen verlängert wurden. Vor allem in denjenigen Fällen, da die Täter/innen auf unbestimmte Zeit ins Zuchthaus eingewiesen und die Dauer des Aufenthaltes von ihrem Verhalten abhängig gemacht wurde, kommt der Erziehungscharakter deutlich zum Ausdruck.[39]

2.2.2. Das Waisenhaus

Das Waisenhaus war eine auf Kinder spezialisierte Institution der Armenfürsorge und die erste öffentliche Anstalt der Kinderfürsorge in Zürich. Die Satz- und Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses enthielten keine Aufnahmebedingungen, abgesehen von zwei ausschliessenden Bestimmungen, die 1657 eingeführt worden waren. Sie besagten, dass körperlich und geistig unheilbar kranke Kinder sowie uneheliche Kinder nicht aufge-

nommen werden durften.[40] Aufnahme fanden Vollwaisen, vaterlose Halbwaisen, Flüchtlingswaisen, Findelkinder, von den Eltern verlassene Kinder und Sozialwaisen (Kinder aus zerrütteten Familien, bei denen die Behörde eingriff, oder verwahrloste erziehungsschwierige Kinder). Auch in bezug auf den Heimatort existierten keine Vorgaben. Bei einem grossen Teil der Kinder handelte es sich nicht um Kinder von Stadtbürgern, sondern um Kinder aus den Landgemeinden (vor allem Bauernkinder) oder Flüchtlingskinder aus dem Ausland.[41] Im ersten Jahr nahm das Waisenhaus 140 Kinder auf, darunter einen grossen Teil von Amtskindern, 22 Flüchtlings- und drei Findelkinder. Als die Auswirkungen des Dreissigjährigen Krieges nachgelassen hatten und die Zahl der Flüchtlingskinder zurückging, wurden wiederum Amtskinder, die auf der Landschaft verdingt und schlecht versorgt waren, aufgenommen. Die Anzahl nichtstädtischer Kinder blieb weiterhin grösser als diejenige von Kindern aus der Stadt. In der Regel beherbergte das Waisenhaus zwischen 90 und 100 Kinder. Ausser den Kindern wurden aber auch ältere Erwachsene, die kleine Dienste verrichteten, gegen ein Tischgeld aufgenommen. Eine genaue altersmässige Abtrennung der Kinder von Erwachsenen existierte damit auch im Waisenhaus nicht. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts versuchte der Rat jedoch, die Zahl der erwachsenen Tischgänger/innen zu reduzieren.[42]

Das Zucht- und Waisenhaus (mit Schellenwerk) stand wie erwähnt unter der Oberaufsicht der Almosenpflege, die ihrerseits dem Rat unterstellt und von diesem mit umfassenden Kompetenzen und den erforderlichen Mitteln der Jurisdiktion ausgestattet worden war. Die Überwachung der Almosenpflege durch den Rat beschränkte sich auf die Prüfung der Jahresrechnung der Anstalt durch den Rechenrat. Die Armenbehörde entschied über alle wesentlichen Geschäfte des Hauses Oetenbach. Dabei handelte es sich vorwiegend um konkrete, den einzelnen Versorgungsfall betreffende Entscheide. Teilweise hatte die Almosenpflege aber auch generelle Anordnungen, etwa die Prüfung von Umbauprojekten, zu treffen. Die Almosenpfleger wählten den als Verwalter amtierenden Hausvater und die Hausmutter, legten die Entlöhnung sämtlicher Hausangestellten fest, entschieden über Aufnahme und Entlassung der Waisenhauskinder und der Insassen der Zucht- und Schellenstuben, bestimmten die Höhe des Tischgeldes und hatten die Strafgerichtsbarkeit inne. Einmal jährlich nahm sie die Betriebs- und Vermögensrechnung des Verwalters ab. Die Sitzungen beziehungsweise die Pflegertage fanden einmal monatlich und seit 1755 vierteljährlich im Haus am Oetenbach statt. Die Entscheide der Almosenpflege wurden im «Urtheil-Buch» festgehalten.[43]

Das Waisenhaus wurde aus staatlichen Zuschüssen in Form von Naturalien durch das Obmannamt und das Almosenamt, einem Teil der Einheiratungsgebühren, einem Drittel des Säckligeldes der Waisenhauskirche, Gottesgaben, Vergabungen und Legaten von privater Seite, Tischgeldern und dem Ertrag aus der Fabrik finanziert. Es war gute Sitte, dem Waisenhaus etwas zukommen zu lassen, und aus den privaten Spenden konnte im Laufe der Zeit ein ansehnliches Vermögen geäufnet werden, welches im Donatorenbuch, im Buch über die Urbare und Offnungen und in den Zinsbüchern verwaltet wurde. Die wachsenden Einnahmen aus Grundzins- und Zehnturbaren deckten einen grossen Teil des Waisenhausbedarfs.[44]

Der Leiter der Anstalten war der Hausvater oder Verwalter.[45] Die «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisen-Huses» von 1657 stellen eine Art Pflichtenheft dar,

das Aufgaben und Kompetenzen des Hausvaters regelte. Sie bildeten die Grundlage der Verwaltung bis zur Trennung der Anstalten 1771. Strafrechtliche Bestimmungen fehlen, da die Jurisdiktion nicht beim Verwalter, sondern beim Rat, dem Ehegericht oder den Almosenpflegern lag. Die Amtszeit war auf zwölf Jahre beschränkt, die bei tadelloser Amtsführung um vier Jahre verlängert werden konnte.[46] Die Hauptaufgabe des Verwalters lag bei der administrativen Leitung von Waisenhaus, Zuchthaus, Schellenwerk und Fabrikationsbetrieb. Er führte die Finanz- und Lagerbuchhaltung, verwaltete das Waisenhausvermögen und war für die Eintreibung der Schulden und Zinsen zuständig. Er hatte sich gegenüber der Almosenpflege als Aufsichtsorgan zu verantworten und einmal jährlich die Berichte und Rechnungen vorzuweisen. Hinzu kam die Hausverwaltung (Ordnung, Reinlichkeit, Brandschutz) und die Personalführung (Handwerksmeister und Stubenvorgesetzte, Schulmeister, Betreuungspersonal für die Waisen, Schellenprofoss, Dienstpersonal).[47] Für die Hausfrau und Gattin des Hausherrn weisen die Satz- und Ordnungen kein spezielles Pflichtenheft auf. Die Hausmutter war eine beschränkt rechtsfähige Person und hatte daher – im Gegensatz zum Hausvater, der einen Eid schwor – nur ein Handgelübde zu leisten.[48]

Während die Bestimmungen über die Zucht- und Schellenstuben in einem eigenen Kapitel abgehandelt und die Aufgaben des Hausvaters gegenüber den Gefangenen ausdrücklich geregelt sind, fehlen in den Satz- und Ordnungen Angaben über allfällige Pflichten der Hauseltern gegenüber den Waisen. Der Hausvater und die Hausmutter waren auch nicht mit der unmittelbaren Betreuung der Kinder beauftragt.[49] Das Verwalterehepaar stand der Hauswirtschaft (von Zucht- und Waisenhaus) als Ganzes vor und ihre Funktion als Hauseltern beziehungsweise als Vorbild- und Erziehungsinstanz bezog sich auf das «ganze Haus». «Zur Pflanzung und Erhaltung waarer Gottesfurcht und Ehrbarkeit soll der Husvatter sampt synem Wyb und Kinder dem Hus mit gutem Exempel» vorangehen und ein lebendiges Vorbild der Frömmigkeit und Tugend sein, damit kein Anlass zu ungehorsamem Verhalten gegeben werde.[50] Der Verwalter und die Verwalterin hatten für sämtliche «Hausgenossen» – Waisenkinder, Gefangene und Angestellte – als Elternersatz zu gelten, und eindringlich wurde gemahnt, «dass das gantze Volck disen gegenwirtigen Husvatter für den Meister und Vatter und syn Husfrauw für die Mutter des Huses erkennind und [...] ihnen alle gebürende Liebe, Ehr und Ghorsame bewysind».[51] Die direkte Aufsicht über die Waisenkinder hielten die «Meister» und die «Fuergesetzten» in den «Stuben» inne: der «Schul- und Lismermeister», der «Schnydermeister», der «Wullenstrychermeister», die «Weisenmuter», die «Meitlimuter», die «Knabenmuter» sowie im «Selnau» die «Werchstuben Muter» und der «Schellenprofoss».[52]

Das Zucht- und Waisenhaus führte einen internen Produktionsbetrieb. In den Satzungen von 1657 wird er unter dem Titel «Von der Fabric oder Arbeit» erwähnt. Dieser Fabrikationsbetrieb umfasste eine «Wullenfabric» (in der die Wolle mittels «zeislen», «schlumpen», «streichen», «spinnen» und «spuhlen» zu Garn verarbeitet wurde),[53] die «Handwerke» (Leinen- und Wollenweberei, Schneiderei) und die «Handarbeit» (Stricken, Nähen). Hergestellt wurden Nördlinger Loden und das schwarze Oetenbacher Tuch, welche zu Kleidern, Gamaschen und Hausschuhen verarbeitet wurden, sowie Strickwaren, insbesondere Strümpfe. Die Erzeugnisse waren einerseits für die Bekleidung der Waisen und der Hausangestellten bestimmt. Mehr-

heitlich sollten sie jedoch verkauft und der Erlös für die Erhaltung des Hauses und für den Einkauf von Rohmaterial für die Fabrik verwendet werden. Das Almosenamt bezog einen grossen Teil des Wollstoffs für die Armen vom Waisenhaus.[54]

Die hausindustrielle Arbeit bildete die Hauptbeschäftigung der Kinder. Die Grösseren mussten von Montag bis Samstag im Sommer täglich sechs und wöchentlich 36 Stunden und die Kleineren täglich vier und wöchentlich 24 Stunden arbeiten. Im Winter war die Arbeitszeit den Lichtverhältnissen entsprechend etwas kürzer. Die Kinder waren nach Alter, Geschlecht und Arbeitstätigkeit in Gruppen aufgeteilt, wobei die körperliche Verfassung bei der Zuteilung berücksichtigt wurde.[55] Einige der älteren Knaben wurden vom Schneidermeister ins Schneiderhandwerk eingeführt, damit sie «hernach by anderen Meistern fortkommen und sich erneeren könnind». Die Mehrheit der grösseren Knaben arbeitete als «Zeissler», «Schlumper», «Strycher» und «Spinner» und einige als «Lynin- und Wullinweber» unter der Aufsicht des «Wullenstrychermeisters». Zum Spinnen wurden auch ein paar der kleineren Buben eingesetzt. Die meisten der jüngeren Knaben arbeiteten als «Lismer». Sie wurden vom «Lismermeister» überwacht, der als «Schulmeister» auch die Gebets- und Schulstunden abhielt. Die «Knabenmuter» betreute wahrscheinlich die kleineren Knaben ausserhalb der Arbeitszeit (jedenfalls enthält ihr Pflichtenheft keine Anweisungen über Arbeitsanleitungen). Die (grösseren und kleineren) Mädchen wurden von der «Meitlimutter» im Spinnen, Schnüreweben und Nähen zur Arbeit angeleitet. Zudem halfen Mädchen in der Küche, wo sie der Köchin unterstellt waren. Einige Kinder, wahrscheinlich kleinere Knaben und Mädchen, arbeiteten im «Selnaw» unter der Aufsicht der «Werchstubenmuter». Bei den von der «Weisenmuter» betreuten Kindern muss es sich um die jüngsten Knaben und Mädchen gehandelt haben. Sie wurden als «Weisen» bezeichnet und waren noch nicht in die hausindustrielle Arbeitsproduktion eingespannt, sollten jedoch, sobald sie kräftig genug waren, an Arbeit gewöhnt werden: «Die Weisenmuter, sol deren ihre vertruwten [...] Weisen zum flyssigsten gwaren und pflegen. Dieselben zu dem Gebät, auch zu der Schul und die so tüchtig zu dem wänken halten, damit sy nach und nach der Arbeit gewanind.»[56]

In der Wollenfabrik und in den Handwerkswerkstätten, in denen auch die Zuchthausinsassen arbeiteten, wurden ausschliesslich Knaben beschäftigt. Die Mädchen strickten und nähten in der «Handarbeit» und halfen teilweise in der Küche mit. Die kleineren Knaben wurden ebenfalls mit Stricken beschäftigt.[57] Die Lebensweise der Kinder war durch die Arbeit mehrheitlich eine sitzende und es fehlte ihnen an Licht, frischer Luft und Bewegung. Besonders das Spinnen war eine schwere und mühsame Arbeit und führte zu einer schiefen Körperhaltung sowie krummen Beinen.[58]

Mit der Arbeit wurden sowohl erzieherische als auch wirtschaftliche Ziele anvisiert. Einerseits sollten die Waisenkinder «zur gebürenden Handarbeit» erzogen werden.[59] Die Knaben wurden in der Regel zum Weber, «Lismer» oder Schneider ausgebildet und anschliessend zur Vollendung der Lehrzeit an einen auswärtigen, von den Zünften anerkannten Lehrmeister verdingt. Bei Eignung waren jedoch auch andere Berufe möglich. Die Mädchen lernten Stricken und Nähen und wurden zur Küchenarbeit herangezogen. Meist wurden sie an eine Dienststelle in der Stadt oder auf dem Land verdingt. Sie sollten später als Mägde oder Näherinnen ihren Lebensunterhalt verdienen. Erst im späteren 18. Jahrhundert wurden einige in

Frauenberufen (Schneiderei, Modistin) plaziert.[60] Andererseits sollten die Kinder durch ihre Arbeitsleistung zumindest einen Teil ihres Tischgeldes selber erwirtschaften. Bei der Arbeitserziehung handelte es sich also gleichzeitig um gewerbliche Kinderarbeit. Der Produktionsbetrieb warf aber lediglich in der Anfangszeit einen Ertrag ab, später wurde verlustbringend gearbeitet. Die «Fabric» wurde jedoch aus arbeitserzieherischen Gründen weitergeführt. Die Erwartung, dass Kinder vom siebten oder achten Lebensjahr an ihren Lebensunterhalt selber verdienen könnten, wurde auch in Zürich nicht erfüllt.[61]

Die Schulausbildung spielte im Vergleich zur Arbeitserziehung eine geringere Rolle. Die grösseren Kinder erhielten täglich zwei beziehungsweise wöchentlich zwölf Stunden Unterricht (neben sechs beziehungsweise 36 Stunden Arbeit). Die Kleineren gingen täglich vier beziehungsweise wöchentlich 24 Stunden zur Schule (neben vier beziehungsweise 24 Stunden Arbeit). Der Unterricht fand jeweils am Morgen und am Mittag vor der Arbeit statt. Der Lehrinhalt setzte sich aus Lesen, Schreiben und Religionsübungen zusammen. Rechnen und naturwissenschaftliche Fächer wurden nicht gelehrt. Die Schule war vorrangig auf die Vermittlung von religiösen Grundkenntnissen und sittlichen Verhaltensregeln und weniger auf die Weitergabe von weltlichem Wissen ausgerichtet. Das Lesen und Schreiben diente dem Verständnis der religiösen Schriften.[62] Eine grosse Bedeutung kam daher dem speziellen Religionsunterricht und den gottesdienstlichen Übungen zu (Lektüre von Katechismus und Bibel, Gebete, sonntägliche Predigten sowie Kinderlehre). Mit der schulisch-religiösen Erziehung wurde eine Internalisierung des christlich-reformierten Glaubens und der bürgerlich-obrigkeitlichen Werte angestrebt.[63] Die Kenntnis religiöser Inhalte und Richtlinien war auch in strafrechtlicher Hinsicht von Relevanz, denn das Erkenntnisvermögen spielte bei der Strafzumessung für junge Delinquent/innen eine wichtige Rolle. Massgebend war die Erkenntnis der Sünde. Ein Mangel an Erkenntnis wurde vielfach auf eine fehlende religiöse Bildung zurückgeführt und daher als Strafmilderungsgrund berücksichtigt (zum Beispiel Verzicht auf Hinrichtung). Daher war es wichtig, dass die Kinder die religiösen Texte nicht nur auswendig konnten, sondern die Inhalte vernunftmässig verstanden.[64]

Zu den täglichen religiösen Übungen gehörten im Oetenbach das Morgen- und das Abendgebet, zu welchen «alles Volck» jeweils in die «Conventstuben» zusammengerufen wurde, sowie die Tischgebete vor und nach den Mahlzeiten. Die Kinderlehre am Samstagnachmittag wurde ebenfalls in der «Conventstube» für alle, «auch die Gefangenen, und die so an Ysen gand», abgehalten. Die Kinderlehre am Sonntagnachmittag hingegen fand im Fraumünster statt und wurde nur von den Kindern und den Angestellten besucht. Am Sonntagmorgen fand der Gottesdienst für die Waisen, die Hausangestellten und die Gefangenen in der Waisenhauskirche statt. Er war öffentlich und wurde von der städtischen Bevölkerung gut frequentiert. Nach der Predigt wurden die Kinder über den Inhalt derselben von den «Fürgesetzten» in ihren «Stuben» befragt. Am Abend besuchten die Waisen und die Angestellten (ohne die Gefangenen) die Sonntagspredigt im Fraumünster. Die Gottesdienstbesuche waren für die Waisenhauskinder eine der wenigen Gelegenheiten, an die Öffentlichkeit zu treten.[65]

Der Tagesablauf war minuziös aufgeteilt, und die Waisenkinder standen unter permanenter Kontrolle. Eine geregelte und methodische Lebensführung wurde als

Grundlage eines tugendhaften und gottgefälligen Lebens angesehen. Die strenge Reglementierung des Alltags nach dem Vorbild mönchischer Disziplin in den Klöstern und der Zwang zur Einhaltung der Vorschriften dienten als Erziehungsinstrumente. Durch die tägliche Wiederholung der von der Obrigkeit verordneten Regeln sollten Pünktlichkeit und Gehorsam, Unterordnung und Respekt vor Autoritätspersonen eingeübt werden. Die ununterbrochene Überwachung sowie die permanente Androhung und exemplarische Realisierung von Züchtigung und Strafe dienten der Durchsetzung der gewünschten Verhaltensweisen und der Herrschafts- und Machtstrukturen. Das reformatorische Gedanken- und Erziehungsgut sah die Einfügung aller unter die bestehende, «gottgewollte» und von der Obrigkeit verordnete, feste geistige und weltliche Ordnung vor. Eine persönliche Entfaltung des Individuums wurde nicht angestrebt. Die kontrollierte und systematisierte Lebensführung liess denn auch kaum Spielraum für Individualität und Spontaneität.[66] Bestraft wurden Ungehorsam gegen die Satz- und Ordnungen, Nichtverrichtung der Arbeit und ungebührendes Verhalten. Bezüglich der disziplinarischen Massnahmen wies die Waisenhausordnung von 1657 allerdings nur rudimentäre Bestimmungen auf. Den Angestellten und dem Hausvater stand nur die «Züchtigung der Ungehorsamen mit Worten» zu. Das Aufsichtspersonal sollte die «Felbaren ernstlich und fründtlich mit Worten strafen und vom Bösen abhalten. Wo es aber nützid verfienge», hatten sie den Hausvater zu informieren, der seinerseits eine «glyche fründternstliche Vermanung mit Worten thun» sollte.[67] Wenn auch dies nichts fruchtete, hatte er sich an die Almosenpflege zu wenden. Ihr kam die «Züchtigung [...] mit Werken» zu, und sie setzte «die gebürende Straf gegen den Felbaren» fest. Angaben über die Art und das Ausmass der ausgesprochenen Strafen wurden hingegen nicht aufgeführt.[68]

Für die Erholung stand den Waisenhauskindern nur wenig Zeit zur Verfügung. Seit der Reformation galt der Grundsatz, dass spielerische und körperliche Freizeitvergnügungen in zurückhaltendem Mass ausgeübt werden sollten. Spiel- und Sportarten waren für die Waisen nicht vorgesehen. Freizeit, körperliche Bewegung und soziale Kontakte wurden den Kindern nur in kleinsten Dosierungen zugestanden. So durften sie abends nach der Arbeit und vor dem Gebet im Kreuzgang etwas auf- und abgehen und sich am Sonntag nach der Abendpredigt im Fraumünster unter Aufsicht auf dem Schützenplatz ein wenig «erlustigen». Während der warmen Sommerzeit konnten sie sich, streng nach Geschlechtern getrennt, in der Sihl erfrischen und waschen.[69] Besuche von Eltern und Angehörigen wurden als schädlich angesehen und waren unerwünscht. Die Kinder sollten möglichst von der Aussenwelt isoliert und Kontakte zum angestammten Milieu unterbunden werden, da man schlechte Einflüsse und Verlockungen befürchtete.[70]

Die Ernährung im Waisenhaus war einseitig und karg. Im wesentlichen bestand sie aus «Muss» und Suppen. Zweimal pro Woche wurde Gemüse beigegeben und am Sonntag Reis. Dreimal täglich erhielten die Kinder zum Mittag-, Abend- und Nachtessen ein Stück Brot und gelegentlich etwas Obst zum Abendbrot. Die älteren bekamen etwas Wein, die kleineren tranken Wasser. Fleisch, Fleischsuppe und Käse war den «Alten», den Kranken, dem Hausvater und der Hausmutter vorbehalten.[71] Die Waisenabteilung lag im dunklen Erdgeschoss. Die hygienischen Verhältnisse waren schlecht und die Wohnräume feucht und vergittert.[72]

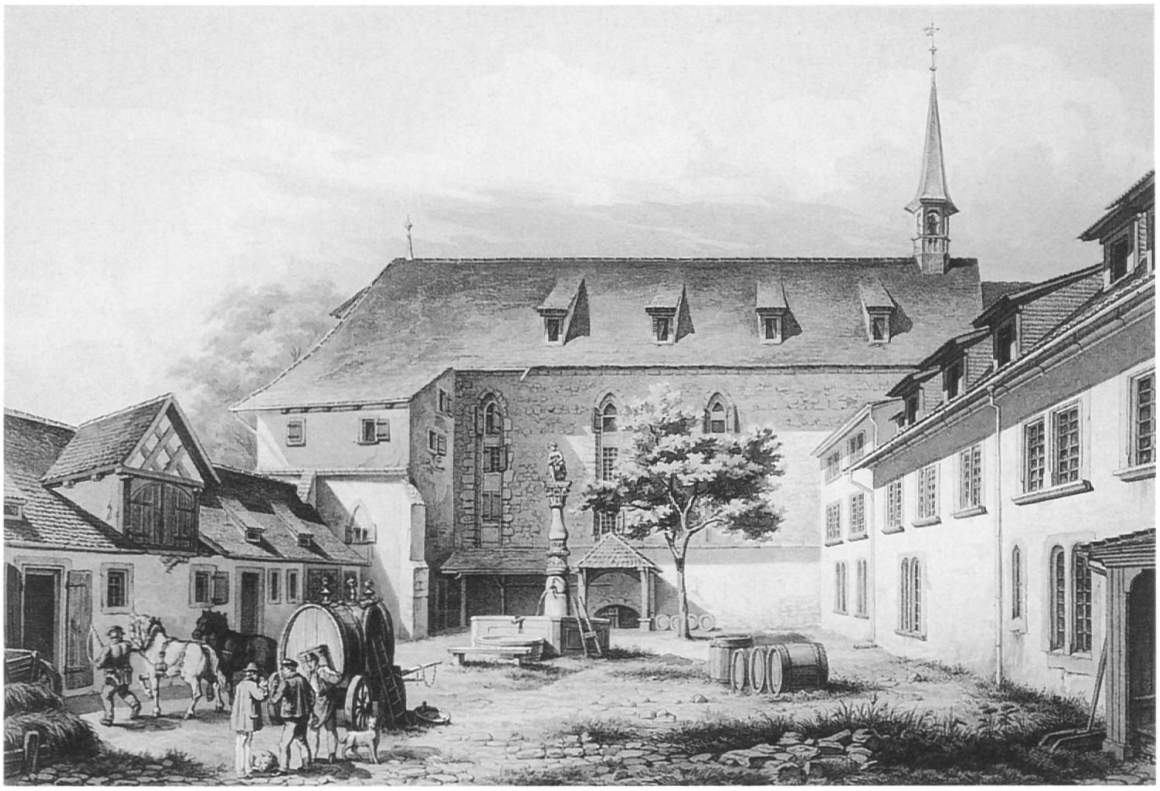


Abb. 2: Klosterhof im Oetenbach um 1840, im Hintergrund die Waisenhauskirche. Federzeichnung von J. C. Werdmüller, 1871.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Waisen im Oetenbach ein Obdach, Kleidung und regelmässige Verpflegung hatten, eine rudimentäre Schulbildung erhielten und gleichzeitig einer strengen Arbeitserziehung unterworfen waren. Im Vergleich zu den Verdingkindern, die meist äusserst hart behandelt und unter schwersten gesundheitlichen Schädigungen zur Arbeit herangezogen wurden, oder zu den heimatlosen, hungernden und kranken Bettelkindern waren sie durchaus bessergestellt. Aber auch die Waisenhauskinder waren infolge der vitaminarmen Ernährung, der ungesunden Wohn- und Arbeitsräume, des Bewegungsmangels und der Überbeanspruchung ihrer physischen und psychischen Kräfte durch die geforderte Arbeitsleistung kränklich und gebrechlich.[73]

3. Die Entwicklung bis zur Trennung von Zuchthaus und Waisenhaus (1650–1771)

3.1. Kritik und Reformbestrebungen (1650er Jahre bis 1726)

Das ungesunde Aussehen der Kinder gab wiederholt Anlass zu Kritik. Bereits 1659 wurde über die «so gar schlechte und bleiche Farb» der Kinder geklagt.[74] Auch das Zusammenleben der Waisen mit den Insassen der Zuchtabteilung wurde missbilligt. Die Wohnräume der beiden Anstalten waren zwar voneinander getrennt, aber die Kinder kamen während der Arbeitszeit in den Werkstätten der «Fabric» mit den Inhaftierten zusammen. Es wurde Anstoss daran genommen, dass «Unschuld und Laster unter einem Dache wohnten», und darauf hingewiesen, dass die Nachbarschaft der Sträflinge, Vagabunden und Bettler keinen günstigen Einfluss auf die Kinder haben könne.[75] Da nicht nur Erwachsene, sondern auch Jugendliche und Kinder zu den Insassen des Zuchthauses gehörten, zielte diese Kritik in erster Linie auf die Verbindung von «gut» und «böse» beziehungsweise auf den Kontakt der «unschuldigen» und «unverdorbenen» Waisen mit den «schuldigen» und sittlich «verdorbenen» Menschen im Erwachsenen-, Jugend- und Kindesalter.[76] Die Zürcher Obrigkeit war jedoch der Ansicht, dass die armen Waisen bestens versorgt seien, namentlich weil die Knaben und die Mädchen getrennt voneinander untergebracht waren. Sie würden «in gar fynen, kommlichen und bequämen gemachen» wohnen und kämen nur während des Schulunterrichts, des Gottesdienstes und beim Gebet zusammen. Die Kinder würden gebührend ernährt, ehrlich gekleidet und liebevoll betreut.[77]

Die erste Debatte über eine Trennung von Zucht- und Waisenhaus im Zürcher Rat wurde 1664 durch ein Begehren ausgelöst, welches die Absonderung des Zuchthauses vom Waisenhaus zwecks Vergrösserung von Zuchtanstalt und Schellenwerk forderte.[78] Aufgrund des grossen Kostenaufwandes blieben sowohl dieser als auch weitere Vorstösse ohne Erfolg.[79] Wiederholt gingen beim Rat Klagen über die ungesunden Räume der Waisenabteilung ein. Bemängelt wurde die feuchte Lage im Erdgeschoss, die «schwarzen unheimlichen Gemächer, in die wegen der hohen Klostermauern nur sparsam Luft und Licht hereinkomme».[80] Schliesslich setzte der Rat 1675 eine Kommission zur Überprüfung der Verhältnisse ein. Diese kam allerdings zum Schluss, dass die gesundheitlichen Schäden der Kinder auf zu kurze Arbeitszeiten zurückzuführen seien, weshalb sie eine Verlängerung derselben für notwendig erachtete. Die Kommission fügte jedoch hinzu, dass man bei allfälligem Platzmangel im Zuchthaus die Waisen aus den feuchten und vergitterten Räumen herausnehmen, diese für die Gefangenen verwenden und die Kinder an erhöhten und luftigeren Orten unterbringen könnte. Der Rat ordnete daraufhin an, dass über einige bauliche Änderungen (zum Beispiel die Erhöhung des Firstes) beratschlagt werden sollte, damit die Waisen «zu besserer Farb und Gesundheit gelangen könind». Konkrete Massnahmen wurden jedoch keine ergriffen.[81] 1679 erfolgte erneut eine Besichtigung des Oetenbach, wobei in erster Linie über die Räume der Zuchtanstalt beraten wurde. Bezüglich der Kinder wurde nur festgestellt, dass sie ausreichend ernährt seien und «bei Tags und Nachtzeiten sich an gesunden und lufftigen Orten» aufhielten. Die ungesunde «Komplexion»

käme daher, dass das Brot zu stark gesalzen sei und die Kinder deshalb zu viel Wasser trinken müssten.[82] Zehn Jahre später, 1689 – zur Zeit einer wirtschaftlichen Depression, die eine starke Teuerung, steigende Arbeitslosenzahlen, Hungersnot und Sparmassnahmen auf den Ämtern zur Folge hatte –, wies der Rat die Almosenpflege an, die Ernährung der Kinder im Oetenbach zu reduzieren, weil man ihnen zu grosse Näpfe mit Mus vorstelle, die sie nicht aufessen könnten. Dadurch würden sie an übermässiges Essen gewöhnt, was man an ihren «grossen Bäuchen» erkenne.[83] Nach weiteren Besichtigungen und Beratschlagungen wurden schliesslich 1699 die Schlaf- und Wohnräume der Kinder in den ersten Stock oberhalb des Kreuzganges verlegt. Aus einer grossen «Kernenschütti» hatte man für die Waisen eine Wohnung mit drei Stuben und drei Nebenkammern gebaut. Allerdings waren auch diese Räume ungesund, feucht und die grosse Kammer der Knaben sehr kalt.[84]

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand der Disput über eine Separation der Anstalten im Oetenbach seine Fortsetzung. Anlass dazu gab 1707 die Unterbringung einer «an Leib und Gemüt armseligen Tochter». Die Beratung, ob sie im Spital oder im Waisenhaus versorgt werden sollte, führte im Rat zu einer Grundsatzdiskussion. Dabei wurde hervorgehoben, dass die Testatoren dem Waisenhaus die Legate nicht «für die Verpflegung lasterhafter Menschen, sondern für die Erziehung eltern- und mittelloser Waislin» vermachen würden. Der Rat beschloss dann, dass eine obrigkeitliche Abordnung die Möglichkeit prüfen solle, ob das Waisenhaus und das Zuchthaus – «als welche eigentlich keine Gemeinsame miteinander haben sollten» – so voneinander abgesondert werden könnten, dass die Insassen nicht mehr miteinander in Kontakt kämen. Man erwog zudem, ob nicht im Selnau ein Zuchthaus eingerichtet werden könnte, sobald die französischen Flüchtlinge anderweitig versorgt wären.[85]

Die Diskussion im Rat weist darauf hin, dass die Differenz zwischen den Anstalten, nämlich der unterschiedliche «moralische» Zustand der Insassen, zunehmend stärker gewichtet wurde als ihre Kongruenz, die bei der zwangsweisen Arbeitserziehung als Instrument der Armen- und Sozialpolitik lag. Die Basis für diese Kritik an der Verbindung zwischen Zucht- und Waisenhaus bildete nicht grundsätzlich die von den Pädagogen propagierte Separierung der Kindheit von der Erwachsenenwelt, wie sie sich im 18. Jahrhundert in den aristokratischen und bürgerlichen Oberschichten durchsetzte. Für die kleinbürgerlichen und untersten Bevölkerungsschichten hatte das Prinzip der Absonderung der Kinder von der Erwachsenenwelt noch keine Relevanz. Man störte sich an der unmittelbaren Nähe von «Schuld» und «Unschuld». Innerhalb des Armenwesens sollte nicht die Kindheit prinzipiell, sondern die «unschuldige» Kindheit isoliert werden. Das heisst, man wollte die Fürsorge für unverdorbene, unschuldige Waisenkinder von der Zwangskorrektion sogenannt sittlich verdorbener oder selbstverschuldet verwahrloster Erwachsener, Jugendlicher und Kinder trennen. Diese Tendenz führte zu einer differenzierten Handhabung zwischen Kinderfürsorge und Strafvollzug. In bezug auf die straffälligen Armen war die Separierung der Kindheit hingegen kein Anliegen. Bei den Insassen des Zuchthauses handelte es sich aus der Sicht der Obrigkeit durchwegs um lasterhafte, liederliche, diebische, unzüchtige und andere nicht gesellschaftskonforme Personen. Sie bedurften unabhängig von ihrem Alter der gleichen Behandlung, weshalb die gemeinsame Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen (noch) kein Thema war.[86]

In den folgenden Jahren bis 1726 konzentrierten sich die Zürcher Ratsdebatten in erster Linie auf das Zuchthaus, insbesondere auf das ungenügende Platzangebot in der Zuchtabteilung. Die schlechten Wohnverhältnisse der Waisenkinder bildeten keinen Anlass mehr zur Diskussion. 1709 unterbreitete der Kleine Rat dem Grossen Rat die Frage, ob nicht ein eigenes Zuchthaus «zu verhoffender Verbesserung lasterhafter Leuten» errichtet werden solle. Dieser setzte 1710 eine Kommission ein, welche die Einrichtung eines Zuchthauses und wie dies «ohne Confusion mit dem Waysenhauss geschehen könnte» zu prüfen hatte.[87] Das Geschäft blieb allerdings liegen, und auch auf eine Empfehlung der Bürgerschaft anlässlich der Verfassungsrevision von 1713, «die Züchtlinge aus dem Lokale für Waisenkinder zu entfernen und ein besonderes Zuchthaus zu bauen», ging die Regierung offenbar nicht ein.[88] Erst im Jahre 1719 wurde das Gutachten der Kommission (von 1710) im Grossen Rat behandelt. Nachdem weitere Berechnungen und Gutachten eingeholt worden waren, beauftragte der Grosse Rat die Kommission, gemeinsam mit den «Herren Almosen-Pflegeren» zu beraten, «wie eine Absonderung des Waysen- und Zuchthauses und der Gefangenschaften vorgenommen werden könnte».[89] 1723 beschloss der Grosse Rat anlässlich des Verhörs eines Delinquenten, dass «der Ratschlag wegen Erbauung eines Zucht-Haußes fortgesetzt werden sollte». Der Kleine Rat wies die Kommission an, die Vorschläge aus dem Jahre 1719 weiterzuführen, da man angesichts der zunehmenden «Unverbesserlichkeiten und Lasteren auch zulänglicherer Correctionen» bedürfe. Das Waisenhaus sollte im Oetenbach belassen und für das Zuchthaus ein neues Gebäude gesucht werden. 1724 stimmte der Grosse Rat dem Bau eines Zuchthauses grundsätzlich zu und beauftragte die Kommission, einen Bauplatz zu suchen. Zudem wurde sie ermächtigt, im Oetenbach bauliche Veränderungen durchführen zu lassen, um sofort mehr Plätze für «eine etwelche Anzahl zuchtnötiger Personen» zu erhalten, wobei darauf zu achten sei, dass die Gefangenen «abgesondert von den Waisenkindern gehalten werden können». 1725 übertrug der Grosse Rat einem Bauherrn die Realisierung des von der Kommission abgefassten Vorschlags für diese «Separation». Gleichzeitig sollten die Pläne zur Erbauung eines Zuchthauses weiterverfolgt werden. 1726 stellte der Grosse Rat anlässlich einer Orientierung durch die Kommission fest, dass «die angefangene Separation im Oetenbach» (durch einen anderen Bauherrn) fertigzustellen sei. Daraufhin solle geprüft werden, wie im Oetenbach «für eine Anzahl Züchtlinge, um mit denselben eine vorläufige Prob fürzunehmen», noch weiterer Platz gewonnen werden könne. Und schliesslich solle die Kommission beratschlagen, ob ein Zuchthaus oder ein Waisenhaus gebaut werden solle. Offenbar verliefen die Bestrebungen aber im Sande, denn die Trennung der Anstalten stand für die nächsten 30 Jahre nicht mehr zur Debatte.[90]

Dagegen informierte der Waisenhausarzt Dr. Scheuchzer die Almosenpfleger wiederholt über die schlechten Zustände der Wohnräume der Waisenkinder im oberen Stockwerk. Anlässlich einer Visitation des Waisenhauses am 21. April 1730 stellte er gegenüber der Almosenpflege erneut fest, «was es für eine übele Situation und der Gesundheit nachtheilige Beschaffenheit habe mit den Waysenkinderen grossen Schlafkammer ob dem hinderen Kreuzgang, an dem Secrèt, und ob den schlimmsten Gefängnüssen, da ein grosser Fürschuss von dem Secrèt in diese Kammer hineingehet und dieselben mit stinkenden effluvüs und ungesunden Feuchtigkeiten anfüllet und

weilen wegen mangelnder Liechteren gegen dem Kreuzgang gar kein Durchzug reiner Luft, sondern dieselbe ganz erstecket und dadurch die Bether und Kleider ganz durchfeuchtet, ja nass, grau und schimlecht werden, dahero die Kinder Gefahr lauffen, mit Rauth oder Kreze, auch andern Seüchen und Krankheiten inficiert zu werden».[91] Zur Verbesserung der Verhältnisse schlug der Arzt bauliche Veränderungen vor. Da die Kosten nicht hoch waren, beschloss die Almosenpflege, die Umbauten in eigener Kompetenz ausführen zu lassen, und die ärgsten Missstände wurden beseitigt.[92] Gleichzeitig erhöhte man jedoch die Arbeitszeit der offenbar erschöpften und geschwächten Kinder, denn am 21. April 1730 wurde die Weisung herausgegeben, dass «die Lismeren die Kinder vor und nach Nachtessenszeit in dem Lismen unterweisen und also der Schlafsucht und Trägheit abe und zu nutzlichen Arbeiten anhalten» sollten.[93]

3.2. Sparmassnahmen (1740er und 1750er Jahre)

In den 1740er und anfangs der 1750er Jahre war die Politik des Rates in bezug auf das Waisenhaus von Sparmassnahmen geprägt. Bei den Rechnungsabnahmen wurden regelmässig Klagen über den teuren Betrieb, die steigenden Haushaltskosten und die Rückschläge der «Fabrik» erhoben und Sparvorschläge gemacht. Der Hausvater wurde ermahnt, dass jene Knaben, die «zum Handwerk gehen», nicht mehr so «kostlich», sondern auf das «wohlfeilste» und bescheidenste ausgestattet werden sollten.[94] Mit restriktiven Massnahmen gegenüber den Kindern von der Landschaft sollten die Ausbildungskosten gesenkt werden. Die Bauernjungen sollten zur Bauernarbeit angehalten und nicht den Bürgern zum Schaden zu Handwerkern ausgebildet werden, es sei denn, die Heimatgemeinden würden einen «merklichen» Teil des Lehrgeldes bezahlen. Es wurde erwartet, dass der Rechnungsabschluss dieser öffentlichen Institution des Armenwesens eine positive Bilanz und einen Gewinn aufwies. Als zu Beginn der 1750er Jahre durch eine Zunahme der Ausgaben die Abschlüsse immer schlechter wurden, entliess die Almosenpflege den amtierenden Verwalter (1755). Der Rat sprach von Misswirtschaft und beschloss unter anderem, dass an den Pflegertagen über wirtschaftliche Fragen «in pleno» bestimmt werden musste.[95] Mit den in den 1740er Jahren einsetzenden restriktiven Massnahmen gegenüber Kindern von der Landschaft sowie dem Rückgang der ausländischen Flüchtlingskinder veränderte sich das Verhältnis der städtischen Bürgerkinder zu den Auswärtigen. Der Übergang von der Anstalt mit kantonalem Charakter zum stadtbürgerlichen Waisenhaus war eingeleitet.[96]

3.3. Der Antrag für ein neues Zuchthaus 1756 und der Entscheid für ein neues Waisenhaus 1765

1756 beantragte die Kirchensynode den Neubau eines Zuchthauses, das der zweckmässigeren Versorgung der Sträflinge dienen sollte. In der Begründung wurde über die «Ausgelassenheit» der Menschen geklagt und dass diesen «in Schwange gehenden Lastern» ein Riegel vorgeschoben werden müsse. Auch wenn im Zuchthaus durch Züchtigung, eifriges Zureden und strenge Arbeit keine «Verbesserung eines im

Grunde verderbten Menschen» erhältlich sei, so könnte doch eine «Auswegräumung so vielen Zunders und Anlasses» bewirkt und damit verhindert werden, «dass andere mit in das Verderben hingerissen und gelockt werden». Das Waisenhaus fand in den Ausführungen keine Erwähnung.[97] Der Rat beauftragte darauf die Kanzlei, andernorts Erkundigungen über einen Zuchthausbau einzuziehen. Im Januar 1757 konnten die Berichte aus Basel und St. Gallen verlesen und an die Kommission weitergeleitet werden. Im November 1758 beschloss der Kleine Rat, die «Materie» eines neuen Zuchthauses solle in «nähere Überlegung» genommen werden. Schliesslich überwies er das Problem 1761 an den Grossen Rat und warf gleichzeitig die Frage auf, ob der Neubau eines Waisenhauses, in dem die Kinder an einem «viel gesundern und bequemeren Ort» untergebracht werden könnten, nicht die notwendigere und bessere Lösung wäre.[98] Kurz darauf wurde die vom Kleinen Rat eingesetzte Baukommission durch Vertreter des Grossen Rates erweitert. In dieser Kommission nahm auch Statthalter Johann Heinrich Escher im Seidenhof (1713–1777) Einsitz. Escher hatte 1761 das Amt des Statthalters, die zweithöchste Stelle in der Regierung nach dem Bürgermeister, angetreten. Als Statthalter war er auch Präsident der Almosenpflege und in dieser Funktion Vorsteher des Zucht- und Waisenhauses am Oetenbach. Dadurch gewann er Einblick in die bestehenden Missstände der Waisenabteilung und war bald überzeugt, dass die Waisenkinder «in der Hauptsache zwar versorgt, keineswegs aber gut besorgt seien». Escher beeinflusste die Vorarbeiten der Baukommission massgebend zugunsten des Neubaus eines Waisenhauses.[99] Aufgrund des Gutachtens der Kommission entschied der Rat 1765, ein neues Waisenhaus auf der unmittelbar an das Zuchthaus Oetenbach anstossenden Kornamtswiese an der Limmat zu bauen und das Zuchthaus im Oetenbach zu belassen. Diese Entscheidung war zweifellos das Verdienst von Escher, der sich in der Folge tatkräftig an die Realisierung des Neubaus machte und als Gründer des Waisenhauses galt.[100]

3.4. Der Gesundheitszustand der Kinder vor dem Umzug ins neue Waisenhaus (März 1771)

Kurz vor dem Verlassen des Oetenbachs führte der Waisenhausarzt Dr. Salomon Schinz im März 1771 eine Untersuchung über den Gesundheitszustand und die Körperbeschaffenheit der Kinder durch.[101] Sie gibt Aufschluss über die Folgen der mangelhaften Ernährung, der feuchten Räume und unhygienischen Verhältnisse sowie der Arbeitsbelastung: «Die gewöhnlichen Krankheiten in den Waisenhäusern sind diejenigen, welche von der mit unreinen Ausdünstungen angefüllten Luft, von dem Mangel der genauesten Reinlichkeit, von dem Umgang der Kinder unter einander, von der darnahen leicht möglichen Ansteckung und Mittheilung aller erblichen Krankheiten und von den Insecten herrühren.» Es sei daher selten, dass sich die Kinder einer blühenden Gesundheit erfreuten. Sie sahen zum grössten Teil blass aus, waren «aufgedunsen, schwammicht» und der Krätze (Raud, Räude) ausgesetzt, dem grossen und hartnäckigen Übel der Waisenhäuser der damaligen Zeit.[102] Von den 89 Kindern des Waisenhauses waren 27 mit Leibesgebrechen, namentlich krummen Beinen, behaftet (Rachitis), 19 verkrätzt und 16 gesundheitlich schwach. Besondere Aufmerk-

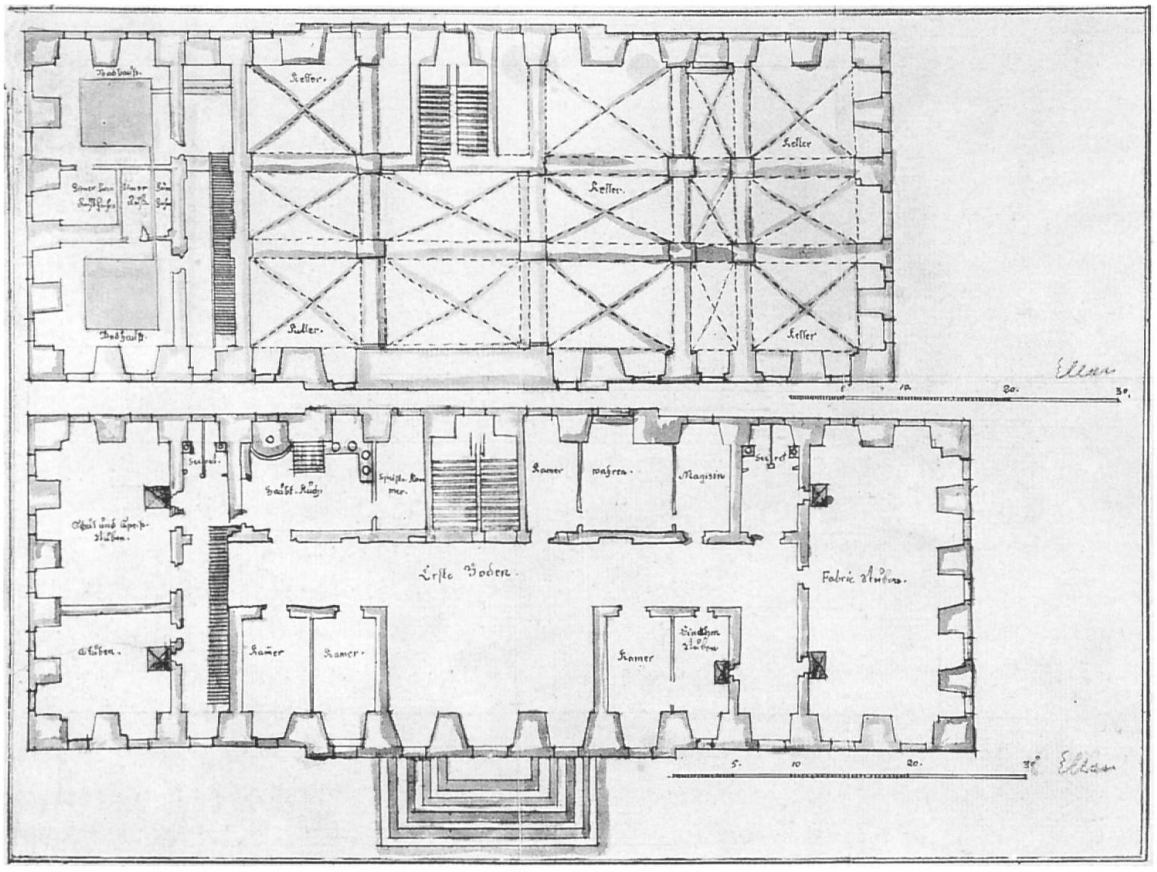


Abb. 3: Grundriss von Keller und Erdgeschoss. Waisenhaus-Projekt des Architekten Gaetano Matteo Pisoni, um 1765.

samkeit liess der Arzt der Krätze zukommen, da sie sehr ansteckend sei, das Wachstum behindere und «elende, langwierige, schwerzhafte, gichterische und andere Krankheiten, ja augenscheinliche Lebensgefahr verursachen» könne. Dr. Schinz empfahl blutreinigende Kräuter und vor allem Massnahmen im Bereich der Hygiene wie Bäder und Schwefelbäder, das häufige Waschen der Hände, das Baden im Flusswasser und Bewegung in der freien Luft bei trockener Witterung. Er wünschte dringend, dass die empfohlenen Kuren noch vor dem Umzug durchgeführt würden, damit die Kinder möglichst frei von Krätze ins neue Haus einziehen könnten. Zudem sollte das Waisenhaus zwei Geissen halten, deren Milch für die rachitischen und an Skorbut erkrankten Kindern verwendet werden sollte.[103]

Als eine der Ursachen für die «üble Leibsbildung» sah der Arzt die Arbeit in der Wollenfabrik. Sie sei für die «schöne Leibsbildung» sehr nachteilig, und vor allem jene Knaben, die spinnen mussten, seien oft durch krumme Beine gekennzeichnet. Dr. Schinz war der Ansicht, «dass der kleine Verdienst, welchen so viele junge, in ihrem Wachsthum begriffene Kinder bey dem Ziehen in den Weberstuben ergwinnen, im Grund betrachtet eine grosse Quelle von Unglück ist. Ich will nichts von dem Mangel der Unterweisung im Guten, nichts von den bösen Beyspihlen in den Weberstuben erwehnen, nichts von der Entziehung dieser Kinder von der gesünderen Feldarbeit; sondern nur dieses, dass die Weberstuben eine Pflanzschule von vielen krummen,

gebuckelten, ungeformten, abzehrenden Leuthen sind und ich habe Beyspiele von Kindern gesehen, welche bey dem Ziehen nach und nach so krumm worden, dass die Wirbelbeine das Rückenmark gedrückt und anfänglich die heftigsten Schmerzen und zu letzt eine Lähmung der unteren Gliedmassen bewirkt haben. Das sind die Folgen des frühzeitigen Verdienstes, über welchen sich die Eltern auf unserer Landschaft so vielfältig freuen!»[104]

3.5. Der Neubau (1771)

Das Waisenhaus auf der Kornamtswiese, gegenüber dem Zuchthaus Oetenbach gelegen, wurde nach den Plänen des renommierten Tessiner Architekten Gaettano Matteo Pisoni (1713–1782), Erbauer der St.-Ursen-Kathedrale in Solothurn, errichtet.[105] Die Gesamtkosten beliefen sich auf 128'819 fl. Die Regierung bestritt einen grossen Teil der Summe durch Überweisung der Zinsen des Täufergutes (die 1770 für weitere 15 Jahre zugunsten der Betriebsrechnung erweitert wurden) und zuletzt den Rest der Baukosten aus dem Seckelamt (Staatskasse). Die Zünfte steuerten 10'700 fl. und das Kaufmännische Direktorium 10'000 fl. bei. Hinzu kamen grosszügige Beiträge von vermögenden Zürcher Familien.[106] Nach einer Bauzeit von sechs Jahren war das Waisenhaus im Frühling 1771 – nach einem Winter der Teuerung und der Hungersnot – fertiggestellt.[107] Der Stadt Zürich präsentierte sich ein frühklassizistischer Monumentalbau auf dem Hügel der Kornamtswiese, der «in würdiger Weise die hohen Ideen, von denen seine Gründer erfüllt waren», verkörperte.[108] An der Frontseite war eine Gartenanlage angelegt, die das Haus mit Gemüse und Blumen versah und mit Bäumen bepflanzt worden war. Hinter dem Gebäude lagen die Gartenbeete der älteren Knaben, der Turn- und der Spielplatz. Durch eine Bogentüre gelangte man in die grosse Vorhalle, eine Steintreppe führte in der Mitte des Hauses in die oberen zwei Stockwerke. Die Korridore, die Lehr- und Schlafsäle waren geräumig, hell und «gut ventiliert». Im Erdgeschoss befanden sich das Sitzungszimmer der Almosenpflege, das gemeinsame Esszimmer, die Küche mit Dienstzimmer, das Schulzimmer der grösseren Knaben, der Betsaal, das Zimmer der Kleinen, jenes des ersten Gehilfen, die Brotkammer und das Büro des Verwalters. Im ersten Stock waren die Wohnung des Verwalterehepaares, die Warenkammer, das Zimmer der ersten Gehilfin, zwei Schlafsäle und die «Lismer-(Arbeits-)Stube» für die älteren Mädchen sowie das Krankenzimmer untergebracht. Im zweiten Stock lagen drei Schlafsäle für die Knaben mit höchstens 15 Betten, das Zimmer des zweiten Gehilfen, die «Waislinstube» und zwei Schlafsäle für die kleinen Mädchen. Auf jedem Stock gab es zwei Toiletten, Wandschränke, «Gaseinrichtung» und Wasserleitung. Unter dem Dach befanden sich zwei grosse Winden und «Plunderkammern», unter dem Haus ein grosser, gewölbter Keller. Geheizt wurde mit Ofensystem. Im Nebengebäude, dem Oetenbachbollwerk, befand sich ein grosser Waschraum mit Badezimmer, eine Werkstatt und Raum für Holz- und Schieferkohlenvorräte. Das ganze Anwesen war zur Aussenwelt hin abgeschlossen. Die Eröffnungsfeier wurde auf den 1. August 1771 anberaumt. Statthalter Johann Heinrich Escher leitete die Festlichkeit in Gegenwart der vollzähligen Almosenpflege, des Hauspersonals und der 89 Kinder.[109]



Abb. 4: Das neue Waisenhaus von 1771. Zeichnung von J. J. Hofmann, 12. Juli 1771.

Die 46 Knaben und 43 Mädchen, der neugewählte Waisenvater Johannes Koller und dessen Familie sowie die 19 Angestellten waren bereits eine Woche vor der Eröffnung in das luftige, saubere und weitläufige neue Haus umgezogen.[110]

4. Das Waisenhaus auf der Kornamtswiese. Anstaltsverwaltung und -erziehung unter dem Einfluss der Aufklärung: Die neue Waisenhausordnung von 1771

Die Trennung des Waisenhauses vom Zuchthaus machte eine neue Waisenhausordnung erforderlich.[111] Die Almosenpflege überarbeitete und ergänzte die Waisenhausordnung von 1657. Im April 1771 überwies sie die «Ordnungen und Satzungen vor das neüe Waysenhaus in Zürich, A[nn]o 1770» dem Zürcher Rat, der sie nach mehreren Beratungen am 1. Juni 1771 bestätigte und in Kraft setzte.[112] In der Grundkonzeption knüpfte die neue Waisenhausordnung an diejenige von 1657 an. Sie war jedoch umfangreicher (15 Titel anstatt 10 «Puncten») und zeichnete sich durch eine ausgeprägtere Differenzierung und Präzisierung der Reglementierungen sowohl bei zeitlichen als auch bei inhaltlichen Angaben aus (so wurde nicht nur der Stundenplan, sondern auch der Unterrichtsstoff genau festgelegt). Sie regelte die Funktionen der Almosenpflege, die Aufgaben des Verwalters und der Verwalterin, die Aufnahmebedingungen und den Tagesablauf im Haus.[113] Der Schwerpunkt in der Erziehung wurde von der industriellen Gewerbearbeit auf den schulischen Unterricht mit erweitertem Fächerangebot verschoben. Neu waren zudem die disziplinarrechtlichen Bestimmungen, Vorschriften im Bereich der körperlichen und häuslichen Hygiene und eine Verbesserung der Ernährung. Für die Kinder selbst war der Wechsel aus den feuchten, kalten und dunklen Wohnräumen in das trockene, im Winter geheizte und hellere Haus sicherlich die spürbarste und nachhaltigste Veränderung in ihrem Leben. Die Waisenhausordnung von 1771 blieb bis zu ihrer Revision im Jahre 1829 unverändert gültig. Sie bildete die Grundlage für die reformierten Statuten und Reglemente von 1837.

Der Nutzen des neuen Waisenhauses wurde von der Almosenpflege mit der Erziehung von Waisenkindern zu brauchbaren Gesellschaftsmitgliedern und dankbaren Untertanen begründet. Die Bekämpfung des Bettels und die Versorgung von Verding- und Flüchtlingskindern von der Landschaft und aus dem Ausland fanden keine Erwähnung mehr. In der «Einleitung zu der neuen Waysenordnung, samt einer Weisung von Seiten der Herren Almosenpflegeren an unser Gnädig Herren, die kleinen Räthe, zur ausbittend Hochderselben Gnädiger Ratifikation» führte die Almosenpflege aus, dass – abgesehen von der Hauptsorge um «die Glückseligkeit und Sicherheit des ganzen Staats» – die Versorgung der Armen, die Verpflegung der Elenden und Kranken sowie die «Auferziehung» der Waisen zu den würdigsten Pflichten der Obrigkeit zählten, wobei die Erziehung der Waisen die meiste Aufmerksamkeit verdiene. Denn eine genaue Untersuchung der Ursache, durch welche die Leute «in bedürftige oder üble und presthafte Umstände geraten», ergebe, dass diese öfters, wenn nicht grösstenteils von ihnen durch «Schwelgerei, Leichtsinn und Müssiggang» selbst verschuldet sei. Die Waisen hingegen seien an ihrer Notlage nicht schuld. Eine «gesunde Politic und Staatsklugheit erfordert, dass denen Waysen um sie zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen, die bestmögliche Auferziehung gegeben werde». Die Kinder sollten ausser der Wohnung an gesunder Lage auch eine bessere Verpflegung und gründlicheren Unterricht erhalten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Waisen den Landesvätern, denen sie nebst Gott ihr ganzes Glück schuldig seien, lebenslängliche Dankbarkeit bezeugen würden.[114]

Das Waisenhaus war nun grundsätzlich stadtbürgerlichen Kindern vorbehalten, Kindern vom Land wurde nur noch in Ausnahmefällen der Eintritt gewährt. Die Tendenz, Kinder von Stadtbürgern zu bevorzugen und jene von der Landschaft auszuschliessen, die in den 1740er Jahren mit den Sparmassnahmen eingesetzt hatte, fand nun eine gesetzliche Verankerung. Auch wenn die Vermischung der Altersstufen bei den vorgängigen Ratsdebatten kein Thema gewesen war, führte die Trennung der Anstalten zu einer definitiven Separierung der Kindheit, zumindest einer bestimmten Kategorie von Kindern, nämlich derjenigen der «echten», «unschuldigen», nicht straffällig gewordenen und möglichst stadtbürgerlichen Waisenkinder.[115] Das Waisenkind zeichnete sich durch Schuldlosigkeit an seiner Notlage aus, während andere Hilfsbedürftige für ihre Armut aufgrund ihrer «Verdorbenheit» meist selber verantwortlich gemacht wurden. Mit dieser Haltung wurde einer deutlichen Ausdifferenzierung der Armenbevölkerung in «gute» und «schlechte» Arme seitens der politischen, behördlichen und geistlichen Führungsschicht Ausdruck gegeben. Die Vermischung der Altersstufen spielte bei der Kategorisierung der Armen eine untergeordnete Rolle. Die Separierung der Kinder von der Erwachsenenwelt vollzog sich erst in den besitz- und bildungsbürgerlichen Schichten. Die Loslösung der Kinderfürsorge vom Strafvollzug beruhte nicht auf einer Trennung der Altersstufen, sondern auf einer Unterscheidung innerhalb der Alterskategorie Kindheit in «schuldig-verdorbene» und «unschuldig-unverdorbene» Kinder. Denn im Zuchthaus, das der Korrektur straffälliger und «lasterhafter» Armer unabhängig von ihrem Alter diente, wurden zur selben Zeit Erwachsene, Jugendliche und Kinder eingesperrt. Auch die Kinder des Waisenhauses konnten gemäss Waisenhausordnung weiterhin in schweren Fällen mit Zuchthaus auf Wochen oder Monate bestraft werden. Hingegen wurden keine erwachsenen Tischgänger mehr aufgenommen, und das Waisenhaus diente ausschliesslich der Pflege und Erziehung von Kindern.

4.1. Oberste Aufsichtsbehörde: Die Almosenpflege

Die Armenbehörde blieb weiterhin oberstes staatliches Aufsichts- und Leitungsorgan des Waisenhauses. Die Almosenpflege war ihrerseits dem Kleinen Rat unterstellt. Die vier Pflegertage im Jahr wurden neu in den speziell dafür eingerichteten Pflegerstuben im Waisenhaus abgehalten. Der Almosenpflege kamen die Wahl des Verwalters sowie die Entscheide über Entlassung und Neuanstellung des Personals (auf Vorschlag des Verwalters hin) zu. An den Pflegertagen nahm sie die Berichte des Verwalters und der Verwalterin entgegen und erteilte ihre Anordnungen. Einmal im Jahr wurde die Betriebsrechnung des Verwalters abgenommen. Die Angestellten hatten jeweils einzeln oder alle zusammen vor der Pflege zu erscheinen, damit ihnen «das nöthige angezeigt» werden konnte. Die Kinder traten in Gegenwart des Geistlichen vor, die Kleinen gemeinsam als Gruppe, die Schüler/innen und älteren Zöglinge einzeln. Von den kleineren Kindern wollte sich die Pflege ein allgemeines Bild «von der Gesundheit und den kindlichen Sitten» machen, während sie über die grösseren die einzelnen Berichte einzog und individuelle Anweisungen erteilte. Die Almosenpflege verfügte zudem über die schweren Disziplinarmassnahmen. Schliesslich beschlossen die Almosenpfleger über

die Aufnahme- und Austrittsgesuche von Waisen und bestimmten die Höhe des Tischgeldes. Dabei musste das Begehren um Aufnahme ins Waisenhaus 14 Tage vor einem Pflegertag bei der Almosenpflege angemeldet werden. Auch die Berufsausbildung der Zöglinge fiel in den Zuständigkeitsbereich der Almosenpflege, und die Zöglinge, die als Lehrbuben oder Dienstmädchen ausser Haus lebten, standen weiterhin unter ihrer Aufsicht. Am Ende eines Pflegertages hatten die Almosenpfleger sämtliche Räume des Hauses auf Ordentlichkeit und Reinlichkeit hin zu kontrollieren.[116]

4.2. Betriebsführung: Anstaltsleitung, Hauswirtschaftsführung, Personalbestimmungen

4.2.1. Anstaltsleitung (Waisenamt): Der Verwalter

Die Leitung des Waisenhauses wurde einem neugewählten Verwalter übertragen.[117] Als Inhaber des «wichtigen Waysenamtes» musste er sich mit einem Eid dem Bürgermeister, dem Kleinen und dem Grossen Rat sowie den Pflegern am Almosenamt gegenüber verpflichten. Zur Sicherheit hatte er zwei wohlhabende Bürgen zu stellen.[118] Angaben über die Amtsdauer fehlen. Offenbar übernahm man die bisherige Regelung, wonach die Amtszeit auf zwölf Jahre festgesetzt war, die bei zufriedenstellender Verwaltungstätigkeit um weitere vier Jahre verlängert werden konnte (maximal 16 Jahre).[119] Der Verwalter unterstand der regelmässigen Aufsicht durch die Almosenpflege. Jeden Samtagnachmittag musste er den Präsidenten der Almosenpflege persönlich über den Zustand des Hauses und die Vorkommnisse der vergangenen Woche informieren.[120] An den Pflegertagen hatte er über die Betriebsführung, die Vorratslagerung und das Betragen der Angestellten Bericht zu erstatten, Anweisungen der Almosenpflege entgegenzunehmen und einmal jährlich eine ordentliche Rechnung abzuliefern.[121] Der Verwalter durfte nicht zu oft das Haus verlassen und niemals auswärts übernachten. Wollte er aus dem Haus gehen, brauchte er eine Spezialerlaubnis des vordersten Almosenpflegers und musste ihn davon in Kenntnis setzen, wem er die Aufsicht übertragen hatte. Als Anstaltsleiter trug der Verwalter die Verantwortung für sämtliche Bewohner/innen des Waisenhauses, hatte auf die ihm «anvertrauten Kinder ohne dem geringsten Unterschied ein beständig wachsames Auge zu richten» und ihre «geistliche und leibliche Wohlfahrt» nach Kräften zu fördern.[122] Er sollte danach trachten, «durch sein eigenes tugendhaftes Beyspiel, und durch eine genaue Aufsicht auf seine eigene Familie, und auf alle Abwarten und Dienste, am allermeisten aber durch eine fleißige und Unpartheische Sorge für die Waysen, sich die Gewogenheit seiner Oberen, und [...] die Beruhigung seines eigenen Gewissens beyzubehalten».[123] Der Verwalter war dafür verantwortlich, dass die Hausordnung von den Kindern und dem Dienstpersonal exakt eingehalten wurde. Mindestens einmal täglich hatte er unangekündigt und zu ungleichen Zeiten jedes Zimmer im Haus aufzusuchen. Neu wurde ihm das Recht zuerkannt, leichtere Strafmassnahmen einzusetzen.[124] Er war als höchste Autoritätsperson im Erziehungsbereich allgemeines Vorbild, oberste Kontrollinstanz und Inhaber der Disziplinargewalt, letzteres in begrenztem Umfang. Mit direkten Betreuungstätigkeiten wurde er nicht betraut.

Die Hauptaufgabe des Verwalters lag bei der ökonomischen Betriebsleitung und der Vermögensverwaltung. Konsequenterweise wird er in der Waisenhausordnung von 1771 ausschliesslich als Verwalter und nicht als Haus- oder Waisenvater bezeichnet. Er hatte über sämtliche Einnahmen und Ausgaben spezifizierte Handbücher und Verzeichnisse zu führen, war für die Eintreibung der Zehnten und Grundzinse «an guter, sauberer und währhafter Frucht» verantwortlich, musste die Geldzinsen einziehen, verrechnen und die Schuldner auflisten sowie das Urbar über die Kirchenörter ordentlich weiterführen. Jeden Tag hatte er nach abgelegter Rechnung das Bargeld, «so er über 8tausend Pfund schuldig verbleibt», sowie diejenigen Kapitalien, welche abgelöst wurden, in die Sakristei zu bringen. Es war ihm nicht erlaubt, ohne Genehmigung durch die Almosenpflege selbst Anleihen aufzunehmen oder Kapitalien ablösen zu lassen.[125] Die Verordnungen bezüglich des Anstaltsleiters sind von Einschränkungen gekennzeichnet, die eine missbräuchliche Wirtschaftsführung verhindern sollten. Die wiederholten Ermahnungen lassen darauf schliessen, dass Amtsmissbrauch im Zucht- und Waisenhaus vor allem im Ökonomiebereich durchaus üblich gewesen war.[126] Der Verwalter durfte weder die Einkünfte eigenmächtig verändern noch die Ausgaben des Waisenhauses ohne obrigkeitliches Wissen vermehren. Er hatte sich mit der in dieser Satzung aufgeführten «Bestallung und Competenz einig und gänzlich zu begnügen, und also von dem Gut des Hauses unter keinem einigen Vorwand vormahliger Ordnungen Gewohnheiten und Uebungen aussert dem, was euch besagter Maaßen bestimmt ist, es seye Nahrung oder Kleidung, oder wie es immer heißen mag nichts zu verabwandeln, oder an eurem oder der eurigen Nutzen zu verwenden». Dafür bezog er nebst Brennmaterialien ein ansehnliches Jahresgehalt, das sich aus Naturalien[127] und 1600 fl. in Geld zusammensetzte, womit er sich «mit Ausschluss alles andern, selbst des Gartengewächses gänzlich begnügen solle». Zudem konnte er im Waisenhaus wohnen und eine eigene Haushaltung führen. Die Betten musste er selber mitbringen, hingegen war ihm der Gebrauch des «Tischplunders und Kuchigeschirrs gestattet, doch so dass nichts verderbt».[128]

4.2.2. Hauswirtschaftsführung: Die Verwalterin (Hausmutter)

Die Stellung der Verwalterin erfuhr durch die Einführung eines Pflichtenheftes eine deutliche Aufwertung. Ihre Aufgabenbereiche wurden nicht nur in einem speziellen Artikel geregelt, sondern es wurde ausdrücklich betont, dass eine «Hausmutter am Waysenhaus [...] nicht weniger als ihr Mann wichtige Pflichten» habe. Zu deren Erfüllung musste sie sich mit einem «Handgelübt» gegenüber dem Präsidenten des Almosenamtes verpflichten. Der Verwalterin kam die Führung der Hauswirtschaft[129] zu: Anschaffung und Zubereitung der Nahrungsmittel, Aufsicht über Küchen- und Hausgeräte, Kleider, Schuhe, Bett- und Tischwäsche, das Führen der «Handrödel und Rechnungen» über die Einnahmen und Ausgaben (insbesondere den «StrümpfTitul») sowie die Reinigung des Hauses, die Wäsche, das Ausbessern der Kleider, das Sonnen der Better «und andere dergleich in die Haushaltung einschlagenden Geschäfte». Sie hielt eine Vorgesetztenposition gegenüber dem Personal inne, unterstand ihrerseits jedoch dem Verwalter beziehungsweise ihrem Gatten. Die Verwalterin hatte sämtliche

«Bedienten und Abwarten des Hauses, insbesondere die von dem Weiblichen Geschlecht», zu überwachen. Bei Saumseligkeiten, schlechtem Benehmen und Nichterfüllung der Pflichten stand ihr das Recht zu, diese Verstösse zu ahnden. Zeigten ihre Massnahmen keine Wirkung, musste sie den Verwalter davon in Kenntnis setzen, damit «durch denselbigen ihr wohlmeynliche Sorgfalten an die Herrn Pfleger gebracht werden möge».[130] An den Pflegertagen hatte auch sie der Almosenpflege Bericht zu erstatten und Anweisungen entgegenzunehmen. Zudem unterstand ihre Haushaltsführung durch die Visitationen der Pfleger am Ende der Pflegertage einer gewissen Kontrolle.[131] Die Tätigkeit der Verwalterin wurde als eine «mühsame Arbeit» bezeichnet, und man erwartete, dass anwesende Töchter ihr zur Hand gingen. Obwohl die Leitung des Grosshaushalts in der Praxis zweifellos den grössten Teil ihrer Zeit in Anspruch nahm, wurde ihrer Rolle als Hausmutter ideell der grössere Wert beigemessen: «Ihre wichtigste Obliegenheit aber besteht darinn, dass sie gegen alle Kinder insgesamt ohne einigen Vorzug oder Unterschied, es seye in Absicht auf ihren Ursprung und Geburth, ihrer Leibesbeschaffenheit, ihre mindern oder mehreren Fähigkeiten, [...] alle Liebe und Treue erweisen, als wann sie aller *leibliche Mutter* wäre.» Einerseits spiegelt sich in dieser Formulierung das sich im Besitz- und Bildungsbürgertum etablierende Familien- und Mutterideal wider. Andererseits deutet die explizite Forderung nach einem liebevollen Umgang mit den Anstaltskindern darauf hin, dass ein solcher durchaus keine Selbstverständlichkeit war.[132]

4.2.3. Vorläufige Personalbestimmungen

Gemäss Spyri zogen 19 Angestellte – «Schulmeister, Bäcker, Wollweber, Leinenweber, Schneider, Hausknecht, Schellenprofoss, Lismerin, Knabenmutter, Mägdleinmutter, Hausköchin, Thorwärterin, Gartenmagd, Waisenmutter und 3 Abwärte» – mit den Kindern aus dem Oetenbach in das neue Heim.[133] Da die beiden Wollweber aber (wohl wegen der Schliessung der Wollenfabrik) ihren Abschied genommen hatten, zählte das Personal im Waisenhaus auf der Kornamtswiese höchstens 17 Personen. Sie blieben bis auf weiteres in ihren angestammten Arbeitsbereichen tätig. Bestimmungen bezüglich Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen wurden verschoben. Sie sollten zu einem späteren Zeitpunkt auf der Basis der gesammelten Erfahrungen erstellt werden. Dem Personal wurde jedoch nachdrücklich eingeschärft, dass ein menschlicher Umgang mit den Kindern und die Einhaltung der Anordnungen des Verwalters verlangt wurde. Sämtliche Angestellten hatten, «vom ersten bis zum letzten (den Schulmeister, und niemand ausgenohmen) den Kindern bey allen und jeden Vorfallenheiten, in gesunden und kranken Tagen, mit Willen und Liebe zu begegnen, auch einem Verwalter in allen Dingen nach Anleitung der Artickeln schuldigen Gehorsam zu leisten, sich von allen allfällig eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen zurecht, und in Ordnung weisen zu lassen». Als Gegenleistung garantierte man, dass das Gehalt (Mahlzeiten und Getränke, Kleider, Jahreslohn in Geld) nach Vorschrift ausgegeben werde.[134]

4.3. Aufnahmebedingungen: Bevorzugung stadtbürgerlicher Kinder

Im Gegensatz zur vormaligen Ordnung wurden in der Waisenhausordnung von 1771 Aufnahmebedingungen festgesetzt. Die Regelungen schränkten den Kreis der zugelassenen Kinder ein, liessen aber einen gewissen Spielraum für Ausnahme- und Notfälle zu. In erster Linie sollte das Waisenhaus der Pflege und Erziehung von stadtbürgerlichen, armen, «echten» und «unverdorbenen» Waisenkindern dienen. Von den Sozialwaisen wurden vor allem jene aufgenommen, die vom Vater verlassen worden waren. Ausländische Flüchtlingskinder, aufgegriffene Bettelkinder sowie erziehungsschwierige und verwahrloste Kinder fanden keine Aufnahme mehr. Landkinder hingegen waren in Ausnahmefällen immer noch zugelassen.[135]

«Das neüe Waysenhaus ist im Eigensten Verstand und vorzüglich nur für Burgerskinder gewidmet.»[136] Aufnahme fanden a) Kinder, deren Vater und Mutter gestorben waren (Vollwaisen), b) Kinder, die ihren Vater durch frühzeitigen Tod verloren hatten und weder aus den hinterlassenen Mitteln des Vaters noch durch einen – gesetzlich vorgeschriebenen – Beistand der Verwandten noch aus dem Vermögen oder Verdienst der lebenden Mutter erzogen werden konnten (vaterlose Halbwaisen), und c) Kinder, für deren Unterhalt die Eltern nicht sorgten, insbesondere wenn der Vater «wegen Unglück, oder liederlichem Wandel, sich und seine Kinder nicht mehr nähren kann, oder gar wegen Schulden oder noch größern Verbrechen nach den Gesetzen das Land meiden muss» (Sozialwaisen). «Wobey es aber die ausdrückliche Meynung hat», so wurde hinzugefügt, «dass auf dergleichen liederliche Leute genau Acht gegeben, und solch liederliche Eltern, wann sie allenfalls hinterrucks wieder zusammenschleichen, und in der Stadt oder auf dem Land wider Ehelich bey einander wohnen wollten, […] denselbigen ihre allenfalls im Waisenhaus habende Kinder, es seyen wenige oder viele, ohne Anstand wieder zu eigener Verpflegung zugeführt und übergeben werden».[137]

Explizit ausgeschlossen waren epileptische sowie körperlich oder geistig unheilbar kranke Kinder, zudem uneheliche und fremde beziehungsweise ausländische Kinder. Solche, die schon einmal aus dem Waisenhaus entlassen worden waren, sollten nur unter ganz triftigen Gründen erneut aufgenommen werden. Bei «ehrlichen Landkindern» waren Ausnahmen möglich, solange sie den stadtbürgerlichen Kindern keinen Platz wegnahmen. Bevorzugt wurden in diesen Fällen Kinder, «deren Eltern im Dienst des Vaterlands unglücklich geworden, oder sonsten öftere Proben ihrer Treu und Wohlgesinung gegen das Vatterland abgelegt haben», sowie Knaben von «ehrlichen Eltern», die später im Schulwesen auf dem Lande tätig sein wollten und zwecks Ausbildung zum Landlehrer für ein bis zwei Winter gegen ein Tischgeld und im Ausnahmefall auch gratis im Waisenhaus aufgenommen wurden.[138]

Exakte Richtlinien bezüglich der Altersgrenze fehlten. Das Waisenhaus sollte in der Regel «mit gar zu jung Kindern und bis sie auch 1 oder 2 Jahr alt sind […] verschont werden», denn wenn «die Anzahl derselben gar zu stark wird, ihnen die Verpflegung ermangeln muß».[139]

Die Zahl der Waisenkinder im Haus, die nur «in den größten Notfällen» überschritten werden durfte, wurde auf 100 festgesetzt.[140]

Schliesslich führte die Waisenhausordnung in bezug auf die Kinder Bestimmungen auf, welche die Verwaltung eines allfälligen Vermögens, den Anteil an das Tischgeld aus

demselben sowie die Verwaltung des Spargutes («Sparhafen») eines Kindes regelten.[141]

4.4. Erziehung: Religion, Schule, Arbeit

4.4.1. Kontrollierter Tagesablauf

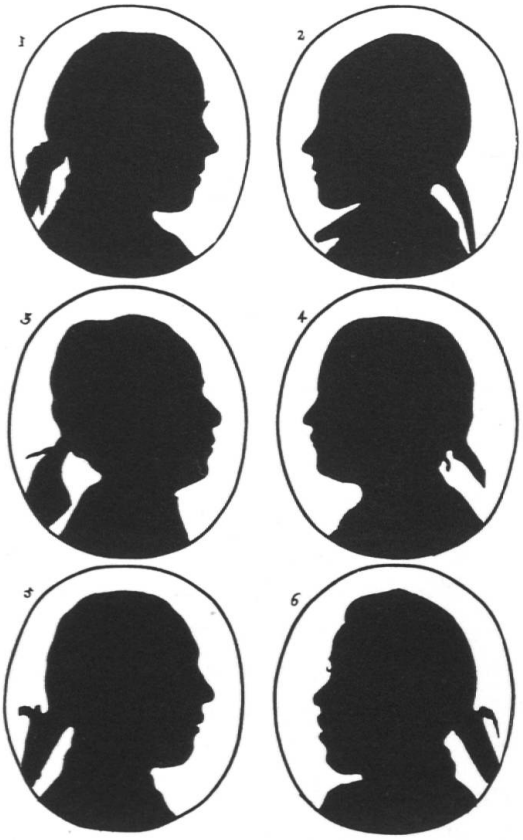
Das Leben der Kinder war einer lückenlosen Überwachung unterworfen und der Tag exakt durchstrukturiert. Jede Stunde war mit vorgegebenen Inhalten besetzt und unter die Aufsicht von zugewiesenen erwachsenen Personen gestellt (Pfarrer, Schulmeister, Ausbildungs- und Betreuungspersonal).[142]

Tagesordnung, Montag–Freitag, Sommer (April–September): 5 Uhr: Tagwacht der Angestellten. 6 Uhr: Tagwacht der Kinder, Morgengeschäfte. 6.30–8 Uhr: Morgenandacht, Morgenessen, Morgengeschäfte. 8–10 Uhr: «Ordentliche Schule». 10–11 Uhr: Religionsunterricht (Katechisation) oder extra Schulstunden (Knaben), Hausarbeit (Mädchen), ev. Stricken (kleine Kinder). 11–12 Uhr: «Recreation». 12–13 Uhr: Mittagessen, «Recreation». 13–15 Uhr: «Ordentliche Schule». 15–17 Uhr: extra Schulstunden (Knaben), Hausarbeit (Mädchen), ev. Strümpfe stricken (kleine Kinder). 16 Uhr: Abendbrot. 17–18 Uhr: «Recreation» (Mittwoch und Samstag Abendandacht, zur gleichen Zeit wie die Abendgebete in der Stadt). 18 Uhr: Abendandacht (Mittwoch und Samstag ev. «Recreation»). 19 Uhr: Nachtessen, danach kurzer Abendsegen, Nachtruhe. Im Winter wurde eine Stunde später aufgestanden und die Schulstunden am Morgen um eine halbe Stunde gekürzt (8.30–10 Uhr). Genaue Angaben über den Zeitpunkt der Nachtruhe fehlen.[143]

4.4.2. Körperhygiene, Gesundheit, Aussehen

In den Vorschriften über die Körperhygiene fanden die Ratschläge von Dr. Schinz ihren Niederschlag. Sie stellten eine grundlegende Neuerung dar, sollten der Gesundheit der Kinder zugute kommen und richteten sich in erster Linie gegen die Krätze und andere Hautkrankheiten. Jeden Morgen mussten die Kinder und ihre «Abwarten» Hände und Gesicht mit frischem Wasser waschen und den Mund ausspülen. Das Händewaschen sollte vor und nach dem Essen und «bey jeder erforderlichen Gelegenheit» wiederholt und die Zimmer zu diesem Zweck mit Giesskannen, Handbecken und Schwämmen versehen werden. Den Kindern – «vornehmlich den Töchtern» – wurden gelegentlich in den dazu angelegten Badehäusern Fussbäder gerichtet. «Die Knaben aber bedienen sich bey warmer Sommerszeit, unter behöriger Aufsicht, in der Sihl.» Den Mädchen wurde dieses Vergnügen offenbar nicht mehr zugestanden. Wenn es die Umstände erforderten, konnten Zöglinge und Angestellte in den Badehäusern «zur Gesundheit und mehrerer Reinlichkeit ganz Warme Bäder» nehmen.[144]

Der Begriff der Reinlichkeit schloss das äussere Erscheinungsbild mit ein. Die Kinder sollten in Hinsicht auf Körperhaltung, Gang und «äußerliche[n] Anständigkeit und Sitten überhaupt» vor allem bei Tisch und in der Schule beaufsichtigt werden. «Am



188 XVII. Fragment. Physiognomische Uebungen

B.

Sechs Knabensilhouetten.

Sechs Silhouetten von andern Waysenknaben. Unter diesen sechsen ist einer außerordentlich schwach am Verstand und Fertigkeit.

1) Welches ist dieser?
2) Ein anderer ist sehr schläferig und bedarf beständiger Ermunterung, dabey aber ein ganz guter Junge; welcher mag dieser seyn?
3) Ein dritter hat wenig Scharfsinn und Nachdenken, ist lustig, munter, und hat ganz besondere Geschicklichkeiten in Leibsübungen und im Zielschießen.
4) Ein vierter hat guten Verstand, ist aber nichts Besondres von ihm zu erwarten.
5) Ein fünfter hat das beste Herz, ist leitsam, heiter, aufmerksam, verständig, aber unternehmend und duldsam.
6) Noch einer ist sehr verständig, bescheiden, edel, und in allen Absichten ein trefflicher Junge von der besten Hoffnung.

Wir werden diese Profile vielleicht noch anderswo zu citiren und nachzuschlagen Anlaß haben, und das eine und andere in denselben etwas näher betrachten.

Und was sagt die nachstehende Vignette?

zur Prüfung des physiognomischen Genies. 189

B.

Antworten.

1) Der **Sechste** ist der schwächste.
2) Der **Vierte** ist der schläfrigste.
3) Der **Zweyte** hat mehr Geschicklichkeit, als Scharfsinn.
4) Der **Erste** ist verständig ohne Kraft.
5) Der **Dritte** ist das beste Herz, aber unternehmend.
6) Der **Fünfte** ist ein in allen Absichten trefflicher Junge.

Die Vignette zeigt einen festen, kraftvollen, guten, rechtschaffnen, aber dabey etwas sinnlichen und trägen Mann.

Und die Vignette, die hier folgt, zeigt noch mehr Muth, und mehr Leichtigkeit, Freyheit und Geschicklichkeit zu Geschäfften.

Abb. 5 und Abb. 6: Sechs Knaben aus dem Zürcher Waisenhaus. Schattenrisse aus Lavaters Physiognomik 1775.

allermeisten aber werden sie zu einer stillen, sittsamen, ehrerbietigen Aufführung in der Kirche» angehalten. Damit die Knaben «aller Orten mit Ehren zum Vorschein kommen dörfen, ist ihnen wie den Töchtern überhaupt alle nur mögliche Säuberlichkeit [...] anbefohlen.» Explizit erwähnt wurde dabei das «fleissige Abschneiden der Nägeln an Händen und Füssen». Auch sollte «den Knaben durch einen verständigen Mann das Haar ordentlich geschnitten, und ihnen die Anleitung gegeben einander selbst zu Kämmen, und sich die Haare einzuflechten». Viermal im Jahr wurden die Zähne der Kinder durch einen «Chirurgen» visitiert. Für die Erlangung einer guten Körperhaltung und der nötigen Kenntnis des Militärwesens sollten die Buben zudem im Sommer von einem erfahrenen Mann zweimal wöchentlich extra unterrichtet werden.[145]

Im neuen Haus hatte man eine «Patienten Stube» eingerichtet und für erkrankte Kinder einige Schlaf- oder Nachtröcke sowie Pantoffeln angeschafft. Die kranken Kinder wurden «von einem eignen hirzu bestellten Medico & Chirurgo» auf Kosten des Waisenhauses betreut «und wann sie würklich zum sterben kommen, vom Hause bestattet».[146] Die ärztliche Versorgung des Waisenhauses war bis zur Revolution (1798) mit dem Zuchthaus verbunden und «scharf in die medizinische und chirurgische, höhere und niedere, Arzneiwissenschaft geschieden». Beide Ärzte wurden vom Staat besoldet, während das Waisenhaus dem «Doktor» oder «Medikus» (Hausarzt) und dem Chirurgen jeweils ein Gutjahr verabreichte.[147]

4.4.3. Religiöse Unterweisung, schulische Ausbildung

Im Erziehungs- und Bildungswesen fand eine deutliche Verschiebung der Werte statt, indem eine zeitliche und inhaltliche Ausweitung des Schulunterrichts vorgenommen wurde, während die Arbeitserziehung ihre bisherige zentrale Stellung verlor. Die Aufwertung der schulischen Ausbildung kam nicht zuletzt unter dem Einfluss von Statthalter Johann Heinrich Escher und mit Unterstützung des Arztes Dr. Schinz zustande, beides Vertreter eines aufgeklärten Bürgertums.[148] In den Ordnungen und Satzungen von 1771 wurde nicht mehr allein die religiöse Unterweisung, sondern auch die Schulausbildung als unabdingbar für die Erziehung der Waisen angesehen: «Da alle Guthaten, welche man den Wysen erweisen wurde, ganz unvollkomen bleiben, oder wohl gar überall verlohren seyn dörften, wo nicht gottesdienstliche Übungen und eine glückliche Beschulung darzu kommen».[149]

Die Religion bildete also weiterhin die Grundlage für Leben und Sitte. Der Alltag im Waisenhaus war von gottesdienstlichen Übungen eingerahmt und strukturiert. Morgens und abends wurde je eine (im Ablauf minuziös vorgeschriebene) Andacht in den Schulstuben abgehalten und die Mahlzeiten wurden mit einem Tischgebet begonnen und abgeschlossen. Pro Woche erteilte der Pfarrer des Waisenhauses insgesamt drei Stunden Religionsunterricht («Catechisation»), jeweils im Anschluss an die ordentliche Schule von 10–11 Uhr. Der Sonntag war – abgesehen von den Freistunden – ganz den religiösen Handlungen gewidmet: Morgenandacht, morgendliche Sonntagspredigt (Waisenhauskirche), Repetition der Predigt (Schulstuben), Kinderlehre von 12–14 Uhr (Waisenhauskirche), gottesdienstliche Übungen am Nachmittag und Abendandacht. Die Morgenpredigt war öffentlich, während der Kinderlehre ausser dem «Hausvolk» (Kinder und Angestellte) nur noch die «Züchtlinge und Gefangenen» beiwohnten, «welche aber nicht anderst als in ihren darzu eigens geordneten und vergitterten Plätzen zuhören» konnten.[150]

Die Schule wurde neu in zwei Klassen aufgeteilt und in getrennten Schulzimmern untergebracht. Für jede Stunde war der Schulstoff inhaltlich vorgeschrieben. Der unteren Klasse stand ein «ordentlicher Schulmeister» vor, der oberen Klasse «ein anderes tüchtiges Subject geistlichen oder weltlichen Standes». Während die Stundenzahl für die Kleineren gleich blieb (täglich vier und wöchentlich 24 Stunden), wurde sie für die grösseren Kinder verdoppelt und von zwei auf vier Stunden pro Tag beziehungsweise von zwölf auf 24 Stunden pro Woche angehoben. Der ordentliche Schulunterricht («Ordinari Schul») dauerte für sämtliche Kinder von Montag bis Samstag von 8–10 Uhr und von 13–15 Uhr. In der ersten Klasse stellte die christliche Religionslehre weiterhin den Hauptinhalt des Schulstoffes dar. Traditionsgemäss bestand dieser aus Buchstabieren, Lesen, Auswendiglernen und Rezitieren von Katechismus, Psalmen und Gebeten. Der Lehrplan der zweiten Klasse hingegen wurde um mehrere weltliche Fächer erweitert, von denen insbesondere die Knaben profitierten. Ausser dem Lesen und Rezitieren religiöser Texte und dem Schreiben wurde für die grösseren Schüler/innen ein Unterricht in den Anfängen des Rechnens, ein «Pensum historicum» (wozu die «Vaterländische Historie» verwendet werden sollte) und für die älteren Knaben eine kurze Unterweisung in Geografie eingeführt. Die Knaben erhielten neben dem ordentlichen Unterricht zusätzlich zwölf «extra Stunden» (Singen, Schreiben, Rechnen

und technisches Zeichnen). Dadurch blieb ihnen «weiters keine Zeit zur Arbeit übrig», während die «Töchter» in dieser Zeit im Haus arbeiteten. Sie hatten aber, wenn sie die Schule nicht mehr besuchen mussten, zur «Beybehaltung des Erlernten» jeweils am Dienstag- und Samstagvormittag dem Schulunterricht über Religion sowie an den drei Stunden Katechisation durch den Pfarrer teilzunehmen.[151]

4.4.4. Reduzierte Arbeitszeiten, erweiterte Berufsmöglichkeiten

Die industrielle Handarbeit hatte ihre zentrale Stellung in der Erziehung der Waisenkinder verloren. Der Absatz «Von der Fabrique» ist am Ende der Waisenhausordnung plaziert. Ein grosser Fortschritt war die Aufhebung der Wollfabrik. Damit fiel für die Knaben die in Verbindung mit der feuchten Lokalität sehr ungesunde Arbeit in der Wollweberei weg. Die Leinenweberei und das Stricken der Strümpfe durch die «Lismeren und Kinder» zu gewerblichen Zwecken wurden hingegen weitergeführt.[152] Angaben über Arbeitszeiten fehlen jedoch. Aus der detaillierten Tagesordnung geht hervor, dass für die schulpflichtigen Kinder keine Arbeit in der Leinenweberei vorgesehen war. Demnach arbeiteten nur mehr die älteren, schulentlassenen Knaben in der Leinenweberei.[153] Die «Töchter» wurden neben der «ordinari Schul» zur Arbeit im Haus herangezogen (Nähen, Stricken, Küchenarbeit, Aufsicht über die kleinen Kinder). Aus den Ordnungen und Satzungen geht nicht hervor, ob sie beim Nähen und Stricken weiterhin nur gröbere Arbeiten ausführten oder – nach einer Anregung von Dr. Schinz – auch in feinere Arbeiten eingeführt wurden, damit ihnen ein breiteres Feld für den zukünftigen Erwerb ihres Unterhalts zur Verfügung stand.[154]

Die älteren Knaben wurden von der Almosenpflege für ein bis zwei Jahre in ein Handwerk verdungen und die Mädchen «an einen ehrlichen Dienst gebracht».[155] Nach dem Willen von Statthalter Escher und mit Unterstützung von Dr. Schinz sollten die stadtbürgerlichen Knaben jedoch nicht mehr nur in zwei Professionen, dem Schneider- und dem Leinenweberhandwerk, «oder wie ehemal zu gar nichts», sondern nach ihren Fähigkeiten auch zu anderen angemessenen Berufen ausgebildet werden.[156] Diese Vorschläge wurden in die Ordnungen und Satzungen aufgenommen, erfuhren aber im Interesse der Zünfte eine deutliche Einschränkung. Die Pfleger sollten zwar bei der Auswahl einer Handwerks- oder Dienststelle die Körperkonstitution sowie Lust und Fähigkeiten berücksichtigen und das Bestmögliche verordnen. Hauptsächlich aber hatten sie darauf zu achten, dass jene Knaben, die ein Handwerk erlernen wollten, «alleweil und vorzüglich zu denjenigen Professionen, an welchen der meiste Mangel zu seyn scheinen will, gezogen und verdungen werden mögen».[157]

4.4.5. Ausdehnung der Erholungsstunden

Die Notwendigkeit von Erholungsstunden neben Schule und Arbeit fand langsam Anerkennung. Die Freizeit wurde erweitert und zeitlich genau geregelt. Man sollte den Kindern vor und nach dem Mittagessen «wenigstens ein 1/2 Stund über jedesmahl Luft [lassen], weil man solches vor ihre Gesundheit und Wachsthum sehr vorträglich, ja

unumgänglich nothwendig befunden hat». Nach dem Ordnungsplan für den Sommer hatten die Kinder von Montag bis Samstag von 11 bis 13 Uhr «Recreation und Tisch», also etwa 1 1/2 Stunden frei (von 11–12 Uhr und nach dem Mittagessen von ca. 12.30–13 Uhr). Nachmittags wurde jeweils 1 Stunde und am Samstag 1 1/2 Stunden Erholung gewährt (von 17–18 Uhr, mittwochs von 15–16 Uhr, samstags von 15–16.30 Uhr). Pro Tag ergibt dies 2 1/2 Stunden und am Samstag 3 Stunden, werktags also insgesamt 15 1/2 Stunden Freizeit pro Woche. Am Sonntag wurde die Erholungszeit auf 3 1/2 Stunden ausgedehnt. Nach dem sonntäglichen Mittagessen, das bereits um 10 Uhr eingenommen wurde, durften die Kinder etwa 1 1/2 Stunden bis um 12 Uhr im Haus und Garten spazieren, und für den späteren Nachmittag waren neu Spaziergänge auf das Land vorgesehen. Bei guter Witterung und unter Aufsicht einiger Angestellter war den Kindern erlaubt, von 16 bis 18 Uhr «vor die Stadt hinauszugehen». Insgesamt betrug die Erholungszeit etwa 19 Stunden pro Woche.[158]

4.4.6. Verhaltensregeln für Angestellte und Kinder: «Zucht und Ehrbarkeit»

Nicht nur die Kinder kamen aus verarmten Unterschichten, auch die Angestellten stammten aus dem «gemeinen Volk». Bei den «Abwarten und Bedienten» des Waisenhauses handelte es sich meist um Leute vom Lande, die zudem über keine pädagogische Ausbildung verfügten. Die Waisenhausordnung hingegen war von Männern aus den oberen Gesellschaftsschichten verfasst worden. Diese Oberschichten (Klerus, Adel, Bürgertum) lehnten die Sprache und die Kultur des einfachen Volkes ab und vertraten das Ethos der Selbstkontrolle und der Ordnung.[159] In der Waisenhausordnung kommt diese Geisteshaltung sowohl in der negativen Einschätzung von populären Umgangsformen als auch in den vom Personal und den Zöglingen geforderten Verhaltensnormen deutlich zum Ausdruck. Bei den unter dem Titel «Zucht und Ehrbarkeit im Haus» aufgeführten Vorschriften handelte es sich um einen Katalog von Verhaltensregeln für Angestellte und Kinder, die nach christlichen Sittennormen und bürgerlich-obrigkeitlichen Werten ausgerichtet waren. Sie können auch als Erziehungsanweisungen für das Personal und als Erziehungsziele für die Zöglinge interpretiert werden. In den Grundprinzipien entsprachen die Vorschriften denjenigen der alten Zucht- und Waisenhausordnung.

Als oberste Autoritätsperson hatte der Verwalter dem «Hausvolk in allweg mit einem guten Exempel vorzuwandeln». Die Kinder sollten durch Vernunft und Appellation an den Verstand erzogen werden. Grobe Worte, Anschreien und Schläge waren dem Personal unter Entlassungsandrohung verboten. Der ernste und gesittete Erziehungsstil sollte die Zöglinge vor willkürlicher Gewalt und unangemessenen Umgangsformen schützen. Gleichzeitig bedeuteten die Verhaltensregeln sowohl für das Personal als auch für die Kinder eine Einschränkung von emotionalen und spontanen Handlungsweisen. Nicht nur die Familie des Verwalters, sondern «am allermeisten [...] die Abwarten und Bedienten des Hauses [hatten] sich sorgfältig zu hüten, und zwaren diese letzteren bey Verlust ihres Dienstes, daß sie den Kindern weder mit Worten noch mit Werken einiche Aergernuß geben, sondern sich vielmehr eines frommen, ehrbahren Wandels und sittlichen Lebens befleißigen, still und friedlich mit und unter einander

leben, auch den Kindern nicht mit wüsten Worten begegnen, villweniger über selbige schweeren, sondern ihnen ihre Unarten und Untugenden durch vernünftige Vorstellungen abzugewöhnen suchen».[160]

Die herausragenden Erziehungsziele waren Sittsamkeit und Gehorsam. Den Kindern war «alles Schweeren, raufen, schlagen, zu Boden werfen, Uebernammen, und was weiters dergleiche ungereimtes Zeug seyn mag, beyzuerwartenhabender Verantwortung und Strafe alles Ernstes untersagt und verbotten».[161] Auch während der Erholungsstunden in Haus und Garten hatten sie sich einer «artigen, anständigen, zahmen und sittlichen Aufführung zu befleissigen» und sollten weder Blumen noch Gemüse schänden. Anlässlich der sonntäglichen Ausflüge vor die Stadtmauern war es den Kindern und dem Aufsichtspersonal ausdrücklich verboten, in Wirts- und Schenkhäuser einzukehren.[162] In bezug auf den Gehorsam wurde dem Kind jedoch das Recht eingeräumt, im nachhinein seine Ansicht darzulegen. «Es muss auch jeder Wayse seinen Vorgesetzten und Abwarten gegenüber gehorsam seyn, keiner sich seinen Befehlen widersetzen oder Einwendungen machen wollen, sondern erst willige und unverzügliche Folge leisten und dann hernach mit aller Bescheidenheit seine allfällige Vorstellungen thun dörfen.» Konflikte unter den Angestellten oder zwischen Angestellten und Kindern durften nicht selber ausgehandelt werden: «Wer unter den Abwarten, Kindern und Diensten eine Klage wieder das andere hat, muß selbige nirgend anderst als zuerst bey einem Verwalter anbringen», der seinerseits über das weitere Vorgehen entschied.[163] Besonders aufmerksam hatte das Betreuungspersonal die Mädchen und Jungen im Pubertätsalter zu beobachten. Erotische Kontakte unter Jugendlichen durften unter keinen Umständen zugelassen werden. Lehrer, «Bediente» und vor allem der Verwalter hatten darauf zu achten, «daß etwann anwachsende Knaben und Töchtern nicht allzuvertrauten Umgang mit einander pflegen, und insondeit zu Nachtzeit beyde Geschlechter ordentlich von einander abgesondert bleiben».[164]

4.4.7. Einführung von strafrechtlichen Bestimmungen

Mit der Waisenhausordnung von 1771 wurden strafrechtliche Bestimmungen eingeführt, die im Artikel über die Obliegenheiten der Almosenpfleger enthalten sind. Die Strafkompetenz lag nicht mehr ausschliesslich bei der Almosenpflege, sondern neu auch beim Verwalter, wobei Strafbefugnis und Strafmass exakt festgelegt wurden. Die strafrechtlichen Bestimmungen zeugen von den Bemühungen, die Strafgewalt gezielt einzusetzen und die Kinder vor Willkür zu schützen. Eine angemessene Strafe wurde verordnet, wenn sich ein Kind trotz gütlicher und ernsthafter Verwarnung «unartig, ungehorsam oder gar lasterhaft» betragen hatte. In der Schule war allerdings «die Ruthe mit gemäßigtem Ernst zu gebrauchen wohl gestattet, und zum Theil befohlen». Die Strafen waren in leichtere «Ahndungen» und strengere Strafen mit je drei Abstufungen aufgeteilt. Die «Ahndungen» waren der Kompetenz des Verwalters unterstellt: a) die Entziehung von Fleisch oder Gemüse ein- bis mehrere Male pro Woche, b) die Verhängung des Ausgehverbots, wenn andere dazu die Erlaubnis hatten, c) die «Speisung einig mit Wasser und Brod, ohne was anders» sowie «Absönderung an einen eignen Tisch, oder gar in ein eigenes Gemach». Die Verfügung «strengrer

Strafen» war der Almosenpflege vorbehalten: d) die «öffentliche Züchtigung, mit der Rute, oder noch schärfer», e) die «Versetzung aus dem Waysenhaus in das Zuchthaus, der Bestrafung daselbst, auf Wochen und Monath» und f) die gänzliche «Ausstossung aus dem Hause».[165] Den Angestellten kam kein Recht auf Bestrafung zu. Bei Differenzen mit den Kindern hatten sie sich, wie erwähnt, unverzüglich an den Verwalter zu wenden.[166]

4.5. Hauswesen

4.5.1. Uniforme Bekleidung

Das gesamte «Hausvolk», Kinder und Dienste, trugen blaue Kleidung. Die männlichen Personen waren in «Tuch» und die «Weibspersonen» in «Wollenzeug» eingekleidet. Letzteren war jedoch gestattet, ihre Landestracht sowie Kappen, «Fürtücher» oder Halstücher zu tragen. Die Kinder wurden vom Waisenhaus eingekleidet, das Tragen anderer Kleidungsstücke war «vor ein und allemal gänzlich abgestrickt und verbotten». Sie erhielten eigene Hemden, die alle acht Tage gewechselt wurden, Schnupftücher und je zwei Paar Schuhe. Beim Austritt aus dem Waisenhaus erhielten die Zöglinge neue Kleider. Durch die Uniformierung waren die Kinder in der Öffentlichkeit eindeutig als Waisenhauskinder identifizierbar. Wie die Kennzeichnung der Hausarmen wies die blaue Kleidung die Waisenkinder als almosenberechtigt aus, zum Beispiel bei allfälligen Hauskollekten oder Sammlungen vor den Kirchentüren. Zudem erschwerte sie den Zöglingen das Weglaufen. Intern sollte die uniforme Anstaltskleidung sämtliche Kinder auf gleichem Niveau ohne jegliche Hervorhebung oder Bevorzugung halten.[167]

4.5.2. Qualitative und quantitative Verbesserung der Ernährung

Das Hauptnahrungsmittel der Zöglinge und des Dienstpersonals war die Suppe, welche das bisherige «Muss» ersetzte. Die wesentlichen Neuerungen im Ernährungsbereich bestanden darin, dass nun auch die Kinder Fleisch erhielten und dass anstatt zwei- neu viermal pro Woche Gemüse angeboten wurde. In der Regel bestand das Morgen-, Mittag- und Abendessen aus einer Zieger-, Gersten-, Mehl-, Erbsen- oder Zwiebelsuppe. Dreimal pro Woche gab es zu Mittag eine Fleischsuppe mit Rindfleisch und an den übrigen Tagen als Beilage zur jeweiligen Suppe «Zugemüß». An den Fleischtagen wurde zudem ein «Salzbüchslein» auf den Tisch gestellt. Die kleinsten Kinder bekamen anstelle von Fleisch etwas Milch. Am Sonntag wurde kein Frühstück mehr eingenommen, dafür das Mittagessen von 12 Uhr auf 10 Uhr vorverschoben. Das sonntägliche Nachtessen bestand aus «Reis; ohn was anders». An Festtagen bekamen Kinder und Dienste je ein Stück Gebratenes. Brot wurde dreimal pro Tag zum Mittagessen, zum «Abendbrot» und zum Nachtessen verteilt. Es musste «trocken», das heisst mindestens zwei oder mehrere Tage alt sein. Zweimal pro Woche erhielten die Kinder zum Abendbrot je nach Saison anstelle von Brot eine Portion frisches Obst (Äpfel, Birnen, Kirschen) oder gedörrtes Obst. Die zwölf ältesten Knaben und die

zwölf ältesten «Töchter» teilten sich zum Mittagessen je 1 Mass Wein (1,6707 l, ca. 1,4 dl pro Zögling), die übrigen Kinder tranken frisches Brunnenwasser. Die «Dienste und Abwarten männlichen Geschlechts» hatten täglich 1/2 Mass, die «Dienste weiblich Geschlechts» hingegen 1 Stotzen (1/4 Mass) Wein pro Person zugute.[168] Der Verwalter bezog als Teil seines fixen Naturallohnes jährlich 15 Eimer Wein «für seinen Tisch» (1 Mass pro Tag) sowie 5 Eimer «Dienstbotenwein».[169]

Im übrigen war, was offenbar häufiger vorkam, das «Hinaustragen, verkaufen, oder sonstiges Verschleicken von Speisen und Trank ausser das Haus dem gesamten Hausvolk, Diensten, und Kindern, bey zu erwarten habender ernstlicher Ahndung und Straf vor ein und allemahl gänzlich abgestrickt und verbotten». Mit der Begründung, dass Kinder und Angestellte auf die vorgeschriebene Art ausreichend verpflegt seien, wurde das bisherige «Kücheln» an der Fasnacht sowie das Einmetzgen der Schweine (im Herbst) abgeschafft. Diese jährliche Naturalabgabe in Fleisch sollte von nun an «mit baarem Geld unter dem Titel eines Gutjahrs» abgegolten werden.[170]

4.5.3. Reinlichkeitsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen

Die Einführung von exakten Reinigungsvorschriften und die Anschaffung neuer Bettgestelle und Schlafunterlagen zeugt von dem Bewusstsein, dass in einer Anstalt für angemessene hygienische Bedingungen gesorgt werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von krankheitserregendem Ungeziefer. Das neue Haus sollte sauber, gesund und gut durchlüftet sein. Die bewohnten Zimmer, die Lauben und die Gänge mussten wöchentlich zweimal gelüftet, aufgewischt und mit «Reckholderbeeren» gründlich geräuchert werden, wobei «zum Wischen und Säubern die älteren Töchter mit allem Fleiß» herangezogen werden sollten. Wenn es die Jahreszeit erlaubte, wurden «die Speisezimmer nach dem Mittagessen erlüftet, und die Fenster geöffnet, [und] gleichergestalten also auch mit den Schlafzimmern durch den ganzen Sommer und Frühling alle Morgen bey gutem Wetter umgegangen». Auch rund um das Gebäude hatte Reinlichkeit und Ordnung zu herrschen. Die Fenster durften nicht mehr von den Abwarten und Kindern beim Brunnen gereinigt werden, sondern mussten zweimal jährlich von einem Glaser «trocken gebutzt und also vor dem Verderben praeserviert werden». Zur Bekämpfung des Ungeziefers sollte «alle Menschenmögliche Sorgfalt angewendet werden». Alles «Bethgeräth» musste mindestens ein- bis zweimal jährlich gelüftet, gesonnt und auf Ungeziefer hin untersucht werden. Zudem wurden eiserne Bettstatten angeschafft, die Laubsäcke durch neue Strohsäcke ersetzt und es sollte «auch um der Anständigkeit willen, so wohl als Vornehmlich zu besseren Erhaltung des Bettgeräths, und damit das Volk über die Wöschen nicht auf geschundenen Bettern liegen müsse, [...] zu jedem Bett mit erforderlicher Sparsamkeit gelegentlich ein doppelter Anzug angeschaft» werden. Die Leintücher wurden alle drei Monate ausgewechselt. Die Erziehung der kleineren Kinder zu Sauberkeit, insbesondere zur Kontrolle über die Ausscheidungsvorgänge, gehörte ebenfalls ins Kapitel «Reinlichkeit». Die Schlafzimmer wurden «besonders um der jüngeren Kinder willen, zu ihren allfälligen Bedürfnissen in der Nacht mit aller Nothwendigkeit versehen», also mit Nachttöpfen ausgerüstet, wobei «alle nur Menschenmögliche Reinlichkeit beob-

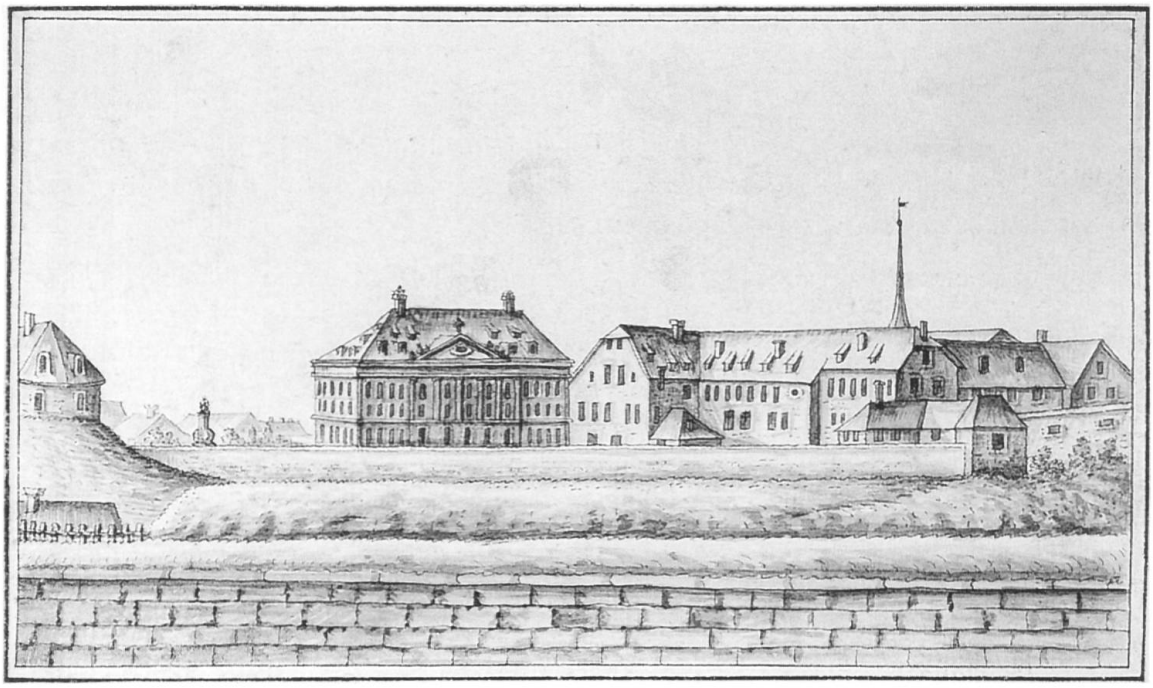


Abb. 7: Waisenhaus und Zuchthaus, Hinterfront, Sicht von Nordwesten. Zeichnung von J. Kuhn, um 1775.

achtet werden muß». Alle Kinder sollten vor dem Zubettgehen und nach dem Aufstehen zur «Verrichtung ihrer s. v. Nothdurft an den behörigen Ort gewöhnt und angewiesen werden».[171]

Die Sicherheitsbestimmungen betrafen die Brandgefahr und wurden präzisiert. Zur Sicherheit des Hauses wurde eine kleine Feuerspritze angeschafft. Auf jedem Gang war eine Laterne mit einem Öllicht aufgehängt, wobei ein paar Kerzenstöcke mit Kerzen für den erforderlichen Gebrauch bereitgestellt sein mussten. Beim Löschen der Lichter, vor allem aber beim Einheizen der Öfen war Vorsicht, Behutsamkeit und Sorgfalt angesagt. Das «Fegen und Ausputzen der Caminen» wurde mindestens viermal im Jahr vorgenommen. Der Verwalter hatte jeder Person, die neu ihren Dienst antrat, mit Nachdruck den vorsichtigen Umgang mit dem Feuer einzuschärfen. Das Tabakrauchen war ausnahmslos und streng verboten.[172]

5. Positive Finanzlage, Kritik, Rücknahme der Schulreform (bis 1797)

Das Waisenhaus verfügte über eine gesunde finanzielle Grundlage. Bei der Eröffnung 1771 betrug das Waisenhausvermögen 384'385 fl. Die Betriebskosten wurden weiterhin von den Zinserträgen des Waisenhausfonds (Legate) und dem Kirchenalmosen (ein Drittel des Säckligeldes aus der Waisenhauskirche) getragen, während die Tischgelder nur einen geringen Teil deckten. Hinzu kam ein Teil der Einheiratungsgebühren. Die Fabrik (Leinenweberei und Strickerei) hingegen produzierte defizitär. Der grösste Teil der hergestellten Produkte diente dem Eigenbedarf. Verkauft wurden in der Regel nur die in der «Lismerei» hergestellten Strümpfe und zuweilen Kinderkappen. 1796 setzte man die Tischgelder stark herauf, so dass sich ihr Ertrag verdoppelte und die Höhe der Kirchenalmosen wesentlich überstieg. Gegen Ende 1797 war das Vermögen auf 406'293 fl. angewachsen.[173]

Die vorteilhaften finanziellen Verhältnisse und die gutsituierte Position des Waisenhauses stiessen auch auf Kritik. Pestalozzi bemängelte den «Reichtum und den vollen Überfluss» der Waisenhäuser, der sich in der äusseren Schönheit der Anstalt, in der satten und ruhigen Lebensweise der Kinder und im Vorsteher, der «für Besoldungen erwählt» und «wohl genährt» sei, spiegle und der den Reichtum der Stifter zum Ausdruck bringe. In einer solchen Anstalt werde weder der Fleiss der Kinder geweckt, noch würden sie auf ihr zukünftiges Leben in bescheidenen Verhältnissen vorbereitet. Die Ursache für diese Verhältnisse sah er in der Unkenntnis der Lage und Bedürfnisse der Armen und in der Verkennung der erzieherischen Möglichkeiten, die in der Armut lägen.[174] Ähnliche Bedenken äusserte 1787 der neugewählte Verwalter des Zürcher Waisenhauses in seiner Antrittsrede: «Die beinahe fürstliche Wohnung, die mehr als genugsame und gute Nahrung, so manche Freude und Bequemlichkeit, wenig körperliche Arbeit, desto mehr scientivischer Unterricht machen die Waisen beinahe ihres Standes und ihrer Abhänglichkeit vergessen und müssen sie mit Anmassungen anfüllen, welche sie nur mit Mühe wieder fahren lassen, wenn sie einst in den dienstbaren Stand, oder in die einfachen, von der Schönheit des Waisenhauses so sehr abstechenden bürgerlichen Hütten und Werkstätten ihrer Bestimmung eintreten.»[175] Konsequenterweise senkte man 1790 die Unterrichtszeit zumindest der oberen Klasse von 24 Stunden auf 15 Stunden und hob die Lehrfächer Geschichte und die Geografie für die älteren Knaben auf. Die aufgeklärte, unter dem Einfluss des 1782 verstorbenen Johann Heinrich Escher realisierte Schulreform von 1771 wurde damit (vorübergehend) rückgängig gemacht und die Arbeitserziehung erneut aufgewertet.[176]

6. Das Waisenhaus und die Waisenhauspflege (Helvetik und Mediation)

6.1. Die «Armencommission» und die Waisenhauskommission (1798)

Nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft trat am 12. April 1798 die von den Basler Revolutionären und der französischen Regierung ausgearbeitete Helvetische Verfassung in Kraft. Sie brachte eine Umwälzung der Organisation von Staat und Gemeinden. Unter der Berufung auf die Prinzipien der Volkssouveränität und der Menschenrechte richtete die revolutionäre Regierung eine repräsentative und zentralistische Demokratie nach dem Muster Frankreichs ein. Anstelle des Staatenbundes trat ein Einheitsstaat mit zentraler Verwaltung, der die Kantone in reine Verwaltungsbezirke ohne eigene Kompetenzen umwandelte. Mit dem Rücktritt der alten Regierung in Zürich am 13. März 1798 ging alle Gewalt an die Landeskommission über, die sich einen Monat später in die «Kantonsversammlung» umwandelte. Der Kanton Zürich wurde als souveränes Staatswesen aufgehoben und Teil der Helvetischen Republik. Die Stadt Zürich wurde eine Gemeinde, die den übrigen Gemeinden des Kantons gleichgestellt war. Die Herrschaft der Stadt über die Landschaft hörte auf. Das hatte zur Folge, dass für die Stadtgemeinde Zürich neue Verwaltungsorgane geschaffen werden mussten. (Das alte Zürich war von den Kantons-(Staats-)behörden verwaltet worden und hatte keinerlei eigene Organe besessen. Entwicklungsgeschichtlich betrachtet hatte die Stadtverwaltung des alten Zürich einfach auch die Verwaltung und Regierung des allmählich erworbenen Landgebietes übernommen.) Das Vermögen des bisherigen Stadtstaates Zürich (darunter das Waisenhausvermögen) ging rechtlich an die helvetischen Behörden über.[177]

Folgenschwer für die öffentliche Verwaltung war die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen. Die helvetische Verfassung garantierte das Recht auf Ablösung sämtlicher Grundlasten. An ihre Stelle sollte ein Steuersystem treten, das alle Einwohner im Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen belasten würde. Im November 1798 wurde das Gesetz über die Ablösung der Grundlasten erlassen. Da der Loskauf als zwingend erklärt und die Frist auf nur vier Monate festgesetzt wurde, war es aber unmöglich, dass das Gesetz zur Ausführung gelangen konnte. Die Folge war, dass zum grossen Teil weder der Zehnt noch eine Loskaufsumme entrichtet wurden. Die Staatsverwaltung geriet durch die Aufhebung der Feudallasten, die einen wesentlichen Teil der Staats- und Gemeindeeinnahmen gebildet hatten, sowie durch das Ausbleiben der geplanten Steuern in eine prekäre Finanzlage. Unter anderem konnten viele Schul- und Armenanstalten ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen. Eine Anzahl von Gemeinden sowie Kirchen-, Schul- und Armengutsvorsteher machten daher Eingaben zur Aufhebung des Ablösungsgesetzes (darunter befand sich auch eine Eingabe im Namen des Almosenamtes und des Waisenhauses Zürich). Im September 1800 wurde das Gesetz über die Ablösung der Grundlasten zurückgenommen und 1801 der Zehntbezug mit Truppengewalt erneut durchgesetzt.[178]

Unter helvetischer Regierung existierten zwei Gemeindeorganisationen mit eigenen Aufgabenbereichen. Die bisherige Bürgergemeinde – die städtische «Bürgerschaft», das heisst jene Personen, die ererbtes, gekauftes oder geschenktes Recht an

den Gemeinde- und Armengütern beziehungsweise das städtische Bürgerrecht besassen – blieb bestehen. Die Gemeindegüter wurden als Eigentum der bisher ortsansässigen Bürger, also der Stadtbürger, anerkannt. Der Bürgergemeinde mit der Gemeindeversammlung oblag die Verwaltung des Gemeindeeigentums sowie die Armenunterstützung, das heisst die Pflicht zur Unterstützung ihrer verarmten Mitglieder. Weitere Aufgaben kamen ihr nicht zu.[179] Die Vorsteherschaft der Bürgergemeinde war die «Gemeindekammer», die sich allerdings erst am 26. November 1799 konstituierte. Die öffentliche Wirksamkeit und das eigentliche Gemeinderegiment gingen an die von der Helvetik geschaffene Einwohnergemeinde über, deren Befugnisse gegenüber der Bürgergemeinde deutlich erweitert waren. Die Einwohnergemeinde mit der Generalversammlung umfasste alle in der Gemeinde wohnenden, im Aktivbürgerrecht nicht eingestellten helvetischen Staatsbürger. Sie wurde «Munizipalgemeinde» genannt. Ihr Verwaltungsorgan war die «Munizipalität», der die Leitung der öffentlichen Aufgaben (Zivilstandswesen, öffentliche Beurkundung, Vormundschaftspflege, örtliche Polizei, Aufsicht über die Gemeindeschulen, Erhebung von allfälligen Steuern mit Ausnahme der Armensteuern usw.) sowie politische Funktionen übertragen wurden. Die Stadt Zürich erhielt damit ihre eigene kommunale Verwaltungsbehörde. Die erste Sitzung der städtischen «Munizipalität» fand am 26. April 1798 statt. Sie ergriff sogleich Massnahmen, um die Weiterführung der bürgerlichen Aufgaben sicherzustellen (zum Beispiel wies sie die Almosenpflege an, den Betrieb des Waisenhauses wie bisher weiterzuführen).[180]

Die politischen Umwälzungen der Helvetik hatten auch Einfluss auf die Organisation des Armenwesens, das jedoch im Gegensatz zu vielem anderen nicht vereinheitlicht und zentralisiert wurde. Einerseits hatten die Aufhebung des Stadtstaates und die Gleichstellung der Stadt Zürich mit den Landgemeinden die Trennung der staatlichen (kantonalen) und städtischen Verwaltung zur Folge. Gleichzeitig bewirkten vor allem die misslichen Finanz- und Einkommensverhältnisse des helvetischen Staates eine Dezentralisation der Armenfürsorge. Träger der staatlichen Armenfürsorge war das Almosenamt, welches unter der Verwaltung der Almosenpflege als Armenbehörde stand. Bis zur Helvetik hatte das Almosenamt die städtische Armenfürsorge ausgeübt und die Oberaufsicht über das Armenwesen der Landgemeinden innegehabt. (Auf der Landschaft beteiligten sich zudem die vier säkularisierten Klöster Töss, Rüti, Kappel und Küsnacht an der staatlichen Fürsorge.) Formell blieb das Almosenamt unter helvetischer Regierung zwar weiterhin die zentrale Stelle für das Armenwesen von Stadt und Kanton Zürich. Mangels Einnahmen infolge des Ausfalls seiner Zehnteneinkünfte konnte es seinen Verpflichtungen aber kaum mehr nachkommen. Die Unterstützungsleistungen des Almosenamtes fielen praktisch aus, und die Lasten der Armenfürsorge wurden während einiger Jahre grösstenteils den Gemeinden (der städtischen und den Landgemeinden) überlassen.[181]

In der Stadt reichten die Mittel, welche die Geistlichen in den vier Kirchgemeinden als Träger der Hausarmenpflege bis anhin zur freien Verfügung erhalten hatten, bei weitem nicht aus, um die ausfallenden Leistungen des Almosenamtes zu kompensieren und die Not zu lindern. Daher wurde das an Sonn- und Festtagen in den Stadtkirchen gesammelte Säckligeld, das bisher vor allem für die Landgemeinden verwendet worden war, für die Stadtbürger gefordert. Das 1798 eingereichte Gesuch wurde

schliesslich 1799 von der Interimsregierung provisorisch genehmigt, das Säckligut der Stadt Zürich zugesprochen und damit dem Armengut der Stadtbürger einverleibt. Der Gemeinderat (beziehungsweise die «Gemeindekammer») verteilte das Kirchenalmosen prozentual nach Mitgliederstärke an die vier Stadtkirchgemeinden, die ihrerseits aus dem Säckligeld, verschiedenen Legaten und anderen Einnahmen je ein eigenes Armengut bildeten. Damit lag die städtische Armenfürsorge faktisch bei den städtischen Kirchgemeinden.[182]

Diese Veränderungen hatten zur Folge, dass sich die Armenfürsorge der Stadt zunehmend vom Almosenamt loslöste. Das Almosenamt büsste seine Stellung als städtische Armeninstitution ein, die es seit der Reformation innegehabt hatte. (Dagegen behielt es seine Funktionen gegenüber den Landgemeinden ohne grundsätzliche Veränderungen bis zur Regenerationsverfassung bei, allerdings mit beschränktem Einfluss, da die Fürsorge, wie erwähnt, verstärkt den Gemeinden überlassen wurde.) Für die Stadt trat während der Helvetik an die Stelle der Almosenpflege die «Armenpflegskommission» oder «Armencommission» der Gemeindekammer. Gleichzeitig wurden der Stadt mehrere Objekte des Kantons zugesprochen, so vor allem der Almosenfonds, das Spital und das Pflegehaus zur Spannweid. Der städtischen «Armencommission» kam die Verwaltung der Armengüter (Almosenfonds), die Bestimmung von Unterstützungen, die Versorgung der Waisen und unehelichen Kinder der Stadtgemeinde sowie die Betreuung einer Reihe von Fonds (darunter das Waisenhaus) zu.[183]

Für die Führung des Waisenhauses wurde eine spezielle Kommission gebildet, die jedoch nur über geringe Kompetenzen verfügte. Finanzielle Entscheide wie die Abnahme der Rechnung des Verwalters oder die Ablösung von Grundlasten fällte die Armenkommission. Über die Aufnahme von nichtstadtbürgerlichen Kindern wiederum entschied die Gemeindekammer, wobei der Waisenhauskommission eine beratende Funktion zukam. Als Grundlage für ihre Tätigkeit wurde die bisherige Waisenhausordnung bezeichnet. Diese Subkommission der Armenkommission für die Verwaltung des Waisenhauses kann als Vorläuferin der 1803 gegründeten selbständigen Waisenhauspflege angesehen werden.[184]

Die innere Verwaltung des Waisenhauses blieb während der Helvetik unangetastet. Der Betrieb wurde aufgrund der Waisenhausordnung von 1771 weitergeführt und der bisherige Verwalter bestätigt. Empfindlicher getroffen wurde das Waisenhaus durch die Einquartierung fremder Truppen in der Waisenhauskirche, die ab 1799 abwechselnd für Franzosen, Österreicher und Russen als Lazarett diente.[185] Zudem hatte die Einstellung der Bezahlung von Zehnten- und Grundzinsenleistungen durch die helvetische Regierung finanzielle Auswirkungen für das Waisenhaus. 1798 fielen die Einkünfte ganz, 1799 und 1800 sogar zu einem erheblichen Teil aus. Von 1801 an gingen sie wieder in grösserem Umfang ein. Dank der Legate, der Kirchenalmosen und der im Jahre 1796 erhöhten Tischgelder verzeichnete das Waisenhaus jedoch nur eine geringe Vermögenseinbusse. Ende 1802 betrug das Waisenhausvermögen 403'793 Pfund (201'896 fl.).[186]

Mit der Auflösung des souveränen Stadtstaates ging wie erwähnt das bisher ungeteilte Staats- und Stadtvermögen von Zürich an die helvetische Behörde über. Da die Gemeinde Zürich aber grundsätzlich Anspruch auf jene Güter hatte, die bisher den eigentlichen Gemeindeaufgaben gedient hatten, war aus dem Staats- und Stadtvermögen

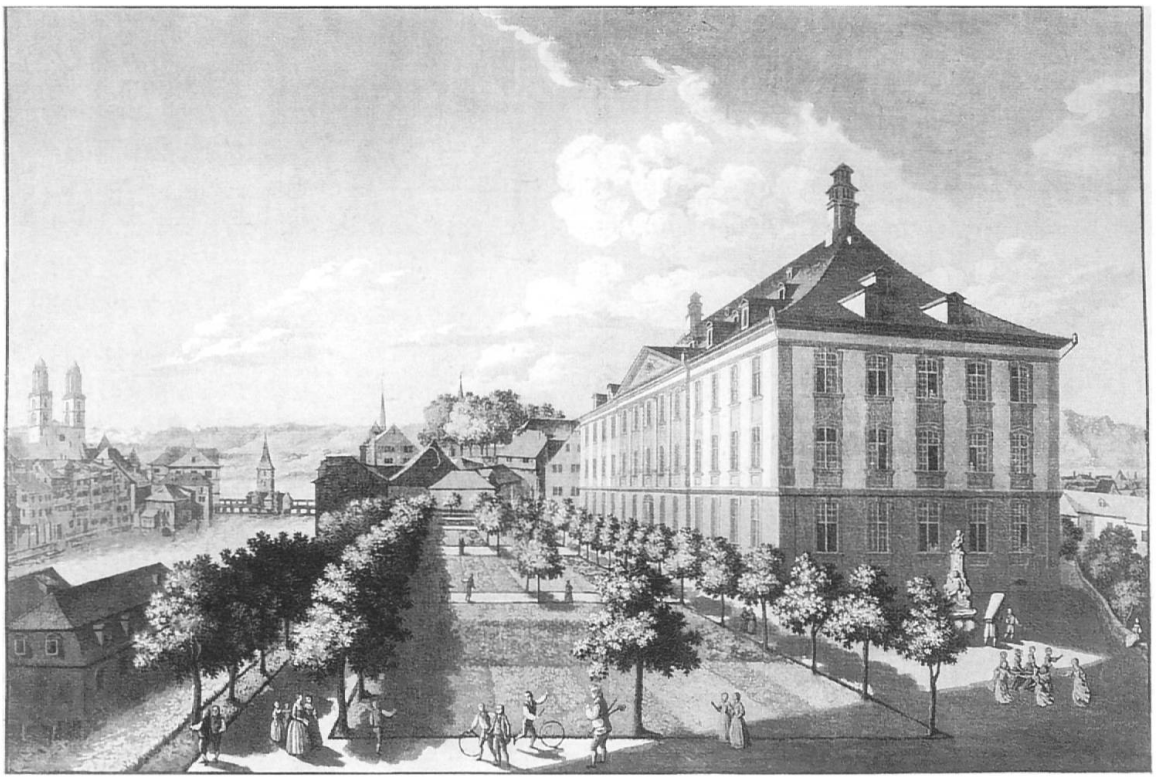


Abb. 8: Das neue Waisenhaus mit der Gartenanlage. Hinter dem Haus befand sich ebenfalls ein Garten. Im Hintergrund Grossmünster, Zuchthaus und Lindenhof. Aquatinto von Franz Hegi, vor 1799.

eine Ausscheidung vorzunehmen. 1801 ersuchte daher die Gemeindeverwaltung von Zürich die helvetische Regierung um eine Sonderung des zürcherischen Stadtvermögens vom Nationalgut der helvetischen Republik. Darunter fiel auch der Anspruch auf das Vermögen des Waisenhauses. Bevor die Verhandlungen jedoch zum Abschluss kamen, wurde die Helvetische Verfassung durch die Mediationsakte abgelöst.[187]

6.2. Neuorganisation der Armenfürsorge und Einsetzung der «Waisenhauspflege» (1803)

Die am 19. Februar 1803 von Napoleon eingesetzte Mediationsakte beschränkte die zentrale Gewalt auf ein absolutes Minimum. Die Kantone erhielten ihre Selbständigkeit zurück und besassen wie früher eigene Verfassungen. Aus dem zentralistischen Einheitsstaat der Helvetik wurde wieder eine Art Staatenbund. Auch der Staatsbesitz kehrte an die Kantone zurück, während der Eidgenossenschaft weder Vermögen noch Einkünfte blieben. Die Rückkehr zu den politischen Traditionen des Ancien Régime – unter Beibehaltung einiger Freiheiten der Revolution – brachte Ruhe in die Schweiz. In den Stadtkantonen war das Übergewicht der früheren Hauptstädte gegenüber der Landschaft erdrückend, und in den Grossen Räten sassen in erster Linie wieder die Mitglieder des städtischen Patriziats.[188]

Die Gemeindeordnung wurde abgeändert und die endgültige Ausscheidung zwischen Staats- und Stadtvermögen vorgenommen. Dies brachte für das Waisenhaus eine neue Rechtsgrundlage. Die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde (letztere blieb formell bestehen) wurden unter ein einziges Verwaltungsorgan gestellt. Anstelle der «Gemeindekammer» sowie der «Munizipalität» trat ein Gemeinderat oder Stadtrat, in Zürich auch «Stadt-Gemeinderath» oder Engerer Stadtrat genannt. An der Spitze dieses Gemeinderats stand ein Präsident, für den sich in Zürich rasch der Titel Stadtpräsident einbürgerte. Der Kanton Zürich kehrte jedoch nicht zur reinen Bürgergemeinde zurück. Zutritt zu den Gemeindeversammlungen und damit Stimmrecht hatten neben den Gemeindebürgern auch jene Schweizerbürger, die seit zwei Jahren in der Gemeinde niedergelassen waren, freies Grundeigentum in derselben besassen und einen unabhängigen Beruf ausübten («d. i. in Niemands Kost und Lohn stehen»). Die Gemeinderäte ohne Gemeindebürgerrecht waren allerdings von der Mitbestimmung bei der Verwaltung der Gemeindegüter ausgeschlossen, die als rein bürgerliche Angelegenheiten betrachtet wurden.[189] Der Gemeinderat der Stadt bestand aus 15 Mitgliedern, die von der «Generalversammlung der Stadtbürgerschaft» gewählt wurden. An seiner ersten Sitzung am 25. Juni 1803 ordnete der «Stadt-Gemeinderat» von Zürich an, dass die bisherigen Kommissionen der ehemaligen «Munizipalität» und «Gemeindekammer» ihre Aufgaben bis zu einer Neuorganisation (im Anschluss an die geplante Ausscheidung zwischen Staats- und Stadtgut) weiterführen sollten. Dazu gehörte die städtische «Armenkommission», die aus fünf Mitgliedern des Gemeinderates bestehen sollte. Zu deren Aufgaben gehörten die Verwaltung der Armengüter (Almosenfonds, nach dem Ausscheidungsverfahren durch den «Almosen- und Legatenfonds» ersetzt), die Bestimmung von Unterstützungen, die Versorgung der Waisen und unehelichen Kinder der Stadtgemeinde sowie die Verwaltung verschiedener Fonds und Institute, darunter des Waisenhauses. Die faktische Ausführung der Armenfürsorge lag (seit der Helvetik) bei den vier Kirchgemeinden der Stadt.[190]

Der städtische Gemeinderat muss kurz nach seiner ersten Sitzung eine besondere Waisenhauspflege gewählt haben, denn die konstituierende Sitzung dieser neuen Behörde fand am 7. Juli 1803 statt: «Die von dem Stadt-Gemeinderath derarth neu bestellte Waysenpflege hatte auf den heutigen Tag ihre erste Sitzung.»[191] Mit der «Waysenhauspflege», wie sie in der Folge meist genannt wurde, erhielt die Waisenanstalt eine eigenständige Aufsichts- und Verwaltungsbehörde, die direkt dem Engeren Stadtrat – und nicht mehr der Armenbehörde – unterstellt war. Sie setzte sich aus acht Mitgliedern zusammen, die vom Stadtrat gewählt wurden. Vier Mitglieder stammten aus dem «engeren Stadtrath» und vier Mitglieder «aus der Mitte der Bürgerschaft».[192] Neu gehörten der Waisenhauspflege der Verwalter, die beiden Oberlehrer, der Zeichnungslehrer, der Arzt und der Wundarzt des Waisenhauses an, allerdings nur mit beratender Stimme. Die Waisenhauspflege behandelte weitgehend dieselben Geschäfte, wie sie die vormalige Almosenpflege ausgeführt hatte. Sie nahm die Berichte des Verwalters, der Ärzte und der Lehrer entgegen, entschied über die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, wählte einen Teil der Angestellten, überwachte die Personaländerungen durch den Verwalter, setzte die Besoldung der Angestellten fest, beaufsichtigte die Leistungen des Verwalters und entschied über neue Geldanleihen oder

Ankäufe von Schuldtiteln. Der Verwalter wurde vom Stadtrat und nicht mehr von der Almosenpflege gewählt. Die Aufsicht des Stadtrates über die Waisenhauspflege beschränkte sich im wesentlichen auf die Abnahme der Jahresrechnung. Zudem hatte er die Schaffung von Stellen zu bewilligen und war Rekursinstanz gegenüber Entscheiden der Waisenhauspflege. Die Waisenhausordnung von 1771 wurde bestätigt.[193]

Um die während der Helvetik begonnene Ausscheidung zwischen Stadt- und Staatsgut abzuschliessen, wurde nach der Einführung der Mediationsakte 1803 eine «Schweizerische Liquidationskommission» eingesetzt. Sie hatte die den Kantonen gehörenden Nationalgüter zu bestimmen und die ehemaligen souveränen Städte mit einem Vermögen auszusteuern. Am 1. September 1803 erliess sie die «Aussteuerungsurkunde» für die Stadt Zürich. Mit ihr sollten «die Rechte oder die Ansprachen des Gemeinde-Guts der Stadt Zürich an das Vermögen des Canton Zürich» definitiv festgesetzt werden. Die Stadtgemeinde Zürich erhielt aus dem bisherigen Staatsvermögen einen nach ihren örtlichen Ausgaben berechneten Anteil. In der Aussteuerungsurkunde wurden die Aufgaben der Bürgergemeinde sowie die zu deren Erfüllung notwendigen Vermögensbestandteile und Einkünfte genau aufgeführt. Unter anderem wurde bestimmt: «Ferner sollen der Stadt Zürich und ihrem Gemeinderath, jedoch unter Verantwortlichkeit anheim gegeben und eigenthümlich überlassen seyn, und nach schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte Zwecke, wie bis anhin zu verwalten. 1. Das Waisenhaus mit seinen vorhandenen Einkünften zum Nutzen und Frommen stadtbürgerlicher Waisen.»[194] Des weiteren wurden der Stadtgemeinde das Pfrundhaus St. Jakob und verschiedene Fonds zu Unterstützungszwecken zugesprochen.[195] Am 10. November 1803 bestätigte der Stadtrat die Aussteuerungsurkunde, die neue Waisenhauspflege sowie den bisherigen Verwalter des Waisenhauses. Auch in diesem Dokument wurde festgehalten, dass die genannten Fonds und Institute der Stadt und ihrem (Stadt-)Gemeinderat zum Eigentum, «jedoch unter Verantwortlichkeit» überlassen worden waren. Das Waisenhausvermögen war damit nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich Bestandteil des Bürgergutes. Daher wurde explizit verlangt, dass das Waisenhaus der Verantwortlichkeit des Stadtrates unterstellt sein sollte.[196]

Nach der Ausscheidung von Staats- und Stadtvermögen konnten auch die Armenbehörden reorganisiert werden. Offiziell galten für die Armenfürsorge immer noch die Almosenordnung von 1762 sowie die Amtsordnung des Almosenamtes von 1784. Auch wenn sie veraltet waren und man über einige Vorschriften einfach stillschweigend hinwegging, bestimmten sie das Armenwesen bis zum Armengesetz der liberalen Regierung von 1836 massgebend.[197] Mit der Aussteuerungsurkunde wurden mehrere Objekte, die 1798 der Stadt zugesprochen worden waren, wieder dem Kanton übergeben, so vor allem der Almosenfonds, das Spital und das Pflegehaus zur Spannweid.[198] Die Almosenpflege wurde im Dezember 1803 aufgrund der von der Liquidationskommission getroffenen Bestimmungen neu bestellt. Sie setzte sich wie bisher aus sieben Mitgliedern zusammen, die der Kleine Rat zu wählen hatte. Neu durfte nur noch ein Mitglied dem Gemeinderat der Stadt angehören, zwei Mitglieder mussten Angehörige des Grossen Rates und zwei solche des Kleinen Rates sein. Der Obmann des Almosenamtes, später Amtmann genannt, hatte zwei Bürgen zu stellen, die vom Stadtrat genehmigt werden mussten. Oberste Aufsichtsinstanz war jetzt der Kleine Rat.[199]

Bis in die 1830er Jahre fand kein grundlegender Wandel in der Armenfürsorge statt. Der Wirkungskreis des Almosenamtes und sein Einfluss auf die Armenfürsorge der Landgemeinden wurden jedoch im Vergleich zum 18. Jahrhundert verringert und die Tendenz, die Fürsorge für die Armen den Gemeinden zu überlassen, weiter verstärkt. Die Unterstützungsarten des Almosenamtes waren zum grossen Teil dieselben wie früher (Monatsgelder, Handsteuern, Kleider, Schul- und Kirchenbücher, Zuschüsse an Lehrerlöhne, Arzneien und Arztrechnungen). Das Almosenamt gewährte zwar weiterhin formal Einzelunterstützungen an Landleute. Der finanzielle Beistand war seinem Wesen nach nun aber mehr ein direkter Zuschuss an die Armenausgaben der Gemeinden, denn die Almosenpflege hatte den Einzelfall nicht mehr selber zu prüfen, und es blieb der betreffenden Armenbehörde überlassen, den Betrag teilweise oder ganz auszuhändigen.[200] Zudem erhielten die Gemeinden seit 1804 anstelle des früheren Brotalmosens auf Beschluss des Kleinen Rates jährlich einen direkten Zuschuss aus der Staatskasse. Der sogenannte «Armenkernen» konnte wahlweise in natura oder in Geld bezogen werden. Das Almosenamt war für die Verteilung dieser direkten Staatsunterstützung zuständig. Die Stadt Zürich war jedoch davon ausgeschlossen.[201] Die vom Almosenamt bereits verkostgeldeten Amtskinder wurden weiterhin finanziert. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts nahm das Almosenamt jedoch keine neuen Kinder mehr zur Verkostgeldung an.[202]

Seine Funktion als städtische Armenfürsorge hatte das Almosenamt schon zur Zeit der Helvetik verloren. Die Armenfürsorge der Stadt war von den Kirchgemeinden, die eigene Armengüter gebildet hatten, aufrechterhalten worden.[203] Mit der Mediation wurde nun in jeder der vier städtischen Kirchgemeinden aus dem jeweiligen Stillstand eine eigene Armenpflege gebildet. Wie früher das Almosenamt, unterstützten sie nun die Bedürftigen mit Monatsgeldern, Handsteuern, Brot, Winterkleidern, Kost- sowie Schul- und Lehrgeldern. In der Aussteuerungsurkunde von 1803 wurde der seit 1798/99 provisorische Zustand bezüglich des Säckligeldes sanktioniert. Die in den Stadtkirchen gesammelte «gewöhnliche Sonntags-Steuer» musste zuhanden des Gemeinderates der Stadt abgeliefert werden. Wie in anderen Gemeinden sollte sie als Armengut der Bürger betrachtet und zu deren Unterstützung gebraucht werden. Ihre Verwendung wurde definitiv den vier Stillständen zugesprochen, und der Stadtrat verlangte lediglich eine jährliche Abrechnung. Die finanzielle Hilfe, die das Almosenamt den Stadtarmen – über einen Beitrag an die Armenausgaben der Stadtkirchgemeinden – zukommen liess, war nicht mehr gross. Neben den Armengütern der vier Kirchgemeinden wurde zudem ein «Almosen- und Legatenfonds» gebildet, der sich hauptsächlich aus Legaten sowie aus der Hälfte des Säckligeldes der Waisenhauskirche zusammensetzte. Der «Almosen- und Legatenfonds» diente vor allem der Unterstützung auswärts wohnender Stadtbürger, hatte aber auch den vier städtischen Armenpflegen ergänzend auszuhelfen. Er wurde von der Armenkommission des Stadt-Gemeinderates verwaltet und trat offenbar an die Stelle des wieder an den Kanton abgetretenen Almosenfonds des Almosenamtes.[204] Der Verteilungsschlüssel der sonntäglichen Kollekte aus der Waisenhauskirche wurde im Dezember 1804 neu festgelegt. Bis 1802 waren dem Waisenhaus ein Drittel und dem Almosenfonds zwei Drittel des Säckligeldes aus der Waisenhauskirche zugeflossen. 1803 und 1804 hatte das Waisenhaus den ganzen Betrag bezogen. Vom Dezember 1804 an fielen dem Waisenhaus und dem «Almosen- und

Legatenfonds» je die Hälfte des Säckligutes zu. Zusätzlich erhielt das Waisenhaus seit 1805 neben seinem traditionellen Anteil an den Einheiratungsgebühren auch einen Teil der Einkaufgebühren neuer Stadtbürger.[205]

Die Loslösung des Waisenhauses von der Armenbehörde und die Schaffung einer eigenständigen Waisenhauspflege ergaben sich aus der neuen Rechtssituation durch die Aussteuerungsurkunde. Das Waisenhaus und das Pfrundhaus waren Eigentum der städtischen Bürgergemeinde. Die Leistungen der beiden Versorgungsanstalten wurden aus eigenen, zweckgebundenen Stiftungsfonds finanziert. Es handelte sich um bürgerliche Fonds zu Fürsorgezwecken, die vom allgemeinen Armengut getrennt verwaltet wurden. Für das Waisenhaus war daher eine eigene Behörde notwendig. Das Waisenhaus war dem Stadtrat unterstellt, weil sein Vermögen als gesondertes Gut im Besitz der Stadt Zürich und ihrem Gemeinderat (Stadt-Gemeinderat beziehungsweise Stadtrat) stand. Als unmittelbares Aufsichts- und Verwaltungsorgan wurde die Waisenhauspflege bestellt. Die Trennung des Waisenhauses von der Armenfürsorge beruhte also nicht auf einer neuen Perzeption des Waisenhauskindes oder darauf, dass man im Waisenhaus nun primär eine Erziehungsanstalt sah. (Als solche hätte sie auch dem 1798 geschaffenen Erziehungsrat, der obersten Erziehungsbehörde eines Kantons, unterstellt werden können.)[206] Das Waisenhaus blieb weiterhin eine armenfürsorgerische Institution, da die aufgenommenen Kinder aus mittellosen Familien stammten und der Unterstützung bedurften. Die unabhängige Verwaltung wirkte sich jedoch positiv aus, wie aus dem folgenden Kapitel ersichtlich wird.

6.3. Neuerungen durch die Waisenhauspflege bis 1829

Die Waisenhauspflege nahm mehrere fortschrittliche Neuerungen, namentlich im Schul- und Unterrichtsbereich, vor. Sie liess – aufgrund der Vorschläge einer speziell eingesetzten Kommission, die den Schulplan kritisch durchleuchtet hatte und die durch den engagierten Waisenhauspfarrer Salomon Vögelin vertreten wurde – 1804 den Unterricht der oberen Klasse im «Scientalischen» erheblich ausbauen. Die Waisenhausschule sollte dem Standard der öffentlichen Schulen, insbesondere der neu errichteten Bürgerschule, angenähert werden. So wurden mit insgesamt fünf zusätzlichen Stunden die Hauptfächer deutsche Grammatik und Geographie mit Technologie sowie Kalligraphie eingeführt. Damit erhöhte man die im Jahre 1790 auf 15 Stunden reduzierte Unterrichtszeit auf 20 Stunden. Im Gegenzug wurde der Religionsunterricht von acht auf sechs Stunden gekürzt und in rationeller Weise eingeteilt (zwei Jahre Religionsgeschichte, zwei Jahre christliche Moral- und Sittenlehre, zwei Jahre christliche Glaubenslehre nach dem Katechismus). Die Schulzeit der unteren Klasse wurde offenbar bei 24 Stunden belassen. 1808 nahm dann die Waisenhauspflege die Revision des Schulplanes für die untere (Elementar-)Schule vor, indem sie drei Klassen bildete, den Aufbau und die Vertiefung des Unterrichts im Schreiben, Rechnen, Lesen und Singen mit neuen Lehrmitteln anordnete, ein neues Schulzimmer einrichtete und eine besondere Schulkommission einsetzte.[207] 1817 wurde für befähigte Knaben neben der regulären Schule Extraunterricht im Französischen und in den alten Sprachen eingeführt, der 1828 aufgrund eines grosszügigen Legats in ein regelmässiges Fach von sechs Stunden

erweitert werden konnte. 1821 erfolgten aufgrund einer Auseinandersetzung um das «Lismen» der Knaben verschiedene Neuerungen. Weil das Stricken von seiten der Knaben offenbar auf Widerstand stiess, setzte die Waisenhauspflege eine Kommission ein, welche die Möglichkeit einer zweckmässigeren Beschäftigung prüfen sollte. Sie berichtete, dass nur die jüngeren Knaben während drei Stunden täglich mit Stricken beschäftigt würden und die Buben «weniger Abneigung gegen das Lismen» hätten, sondern «nicht gerne unter weiblicher Aufsicht» stünden. In der Folge lockerte man die «Sitzstunden» auf, im Sommer durch Gartenarbeiten und im Winter «mit der Lesung eines guten Buches» während des Strickens. Zudem wurden für die Knaben «Papparbeiten und Unterhaltung mit Bauhölzern unter männlicher Aufsicht» und für die älteren Mädchen Unterrichtsstunden im Weissnähen und Kleidermachen eingeführt.[208] In den 1820er Jahren legte man hinter dem Waisenhaus anstelle des Gemüsegartens einen «Spiel- und Belustigungsplatz» an, und die älteren Knaben durften sich zweimal pro Woche mit «gymnastischen Spielen» Bewegung verschaffen. Die Freistunden erfuhren 1827 eine inhaltliche Erweiterung, indem nun aus der Naturgeschichte vorgelesen und physikalische Experimente durchgeführt wurden.[209] Auf Anordnung von Pfarrer Vögelin wurden 1822 zudem regelmässige Visitationsbesuche durch jeweils ein Mitglied der Waisenhauspflege im Waisenhaus eingeführt, «um fortwährend in genauer Bekanntschaft mit dem Gang und Zustand der Waisenanstalt und den in sie aufgenommenen Kinder[n]» zu sein.[210]

Auch in bezug auf die Lebensverhältnisse erfolgten Neuerungen. In einer Untersuchung wegen «Unsittlichkeit bei den Knaben» war festgestellt worden, dass die bisherigen zweischläfigen Bettstellen entsprechenden Anlass gegeben hätten. 1817 beschloss die Waisenhauspflege daher, für Kinder über zehn Jahren einschläfige Betten aus Tannenholz anzuschaffen, «die in einer erforderlichen Distanz von einander stehen müssen». Die kleinen Kinder erhielten 1824 Einzelbetten. 1820 wurden lange Hosen eingeführt und der Ernährungsplan verbessert, indem an den Fleischtagen ebenfalls Gemüse serviert wurde.[211]

Schliesslich sah sich die Waisenhauspflege veranlasst, die Besuchszeiten genau zu regeln. Die Probleme, die durch den Kontakt der Zöglinge mit den Eltern und Verwandten entstanden, und die Verordnungen der Waisenhauspflege lassen eine Diskrepanz zwischen den Bedürfnissen der Angehörigen und den Ansprüchen der obersten Autorität des Waisenhauses erkennen. Erstere versuchten, ihre Kinder zu verwöhnen und ein vorübergehend normales Familienleben zu führen, während die Anstaltsleitung die Kinder auf das Leben im Waisenhaus festlegte und keine Abweichungen duldete. Aufgrund der «Missbräuche und Unordnungen» bestimmte die Waisenhauspflege 1822, dass Eltern ihre Kinder am Sonntag von 16–18 Uhr, «länger aber nicht», besuchen dürften und das Mitbringen von Esswaren gänzlich verboten sei. Zudem wurden die Eltern und Verwandten nachdrücklich davor gewarnt, die Kinder, «wenn sie bey ihnen auf Besuch sind, weder mit Speise und Trank zu überfüllen, noch auch damit beladen, sie wieder nach Hause zu entlassen». Ein Jahr später stellte die Pflege fest, dass sich die Eltern trotz des entsprechenden Verbots erlaubten, «ihre Kinder, wenn sie auf Besuch bey ihnen sind, mit bürgerlichen Kleidern zu versehen und auf diese Weise einen unzeitigen Stolz bey ihnen zu wecken suchen». Sie bestand darauf, dass die Vorschrift, nach der alle Waisenkinder gleich gekleidet sein mussten, strikte eingehalten wurde. Die

Kinder hatten «in und aussert dem Hause in der vorschriftsgemässen von dem Institut besorgten Kleidung zu erscheinen und etwas anderes ist nicht gestattet». Zudem missbrauchten einige Kinder die Besuchserlaubnis, um sich der absoluten Kontrolle zu entziehen. Sie sind «öfters an ganz andere Orte gegangen, als sie ihren Pflegeeltern [dem Verwalterehepaar] vorgegeben haben». Die Waisenpflege ordnete an, dass Eltern oder Verwandte eine Besuchseinladung bei den jeweiligen Pflegeeltern anmelden mussten und dass ohne diese vorherige Anmeldung «keinem Zögling mehr gestattet sein wird, das Haus zu verlassen». Die Eltern durften ihre Kinder «nie ohne sorgfältige Aufsicht erwachsener Personen, sich selbst überlassen».[212]

1825 schloss die Jahresrechnung mit einem Rückschlag von 1905 Pfund. Die Waisenhauspflege begründete das Defizit gegenüber dem Stadtrat mit Kapitalverlusten und rückläufigen Einnahmen aus Zehnten. Trotzdem hielt sie die Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung der Ursachen für notwendig. Diese regte schliesslich eine Revision der Tischgelder an. Die Kinder wurden darauf in zwei Kategorien eingeteilt, in eigentliche Waisen sowie Kinder, deren Eltern «noch aufrecht stehen und beisammen leben» und die deshalb als «blosse Tischgänger» zu betrachten seien. Echte Waisen mussten nur ein Tischgeld bezahlen, wenn etwas Vermögen vorhanden war. War dies nicht der Fall und von den Verwandten auch kein Tischgeld zu erhalten, sollte das Armengut in Anspruch genommen werden. Für die Tischgänger wurde das Tischgeld auf ein Minimum von 50 Pfund festgesetzt. Verbesserte sich die ökonomische Situation der Eltern, wurde es erhöht. Nach Möglichkeit sollte auch ein Beitrag an das Lehrgeld der Knaben eingezogen werden. Die Massnahmen zeitigten Erfolg und die folgenden Rechnungsjahre schlossen mit bedeutenden Vorschlägen von 4000 bis 6000 Pfund ab.[213]

7. Anstaltsverwaltung und -erziehung unter konservativer Regierung (Restauration): Die revidierte Waisenhausordnung von 1829

Der Zusammenbruch des napoleonischen Imperiums 1814 bedeutete auch das Ende der Mediationsverfassung in der Schweiz. Die Restaurationszeit begann 1815 mit der Schlussakte des Wiener Kongresses, durch die das Gleichgewicht der fünf Grossmächte (Frankreich, Grossbritannien, Russland, Österreich, Preussen) nach dem Sturz Napoleons wiederhergestellt wurde. Der Friedenskongress zur Neuordnung Europas stand unter der Leitung Fürst Metternichs von Österreich, der die liberalen und nationalen Ideen als staatsgefährdend ablehnte. Das politische Prinzip des Kongresses war die Restauration, das heisst die Wiederherstellung des politischen Zustandes vor 1792 beziehungsweise das Rückgängigmachen der Folgen der Französischen Revolution. Die schweizerische Restaurationsverfassung basierte auf einem locker organisierten Staatenbund. Die alte, fast unbeschränkte Souveränität der Kantone wurde wiederhergestellt. Die neue Kantonsverfassung von Zürich vom 11. Juni 1814 kennzeichnete ein autoritäres Repräsentativsystem mit einer starken Privilegierung der Hauptstadt, einer massiven Untervertretung der Landschaft im Grossen Rat und einem sehr konservativen, besitzbürgerlichen Regiment. Trotz der Verstärkung der restaurativen Tendenzen von 1803 war aber eine völlige Rückkehr zu den Verhältnissen des Ancien Régime, wie es die konservative Regierung erhofft hatte, nicht mehr möglich.[214]

In Zürich trat 1816 eine neue Gemeindeordnung in Kraft. Die Organisation der Gemeinderäte der beiden Städte Zürich und Winterthur wurde durch die Verfassung von 1814 einem besonderen Gesetz vorbehalten. Die Organe der Stadtgemeinde Zürich waren die Generalversammlung der Bürgerschaft (Gemeindeversammlung), der Stadtrat und das Wahlkollegium. Der Stadtrat beziehungsweise Engere Stadtrat setzte sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Zu seinen Kompetenzen gehörten die Vorberatung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse, Verwaltungsaufgaben, Aufgaben der Polizei- und der Vormundschaftsbehörde sowie die Wahl der Beamten mit Ausnahme der Ämter am Fraumünster, am Pfrundhaus St. Jakob und am Waisenhaus. Zudem wurde ein «Collegium» beziehungsweise «Wahl-Collegium» von 67 Mitgliedern aufgestellt. Das Wahlkollegium setzte sich aus 52 Vertretern der Zünfte (jede der 13 Zünfte stellte vier «Ausschüsse») und den 15 Mitgliedern des Engeren Stadtrates zusammen. Laut «Reglement für die grössere Stadtbehörde von Zürich» vom 1. Juli 1817 wurde das Wahlkollegium «Grösserer Stadtrath» genannt (heute Gemeinderat). Dem Wahlkollegium beziehungsweise Grösseren Stadtrat kam die Wahl des Engeren Stadtrates, des Stadtratspräsidenten und des Friedensrichters sowie die Besetzung der Ämter am Fraumünster, am Pfrundhaus St. Jakob und am Waisenhaus zu. Seine Kompetenzen als kontrollierende Behörde umfassten unter anderem die Prüfung der jährlichen Rechnung über die Verwaltung des Gemeindegutes und ihre Weiterleitung zwecks Ratifikation an die Generalversammlung der Bürgerschaft, die Prüfung der dem Engeren Stadtrat zur Kenntnisnahme mitgeteilten Rechnungen über Fonds und Stiftungen (zum Beispiel Waisenhausfonds), die Prüfung und Genehmigung der stadträtlichen Reglemente, die Begutachtung der Anträge des Stadtrates an die Gemeindeversammlung sowie auf Antrag des Stadtrates die definitive Erteilung des Stadtbürgerrechts.[215]

1829 wurde die Waisenhausordnung von 1771 auf Beschluss des Stadtrates durch die Waisenhauspflege revidiert. Am 25. April 1829 bestätigte er die «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus Zürich» und gab sie in gedruckter Form heraus.[216] Mit der Revision wurden die im Laufe der Zeit eingeführten Neuerungen formell aufgenommen, Veraltetes weggelassen und die sprachlichen Formulierungen der Zeit angeglichen. Der Inhalt erfuhr keine starke Veränderung und schloss im wesentlichen an die Ordnungen und Satzungen aus dem 18. Jahrhundert an. Grundsätzlich neu war jedoch die 1803 geschaffene unabhängige Waisenhauspflege. Die Waisenhausordnung setzt sich aus 15 Titeln zusammen, die ihrerseits in Paragraphen aufgegliedert sind. Die Darstellung ist dadurch übersichtlicher und wirkt professioneller. Im folgenden werden in erster Linie die neuen Regelungen berücksichtigt.

7.1. Aufsichts- und Verwaltungsbehörden

7.1.1. Oberste Aufsichtsbehörde: Der Engere Stadtrat

Das Waisenhaus war eine städtische Institution und stand als solche unter der Oberaufsicht des Engeren Stadtrates. Dieser wählte die Mitglieder der Waisenhauspflege. Weitere Angaben über seine Kompetenzen fehlen in der Waisenhausordnung.[217] Er nahm als oberste Kontrollbehörde die Jahresrechnungen ab, war für die Bewilligung neuer Stellen zuständig sowie Rekursinstanz gegenüber Entscheiden der Waisenhauspflege. Die Wahl des Verwalters lag seit 1816 nicht mehr beim Engeren Stadtrat, sondern beim Wahlkollegium beziehungsweise dem Grösseren Stadtrat.[218]

7.1.2. Verwaltungsbehörde: Die Waisenhauspflege

Für die «Administration» des Hauses wurde eine besondere «Kommission», die Waisenhauspflege, gestellt, die sich aus fünf Mitgliedern des Engeren Stadtrates zusammensetzte. (Nach Ziegler änderte sich die Zahl von Zeit zu Zeit. Meistens seien es sieben Mitglieder gewesen, darunter auch Personen ausserhalb des Stadtrates.) Pro Jahr hielt das Gremium vier ordentliche Sitzungen im Waisenhaus in der sogenannten Pflegerstube ab.[219] An diesen Pflegertagen hatten der Pfarrer, der Oberlehrer, der Französischlehrer, der Zeichnungslehrer, die beiden Ärzte und der Verwalter «zwar Sitz und eine berathende, aber keine entscheidende Stimme», so dass insgesamt 12 bis 14 Personen anwesend waren. Zu Beginn der Sitzungen hatten jeweils diese nicht stimmberechtigten Vertreter des Waisenhauses ausführliche Berichte über «den religiösen, moralischen und physischen Zustand des Hauses, das Verhalten der Kinder in und außer der Schule, wie auch der Abwarten und Dienstboten» abzulegen. Von den Kindern und Angestellten mussten nur noch jene persönlich erscheinen, «welchen man besondere Vorstellungen zu machen für gut findet». Die Verfügung «strengerer Strafen» lag weiterhin bei der Waisenhauspflege. Hingegen entschied sie nicht mehr über die Besetzung sämtlicher Stellen, sondern überliess einen Teil der Personalentscheide dem Verwalter. Die Waisenhauspflege behielt sich die Auswahl des Schul- und Betreuungs-

personals vor, nämlich des «Schulmeisters, der ersten Wärterin in der Waislein- (kleinen Kinder-) Stube, und der Aufseherin in der Lismer-Stube (Lismerin und Näherin)». Die 1822 eingeführten Visitationsbesuche durch einzelne Mitglieder der Waisenhauspflege nach einer «Tour de rôle» wurden in die Waisenhausordnung aufgenommen, damit die Anstalt auch zwischen den Pflegertagen «gehörig beaufsichtigt» war. Schliesslich stand es allein der Pflege zu, Geldanleihen zu machen und Schuldtitel aufzukaufen.[220]

7.1.3. Kommissionen der Waisenhauspflege

Die Schulkommission
Innerhalb der Waisenhauspflege waren zwei Arbeitsgruppen geschaffen worden: die «Schulcommission» und die «Haushaltungscommission». Die bereits 1808 ins Leben gerufene Schulkommission setzte sich aus drei Mitgliedern der Pflege unter Zuzug des Pfarrers, des Oberlehrers und des Verwalters zusammen und stellte eine Art internen Schulrat dar. Sie «beaufsichtigt die Schulen des Hauses insbesondere, und beräth sich über die Unterrichtsgegenstände und Lehrmittel, worüber sie ihr Gutachten der Pflege selbst hinterbringt».[221]

Die Haushaltungskommission
Die Haushaltungskommission bestand aus zwei Mitgliedern der Pflege. Sie kontrollierte die Vorräte (Nahrungsmittel, Garn, Leinen- und Wollenzeug, Wäsche, Küchen- und Hausgeräte) und hatte jeweils einmal im Jahr am zweiten Pflegertag Bericht zu erstatten.[222]

7.2. Betriebsführung: Anstaltsleitung, Hauswirtschaftsführung, Personalbestimmungen

7.2.1. Anstaltsleitung: Der Verwalter

Bevor er seine Stelle antrat, wurde dem Verwalter vom Engeren Stadtrat ein persönlicher Eid abgenommen: «Ihr, Herr Verwalter, sollet schwören, einem engern Stadtrathe von Zürich, und den von ihm geordneten Herren Pflegern des Waisenhauses, als Euern nächsten Vorgesetzten, gewärtig zu seyn, ihre, der Stadt Zürich überhaupt und insbesondere des Euch anvertrauten wichtigen Waisenamtes Lob, Ehre und Nutzen zu befördern und allen Schaden zu wenden [...].»[223] Zudem hatte der Verwalter «um alles was ihm anvertraut und übergeben wird [...] dem engern Stadtrat zwei habhafte Bürgen» zu stellen.[224] Die Vorschriften bezüglich des Missbrauchs in der Wirtschaftsführung wurden aufrechterhalten, und auch das Gehalt blieb sich gleich.[225] Gewählt wurde der Verwalter wie erwähnt durch das Wahlkollegium beziehungsweise den Grösseren Stadtrat.[226]

Die Hauptaufgabe des Verwalters bildete weiterhin die ökonomische Betriebsführung des Waisenhauses (Rechnungsführung, Vermögensverwaltung, Führung des Urbars über die Kirchenörter).[227] Die «Entlassung und Anstellung der übrigen Bediensteten»

(die nicht von der Waisenhauspflege bestimmt wurden, nämlich der Schneider, Schuster, Weber und Bäcker sowie des Dienstpersonals) lag nun in der Kompetenz des Verwalters, wobei er die Waisenhauspflege über sämtliche Änderungen in Kenntnis zu setzen hatte.[228] Jeweils an den Pflegertagen hatte der Verwalter der Waisenhauspflege einen Bericht über den Zustand des Hauses und über den Stand der Vorräte abzugeben und die Erlaubnis für neue Einkäufe einzuholen. Jeden Samstagnachmittag musste er den Präsidenten der Waisenhauspflege persönlich über die laufenden Ereignisse informieren und Aufträge entgegennehmen. Er hatte so oft als möglich im Hause zu sein, durfte nur mit besonderer Erlaubnis des Präsidenten auswärts übernachten und hatte diesem bei längerer Abwesenheit seinen Stellvertreter zu nennen.[229] Der Verwalter hatte als Kontroll- und Disziplinarinstanz wie bisher die Aufsicht über die Einhaltung der Hausordnung sowie die Verfügung von leichteren Bestrafungen inne. Er hatte ein «tugendhaftes Beyspiel» abzugeben und auf die ihm anvertrauten Kinder, «ohne den geringsten Unterschied zwischen ihnen zu machen, beständig ein väterlich wachsames Auge zu richten». Das Wort «väterlich» wird in der Waisenhausordnung von 1829 erstmals erwähnt. Es deutet darauf hin, dass der Verwalter nicht nur als distanzierter Anstaltsleiter, sondern auch als väterliche Figur betrachtet werden sollte.[230]

7.2.2. Hauswirtschaftsführung: Die Verwalterin (Hausmutter)

Das Pflichtenheft der Verwalterin und Hausmutter bestand weiterhin in der Leitung der Hauswirtschaft sowie einer allgemeinen Aufsicht und Sorge für die Kinder, denen sie «ohne Ausnahme und ohne irgend eine Rücksicht auf derselben Herkunft, äußere Gestalt oder Geistesfähigkeiten eben dieselbe Liebe und Treue erzeige, wie wenn sie ihre leibliche Mutter wäre». Neu war sie verpflichtet, die grösseren Mädchen (je zwei Mädchen abwechslungsweise für die Dauer von ein bis zwei Monaten) in ihrer eigenen Haushaltung bei der «Besorgung aller häuslichen Geschäfte praktisch anzuleiten, so daß keine Tochter des Hauses entlassen und zu einer Herrschaft versorgt werde, an welche nicht die Reihe dieser Uebung in allen häuslichen Verrichtungen mehrmals gekommen sey».[231] Offenbar hatte die Verwalterin an den Pflegertagen nicht mehr persönlich Bericht zu erstatten, jedenfalls fehlen diesbezügliche Angaben. Abgesehen von den Visitationsbesuchen der Pfleger unterstand sie keiner direkten Einflussnahme oder Kontrolle seitens der Waisenhauspflege.[232] Wohl war sie als Gattin und Hausmutter dem Verwalter unterstellt, der die Gesamtverantwortung für den Anstaltsbetrieb trug. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie in der Haushaltsführung als traditionellem Arbeitsbereich der Frau weitgehend selbständig agieren konnte.

7.2.3. Definitive Personalbestimmungen

Die Personalbestimmungen wurden definitiv festgelegt. Das Hauspersonal setzte sich nun aus sechs Männern und sieben Frauen zusammen, «nämlich einem Schulmeister, Leinweber, Schneider, Schuster und zwey Hausknechten und [...] der Aufseherin in der Lismerstube, drey Aufseherinnen oder Abwarten in der Waisenstube, einer Knaben-

wärterin, einer Mädchenwärterin und einer Köchin». Der Personalstand war damit von 17 Angestellten im Jahre 1771 auf 13 Personen reduziert worden.[233] Die Handwerker (der Schneider, Schuster, Weber und Bäcker) mussten bei der Anstellung dem Verwalter ihre Fähigkeitsausweise («Attestate») vorlegen, und die neu eintretenden Dienstboten hatten sich dem Präsidenten der Waisenhauspflege zu präsentieren.[234]

Der «Unterlehrer oder Schulmeister», der die untere Klasse unterrichtete, lebte im Hause. Neben seinen Verrichtungen in der Kirche und der Schule hatte er als Stellvertreter des Verwalters auch die Leitung und Aufsicht der Kinder während der Morgen- und Abendandacht, bei Tisch und in den Freistunden zu übernehmen. Dem Schulmeister oblag die Aufsicht über die Knaben, «in deren Nähe er schläft». Laut Waisenhausordnung war er dafür verantwortlich, dass sie sich in ihren Schlafräumen am Morgen und während der Nacht ruhig und anständig verhielten sowie zu den vorgeschriebenen Zeiten aufstanden und zu Bett gingen. Offenbar gab es für den Schulmeister eine «für ihn eigens verfasste Pflichtordnung», die er genau zu befolgen hatte.[235] Auch die «übrigen Bediensteten und Abwarten» hatten ihre Geschäfte «mit Eifer und Pünktlichkeit und zum Nutzen des Hauses zu besorgen» und auf die ihnen bei der Arbeit übergebenen Kinder «sorgfältige Aufsicht zu haben und ihnen getreue Anleitung zu geben». Die Aufseher und Aufseherinnen schliefen in den Kammern der Kinder. Sie hatten für «Ruhe, Anstand und Ordnung» zu sorgen und auch bei ihrem Nachtgebet gegenwärtig zu sein. Sämtliche Angestellten sollten den Kindern «bey allen und jeden Vorfällen, in gesunden und kranken Tagen, mit Willigkeit und Freundlichkeit» begegnen und ihnen die nötige Hilfe leisten. Schliesslich hatten die Bediensteten des Hauses vorab «der Waisenhauspflege als ihren Obern, dann aber auch einem Verwalter, als ihrem nächsten Vorgesetzten, die gebührende Achtung und in allen Dingen nach Anleitung dieser Artikel [der Waisenhausordnung] den schuldigen Gehorsam zu leisten». Der Oberlehrer, der Zeichnungslehrer und der Französischlehrer zählten nicht zum Hauspersonal, da sie nicht im Waisenhaus wohnten.[236]

7.3. Aufnahmebedingungen: Ausschliesslich stadtbürgerliche Kinder

Das Waisenhaus war nun «ausschliesslich für Stadtbürgers-Kinder bestimmt». Die in den 1740er Jahren eingeleitete Umwandlung in eine rein stadtbürgerliche Anstalt war somit abgeschlossen.[237] Aufgenommen werden sollten wie bisher in erster Linie mittellose «echte» Waisen, also Vollwaisen und vaterlose Halbwaisen, an zweiter Stelle Sozialwaisen und in Ausnahmefällen Kinder von bemittelten Ehepaaren. «In das Waisenhaus werden aufgenommen: A. Eigentliche Waisen das heisst Kinder, welche a. Vater und Mutter, oder b. wenigstens den Vater durch frühzeitigen Tod verloren haben, und die weder aus dem hinterlassenen väterlichen Vermögen, noch auch von ihren Verwandten unterhalten und erzogen werden können. B. Kinder, deren Eltern durch Unglück oder Liederlichkeit so weit heruntergekommen, dass sie die Ihrigen nicht mehr ernähren können, folglich die Haushaltung aufzuheben genöthigt waren, oder deren Vater, sey es der Schulden oder gar eigentlicher Vergehungen wegen, sich hat von Haus entfernen müssen. Doch geschieht die Aufnahme solcher Kinder unter der Bedingung, dass durch sie den eigentlichen Waisen der Platz nicht verschlagen werde.»

In einem Zusatz hatte man angefügt, dass unter ausserordentlichen Umständen «auch solche Kinder ins Waisenhaus versorgt werden, deren Eltern noch beysammen leben und bürgerlich aufrecht stehen», die also ausreichend bemittelt waren und ihr Aktivbürgerrecht nicht durch Almosengenössigkeit verloren hatten. Voraussetzung war, dass ein angemessenes Tischgeld bezahlt wurde und genügend Platz vorhanden war.[238] Wurde in Erfahrung gebracht, dass «fallit gewordene oder getrennt lebende Eltern, welche Kinder im Waisenhause haben, sich zu Führung eines gemeinsamen Haushaltes aufs neue vereinigt haben, also wieder ehelich bey einander wohnen; so steht der Waisenhauspflege das Recht zu, denselben ihre Kinder ungesäumt zu eigener Verpflegung wieder zurückzugeben». Sozialwaisen wurden demnach nicht mehr wie nach der Waisenhausordnung von 1771 grundsätzlich zu den wieder zusammenlebenden Eltern zurückgeschickt («denselbigen [...] ohne Anstand wieder zu eigener Verpflegung zugeführt»), sondern nur dann, wenn es die Waisenhauspflege für angebracht hielt. Das heisst, ihr stand das Recht der Rückführung zu, sie war aber nicht zur Handlung gezwungen.[239] Das Eintrittsalter und die maximal zulässige Kinderzahl wurden jetzt exakt angegeben. Die Kinder mussten mindestens zwei Jahre alt sein und «allein gehen können». Das Maximum der aufzunehmenden Zöglinge wurde auf 100 festgesetzt, von einer ausnahmsweise erlaubten Überschreitung dieser Zahl war nicht mehr die Rede.[240]

Nicht aufgenommen wurden «Kinder mit epileptischen Krankheiten, oder mit offenen und unheilbaren oder andern ansteckenden und ekelhaften Schaden, so wie auch blödsinnige oder mit Geisteskrankheit behaftete Kinder». Keine Aufnahme fanden zudem «a. Kinder, deren Eltern keine hiesigen Stadtbürger sind, [...]. b. Kinder hiesiger Bürger, welche in der catholischen Confession erzogen sind. c. Uneheliche Kinder hiesiger Bürger oder Bürgerinnen.» Eine Zulassung von Kindern von der Landschaft war selbst in Ausnahmefällen nicht mehr vorgesehen, und auch die Kinder von Kriegsversehrten oder solche, die sich zum Landlehrer ausbilden lassen wollten, wurden nicht mehr erwähnt.[241]

Die «Empfehlung von Kindern in das Waisenhaus» beziehungsweise ein Aufnahmegesuch konnte durch «Verwandte von väterlicher Seite» oder durch die Vormundschaft eingereicht werden. Die Gesuchsteller mussten sich mindestens 14 Tage vor einem Pflegertag bei der Waisenhauspflege melden und die Kinder von den Ärzten des Hauses untersuchen lassen, damit man sich sowohl über ihren Gesundheitszustand als auch über ihre Vermögensverhältnisse «genügende Auskunft verschaffen könne».[242] Kinder mit Vermögen oder Erbschaft hatten, in Übereinkunft mit dem Vormund, ein angemessenes Tischgeld zu bezahlen.[243] Neu wurde verlangt, dass jedes Kind bei seinem Eintritt ins Waisenhaus sein vollständiges Spargut mitbringen musste. Das Spargut sollte mindestens 20 Gulden betragen und musste, falls es kleiner war, von den Verwandten oder denjenigen, die das Kind zur Aufnahme empfahlen, entrichtet werden. Das Geld wurde bis zur Entlassung in der hauseigenen Sparkasse zinstragend angelegt.[244]

Die Entlassung eines Zöglings durfte nur an den vier Pflegertagen und niemals ohne Vorwissen der Pfleger vorgenommen werden. Dem Verwalter kam somit kein Recht zu, Kinder eigenmächtig zu entlassen. Wie erwähnt konnte die Waisenhauspflege Kinder, deren Eltern wieder zusammen wohnten, entlassen und zu «eigener Verpflegung» heimschicken. Wenn von den Eltern oder Verwandten ein Kind vor seiner

Konfirmation zurückgefordert wurde, durfte die Waisenhauspflege nur mit der Zustimmung derjenigen Personen oder Behörden, die das Kind zur Aufnahme empfohlen hatten, eine Entlassung bewilligen.[245]

7.4. Erziehung: Religion, Schule, Arbeit

7.4.1. Tagesordnung weniger übersichtlich

Während die Waisenhausordnung von 1771 einen übersichtlichen Tagesplan aufweist, sind die Zeitangaben für die verschiedenen Tagesaktivitäten in den Satzungen und Ordnungen von 1829 auf mehrere Titel verteilt. Die «ältern Kinder» mussten im Sommer um 5.30 Uhr und im Winter um 6.30 Uhr, also eine halbe Stunde früher als bisher, aufstehen. Die kleineren Kinder werden nicht erwähnt. Sie durften offenbar etwas länger schlafen. Das Dienstpersonal hatte weiterhin um 5 Uhr beziehungsweise um 6 Uhr Tagwacht. Die «Morgengeschäfte» mussten im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr beendigt und die Kinder für die Schule bereit sein. Die Zöglinge sollten mit Hilfe des lückenlos strukturierten Tagesablaufs und durch die Aufteilung in Gruppen (nach Alter und Geschlecht sowie Schul- und Arbeitstätigkeit) mit den jeweils zuständigen Betreuungs- oder Ausbildungspersonen unter permanenter Kontrolle stehen.

Tagesablauf, Montag–Freitag (Sommer): 5 Uhr: Tagwacht der Angestellten. 5.30 Uhr: Tagwacht der Kinder, Morgengeschäfte. 6–6.30 Uhr: Morgenandacht. 6.30–7 Uhr: Morgenessen. 7–8 Uhr: ?. 8–10 Uhr: Schule. 10–10.15 Uhr: «Stellung» vor dem Verwalter, «Neunebrot». 10.15–11 Uhr: Schule. 11–12 Uhr: Arbeit. 12–13 Uhr: Mittagessen, Erholung. 13–15 Uhr: Schule. 15–16 Uhr: Arbeit. 16–16.15 Uhr: Abendbrot. 16.15–18 Uhr: Arbeit. 18–19 Uhr: Freistunde, Turnübungen. 19–ca. 19.30 Uhr: Abendandacht. Circa 19.30–20 Uhr: Nachtessen. Circa 20–20.30 Uhr: Abendlied vor dem Einschlafen, Nachtruhe. Hinzu kamen der Religionsunterricht (eine Stunde für die untere und drei Stunden für die obere Klasse) sowie die Extraschulstunden für einige Knaben.[246]

7.4.2. Kontrolle der Körperhygiene durch den Verwalter

Die detaillierten Vorschriften bezüglich der Körperhygiene wurden beibehalten. Hinzu kam eine tägliche Kontrolle, die «Stellung» vor dem Anstaltsleiter. Jeden Morgen um 10 Uhr mussten sich die Kinder vor den Verwalter stellen, «welcher eines Jeden Hände und Angesicht zu besichtigen und die unordentlich und unsäuberlich zum Vorschein Kommenden gehörig zu ahnden hat». Zu einem angemessenen äusseren Erscheinungsbild gehörten nicht nur die Sauberkeit, sondern auch die Körperhaltung und das Verhalten. Sie sollten Anstand und Sittlichkeit reflektieren. Es sollte «auf äußere Stellung, Gang und Haltung und anstandvolle Sitten» der Kinder, namentlich beim Essen und in der Schule, geachtet werden. Vornehmlich aber sollten sie beim Gebet und während des öffentlichen Gottesdienstes zu einem «stillen, sittsamen, ehrerbietigen und aufmerksamen Verhalten [...] mit liebreichem Ernste angehalten»

werden. Man versuchte, den Bewegungsdrang der Kinder, insbesondere denjenigen der Knaben, zu disziplinieren und ihre Energie in (millitärisch) nutzbringende Bahnen zu leiten. Die für die Knaben in den 1820er Jahren eingeführten Turnübungen auf dem Spiel- und Turnplatz hinter dem Hause wurden in die Waisenhausordnung aufgenommen. Sie bezweckten die «Erlangung körperlicher Gewandtheit, angemessener militärischer Haltung und Fertigkeit» und wurden von «Jugendfreunden» an ein paar Abenden in der Woche geleitet. In den Sommermonaten (Juli und August) wurden die Buben durch einen erfahrenen Mann im «Militair-Exercitium mit Ruhe und Anstand unterrichtet».[247]

Weiterhin wurden zwei Ärzte für das Waisenhaus verpflichtet. «Wenn die Kinder von Krankheit befallen werden, so werden sie von dem eigens für das Haus angestellten (und dießfalls mit einem Wartgeld versehenen) Herrn Medikus und Herrn Chirurgus auf Unkosten des Hauses nach aller Erforderniß besorgt; und im Falle ihres Absterbens vom Hause selbst bestattet, und die Begräbnißkosten, insofern dieselben kein eigenes Vermögen besitzen, von dem Verwalter dem Hause in Rechnung gebracht.» Die zahnärztliche Kontrolle fand nur noch zwei- anstatt viermal jährlich statt. Die beiden Ärzte prüften zudem den Gesundheitszustand der zur Aufnahme empfohlenen Kinder. Schliesslich nahmen sie an den Sitzungen der Waisenhauspflege teil und hatten jeweils ihre Berichte abzuliefern.[248] Als 1829 das Waisenhaus von einer Typhus- und einer Keuchhustenepidemie heimgesucht wurde und in der Folge vier Kinder und zwei Abwarte starben, richtete man für den Notfall ein zweites Krankenzimmer ein.[249]

7.4.3. «Christlichreligiöse Erziehung», standesgemässe Schulbildung

Erstmals werden in einer Waisenhausordnung explizit die Begriffe «Erziehung» und «Bildung» verwendet. Ihr Gebrauch widerspiegelt die Tatsache, dass die Satzungen und Ordnungen sprachlich «den gegenwärtigen Zeitumständen»[250] angepasst worden waren: «Da auch die sorgfältigste Erziehung und Bildung ihren Zweck keineswegs vollkommen erreicht, wofern sie nicht zugleich, ja vornämlich, eine *christlichreligiöse* Erziehung ist, also dass die Kinder frühe schon nicht nur über Gott und göttliche Dinge, über ihre Pflichten und Hoffnungen, nach der Lehre des Evangeliums unterrichtet; sondern auch zu täglichen religiösen Uebungen angehalten und gewöhnt werden.» Die religiöse Unterweisung bildete weiterhin die Grundlage der Erziehung. Der Tag war von religiösen Handlungen eingerahmt und strukturiert. Die Morgen- und Abendandacht, die Tischgebete und das Abendlied vor dem Einschlafen gehörten zum täglichen Ritual. Hinzu kamen der Religionsunterricht die Woche über und eine «religiöse Singübung» am Samstagabend. Sonntags besuchten sämtliche Kinder und Hausbewohner die Morgenpredigt in der Waisenhauskirche, anschliessend wurden die Kinder in der Schule über den Inhalt der Predigt befragt. Am Sonntagnachmittag fand eine religiöse Lesestunde und danach die Kinderlehre in der Waisenhauskirche statt.[251] Der Religionsunterricht wurde dem Schulunterricht zugerechnet. Der Pfarrer am Waisenhaus erteilte der oberen Klasse wöchentlich drei Stunden und der unteren Klasse wöchentlich eine Stunde Religions- und Sittenlehre an der Schule. Der

Religionsunterricht der zweiten Klasse war somit um zwei Stunden reduziert worden. Schliesslich erteilte der Pfarrer auch den Konfirmandenunterricht.[252]

Die Waisenhausschule bestand aus einer oberen und einer unteren Klasse, die je ein eigenes Zimmer benutzten und von mehreren Lehrern betreut wurden. Die Kinder sollten «den für ihren Stand und ihre künftige Lage angemessenen allgemeinen und besondern Unterricht erhalten». Der oberen Schule stand als Hauptlehrer der «Oberlehrer» vor. Er wurde von der Waisenhauspflege gewählt und musste jetzt zwingend ein Mitglied des geistlichen Standes sein, da ihm auch kirchliche Funktionen zufielen (Mithilfe bei der Kommunion, Abendpredigt an hohen Festtagen, Passionspredigten während der Karwoche). Der Oberlehrer erteilte der oberen Klasse wöchentlich 22 Stunden Unterricht. Die reguläre Schulzeit wurde damit für die erste Klasse um zwei Stunden angehoben und betrug mit dem Religionsunterricht insgesamt 25 Stunden. Der Lehrinhalt an der Schule wurde vollständig säkularisiert: deutsche Sprache (inklusive schriftliche Aufsätze), Orthografie, Arithmetik, Mathematik (Geometrie und Mechanik), Geografie und «Technologie». Befähigte Knaben erhielten zusätzlich acht Stunden Zeichnen (geometrische Zeichnungslehre) durch einen Zeichnungslehrer oder sechs Stunden Französischunterricht durch einen Französischlehrer.[253] Die untere Klasse wurde vom «Unterlehrer» beziehungsweise «Schulmeister» unterrichtet, und zwar «täglich Vormittags von 8–11 Uhr, Nachmittags (den Samstag ausgenommen) von 1–3 Uhr». Die Schulzeit der zweiten Klasse wurde somit um vier Stunden verlängert und betrug mit dem Religionsunterricht insgesamt 29 Stunden. Der Schulstoff beinhaltete Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Grammatik und Singen.[254] Der Inhalt der Schulstunden war in der Waisenhausordnung von 1829 nicht mehr vorgeschrieben. Die Gestaltung des Unterrichts wurde offenbar den Lehrern überlassen oder von der Schulkommission separat festgelegt.

7.4.4. Erneute Regelung der Arbeitszeit

Mit der Reduktion der Schulstunden für die obere Klasse im Jahre 1790 war der Arbeitserziehung wieder grössere Bedeutung beigemessen worden. Die Waisenhausordnung von 1829 legte die Arbeitsstunden dann ausdrücklich fest: «Die Kinder beyderley Geschlechtes sollen diejenigen Stunden, in welchen sie nicht die Schule zu besuchen haben, bey der Arbeit zubringen, und zwar täglich Vormittags bis zwölf Uhr, und Nachmittags, im Sommer bis Abends gegen sechs Uhr, im Winter aber bis die Nacht eintritt.» Die Kinder der unteren Klasse arbeiteten somit im Sommer etwa vier Stunden täglich (von 11–12 Uhr und von 15–18 Uhr beziehungsweise am Samstagnachmittag von 13–16 Uhr) und im Winter drei Stunden (bis etwa 17 Uhr und am Samstagnachmittag von 13–16 Uhr, also wöchentlich fünf Stunden weniger). Abzüglich der Religionsstunde, die wahrscheinlich wie bisher an einem Morgen von 11–12 Uhr abgehalten wurde, ergibt dies für die untere Klasse eine wöchentliche Arbeitszeit von 23 Stunden pro Woche (im Winter 18 Stunden) neben insgesamt 29 Stunden Unterricht (Schule und Religion). Die Kinder der oberen Klasse arbeiteten aufgrund der geringeren Unterrichtszeit von 25 Stunden (22 Stunden Schule und drei Stunden Religion) etwas mehr, nämlich 27 Stunden pro Woche (im Winter 22 Stunden), mit

Ausnahme jener Knaben, die den Zeichnungs- oder Französischunterricht besuchen durften (19 beziehungsweise 21 Stunden). Ausgehend von diesen Angaben in der Waisenhausordnung betrug die Unterrichts- und Arbeitszeit der Zöglinge zusammen etwa 52 Stunden pro Woche (im Winter 47 Stunden).[255]

Die Leinenweberei, die Schneiderei, die Schusterei und das Strümpfestricken wurden beibehalten. Man produzierte jedoch nicht mehr für gewerbliche Zwecke, sondern nur noch für den Eigenbedarf des Hauses. Die älteren Knaben arbeiteten laut Waisenhausordnung beim Schneider, beim Schuster oder in der Leinenweberei unter der Aufsicht des «Leinwebers». Letztere stellten «Hemdentuch, Tuch zu Tisch- und Leintüchern, Fürtuchzeug und Bendelschnüre» her. Für die älteren «Töchter» wurde eine Lehrerin angestellt, die ihnen wöchentlich sechs Stunden Unterricht im «Weissnähen» erteilte. Zudem arbeiteten sie in der Küche und hatten bei der monatlichen Hauswäsche und nötigenfalls bei der Betreuung der kleinsten Kinder Hilfe zu leisten. Die jüngeren Knaben und Mädchen strickten unter Anleitung der Aufseherin in der «Lismerstube» Sommer- und Winterstrümpfe, wobei die Mädchen zusätzlich im «Nähen der Hausarbeit geübt» wurden. Die Jüngsten strickten in der «Waisleinstube» unter Aufsicht der «Wärterinnen».[256]

Für die berufliche Tätigkeit nach der Konfirmation sah die Waisenhausordnung für die Knaben «angemessene Handwerke oder Beruf» und für die Mädchen einen Dienstplatz bei einer «ehrenfesten Herrschaft» vor.[257] In der Regel hatte «die Bildung ein praktisches, ja sogar niederes Ziel», wie Spyri erwähnt. Es handelte sich demnach um einfache und niedrig bewertete Handwerks- und Dienstarbeiten. Dies habe dem Zeitgeist und in den meisten Fällen der späteren gesellschaftlichen Position (der «bürgerlichen Stellung») der ehemaligen Zöglinge entsprochen, fügt Spyri hinzu. Eine Ausbildung in anderen, auch nichthandwerklichen Professionen war jedoch bei entsprechenden Fähigkeiten grundsätzlich möglich und in einzelnen Fällen wurde einem talentierten Zögling ein Studium der Wissenschaft oder die Ausbildung zu einem «Künstler» finanziert.[258]

7.4.5. Reduktion der Erholungsstunden, Festsetzung der Besuchszeiten

Die erhöhte Arbeitsbelastung hatte eine Reduktion der Erholungszeit zur Folge. Die körperliche Bewegung und der Aufenthalt im Freien waren weiterhin zeitlich eng begrenzt, zudem witterungsabhängig und geschlechtsspezifisch diversifiziert. Auch während der Freizeit unterstanden die Zöglinge einer permanenten Kontrolle und der Doktrin des disziplinierten Verhaltens.

Um 10 Uhr gewährte man den Schülerinnen und Schülern der unteren und oberen Klasse «eine Viertelstunde Erholungszeit, die sie bey warmer und schöner Witterung im Garten zubringen mögen und während welcher sie das Neune-Brot genießen, [...] doch daß es ohne Gelärm, Raufereyen und Beschädigung des Gartens geschehe». (Ein Teil der Pause wurde allerdings für die Stellung vor dem Verwalter um 10 Uhr verwendet.) Dasselbe galt für die etwa halbstündige Erholungszeit bis 13 Uhr nach dem Mittagessen. Die kleineren Kinder in der «Waisleinstube» durften «zum Behufe ihrer Gesundheit und ihres Wachsthums, so oft es die Witterung erlaubt, unter Aufsicht

einer der Wärterinnen, sich von 11–12 Uhr im Freyen erlustigen». Jeweils am Abend hatten die Kinder eine und am Samstag zwei Stunden frei. Die Knaben verbrachten diese Freistunden im Sommer und bei günstiger Witterung mit Turnübungen und gymnastischen Spielen auf dem Platz hinter dem Haus, die Mädchen durften wahrscheinlich im Garten spazierengehen. Im Winter und an Regentagen wurde die Freizeit «im Hause selbst mit angemessenen Vergnügungen unter Aufsicht zugebracht». Sonntags durften die Kinder nach der Repetition der Morgenpredigt und der «Stellung» vor dem Verwalter gut eine Stunde bis zum Mittagessen und nach demselben wiederum etwa eine Stunde in Haus und Garten spazieren. Die Freizeit betrug von Montag bis Freitag etwa zwei Stunden pro Tag (je 15 Minuten für das Neune- und Abendbrot, 30 Minuten nach dem Mittagessen und eine Stunde am Abend) und am Samstag drei Stunden. Die Kinder hatten damit werktags neben den 52 Stunden Unterrichts- und Arbeitszeit etwa 13 Stunden Erholungszeit pro Woche im Gegensatz zu 15 1/2 Stunden nach der Waisenhausordnung von 1771. Am Sonntag wurde die Freizeit hingegen um 30 Minuten auf vier Stunden erhöht. Die gesamte Erholungszeit wurde somit um zwei Stunden von 19 auf 17 Stunden pro Woche reduziert. Zudem hatten die Waisenhauskinder an den Nachmittagen der öffentlichen Feiertage und des zweiten Examenstages «von Schule und Arbeit frey». Sie durften sich «ausser das Haus und in die Stadt begeben; dabey ist ihnen aber alles wilde Herumlaufen und alles unanständige und unsittliche Betragen auf öffentlichen Plätzen, ganz besonders aber der Besuch von Wirths- und Schenkhäusern in und außer der Stadt aufs ernstlichste und unter Androhung empfindlicher Strafe untersagt». Eine Aufsichtsperson wurde nicht erwähnt, aber es ist kaum anzunehmen, dass die Kinder unbegleitet in den Ausgang durften.[259]

Schliesslich wurden mit der Waisenhausordnung von 1829 exakte Regelungen für die Besuchszeiten am Sonntag eingeführt. Jene Kinder, die ausserhalb des Hauses zu Mittag essen durften, mussten um 13 Uhr wieder zurück sein. Am Abend durften die Zöglinge, sofern sie nicht zur Strafe im Haus bleiben mussten, von 16–19 Uhr ihre Eltern und Verwandten in der Stadt besuchen. Sie hatten sich pünktlich zur Abendandacht wieder im Hause einzufinden. Den Eltern war umgekehrt erlaubt, ihre Kinder von 16–18 Uhr im Waisenhaus zu besuchen.[260]

7.4.6. Verhaltensregeln für Angestellte und Kinder: «Sittliches Betragen»

Die Verhaltensregeln hatten sich im Vergleich zur Waisenhausordnung von 1771 kaum verändert. Allerdings war nicht mehr von «Zucht und Ehrbarkeit im Haus», sondern «von dem sittlichen Betragen sämmtlicher Hausbewohner» die Rede. In erster Linie hatten der Verwalter selbst und seine Familie mit gutem und untadeligem Beispiel voranzugehen.[261] «Bedienstete und Abwarten» ihrerseits sollten sich «alles Ernstes hüten, den Kindern mit Worten oder Werken irgend ein Aergerniß zu geben, oder sie zum Bösen zu verführen; vielmehr haben sie sich eines frommen, ehrbaren und sittlichen Wandels und namentlich eines stillen und friedlichen Betragens zu befleißigen.» Sie sollten den Kindern auch «nicht mit rohen, schändlichen oder gar sündlichen Worten begegnen, sondern ihre Unarten und Fehler ohne Heftigkeit, mit liebreichem

Ernste rügen, und durch vernünftige Vorstellungen ihnen abzugewöhnen suchen; und wenn etwas Ungebührliches, Unsittliches und Pflichtwidriges im Hause vorgeht, dasselbe nicht verschweigen oder verheimlichen, sondern einem Verwalter gebührend anzeigen».[262] Dem Verhindern von gefühlsmässigen oder sexuellen Beziehungen zwischen den grösseren Jungen und Mädchen wurde denn auch weiterhin grosse Bedeutung zugemessen. Die Angestellten hatten, nebst dem Verwalter, besonders darauf zu achten, «daß kein zu vertrauter Umgang zwischen den (heranwachsenden) ältern Knaben und Töchtern Statt finde, und insonderheit daß des Nachts beyde Geschlechter gehörig von einander abgesöndert bleiben».[263]

Erstmals wurde die Beziehung der Zöglinge untereinander mit derjenigen von Geschwistern verglichen: Die Kinder sollten sich «als liebreiche und friedliche Geschwister unter einander betragen, und ist ihnen daher, wie überhaupt alles unanständige Wesen, Schwören, Zurufen von Schimpf- und Spottnamen, und bösartiges Necken, so insbesondere Raufen, schlagen, zu Boden werfen u. dg. bey ernster Strafe verboten».[264] Die Erwähnung der Geschwisterbeziehung ist ein weiterer Hinweis darauf, dass das Waisenhaus als (Gross-)Familie betrachtet wurde, wobei diese Vorstellung beziehungsweise die Forderung nach friedlichen Umgangsformen und anständigem Benehmen dem Idealbild eines harmonischen, gutbürgerlichen Familienlebens entspricht.

Schliesslich hatte jedes Kind nicht nur «seinen Pflegeeltern, sondern auch seinen Aufsehern und Abwarten» zu gehorchen. Es durfte sich keinen Befehlen widersetzen oder Einwendungen machen, sondern sollte denselben «willige und unverzügliche Folge leisten». Dem Kind wurde jedoch ein gewisses Einspracherecht ausdrücklich zugesprochen, denn «hernach mag es mit aller Bescheidenheit seine allfälligen Vorstellungen dagegen thun». Ernstliche Konflikte zwischen Angestellten untereinander oder zwischen Angestellten und Kindern durften nicht direkt ausgetragen werden, sondern mussten «nirgends anders als zuerst bey einem Verwalter» angebracht werden. Dieser war als oberste Autorität im Waisenhaus für die Untersuchung und Schlichtung von Differenzen unter den Hausbewohner/innen zuständig.[265]

7.4.7. Humanisierung des Strafrechts

Das Strafregime wurde gemildert. Herausragend war die Abschaffung der Zuchthausstrafe für die Waisenhauskinder. Statt dessen wurden zwei vormals zu den leichteren «Ahndungen» zählende Strafen, nämlich die «Speisung einig mit Wasser und Brot» sowie die «Absönderung [...] in ein eigenes Gemach», neu den strengeren Strafen zugewiesen. Als solche wurden sie der Kompetenz des Verwalters entzogen und unter die Verfügungsgewalt der Waisenhauspflege gestellt. Bestraft wurden die Waisenkinder, wenn sie sich, «ungeachtet aller freundlichen und ernstlichen Warnungen, ungeziemend, ungehorsam, den Gesetzen und Ordnungen des Hauses zuwider betragen» oder sich «grober Vergehen schuldig gemacht» hatten. Die der Waisenhauspflege vorbehaltenen harten Strafen für «wichtigere Vergehungen» waren: «a. öffentliche körperliche Züchtigung, b. Verwahrung an einem abgesonderten Orte, c. Speisung einzig mit Wasser und Brot in demselben, d. gänzliche Wegweisung aus dem Hause». Dem

Verwalter standen für «geringere Fehltritte folgende leichtere Bestrafungen» zu: «a. Entziehung des Fleisches oder des Gemüses ein- zwey- oder mehrere Mahle. b. Absönderung beym Essen an einem eigenen Tische in dem Eßzimmer. c. Verbot des Ausgehens am Sonntage und an andern solchen Tagen, wo den Kindern auszugehen erlaubt ist. d. Ausschliessung von der Theilnahme an den Spielen der übrigen Kinder in den Freystunden.» Der (gemässigte) Gebrauch der Rute im Schulunterricht war offenbar nicht mehr gestattet, jedenfalls fand die explizite Erlaubnis dazu in der Waisenhausordnung von 1829 keine Erwähnung mehr. Den Angestellten kam wie bis anhin kein Strafrecht zu.[266]

7.5. Hauswesen

7.5.1. Strenge Bekleidungsvorschriften für Zöglinge, Lockerung für das Personal

Die Uniformierung blieb ein wichtiges Kennzeichen der Waisenhauskinder. Die Waisenhauspflege duldete keine Abweichungen und legte ihre Haltung in der Hausordnung deutlich fest. Sämtliche Kinder wurden «gleichförmig gekleidet, nämlich die Knaben in blaues Tuch, die Töchter in blaues Wollenzeug, Scoti genannt; und ist ihnen das Tragen einer andern Kleidung, welchen Namen sie haben und woher sie auch kommen mögen, gänzlich verboten». Einzig den neu eintretenden Kindern war erlaubt, ihre mitgenommenen Kleider innerhalb des Hauses auszutragen. Jedes Waisenkind erhielt sechs Hemden, sechs Nastücher, sechs Paar Strümpfe und zwei Paar Schuhe. Weitere Angaben bezüglich des Kleideretats fehlen.[267] Wenn die Knaben das Haus für die Berufsausbildung verliessen, durften sie «die Kleider, die sie dannzumal haben und tragen, mit sich nehmen». Neue Kleidungsstücke mussten sie selber finanzieren: «auch mag ihnen erforderlichen Falles, von Zeit zu Zeit zu Anschaffung neuer Kleider etwas weniges aus dem Sparhafen gereicht werden». Eine «ganz neue Kleidung» erhielten die Knaben aber nach vollendeter Lehrzeit und die «Töchter», wenn sie aus dem Haus entlassen wurden.[268] Die Angestellten bezogen ihre Kleidung nicht mehr vom Waisenhaus, sondern empfingen den entsprechenden Wert in Geld. Diese Änderung brachte eine Lockerung des Kleiderregimes und ermöglichte eine gewisse Individualisierung im Aussehen, weil das Personal sich nicht mehr einheitlich «in Blau» kleiden musste. Der neuen Freiheit wurden jedoch standesgemässe Grenzen gesetzt und «besonders von den weiblichen Dienstboten [wurde] alles Ernstes erwartet, dass sie sich stets einer ehrbaren, bescheidenen und ihrem Stande angemessenen Tracht befleißen».[269]

7.5.2. Leichte Verbesserung der Ernährung

Die Ausbreitung der Kartoffel gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die eine eigentliche Revolution im Ernährungssektor der armen Bevölkerungsschichten darstellte, fand im Menüplan von 1829 keinen Niederschlag.[270] Das Waisenhaus hielt an der Tradition der althergebrachten Volksspeisen fest. Hauptnahrungsmittel blieben die Suppe und das Mus. Seit 1820 wurde jedoch zu jedem Mittagessen, also



Abb. 9: Zürich um 1800. Stadtmodell von Langmack.

auch zu den Fleischmahlzeiten, Gemüse serviert (sieben- anstatt viermal wöchentlich). Dabei sollte je nach «Beschaffenheit der Umstände und Jahreszeit» eine andere Gemüsesorte angeboten werden. Zudem wurden – wahrscheinlich, weil sie bekömmlicher waren – die Zieger- und die Zwiebelsuppe durch «Bröcklimuss» und «Hafermuss» ersetzt.[271] Der Fleischkonsum erfuhr ebenfalls eine Erhöhung. An den Tagen mit «Suppe, Fleisch, Gemüse» zum Mittagessen gab es zum Nachtessen anstatt «Böllensuppe» sowie am Sonntag anstatt «Reis, ohn was anders» nun ebenfalls «Fleischsuppe». An Festtagen erhielten Kinder und Dienstboten weiterhin «ein Stück Gebratenes» zum Nachtessen. Die Kleinsten bekamen wie bisher anstelle von Fleisch etwas Milch. Die ältesten zwölf Knaben und die ältesten zwölf Mädchen tranken zum Mittagessen ein Glas Wein, die übrigen Kinder «gutes und frisches Brunnenwasser». Die «Abwarten und Dienstboten männlichen Geschlechts» erhielten, ausgenommen bei Extraarbeiten, weiterhin täglich 1/2 Mass und die weiblichen täglich 1/4 Mass Wein. Der Verwalter bezog als Teil seines jährlichen Naturallohns wie bisher 15 Eimer Wein «für seinen Tisch» (1 Mass beziehungsweise 1,6707 l pro Tag) und 5 Eimer «Dienstbotenwein». Während der neuen 10-Uhr-Pause wurde das sogenannte «Neune-Brot» ausgeteilt, so dass die Kinder viermal (anstatt dreimal) täglich ein Stück Brot bekamen. Das Brot, «welches man trocken geniesst», wurde genau abgemessen. Die zweimal pro Woche ausgeteilte Portion «grünes Obst» (frische Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) wurde nun zusätzlich zum Abendbrot (16 Uhr) und nicht anstelle des Brotes verabreicht. War kein frisches Obst vorhanden, sollte «eine bescheidene Portion gedörrtes Obst, jedem nach Verhältniß seiner Größe, ausgeteilt» werden. Schliesslich wurde neu auch am Sonntag ein Frühstück eingenommen und das Mittagessen von 10 Uhr auf 11.30 Uhr verschoben.[272] Die Erweiterung des Nahrungsmittelangebots (Erhöhung der Vitamin-

und Eiweisszufuhr) stellte eine Fortsetzung der von den Waisenhausärzten (Dr. Scheuchzer um 1730, Dr. Schinz in den 1770er Jahren) angestrebten Verbesserung der gesundheitlichen Konstitution der Kinder dar. Spyri stellte fest, dass die Ärzte seit dem Neubau «Hand in Hand mit den Vorstehern und Erziehern mit einer Sorgfalt und Liberalität ohne gleichen alle Früchte der Fortschritte der ärztlichen Erkenntnis in Wissenschaft, Diätetik und Prophylaktik dem Hause zuwandten». Allerdings fehlten weiterhin wichtige Nahrungsmittel wie Fisch, Käse, Eier und Eierspeisen (die im reichhaltigen Angebot eines bürgerlichen Haushaltes eines der Hauptnahrungsmittel bildeten) sowie Tee, Kaffee, Schokolade und Zucker. Süssigkeiten oder Gebäck – manchmal als Spende eines reichen Bürgers oder einer wohlhabenden Bürgerin – erhielten die Waisenhauskinder allenfalls an Feiertagen.[273]

Neu wurden auch Hygienevorschriften für die Zubereitung der Speisen und die Küche im allgemeinen aufgeführt. Demnach musste das Gemüse «wohl zubereitet und reinlich gekocht und aufgetischt» werden. Überhaupt sollte «in Absicht der Speisen, Küche- und Speisegeschirre die möglichste Säuberlichkeit beobachtet werden; zu welchem Behufe ein laufender Brunn in der Küche eingerichtet ist». Das Gemüse wurde nach Jahreszeit «beständig gewechselt», also saisongerecht zu tiefen Marktpreisen eingekauft und zum Teil wohl auch aus dem eigenen Garten bezogen. Damit waren sowohl Abwechslung als auch Sparsamkeit gewährleistet. Schliesslich wurde es für nötig befunden, eine Anordnung bezüglich der Restenverwertung aufzustellen. Wenn etwas von Brot oder Speisen übrigblieb, sollte dasselbe «mit Sorgfalt aufgehoben und zu bestmöglichem Gebrauche» angewendet werden. Jegliche Verschwendung sollte verhindert und die Kosten möglichst niedrig gehalten werden.[274]

7.5.3. Reinigungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen

Die Lauben, Gänge und Zimmer mussten wie bisher mittwochs und samstags gelüftet, gewischt und mit Wacholderbeeren geräuchert werden. Die Frischluftzufuhr wurde leicht erhöht, indem das Speisezimmer nun unabhängig von der Jahreszeit täglich nach dem Mittagessen gelüftet und in den Schlafzimmern nicht nur «durch den ganzen Frühling und Sommer alle Morgen bey guter Witterung, [sondern] auch im Herbst und im Winter auf einige Zeit, die Fenster geöffnet werden» mussten. Die Betten waren nun mit einem «gedoppelten Anzuge» ausgestattet. Alles Bettgerät wurde wenigstens einmal (anstatt «ein, wo nicht zweiymahl») jährlich «erlüftet und gesonnet». Bei dieser Gelegenheit wurden die Bettgestelle auseinandergenommen und «zur schnellen Vertilgung etwanigen Ungeziefers, sorgfältig visitirt». Auch die Strohsäcke mussten von Zeit zu Zeit (auf Ungeziefer hin) untersucht werden. Für die Betten mussten, «so oft es erforderlich ist, wenigstens alle Vierteljahre, reine Bettücher gegeben werden». Weiterhin befand sich in jedem Schlafzimmer ein «s. v. Nachtstuhl». Die Kinder sollten aber daran gewöhnt werden, abends vor dem Schlafengehen, bevor sie sich völlig auskleideten, sowie am Morgen «ihre Notdurft an dem gehörigen Orte zu verrichten» (den beiden Abtritten auf jedem Stock).[275]

Nachts liess man auf beiden Gängen eine Laterne oder ein «gut verwahrtes Oellicht» brennen. Die Bestimmungen zur Brandverhütung blieben sich gleich. Zur

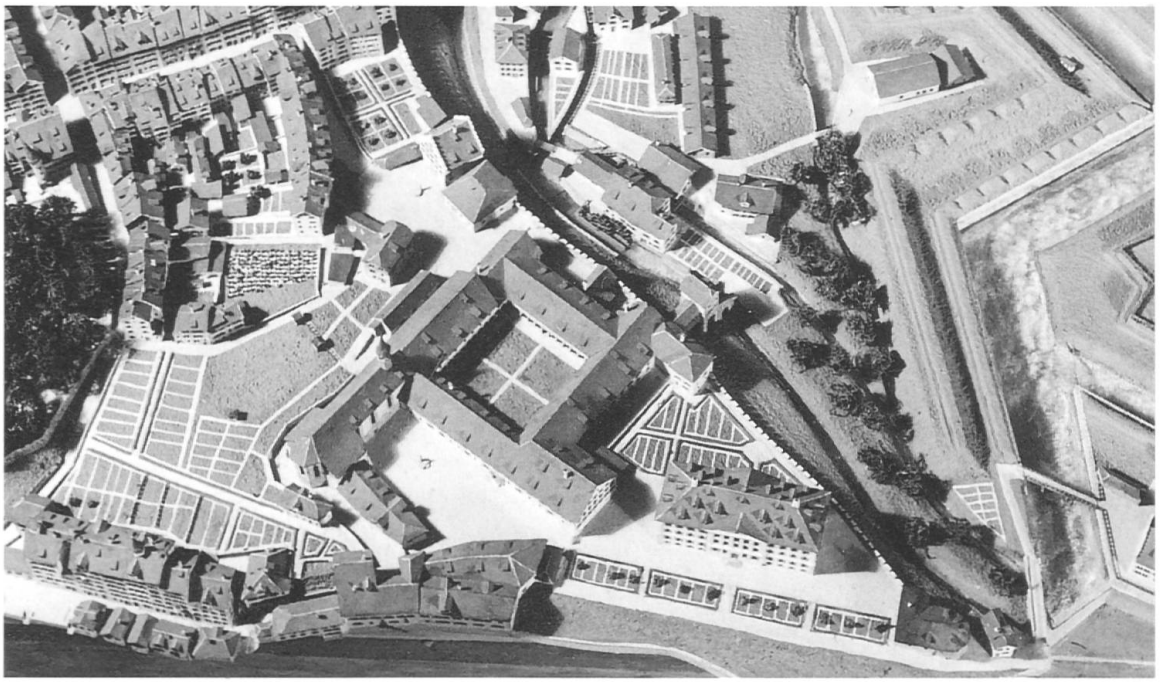


Abb. 10: Waisenhaus und Zuchthaus aus der Vogelschau. Zürich um 1800, Stadtmodell von Langmack.

«Sicherung des Hauses vor Feuersgefahr» diente die kleine Handspritze, die einmal pro Jahr ausprobiert werden musste. Die Schornsteine mussten viermal jährlich ausgefegt werden (um den zur Verbrennung erforderlichen Zug sowie die Entweichung der giftigen Verbrennungsgase zu gewährleisten). Auch sonst sollte in «Ansehung des Feuers alle mögliche Sorgfalt beobachtet werden», so beim Auslöschen der Lichter, beim Einheizen («dass nicht unbedachtsam vorn unter den Mundlöchern angezündet, noch auf den Abend Holz in den Oefen verlegt werde») und vor allem im Umgang mit der Glut und der Asche. Der Verwalter hatte jedem Dienstboten beim Antritt der Stelle und so oft es erforderlich war «alle Vorsicht und Behutsamkeit mit Nachdruck» einzuschärfen. Allen Bediensteten, insbesondere den Hausknechten, war das Tabakrauchen verboten.[276]

Die Waisenhausordnung von 1829 schloss mit der Anrufung des gottväterlichen Schutzes über die Anstalt: «Möge der Höchste, dessen schützendes und segnendes Vaterauge bisher so sichtbar über dieser unserer Waisenanstalt gewacht hat, dieselbe ferner in seinen gnädigen Schutz nehmen, und zu allem, was, in Folge dieser erneuerten Ordnungen, zum Besten des Hauses und seiner Bewohner und zu immer herrlicherem Gedeihen der ganzen Anstalt wird gethan und berathschlagt werden, aufs neue seinen göttlichen Segen schenken!»[277]

IV. Bürgerlich-liberale Anstaltsverwaltung und -erziehung (Regeneration): Die reformierte Waisenhausordnung von 1837

Im ersten Kapitel wird die Reformpolitik der Regenerationszeit (1831–1839) behandelt. Die von der liberalen Regierung eingeführten und für das Waisenhaus relevanten Gesetze waren das neue Unterrichtsgesetz von 1832 (1.1.), die städtische Armenverordnung und das kantonale Armengesetz von 1836 (1.2.) sowie die zweite Verordnung über die Kinderarbeit in den Fabriken von 1837 (1.3.).

Das zweite Kapitel geht auf einige Neuerungen für das Waisenhaus ein. So wurde 1832 der interne Schulplan dem öffentlichen Schulsystem angepasst und die Kinderarbeit in den hauseigenen Werkstätten abgeschafft (2.1.). Das kantonale Armengesetz von 1836 ordnete dann die Revision der Waisenhausstatuten an. Die Überarbeitung der Statuten des Waisenhauses 1836/37 war ein langwieriger Prozess mit harten Kämpfen zwischen Reformbefürwortern und -gegnern. Eine der zentralen Fragen war die behördliche Zuständigkeit für das Waisenhaus. Die Reformer waren im Sinne einer zentralisierten Armenfürsorge für die Unterstellung des Waisenhauses unter die Aufsicht der Armenpflege. Die Waisenhauspflege auf der Gegenseite setzte sich für die bisherige Selbständigkeit unter der Oberaufsicht des Stadtrates ein. Die Reformer konnten sich mit einer knappen Mehrheit durchsetzen. Das Waisenhaus wurde nach 32 Jahren praktisch unabhängiger Verwaltung erneut dem Armenwesen unterstellt (2.2.).

Aus der angeordneten Revision der Waisenhausordnung war ein Reformwerk von bürgerlich-liberaler Prägung entstanden. An den Grundstrukturen wurde allerdings nichts geändert. So blieb die Anstalt ein Grossbetrieb mit bis zu 100 Zöglingen. Im dritten Kapitel werden die reformierten «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich» von 1837 im Vergleich mit den «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich» von 1829 untersucht. Sowohl die neuen Reformpunkte als auch die beibehaltenen traditionellen Grundsätze werden berücksichtigt.

Mit der Zuweisung unter die Aufsicht der städtischen Armenpflege aufgrund der Zentralisation der Stadtverwaltung erfolgte für das Waisenhaus auf Behördenebene eine Hierarchisierung, ein Ausbau der Kontrolle und eine Diversifizierung der Aufgabenbereiche auf mehrere Instanzen: Zentralarmenpflege, Waisenpflege, Erziehungssektion, Ökonomiesektion und Kommission der Vorsteherinnen (3.1.).

Ein herausragendes Element der reformierten Waisenhausordnung war die Professionalisierung von Verwaltung, Leitung und Personal der Anstalt. Für die Verwaltung des Waisenhausvermögens und der Wirtschaft im Grossen wurde ein spezieller Verwalter (Ökonomieverwalter) eingesetzt. Die Anstaltsleitung übertrug man einem pädagogisch ausgebildeten Erzieher (vormals Verwalter). Die Führung der Hauswirtschaft lag in der Verantwortung der Erzieherin und Ehefrau des Anstaltsleiters (vormals Verwalterin). Die weiteren angestellten Personen mit präzise formulierten Aufgabenbereichen waren der Pfarrer, der Arzt, die Gehilfen und Gehilfinnen (erzieherisches Hilfspersonal) und die Dienstboten (3.2.).

Die Aufnahmebedingungen wurden liberalisiert (Zulassung unehelicher Kinder), das Aufnahmeprozedere professionalisiert (Einführung von Frage- beziehungsweise «Abhörbogen»), die Unterhaltskosten einheitlich berechnet und die Entlassungsbestimmungen exakt festgeschrieben (3.3.).

Das Anstaltsleben und die Erziehung der Zöglinge umfassten die streng strukturierte Tagesordnung, die Hygienevorschriften, die Gesundheits- beziehungsweise Krankenpflege und die Bestattungsregeln, die erstmals formulierten pädagogischen Richtlinien für die städtische Kinderfürsorge («Grundsätze» für die «Behandlung, Verpflegung und Erziehung aller Waisen») und ihre Umsetzung in die Praxis (religiöse und sittliche Ausbildung durch den Pfarrer und den Erzieher, öffentlicher Schulbesuch, interne Prüfungen, Berufsausbildung), die formelle Festsetzung der 1832 erfolgten Aufhebung der Handwerksbetriebe, die traditionelle Hausarbeit der Mädchen und die Mitarbeit der Knaben in Haus und Garten, die leicht erweiterte Erholungszeit, die restriktive Besuchsregelung sowie die 1832 eingeführten Ferientage, die Verhaltensregeln für die Angestellten und das neu erstellte Disziplinarreglement mit ordnungs- und strafrechtlichen Bestimmungen (3.4.).

Im Bereich des Hauswesens erfolgte eine Erhöhung und Modernisierung des Kleiderbestandes. Die Ernährung blieb weiterhin traditionell (Mus, Suppe), wurde aber ebenfalls leicht verbessert und modernisiert. Neu nahm das Leiterehepaar die Hauptmahlzeiten gemeinsam mit den Zöglingen ein. Das Waisenhaus hatte explizit ein Ort der mustergültigen Ordnung zu sein. Die Sicherheitsbestimmungen wurden durch einen Verweis auf die allgemeine Polizeiordnung weitgehend ersetzt (3.5.).

Das vierte Kapitel berücksichtigt kurz die Auswirkungen der reformierten Waisenhausordnung auf das Anstaltsleben in den folgenden Jahren und bietet einen Ausblick auf die nächste Statutenrevision von 1863, mit der einige Reformpunkte von 1837 korrigiert wurden.

1. Die Reformpolitik der liberalen Regierung

Die frühliberale Bewegung der Regeneration zeichnete sich seit den späten zwanziger Jahren ab. 1830 kam es zu einer krisenhaften Zuspitzung des Liberalisierungsprozesses, welcher zum Ende der Restaurationszeit führte. Die Regeneration war eine sozial mittelständische, bürgerlich-bäuerlich geprägte Bewegung der unterprivilegierten Landschaft. Die Liberalen forderten eine auf der Volkssouveränität basierende Verfassung sowie politische und wirtschaftlich-soziale Reformen. Dahinter standen die Veränderungen in der Wirtschaft der Zürcher Landschaft, die sich weit dynamischer entwickelt hatte als jene der Stadt. Die ökonomische Emanzipation der Landschaft rief nach einer entsprechenden politischen Partizipation. Der Grosse Rat gab der Volksbewegung nach und liess am 6. Dezember 1830 Neuwahlen durchführen. Das neubestellte Parlament, in dem die Stadt nur noch ein Drittel der Sitze innehatte, setzte eine Kommission zur Verfassungsrevision ein. Das Verfassungswerk wurde vom Volk mit überragender Mehrheit am 20. März 1831 gutgeheissen. Zürich erhielt seine erste demokratisch legitimierte Kantonsverfassung, die den Übergang zu einer repräsentativen Demokratie markierte. Der gesetzgebende Grosse Rat (Parlament, Legislative,

heute Kantonsrat) war die oberste Behörde und übte die Souveränität «als Stellvertreter des Volkes» nach der Verfassung aus. Es galt das Prinzip der Gewaltenteilung, wobei besonders die Unabhängigkeit der Gerichte (Judikative) vom Regierungsrat (Exekutive) hervorgehoben wurde. Von den 212 Mitgliedern des Grossen Rates waren ein Drittel Vertreter der Stadt und zwei Drittel Vertreter der Landschaft, womit die Stadt stark übervertreten war. 1838 führte eine Verfassungsänderung die der Bevölkerungszahl proportionale Vertretung ein und die Bevorzugung der Stadt entfiel. Der Grosse Rat hielt die Oberaufsicht über die Verwaltung und war Wahlorgan für Obergericht und Regierungsrat. Der Kleine Rat hiess nun Regierungsrat, bestand aus 19 Mitgliedern und war die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons. Die Spitze bildeten zwei Bürgermeister, die sich im Vorsitz jährlich abwechselten. Der Grundrechtskatalog verbesserte die Situation des Bürgers markant und betonte vorab die Freiheitsrechte, die den Staatseingriff begrenzen: Glaubensfreiheit, Pressefreiheit und freie Niederlassung für Kantonsbürger. Die persönliche Freiheit und der Schutz vor willkürlicher Verhaftung wurden zugesichert, die «Peinlichkeit» (Folter) abgeschafft. Die Rechtsgleichheit wurde klar formuliert, Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistet und das Eigentum als unverletzlich erklärt. Abtretungen im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt verpflichteten den Staat zur Entschädigung. Hinzu kamen die Aufhebung der Feudallasten, das Petitionsrecht, die Förderung des Schul- und Bildungswesens, ein möglichst gerechtes Steuersystem und der obligatorische Militärdienst. Soziale Bestimmungen enthielt die Verfassung hingegen nicht.[1]

Die Verfassung von 1831 bestimmte nun die Grundverhältnisse der Gemeinden (bisher war das Gemeindewesen nur durch die Gesetzgebung geordnet gewesen). Es wurde eine neue Gemeindeart, die «politische Gemeinde», geschaffen: «Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung, bestehend aus ihren in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern.»[2] Die Verfassung kehrte damit zur reinen Bürgergemeinde zurück, die nur den Gemeindebürgern politische Rechte zuerkannte. Jeder Kantonsbürger hatte aber nun das Recht, in einer anderen Gemeinde unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Bürgerrecht zu erwerben oder sich in derselben niederzulassen.[3] Die Einzelheiten der Gemeindeorganisation regelte das Gesetz über die Gemeindeverwaltung von 1831. «Jede Gemeinde, welche bisdahin unter einem eigenen Gemeinderathe gestanden, bildet auch künftig eine politische Gemeinde, und hat als solche einen Gemeiderath.» Dabei stand es benachbarten politischen Gemeinden frei, «sich zu Einer politischen Gemeinde zu vereinigen». Eine politische Gemeinde konnte sich auch aus einzelnen Zivilgemeinden zusammensetzen, die besondere Güter besassen.[4] Dem Gemeinderat kamen die Vorberatung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse, die Verwaltung der Gemeinde und ihrer Güter sowie die Besorgung der Waisensachen zu. Als Verwaltungsbehörde war er unter anderem für die Ortspolizei, die Erteilung des Bürgerrechts an Kantonsbürger (Auswärtigen wurde das Bürgerrecht von der Gemeindeversammlung erteilt), die Verlegung und den Bezug aller Kantonal-, Gemeinde- und Armensteuern sowie die Führung eines Registers über alle Ehen, Scheidungen, Geburts- und Todesfälle in der Gemeinde und des Bürgerbuches zuständig.[5] Die Gemeindegüter waren nach dem Gesetz betreffend die Verwaltung der Gemeindegüter vom 28. Juni 1838 «ausschliesslich Eigenthum der Bürgergemeinden». Sie waren dazu bestimmt, die öffentlichen Bedürf-

nisse des Ortes und der Gemeinde zu befriedigen.[6] Die Kirchgemeinde und ihr Organ, der Stillstand, blieben in der bisherigen Gestalt bestehen.[7]

1.1. Das Unterrichtsgesetz von 1832

Der Ausbau der Volksbildung war dem liberalen Bürgertum ein zentrales Anliegen. Nur wenn der Bürger die Gesetze lesen und die Wahlzettel ausfüllen konnte, war eine demokratische Ordnung aufrechtzuerhalten. Die kostenintensive Schulreform (höhere Kosten für Lehrer und Schuleinrichtungen) stiess allerdings auf starken Widerstand in der Bevölkerung. In den von der Industrialisierung erfassten Kantonsteilen fanden das Schulobligatorium und die Bemühungen um die Bekämpfung der Schulversäumnisse in den Eltern und Fabrikanten erbitterte Gegner. Während die armen Familien auf den Verdienst ihrer Kinder angewiesen waren, profitierten die Unternehmer von den Niedrigstlöhnen, die sie für Kinderarbeit bezahlten. Die Kirche wiederum stellte sich gegen die fortschrittlichen Lehrmittel.[8]

Im Frühling 1832 wurde das Lehrerseminar in Küsnacht eröffnet, am 28. September 1832 erliess der Grosse Rat ein für europäische Verhältnisse revolutionäres Unterrichtsgesetz, das für Knaben und Mädchen die gleiche Elementarbildung gewährleisten sollte, 1833 wurden die Kantonsschule und die Universität gegründet und 1834 hielt die Schulsynode ihre erste Tagung. Mit dem neuen Schulgesetz von 1832 erhielt der Kanton Zürich nach der vorangegangenen Zersplitterung zum erstenmal ein organisch gegliedertes Schulwesen, das alle Stufen von der Elementarschule bis zur Hochschule zusammenfasste. Zu den wichtigsten Neuerungen für die Volksschule gehörten: straffere Durchführung der Schulpflicht, Einführung von Jahresklassen mit bestimmten Lehrzielen (abgestufter Lehrplan), einheitliche obligatorische Lehrmittel, Säkularisierung des Schulstoffes und neue Realienfächer (Geschichte, Geografie, Naturkunde), systematische Unterrichtsmethode, Sicherung der Ökonomie der Schulgenossenschaften durch Ausscheidung der Schulgüter sowie Hebung der materiellen und sozialen Stellung des Lehrerstandes. Der Schritt zum unentgeltlichen Unterricht hingegen wurde noch nicht vollzogen.[9]

Weil das Schulklassensystem auch für das Waisenhaus relevant war, wird im folgenden kurz das Zürcher Schulwesen, wie es nach 1834 organisiert war, dargestellt:

- Alltagsschule (Dauer 6 Jahre, Schüler/innen 6–11 Jahre alt), danach Erwerbsarbeit (ab 12jährig) und gleichzeitig Repetierschule (3 Jahre, 3–6 Wochenstunden neben der Arbeit, 12–14 Jahre alt) oder
- Elementarschule (3 Jahre, 6–8 Jahre alt), Realschule (3 Jahre, 9–11 Jahre alt) und Sekundarschule (3 Jahre, 12–14 Jahre alt). Mit 15 Jahren Erwerbsarbeit, Lehre oder Lehrerseminar.
- Alle Kinder besuchten zusätzlich die Singschule (5 Jahre, 2 Stunden wöchentlich meist am Sonntag, 12–16 Jahre alt) und die kirchliche Unterweisung beziehungsweise den Konfirmandenunterricht (2 Jahre, 2 Stunden wöchentlich, 15–16 Jahre alt). Mit 16 Jahren erfolgte die Konfirmation.
- Das Lehrerseminar (2 Jahre für Unterstufenlehrer, 16–17 Jahre alt und 3 Jahre für Sekundarlehrer, 16–18 Jahre alt) konnte nach der Sekundarschule besucht werden

oder nach der Realschule mit anschliessender Absolvierung einer Präparandenklasse oder eines Praktikums.
- Gymnasium, Industrieschule oder höhere Privatinstitute (6 Jahre, 12–17 Jahre alt) wurden nach der Realschule oder von der Sekundarschule aus besucht. Ihnen folgte die Erwerbsarbeit oder ein Universitätsstudium.[10]

1.2. Die Zentralisierung der Armenfürsorge 1836

1.2.1. Die Armenfürsorge bis 1836

Die von der Regenerationsverfassung aufgestellten Staatsgrundsätze hatten eine Neuordnung des gesamten Staatsorganismus durch die Gesetzgebung zur Folge. Aufgrund der von der Verfassung geforderten Zentralisation des staatlichen Verwaltungsapparates wurde auch das zürcherische Armenwesen einer Reform unterzogen. Bis Mitte der 30er Jahre blieben der Apparat und die formelle Organisation des Armenwesens jedoch unverändert.[11] Seit 1831 war der Regierungsrat respektive der Rat des Innern oberste Aufsichtsinstanz über die Armenfürsorge der Landgemeinden und über das kantonale Armenwesen. (Der Rat des Innern war eines von sieben Regierungsratskollegien und setzte sich aus neun Mitgliedern des Regierungsrates zusammen.)[12] Das Almosenamt blieb bis Ende 1834 bestehen und übte neben seiner Funktion als Fürsorgeanstalt die Aufsicht über das Armenwesen des Kantons aus. Da seine selbständige Stellung gegenüber der Regierung und die abgesonderte Verwaltung im Widerspruch zur geforderten Zentralisation standen, wurde es vom Grossen Rat durch Gesetz auf den 1. Januar 1835 aufgehoben und das Armenwesen unter die direkte Leitung des Regierungsrates gestellt. Das bisher der Verwaltung des Almosenamtes unterstellte Staatsgut (Almosenfonds) sollte weiterhin als abgesondertes Kantonalgut unter dem Namen «Cantonal-Armenfond» verwaltet und für Unterstützungszwecke verwendet werden. Die Besorgung des Kantonalarmenfonds wurde der Verwaltung des sogenannten Stiftsgutes übergeben. Die Aufhebung der bisherigen Almosenpflege erfolgte ebenfalls auf den 1. Januar 1835. Ihre Verrichtungen wurden, soweit sie die Verwendung des Ertrags des Kantonalarmenfonds für die Armenunterstützung betrafen, der neugeschaffenen «Cantonal-Armenpflege» übertragen. Die Kantonalarmenpflege war eine Sektion des Rates des Innern des Regierungsrates und diesem unterstellt. Sie setzte sich aus sieben Mitgliedern zusammen, nämlich aus drei Angehörigen des Rates des Innern und vier von diesem frei gewählten Mitgliedern. Die für die Unterstützung benötigten Mittel hatte sie von der Verwaltung des Stiftsgutes zu beziehen. Wie früher die Almosenpflege hielt die Kantonalarmenpflege alle vier Wochen und 13mal im Jahr ihre ordentlichen und ferner auch ausserordentliche Sitzungen ab. Dabei behandelte sie in erster Linie die von den Geistlichen eingereichten Unterstützungsgesuche.[13]

1.2.2. Die städtische Armenordnung (6. Februar 1836)

Die Städte Zürich und Winterthur gaben sich, angepasst an ihre örtlichen Verhältnisse, eigene Gemeindeverfassungen. Laut der Verfassung für die Stadt Zürich vom 14. September 1831 bildete «die Bürgerschaft der Stadt Zürich [...] eine politische Gemeinde des Kantons Zürich».[14] Die politische Gemeinde der Stadt bestand aber lediglich aus der Bürgergemeinde. Die Organe der Stadtgemeinde Zürich waren die Gemeindeversammlung sowie die von der Bürgerschaft unmittelbar oder mittelbar gewählten Verwaltungsbehörden, nämlich der Grössere Stadtrat und der Engere Stadtrat. Die Gemeindeversammlung bestand aus den stimmfähigen, in das Bürgerbuch eingetragenen Stadtbürgern. Sie vertrat die gesamte Bürgerschaft in allen Geschäften, die nicht in die Kompetenz einer Stadtbehörde fielen. Bei ihr lag die oberste Anordnung der städtischen Angelegenheiten sowie die Aufsicht über den Stadthaushalt und die Stadtverwaltung. Der Gemeindeversammlung kam die Erteilung des Stadtbürgerrechts an Nichtkantonsbürger sowie die Ratifizierung aller Beschlüsse der Stadtverwaltungsbehörden zu. Sie hatte über alle grundsätzlichen Erlasse zu beschliessen (zum Beispiel die Waisenhausstatuten), war für die Festsetzung der städtischen Einrichtungen und Anstalten (zum Beispiel das Waisenhaus) sowie die Aufstellung und Zusammensetzung der städtischen Behörden verantwortlich und wählte den Stadtrat sowie allfällige, dem Stadtrat beigeordnete Bürgerausschüsse. Der Engere Stadtrat setzte sich aus 13 Mitgliedern zusammen. Zu seinen Kompetenzen gehörte die Vorberatung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse (zum Beispiel Waisenhausstatuten), die allgemeine Verwaltung, die Ortspolizei und das gesamte Vormundschaftswesen in erster Instanz. Als Verwaltungsbehörde war er unter anderem für die Erteilung des Stadtbürgerrechts an Kantonsbürger (unter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung) sowie die Verwaltung des Stadtvermögens zuständig. Er hielt die Aufsicht über die Verwaltung der städtischen, zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, gemeinnützigen Anstalten und wohltätigen Stiftungen, sofern diese abgesondert vom übrigen Stadtvermögen verwaltet wurden (zum Beispiel Waisenhausfonds), und die Bestellung der Verwaltungsbehörden oder der Verwalter selbst, soweit sie der Stadt zukam. Jährlich hatte er die bisher vom Stadtrat ratifizierten Rechnungen über die Verwaltung der städtischen gemeinnützigen Anstalten und milden Stiftungen dem Grösseren Stadtrat zu überbringen, welcher dieselben abnahm und einen Bericht für die Gemeindeversammlung erstellte. Für die Besetzung mehrerer Ämter, darunter des Pfarrers und des Verwalters am Waisenhaus, wurden dem Engeren Stadtrat ein Viertel der Mitglieder des Grösseren Stadtrates, die nicht Mitglieder des Engern Stadtrates waren, beigeordnet. Der Grössere Stadtrat bestand aus dem Engeren Stadtrat und 60 anderen Mitgliedern aus der Bürgerschaft, die von den Zünften gewählt wurden. Mit der Verfassung von 1831 hatte er ein beschränktes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht erhalten. Der Grössere Stadtrat war teils kontrollierende Behörde. Die gesamte dem Engeren Stadtrat zustehende Geschäftsführung, mit Ausnahme der waisenamtlichen Angelegenheiten, war seiner Aufsicht unterworfen. Ihm kam die Prüfung der bisher dem Stadtrat zur Kenntnisnahme mitgeteilten Rechnungen über Fonds und Stiftungen (zum Beispiel Waisenhausfonds), die Begutachtung der Anträge des Stadtrates an die Gemeindeversammlung (zum Beispiel die neuen Statuten des Waisenhau-

ses) sowie die Vorberatung aller an die Gemeindeversammlung gehenden Angelegenheiten zu. Zum anderen Teil war der Grössere Stadtrat verwaltende Behörde, insofern gewisse Angelegenheiten (zum Beispiel Veränderungen in den Bestandteilen des Stadtvermögens) seiner Mitwirkung und Genehmigung unterstanden.[15]

Seit der Helvetik lag die direkte Armenfürsorge der Stadt bei den vier Kirchgemeinden (Grossmünster, Fraumünster, Prediger, St. Peter), die über eigene Armengüter verfügten. 1803 war in jeder Kirchgemeinde zudem aus dem Stillstand eine eigene Armenpflege gebildet worden. Die städtische Armenkommission wiederum, die dem Stadt-Gemeinderat unterstand, war unter anderem für die Verwaltung des Almosen- und Legatenfonds, die Versorgung der Waisen und unehelichen Kinder der Stadtgemeinde sowie die Verwaltung des Waisenhauses zuständig.[16] 1835 wurde das Armenwesen der Stadt vollständig reorganisiert und zentralisiert. Das Bürgerrechtsgesetz von 1833 bestimmte, dass in Zürich die Pflicht zur Besorgung des Armenwesens auf der ganzen Stadtgemeinde Aufgabe der politischen Gemeinde sei (während dieselbe im übrigen Kanton weiterhin bei den Kirchgemeinden lag). Die Organisation des Armenwesens in Zürich sollte durch die Gemeindeversammlung auf Antrag ihrer Behörden und unter Genehmigung des Regierungsrates festgesetzt werden. Die Fürsorge der vier Kirchgemeinden wurde aufgehoben. Das kantonale Armengesetz vom 9. Februar 1836 bestätigte diese Verfügung.[17] Zwecks Durchführung dieser Zentralisation und Neuordnung wurden 1835 die «Statuten für die Verwaltung u. Verwendung des allgemeinen Armen-Gutes der Bürgerschaft der Stadt Zürich» erlassen, die auf Anfang 1836 in Kraft traten. Sie bestimmten, dass ein «allgemeines Armengut der Stadtbürgerschaft von Zürich», auch «allgemeiner Armenfond» genannt, zu bilden sei, und zwar aus den bis anhin von den vier Kirchgemeinden verwalteten Armengütern, aus den Säckligeldern der vier Pfarrkirchen, der Kirchen Neumünster und St. Jakob sowie der Hälfte des Säckligeldes aus der Waisenhauskirche (welches bis anhin dem Almosen- und Legatenfonds zugefallen war), aus dem bisher unter Verwaltung des Stadtrates gestandenen Almosen- und Legatenfonds und schliesslich aus den zugunsten der Armen eingehenden Gelder und Vermögensstücke ohne Zweckbestimmung. Für die Besorgung der Armenfürsorge der Stadt wurde die «Armenpflege» mit 17 Mitgliedern geschaffen, die an die Stelle der bisherigen Armenkommission trat. Sie setzte sich aus acht Mitgliedern der vier Stillstände, drei Mitgliedern des Engeren Stadtrates und sechs durch den Grösseren Stadtrat aus der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern zusammen. Das Präsidium führte der jeweilige Stadtpräsident. Die Verwaltung des Armenfonds wurde einem vom Engeren Stadtrat gewählten Armenpfleger übertragen. Er hatte die Rechnung über die Verwaltung des allgemeinen Armengutes auf Ende Jahr der Armenpflege einzureichen, welche dieselbe nach erfolgter Prüfung und Abnahme zu gleichem Zwecke dem Engeren Stadtrat überwies. Die Armenpflege unterstand also dem Engeren Stadtrat als Verwaltungsorgan der städtischen Bürgergemeinde, der die Pflicht der Armenunterstützung ihrer Mitglieder zukam.[18]

Im Herbst 1835 – nach eingehenden Vorberatungen der Stillstände als bisherige Armenbehörde – beauftragte die Armenpflege eine Kommission mit der Aufgabe, zur Ergänzung der Statuten betreffend des Armengutes eine Armenordnung für die Stadt zu entwerfen. Die Armenordnung der Stadt Zürich trat am 6. Februar 1836 in Kraft. Sie

beschränkte sich im wesentlichen darauf, für die im kantonalen Armengesetz (das drei Tage später am 9. Februar 1836 verabschiedet wurde) aufgestellten Grundsätze die notwendigen Bestimmungen über die praktische Ausführung der Armenfürsorge in der Stadt zu erlassen. Nur in der Ausdehnung der Unterstützungsberechtigung ging sie über das kantonale Gesetz hinaus. Gemäss Armenordnung hatte die städtische Armenpflege die Pflicht, für eine zweckmässige Unterstützung der Hausarmen zu sorgen. In dieser Aufgabe wurde sie unterstützt durch ihre eigenen vier Sektionen, durch die vier Stillstände der städtischen Kirchgemeinden und deren Armenkommissionen, die Armenväter und den Armenarzt. «Als städtische Hausarme sind diejenigen Bürger der Stadt Zürich zu betrachten, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, noch hinreichende anderweitige Unterstützung finden, um sich und den nicht arbeitsfähigen Ihrigen den zum Unterhalte nöthigen Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Obdach und Feuerung, Arznung und Pflege zu verschaffen.»[19] In jeder der vier Kirchgemeinden der Stadt wurde aus Mitgliedern des Stillstandes zur näheren Vorbereitung der Verfügungen in Armensachen eine Armenkommission gebildet. Die Stillstände waren somit weiterhin mit der Besorgung der Armenfürsorge betraut, aber im Vergleich zu ihrer vorherigen Stellung als eigenständige Armenpflegen beschränkte sich ihre Wirksamkeit nur mehr auf die Begutachtung der Anträge und ihre Weiterleitung an die Oberbehörde. Für den direkten Verkehr mit den Armen schuf man die Institution der Armenväter, die von der Armenkommission (innerhalb oder ausserhalb ihres Gremiums) gewählt wurden. Jedem Armenvater durften nicht mehr als zwölf Arme zur Betreuung zugeteilt werden.[20] Der (oder die) Unterstützungsbegehrende hatte sich persönlich beim Präsidenten der Armenkommission zu melden, worauf ihm dieser einen Armenvater zuwies. Der Armenvater hörte das Anliegen des Armen an, befragte ihn nach Vorgabe eines Formulars, des «Abhörbogens», nach seinen Lebensverhältnissen und hatte an Ort und Stelle die Angaben zu überprüfen. Er setzte Art und Ausmass der Bedürftigkeit fest und fügte dem ausgefüllten Abhörbogen seinen Antrag über das Begehren zuhanden der Armenkommission bei. Nach Überprüfung des Falles überwies diese das Unterstützungsbegehren mit ihrem eigenen gutächtlichen Antrag der städtischen Armenpflege. Die Armenkommissionen der Stillstände durften kein Begehren eines Stadtbürgers um Unterstützung ablehnen, wohl aber einen Antrag auf Abweisung an die Stadtarmenpflege stellen. Diese entschied an ihren monatlichen Sitzungen, ob, in welcher Art und in welchem Ausmass den Antragstellenden Unterstützung zugesprochen werden sollte. Die neue Behördenorganisation gewährleistete einheitliche Unterstützungsgrundsätze und sollte die Willkür bei der Entscheidungsfällung verhindern, da die Beschlussfassung nun allein bei der zentralisierten städtischen Armenpflege lag.[21]

Die Armenväter waren einerseits Repräsentanten und Informanten der Armenbehörde, andererseits fungierten sie als Beistand und Fürsprecher der Fürsorgebezüger/innen. Sie sollten den Betreuten mit Rat beistehen und ihnen moralische Hilfe und Unterstützung zukommen lassen. Der enge Kontakt zwischen Armenvater und Armen ermöglichte eine ständige Beaufsichtigung und eine intensivere Beratung der Fürsorgebezüger/innen. Von der individuellen Betreuung versprach man sich eine rationellere Fürsorge, indem die erhöhte Kontrolle eine effizientere Einsetzung der Unterstützungsmittel sowie die Verhinderung von Missbräuchen ermöglichen und die Beratungstätigkeit einen günstigen moralischen und sittlichen Einfluss ausüben sollte.

Das System der Armenväter entwickelte sich zum eigentlichen Rückgrat der Armenpflege. Bereits 1841 hiess es im Bericht der Armenpflege, dass «das Institut der Armenväter als die Seele des städtischen Armenwesens betrachtet werden müsse».[22]

Nach dem Heimatprinzip war die Unterstützungsberechtigung auf die Bürger der Stadt Zürich beschränkt. Im Gegensatz zu den Landgemeinden, die nach dem kantonalen Armengesetz nur für die Unterstützung von arbeitsunfähigen Personen verpflichtet waren, zog die städtische Armenordnung den Kreis der unterstützungsberechtigten Personen etwas weiter und liess die Möglichkeit der Unterstützung auch von arbeitsfähigen Armen zu: Die Unterstützungsbedürftigen wurden in vier Klassen aufgeteilt: «I. Klasse. Wegen Mangel an geistigen und körperlichen Kräften zur Arbeit ganz unfähig. II. Klasse. Wegen Mangel an geistigen und körperlichen Kräften zur Arbeit zum Theil unfähig. III. Klasse. Arbeitsfähige und Arbeitswillige. IV. Klasse. Arbeitsfähige, denen es an kräftigem oder andauerndem Willen zur Arbeit gebricht.»[23] Bei der Zuerkennung von Unterstützungen war jedoch darauf zu achten, dass der Almosengenössige «zur Thätigkeit und Selbsthülfe angeregt werde». Arbeitsame und würdige Arme sollten bevorzugt behandelt werden. Die Unterstützungen der Armenpflege bestanden a) aus Zuweisung von Arbeit und Verdienst (wobei nur jene Anspruch hatten, die nachweisen konnten, dass sie trotz eigener Bemühungen selber keine Arbeit gefunden hatten), b) in Naturalien (Kleidungs- und Bettstücke, Brennmaterial, Mobilien, Werkzeug, Lebensmittel), c) in Geldbeträgen, namentlich für Schul-, Lehr- und Kostgelder, und d) in der Krankenpflege. Um Missbräuche zu verhindern, wurden die Unterstützungen nach Möglichkeit in Naturalien verabreicht und Geldbeträge nicht fortlaufend zugewiesen. Die Verabreichung der von der Armenpflege bewilligten Unterstützung erfolgte durch «das Mittel der betreffenden Pfarrämter» (Armenkommissionen, Armenväter).[24]

1.2.3. Das kantonale Armengesetz (9. Februar 1836)

Mit dem kantonalen Armengesetz vom 9. Februar 1836, das an die Stelle der veralteten Almosenordnung von 1762 trat, erfolgte die Neuordnung der kantonalen Armenverwaltung. Die Neuerungen betrafen in erster Linie die Verwaltungsebene und die Finanzierungsweise des Armenwesens. Eine straffe, einheitliche und hierarchisch strukturierte Organisation sollte die Effizienz der Armenfürsorge und die Kontrolle über die Behörden und die Almosenbezüger/innen verstärken. Der Behördenapparat der Armenfürsorge wurde dreigeteilt. An der Spitze der Hierarchie stand die 1835 geschaffene «Cantonal-Armenpflege». Sie übte im Auftrag des Regierungsrates als oberste Aufsichtsbehörde die Aufsicht und Leitung des Armenwesens im ganzen Kanton aus und hatte dem Rat des Innern zuhanden des Regierungsrates jährlich einen umfassenden Bericht zu erstatten. Zwischen die Kantonal- und die Gemeindearmenbehörde trat als neue Instanz und Mittelglied die «Bezirks-Armenpflege». Um keine neue Behörde schaffen zu müssen, wurden deren Aufgaben dem Bezirksrat übertragen, der aus seiner Mitte einen Referenten für das Armenwesen bestellte. Die Armenfürsorge der (Land-)Gemeinden blieb den Kirchgemeinden überbunden. Die «Gemeinds-Armenpflege» war die kirchliche Verwaltungsbehörde, das heisst der

Stillstand. In der Stadt Zürich wurde das Armenwesen von der politischen Gemeinde besorgt, weshalb auch eine besondere Armenbehörde, die Armenpflege, amtete.[25]

Auf der Finanzierungsebene wurden zwei Neuerungen vorgenommen. Bisher hatte die Armenfürsorge, obwohl durch Staat und Gemeinden ausgeübt, den Charakter einer moralischen Pflicht der Bürger getragen, da sie aus freiwillig gespendeten Mitteln erfolgte (Legaten, Kirchensteuern und den aus freiwilligen Mitteln entstandenen Armengütern). Mit dem Armengesetz von 1836 wurde die Armenfürsorge als Rechtspflicht der öffentlichen Körperschaft statuiert und dem Fiskus die Möglichkeit gegeben, sich die nötigen Mittel durch Steuern zu beschaffen. Das heisst, es wurde eine gesetzliche Armensteuer eingeführt, die von den in und ausserhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindebürgern erhoben werden konnte, falls die traditionellen Einnahmequellen zur Bestreitung der Armenausgaben nicht ausreichten. Sie stiess jedoch auf starke Abneigung, und auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde das Armenwesen vielfach noch als Sache der Freiwilligkeit betrachtet.[26] Neu gestaltet wurden auch die staatlichen Leistungen an das Armenwesen. Die bisherigen Einzelunterstützungen des Staates an Bedürftige wurden definitiv abgeschafft und durch direkte staatliche Zuschüsse an die Gemeinden ersetzt. Dank der Vereinheitlichung konnte die Verteilung der Staatsbeiträge präziser nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde berechnet werden (Anzahl der Unterstützten, Höhe der Armenausgaben, Steuerkraft der Gemeinde, Höhe des Armengutes).[27]

In bezug auf die Unterstützungsberechtigung wurden die auf die erste Almosenordnung der Reformationszeit zurückgehenden Grundsätze nur geringfügig modifiziert. Die Unterstützungspflicht war weiterhin an das Heimatprinzip gebunden. Zunächst lag die Pflicht, eine/n Bedürftige/n zu unterstützen, bei den nächsten Verwandten. Nach dem Armengesetz von 1836 waren die erbfähigen Verwandten in auf- und absteigender Linie bis zum zweiten Grad unterstützungspflichtig. Dies waren Kinder und Enkel sowie Eltern und Grosseltern väterlicherseits. In der Praxis wurden allerdings auch die Verwandten von der Mutterseite in die Pflicht genommen. Konnten die Verwandten ihrer Unterstützungspflicht nicht oder nur teilweise nachkommen, ging die Fürsorgepflicht an die Kirchgemeinde über, in welcher die betreffende Person das Heimatrecht besass. Verarmten Nichtbürgern (Niedergelassenen) hatte die Wohngemeinde bevorschussend Unterstützung zu gewähren, die Auslagen mussten jedoch von der Heimatgemeinde ersetzt werden. Kam diese ihrer Unterstützungspflicht nicht nach, konnten Armengenössige ausgewiesen, das heisst heimgeschafft werden.[28]

Die bisherigen Almosenordnungen hatten die Würdigkeit als Kriterium für eine Fürsorgeleistung bezeichnet und eine Einteilung in der Unterstützung «würdige» beziehungsweise «unwürdige» Arme vorgenommen. Unter der Voraussetzung der Arbeitswilligkeit als herausragendes Merkmal von Würdigkeit konnten daher auch arbeitsfähige Personen als unterstützungsberechtigt erklärt werden. Das kantonale Armengesetz von 1836 hingegen sprach ausschliesslich arbeitsunfähigen Armen Unterstützung zu. Die Pflicht zur Unterstützung trat nur da ein, «wo bey Mangel an Mitteln zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse auch die körperlichen oder geistigen Kräfte fehlen, dieselben für sich und die Seinigen in zureichendem Maße zu verschaffen». Die Unterstützungsberechtigten wurden in drei Klassen eingeteilt, nämlich Kinder, Kranke sowie Alte und Gebrechliche.[29] Die Pflicht der Armenunter-

stützung umfasste daher im wesentlichen folgende Leistungen: «a) Erziehung armer Waisen bis zu angetretenem 16ten Altersjahre, so wie zeitweise Verpflegung hülfloser Kinder. b) Aerztliche Besorgung und Verpflegung armer hülfloser Kranken. c) Verpflegung der durch Alter oder Gebrechlichkeit zur Arbeit untauglich gewordenen.» Der Kreis der gesetzlich zu Unterstützenden war verengert worden, indem grundsätzlich alle arbeitsfähigen Personen – nicht nur die als unwürdig eingestuften «Arbeitsscheuen», sondern auch arbeitswillige Arbeitslose – vom Anspruch auf Fürsorgeleistungen ausgeschlossen waren.[30]

Auch die Anstaltsfürsorge war von der Reorganisation des Armenwesens betroffen. Die gesondert verwalteten bürgerlichen Fonds zu Fürsorgezwecken wurden aufgrund der Zentralisation unter die Aufsicht des Armenwesens gestellt. Zu diesen gehörten auch die Versorgungsanstalten der Stadt, nämlich das Waisenhaus und das Pfrundhaus St. Jakob. Mit dem kantonalen Armengesetz von 1836 wurden sie unter die Oberaufsicht der städtischen Armenpflege gestellt.[31]

Das Armengesetz behandelte ausschliesslich die Fürsorgetätigkeit. Armenpolizeiliche Bestimmungen fehlten, da die Kantonalarmenpflege in den Vorberatungen die Auffassung vertreten hatte, solche gehörten nicht in ein Armengesetz. Den Armenbehörden standen damit keine Disziplinarmittel gegen Unterstützungsbezüger/innen oder gegen Unterstützungspflichtige zur Verfügung. Um diese Lücke zu schliessen, wurde 1846 das «Gesetz über die Armenpolizei» in Kraft gesetzt, dessen Bestimmungen sich gegen Unterstützungsempfänger/innen, Unterstützungspflichtige und Bettler/innen richtete. Das neue Gesetz verlieh den Armenbehörden Strafkompetenz gegenüber den Unterstützungsempfänger/innen und Unterstützungspflichtigen. Die Almosengenössigen wurden zu angemessener Arbeit verpflichtet, die nötigenfalls von den Armenpflegen zugewiesen werden konnte. Bei Verletzung ihrer Anordnungen stand den Armenpflegen das Recht zur Bestrafung durch Entzug der Unterstützung sowie Einsperrung bis zu vier Tagen zu. Schliesslich konnten die betroffenen Armen durch das Statthalteramt dem Bezirksgericht zur Bestrafung wegen Ungehorsams überwiesen werden. Unterstützungspflichtige standen ebenfalls unter Aufsicht der Armenbehörde. Waren sie infolge von «Liederlichkeit» ausserstande, ihren Pflichten nachzukommen (zum Beispiel Eltern gegenüber ihren Kindern oder Erwachsene gegenüber den Eltern), konnten sie wie die Armengenössigen eingesperrt oder dem Bezirksgericht zur Bestrafung übergeben werden. Die Behörden konnten ihnen die Ausweisschriften und dadurch den Aufenthalt ausserhalb der Heimatgemeinde verweigern. Die Kompetenz zum Vorgehen gegen den Bettel fiel dem Gemeinderat zu. Bettler/innen konnten vom Statthalteramt dem Bezirksgericht zur Bestrafung mit Gefängnis bis zu einem Jahr überwiesen werden.[32]

1.2.4. Die Kinderfürsorge

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts standen die auf den Ideen der Aufklärung bauenden pädagogischen und humanitären Bestrebungen noch in den Anfängen. Die neue Einstellung gegenüber den Kindern und das Interesse an einer Erziehung, die auf die Entwicklungsschritte während der Kindheit eine gewisse Rücksicht nahm, hatte

sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Besitz- und Bildungsbürgertum langsam durchgesetzt. Die bürgerlichen Erziehungsideale bezogen sich jedoch in erster Linie auf die eigenen Kinder. In bezug auf die Armenkinder war die Auffassung nach wie vor weit verbreitet, dass ihre Kräfte so früh wie möglich genutzt werden sollten. Dies galt vor allem für armengenössige Kinder, da sie von den Gemeinden versorgt werden mussten und die Armenkassen belasteten.[33]

Wie beim Erwachsenen wurde auch beim Kind in erster Linie die Familie zum Unterhalt verpflichtet. War der Vater dazu nicht imstande, hatten an seiner Stelle Eltern und Grosseltern nach dem Grade ihrer Erbfähigkeit für das Kind zu sorgen (nach dem Paternitätsprinzip die väterliche Linie). Konnte von den unterstützungspflichtigen Verwandten niemand diese Pflicht übernehmen, fiel die Sorge für das Kind der Heimatgemeinde zu. Der öffentlichen Fürsorge unterstanden Waisen, verlassene und verwahrloste Kinder, Kinder noch lebender, zu ihrem Unterhalt unfähiger Väter und uneheliche Kinder. Neben den verlassenen und verwahrlosten Kindern bildeten die Unehelichen einen grossen Teil der Kostkinder, die von den Gemeinden versorgt wurden. Nach Möglichkeit beliessen die Armenpflegen die Kinder in der Familie und die Gemeinden leisteten den betreuenden Eltern, Müttern von unehelichen Kindern oder Verwandten einen Unterstützungsbeitrag an die Unterhalts- und Erziehungskosten. Dadurch sollte die Familie nicht einfach der Sorge um das Kind enthoben und konnte eher zu Leistungen an die Unterhaltspflicht angehalten werden.[34]

Das Armengesetz von 1836 brachte im Bereich der Kinderfürsorge einige Verbesserungen, die allerdings nur zum Teil in die Praxis umgesetzt wurden. Das Armengesetz legte die Armenunterstützungen fest, welche die Gemeinden an Kinder zu leisten hatten. Vorab hatten die Gemeinden respektive die jeweilige Gemeindearmenpflege dafür zu sorgen, dass die unterstützten Kinder «eine gute, sittliche, religiöse und häusliche Erziehung» erhielten und angemessen verpflegt wurden.[35] Bezüglich des Unterhalts waren die Gemeinden zur Unterstützung der Kinder bis zum 16. Altersjahr verpflichtet. Tatsächlich hörten die Unterhaltsbeiträge aber meist nach der Entlassung aus der Alltagsschule mit dem zwölften Altersjahr auf. Die Unterstützung beschränkte sich danach auf die Bezahlung der Schullöhne und Lehrmittel für die Repetierschule und bestenfalls auf die Abgabe von Kleidern. Die unterstützten Kinder sollten nicht besser gestellt sein als diejenigen, die vom zwölften Altersjahr an in der Fabrik, in der Landwirtschaft oder in der Heimindustrie ihren Lebensunterhalt verdienen mussten. Ob mit der Einstellung der Beiträge an den Unterhalt auch die Aufsicht über die Kinder aufhörte und diese – wenn nicht die Vormundschaft über sie wachte – sich selbst überlassen blieben, hing vom Ermessen der jeweiligen Armenpflege ab.[36]

Besonderes Gewicht mass man der Schul- und Berufsbildung bei. Während sich die Fürsorge für Erwachsene häufig auf die Linderung der Armut beschränkte, sollte sich die Fürsorge für Kinder auf die Prophylaxe konzentrieren. Die vorbeugende Massnahme gegen zukünftige Armut bestand darin, dass das Kind durch Ausbildung seiner körperlichen und geistigen Anlagen in den Stand gesetzt werden sollte, später selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Die Gemeinden waren bereits vor 1836 verpflichtet, für die Schulbildung der unterstützten Kinder zu sorgen. Seit der Schulreform von 1832 mussten die Schullöhne (Lehrerlohn) und Lehrmittel für almosengenössige Kinder aus dem Armengut der Gemeinde bezahlt werden. Neben den kirchlichen und den Schul-

behörden wurden die Armenbehörden zur Überwachung der obligatorischen Schulpflicht bestellt. Nach dem Schulgesetz von 1803 sollten für Kinder, die die Schule nicht regelmässig besuchten, von den Armenbehörden keine Schullöhne bezahlt und den Eltern keine Unterstützung verabreicht werden.[37] Auch das Armengesetz von 1836 schrieb vor, dass die unterstützten Kinder von den Armenpflegen «zum gesetzlichen fleissigen Schulbesuche angehalten werden».[38] Neben der schulischen Ausbildung sollten die Kinder auch an Arbeit gewöhnt werden. Die Armenpflegen hatten dafür zu sorgen, «dass sie neben der Schule an eine ihren Kräften angemessene, ihre körperliche und geistige Entwicklung nicht hindernde, Beschäftigung gewöhnt werden».[39] Schliesslich erhob das Armengesetz von 1836 den Grundsatz zur Norm, dass die Kinder durch Ausbildung befähigt werden sollten, ihren Lebensunterhalt in Zukunft selber zu verdienen, indem es den Gemeinden die Berufsausbildung zur Pflicht machte: Sie hatten dafür zu sorgen, dass die Kinder «einen ihren Fähigkeiten und Kräften entsprechenden Beruf erlernen, der sie vor künftiger Verarmung sichert». Der Gedanke, die Armenkinder einen angemessenen Beruf lernen zu lassen, setzte sich allerdings nur langsam durch. Für die Armenpflegen war es am einfachsten, die unterstützten Kinder, wenn sie das erforderliche Alter erreicht hatten, in die Fabrik zu schicken, sie für die Heimarbeit das Weben erlernen zu lassen (was in kurzer Zeit möglich war) oder als Knechte und Mägde in der Landwirtschaft unterzubringen.[40]

War die Versorgung in der eigenen Familie nicht möglich, wurden die Kinder von der Armenpflege in eine Pflegefamilie verkostgeldet oder in einer Anstalt untergebracht. Die Kostgeldkinder – auch die städtischen – wurden meist in Familien auf dem Lande versorgt. Im Hinblick auf die Fremdplazierung in Privatfamilien sah das Armengesetz von 1836 zwar Verbesserungen vor, die aber noch lange Zeit nicht realisiert wurden. Nach dem Gesetz sollten die Kinder eine gute häusliche und religiöse Erziehung erhalten und für die Pflegefamilien nur vertrauenswürdige Personen ausgewählt werden. Ein Mitglied der Pflege sollte regelmässige Kontrollbesuche durchführen und sich über den Zustand des Pfleglings und seines Kostortes informieren. Bei den städtischen Kostkindern wurden die Armenväter mit deren Beaufsichtigung beauftragt. Die meisten Armenpfleger kamen ihrer Aufsichts- und Visitationspflicht jedoch kaum nach, und die Lebenssituation der Kostkinder war nach wie vor schlecht. In der Regel wurden sie von den Pflegefamilien aus Erwerbszwecken aufgenommen. Die Armenpflegen wiederum versuchten, die Kostgelder möglichst niedrig zu halten, da die Versorgungsausgaben die Armenrechnungen am stärksten belasteten und mit der Erwerbsarbeit der Kinder das Kostgeld gesenkt werden konnte. Die «Versorgung durch Absteigerung», das heisst die Verdingung von Kostgeldkindern an die Mindestfordernden, wurde zwar ausdrücklich verboten. Trotzdem gingen noch lange Klagen ein, dass Jugendliche bei Mindestfordernden untergebracht würden. In einzelnen Landgemeinden wurden die Verdingkindermärkte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts abgehalten.[41]

In der auf das Armengesetz folgenden «Instruktion betreffend das Armenunterstützungswesen» vom 25. November 1836, in der die praktische Ausführung geregelt wurde, betonte die Kantonalarmenpflege, dass «die Erziehung hülfloser Kinder» der wichtigste Teil der Armenfürsorge sei. Die wesentlichen Bedingungen für eine erfolgreiche Lösung dieser Aufgabe sah sie darin, dass die Kinder «1) an pünktlichen Gehorsam, 2) an Ordnung und Reinlichkeit, 3) an regelmässigen Schulbesuch, 4) an

Arbeit, Thätigkeit und an ein sittliches Betragen gewöhnt werden». In bezug auf die Einrichtung von Waisenanstalten stellte sie mehrere Forderungen auf, damit diese den Zweck einer guten Erziehung erfüllen konnten. Die Kinder sollten von anderen Armen getrennt untergebracht werden, die Anstalt musste unter der Leitung «eines geschickten menschenfreundlichen Erziehers und einer solchen Erzieherin» stehen, und die Zahl der Kinder durfte nicht zu gross sein. Es wurde verlangt, dass die Waisen die öffentlichen Schulen besuchten. Wenn dies nicht angemessen erschien, musste ein guter Unterricht im Hause stattfinden. Die Anstalt hatte unter der Aufsicht der Armenbehörde zu stehen. Schliesslich sollte für eine angemessene Beschäftigung der Zöglinge gesorgt werden, das heisst, ein Stück Land zur Bebauung und «die zur Erlernung verschiedener Handarbeiten nöthigen Einrichtungen» mussten vorhanden sein.[42] Das Waisenhaus von Zürich erfüllte mit der Reform seiner Statuten 1837 die meisten dieser Forderungen. Die städtischen Waisenhauskinder waren jedoch bereits im Jahre 1771 von anderen Anstaltsinsassen getrennt worden. Die Zahl der Zöglinge blieb aber auch nach 1837 aufgrund der Anstaltsstruktur hoch (maximal 100 Kinder). Im krassen Gegensatz zum Ansinnen der kantonalen Armenbehörde, Handarbeitsstätten (Spinnen, Weben usw.) einzurichten, stand die Aufhebung der Handwerksbetriebe im Waisenhaus der Stadt. Für das Bepflanzen von Land diente in kleinerem Rahmen der Garten.[43]

Eine auf Kinder spezialisierte Anstaltsversorgung war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allerdings erst im Entstehen begriffen. Die 1818 gegründete «Kantonale Landwirtschaftliche Armenschule Bläsihof-Töss» war die erste landwirtschaftliche Erziehungsanstalt im Kanton Zürich. Eine Anzahl von Knaben aus dem Zürcher Oberland, in denen aufgrund des Übergangs zur mechanischen Baumwollspinnerei und der gleichzeitigen Teuerung der Lebensmittel grosse Not herrschte, sollten zu landwirtschaftlichen Güterarbeitern herangebildet werden. Die Anstalt wurde 1826, als sich die Situation etwas gebessert hatte, wieder aufgehoben. Das erste Waisenhaus auf der Landschaft Zürich wurde 1824 in Regensberg durch Umwandlung einer früheren landwirtschaftlichen Arbeitsanstalt von Privatpersonen gegründet. Sie wurde vom Almosenamt und verschiedenen Gemeinden subventioniert, musste aber 1836 wieder geschlossen werden, da mehrere Partizipanten gestorben waren, andere die Beitragspflicht verweigerten und weder Gemeinde noch Bezirk zur Übernahme bereit waren. In Winterthur erfolgte 1835 die Gründung eines Waisenhauses, und die Kinder wurden von den Pfründern und Geisteskranken getrennt. Die erste Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder und jugendliche Delinquenten im Kanton Zürich, die Rettungsanstalt Freienstein, wurde 1838 auf private Initiative hin errichtet. Zöglinge beiderlei Geschlechts sollten durch religiöse Einwirkung, geregelten Schulunterricht und Arbeit ihrem verdorbenen Zustand entrissen werden. Nach den gleichen Grundsätzen wurde 1847 die zweite Rettungsanstalt Friedheim bei Bubikon gegründet.[44] In den Armenhäusern, die in einer ganzen Reihe von grösseren Industriegemeinden entstanden, waren Kinder und Jugendliche gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht. Zwar forderte auch das Armengesetz von 1836, dass bei der Errichtung von Armenanstalten eine angemessene Sonderung der Insassen stattfinden müsse. In denjenigen Landgemeinden, die bereits Armenanstalten eingerichtet hatten, wurde aber aus praktischen Gründen weiterhin keine Absonderung der Kinder von den Erwachsenen vorgenommen.[45]

1.3. Die zweite Verordnung über die Kinderarbeit in den Fabriken von 1837

Die Mitarbeit von Kindern in der Landwirtschaft und im Handwerk war seit Jahrhunderten üblich. Die Einsetzung von Kinderarbeit in grossem Umfang in den Manufakturen und später in den Fabriken erfolgte erst im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Für die Kinder bedeutete dies in der Regel, dass ihre Arbeitskraft bei niedrigstem Verdienst, schlechtesten hygienischen und sicherheitstechnischen Arbeitsbedingungen und härtester Disziplin rücksichtslos ausgebeutet wurde. Mit der zu Beginn des 19. Jahrhunderts langsam einsetzenden und in den 1830er Jahren beschleunigten Industrialisierung erhielt das Elend der Kinderarbeit weniger eine qualitative als vielmehr eine quantitative Steigerung, da sehr viel mehr Kinder aus immer grösseren Teilen der Unterschichten zur Fabrikarbeit gezwungen wurden.[46]

Im Gegensatz zu den relativ selbstbestimmten Arbeitsabläufen in der Heimindustrie galten in den Fabriken herrschaftlich-autoritäre Strukturen, denen sich die älteren Arbeiter/innen ungern unterwarfen. In der frühindustriellen Phase der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts arbeiteten daher vor allem junge Menschen in den Fabriken. Die einseitig festgelegten Fabrikordnungen sprachen den Unternehmern eine Fülle von Machtbefugnissen zu. Die Belegschaft hatte sich ihren Anordnungen absolut zu fügen. Verlangt wurden Subordination, Pünktlichkeit, Treue, Fleiss, Gehorsam, ein sittsames, stilles Betragen (Schwatzen und das Singen unsittlicher Lieder waren verboten) und Sorgfalt im Gebrauch der Maschinen und Werkstätten. Ein umfassendes Strafsystem sorgte für die Durchsetzung der Gebote und Verbote. Für die meisten Vergehen wurden vom Lohn Bussen abgezogen, die bis zu 20% eines Tageslohnes ausmachen konnten, schwerere Verstösse führten zur sofortigen Entlassung. Die Kinder und Jugendlichen waren der langen Arbeitszeit, der harten Disziplinarordnung und der Willkür der Aufseher und Unternehmer schutzlos ausgeliefert. Die körperliche Züchtigung in den Fabriken war nach der zürcherischen Rechtsordnung bis 1859 ausdrücklich gestattet. Trotz den langen Arbeitszeiten und der harten Disziplin war die Fabrik aber auch ein Ort der Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten. Im Betrieb wurden Beziehungen geknüpft, Neuigkeiten ausgetauscht und Unfug getrieben. Die jungen Arbeitskräfte erlebten daher die Fabrik im Vergleich zur Hausweberei oft auch als Befreiung vom elterlichen Zwang und als Schritt zur Selbständigkeit.[47]

Die frühesten Massnahmen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Schutze der Fabrikarbeiterschaft ergriffen wurden, bezogen sich auf die Kinderarbeit. Die Schulbehörden waren die ersten, die gegen die Arbeit der Kinder in den Fabriken Protest erhoben und eine staatliche Regelung verlangten. 1813 wies der Erziehungsrat von Zürich die Regierung in einem Memorial auf die Schäden hin, die den Kindern durch die Fabrikarbeit drohten. Die Arbeitszeiten dauerten 15 und mehr Stunden. Kinder im Alter von sieben und acht Jahren arbeiteten von morgens 5 Uhr bis abends um 20 Uhr an den Spinn- und Spulrädern, in grösseren Spinnereien ging die Arbeit in Schichten von Mitternacht bis Mittag ununterbrochen weiter. Der Schulbesuch litt darunter, so dass viele «Maschinenkinder» weder lesen noch schreiben konnten. In der Folge erliess die Regierung 1815 eine erste Verordnung, welche die Kinderarbeit in den

Spinnereien einschränken und den Schulbesuch erleichtern sollte. Das Mindestalter für Fabrikarbeit wurde auf zehn Jahre festgesetzt, die tägliche Arbeitszeit für Kinder auf 12–14 Stunden beschränkt und die Nachtarbeit für Minderjährige verboten.[48]

Mangels geeigneter Kontroll- und Durchsetzungsinstrumente konnte die Reglementierung der Kinderarbeit von Fabrikanten und Eltern jedoch leicht umgangen werden. Die Schulbehörden (Bezirksschulpflegen) beschwerten sich 1832 und 1833 beim Regierungsrat über die Nichteinhaltung der Verordnung von 1815. Der Grosse Rat liess daher eine Untersuchung über die Verhältnisse der Kinderarbeit in den Fabriken durchführen. Diese Fabrikuntersuchung vom Jahre 1834 ergab, dass nach wie vor schulpflichtige Kinder vom achten und neunten Altersjahr an beschäftigt wurden, die Arbeitszeiten 9 bis 15 Stunden betrugen und Kinder nachts arbeiten mussten. In Spinnereien ohne Schichtbetrieb dauerten die Arbeitszeiten durchwegs 14 und mehr Stunden (bis zu 18 Stunden).[49] Die Fabrikarbeit schädigte die Gesundheit der Kinder und konnte zum Tod führen. Ursachen waren die langen Arbeitszeiten, der Aufenthalt in den dumpfen, sauerstoffarmen Arbeitssälen, die mit chemischen Dämpfen (Färbereien) oder Staub (Baumwollspinnerei) angefüllt waren, der rasche Übergang aus den heissen Räumen in die kalte, feuchte Nachtluft sowie Arbeitswege von bis zu einer Stunde auch bei rauher Witterung. Sie hatten unter anderem ein massives Schlafmanko, ständiges Kopfweh, Appetitlosigkeit, eine geschwächte Widerstandskraft und ein gestörtes Wachstum (Verkrüppelungen) zur Folge. Hinzu kam die Unfallgefahr, die in den überfüllten Arbeitsräumen mit Maschinen ohne wirkungsvolle Schutzvorrichtungen besonders für die überarbeiteten und übermüdeten Kinder sehr gross war.[50]

1837 erliess der liberale Regierungsrat eine zweite, leicht ausgeweitete Verordnung zur Regelung der Kinderarbeit. Fabrikarbeit war nur noch für die aus der Alltagsschule entlassenen Kinder gestattet, das heisst, das Mindestalter wurde auf zwölf Jahre heraufgesetzt. Die Repetierschüler/innen (die nach dem Schulgesetz von 1832 noch während drei Jahren wöchentlich sechs Stunden die Schule besuchen mussten) durften nur beschäftigt werden, wenn sie regelmässig zum obligatorischen Unterricht geschickt wurden. Die tägliche Arbeitszeit für Kinder wurde auf zwölf Stunden festgesetzt, Nachtarbeit für Kinder unter 16 Jahren verboten und an Sonn- und Feiertagen die Arbeit mit Ausnahme dringender Reparaturarbeiten untersagt. Die Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung war nach wie vor äusserst dürftig. Sie oblag den Kommunalbehörden, die oft unter dem direkten oder indirekten Einfluss der örtlichen Fabrikherren standen (zum Beispiel sassen Unternehmer in der Gemeindeschulpflege). Die Verordnung von 1837 hatte somit keinen wesentlichen Einfluss auf die Kinderarbeit in den Fabriken.[51]

2. Reformen für das Waisenhaus

2.1. Die Revision der Schulordnung 1832

Im Jahr 1831 beantragte die Lehrerschaft des Waisenhauses die Erweiterung des wissenschaftlichen Unterrichts sowie die Abschaffung der industriellen Handarbeit in den hauseigenen Handwerksbetrieben. Auf eine Anfrage der kantonalen Erziehungsdirektion hin, die sich nach der Oberaufsicht durch ein Schulorgan erkundigte, wurde die Waisenhausschule unter die Oberaufsicht des Schulrates der Stadtgemeinde gestellt. Der Stadtschulrat ordnete daraufhin Verbesserungen an, und 1832 kam – parallel zum neuen Unterrichtsgesetz – eine Revision der Schulordnung zustande. Man erhöhte die Schulzeit der kleineren Kinder um 7 Stunden von 26 auf 33 Stunden und diejenige der grösseren um 18 Stunden von 22 auf 39 Stunden pro Woche. Im Gegenzug wurde die Handarbeit (Handwerke, Stricken), die bis zu 24 Stunden pro Woche in Anspruch genommen hatte, eingestellt. Die bisher in eine untere und eine obere Schule gegliederte Waisenhausschule teilte man dem öffentlichen Schulsystem entsprechend in eine Elementar-, Real- und Sekundarschule auf. Zudem wurden ein weiterer Lehrer angestellt, die kleinen Kinder in die «Kleinkinderschule auf der Schützen» geschickt und Ferien eingeführt (14 Tage Sommer- und 8 Tage Herbstferien). Durch die Ausweitung der Schulzeit und die Abschaffung der Kinderarbeit erfolgte ein erster Schritt, um die Schulbildung der Waisenhauskinder vom Stand erwerbstätiger Unterschichtkinder auf die Stufe von schulgebildeten Bürgerkindern anzuheben. Trotzdem blieben die Zöglinge in den meisten Fächern bedeutend hinter den Kenntnissen der gleichaltrigen Schüler in den öffentlichen Schulen zurück, so dass sich eine Änderung aufdrängte. Die Aufhebung der internen Schulen bildete denn auch einen der Hauptpunkte in der Auseinandersetzung um die Reform der Statuten von 1836/37.[52]

Richtungweisend war auch die Einsetzung von zwei neuen Kommissionen. Die Lehrknabenkommission hatte sich mit der Berufswahl der aus der Schule austretenden Knaben zu befassen und die in der Lehre stehenden Zöglinge zu überwachen. Sie setzte sich aus drei bis fünf Mitgliedern der Waisenhauspflege zusammen. Im November 1833 erhielt die Haushaltungskommission auf Beschluss der Waisenhauspflege durch Zuzug von drei «Frauenzimmern» und der «Frau Verwalterin» eine zweite Abteilung. Dieser Frauenkommission wurde die Oberaufsicht über das Hauswesen übertragen. Die drei Vorsteherinnen sollten die Verwalterin unterstützen und bei der Erziehung und Ausbildung der Zöglinge, namentlich der Töchter, mitwirken. Auf ihre Anregung hin wurden die Quantitäten von Butter, Mehl und Fleisch erhöht sowie eine dritte Kleidung, Filzhütchen für die Mädchen, Sommerdecken und anderes mehr angeschafft.[53]

2.2. Die Reform der Waisenhausstatuten 1836/37

Das Waisenhaus mit seinem Vermögen war Bestandteil des städtischen Bürgergutes. Es stand seit 1803 unter der Oberaufsicht des Stadtrates, und die Waisenhauspflege war in

ihrer Verwaltungstätigkeit weitgehend unabhängig. Als der Stadtrat 1832 im Zusammenhang mit der Zentralisation und Vereinheitlichung des Verwaltungsapparates die Behörden einer Prüfung unterzog, forderte er die Waisenhauspflege und die städtische Armenkommission auf, sich über eine mögliche Zusammenlegung ihrer Aufgaben zu äussern. Die beiden Behörden sprachen sich im wesentlichen für die Beibehaltung der bisherigen Aufgabenteilung aus. Die Waisenhauspflege solle unter der Oberaufsicht des Stadtrates verbleiben.[54] 1836 griff das kantonale Armengesetz aber als übergeordnetes Gesetz in die Verwaltungsorganisation der Stadtgemeinde und ihrer Versorgungsanstalten ein. Die Artikel 3 und 16 betrafen die Aufgaben des Waisenhauses: Die Unterstützungspflicht der Armenfürsorge umfasste nach § 3 a) die «Erziehung armer Waisen bis zu angetretenem 16ten Altersjahre, so wie zeitweise Verpflegung hülfloser Kinder». Der zweite Abschnitt von § 16 bestimmte für die Stadt: «In Zürich ist es die gemeinschaftliche Armenpflege, welcher die Obsorge für das Armenwesen überhaupt, so wie für die den verschiedenen Klassen von Armen (Art. 3) gewidmeten Anstalten zusteht. Die Einrichtung dieser Anstalten ist durch die Stadtgemeinde, unter Genehmigung des Regierungsrathes, einer Revision zu unterwerfen.»[55]

Zu diesen Anstalten zählte auch das Waisenhaus. Das kantonale Armengesetz ordnete damit die Revision der Waisenhausstatuten an. Die Überarbeitung der Statuten war ein mühsamer und komplizierter Prozess, an dem mehrere Instanzen beteiligt waren:

- die Gemeindeversammlung, die über alle grundsätzlichen Erlasse und somit auch über die Waisenhausstatuten zu beschliessen hatte,
- der Engere Stadtrat, dem die Vorberatung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse zukam,
- der Grössere Stadtrat, dem die Prüfung und Begutachtung der Anträge des Engeren Stadtrates an die Gemeinde zustand,
- eine Kommission des Grösseren Stadtrates zur Ausarbeitung des ersten Entwurfs,
- eine Kommission der Gemeindeversammlung zur Ausarbeitung eines zweiten Entwurfs,
- die Waisenhauspflege als direkt betroffene und beratende Behörde,
- die Bürgerschaft, die Vorschläge einbringen konnte.[56]

Im Verlaufe der Statutenrevision, die zu einer eigentlichen Reform führte, kam es zu heftigen Debatten zwischen Reformbefürwortern und -gegnern und zu erbitterten Kämpfen um die Stellung des Waisenhauses innerhalb des neuorganisierten Armenwesens. Die Entscheidungen in den Behörden fielen jeweils mit knappen Mehrheiten aus. Folgende Fragen bildeten die Hauptpunkte der Auseinandersetzungen:

- die Unterstellung des Waisenhauses unter die Armenpflege oder unter den Stadtrat,
- die Kompetenzen der Armenpflege und der Waisenhauspflege, insbesondere die Befugnis über Aufnahme der Waisen,
- der Ausschluss oder die Zulassung von unehelichen Kindern,
- die Ersetzung des Verwalters durch einen Erzieher,
- die Rechnungsführung durch den Quästor des Armengutes,
- die teilweise oder gänzliche Aufhebung der Waisenhausschulen.[57]

Der Grössere Stadtrat, in dem die Reformer die Mehrheit stellten, beauftragte die von ihm «zur Revision des Armenwesens niedergesetzte Commission», der auch die

Revision der städtischen Anstalten zukam, einen umfassenden Bericht über das Waisenhaus zu erstellen und einen eigenen Statutenentwurf vorzulegen. In ihrem Bericht aus dem Jahre 1836 anerkannte die Kommission ausdrücklich, dass von der Waisenhauspflege in den letzten Jahren bedeutende Verbesserungen eingeführt worden waren. In der Anstalt herrsche musterhafte Ordnung und Reinlichkeit. Sowohl die Ernährung als auch die Kleidung seien insbesondere durch den Einfluss der Vorsteherinnen in den letzten zwei Jahren verbessert worden. Auch wies sie den Vorwurf, die Waisenkinder würden nur für niedere Stellungen erzogen, zurück. Die Berufsbildung verlaufe in den letzten Jahren streng nach dem Grundsatz, dass die Kinder eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung erhalten sollten, die sie in den Stand setzte, einen ihren Kräften, Neigungen und Fähigkeiten angemessenen Beruf zu ergreifen. Trotzdem sei eine Revision der Waisenhausordnung notwendig. Kritisiert wurde vorab, dass in der bestehenden Waisenhausordnung Grundsätze für die Erziehung fehlten, sowie die Funktion des Verwalters, dessen Aufgabenbereich von der ökonomischen Betriebsführung beherrscht wurde. Auch die Stellung der Lehrerschaft, durch Bildung und Beruf zur Erziehung bestimmt, wurde beanstandet, denn die Statuten bezeichneten den Anstaltsleiter als oberste und einzige Verwaltung des Hauses, während die Lehrer von jeder wirksamen Mitbestimmung ausgeschlossen waren. «Dieses Verhältnis musste nothwendig Reibungen verursachen, die von den verderblichsten Folgen waren, und *hier suchen wir den Schlüssel zu allen denjenigen Erscheinungen, welche jeden für das Waisenhaus besorgten Bürger bisweilen unerfreulich beschäftigt haben»,* hob der Bericht hervor. Zudem wurden die Gesundheitsverhältnisse (es fehle «eine wirkliche Krankenabwart») und der ungenügende Schulunterricht bemängelt, insbesondere dass in den Waisenhausschulen (Elementar-, Real- und Sekundarschule) jeweils alle Stufen beziehungsweise Jahrgänge in einer einzigen Klasse unterrichtet wurden.[58] Die Reformer drangen auf eine möglichst weitgehende Gleichstellung der Waisenhauskinder mit Bürgerskindern und forderten daher die Aufhebung der Waisenhausschulen, die Trennung der pädagogischen und der ökonomischen Verwaltung und die Anstellung eines pädagogisch ausgebildeten Erziehers sowie eine stärkere Vertretung der Bürgerschaft in der Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig strebten sie im Rahmen der Zentralisation der staatlichen Verwaltung die Unterstellung des Waisenhauses unter die Armenpflege an.[59] Dieses Ansinnen unter dem Primat der einheitlichen Verwaltungsstrukturen stand allerdings im Widerspruch zu der gewünschten Gleichstellung der Waisen mit Bürgerkindern. Indem das Waisenhaus nach 33 Jahren praktisch unabhängiger Verwaltung unter der Aufsicht des Engern Stadtrates erneut dem Armenwesen unterstellt werden sollte, wollten gerade die reformerischen Kräfte einen Fortschritt in der zürcherischen Anstaltserziehung rückgängig machen.

Der Engere Stadtrat lud darauf die Waisenhauspflege für eine Stellungnahme zum Bericht und zum Statutenentwurf des Grösseren Stadtrates zuhanden der Bürgergemeindeversammlung ein. Die Waisenhausbehörde hatte ein weitgehend unabhängiges Selbstverständnis für sich und das Waisenhaus entwickelt. Sie wehrte sich vehement für die bisherige Selbständigkeit des Waisenhauses und stellte sich gegen die Einbindung der Waisenkinder in das Armenwesen. Aus der Sicht einer modernen Kinderfürsorge nahm die Waisenhauspflege als konservative Partei in der Frage der

Zuständigkeit für das Waisenhaus die fortschrittlichere Position ein. Die Waisenhauspflege war der Überzeugung, «dass das Waysenhaus Gut nicht ein reines Armengut, sondern dass es ein abgesöndertes, stadtbürgerliches Gut und das Waysenhaus ein Institut sei zur Erziehung der Waysen zunächst allerdings dürftigeren, aber wohl auch solcher, welche zwar auch eine ökonomische Nachhülfe, vorzüglich aber einer sorgfältigen Erziehung bedürfen, als durch die natürlichen Eltern ihnen gegeben werden könnte, und welche mithin auch gegen ein Kostgeld aufgenommen werden dürften. Aus diesem folgt, dass das Waysenhaus einzig für Kinder, die im Waysenhause erzogen werden zu verwalten sey und dass desselben Verwaltung durchaus von derjenigen der Armengüter getrennt werden müsse. Die Oberaufsicht über das Waysenhaus und seine Fonds als eines Erziehungs-Institutes kann nicht wohl der Central-Armen-Pflege, sondern sollte vielmehr dem Stadtrat zukommen, ähnlich anderer Fonds, welche ebenfalls nicht als reine Armen-Fonds betrachtet werden dürfen.» Die Waisenhauspflege schloss mit der Warnung: «Es besteht die Befürchtung, dass das Waysenhaus als Anstalt für bloss allmosengenössige Waysen angesehen werde. Manche Eltern, die für ihre Kinder die Wohltat dieser Erziehung wünschen, aber aus Angst als allmosengenössig betrachtet zu werden, abgeschreckt würden, durch das Mittel der Armenpflege das Institut anzusehen, während bey selbständiger Waysenhaus-Pflege dies wie bisher ohne Scheu geschehen konnte. Es ist mithin vorauszusehen, dass der wohltätige Einfluss dieses Instituts auf die Bildung vieler unserer jungen Mitbürger bedeutend beschränkt werde. Es möchte aber auch in Hinsicht auf die Privat Wohltätigkeit wohl erwogen werden, ob nicht dieselbe auch bedeutend vermindern dürfte, wenn die Bestimmung des Waysengutes also erweitert angenommen werden würde.»[60] Andererseits vertrat die Waisenhauspflege sehr konservative Standpunkte. In Übereinstimmung mit dem Stadtschulrat hielt sie an der Beibehaltung der Waisenhausschulen – zumindest der Elementar- und der Realschule – fest und argumentierte, dass sie die Schule immer gefördert und jede Anregung des Stadtschulrates verwirklicht habe. Auch setzte sich die Waisenhauspflege für den Ausschluss von unehelichen Kindern ein, indem sie Befürchtungen wegen des guten Rufs des Hauses geltend machte.[61]

Der erste Entwurf der Waisenhausstatuten (der Kommission des Grösseren Stadtrates) wurde am 12. November 1836 vom Engeren Stadtrat, der einige Änderungen vornahm, behandelt. In der Sitzung des Grösseren Stadtrates am 17. November 1836 wurden weitere zahlreiche Anträge auf Änderungen gestellt und der Entwurf schliesslich an die Kommission zurückgewiesen. Nach rund viereinhalb Monaten wurde der neue Entwurf Ende April 1837 von der Kommission dem Engeren Stadtrat unterbreitet, von diesem am 6. Mai 1837 behandelt und wiederum mit Abänderungsvorschlägen an die Kommission retourniert. Der Grössere Stadtrat beriet am 24. Mai 1837 über diesen überarbeiteten Entwurf, der unter anderem die Obsorge über das Waisenhaus durch die Armenpflege vorsah. An der Vormittagssitzung wurde dann der Antrag gestellt, das Waisenhaus unter der Aufsicht des Engeren Stadtrates zu belassen. Während die Unterstellung des Waisenhauses unter die Armenbehörde mit dem Armengesetz begründet wurde, rechtfertigte die Gegenseite (der Engere Stadtrat) ihre Version mit der Staatsverfassung und der Geschäftsordnung des Engeren Stadtrates: «Die Oberaufsicht über die Pflege und Erziehung der Waisen im Waisenhaus steht nach Art. 85 der Staatsverfassung und nach Art. 17 der Geschäftsordnung für den engern Stadtrat

dem Letzteren, die spezielle Aufsicht der demselben unterstellten Waisenhauspflegern zu.» Am Nachmittag entschied der Grössere Stadtrat dann mit einem hauchdünnen Mehr von 32 zu 31 Stimmen, dass das Waisenhaus der Armenbehörde unterstellt werden solle. Am 13. Juni 1837 wurde der Entwurf mit dem Titel «Statuten für die Waisenanstalt der Stadt Zürich» erstmals der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt. Diese wies ihn jedoch mit 142 gegen 94 Stimmen an den Engeren Stadtrat zurück. Gleichzeitig ernannte sie einen dem Engeren Stadtrat zugeordneten Bürgerausschuss mit neun Mitgliedern. Im September 1837 lag der Entwurf dieser engeren Kommission des Ausschusses aus der Bürgerschaft vor, der die Aufsicht über das Waisenhaus ebenfalls der Armenbehörde zuwies. Daraufhin beschloss der Engere Stadtrat am 19. Oktober 1837, dass die Anträge des Bürgerausschusses dem Grösseren Stadtrat zur Entscheidung unterbreitet werden müssten. Der Grössere Stadtrat beschloss am 8. November 1837 mit 29 zu 28 Stimmen knapp, auf eine materielle Prüfung einzutreten (anstatt ohne Detailbehandlung einfach Antrag auf Annahme, Ab- oder Rückweisung zu stellen), und nahm mehrere Abänderungen am Entwurf der Kommission des Bürgerausschusses vor. Dieser revidierte Entwurf sollte der Gemeinde als Antrag der Mehrheit des Grösseren Rates vorgelegt werden. An der zweiten, entscheidenden Gemeindeversammlung vom 20. November 1837 lagen beide Entwürfe vor, nämlich der revidierte Entwurf des Grösseren Stadtrates sowie der Entwurf des Engeren Stadtrates beziehungsweise der von der Gemeindeversammlung bestellten Kommission des Bürgerausschusses. Mit 181 gegen 177 Stimmen beschloss die Gemeindeversammlung, nur auf den Entwurf des Grösseren Stadtrates einzutreten, der in der Folge angenommen wurde. Die reformierten «Statuten für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich» wurden somit am 20. November 1837 von der Gemeindeversammlung mit einem knappen Mehr von nur vier Stimmen in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat (Kanton) genehmigte die Statuten – gestützt auf den § 16 des Armengesetzes vom 9. Februar 1836 sowie auf den Bericht der Kantonalarmenpflege und des Rats des Innern – am 9. Dezember 1837.[62]

Die Forderungen der Reformer hatten sich im wesentlichen durchgesetzt, so die Unterstellung des Waisenhauses unter die Oberaufsicht der Armenpflege, die Trennung der pädagogischen und ökonomischen Verwaltung durch die Anstellung eines Erziehers (Waisenhausleiter) und eines Ökonomieverwalters (Vermögensverwaltung) sowie die Aufhebung der Real- und Sekundarschule. Am 23. Dezember 1839, bereits unter konservativer Regierung, stimmte dann die Gemeindeversammlung (wiederum gegen den Willen des Stadtschulrates) der Aufhebung der Elementarschule am Waisenhaus zu, und der Regierungsrat genehmigte diesen Entschluss am 24. Dezember 1839. Einige Änderungen bezüglich der Deckung des Defizits wurden von der Gemeindeversammlung am 25. Juli 1840 abgesegnet.[63]

3. Anstaltsverwaltung und -erziehung unter liberaler Regierung: Die reformierte Waisenhausordnung von 1837

Die Annahme der neuen Statuten hatte einen durchgreifenden Wechsel im Personal der Waisenhauspflege und die Entlassung des bisherigen Verwalters zur Folge. Die vormaligen Pfleger, die sich in wesentlichen Punkten gegen die Neuerungen gestellt hatten, wurden durch Befürworter der Reform ersetzt. Am 28. Dezember 1837 hielt die vom Wahlkollegium des Stadtrates neu gewählte Waisenpflege (vormals Waisenhauspflege) unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten ihre erste Sitzung ab. Sie bildete eine Erziehungs- und eine Ökonomiesektion, um die Aufgabe aufzuteilen, und wählte die Kommission der Vorsteherinnen. Die dringendste Aufgabe war die Vorbereitung der Wahl eines Erziehers. Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben. Unter acht Bewerbern entschied sich das Wahlkollegium – die Armenpflege in Verbindung mit der Waisenpflege – für einen Pfarrer. Auch die erzieherischen Gehilfen und Gehilfinnen wurden von der Waisenpflege gewählt, das Dienstpersonal wurde vom Erzieher angestellt.[64]

Die Statuten von 1837 waren von den Regierungsbehörden ausgearbeitet und beschlossen worden. Das Reglement hingegen sollte von der Waisenpflege überarbeitet und von der Armenpflege genehmigt werden. Die Waisenpflege zog sechs Reglemente in Beratung, beschloss dann aber, mit der endgültigen Ausarbeitung zuzuwarten. Offensichtlich wollte sie von Neuerungen, die sich nicht unmittelbar aus den Statuten ergaben, vorläufig absehen. Die bestehenden Reglemente und die Tagesordnung der «Satzungen und Ordnungen» von 1829 wurden vorerst beibehalten. Änderungen sollten nur vorgenommen werden, wenn sie sich bei Versuchen bewährt hatten.[65] Das neue Reglement muss 1842/43 fertiggestellt worden sein, denn im Jahre 1843 kamen die gesamten «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich» heraus. Abgesehen von den Änderungen bezüglich der Aufhebung der Elementarschule (1839) und des Defizits (1840) sind die gedruckten Statuten mit denjenigen von 1837 identisch.[66]

Die Statuten (Grundgesetz) umfassen 22 Paragraphen und behandeln als gesetzgebender Teil zum Beispiel die Anstellungsbedingungen des Erziehers. Das Reglement (Hausordnung) ist in vier Abschnitte (Behörden, Angestellte, Zöglinge, Hauswesen) mit insgesamt zehn Kapiteln (von A–Z) und 162 Paragraphen aufgegliedert. Als ordnungsgebender Teil enthält das Reglement unter anderem das Pflichtenheft des Erziehers. Im Gegensatz zu den «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich» von 1829 sind die «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich» von 1837 beziehungsweise 1843 nicht nur umfangreicher, sondern sie weisen auch eine logische, themenbezogene Struktur und eine übersichtliche Gestaltung auf, welche die Suche nach spezifischen Informationen erleichtern. Die einzelnen Paragraphen sind kürzer, und die Formulierungen sind sachlicher. Am Schluss führt die Waisenhausordnung neu ein Register oder Inhaltsverzeichnis auf.[67]

Die bürgerlich-liberale Waisenhausordnung baute auf den bisherigen Verwaltungsstrukturen auf. Auf der Behördenebene erfolgte jedoch eine Hierarchisierung, verbunden mit einem Ausbau der Kontrolle und einer Diversifizierung der Aufgabenbereiche.

Das Pflichtenheft von Behörden und Personen wurde ausgedehnt und präzisiert, die Verwaltung durch Arbeitsteilung differenziert und die Kontrolle über die einzelnen Funktionsträger erhöht. Die Ausweitung der Kontrolle entsprach dem damaligen Geist. Die Tätigkeit von Behörden und anderen Institutionen sollte im Sinne des Demokratieverständnisses einsehbar und kontrollierbar sein. Die Reglementierung ermöglichte oder erleichterte zumindest eine regelmässige Überwachung. Gleichzeitig erfolgte eine Demokratisierung innerhalb der Waisenhausbehörde, indem die Autoritätspersonen des Waisenhauses (Erzieher, Pfarrer, Arzt) zu gleichberechtigten Entscheidungsträgern ernannt wurden. Herausragende Merkmale der neuen Waisenhausordnung sind zudem die Professionalisierung im Verwaltungs- und Erziehungswesen und die grundlegende Tendenz, den Waisenkindern eine möglichst bürgerliche Erziehung zukommen zu lassen.[68]

3.1. Behörden: Hierarchisierung, Ausbau der Kontrolle, Demokratisierung der Waisenpflege, Diversifikation der Aufgabenbereiche

3.1.1. Oberste Aufsichtsbehörde über die stadtbürgerlichen Waisen: Die städtische Armenpflege

In der erneuten Einbindung des Waisenhauses in das Armenwesen kommt eine Diskrepanz zwischen der pädagogischen Einstellung der liberalen Reformer, deren Bestrebungen auf eine Gleichstellung der Waisenkinder mit den anderen Bürgerkindern abzielten, und dem Primat einer verwaltungstechnischen Zentralisierung des Fürsorgewesens und seiner Behörden zum Ausdruck. Die Unterstellung des Waisenhauses unter die Armenfürsorge wurde aus dem kantonalen Armengesetz von 1836 abgeleitet. Der Grund lag nicht in einer veränderten Mentalität gegenüber den Waisenkindern, sondern war eine Konsequenz der Neuorganisation des staatlichen Verwaltungsapparates. Die neuzeitlichen pädagogischen Konzepte für Armenkinder und Armenerziehungsanstalten fanden bei der Organisation der Verwaltung keine Berücksichtigung. Im Vordergrund stand das Bestreben, alle bisherigen Institutionen des Armenwesens unter eine einheitliche Leitung zu bringen. Das Waisenhaus wurde unter der bürgerlich-liberalen Regierung in erster Linie als Institution der Armenfürsorge und nicht als Bildungs- oder Erziehungsinstitution gewertet. Die Kategorisierung von Kindern durch Politiker und Behörden erfolgte primär nach ihrer sozialen Herkunft. Ausschlaggebend für die Waisen- und Armenkinder war die Armut und nicht das Kindsein mit einem Anspruch auf Bildung.[69]

In den Statuten der Waisenhausordnung selbst wird die Unterstellung des Waisenhauses unter die Zentralarmenpflege beziehungsweise die städtische Armenpflege nicht explizit formuliert. Sie ergibt sich aus der Verknüpfung mit dem Armengesetz. Paragraph 4 der Waisenhausstatuten hielt fest: «Die Oberaufsicht über die Pflege und Erziehung der Waisen (§ 3) steht nach § 16. des Gesetzes über die Unterstützung der Armen vom 9. Hornung 1836 der städtischen Armenpflege zu.»[70] Nach § 3 des kantonalen Armengesetzes gehörte zu den Pflichten der Armenunterstützung die «Erziehung armer Waisen bis zu angetretenem 16ten Altersjahre, so wie [die] zeitweise

Verpflegung hülfloser Kinder.»[71] § 16 bestimmte, dass der städtischen Armenpflege «die Obsorge für [...] die den verschiedenen Klassen von Armen (Art. 3) gewidmeten Anstalten» zustehe. Das Waisenhaus als eine dieser Anstalten war damit der Oberaufsicht der städtischen Zentralarmenpflege unterstellt.[72] Die spezielle Aufsicht über «die Besorgung der Waisen» wurde laut Waisenhausstatuten zwei Institutionen übertragen: Für jedes ausserhalb des Waisenhauses in einer Pflegefamilie untergebrachte Kind bestimmte die Armenpflege einen Armenvater oder eine Armenmutter. Für die im Waisenhaus versorgten Kinder war die Waisenpflege zuständig.[73]

Die Armenpflege war in der Waisenpflege vertreten, hatte das Präsidium inne und überwachte alle wichtigen Bereiche der Anstalt. Sie nahm die wichtigen Personalentscheide am Waisenhaus vor, wobei der Waisenpflege ein vor- oder mitbestimmendes Recht zukam. So wählte die Armenpflege in Verbindung mit der Waisenpflege den Erzieher, bestimmte auf einen Zweiervorschlag der Waisenpflege hin den Verwalter des Waisenhausvermögens, stellte auf Antrag der Waisenpflege die erzieherischen Gehilfen an und ernannte einen Arzt für die Gesundheitspflege der Anstalt.[74] Zudem nahm die Armenbehörde die Jahresrechnung der Waisenpflege ab und entschied in letzter Instanz über die Aufnahme oder Abweisung von Waisen, über eine allfällige Entlassung aus disziplinarischen Gründen sowie über die Festsetzung des Reglements.[75]

3.1.2. Spezielle Aufsichtsbehörde über die Waisenhauskinder: Die Waisenpflege

Die direkte Aufsichtsbehörde über die Waisenhauskinder war die Waisenpflege. Sie wurde neu geordnet und sämtliche Sitzungsteilnehmer waren nun vollberechtigte Mitglieder. Die Waisenpflege setzte sich aus elf Mitgliedern zusammen, während vorher an den Pflegertagen neben den fünf Waisenhauspflegern sieben Nichtmitglieder in beratender Funktion und ohne Stimmberechtigung teilgenommen hatten. Die Waisenpflege war durch die Armenbehörde einer grösseren Kontrolle unterworfen als die vormalige Waisenhauspflege unter der Aufsicht des Stadtrates.

Die Armenpflege[76] nahm als oberste Aufsichtsinstanz mit drei Vertretern Einsitz in die Waisenpflege. Der Präsident der Armenpflege war zugleich Präsident der Waisenpflege. Die Waisenpflege wurde damit wie bis anhin durch den Stadtpräsidenten geleitet. Die beiden weiteren Mitglieder wurden von der Armenpflege aus ihrer Mitte gewählt und mussten ebenfalls dem Engeren Stadtrat angehören. Dem Wunsch der Reformer nach einer grösseren Vertretung der Bürgerschaft in der Aufsichtsbehörde des Waisenhauses wurde entsprochen, indem vier vom Grossen Stadtrat aus der Gesamtbürgerschaft gewählte Mitglieder in der Waisenpflege Einsitz nahmen. Die Schulbehörde ihrerseits konnte ihre Kompetenz durch einen vom Schulrat gewählten, «im Erziehungsfache gebildeten Manne» vertreten lassen. Der Erzieher, der Pfarrer und der Arzt des Waisenhauses hielten nun als vollwertige Mitglieder mit Stimmrecht Sitz in der Waisenpflege. Den obersten Autoritätspersonen innerhalb der Anstalt und direkten Bezugspersonen der Kinder wurde damit der angemessene Respekt gezollt. Das vormals streng hierarchische Verhältnis zwischen behördlichen Vorgesetzten und angestellten Untergebenen wurde demokratisiert und der Schwerpunkt auf eine gleichberechtigte Zusammenarbeit hin verlagert.[77]

Die Waisenpflege ernannte «aus ihrer Mitte durch geheimes, absolutes Stimmenmehr den Vicepräsidenten, so wie die Mitglieder der Erziehungs- und Oekonomiesektion». Das Aktuariat bei der Waisenpflege und ihren Sektionen wurde durch die Kanzlei der städtischen Armenpflege besorgt.[78] Jährlich hielt die Waisenpflege vier ordentliche Versammlungen ab, an denen sie die Berichte und Vorschläge des Pfarrers, des Arztes, des Erziehers und des Verwalters sowie halbjährlich den Bericht der Gehilfen entgegennahm und über die Annahme neuer Zöglinge beriet. Von den Kindern und Angestellten musste niemand mehr persönlich vortreten.[79]

Der Waisenpflege oblag wie bisher die spezielle Aufsicht über die Waisenanstalt. Während sich aber die Aufsichtstätigkeit des Stadtrates über die vormalige Waisenhauspflege im wesentlichen auf die Prüfung der Jahresrechnung beschränkt hatte, unterstand die neue Waisenpflege in sämtlichen Verwaltungsentscheiden der Kontrolle durch die Armenpflege. So entschied die Waisenpflege über die Aufnahme oder Abweisung von Waisen, hatte jedoch «darüber der städtischen Armenpflege einen motivirten Bericht zu erstatten». Letzterer stand das Recht zu, den Beschluss der Waisenpflege abzuändern, wenn sie ihn mit den Statuten des Waisenhauses oder der Armenordnung für unvereinbar hielt. Faktisch musste die Waisenpflege somit der Armenpflege einen Antrag für die Aufnahme eines Kindes stellen.[80] Der Waisenpflege oblag zudem die Aufsicht über das Personal, über «die Behandlung, Verpflegung und Erziehung der ins Haus aufgenommenen Kinder» und über die gesamte Ökonomie der Anstalt (Gebäude, Aussengelände, Mobiliar, Vorräte, geführte Bücher und Inventare). Einmal jährlich musste sie der Armenpflege die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt vorlegen. Des weiteren stand der Waisenpflege die Handhabung der Disziplin über Zöglinge in wichtigeren Fällen zu. Für die disziplinarische Entlassung eines Kindes hatte sie jedoch der Armenpflege einen Antrag zu stellen. Schliesslich erliess die Waisenpflege unter Genehmigung der Armenpflege die Reglemente für das Waisenhaus.[81]

3.1.3. Abteilungen der Waisenpflege

Die Erziehungssektion

Die Erziehungssektion trat an die Stelle der Schulkommission (seit 1808), der die Aufsicht über die Waisenhausschulen zugekommen war, sowie der Lehrknabenkommission (seit 1832), welche sich mit der Berufswahl der Zöglinge befasst und die ausgetretenen, in der Lehre stehenden Zöglinge überwacht hatte. Sie bestand aus fünf Mitgliedern der Waisenpflege, unter denen sich der Pfarrer und der Erzieher zu befinden hatten.[82] Während den vorgehenden Kommissionen vorab Überwachungsfunktionen zugekommen waren, wurde die Erziehungssektion mit weitergehenden Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet. Sie beriet und beschloss (zumindest teilweise) über die schulische, berufliche und religiöse Ausbildung der Waisenhauskinder. Die Waisenpflege hielt als nächsthöhere Instanz die Kontrolle inne. Insbesondere kam dieser der definitive Entscheid über die berufliche Versorgung der Zöglinge ausserhalb des Hauses zu. Die Erziehungssektion bestimmte auf Antrag des Erziehers über die Schulverhältnisse der Zöglinge, hielt die Vorberatungen über ihre berufliche Zukunft

ab und setzte auf Antrag des Pfarrers und des Erziehers den Zeitpunkt der Konfirmation fest. Zudem nahm sie eine «Personalzensur über die Knaben und die Töchter [vor], und zwar mit möglichstem Anschluss an die öffentlichen Prüfungen». Die Zensur der Mädchen geschah dabei unter Zuzug der Vorsteherinnen, der Erzieherin und der Lehrerin. Die Prüfungsergebnisse hatte die Erziehungssektion der Waisenpflege mit allfälligen Anträgen schriftlich «einzuberichten». In dringenden Fällen konnte die Erziehungssektion über die einstweilige Versorgung eines Zöglings verfügen, musste jedoch die Waisenpflege davon in Kenntnis setzen. Alleinige Verfügungsgewalt kam ihr in unvorhergesehenen Fällen und weniger wichtigen Angelegenheiten zu. Der Erziehungssektion wurden somit Aufgaben übertragen, die bisher von der gesamten Waisenhauspflege bewältigt worden waren, wodurch letztere entlastet wurde. Von grösserer Bedeutung aber war, dass die Ausbildung der Zöglinge intensiver und individueller geplant und überwacht wurde, nicht zuletzt mit Hilfe der neu eingeführten internen Prüfungen beziehungsweise Eignungstests.[83]

Die Ökonomiesektion

Bei der Ökonomiesektion handelte es sich um eine professionalisierte Form der vormaligen Haushaltungskommission, welche die Vorratshaltung überwacht hatte. Sie bestand aus fünf Mitgliedern der Waisenpflege, unter denen sich der Erzieher befinden musste. Den Sitzungen wohnte der Ökonomieverwalter mit beratender Stimme bei.[84] Auch die Ökonomiesektion wurde mit grösseren Kompetenzen ausgestattet, indem sie nun die Oberaufsicht über die gesamte Ökonomie der Anstalt innehatte. Sie beriet – unter Vorbehalt der definitiven Genehmigung durch die Waisenpflege – über sämtliche Bauangelegenheiten und beaufsichtigte deren Ausführung, leitete die Verhandlungen über ökonomische Angelegenheiten ein und überbrachte diese der Waisenpflege zum Abschluss, und sie beriet über die Anleihensanträge des Verwalters und führte diese zum Abschluss. Schliesslich prüfte die Ökonomiesektion in erster Instanz die Jahresrechnung des Verwalters und fertigte für die Waisenpflege ein Gutachten an. Auch diese Arbeitsteilung führte zu einer Entlastung der Waisenpflege, die sich nicht mehr mit der Detailberatung aufhalten musste. Entweder wurde sie von einem Geschäft nicht mehr tangiert (Geldanleihen), oder sie konnte über bereits ausgearbeitete Gutachten beschliessen (Bau- und Reparaturarbeiten, ökonomische Berichte und Jahresrechnung).[85]

Die Kommission der Vorsteherinnen

Die bereits 1833 als zweite Abteilung der Haushaltungskommission eingeführte und mit der Oberaufsicht über das Haushaltswesen betraute Frauenkommission wurde zur eigenständigen Kommission der Vorsteherinnen aufgewertet und ebenfalls mit zusätzlichen Kompetenzen, vor allem im Erziehungs- und Ausbildungswesen, ausgestattet. Sie setzte sich aus vier von der Waisenpflege gewählten Frauen zusammen. Bei Neuwahlen hatte die Waisenpflege ausdrücklich «auf die Wünsche der Frauen Vorsteherinnen billige Rücksicht [zu] nehmen».[86] Die Kommission der Vorsteherinnen fungierte als Kontroll- und Beratungsinstanz im Arbeits- und Verantwortungsbereich der Frauen, insbesondere der Erzieherin. Auch diese Institution hatte eine Entlastung der Waisenpflege sowie eine Individualisierung und Professionalisierung der Betreu-

ung der Zöglinge zur Folge. Die Vorsteherinnen überwachten die Einrichtung und Leitung der Haushaltung, die unter der Führung der Erzieherin stand, und kontrollierten den Geschäftskreis «der Lehrerin» und der Gehilfinnen. Sie hielten die Aufsicht über die jüngsten Zöglinge und sämtliche Mädchen, «namentlich mit Rücksicht auf ihr Verhalten, ihre Arbeiten, ihren Anzug und die Ordnung in ihren Schränken». Je nach Bedürfnis unterstützten sie die Erzieherin bei der Berufswahl, Versorgung und Beaufsichtigung der aus dem Haus austretenden Töchter sowie bei der Anschaffung der Kleiderstoffe.[87] Um dieser Aufsichtspflicht nachkommen zu können, musste jede der Vorsteherinnen in einer von ihnen bestimmten Reihenfolge «die Visitation in der Anstalt» übernehmen, womit die Mitglieder der Waisenpflege von ihren bisherigen Visitationsbesuchen befreit waren.[88] Die Vorsteherinnen besprachen die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und stellten nötigenfalls Anträge und Gutachten an die Waisenpflege aus. Einmal jährlich traten sie gemeinsam mit der Erzieherin und der Lehrerin mit der Erziehungssektion zur bereits erwähnten Personalzensur über die Töchter zusammen.[89]

3.2. Betriebsführung: Professionalisierung von Vermögensverwaltung, Anstaltsleitung und Personal

Die neue Verwaltungsstruktur am Waisenhaus war gekennzeichnet durch eine Professionalisierung des Personals und eine Spezialisierung der Aufgabenbereiche mit detaillierten Kompetenzzuweisungen und verbesserten Kontrollmöglichkeiten. Die Professionalisierung war eine allgemeine gesellschaftliche Tendenz, die zum Beispiel auch im Verwaltungsbereich oder im Gesundheitswesen zu verfolgen ist. Im Heimerziehungswesen ging sie von Privatpersonen wie Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli oder Wichern aus, die ihre pädagogischen Konzepte in den Erziehungsinstitutionen entwickelt und gleichzeitig mit der gezielten Ausbildung von Armenschullehrern begonnen hatten.[90]

3.2.1. Vermögensverwaltung, Wirtschaftsführung im grossen: Der Verwalter (Ökonomieverwalter)

Die herausragendste Neuerung im Bereich der Betriebsführung war die Aufteilung der Stelle des vormaligen Verwalters in einen «Verwalter» und einen «Erzieher». Der «Oekonomie-Verwalter», wie er auch genannt wurde, übernahm die finanziellen und ökonomischen Geschäfte. Der Erzieher, von der wirtschaftlichen Betriebsführung weitgehend entlastet, konnte sich auf seine Aufgaben als unmittelbarer Leiter der Anstalt und Pädagoge konzentrieren. Die Aufteilung in zwei spezialisierte Zuständigkeitsbereiche sollte eine effizientere Aufgabenführung und eine wirkungsvollere Kontrolle der jeweiligen Funktionsträger ermöglichen. Der Verwalter des Waisenhausvermögens wurde auf einen Zweiervorschlag der Waisenpflege hin von der Armenpflege gewählt. Besoldung und Kautionspflicht richteten sich nach der Armenordnung der Stadt Zürich. Das Spargut der Waisenkinder hatte er unentgeltlich zu verwalten.[91] Für

das ihm anvertraute Waisenhausvermögen musste er eine Realkaution oder eine annehmbare Bürgschaft von 10'000 fl. leisten.[92]

Das Waisenhaus als Finanzunternehmen und Sozialinstitut sollte eine möglichst gewinnbringende Vermögensverwaltung einerseits und eine kostenbewusste Ausgabenpolitik andererseits vorweisen. Um eine solch professionelle Unternehmensführung zu garantieren, wurde die konkrete Handhabung der Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung detailliert vorgeschrieben (das Pflichtenheft des Verwalters ist mit 18 Paragraphen das umfangreichste sämtlicher Angestellten) und der Verwalter der Kontrolle der Ökonomiesektion sowie oberinstanzlich derjenigen der Waisen- und der Armenpflege unterstellt. Die Bücher und Rechnungen des Verwalters mussten der Waisenpflege jederzeit zur Einsicht offenstehen. Vierteljährlich hatte er der Ökonomiesektion einen «Cassakonspekt» (Verzeichnis über die Einnahmen und Ausgaben an Bargeld) vorzulegen, und einmal jährlich auf den 31. Dezember musste er die Gesamtrechnung abschliessen und mit Beilagen und Belegen an die Ökonomiesektion zur erstinstanzlichen Prüfung sowie anschliessender Überweisung an die Waisen- und Armenpflege eingeben.[93] Der ständigen Aufsicht durch die Ökonomiesektion unterstanden jene Geschäfte, bei denen das Waisenhaus als Kapitalgeber fungierte, sowie die grösseren Ausgaben (Zahlungen für den Hausverbrauch, Zahlungen an auswärtige Zöglinge, Kleider und Schuhe).[94]

Dem Verwalter oblag die Besorgung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Waisenhauses. Über dieselben hatte er ein «Journal oder Cassabuch» zu führen. Die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien hatte er jährlich einzufordern. Alle Schuldtitel und Obligationen mit Hypothek mussten in das Urbar eingetragen werden. Verfügbare Gelder sollte er sicher und vorteilhaft durch «Ankauf guter Schuldtitel» oder «Geldaufbruchscheine» anlegen, wobei er für jedes Darlehen eine schriftliche Genehmigung der Ökonomiesektion einzuholen hatte. Der Erneuerung von Bürgschaften und Garantien bei den Darlehen hatte er besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wobei er für jede Vernachlässigung verantwortlich gemacht wurde. Namentlich bei den Bürgschaften musste der Verwalter darauf achten, dass die Unterschrift der Bürgen durch einen Bezirksbeamten visitiert wurde, falls ihre Echtheit nicht vollständig erwiesen war. Nachlass- oder Aufschubsgesuche von Schuldnern hatte er schriftlich und mit seinem Bericht der Ökonomiesektion zu übergeben. Über die amtlichen Geschäfte (Eingaben für Schuldforderungen bei Konkursen, Kapital- und Zinsbesorgung, Mitteilungen an Debitoren usw.) musste er ein mit einem Register versehenes Missivenprotokoll führen. Auch das über die Kirchenörter in der Waisenhauskirche errichtete Urbar hatte er weiterzuführen und von denjenigen Kirchenörtern, die dem Waisenhaus gehörten, die Zinsen einzuziehen. Das Spargut der Waisenkinder wurde in einer gesonderten Buchführung verwaltet.[95]

Neben der treuhänderischen Verwaltung der Einnahmen war der Verwalter für die grösseren Ausgaben des Waisenhauses verantwortlich. Folgende Zahlungen wurden vom Verwalter direkt ausgehändigt: die Löhne an den Erzieher und den Pfarrer (vierteljährlich) und an den Arzt (halbjährlich), die für das Hauswesen benötigten Beträge an den Erzieher (in runden Summen von 500–1000 fl. gegen Empfangsschein, der vom Präsidenten der Ökonomiesektion unterschrieben sein musste) sowie Zahlungen an Zöglinge ausserhalb des Hauses, sofern er durch schriftliche Aufträge der

Waisenpflege oder ihrer Sektionen dazu bevollmächtigt war. Auch wurde dem Verwalter die Besorgung des gesamten Weinvorrates übertragen. Gegen eine Empfangsbescheinigung übergab er dem Erzieher jeweils das für drei bis vier Monate benötigte Quantum, und zwar in eigens zum täglichen Gebrauch bestimmten Fässern. Schliesslich war er für «die Anschaffungen der Materialien und Viktualien im Grossen» (Holz, Torf, Brot, Fleisch, Tuch, Leinwand usw.) zuständig und hatte die Verträge über die Lieferungen von Kleidern und Schuhen auf Genehmigung der Ökonomiesektion hin zu schliessen. Dabei hatte er sowohl über die Erfüllung der Verträge als auch über den Verbrauch der Kleidung die Aufsicht zu führen. Aufgrund der detaillierten Vorschriften, der exakten Mengenangaben und der geforderten Empfangsbescheinigungen konnten die Ausgaben gut überwacht und Missbrauch oder Materialverschwendung besser verhindert werden. Entsprechende Gebote und Verbote, wie sie in den früheren Waisenhausordnungen an den Verwalter gerichtet waren, sind im neuen Reglement denn auch nicht mehr aufgeführt.[96]

3.2.2. Anstaltsleitung, pädagogische Führung: Der Erzieher (Waisenvater)

Die reformierte Waisenhausordnung stellte ein grundsätzlich neues Anforderungsprofil an den Leiter des Waisenhauses. Die Hauptarbeit des vormaligen Verwalters hatte aus der ökonomischen Verwaltung und administrativen Leitung des Betriebes Waisenhaus bestanden. Die Kandidaten hatten sich vorab durch ökonomische Fähigkeiten auszuzeichnen, und ausgewählt wurden fast ausnahmslos Handwerker. Die Erziehungsfunktionen des Verwalters hatten sich auf seine Stellung als oberste Autoritätsperson beschränkt, nämlich die der Vorbild-, Kontroll- und Strafinstanz. Weitere pädagogische Aufgaben etwa im Bereich der direkten Betreuung oder der schulischen Ausbildung waren ihm nicht zugefallen.[97] Mit den Statuten von 1837 wurde «die unmittelbare Besorgung der in das Waisenhaus aufgenommenen Waisen, sowie die Leitung der Waisenanstalt [...] einem Erzieher (Waisenvater)» übertragen.[98] Er musste nicht nur verheiratet sein und der evangelischen Konfession angehören, sondern sowohl über eine «theoretische Ausbildung im Erziehungsfache» als auch über «befriedigende praktische Leistungen im Erziehungswesen» verfügen. Zudem sollten er und seine Frau der Leitung des Hauswesens gewachsen und beide geeignet sein, «auch für das physische Wohl der Kinder die nöthige Sorge zu tragen».[99] Die Kandidaten mussten sich vor der Wahl einer Prüfung über Theorie und Praxis im Erziehungswesen durch den Stadtschulrat unterziehen, der seinerseits den Wahlbehörden einen Bericht über ihre Fähigkeiten erstattete. Der Leiter des Waisenhauses wurde nun von der Armenpflege in Verbindung mit der Waisenpflege gewählt, und zwar auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Wiederwählbarkeit auf höchstens drei folgende Amtsperioden. Die maximale Amtszeit wurde damit von 16 auf 24 Jahre ausgedehnt. Die Entlöhnung in Form von Naturalien fiel weg. Die jährliche fixe Besoldung in Geld wurde von 1600 Pfund auf 1000 fl. (= 2000 Pfund) erhöht. Zudem genoss der Anstaltsleiter für sich und seine Haushaltung wie bisher freie Wohnung im Waisenhaus sowie neu «freien Tisch», diesen gemeinsam mit den Zöglingen.[100]

Der Erzieher hatte «für das ihm Anvertraute eine annehmbare Real- oder Personal-Caution von 5000 fl. zu leisten». Der Leiter des Waisenhauses musste also entweder über ein ansehnliches Vermögen oder über gute Beziehungen zu vermögenden Bürgen verfügen. Die hohe Summe garantierte zugleich, dass der Bewerber aus gutbürgerlichen Verhältnissen stammte. In der Praxis wurden als Erzieher durchwegs Geistliche gewählt.[101] Die Stellung des Erziehers erfuhr auch innerhalb der Waisenpflege eine deutliche Aufwertung, indem er nun wie erwähnt ein vollwertiges Mitglied war. An den vier ordentlichen Sitzungen erstattete er Bericht und konnte seine Wünsche anbringen.[102]

Der Erzieher hatte die Aufsicht über die Angestellten und Dienstboten im Hause inne und war «für die Vollziehung des Reglements, so weit dasselbe seinen und seiner Unterangestellten Geschäftskreis betrifft, verantwortlich». Seinerseits unterstand er der Kontrolle der Waisenpflege. Wie bis anhin durfte er das Haus weder für eine Nacht noch auf längere Zeit verlassen, ohne die Erlaubnis des Präsidenten einzuholen. Die Nennung eines offiziellen Stellvertreters wurde nicht mehr explizit verlangt.[103] Dem Erzieher stand das Recht zu, das Dienstpersonal in eigener Regie einzustellen oder zu entlassen. Er nahm die Lohnauszahlungen an die Gehilfen und Gehilfinnen und an die Dienstboten vor. Die «erforderliche Baarschaft» für die Löhne und die Bestreitung der Haushaltsausgaben bezog der Erzieher vom Ökonomieverwalter. Auf die nachhaltigen Ermahnungen der früheren Ordnungen, mit denen der vormalige Verwalter angewiesen worden war, sich seinen Vorgesetzten (Stadtrat, Waisenhauspflege) unterzuordnen, das Reglement einzuhalten, seinen Kompetenzbereich nicht zu überschreiten und sich nicht unrechtmässig zu bereichern, wurde verzichtet. Angesichts des Ausbildungsstandes des Erziehers und aufgrund der diversifizierten Kontrollmechanismen waren diese moralischen Vorschriften obsolet geworden.[104]

Die administrative Tätigkeit des Erziehers umfasste nur mehr den engeren Sachkreis der Anstalt. Von der Verwaltung des Waisenhausvermögens und der Wirtschaftsführung im grossen war er durch die Einstellung des (Ökonomie-)Verwalters entbunden. Zu den «Obliegenheiten des Erziehers im Verwaltungsfache» gehörte das Führen folgender Bücher: ein Personalienbuch, ein Buch über den Materialverbrauch jedes einzelnen mit einer eigenen Nummer versehenen Zöglings (Kleider, Schulmaterialien usw.), ein Inventar über die Hausgeräte sowie ein Kassabuch, in dem jede einzelne Ausgabe für die Haushaltung eingetragen wurde. Andere Einnahmen als die Geldablieferungen des Verwalters durften im Kassabuch des Erziehers nicht erscheinen. Alle zufälligen und kleinen Einnahmen (zum Beispiel für die Vermietung des Estrichs) mussten von ihm direkt dem Verwalter zugestellt werden.[105] In der Finanzverwaltung war der Erzieher der Kontrolle durch den Verwalter und der Oberaufsicht durch die Waisenpflege unterstellt. Das Reglement verlangte eine moderne und überprüfbare Buchhaltungsführung. So musste der Erzieher dem Verwalter vierteljährlich eine Abschrift seines Kassabuches einsenden, wobei «die Bilanzen eine genaue Uebereinstimmung der Ausgaben des Erziehers mit der ihm vom Verwalter abgelieferten Barschaft» aufzuweisen hatten. Für bedeutendere Ausgaben sollte jeweils eine Quittung des Verkäufers beigebracht werden. Die amtlich zu führenden Bücher und Rechnungen hatten der Waisenpflege jederzeit zur Einsicht offenzustehen.[106]

Neben der administrativen Leitung des Waisenhauses zählte neu auch die Erziehung zur Hauptaufgabe des Waisenhausleiters. Obwohl der vormalige Verwalter ebenfalls den übergeordneten Vater zu repräsentieren hatte und «väterlich» wachsam für die Kinder sorgen sollte, erschien er infolge seiner ausfüllenden Verwaltungstätigkeit eher als distanzierte und unnahbare Autorität.[107] Die Stellung des Erziehers hingegen zeichnete sich durch eine erhöhte und regelmässige Präsenz im Alltag der Zöglinge aus, die bis zu einem gewissen Grade eine persönliche Beziehung und eine unmittelbare erzieherische Einflussnahme ermöglichte. So waren der Erzieher und «seine Haushaltung» nun verpflichtet, den «Tisch [...] gemeinschaftlich mit den Zöglingen» einzunehmen, wodurch zumindest während der Hauptmahlzeiten eine familienähnliche Situation entstand.[108] In den Statuten wird der Erzieher explizit auch als «Waisenvater» bezeichnet, wohingegen das Adjektiv «väterlich» nicht mehr auftaucht.[109] Zudem wurde der Erzieher – im Gegensatz zum vormaligen Verwalter – unmittelbar mit Aufgaben in der schulischen und religiösen Erziehung sowie mit der direkten Beaufsichtigung von Zöglingen betraut. Gleichzeitig wurde seine Strafkompetenz ausgeweitet.[110] Der Erzieher sollte eine den Kindern nahestehende, ansprechbare Respektsperson darstellen, die an ihrem Leben Anteil nahm, gezielt auf ihre Persönlichkeitsentwicklung einwirkte und zeitweise selber Kontroll- und Aufsichtsfunktionen übernahm.

Der Erzieher war grundsätzlich für die schulische Ausbildung und die individuelle Entwicklung jedes Kindes verantwortlich: «Der Erzieher wird sowohl über den Unterricht im Hause die Aufsicht führen, als über fleißigen Schulbesuch der Waisen in den Stadt- und Kantonsschulen wachen, sich von ihren Fortschritten und Betragen daselbst persönlich überzeugen und dafür sorgen, daß sie überhaupt ihre Zeit auf eine ihrer geistigen und körperlichen Ausbildung entsprechende Weise benutzen.»[111] Dem Erzieher oblagen mehrere spezielle Verrichtungen im Erziehungsbereich. Wie schon der Verwalter hatte er die morgendliche «Stellung» zu überwachen, allerdings nur mehr diejenige der Knaben.[112]

Neu wurden ihm verschiedene religiöse Handlungen übertragen, nämlich die Leitung des Morgengebets, die Repetition der Morgenpredigt nach dem Gottesdienst am Sonntag und die Aushilfe bei der Kommunion. Der vorherige Verwalter hatte lediglich das Morgengebet gesprochen, während dem Schulmeister (Unterlehrer) die Leitung des anschliessenden Gesangs zugekommen war. Der Oberlehrer der Waisenhausschule wiederum hatte auch kirchliche Funktionen übernommen wie das Mitlesen bei der Kommunion sowie einzelne Predigten an der Waisenhauskirche, weshalb er Mitglied des geistlichen Standes sein musste. Die Aufhebung der internen Schulen hatte jedoch die Entlassung des Lehrerpersonals zur Folge. Die religiösen Aufgaben des Oberlehrers wurden an den Anstaltsleiter delegiert. Dies wird auch der Grund gewesen sein, dass für das Amt des Erziehers regelmässig ein Pfarrer gewählt wurde, obwohl die Waisenhausordnung keine entsprechende Vorschrift aufwies. Nur ein Geistlicher war für die korrekte Ausführung der religiösen Kulthandlungen befähigt und legitimiert.[113] Im Bereich der sittlichen und religiösen Erziehung sollten der Erzieher und der Waisenhauspfarrer zusammenarbeiten und sich über ihre Erfahrungen mit den Zöglingen austauschen.[114]

Der Erzieher war zudem als Lehrer und Pädagoge tätig. Er erteilte den «älteren Töchtern», welche die öffentliche Schule nicht mehr besuchten, wöchentlich vier

Stunden Unterricht, hauptsächlich «deutsche Sprache, Uebungen im Styl, besonders im Briefstyl, praktisches Rechnen [und] Führung von Haushaltungsbüchern», was der Repetierschule entsprach. Jeweils am Abend hielt der Erzieher die Aufsicht über einen Teil der (männlichen) Zöglinge während der Zeit der Vorbereitung auf die Schule. In Verhinderungsfällen war ihm jedoch erlaubt, die Beaufsichtigung den Gehilfen zu überlassen. An drei Abenden pro Woche und jeden dritten Sonntag übernahm er zudem die Aufsicht in den Erholungsstunden.[115]

Der Erzieher vereinigte in sich mehrere Funktionen: Er war Leiter der Waisenanstalt (oberste Autorität und Vorgesetzter), Verwalter des Haushaltes (Budgetverwaltung), Pädagoge (geistige und körperliche Ausbildung der Zöglinge), Geistlicher (sittliche und religiöse Ausbildung der Zöglinge) und Waisenvater (Ersatzvater). Welche seiner Tätigkeiten ihn am stärksten beanspruchten und inwieweit er den hohen Anforderungen an die Führung eines so grossen Hauswesens mit einer persönlichen Beteiligung an der Erziehung von rund 100 Zöglingen gerecht wurde, kann aus der Waisenhausordnung nicht abgeleitet werden.

3.2.3. Hauswirtschaftsführung: Die Erzieherin (Waisenmutter)

Für die Leitung des Waisenhauses wurde ein Ehepaar gesucht. Die Bewerbung für dieses Amt musste zwar vom Mann eingereicht werden und *er* hatte sich im Hinblick auf seine pädagogischen Fähigkeiten der Prüfung durch den Schulrat zu stellen. Die Ehefrau wurde aber ebenfalls kritisch begutachtet, und sie musste über Qualitäten verfügen, die der Führung einer Grossanstalt adäquat waren. Der zukünftige Erzieher hatte sich «darüber aus[zu]weisen, dass er und seine Gattin der Leitung des betreffenden Hauswesens gewachsen und beide geeignet seien, auch für das Wohl der Kinder die nöthige Sorge zu tragen».[116] Die vormalige Verwalterin und Hausmutter wurde neu «Erzieherin» genannt und in den Statuten auch einmal als «Waisenmutter» bezeichnet. Wie ihr Gatte hatte sie der evangelischen Konfession anzugehören. Eine berufliche oder pädagogische Ausbildung wurde nicht gefordert. Die Erzieherin musste auf dem Gebiet der Hauswirtschaft qualifiziert sein, denn sie hatte ein Hauswesen im Umfang von rund 100 Personen zu leiten und die ältesten «Töchter» in den «Hausgeschäften» auszubilden. Als Leiterin der Haushaltung hatte sie eine führende Position innerhalb der Anstalt inne, insbesondere im Arbeits- und Personalbereich der Frauen. Aufgrund der patriarchal organisierten Gesellschafts- und Verwaltungsstrukturen war sie nicht Mitglied der Waisenpflege wie die männlichen, höher gebildeten Autoritätspersonen des Waisenhauses (Pfarrer, Arzt und Erzieher). Im Gegensatz zur vormaligen Verwalterin, die in ihrer Haushaltsführung weitgehend unkontrolliert und somit unabhängig gewesen war, wurde die Erzieherin durch die Vorsteherinnen einerseits überwacht, aber auch durch Rat und Hilfe unterstützt.[117]

Laut Reglement oblag der Erzieherin als erstes «die Besorgung des Hauswesens in engerem Sinne». Dazu gehörte «der Ankauf der Victualien mit Ausnahme des Ankaufes im Großen» (der vom Ökonomieverwalter getätigt wurde). Die Erzieherin hatte für die Beschaffung von Lebensmitteln wie Salz, Zucker, Getreide, Mehl, Gemüse, Obst, Kaffee, Milch sowie Seife, Wasch- und Reinigungsmittel zu sorgen. Des

weiteren hatte sie «die Beaufsichtigung der Ordnung im Hause, der Linge, der Ausbesserung der Kleidungsstücke, das Sonnen, Waschen u. s. w.» inne und war somit für die Einhaltung der hohen Reinlichkeitsanforderungen, die im letzten Teil des Reglements aufgeführt sind, verantwortlich.[118] Das Führen der «Handrödel und Rechnungen» über die Warenkammer hingegen zählte nicht mehr zu ihrem Aufgabenbereich, jedenfalls fehlen diesbezügliche Anweisungen. Die Einnahmen und Ausgaben des Waisenhauses wurden in den Büchern des Erziehers (Inventar über das Hausgerät, Kassabuch über die Haushaltung) oder des Ökonomieverwalters aufgeführt. Die Rechnungsführung betreffend des Artikels «Strümpfe» fiel weg, weil nicht mehr erwerbsmässig gestrickt wurde.[119]

Die Erzieherin hielt die Aufsicht über das weibliche Personal. Sie war damit unmittelbare Vorgesetzte der im Waisenhaus arbeitenden Frauen. Neu war die Einsetzung einer Stellvertreterin für die Erzieherin in Person der ersten Gehilfin: «In Krankheit oder Abwesenheit der Erzieherin ist sie ihre Stellvertreterin, so weit die Führung des Hauswesens es erfordert.» Die Erzieherin und die erste Gehilfin durften das Haus zu keiner Zeit gleichzeitig verlassen, so dass der Haushalt nie ohne Führung blieb.[120]

Die ausführlichen Handlungsanweisungen in bezug auf die Haushalts- und Personalführung, wie sie die Waisenhausordnung von 1829 aufgewiesen hatte, wurden 1837 weggelassen. Wie erwähnt musste der Erzieher bei seiner Bewerbung den Nachweis über die Fähigkeiten seiner Frau bezüglich der Leitung eines grossen Hauswesens liefern. Von der Erzieherin wurde erwartet, dass sie über den geforderten moralischen und sittlichen Erziehungs- und Bildungsstand sowie über die für die Leitung eines nach bürgerlichen Normen geführten Grosshaushaltes notwendigen Kenntnisse und Tugenden wie Pünktlichkeit, Hygienebewusstsein, Sorgfaltspflicht und Ordnungsliebe verfügte. Zudem wurde sie von den Vorsteherinnen kontrolliert, so dass eine professionelle Haushaltsführung garantiert war und sich detaillierte Vorschriften erübrigten.[121]

Im pädagogischen Bereich war die Erzieherin für die (älteren) Mädchen verantwortlich. Sie leitete die «ältesten Töchter zu Hausgeschäften an», und zwar «im Interesse des Hauses und der Zöglinge, so wie in Berücksichtigung des Alters und der Kräfte derselben». Zudem hatte sie an zwei Abenden pro Woche und jeden zweiten Sonntag die spezielle Aufsicht über die «älteren Töchter». Einmal jährlich trat sie gemeinsam mit den Vorsteherinnen und der Lehrerin mit der Erziehungssektion zur «Personalzensur» über die Mädchen zusammen. Die Erzieherin war für die Berufswahl, die Versorgung und die Beaufsichtigung der aus dem Waisenhaus austretenden und ausgetretenen Töchter zuständig. Bei Bedarf konnte sie die Unterstützung und den Rat der Vorsteherinnen oder der Waisenpflege in Anspruch nehmen.[122]

Wie der Erzieher nahm die Erzieherin das Mittag- und das Nachtessen gemeinsam mit den Zöglingen ein und kam so täglich in Kontakt mit den Kindern. Aber es fehlt – auch wenn sie in den Statuten als «Waisenmutter» bezeichnet wird – ein den Waisenhausordnungen von 1771 und 1829 entsprechender Artikel, der die mütterliche Sorge als ihre zentrale Aufgabe bezeichnet und von ihr explizit verlangt, dass sie wie eine leibliche Mutter handeln und fühlen müsse (nämlich unparteiisch, liebevoll, zärtlich und pflichtgetreu). Diese emotionalen Anforderungen stellt die Waisenhausordnung von 1837 in bezug auf die Betreuung der kleineren Kinder. Für diese war aber nicht die Erzieherin zuständig, sondern die Gehilfinnen, welche «die ihnen übergebenen Kinder

mit mütterlicher Liebe und mit Ernst zu leiten» hatten. Die Erzieherin war in erster Linie Leiterin der Hauswirtschaft sowie Betreuerin und Ausbildnerin der älteren und ältesten «Töchter». Für die Anstaltsfamilie hatte sie daher eher eine übergeordnete, distanzierte Mutterfunktion inne.[123]

3.2.4. Aufgabenbezogene Personalbestimmungen

Die Waisenhausordnung von 1837 weist als erste ihrer Art klare und übersichtliche Personalbestimmungen auf. Die Pflichten und Rechte der jeweiligen Angestellten werden detailliert und in der Reihenfolge ihres gesellschaftlichen Standes aufgeführt: Pfarrer, Arzt, Erzieher, Verwalter, Gehilfen, Erzieherin, Gehilfinnen, Dienstboten. Durch die Aufhebung der Schulen und der Handwerksbetriebe und aufgrund der neuen pädagogischen Anforderungen wurde die Zusammensetzung des Betreuungs- und Dienstpersonals geändert und von 13 Personen im Jahre 1829 auf neun Personen reduziert. Das Personal setzte sich neu aus zwei Gehilfen und drei Gehilfinnen (erzieherisches Hilfspersonal) sowie zwei Knechten und zwei Mägden (Dienstboten) zusammen. Auch wurde nur noch *ein* Hausarzt (anstatt eines «Medikus» und eines «Chirurgus») bestellt.[124]

Der Pfarrer am Waisenhaus erteilte «den Waisenzöglingen zu ihrer Förderung in christlicher Erkenntniß und Gesinnung» den Religionsunterricht (Kinderlehre, wöchentliche Unterrichtsstunden, Konfirmationsunterricht) und besorgte den Gottesdienst in der Waisenhauskirche (Morgenpredigt an Sonn- und Festtagen und Abendmahl). Das Reglement forderte ausdrücklich, dass der Pfarrer und der Erzieher in bezug auf die sittliche und religiöse Erziehung der Zöglinge zusammenarbeiteten. Mit der Waisenhausordnung von 1837 ging die Wahl des Pfarrers vom Stadtrat an die Bürgergemeinde über, da die Waisenhauskirche nun Eigentum der Stadtgemeinde war. Der Pfarrer war neu stimmberechtigtes Mitglied der Waisenpflege und weiterhin Mitglied der Erziehungssektion (vormals Schulkommission).[125]

Die «Gesundheitspflege der Anstalt» wurde nun statuarisch einem Arzt übertragen, «dessen Wahl durch die Armenpflege nach Analogie des §. 97 der Armenordnung geschieht». Er sollte eine angemessene, vom Stadtrat auf Antrag der Waisenpflege zu bestimmende fixe Besoldung erhalten. Der Hausarzt untersuchte die zur Aufnahme ins Waisenhaus angemeldeten Kinder, sein Gutachten deponierte er im Antragsformular («Abhörbogen»). Er hatte die Anstalt regelmässig zu besuchen und bei Bedarf unverzüglich zu erscheinen. Dabei musste er sowohl die Bewohner/innen des Hauses als auch jene Zöglinge, die ausserhalb des Waisenhauses in einer Lehre oder an einem Dienstplatz standen, auf Rechnung des Waisenhauses behandeln. Auch der Arzt war nun vollwertiges Mitglied der Waisenpflege.[126]

Die Gehilfen und Gehilfinnen unterstützten als erzieherisches Hilfspersonal das Leiterehepaar bei der Beaufsichtigung und Erziehung der Zöglinge. Sie traten an die Stelle des vormaligen Schulmeisters oder Unterlehrers, der im Hause gelebt hatte und wie gesagt infolge der Aufhebung der internen Schule überflüssig geworden war, sowie der Aufseher/innen oder Abwarte.[127] Bei dem «Gehilfen» und der «Gehilfin» handelte es sich um eine neue, allerdings noch nicht klar definierte Berufsgattung im Erzie-

hungswesen. In der Regel waren in einer Anstalt zur Unterstützung des Hausvaters und der Hausmutter zwei Kategorien von Hilfskräften angestellt, nämlich die Gehilfen, die vorwiegend erzieherisch tätig waren, sowie die Dienstboten, die vor allem in Haus und Hof arbeiteten. Die Aufgabenbereiche der beiden Gruppen waren jedoch nicht eindeutig getrennt. Die Bezeichnung «Gehilfe» oder «Gehülfe» wurde für beide Arten von Hilfspersonal verwendet. Ein Gehilfe konnte auch als Knecht arbeiten und ein Knecht als erzieherische Aufsichtsperson eingesetzt werden. Die vorwiegend pädagogisch tätigen Hilfskräfte wurden auch als Lehrer, Unterlehrer, Hilfslehrer, Lehrerzögling, Aufseher oder Erzieher bezeichnet.[128] Im Gegensatz zu einem Hausvater waren die Gehilfen bei Stellenantritt noch sehr jung. Sie mussten ledig sein, da eine Anstalt aus Platzgründen nicht zusätzlich die Familien des erzieherischen Hilfspersonals aufnehmen konnte. Die jeweilige Amtsdauer war in der Regel kurz (1 1/2 bis 4 Jahre) und der Wechsel demzufolge gross. Manchmal übernahmen ehemalige Zöglinge eine Stelle als Gehilfe oder als Gehilfin. Viele Gehilfen und einige Gehilfinnen wurden später selber Heimleiter beziehungsweise Heimleiterin.[129]

Die «Gehülfen des Erziehers» im Waisenhaus Zürich wurden «namentlich auch mit Bezug auf die Aufsicht über die Waisen bei Tag und Nacht» eingestellt. Ihre Anstellung erfolgte auf Antrag der Waisenpflege durch die Armenpflege, die Besoldung wurde vom Stadtrat auf Antrag der Waisenpflege festgesetzt. Vorzugsweise sollten Personen berücksichtigt werden, die «nicht nur für das Erziehungs- und Lehrfach, sondern auch zugleich für die physische Besorgung der Kinder geeignet» seien. Eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung wurde nicht verlangt. Analog der geschlechtergetrennten Gruppenaufteilung der Zöglinge setzte sich das erzieherische Hilfspersonal aus Gehilfen und Gehilfinnen zusammen. Innerhalb ihrer Gruppe wurde eine hierarchische Abstufung vorgenommen (erster und zweiter Gehilfe, erste, zweite und dritte Gehilfin).[130]

Die zwei Gehilfen waren für die Knaben – mit Ausnahme der Jüngsten – verantwortlich, über die sie, ausser wenn sie sich in der Schule befanden, «stete Aufsicht» zu halten hatten. Zu ihren Aufgaben gehörte die «genaue Aufsicht beim Aufstehen, Waschen, Schlafengehen und so viel möglich des Nachts in den Schlafsälen», das tägliche Abhalten der «Stellung» vor dem Erzieher, die Begleitung zum (Morgen- und Abend-)Gebet sowie die Beaufsichtigung während der Erholungszeit und bei den Schulaufgaben. Die Gehilfen hatten die Schüler bei ihrer Rückkehr aus der Schule sofort unter ihre Fittiche zu nehmen und darauf zu achten, «ob dieselben bei rechter Zeit zu Hause eingetroffen seien», so dass eine lückenlose Überwachung gewährleistet war. Zudem waren die Gehilfen als Lehrer tätig, denn sie erteilten den Schreib- und Zeichnungsunterricht für die Knaben am Samstagnachmittag. Schliesslich leiteten sie den Gesangsunterricht sowie das Vorsingen der Kinder in der Kirche.[131] Pädagogische Anweisungen oder Anforderungen in emotionaler Hinsicht, wie sie bei den Gehilfinnen aufgeführt werden, fehlen für die Gehilfen. Obwohl sie in engem Kontakt mit den Knaben standen, wurde den Gehilfen keine Vaterrolle zugeschrieben. Denn die Stellung der väterlichen Autorität hatte der Erzieher inne, und zwar sowohl für die Knaben als auch für die Mädchen.

Neben ihren Betreuungs- und Ausbildungsaufgaben waren die Gehilfen verpflichtet, den Erzieher «in allen seinen Verrichtungen, so oft er solches für nöthig findet, zu

unterstützen». So konnte der Erzieher im Verhinderungsfall die ihm zufallende Beaufsichtigung der Zöglinge während der Schulvorbereitungen am Abend den Gehilfen überlassen. Die Verrichtungen des Erziehers waren in der Regel von erzieherischer oder administrativer Natur. Die Gehilfen am Waisenhaus Zürich wurden daher im Gegensatz zur Praxis in anderen Anstalten kaum zu Arbeiten herangezogen, die in den Aufgabenbereich der Knechte fielen.[132]

Schliesslich hatten sie dem Erzieher «über alle, die Hausordnung betreffenden Vorfälle getreue Mittheilung zu machen und überhaupt demselben, als ihrem Vorgesetzten, in Allem Gehorsam zu leisten». Die Gehilfen waren allein dem Erzieher unterstellt. Die Erzieherin verfügte offenbar über keine direkte Ordnungsgewalt mehr gegenüber dem männlichen Erziehungspersonal.[133] Mit dem Prinzip der sozialen Kontrolle sollte die Einhaltung der Reglemente garantiert werden. Dabei wurde die Pflicht zur Überwachung nicht nur der Kinder, sondern auch der anderen Angestellten (beziehungsweise des Dienstpersonals) nur den Gehilfen und den Gehilfinnen auferlegt. In der Kontrolltätigkeit drückt sich ihre höhergestellte Position innerhalb der Angestelltenhierarchie aus. Die niedriger gestellten Dienstboten hatten nur über Nachlässigkeiten der Zöglinge während der Ausführung von Hausarbeiten zu berichten, eine Kontrolle des erzieherischen Hilfspersonals stand ihnen offenbar nicht zu. Der Informationsfluss verlief grundsätzlich einseitig von den Untergebenen hin zum Vorgesetzten. Das Wissen über die Menschen im Waisenhaus konzentrierte sich beim Erzieher und festigte seine Macht und Autorität.[134]

Die drei Gehilfinnen beaufsichtigten «die Mädchen und die jüngsten Knaben».[135] Für die Gehilfinnen wurden Leitsätze formuliert, die den emotionalen und erzieherischen Umgang mit den Kindern betrafen. Sie hatten «die ihnen übergebenen Kinder mit mütterlicher Liebe und mit Ernst zu leiten, und namentlich durch Belehrung und Beispiel wohlthätig auf die Entwicklung ihres Gemüthes und Charakters einzuwirken». Eine Mutterrolle nahmen wohl in erster Linie die zweite und dritte Gehilfin ein, weil sie die jüngsten Kinder betreuten. Der Erzieherin hingegen, die vor allem mit der Hauswirtschaft und der Ausbildung der älteren «Töchter» beschäftigt war, wurden keine Muttergefühle mehr anbefohlen.[136]

Die Gehilfinnen arbeiteten nicht nur im Erziehungs-, sondern auch im Haushaltsbereich. Noch bevor ihnen die einzelnen Aufgabenbereiche zugewiesen wurden, verpflichtete sie die Waisenhausordnung dazu, «bei wichtigeren Hausgeschäften, wie Waschen, Sonnen u. dergl. behülflich zu sein». Die Hausgeschäfte gehörten grundsätzlich zum Arbeitsbereich der Frau, so dass das weibliche Erziehungspersonal zur Unterstützung des Dienstpersonals beziehungsweise der Mägde zu Haushaltsarbeiten herangezogen werden konnte. Auch von den Gehilfinnen wurden Subordination, soziale Kontrolle und Meldepflicht verlangt. Ihnen gegenüber nahm aber nicht nur der Erzieher, sondern auch die Erzieherin einen Vorgesetztenstatus ein. Die Gehilfinnen hatten «überhaupt den Anordnungen des Erziehers und seiner Gattin pünktlich Folge zu leisten [und] über alle die Kinder oder die Hausordnung betreffenden Vorfälle ihnen sogleich Anzeige zu machen». Im Gegensatz zu den Gehilfen wurden sie zudem ausdrücklich ermahnt, dass sie «außer an den reglementarisch stipulirten Freiabenden sich nie ohne Bewilligung des Erziehers oder seiner Gattin von Hause [...] entfernen» durften.[137]



Abb. 11: Das Waisenhaus um 1895. Repro Herdegg.

Der ersten sowie der zweiten und dritten Gehilfin wurden spezifische Aufgaben im Erziehungs- und Haushaltsbereich zugeteilt. Die erste Gehilfin hatte «insbesondere die Aufsicht über die ältesten Töchter, sowohl über diejenigen, welche nicht mehr in die Schulen außer dem Haus gehen, als über diejenigen, welche noch öffentliche Schulen besuchen». Allen gab sie «Anleitung in weiblichen Arbeiten und in Besorgung von Hausgeschäften». Die Schülerinnen beaufsichtigte sie zudem nach Anleitung des Erziehers bei der Erledigung ihrer Schulaufgaben. Die erste Gehilfin trug auch die Verantwortung für die «ihr anvertrauten Kleider und Linge» und war, soweit es die Führung des Hauswesens erforderte, Stellvertreterin der Erzieherin bei Krankheit oder Abwesenheit derselben. Der zweiten und dritten Gehilfin kam die Betreuung und Reinlichkeitserziehung der kleinen Kinder zu. Sie «beaufsichtigen die jüngsten Zöglinge, überwachen ihre Vorbereitungen auf die Schule, ertheilen den Mädchen Unterricht in weiblichen Arbeiten, sorgen für gehörige Körperpflege und Reinlichkeit in ihrem Anzuge und Betten, und geben ihnen in den Freistunden Anleitung zu passenden Spielen und zweckmäßiger Nebenbeschäftigung». Daneben hatten sie Arbeiten für das Haus zu erledigen und insbesondere die Wäsche und die Kleidungsstücke der von ihnen betreuten Kinder auszubessern.[138]

Die 1837 eingeführte Freizeit- und Ferienregelung für die erzieherischen Hilfskräfte stellte eine im Vergleich mit den üblichen Anstellungsbedingungen im Anstaltswesen

sehr fortschrittliche Neuerung dar. Dabei kam die jeweils höhere Stellung des ersten Gehilfen und der ersten Gehilfin, aber auch die Privilegierung der männlichen gegenüber den weiblichen Erziehungsangestellten in einem grösseren Freizeitanspruch zum Ausdruck. Beide Gehilfen bezogen Freistunden, wenn sich die Knaben in der Schule befanden. Zusätzlich hatte der erste Gehilfe an zwei Abenden von 18 Uhr an und der zweite jeweils an einem Abend pro Woche frei. Von drei Sonntagen wurde ihnen einer ganz und einer teilweise zur freien Verfügung gestellt. Für einen allfälligen Urlaub hatten sich die Gehilfen an den Erzieher wenden. Dieser verfügte nach eigenem Ermessen über die Bewilligung. Pro Jahr waren maximal 14 Tage zugelassen, die nicht in die Schulferien fallen durften. Die erste Gehilfin hatte an zwei Abenden pro Woche und jeden zweiten Sonntag frei. Der zweiten und dritten Gehilfin wurden wöchentlich ein Abend und jeder zweite Sonntagabend zugestanden. In der übrigen Zeit hatten sie Arbeiten für das Haus auszuführen, namentlich die Ausbesserung von Linge und Kleidern der ihnen übergebenen Kinder. Im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen arbeiteten die Gehilfinnen also während der schulbedingten Abwesenheit der Kinder für den Haushalt. Allfällige Ferienansprüche für die Frauen werden nicht erwähnt.[139]

Das Dienstpersonal des Waisenhauses bestand aus zwei Knechten und zwei Mägden. Sie wurden vom Erzieher angestellt und entlassen.[140] Offenbar setzte man den Arbeitsbereich des Dienstpersonals als gegeben voraus (Arbeiten in Haus und Garten, putzen, waschen usw.), denn das Reglement schrieb in erster Linie die erwünschten Verhaltensweisen vor und ging nur am Rande auf spezifische Aufgabenzuweisungen ein. Für die in der Regel aus den ländlichen und unteren Volksschichten stammenden Knechte und Mägde wurden nachdrücklich Verhaltensregeln aufgestellt, die dem bürgerlichen Ideal eines wohlerzogenen Menschen entsprachen. An erster Stelle wurden Gehorsam gegenüber dem Erzieher und der Erzieherin sowie Arbeitswilligkeit gefordert. Die Dienstboten hatten «den Befehlen und Anordnungen des Erziehers und seiner Gattin pünktlich Folge zu leisten und alle Verrichtungen willig zu besorgen, welche sie ihnen vorschreiben». Sie sollten sich «eines ehrbaren, sittlichen Wandels, der Bescheidenheit in Kleidung und Benehmen und unter sich eines stillen, friedlichen Betragens befleissigen». Das Dienstpersonal stand auch in direktem Kontakt mit den Zöglingen, insbesondere wenn diese zu «Hausgeschäften» herangezogen wurden. Den Mägden und Knechten kamen daher ebenfalls erzieherische Funktionen zu. Sie hatten den Kindern mit gutem Beispiele voranzugehen, sie bei den Hausarbeiten in freundlichem Ton anzuleiten und dabei «auf Genauigkeit und Ordentlichkeit zu dringen». Sollten sie irgendeine Nachlässigkeit oder Unsittlichkeit wahrnehmen, mussten sie den Erzieher oder die Erzieherin informieren. Mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der Gebote und Verbote wurden, im Gegensatz zur vorherigen Waisenhausordnung, die mit Entlassung drohte, nicht aufgeführt. Eine hierarchische Abstufung fand nur bei den Knechten Erwähnung, wobei die höhere Stellung mit einer finanziellen Privilegierung verbunden war: Der erste Knecht hatte die «Ausgänge für die Oekonomie-Verwaltung [...] zu machen, wofür ihm die daraus herfließenden Trinkgelder» zukamen. Den Sigristendienst in der Kirche und das Öffnen und Schliessen der Portale mussten beide Knechte gemeinsam besorgen. Freizeit- und Ferienansprüche der Dienstboten sind im Reglement nicht aufgeführt.[141]

3.3. Aufnahmebedingungen: Liberalisierung der Aufnahmebedingungen, Einführung von exakten Unterhalts- und Austrittsbestimmungen

3.3.1. Stadtbürgerliche Waisen ohne Vater, uneheliche Kinder und Sozialwaisen

Die Stadt Zürich sah für ihre Waisen entweder die Anstaltsversorgung oder die Familien- beziehungsweise Pflegefamilienversorgung vor: «Für den Unterhalt und die Erziehung der stadtbürgerlichen Waisen soll entweder durch Aufnahme in das hiesige Waisenhaus, oder durch Unterbringung bei geeigneten Haushaltungen in oder außer der Stadt gesorgt werden. Je nach Umständen kann ein außerhalb des Waisenhauses versorgtes Kind in dasselbe aufgenommen, oder umgekehrt ein bisher im Hause erzogenes anderwärts untergebracht werden.»[142] Als Waisenkinder angesehen wurden «a) Vaterlose Kinder, die aus Mangel anderweitiger Besorgung der öffentlichen Unterstützung bedürfen» (Vollwaisen und vaterlose Halbwaisen) und «b) arme Kinder, welche zwar noch einen Vater haben, deren Eltern aber unfähig sind, dieselben gehörig zu erziehen» (Sozialwaisen). Mittellose «echte» Waisen, deren Vater oder beide Elternteile gestorben waren und die nicht bei Verwandten untergebracht werden konnten, gehörten zur traditionellen Klientel des Waisenhauses. Sie waren der staatlichen Vormundschaft unterstellt. Mutterlose Waisen hingegen wurden wie bisher nicht ins Waisenhaus aufgenommen, da aufgrund des paternitären Familien- und Erbrechts der Vater für den Unterhalt des Kindes verantwortlich war. Während die Sozialwaisen bis anhin nur unter der Voraussetzung, dass sie den «eigentlichen Waisen» keinen Platz wegnahmen, Aufnahme gefunden hatten, waren sie ab 1837 ohne Einschränkung aufnahmeberechtigt. Hingegen wurden Kinder aus intakten Familien, die bisher in Ausnahmefällen und gegen Bezahlung eines angemessenen Tischgeldes aufgenommen worden waren, nicht mehr zugelassen.[143] Nach Möglichkeit sollte ein Kind jedoch bei seiner Mutter bleiben. Wenn ihr die Erziehung «mit Zutrauen überlassen» werden konnte und die Behörden lediglich aus ökonomischen Gründen um Hilfe angegangen worden waren, wurde die Mutter zweckgebunden für die Erziehung des Kindes aus dem allgemeinen Armengut unterstützt.[144]

Für die Aufnahme ins Waisenhaus galten zusätzlich folgende Grundbestimmungen:

1. Kinder mit ansteckenden oder unheilbaren Krankheiten waren weiterhin nicht zugelassen,
2. das Eintrittsalter wurde von zwei auf fünf Jahre angehoben und neu bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr (also bis 13jährig) beschränkt,
3. wie bisher waren maximal 100 Kinder im Waisenhaus zugelassen.[145]

Die vormaligen Ausschlussbestimmungen für nichtstadtbürgerliche, für katholisch erzogene und für uneheliche Kinder wurden hingegen fallengelassen. Der explizite Ausschluss von Kindern, deren Eltern keine Stadtbürger waren, musste nicht mehr aufgeführt werden, da bereits in § 1 der Statuten festgehalten wurde, dass es um den Unterhalt und die Erziehung von «stadtbürgerlichen Waisen» ging. In bezug auf die konfessionelle Zugehörigkeit bemerkte Spyri 1871, dass trotz dem Fehlen einer entsprechenden Bestimmung nur evangelische Kinder aufgenommen und die Kinder anderer Konfession ausser Hause untergebracht wurden. Eine fortschrittliche Änderung, mit der Zürich eine Pionierrolle einnahm, stellte die Zulassung unehelicher

Kinder dar. Die heikle Neuerung der liberalen Reformer wurde taktisch geschickt und offenbar mit Rücksicht auf die Gegenseite – insbesondere die Waisenpflege, die um den guten Ruf des Waisenhauses fürchtete – sehr diskret gehandhabt. Die ausschliessende Bestimmung wurde einfach weggelassen, was die Aufnahme von unehelichen Kindern unauffällig möglich machte.[146]

Das Aufnahmeprozedere erfuhr eine Professionalisierung, indem (gleich wie bei den Unterstützungsanträgen an die Armenpflege) einheitliche Fragebögen eingeführt und ein eigener Sachbearbeiter für die Behandlung der Anträge eingesetzt wurden. Der sogenannte «Abhörbogen» war mit einer individuellen Ordnungsnummer versehen und enthielt 24 Fragen zu den Lebens-, Familien- und Finanzverhältnissen eines zur Aufnahme ins Waisenhaus empfohlenen Kindes.[147] Die Einleitung eines Aufnahmeverfahrens erfolgte «durch die Vormünder oder nächsten Anverwandten», das heisst neu sowohl von Verwandten mütterlicher- als auch väterlicherseits.[148] Die Anmeldung musste beim Präsidenten der Waisenpflege eingereicht werden. Der Vormund oder die Verwandten hatten über die Verhältnisse des Kindes Aufschluss zu geben und zu diesem Zweck den «Abhörbogen» auszufüllen. Dieser musste mit den übrigen Akten mindestens 14 Tage vor der entscheidenden Sitzung der Waisenpflege einem Sachbearbeiter übergeben werden. Dieser «Referent» prüfte die Unterlagen, zog nötigenfalls weitere Erkundigungen ein und formulierte für die Waisenpflege einen Antrag, ob und unter welchen Bedingungen das Kind aufgenommen werden könne. Die Beratungen über die Aufnahme von Zöglingen fanden an den vier ordentlichen Versammlungen der Waisenpflege statt. Der Antragsteller, der ein Kind zur Aufnahme empfahl, musste dasselbe persönlich an die Sitzung der Waisenpflege begleiten. Der von der Waisenpflege erstellte «Antrag an die städtische Armenpflege» und der definitive Beschluss derselben wurden ebenfalls auf dem Abhörbogen festgehalten.[149]

Bei seiner Aufnahme musste das Kind wie bis anhin einen «Sparhafen» von mindestens 20 fl. sowie «seine Kleider, Bücher und übrigen Effekten» mitbringen. Mit dem Eintritt in die Waisenanstalt erlosch die Verfügungsgewalt der Eltern. Die Verantwortung und das Erziehungsrecht lagen von diesem Zeitpunkt an ausschliesslich beim Waisenhaus respektive der Waisenpflege. In der Waisenhausordnung von 1837 wurde diese Rechtssituation nun ausdrücklich festgehalten: «Mit der Aufnahme in die Waisenanstalt sind die Kinder unbedingt in Allem der Hausordnung des Waisenhauses unterworfen, und es ist daher weder ihren Eltern, noch anderen Personen gestattet, über dieselben auf irgend eine Weise zu verfügen, bis sie der Aufsicht des Waisenhauses gänzlich entlassen sind.»[150]

3.3.2. Unterhalts- und Erziehungskosten

Im Gegensatz zur Waisenhausordnung von 1829 wiesen die Statuten und Reglemente von 1837 klare und ausführliche Bestimmungen über die Verwendung und Finanzierung der Unterhalts- und Erziehungskosten des Waisenhauses auf. Die buchhalterische Genauigkeit, mit der zum Beispiel die Ansprüche des Waisenhauses an das Kapitalvermögen eines Zöglings berechnet oder die Kosten des einzelnen Zöglings ermittelt wurden, zeigt einerseits, dass die Präzision einer kapitalistischen Unternehmensführung

auch im Sozialwesen Eingang gefunden hatte. Gleichzeitig widerspiegelt die exakte Rechnungsweise die bürgerlich-liberale Idee von demokratischer Gleichheit – zumindest innerhalb derselben Gesellschaftsschicht, hier derjenigen der Waisenhauskinder –, indem ein allfälliges Vermögen zu genau gleichen Konditionen belastet und nicht mehr wie früher individuell nach dem Gutdünken der Waisenhauspflege berechnet wurde.

Die Finanzierung der jährlichen Ausgaben der Anstalt erfolgte aus dem Ertrag des Waisenhausvermögens, der Hälfte des Säckligeldes der Waisenhauskirche, den Kostgeldern sowie jenen Geschenken, die «nicht durch letztwillige Verordnungen Verstorbener, oder in Folge der Verfügung ihrer Erben» dem Waisenhaus vermacht wurden. Ein allfälliges Defizit wurde bis zum Betrag von 4400 Franken aus dem Brüggerfonds gedeckt. Die erwähnten Einnahmen durch Vermächtnisse von Verstorbenen oder deren Erben, die nicht explizit für den direkten Verbrauch bestimmt waren, wurden zum Kapitalvermögen der Anstalt geschlagen. Dasselbe galt für den für das Waisenhaus bestimmten Teil der Einkaufssumme, die für das Bürgerrecht zu bezahlen war.[151]

Laut Statuten wurden die Unterhalts- und Erziehungskosten für die ins Waisenhaus aufgenommenen Kinder grundsätzlich von der Anstalt bestritten (während die Kosten für die anderen Waisenkinder aus dem allgemeinen Armenfonds finanziert wurden). Allerdings sollte «in Fällen, wo nicht gänzliche Vermögenslosigkeit Statt findet, [...] durch die Waisenpflege ein angemessenes Kostgeld bestimmt werden».[152] Im Reglement folgt die detaillierte Handhabung über die «Verwendung und Deckung der Erziehungskosten». Das Waisenhaus übernahm vom Eintritt des Kindes an bis zur Vollendung der Berufsausbildung sämtliche anfallenden Kosten. Wurde ein Zögling «vor begonnener Berufsbildung» entlassen, «hört die Sorge der Anstalt für das betreffende Kind mit dem Austritte aus derselben auf».[153] Die für einen Zögling verwendeten Ausgaben mussten gegebenenfalls der Anstalt ganz oder teilweise rückvergütet werden: a) aus dem Kapitalvermögen des Kindes, b) aus den Zinsen seines Vermögens, c) aus einer allfälligen Hinterlassenschaft des Kindes oder d) durch Kostgelder von Eltern oder unterstützungspflichtigen Verwandten.[154] Das Kapitalvermögen selbst durfte nur für die Berufsbildungskosten herangezogen werden. Neu waren die obligatorischen Rückvergütungen aus den Zinsen des Vermögens. Sie wurden bis zur «Tilgung sämmtlicher über ein Kind ergangener Kosten» einmal jährlich in Anspruch genommen. Die Schulden bei der Anstalt erloschen ohne weitere Tilgung mit erlangter Volljährigkeit.[155] Das Spargut des Kindes hingegen durfte niemals zur Deckung der Unterhaltskosten verwendet werden.[156] Verfügten die Eltern oder unterstützungspflichtige Verwandte über eigenes Vermögen, setzte die Waisenpflege ein der Grösse des Vermögens entsprechendes Kostgeld fest. Dieses konnte jederzeit den sich ändernden ökonomischen Verhältnissen angepasst, das heisst vermehrt oder vermindert werden. Bei gänzlicher Vermögenslosigkeit wurden die Unterhalts- und Erziehungskosten für die ins Waisenhaus aufgenommenen Kinder allein von der Anstalt bestritten.[157]

Starb ein Zögling vor Erlangung seiner Volljährigkeit, wurden aus seiner Hinterlassenschaft zuerst dem Waisenhaus die ergangenen Kosten vergütet, bevor die Erben berücksichtigt wurden. Die Waisenpflege war jedoch berechtigt, den Geschwistern ihren Erbteil ohne Abzug zu überlassen, sofern sie nicht «faillit» waren (in diesem Fall wurden zuerst die Kosten des Waisenhauses gedeckt).[158]

«Um die auf einen einzelnen Zögling fallenden Unterhaltungs- und Bildungskosten genau zu ermitteln, werden die für einen solchen im Laufe des Jahres speziell verwendeten Kosten demselben in Rechnung gebracht, und die allgemeinen Kosten der Anstalt.» Zu letzteren zählten Nahrung, Heizung, Verwaltung, die für die Allgemeinheit angeschafften Lehr- und Bildungsmittel, die Löhne der Angestellten sowie alle übrigen Kosten mit Ausnahme des Hauszinses und der Baukosten. Die allgemeinen Kosten wurden unter Berücksichtigung ihrer zeitlichen Abwesenheit (Ferien, Lehr- oder Dienststelle) gleichmässig auf alle Kinder verteilt. Das sich für jeden einzelnen Zögling ergebende Resultat musste dann dem Abschluss der Jahresrechnung einverleibt werden.[159] Bei «gutem Verhalten» übernahm die Anstalt für die in der Berufsausbildung stehenden Zöglinge ausser den vertraglich festgelegten Lehr- und Versorgungskosten die notwendigsten Kleidungsbedürfnisse und die zur Erlernung eines Berufes oder zur Nachhilfe in der Berufsbildung notwendigen Materialien oder Unterrichtskosten. Voraussetzung war, dass diese Auslagen nicht aus einem eigenen Verdienst des Lehrlings bestritten werden konnten.[160] Unter die Erziehungskosten fiel schliesslich auch die Aussteuer, welche die Knaben und Töchter bei ihrem Austritt aus dem Waisenhaus erhielten.[161]

3.3.3. Austritts- und Entlassungsbestimmungen

Die Waisenhausordnung von 1837 widmet dem Austritt der Zöglinge aus dem Waisenhaus und der späteren definitiven Entlassung aus der Obhut der Anstalt einen eigenen Titel. Die Zöglinge traten «in der Regel zur Erlernung eines Berufes oder zur Uebernahme eines Dienstplatzes nach ihrer Konfirmation aus der Anstalt aus», also im Alter von 16 Jahren. Sie standen weiterhin unter der «Aufsicht und Curatel der Waisenpflege», die Knaben bis zum Abschluss der Lehrzeit, die «Töchter» die ersten drei Jahre nach ihrer Konfirmation, ausser wenn sie durch Verheiratung «majorenn», also mündig wurden (beziehungsweise von da an unter Kuratel des Ehemannes standen). Danach folgte die gänzliche Entlassung und mit derselben hörte für die Waisenpflege «jede Beaufsichtigung und Unterstützung» für die Waisenhauszöglinge auf.[162] Das Spargut wurde jedoch bis zum Alter von 24 Jahren (Antritt des 25. Altersjahres) oder bis zur (vorherigen) Verheiratung von der Anstalt verwaltet und die Zinsen eines allenfalls vorhandenen Vermögens zur Deckung der Kosten besteuert.[163] Eine vorzeitige Entlassung war in der Regel nicht vorgesehen und nur in zwei Fällen möglich. Sie durfte «nur aus erheblichen Gründen Statt finden, wo das Wohl der Anstalt die Entfernung erheischt, oder der betreffende Zögling der öffentlichen Unterstützung nicht mehr weiter bedarf». Im ersten Fall handelte es sich um die disziplinarische «Entfernung eines Zöglings aus der Anstalt», der schärfsten Strafmassnahme, welche von der Waisenpflege bei der Armenpflege beantragt werden musste. Im zweiten Fall konnte ein Kind vor Beginn einer Berufsausbildung entlassen werden, wenn sich die Vermögens- oder häuslichen Verhältnisse der Eltern (zum Positiven) verändert hatten. Mit der Entlassung hörte die Sorge der Anstalt über das betreffende Kind auf.[164]

3.4. Erziehung: Interne Ausbildung in Religion und Sittlichkeit, öffentlicher Schulbesuch

3.4.1. Tagesordnung: Anpassung an den öffentlichen Schulstundenplan

An der durchgehenden Reglementierung des Tagesablaufs hatte sich seit der Gründung des Waisenhauses im 17. Jahrhundert nichts geändert. Die nach Alter und Geschlecht in kleinere Gruppen aufgeteilten Kinder unterstanden einer fast lückenlosen Beaufsichtigung durch Erwachsene, und jede ihrer Stunden wurde mit einer bestimmten sinnvollen Tätigkeit ausgefüllt. So durften sich die Zöglinge ohne Erlaubnis weder vom Haus entfernen noch bei gemeinsamen Spielen und Spaziergängen den Kreis der anderen verlassen. Der Besuch der öffentlichen Schulen hatte allerdings zur Folge, dass die Waisenhauskinder auf dem Schulweg nicht unmittelbar überwacht werden konnten. Dieser neugewonnene Freiraum wurde über die von den Schüler/innen eingeforderte Pünktlichkeit kontrolliert: «Zur rechten Zeit sollen sie auf dem angewiesenen Weg mit einander in die Schule gehen und heimkehren.» Insbesondere die Gehilfen hatten darauf zu achten, ob die Schüler pünktlich im Hause eintrafen.[165]

Das Zeitreglement wird in der Waisenhausordnung von 1837 in einem Kapitel «Tagesordnung» konzentriert. Dieses enthält «Allgemeine Bestimmungen» für den täglichen Zeitablauf sowie «Bestimmungen für einzelne Tage», nämlich für die schulfreien Nachmittage am Donnerstag und am Samstag, für den Sonntag, die Festtage sowie die Ausgangs- und Ferientage.[166] Der Tages- und Wochenplan war den Öffnungszeiten der öffentlichen Schulen angepasst worden. Die Tagwacht wurde im Vergleich zu den «Satzungen und Ordnungen» von 1829 eine halbe Stunde und im Vergleich zu 1771 eine ganze Stunde früher angesetzt. Solange die Schulen morgens um 7 Uhr begannen, mussten die Zöglinge um 5 Uhr aufstehen (Sommer), in den übrigen Monaten um 6 Uhr (Winter). Nur den Kleinkindern in der «Waislistube mag gestattet werden, etwas länger im Bette zu bleiben». Die morgendliche «Stellung» vor dem Anstaltsleiter erfolgte nun kurz bevor die Kinder den Schulweg antraten, während sie bisher in der Zehnuhrpause der internen Schulen stattgefunden hatte. Die Kinder hatten jeweils 15 Minuten vor Schulbeginn zum Abgang bereit zu sein, der Schulweg dauerte also ungefähr eine Viertelstunde. Das Mittagessen wurde von 12 Uhr auf 12.15 Uhr verschoben, das Abendessen fand «nach 4 Uhr statt» (ca. 16.15 Uhr). Die Abendandacht wurde um 19.30 Uhr anstatt um 19 Uhr abgehalten, so dass man auch das Nachtessen eine halbe Stunde später, etwa um 20 Uhr, einnahm. Der Zeitpunkt der Nachtruhe wird auch in dieser Waisenhausordnung nicht aufgeführt.

Tagesablauf, Montag–Freitag (Sommer): 5 Uhr: Aufstehen, Ankleiden, Waschen, Kämmen, Gebet, Morgenessen, Vorbereitung auf die Schule, «Stellung» vor dem Erzieher. 6.45–7 Uhr: Schulweg. 7–10/11 Uhr: öffentliche Schule. 10–10.15 Uhr oder 11–11.15 Uhr: Schulweg. 10.15/11.15–12.15 Uhr: Schulaufgaben, Beschäftigung oder Erholung. 12.15–13.30 Uhr: Mittagessen, Erholung. 13.30–13.45 Uhr: Vorbereitung auf die Schule. 13.45–14 Uhr: Schulweg. 14–16 Uhr: öffentliche Schule. 16–16.15 Uhr: Schulweg. Circa 16.15 Uhr: Abendessen. Circa 16.30–19.30 Uhr: Schulaufgaben und Erholung «nach Anordnung des Erziehers». 19.30 Uhr: Gesang und Gebet. Circa 20 Uhr: Nachtessen, danach Reinigung der Schuhe. Circa 20.30 Uhr: Nachtruhe.[167]

3.4.2. Hygienerichtlinien, Gesundheits- und Krankenpflege, Bestattungsregeln

Die Verhaltensnormen in bezug auf die Körperhygiene hatten sich offenbar so weit eingespielt, dass nur mehr grundlegende Aussagen notwendig waren. Auf detaillierte Handlungsanweisungen, wie sie die Waisenhausordnung von 1829 noch aufgeführt hatte, konnte verzichtet werden. So hatten die Angestellten des Hauses, namentlich aber «der Erzieher und seine Gattin», ganz allgemein «über den Gesundheitszustand, so wie über Reinlichkeit und gehörige Körperpflege der ins Waisenhaus aufgenommenen Kinder [...] ein wachsames Auge zu halten». Die Kinder ihrerseits sollten «gegen sich selbst und bei Allem, womit sie sich beschäftigen, die größte Reinlichkeit beobachten». Die Morgengeschäfte wurden nur noch mit «Ankleiden, Waschen und Kämmen» umschrieben, wobei eine sorgfältige Ausführung wie bisher anlässlich der «Stellung» geprüft wurde.[168]

Auf der anderen Seite wurde die Krankenpflege ausführlicher und vom Umfeld Tod getrennt behandelt. Das Thema Krankheit wurde dem neuen Kapitel «Gesundheitspflege» zugeordnet, während in der Waisenhausordnung von 1829 die Bereiche Krankheit und Tod gemeinsam in einem Paragraphen unter dem Titel «Von dem Waisenhause selbst und den in dasselbe aufzunehmenden Kindern» abgehandelt wurden.[169] Gleichzeitig unterstrich das Reglement von 1837 die fachliche Autorität des Hausarztes. Erkrankungen mussten unverzüglich dem Hausarzt gemeldet werden, «dessen Verordnungen, welche er der in der Regel beim Krankenbett gegenwärtigen Frau Erzieherin mittheilt, die Angestellten genau nachzukommen haben». Die Verpflegung der Kranken wurde einer der Gehilfinnen übertragen. Bei «wichtigen und langwierigen Krankheiten» konnte eine «besondere Krankenwärterin» engagiert werden. Die neue Gewichtung widerspiegelt den fortgeschrittenen Wissensstand im Hygiene- und die Professionalisierung im Medizinalbereich. Bei angemessener Pflege und unter Voraussetzung eines gewissen Hygienestandards konnte ein Zögling geheilt und seine Gesundheit wiederhergestellt werden. Krankheit wurde nicht mehr unmittelbar mit dem Tod in Verbindung gebracht.[170] Für die Gesundheitspflege der Zöglinge war allerdings nur noch *ein* Arzt zuständig. Die zweimal jährlich stattfindende Zahnkontrolle durch den «Chirurgus» wurde (aus Kostengründen?) gestrichen. Gemäss Spyri übernahm jedoch ein Zahnarzt ab 1844 unentgeltlich die zahnärztlichen Untersuchungen, und ein Augenarzt stellte seine Dienste ebenfalls ohne Honorarforderung zur Verfügung, so dass keine Verminderung der medizinischen Betreuung erfolgte.[171]

Dem Tod beziehungsweise der Bestattung eines verstorbenen Zöglings wurde nun ein separates Kapitel mit dem Titel «Begräbniß» gewidmet. Es regelte detailliert den Ablauf einer allfälligen Abdankungsfeier (Einladungen an Verwandte und an die Waisenpflege, Versammlung der Zöglinge und der Eingeladenen um den Sarg usw.). Die Kosten «für das zum Leichenbegängniß und zur Beerdigung Erforderliche» übernahm nicht mehr das Waisenhaus, sondern der sogenannte «Begräbnißverein». Mit dieser Ausführlichkeit wurde dem Tod eines Kindes mehr Respekt entgegengebracht als mit der kurzen Regelung von 1829 im Falle seines «Absterbens».[172]

3.4.3. Pädagogische Richtlinien für die städtische Kinderfürsorge und ihre Umsetzung in die Anstaltspraxis

«Grundsätze» für die «Behandlung, Verpflegung und Erziehung aller Waisen»

Eine grundlegende Neuerung der Waisenhausordnung von 1837 stellte die Formulierung von pädagogischen Richtlinien für die städtische Kinderfürsorge dar. Mit ihnen wurde der Kritik, welche die Kommission im Bericht über das Waisenhaus von 1836 geäussert hatte, Genüge getan. Die sogenannten «Grundsätze» galten für die «Behandlung, Verpflegung und Erziehung aller Waisen», beziehungsweise für die in den Statuten als Waisenkinder definierten vaterlosen Waisen und erziehungsbedürftigen Armenkinder (Sozialwaisen), die von der Stadt versorgt und entweder im Waisenhaus oder in «geeigneten Haushaltungen» untergebracht wurden.[173] Die Erziehungsgrundsätze – von einem ausgearbeiteten pädagogischen Konzept kann nicht gesprochen werden – galten demnach sowohl für die Anstaltserziehung als auch für die Erziehung in der Pflegefamilie, auf die hier nicht näher eingegangen wird.[174]

Im folgenden werden die einzelnen Grundsätze in bezug auf die stadtzürcherische Anstaltspädagogik untersucht. Massgebend für die Organisationsform und die Pädagogik des Waisenhauses von Zürich waren seine Grösse und der Standort in der Stadt. Die Verhältnisse unterschieden sich dadurch in wesentlichen Punkten von den privaten Armenerziehungsanstalten, in denen die neuen pädagogischen Konzepte und die Heimerziehung des 19. Jahrhunderts entwickelt wurden. Die Privatinstitutionen waren entweder kleiner (Neuhof, Pestalozzi) oder es handelte sich um einen Anstaltskomplex mit verschiedenen Einzelinstitutionen (Hofwyl, Fellenberg) oder mit kleineren Familiengruppen (Rauhes Haus, Wichern). Zudem lagen die privaten Erziehungsanstalten in der Regel auf einem Bauerngut auf dem Lande oder waren auf einem Schloss in einem Dorf oder einer kleineren Stadt untergebracht.[175]

Im ersten Grundsatz, der sich auf die emotional-familiäre Ebene bezieht, kommt eine gewisse Diskrepanz zwischen ideologischem Anspruch und bestehender Realität zum Ausdruck. In «Beziehung auf die Behandlung» der Waisen sollte darauf geachtet werden, «daß den Kindern *die liebevolle und gewissenhafte Sorge der Eltern möglichst ersetzt werde.*»[176] Die realen Strukturen der Anstalt liefen dem Wunschbild, das sich am Ideal der bürgerlichen Kleinfamilie orientierte, allerdings zuwider (ähnlich wie auch die Unterstellung des Waisenhauses unter die Armenbehörde nicht mit der pädagogischen Zielsetzung, die Waisenhauskinder den Bürgerskindern möglichst gleichzustellen, übereinstimmte). Denn die Familienform des Waisenhauses entsprach nach wie vor derjenigen des «ganzen Hauses» beziehungsweise der Hauswirtschaftsfamilie. Die privaten Armenerziehungsanstalten, die nach dem Vorbild von Pestalozzi eine intensive emotionale Verbundenheit zwischen den Kindern und dem Erzieher oder der Erzieherin anstrebten, waren zu diesem Zweck als Familiengemeinschaften (Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli) oder sogar als kleine Familiengruppen (Wichern) organisiert. Im Waisenhaus von Zürich hingegen war eine konsequente Umsetzung der geforderten elterlichen Liebe und individuellen Fürsorge angesichts der Grösse und der typischen Anstaltsstruktur aus dem 18. Jahrhundert nicht möglich. Eine Annäherung an die Organisationsform mit familienähnlichen Gruppen hätte eine Auflösung der Anstalt oder zumindest weitläufige

Umbauten erfordert, was 1837 aus Kostengründen und angesichts des erst 66jährigen Gebäudes nicht zur Debatte stand.[177]

Der Gedanke, dass das Leiterehepaar der Anstalt für die Kinder und Hausgenossen an die Stelle der Eltern treten sollte, war nicht neu, sondern bereits in der Zucht- und Waisenhausordnung des 17. Jahrhunderts enthalten («Sy beide alls welliche diser Lüten und Weisen an Vatter und Mutter statt sind.»). Das «gantze Volck» – Waisen, Gefangene, Angestellte – hatte den «Hausvatter für den Meister und Vatter und syn Husfrauw für die Mutter des Hauses» anzuerkennen und ihnen deswegen «alle gebürende Liebe, Ehr und Ghorsame» entgegenzubringen.[178] In der Waisenhausordnung von 1771 kommt dann die Etablierung der bürgerlichen Kleinfamilie und die damit verbundene Betonung der Mutterliebe zum Ausdruck. Die Verwalterin hatte in ihrer Funktion als Hausmutter den Kindern «alle Liebe und Treue [zu] erweisen, als wann sie aller leibliche Mutter wäre». Von den Kindern hingegen wurde keine «Liebe» mehr gegenüber den Erwachsenen beziehungsweise den Hauseltern gefordert. Sie mussten jedoch weiterhin gegenüber ihren «Vorgesetzten und Abwarten gehorsam seyn». Der Verwalter wurde in der Waisenhausordnung von 1771 weder als «Vater» noch als «Hausvater» bezeichnet, was seine Rolle als administrativer Leiter der Anstalt unterstrich. (Möglicherweise war jedoch die von Spyri erwähnte, im Alltag vor 1837 verwendete Anrede «Herr Vater» bereits seit 1771 üblich.) Gegenüber dem Personal wurde das Verwalterehepaar nicht mehr in der Stellung von Vater und Mutter erwähnt.[179] Das Familienverhältnis innerhalb der Anstalt bezog sich somit nicht mehr auf die ganze Hausgemeinschaft. Das Verwalterehepaar nahm gegenüber den Angestellten eher eine Vorgesetztenposition und keine Elternstellung mehr ein. In den Satzungen und Ordnungen von 1771 wurden familiäre beziehungsweise elterliche Gefühle nur mehr zwischen der Hausmutter und den Kindern erwähnt. Die Waisenhausordnung von 1829 vervollständigte dann das Familienbild, indem nicht nur eine mütterliche Liebe, sondern auch eine väterliche Fürsorge und von den Zöglingen zudem geschwisterliche Beziehungen gefordert wurden. Die Bezeichnung «Vater» oder «Hausvater» fehlt zwar weiterhin, aber vom Verwalter wurde nun erwartet, dass er ein «väterlich wachsames Auge» und eine «fleißige, unpartheyische und väterliche Sorge für die Waisen» aufbringe. Die Verwalterin ihrerseits sollte wie eine «zärtliche und pflichttreue Mutter» handeln. Das Verwalterehepaar wurde zudem als «Pflegeeltern» bezeichnet, während die Kinder sich «als liebreiche und friedliche Geschwister unter einander betragen» sollten. Die emotionale Seite der Eltern-Kind-Beziehung, die in der bürgerlichen Kleinfamilie zunehmend stärker bewertet wurde, hatte auch in den Waisenhausordnungen Aufnahme gefunden.[180]

1837 war man sich offenbar der Tatsache bewusst geworden, dass eine individuelle und intensive Umsetzung der verlangten Gefühle angesichts der grossen Anzahl von Kindern nicht realisierbar war. Die reformierte Waisenhausordnung verlangte nur mehr, dass die «liebevolle und gewissenhafte Sorge der Eltern möglichst ersetzt werde». Zudem galt der Grundsatz eines liebevollen Umgangs mit den Kindern nicht allein für das Erzieherehepaar, sondern für alle Erwachsenen im Haus. Das abstrakte Leitbild der elterlichen Fürsorge beinhaltete sowohl die emotionale Bindung als auch die Verantwortung für eine angemessene Ausbildung. Die gefühlsmässigen Aspekte in der Erziehung wurden vor allem dem Kleinkindalter zugeordnet, während die bildungs-

spezifischen Massnahmen mit dem Schulkindalter einsetzten. Ideell hatte man dem Erzieherehepaar wohl die Rolle von Ersatzeltern für die Zöglinge zugedacht, denn sie werden in den Statuten als «Waisenvater» und «Waisenmutter» bezeichnet. In der Praxis hatten der Erzieher und die Erzieherin jedoch nicht die Funktion von Eltern im Sinne der bürgerlichen Kleinfamilie inne, sondern sie nahmen im Waisenhaus die übergeordnete Stellung von Hauseltern ein, die derjenigen in der Hauswirtschaftsfamilie entsprach. Sie waren in erster Linie für den reibungslosen Ablauf des Betriebs und für eine sorgfältige Ausbildung der Zöglinge verantwortlich. Im Vergleich zu den vorgängigen Verwalterehepaaren war ihr Kontakt zu den Kindern durch die Teilnahme an den Hauptmahlzeiten und die direkte Aufsichtstätigkeit zwar intensiver. Die engeren Bezugspersonen waren jedoch die Gehilfen und Gehilfinnen, welche die Kinder Tag und Nacht betreuten, so dass ihnen eher eine elternähnliche Funktion zukam. Die konkrete Umsetzung der emotionalen Aspekte des in den Statuten formulierten Leitbildes wurde den weiblichen erzieherischen Hilfskräften zugewiesen. Die Mutterliebe wurde nicht mehr von der Erzieherin gefordert, die ja für die Ausbildung der älteren «Töchter» in Hauswirtschaftsdingen zuständig war, sondern von den Gehilfinnen, welche die kleinen Kinder beaufsichtigten. Sie hatten «die ihnen übergebenen Kinder mit mütterlicher Liebe und mit Ernst zu leiten». Der Erzieher seinerseits wurde laut Spyri ab 1837 in der Praxis mit dem Geschlechtsnamen und nicht mehr mit «Herr Vater» angesprochen. Die moderne Anrede, welche die hausväterliche Form ablöste, unterstrich den professionellen Status des Erziehers ohne (wie zum Beispiel «Herr Erzieher») formell zu wirken.[181]

Die Aufteilung der Zöglinge in Gruppen erfolgte nach Alter und Geschlecht. Genaue Altersangaben fehlen in der Waisenhausordnung. Sie sollen im folgenden eruiert werden: Die zweite und die dritte Gehilfin beaufsichtigten «die jüngsten Zöglinge» (Buben und Mädchen). Aufgrund der Aufnahmebedingungen mussten sie mindestens fünf Jahre alt sein. Da die Gehilfinnen auch «ihre Vorbereitungen auf die Schule» überwachten, zählten zu den jüngeren Zöglingen zumindest auch die Erstklässler/innen der Elementarschule im Alter von sechs Jahren. Die Übergabe der Knaben in die Obhut der Gehilfen erfolgte wahrscheinlich im Alter von sieben Jahren. Die Gehilfen und zeitweise der Erzieher beaufsichtigten demnach die Knaben im Alter von sieben bis 15/16 Jahren (2. und 3. Klasse der Elementarschule sowie Real- und Sekundarschule). Die Mädchen blieben bis zum Abschluss der Realschule im Alter von 11/12 Jahren unter der Aufsicht der zweiten und dritten Gehilfin. Die «älteren Töchter» wurden von der ersten Gehilfin und zeitweise von der Erzieherin betreut (die Erzieherin hatte die Aufsicht über die «älteren Töchter», wenn ihre Stellvertreterin frei hatte, nämlich an zwei Abenden in der Woche und jeden zweiten Sonntag). Bei den «ältern Töchtern» muss es sich um die 12- bis 14jährigen Mädchen gehandelt haben, da sie die Repetierschule beim Erzieher besuchten («die ältern Töchter, welche die öffentlichen Schulen nicht mehr besuchen, erhalten wöchentlich 4 Stunden Unterricht durch den Erzieher»). Denn die öffentlichen Schulen konnten aufgrund des Schulobligatoriums frühestens mit 12 Jahren beendet werden, anschliessend folgten drei Jahre Repetierschule. Die «ältesten Töchter» im Alter von 15 und 16 Jahren – und zwar sowohl jene, die nicht mehr in die öffentlichen Schulen gingen, als auch diejenigen, welche noch öffentliche Schulen besuchten (Sekundarschule) – standen unter der

Aufsicht der ersten Gehilfin und wurden zusätzlich von der Erzieherin zu Hausgeschäften angeleitet. Mit 16 Jahren erfolgte die Konfirmation und der Austritt der Zöglinge beiderlei Geschlechts, um eine Lehr- oder Dienststelle anzutreten.[182]

Die Gruppenaufteilung der Zöglinge nach Alter und Geschlecht war schon im Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach üblich gewesen. Sie hatte Tradition und basierte nicht etwa auf einem der neuen pädagogischen Konzepte für die Heimerziehung, zum Beispiel demjenigen der individuellen Familienkreise von Wichern. Die Waisenpflege war sich der Problematik der Anstaltserziehung jedoch zunehmend bewusst und begann, den Wert des familienähnlichen Gruppensystems zu betonen. Sie erklärte, wenn es schon Eltern mit fünf oder sechs Kindern oft schwerfalle, auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen einzugehen, «wieviel schwieriger wird es in einer Anstalt von 100 Kindern sein, einem jeden diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, welche dasselbe nach seiner Eigenthümlichkeit und seinem Charakter bedarf». Diesem Bedürfnis sollte in den kleineren, von einzelnen Personen betreuten Gruppen (Erzieher, Erzieherin, Gehilfen, Gehilfinnen) bestmöglich Rechnung getragen werden: «[...] mit dieser kleinen Schaar bilden sie gleichsam die Familie in der Familie; hier im enger gezogenen Kreise ist es eher möglich, jedem einzelnen Kinde näher zu kommen, diejenige Liebe und Theilnahme den Einzelnen an den Tag zu legen, welche das Herz des Kindes erwärmt und öffnet und elterliche Liebe ersetzt. Ihnen liegt es vornehmlich ob, jenen lebentödtenden Anstaltsgeist in einen lebengebenden Familiengeist umzuwandeln.»[183]

Im zweiten Grundsatz wurde der Standard für die «Verpflegung» im Waisenhaus festgelegt. «Mit Rücksicht auf leibliche Bedürfnisse, als Nahrung, Kleidung u. s. f., sollen *die Waisen gleich Kindern von ordnungsliebenden, weniger bemittelten Bürgern gehalten werden.*»[184] Die materiellen Verhältnisse waren bescheiden, aber nicht ärmlich. Der Lebensstandard sollte sich in einem Rahmen bewegen, der die Aufrechterhaltung der geforderten bürgerlichen Ordnung und eine angemessene pädagogische Betreuung ermöglichte. Das Niveau entsprach etwa demjenigen des städtischen Kleinbürgertums und lag über dem Armutsmilieu des mittellosen Industrieproletariats. Die Lebensverhältnisse im städtischen Waisenhaus waren auch höher als in den privaten Armenerziehungsanstalten, die sich nach den ländlichen Armenverhältnissen ausrichteten und bewusst tief gehalten wurden, damit sich die Kinder an ihr zukünftiges, herkunftsbestimmtes Leben in Armut gewöhnten (Pestalozzi).[185]

Der dritte Grundsatz formulierte die Richtlinien für die «Erziehung aller Waisen», wobei der Begriff «Erziehung» die religiöse, sittliche und schulische Ausbildung beinhaltete. Die Reformpolitik des liberalen Bürgertums legte das Schwergewicht in der Anstaltserziehung für mittellose Stadtbürgerkinder definitiv auf die Schulbildung. Erklärtes Ziel war es, die Zöglinge für die Erlernung eines angemessenen Berufes vorzubereiten, wobei die Berufswahl nicht mehr primär auf den handwerklich-industriellen Sektor beschränkt wurde. «Mit Rücksicht auf ihre Ausbildung soll auf *Religiosität und Sittlichkeit* möglichst hingewirkt, und die Waisen je nach ihren Neigungen, Kräften und Talenten *für jeden geeigneten Beruf vorgebildet* werden. Um diesen Zweck für die im Waisenhaus versorgten Kinder zu erreichen, werden *die bisherigen Elementar-, Real- und Sekundarschulen des Waisenhauses aufgehoben und ihre Zöglinge den betreffenden Stadt- und Kantonalschulen zugewiesen.*»[186] Traditionell an diesem pädagogischen

Grundsatz waren die religiöse und die sittliche Bildung, welche nach wie vor die Grundlage jeder Erziehung und Lebensführung darstellten, sowie das Ziel einer Berufsausbildung. Letztere basierte auf dem seit dem 17. Jahrhundert in der Sozialpolitik formulierten protestantischen Arbeitsethos und dem armenpolitischen Ziel der selbständigen Existenzsicherung im Jugend- und Erwachsenenalter. Neu waren die Aufweichung der standesgemässen und der geschlechterspezifischen Eingrenzung der Berufswahl sowie der öffentliche Schulbesuch. Bis 1837 war die berufliche Ausbildung in der Regel auf das Praktische und Einfache ausgerichtet gewesen. Die Knaben waren vor allem für das Handwerk(Leinenweber, Schneider) bestimmt gewesen, für die Mädchen war allein die Arbeit als Dienst- oder Kindermagd in Betracht gezogen worden.[187] Die reformierte Waisenhausordnung hingegen liess grundsätzlich für alle (männlichen und weiblichen) Zöglinge die Möglichkeit «für jeden geeigneten Beruf» offen.[188] Mit dem Besuch des öffentlichen Schulunterrichts sollte das erforderliche Bildungsniveau erreicht und eine gute Berufsvorbereitung gewährleistet werden. Ein gewisses Mass an Bildung und Wissen ist für das Funktionieren eines bürgerlich-demokratischen Rechtsstaates unumgänglich. Die Bürger/innen müssen ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen sowie die Gesetze lesen und verstehen können. Zudem wurde eine gute Schulbildung infolge der Professionalisierung und Bürokratisierung im Wissenschafts-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich zunehmend wichtiger, und der Bedarf an ausgebildeten Ärzten, Juristen, Beamten, Lehrern usw. stieg an. Die Mehrheit der Zöglinge erlernte zwar weiterhin einen handwerklichen Beruf, aber das Spektrum der Möglichkeiten war grösser und anspruchsvoller geworden. Neu war auch, dass die Mädchen an eine Lehrstelle geschickt wurden und einen Beruf erlernen konnten. 1846 fasste die Waisenpflege ausdrücklich den Beschluss, jene Zöglinge zu unterstützen, die «sich einem wissenschaftlichen, höhern, technischen oder künstlerischen Berufe widmen» wollten. Der Zugang zu diesen hochqualifizierten Berufen war jedoch einigen begabten Knaben vorbehalten.[189]

Im Gegensatz zur stadtzürcherischen Anstaltspädagogik konzentrierten sich die Armenerziehungskonzepte von Pestalozzi, Fellenberg und Wichern neben einer ebenfalls sittlich-religiösen Grundausrichtung auf die Arbeitserziehung im landwirtschaftlichen und handwerklich-industriellen Sektor. Die Schulbildung wurde auf die Vermittlung eines zweckmässigen Grundwissens beschränkt. Das Endziel sowohl der städtischen beziehungsweise staatlichen als auch der privaten Armenerziehung lag gleichermassen bei einer Berufsausbildung, die für die Zukunft ein ökonomisch selbständiges und von staatlichen Fürsorgeunterstützungen unabhängiges Leben ermöglichen sollte.[190]

Religiöse und sittliche Ausbildung im Waisenhaus (Pfarrer, Erzieher)

Die religiöse und sittliche Ausbildung erfolgte im Waisenhaus durch den Pfarrer und den Erzieher. Der Waisenhauspfarrer erteilte den Kindern «zu ihrer Förderung in christlicher Erkenntnis und Gesinnung den Religionsunterricht», dazu gehörte die «Vorkinderlehre auf den Sonntag» für die älteren Zöglinge sowie drei Unterrichtsstunden pro Woche, die von den Kindern in drei «Abtheilungen» besucht wurden, und der Konfirmationsunterricht. Bis anhin hatte der Pfarrer den Religionsunterricht den beiden Klassen der internen Waisenhausschule erteilt, der unteren Klasse jeweils wöchentlich eine Stunde und der oberen Klasse drei Stunden Religions- und Sittenleh-

re (davon eine Stunde Vorkinderlehre). Seit 1837 (ev. 1832) wurden die Zöglinge – analog dem dreiteiligen Klassensystem der öffentlichen Schulen – in drei Gruppen aufgeteilt, die je eine Stunde Religionsunterricht besuchten. Das Pensum der kleineren Kinder blieb somit gleich, während für die älteren Zöglinge der Religionsunterricht von drei auf zwei Stunden reduziert wurde (eine Stunde Unterricht und eine Stunde Vorkinderlehre). Hinzu kam wie bisher der Konfirmandenunterricht auf Ostern hin.[191]

Die ausdrückliche Forderung nach einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Erzieher und dem Pfarrer ist ein weiterer Ausdruck der Professionalisierung der städtischen Anstaltspädagogik. «Die in sittlicher und religiöser Beziehung gemachten Erfahrungen theilen sich Erzieher und Pfarrer zur Förderung der Wohlfahrt ihrer Zöglinge mit, so wie sie auch in dringenden Fällen ihre Ermahnungen an dieselben gemeinschaftlich ertheilen.» Der Austausch von Wissen über den geistigen und seelischen Zustand der Zöglinge ermöglichte sowohl ein individuelles Eingehen auf als auch eine differenzierte Kontrolle über das Kind. Durch die Vernetzung von Informationen konnten Erziehung und Machtausübung koordiniert und bei Bedarf zwecks Disziplinierung konzentriert eingesetzt werden. Die explizit geforderte Kooperation bei der Erziehung der Zöglinge beschränkte sich im Waisenhaus von Zürich laut Reglement auf die beiden höchsten Autoritätspersonen innerhalb der Anstalt. Im Vergleich dazu organisierte zum Beispiel Wichern eine regelmässige und intensive Zusammenarbeit zwischen sich und sämtlichen Erziehungskräften. Er liess die Entwicklungsschritte jedes einzelnen Zöglings von den Mitarbeitern in einem Journal festhalten. An den gemeinsamen Wochenkonferenzen wurden diese Journale besprochen und das weitere Vorgehen diskutiert. Zudem wurde allgemein über die Vorkommnisse im Haus berichtet, so dass der Informationsfluss weniger vertikal als vielmehr horizontal verlief.[192]

Die religiösen und gottesdienstlichen Übungen im Waisenhaus wurden 1837 im wesentlichen unverändert beibehalten. Allerdings werden die entsprechenden Bestimmungen in der reformierten Waisenhausordnung nicht mehr in einem speziellen Kapitel, sondern unter dem (neu eingeführten) Pflichtenheft des Pfarrers sowie unter der «Tagesordnung» abgehandelt. Zu den täglichen Religionsübungen gehörten das «Gebet» am Morgen, «Gesang und Gebet» am Abend und sicherlich auch die Tischgebete, obwohl diese nicht mehr erwähnt werden. Auf eine genaue Beschreibung des Ablaufs von Morgen- und Abendandacht wurde ebenfalls verzichtet. Am Sonntag kamen die Predigt am Morgen, die Repetition der Predigt sowie die Kinderlehre um 14 Uhr hinzu. Jeweils eine Viertelstunde vor dem Morgengottesdienst und am Nachmittag vor der Kinderlehre mussten sich die Kinder zur Einübung des Kirchengesangs versammeln. Die religiöse Lesestunde am Sonntag von 13–14 Uhr hingegen fiel weg und die religiöse Singübung am Samstagabend wurde nun als «Gesang für Alle» bezeichnet. An heiligen Festtagen ordnete der Erzieher – ausser wenn in der Waisenhauskirche ein Nachmittagsgottesdienst mit Festgesang abgehalten wurde – zur Zeit des öffentlichen Abendgottesdienstes eine Andachtsstunde und Festgesang im Hause an.[193]

Besuch der Stadt- und Kantonsschulen, interne Prüfungen, Berufsausbildung

Die Aufhebung der internen Schulen (Real- und Sekundarschule 1837, Elementarschule 1839) und die Überweisung der Waisenhauskinder in die betreffenden Stadt- und Kantonsschulen war – neben der Abschaffung der Handarbeit 1832 – wohl die



Abb. 12: Oetenbach, Waisenhauskirche um 1900. Postkarte Lavater-Ausstellung 1901.

einschneidendste Veränderung im Leben der Kinder. Die Isolation der Zöglinge wurde aufgebrochen, und ihre gesellschaftliche Stellung erfuhr durch den täglichen Kontakt mit den anderen Schulkindern eine Normalisierung. Die Öffnung bedeutete aber zugleich eine Konfrontation mit der Aussenwelt. Die Kinder mussten den geschützten Rahmen des Waisenhauses verlassen und sich den Anforderungen und Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit stellen.[194]

Der Schulunterricht an den öffentlichen Schulen dauerte im Sommer täglich 5–6 Stunden (7–10/11 Uhr, 14–16 Uhr) und im Winter 4–5 Stunden (8–10/11 Uhr, 14 bis 16 Uhr). Die Elementar- und Realschüler/innen hatten am Donnerstag- und Samstagnachmittag, die Sekundarschüler/innen am Samstagnachmittag schulfrei. Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Elementar- und Realklassen betrug im Sommer 26–32 Stunden und im Winter 20–26 Stunden, für die Sekundarklasse 28–34 Stunden im Sommer und 22–28 Stunden im Winter. Der Unterricht an den öffentlichen Schulen war somit etwas kürzer als die seit 1832 an den Waisenhausschulen üblichen Schulzeiten (33 Stunden für die jüngeren und 39 Stunden für die älteren Schüler/innen). Aufgrund der 1837 neu eingeführten Aufgabenstunden fiel der gesamte Zeitaufwand für die schulische Ausbildung aber höher aus. Vergleicht man die Waisenhausordnung von 1837 mit derjenigen von 1829, fällt die deutliche Aufwertung der Schulbildung auf. 1829 hatte die untere Klasse 26 Stunden und die obere Klasse 22 Stunden Unterricht (ohne Extrastunden für die Knaben). Schulaufgaben wurden offenbar keine gemacht. Dafür arbeiteten die Zöglinge laut Waisenhausordnung im Sommer bis zu 24 Stunden und im Winter bis zu 18 Stunden.[195]

Für die Erledigung der Schulaufgaben war die Zeit im Anschluss an den Unterricht von 10/11–12 Uhr reserviert. Die Regelung war flexibel gestaltet, so dass eine individuelle Anpassung an jedes Kind möglich war. Die Zöglinge, die aus der Schule zurückgekehrt waren, arbeiteten an ihren Schulaufgaben, oder «es findet angemessene Beschäftigung oder Erholung statt». Die Real- und Elementarschüler wurden zudem an ihrem schulfreien Donnerstagnachmittag von 14–16 Uhr von den Gehilfen «mit Lösung von Schulaufgaben, oder mit andern Unterrichtsgegenständen beschäftigt», und die Knaben erhielten am Samstagnachmittag Übungsunterricht im Handzeichnen und Schönschreiben durch die Gehilfen.[196]

Die jüngeren Mädchen wurden bei den Schulaufgaben von der zweiten und dritten Gehilfin betreut oder in «weiblichen Arbeiten» unterrichtet. Die «ältesten Töchter», die noch zur Schule gingen, wurden bei der Erledigung der Schulaufgaben von der ersten Gehilfin «nach Anleitung des Erziehers» beaufsichtigt. Diejenigen «älteren Töchter», welche die öffentlichen Schulen nicht mehr besuchten, erhielten nun vier Stunden Unterricht pro Woche durch den Erzieher. Dieser Unterricht, der unter dem Kapitel «Schulen im Hause» aufgeführt ist, entsprach der Repetierschule und unterstand der Oberaufsicht des Schulrates. Lehrinhalt war «deutsche Sprache, Uebungen im Styl, besonders im Briefstyl, praktisches Rechnen, Führung von Haushaltungsbüchern». Damit wurde die theoretische Ausbildung der jungen Frauen im weiblichen Arbeitsbereich aufgewertet und den Anforderungen einer professionellen, nach bürgerlichen Normen ausgerichteten Haushaltsführung angepasst.[197]

Die Schul- und die Berufsausbildung der Waisenhauskinder wurde sorgfältig überwacht und möglichst individuell geplant. Von Zeit zu Zeit besuchte der Erzieher die Klassen der öffentlichen Schulen, in denen sich Zöglinge des Waisenhauses befanden. Die Erziehungssektion (Pfarrer, Erzieher, drei Waisenpfleger), welche über die Schulverhältnisse der Zöglinge bestimmte, die Vorberatungen über ihre zukünftige Versorgung (Schule, Berufslehre, Dienststelle) führte und den Zeitpunkt der Konfirmation festsetzte, informierte sich regelmässig über den Leistungsstand der Waisenhauskinder in der Schule. Die Noten, Ranglisten und Zensuren der Schüler/innen wurden monatlich oder vierteljährlich in ein Register eingetragen und von der Erziehungssektion in jeder ordentlichen Sitzung eingesehen. Zudem unterzog sie die Knaben und Mädchen im Anschluss an die öffentlichen Prüfungen einer hausinternen «Personalcensur». Für die Zensur über die «Töchter» wurden die Vorsteherinnen, die Erzieherin und «die Lehrerin» (Handarbeitslehrerin) hinzugezogen. Die Zukunft der Mädchen lag nicht mehr allein in der Entscheidungsgewalt von Männern, sondern wurde von Frauen mitbestimmt. Die Prüfungsergebnisse mussten schliesslich der Waisenpflege schriftlich und mit allfälligen Anträgen für das weitere Vorgehen überreicht werden. Der definitive Beschluss über die Ausbildung und berufliche Versorgung der Zöglinge kam somit der Waisenpflege zu.[198]

Jene Knaben und Mädchen, die sich in einer Berufslehre oder Dienstanstellung befanden und nicht mehr im Waisenhaus lebten, unterstanden der Aufsicht des Erziehers und der Erzieherin unter Mitwirkung der Waisenpflege und der Vorsteherinnen. Über die Leistungen und das Betragen der ausgetretenen Zöglinge hatte der Erzieher beim jeweiligen Lehrmeister oder bei der jeweiligen Herrschaft jährlich ein Zeugnis einzuholen und dieselben der Waisenpflege vorzulegen. Solange die Zöglinge

nicht definitiv aus der Anstalt entlassen waren, durften sie den Meister oder die Herrschaft nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Erziehers wechseln.[199]

3.4.4. Formelle Aufhebung der internen Handwerksbetriebe, Hausarbeit der Mädchen, Mithilfe der Knaben in Haus und Garten

Die hauseigenen Handwerksbetriebe waren bereits mit der internen Schulreform von 1832 aufgehoben worden, damit der Unterricht im Waisenhaus dem Niveau der öffentlichen Schulen angepasst werden konnte. In der Waisenhausordnung von 1837 wurde die Aufhebung der «Handwerke» in den Statuten formell festgehalten. Mit der Schliessung der Leinenweberei sowie der Schneider- und Schusterwerkstätten fiel die Handwerksarbeit für die älteren Knaben weg. Auch das Strümpfestricken der jüngeren Knaben und Mädchen in der «Lismerstube» und der «Waisenstube» wurde eingestellt. Die Arbeit wurde durch Schulaufgaben, «angemessene Beschäftigung» und Erholung ersetzt. Die Hausarbeit der älteren Mädchen hingegen blieb bestehen. Sie galt als Ausbildung in «Hausgeschäften» und «weiblichen Arbeiten».[200]

Die Aufhebung der industriellen Handarbeit der Zöglinge stellte das Ende einer jahrzehntelangen Entwicklung dar, in der das Schwergewicht in der Erziehung langsam und kontinuierlich von der Arbeitsleistung auf die Schulausbildung verlagert worden war. Mit der Abschaffung der Kinderarbeit spielte das Waisenhaus von Zürich nicht nur im Vergleich mit anderen Anstalten eine Pionierrolle. Es war auch im Hinblick auf die zweite Zürcher «Verordnung des Regierungsrates über die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken» sehr fortschrittlich. Das Gesetz von 1837 beschränkte die Fabrikarbeit theoretisch für Kinder auf das Mindestalter von zwölf Jahren und die tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden. Die Waisenhauskinder standen im Vergleich mit den Fabrikkindern in bevorzugten Lebens- und Ausbildungsverhältnissen.[201]

Durch die Aufgabe der hauseigenen Werkstätten musste ein Teil der Produktion ausser Haus gegeben werden. Für die Lieferung und Ausbesserung der Schuhe wurde «mit einem oder mehreren Schuhmachermeistern ein Traktat abgeschlossen, ebenso für die [...] Knabenkleider». Die Ausbesserung der Knabenkleider sollte möglichst durch die älteren Mädchen besorgt werden, und auch die «Verfertigung und Ausbesserung der weiblichen Kleider sowie aller Hemden und Strümpfe geschieht durch die ältern Mädchen unter Anleitung der Lehrerin, oder wenn Letztere dazu nicht befähiget wäre, mit Zuziehung einer Schneiderin».[202] Bei der «Lehrerin», die auch an der Personalzensur der «Töchter» zugegen war, handelte es sich um die 1829 eingestellte und im Haus wohnende Lehrerin «im Weissnähen». Die Flick- und Schneiderarbeiten und das Stricken der Strümpfe gehörten zur Ausbildung der Mädchen in «weiblichen Arbeiten».[203]

Auf eine allfällige Mithilfe der Knaben im Haus ging die Waisenhausordnung nicht ein. Das Wegfallen der Erwerbsarbeit veranlasste die Waisenpflege jedoch wiederholt, sich mit der ausserschulischen Beschäftigung vor allem der männlichen Zöglinge zu befassen, damit sie nicht zuviel Gelegenheit zu «unnützem Treiben» hatten (den Mädchen blieb aufgrund der Hausarbeiten weniger Zeit für «Unfug»). Sie sollten «zu

allerlei körperlichen Verrichtungen angehalten werden und zwar vorzugsweise zu solchen, welche der Anstalt unmittelbaren Nutzen bringen».[204] Gemäss Spyri wurden ihnen «verschiedene Aemtchen und Besorgungen, wie zum Beispiel das Herbeischaffen des Brennmaterials aus dem Oekonomiegebäude ins Wohngebäude, das Aufgeräumthalten verschiedener Räumlichkeiten in Haus, Hof und Garten u. s. f. übertragen». Zudem führte man auf freiwilliger Basis Schreiner-, Buchbinder- und Kartonagearbeiten für die Knaben ein.[205]

Der bewussten Einbeziehung der Zöglinge in die «Bewirthschaftung des Hauswesens» mass man eine wichtige erzieherische Funktion bei. Im Gegensatz zu den in Privatfamilien lebenden Kindern fehlte den in der Anstalt aufwachsenden Zöglingen seit dem Wegfall der Handarbeit der direkte Bezug zum Erwerb des Lebensunterhalts. In einem Bericht stellte die Waisenhauspflege fest, «dass die in Anstalten erzogenen Kinder die Sorge um das tägliche Brod nicht sehen, mit welcher der Hausvater in den mittleren und unteren Ständen zu kämpfen hat, um sich und seine Familie mit Ehren durchzubringen; dass solche Kinder deshalb Gefahr laufen, sorglos und unbekümmert dahin zu leben, während es keiner Prophetengabe bedarf, um vorauszusehen, dass die Zeit nicht ferne liegt, in welcher sie die rauhe Seite des Lebens erfahren und kennen lernen müssen [...].» Die Differenz zwischen Anstalts- und Privaterziehung müsse nach besten Kräften ausgeglichen werden. Mit blossen Worten richte man gegen die tägliche Gewohnheit der Zöglinge wenig aus. Die Hausarbeit galt deshalb als «eine tatsächliche Waffe», «damit das Kind das Brod, welches es isst, wenigstens zum Theil als ein selbst- oder miterworbenes geniesse».[206]

3.4.5. Erweiterte Erholungszeit, restriktive Besuchsregelung, Ferientage

Genaue Aussagen bezüglich der Erholungsstunden sind nicht möglich, da die Tätigkeiten im Anschluss an den Schulunterricht ohne Zeitangaben mit «Schulaufgaben [...] angemessene Beschäftigung oder Erholung» aufgeführt sind. Insgesamt wurde die Erholungszeit leicht erhöht. Die tägliche Ruhezeit nach dem etwa halbstündigen Mittagessen wurde um 15 Minuten auf eine Dreiviertelstunde verlängert. Am Sonntag gewährte man den Kindern nach den Morgengeschäften bis zur Einübung des Kirchengesangs vor dem Gottesdienst «unter Aufsicht freie Zeitverwendung». Die Zeit nach der Repetition der Predigt bis zum Mittagessen sowie nach dem Mittagessen bis zum Einüben des Kirchengesangs vor der Kinderlehre diente wohl weiterhin der Erholung (Angaben fehlen).[207] Auch in der Freizeit spielte die «körperliche Arbeit», wie Spyri es nennt, das heisst die körperliche Bewegung, eine wichtige Rolle. Sie wurde als Erziehungsmittel gegen Trägheit sowie «die trotzige ‹Rottirungssucht› und Unbändigkeit früherer Zeiten» eingesetzt, wobei das Waisenhaus durchaus innovativ wirkte: «Dazu [zur körperlichen Arbeit] rechnen wir auch das Turnen, Exerzieren, Baden, Schlittschuhlaufen und die Besorgung der Gartenbeete, welche einsichtige Erzieher und liebreiche Jugendfreunde in das Waisenhaus eingeführt hatten, theilweise ehe diese Leib und Seele stärkenden Erholungsmittel in der Stadt oder in den öffentlichen Schulen Eingang fanden.» Auch «die alten gesunden Spiele, Ball- und Lauffspiele» sowie grössere und kleinere Spaziergänge «in Gottes schöner Natur» gehörten dazu.[208]

Der Kontakt zwischen den Kindern und ihren Angehörigen wurde weiterhin restriktiv gehandhabt. Der Sonntag blieb der einzige Tag, an dem den Kindern gestattet war, Eltern, Verwandte oder Freunde zu besuchen. Die Besuchszeit für das Mittagessen wurde im Vergleich zur Waisenhausordnung von 1829 um eine halbe Stunde auf zweieinhalb Stunden verlängert. Die Besuchszeit am Abend betrug im Sommer wie bisher drei Stunden, im Winter dauerte sie nur mehr ein bis zwei anstatt drei Stunden.[209]

In der Waisenhausordnung von 1837 wurden neu auch die Kompetenzen für die Erteilung respektive Verweigerung der Besuchserlaubnis geregelt. In erster Instanz hatte der Erzieher die Kontrolle über die Beziehungen zwischen den Zöglingen und ihren Angehörigen inne. Im Falle einer länger dauernden Verweigerung unterstand die Bewilligungspraxis jedoch der Aufsicht der Erziehungssektion. So konnte die Möglichkeit eines willkürlichen oder unverhältnismässigen Verbots seitens des Erziehers eingeschränkt werden. Der Besuch eines Kindes bei seinen Eltern, Verwandten oder Freunden wurde nur gestattet, wenn eine ausdrückliche Einladung vorlag, wobei dem Erzieher der Entscheid über die Annehmbarkeit derselben zustand. Wenn Besuche länger als einen Monat «verweigert werden müssen», entschied die Erziehungssektion auf Antrag des Erziehers. Die Besuche von Eltern und Verwandten im Waisenhaus bedurften ebenfalls der ausdrücklichen Einwilligung des Erziehers. Er war befugt, Personen, «die des Zutrauens unwürdig» waren, das Betreten des Hauses für die Dauer von zwei Monaten zu untersagen. Über einen längeren Zeitraum entschied wiederum die Erziehungssektion. Im Krankheitsfall wurden häufigere Besuche gewährt, jedoch nur mit Bewilligung des Arztes.[210]

Das abweichende Beziehungs- oder Erziehungsverständnis der Angehörigen zu den Kindern machte nach Ansicht der Waisenhausbehörden oft die erzieherischen Bemühungen des Waisenhauses zunichte. Die Ziele der staatlichen, bürgerlich ausgerichteten Anstaltspädagogik und das Verhalten der in der Regel aus mittellosen Handwerker-, Gewerbler- und Angestelltenkreisen stammenden Eltern führte häufig zu Konflikten. Es gäbe zwar durchaus Eltern, «welche die ihren Kindern gewordene Wohltat anerkennen und ihre Dankbarkeit durch treue Unterstützung der Bestrebungen des Erziehers an den Tag legen» würden, meinte die Waisenpflege. Aber ebenso häufig sei das Gegenteil der Fall und «was durch Ordnung, Beispiel, Ermahnung während einer Reihe von Tagen, Wochen und Monaten an einem Zögling errungen worden ist, das wischt oft die Verhätschelung wo nicht gar die Aufstiftung des elterlichen Hauses in wenigen Stunden wieder aus. Dessen ungeachtet kann die Aufgabe eines Waisenhauses nicht in gänzlicher Abschliessung der Zöglinge von dem Verkehr mit der Aussenwelt und namentlich mit den Anverwandten bestehen, dagegen kann eine zeitweise Beschränkung und Untersagung dieses Verkehrs zuweilen nothwendig werden.»[211]

Der Grundsatz einer möglichst weitgehenden Isolierung der Zöglinge von ihren Eltern und Verwandten zwecks Verhinderung schädlicher Einflüsse wurde in allen Anstalten praktiziert, wobei städtische Waisenhäuser häufigere Besuche gewährten als Anstalten auf dem Land. Im Gegensatz zu dieser restriktiven Einstellung stand Wichern, für den die familienähnliche Erziehung nicht nur ein pädagogisches Prinzip war, welches innerhalb seiner Anstalt Gültigkeit hatte. Die hohe Bewertung der

Familienerziehung war auch massgebend für seine Einstellung gegenüber den Familien der Zöglinge, die meist aus zerrütteten Verhältnissen stammten. Ziel der Rettungsarbeit von Wichern war es, das Verhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern wieder zu ordnen. Er arbeitete auf eine Rückkehr ins Elternhaus hin. Der Kontakt wurde daher durch regelmässige Briefe und Besuche gefördert. Wichern und seine Mitarbeiter besuchten ihrerseits die Eltern, versuchten ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und berieten die Familie auch in der Erziehung der anderen Kinder.[212]

Die Ferien waren im Waisenhaus 1832 mit der internen Schulreform eingeführt worden (14 Tage im Sommer und acht Tage im Herbst). In der Heimerziehung verstand man im allgemeinen unter «Ferien» die schulfreie Zeit. Vor allem auf dem Land wurde in diesen Zeiten gearbeitet, und besonders die Sommerferien dienten intensiven landwirtschaftlichen Arbeiten beim Heuen und während der Ernte. Im städtischen Waisenhaus Zürich bedeuteten die Ferientage hingegen eine Erweiterung des Freizeitangebots. Die Kinder durften die Ferien bei «einladenden Freunden und Verwandten» verbringen. Die Bewilligung erteilte die Erziehungssektion. Die Zöglinge durften allerdings «nur aus besonderen Gründen länger als 14 Tage sich entfernen. Für die Daheimbleibenden wird durch Excursionen, wozu von der Waisenpflege ein kleiner Kredit eröffnet wird, gesorgt werden.»[213] Mit der Gewährung von Ferienurlauben und Reisen schlug die Waisenpflege neue Wege ein, wobei sie gewisse Bedenken, ob man dadurch «den armen Waisen nicht allzusehr den Geschmack an Freuden einflösse», nicht unterdrücken konnte. Einem bedeutenden Teil der Zöglinge wurde während der Sommer- und Herbstferien – nachdem sich die Erziehungssektion eingehend nach den Verhältnissen erkundigt hatte – der Aufenthalt bei Freunden oder Verwandten für einige Tage bewilligt. Für die anderen Zöglinge organisierte man (nach Geschlechtern getrennt) im Sommer für einen ganzen und im Herbst für einen halben Tag einen Ausflug. Die Waisenpflege stellte dem Erzieher für diesen Zweck einen Kredit von 50 Gulden zur Verfügung. Die Knaben erhielten während der Ferienzeit zudem «von 2 Exerziermeistern nicht einen spielenden, sondern einen strengen Unterricht im Exerzieren, und man glaubte zu bemerken, dass die Zöglinge sich an gründlichen Gehorsam gewöhnten». Später wurde die Waisenpflege grosszügiger und den älteren Zöglingen wurden Reisen von vier bis fünf Tagen ins Berner Oberland, Toggenburg und Appenzell bewilligt. Mit den auswärtigen Ferienaufenthalten, den Wanderungen und dem Besuch von Sehenswürdigkeiten wurde der Bewegungsradius der Kinder vergrössert und ihr Blickwinkel geöffnet. Spyri stellte zudem fest, dass die «Schweizerreischen [...] nicht nur die Kenntnisse erweitern und Geist und Herz erfrischen, sondern auch die Familiengemeinschaft mächtig stärken».[214]

Wie bisher durften die Zöglinge an den öffentlichen Festveranstaltungen teilnehmen, allerdings unter einschränkenden Bedingungen: «An allgemeinen Freudentagen wie Berchtoldstag, Sechseläuten, Scheibenschießen mag den Zöglingen mit Rücksicht auf ihr Verhalten und die Einladungen erlaubt werden, schon um 12 Uhr das Haus zu verlassen.» Die Teilnahme wurde somit vom Verhalten des Kindes abhängig gemacht und als Belohnung für gutes Benehmen eingesetzt. Zudem musste wie an den Besuchstagen eine ausdrückliche Einladung vorliegen. Im Gegensatz zur Bestimmung von 1829, die ein ausdrückliches Verbot über «alles wilde Herumlaufen und alles unanständige und unsittliche Betragen auf öffentlichen Plätzen, ganz besonders aber den Besuch von

Wirths- und Schenkhäusern» aussprach, verzichtete die Waisenhausordnung von 1837 auf einzelne Ausführungen und machte grundsätzlich die Zöglinge «selbst und die, welche sie einladen, [...] für ihr Betragen verantwortlich». Neu sollte der Erzieher für «die Daheimbleibenden in der Regel einen Spaziergang oder sonst eine gemeinschaftliche Freude auf Kosten des Waisenhauses veranstalten». Schliesslich nahmen die Kinder des Waisenhauses auch an den von der Stadt oder von der Schule organisierten Jugendfesten teil, sofern die Waisenpflege keine anderen Verfügungen traf.[215]

3.4.6. Verhaltensregeln für die Angestellten

Der in den Satzungen und Ordnungen von 1829 enthaltene Titel «Von dem sittlichen Betragen sämmtlicher Hausbewohner», welcher den zwischenmenschlichen und erzieherischen Umgang des Personals mit den Zöglingen, das allgemeine Betragen der Angestellten sowie das Verhalten der Kinder untereinander und gegenüber den Erwachsenen geregelt hatte, fehlt in der Waisenhausordnung von 1837. Die entsprechenden Anforderungen in bezug auf das Verhalten gegenüber den Zöglingen werden entweder in den Statuten oder mit spezifischem Inhalt im Reglement in den Kapiteln zu den verschiedenen Angestellten abgehandelt. Generell werden in den Statuten eine «liebevolle und gewissenhafte Sorge» für die Kinder sowie vom Erzieherehepaar und dem erzieherischen Hilfspersonal die Fähigkeit verlangt, angemessen für das physische Wohl der Kinder sorgen zu können. Im Reglement sind die Richtlinien für den zwischenmenschlichen und erzieherischen Umgang mit den Kindern für die Gehilfinnen (mit «mütterlicher Liebe» anleiten und mit «Belehrung und Beispiel» auf ihre Entwicklung einwirken) und für die Dienstboten (mit «gutem Beispiel» vorangehen, bei den Hausgeschäften «freundliche Anleitung» geben und auf «Genauigkeit und Ordentlichkeit» achten) aufgeführt. Für das Erzieherehepaar und für die Gehilfen fehlen analoge Anweisungen. Zudem finden die unerwünschten Verhaltensweisen keine Erwähnung mehr.[216]

Die Vorschriften für das allgemeine Betragen des Personals sind ebenfalls im Reglement enthalten. Gehorsam wurde explizit von sämtlichen Angestellten erwartet, und zwar von den Gehilfen gegenüber dem Erzieher sowie von den Gehilfinnen und vom Dienstpersonal gegenüber dem Erzieher und der Erzieherin. Zudem erachtete man es als notwendig, die Gehilfinnen daran zu erinnern, sich «ausser an den reglementarisch stipulierten Freiabenden [...] nie ohne Bewilligung des Erziehers oder seiner Gattin von Hause zu entfernen». Ob es sich hierbei um eine Vorschrift mit moralischem Inhalt handelt, die einen unkontrollierten Ausgang und allfälligen Kontakt mit männlichen Personen verhindern sollte, sei dahingestellt. Jedenfalls verzichtete man bei den Gehilfen und Gehilfinnen auf weitere Anweisungen moralischer Art. Ein sittlich einwandfreies Verhalten wurde beim erzieherischen Hilfspersonal offenbar vorausgesetzt. Das Dienstpersonal hingegen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich «eines ehrbaren, sittlichen Wandels, der Bescheidenheit in Kleidung und Benehmen und unter sich eines stillen, friedlichen Betragens befleißen» solle.[217] Schliesslich fehlen auch die 1829 aufgeführten Anweisungen in bezug auf das sittliche Verhalten der Zöglinge (kein vertrauter Umgang zwischen den älteren

Knaben und Mädchen, ein liebevolles und friedliches geschwisterliches Betragen der Kinder untereinander, Verbot jeglichen unanständigen Benehmens, Gehorsam gegenüber den «Pflegeeltern» und Angestellten).[218]

3.4.7. Einführung der «Disziplin»: Ordnungs- und strafrechtliche Bestimmungen

Die Themen «Ordnung» und «Bestrafung» werden in der reformierten Waisenhausordnung unter dem neuen Kapitel «Disziplin» zusammengefasst. Von seinem Ursprung her bedeutet «Disziplin» «Zucht, Ordnung», im 14./15. Jahrhundert vom lateinischen «disciplina», «Schule, Wissenschaft, schulische Zucht», entlehnt.[219] Etwas differenzierter wird «Disziplin» heute definiert als «Zucht-, (Unter-, Ein-)Ordnung», «bewusste Einordnung» oder «auf Ordnung bedachtes Verhalten». «Disziplinieren» heisst demnach, zum Beispiel ein Kind «zur bewussten Einordnung» zu erziehen oder – nach älterem Verständnis – an «Zucht und Ordnung» zu gewöhnen. Es soll lernen, sich «zurückhaltend, beherrscht und korrekt» zu verhalten und «nicht gehen zu lassen», sich eben «diszipliniert» zu benehmen.[220]

In der Bedeutung des Wortes von «Zucht und Ordnung» muss das Kapitel «Disziplin» als Nachfolgekapitel der vormaligen Titel «Von Zucht und Ehrbarkeit im Haus» von 1771 beziehungsweise «Von dem sittlichen Betragen sämmtlicher Hausbewohner» von 1829 betrachtet werden. Die Titel von 1771 und 1829 enthalten indes Anweisungen in bezug auf das moralische und sittliche Verhalten, aber keine Regeln über die Ordnung oder das Strafrecht. Das Kapitel «Disziplin» hingegen geht nicht auf Moral, Sittsamkeit und zwischenmenschliches Verhalten ein, sondern führt die ordnungs- und strafrechtlichen Bestimmungen auf. Es beinhaltet jene Gebote und Verbote, die auf ein diszipliniertes Verhalten der Zöglinge abzielten, sowie die bei Nichteinhaltung oder Übertretung derselben zugelassenen Strafmittel. Einzelne dieser Regeln zu Sauberkeit, Ordentlichkeit, Pünktlichkeit und Kontrolle sind schon in den Waisenhausordnungen von 1771 und 1829 enthalten, allerdings auf verschiedene Titel verteilt. Neu waren 1837 also weniger die geforderten Prinzipien, als vielmehr deren Formulierung als Disziplinarregeln, ihre Zusammenfassung unter einem einheitlichen Kapitel und die erstmalige Verwendung des Begriffs «Disziplin».[221]

An erster Stelle werden die Richtlinien für Reinlichkeit und Ordentlichkeit aufgeführt. Die Anweisungen beziehen sich nicht mehr allein auf die Körperhygiene, sondern es wird ein grundsätzlicher Anspruch auf Ordentlichkeit auch im Umgang mit den Sachgegenständen, die man den Zöglingen zum Gebrauch anvertraute, formuliert: «Die Kinder sollten gegen sich selbst und bei Allem, womit sie sich beschäftigen, die größte Reinlichkeit beobachten, im Aufbewahren der Kleider, Bücher und Schriften ordentlich sein, und so wie sie in die Abtheilung der Realschule eintreten, ein Verzeichniß des ihnen Anvertrauten führen.»[222] Die praktische Umsetzung dieser generellen Anordnung wird in den Kapiteln «Tagesordnung», «Oeffentliche Schulen» und «Kleider-Ordnung» präzisiert.[223] Jedes Kind, mit Ausnahme der Kleinsten, musste seine Kleider selber reinigen. Die Schuhe wurden jeweils «mit Abwechslung Rottenweise» nach dem Nachtessen geputzt. Die Knaben reinigten ihre Werktagskleider am Sonntag nach dem Frühstück. Zur Aufbewahrung seiner Kleidungsstücke wurde jedem

Zögling ein Schrankabteil zur Verfügung gestellt und für das Aufbewahren der Schulsachen «ein Fach in dem Zimmer angewiesen, wo er arbeitet». Der Erzieher und die Gehilfen hatten darüber zu wachen, «daß in diesen Fächern Ordnung und Reinlichkeit herrsche».[224]

Mit den Hygiene- und Ordnungsanweisungen wurden verschiedene Ziele verfolgt. Für die grosse Anstalt, in der viele Menschen dicht zusammenlebten, bedeuteten Reinlichkeit und Ordentlichkeit eine Grundvoraussetzung, um der Ausbreitung von Krankheiten und Ungeziefer vorbeugen zu können. Mit der routinemässigen Kleiderreinigung sollte zudem die Sorgfaltspflicht der Kinder gefördert (und wohl gleichzeitig der Arbeitsaufwand des Betreuungspersonals verringert) werden. Die Kinder sollten lernen, den Dingen (Kleider, Schulmaterial), die sie ja von der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt erhielten, Sorge zu tragen. So wurden ein rascher Verschleiss des Materials verhindert und Kosten eingespart. Die Vermittlung und die Durchsetzung der Normen «Sauberkeit» und «Ordentlichkeit» dienten aber nicht nur der Aufrechterhaltung von Gesundheit und äusserer Ordnung sowie der Sparsamkeit. Sie zielten auch auf das Innere, auf Seele und Geist, und bezweckten die Disziplinierung des Kindes. Über die Einhaltung der Hygiene- und Ordentlichkeitsvorschriften wurde im täglichen Ritual ein «auf Ordnung bedachtes Verhalten»[225] eingeübt. Im Idealfall führten die Akzeptanz und die Unterordnung unter die Disziplinarregeln zu einer Internalisierung der bürgerlichen Normen und zur bewussten Einordnung in die Strukturen des Waisenhauses im speziellen und der Gesellschaft im allgemeinen.

Damit die Einhaltung der Regeln möglichst gesichert war und um autonome, den Normen zuwiderlaufende Handlungsweisen zu verhindern, war es den Zöglingen untersagt, sich der permanenten Kontrolle zu entziehen. Ohne Erlaubnis durften sie sich weder vom Haus entfernen noch bei Spielen, Spaziergängen usw. die Gruppe verlassen. Auch mussten sie «zur rechten Zeit [...] auf dem angewiesenen Weg mit einander in die Schule gehen und heimkehren». Letzteres diente zudem der Aneignung von Pünktlichkeit, einem wichtigen Aspekt in der Erziehung zur Disziplin. Hingegen fehlt in der Waisenhausordnung von 1837 sowohl die explizite Aufforderung nach Gehorsam als auch die Erwähnung des Rechts des Kindes, nach Ausführung der Befehle allfällige Einwände vorbringen zu dürfen.[226]

Sämtliche Gegenstände, mit denen die Kinder zu tun hatten, versuchte man einer strengen Kontrolle zu unterwerfen. Die Zöglinge sollten keine Gelegenheit haben, mit Waren oder Speisen Handel zu treiben. Es war ihnen «durchaus nicht gestattet, irgend etwas zu kaufen, zu verkaufen, oder an Effekten und Speisen ins Haus zu bringen, ohne für jenes vom Erzieher Bewilligung zu haben, und von diesem sogleich Anzeige zu machen». Das Verbot, Nahrungsmittel zu entwenden, ist hingegen unter dem Kapitel «Speise-Ordnung» aufgeführt, wahrscheinlich, weil es nicht nur die Kinder, sondern auch das Personal betraf: «Allen Angestellten, Zöglingen und Dienstboten ist auf's Strengste verboten, Brot, Wein oder andere Lebensmittel zu verkaufen oder zu verschenken.»[227] Auch die Ausgabe des Schulmaterials wurde überwacht. «Schreibmaterialien und Lehrmittel» konnten nicht beliebig bezogen werden, sondern wurden nur zu bestimmten Zeiten ausgeteilt, und der Erzieher führte Buch über die von jedem Zögling empfangenen Schulsachen. Die Lebensmittel, die Kleider und das Schulmaterial gehörten nicht den Zöglingen, sie hatten kein Recht auf eine freie Verwendung

derselben. Im Waisenhaus selbst verfügten sie offenbar über keine persönlichen Gegenstände und auch zu Hause werden die Besitztümer der in der Regel aus minderbemittelten Familien kommenden Kinder nicht sehr gross gewesen sein. Es lag selbstverständlich nicht im ökonomischen Interesse der Anstalt, dass sie zum Beispiel mit abgezweigten Nahrungsmitteln des Waisenhauses private Geschäfte betrieben oder dieselben als Geschenk für die Familie mit nach Hause nahmen. Die Kinder mussten lernen, den Besitz anderer Personen und Institutionen zu respektieren. Umgekehrt beurteilten die Erziehungsanstalten auch das Mitgeben oder Mitbringen von Nahrungsmitteln durch Angehörige negativ. Das Beschenken wurde als schädliches Verwöhnen der Kinder und als leichtsinnige Verschwendung (ab)gewertet. Auch sollte wohl das Gleichheitsprinzip unter den Zöglingen aufrechterhalten und allfällige Neidgefühle zwischen beschenkten und leer ausgegangenen Kindern verhindert werden.[228]

Unter das Kapitel «Disziplin» fallen weiter die Regelungen für die «allgemeinen Freudentage», die Jugendfeste sowie die Besuche der Angehörigen im Hause. «An allgemeinen Freudentagen, wie Berchtoldstag, Sechseläuten, Scheibenschiessen mag den Zöglingen mit Rücksicht auf ihr Verhalten und die Einladungen erlaubt werden, schon um 12 Uhr das Haus zu verlassen.»[229] Im Gegensatz zu den regelmässigen Besuchs- und Ferientagen, die unter der «Tagesordnung»[230] aufgeführt sind und auf welche die Kinder gewissermassen ein grundsätzliches Anrecht hatten, wurde die Ausgangsregelung für diese speziellen Tage explizit vom Verhalten der Zöglinge abhängig gemacht. Es handelte sich um eine Belohnung für gutes, das heisst diszipliniertes Benehmen. Auch die Teilnahme an Jugendfesten wurde nicht grundsätzlich, sondern unter dem Vorbehalt, dass «die Waisenpflege keine anderen Verfügungen trifft», gewährt. Der Besuch von Eltern und Verwandten im Waisenhaus selbst bedurfte der Bewilligung des Erziehers sowie bei Krankenbesuchen derjenigen des Arztes. Gegen Personen, «die des Zutrauens unwürdig» waren – also kein diszipliniertes Verhalten aufwiesen und die Regeln nicht einhielten – konnten der Erzieher und die Erziehungssektion disziplinarisch vorgehen, indem sie ihnen das Betreten des Hauses für eine bestimmte Zeit untersagten.[231]

Schliesslich sind die Strafen, die als negative Erziehungsmittel bei Nichtbefolgen der Gebote oder Nichteinhaltung der Verbote eingesetzt werden durften, unter dem Kapitel «Disziplin» aufgeführt. Nach der Waisenhausordnung von 1829 lag die Strafgewalt beim Verwalter (leichtere Strafen) und der Waisenhauspflege (strengere Strafen). Die Angestellten hatten kein Anrecht auf Bestrafung. Kam es zu Auseinandersetzungen unter «Abwarten, Kindern und Dienstboten», mussten sie sich an den Verwalter wenden. In der reformierten Waisenhausordnung von 1837 wurde das Strafrecht differenziert und die Strafkompetenz auf 4 respektive 5 Hierarchiestufen ausgeweitet. Strafgewalt kam nun den Gehilfen und Gehilfinnen, dem Erzieher, der Erziehungssektion und der Waisenpflege sowie – im Falle einer Verweisung – der Armenpflege zu. Die Höhe des erlaubten Strafmasses richtete sich nach der hierarchischen Stellung der betreffenden Personen beziehungsweise Institutionen. Die Aufteilung in leichte und schwere Strafen wurde fallengelassen.[232]

Das erzieherisch tätige Personal erhielt damit erstmals ein Recht auf Strafausübung. Da es sich bei den Gehilfen und Gehilfinnen laut Statuten um Leute handelte, die «für das Erziehungs- und Lehrfach [...] und für die physische Versorgung der

Kinder geeignet» sein mussten, ging man im Gegensatz zum früheren Betreuungspersonal offenbar davon aus, dass sie die ihnen zustehenden Repressionsmittel nicht missbrauchten. «Zur Bestrafung von Fehlern im Betragen oder Fleiß stehen den Gehülfen und Gehülfinnen folgende Verfügungen zu: Eingrenzung aufs Zimmer während der Freistunden; Strafpensen; Eingrenzung für einen Ausgangstag; Letzteres unter Anzeige an den Erzieher.» Das Schlagen der Kinder war ihnen nicht gestattet.[233]

Der Erzieher als ranghöchste Person innerhalb des Hauses verfügte über grössere Strafkompetenzen als das erzieherische Hilfspersonal. Im Vergleich zum vormaligen Verwalter wurde seine Machtbefugnis im Bereich der Strafzumessung erweitert. Der Erzieher bestimmte über: «Entziehung von Fleisch und Wein; Eingrenzung für mehrere Ausgangs- und Ferientage; Karzer für 1–3 Tage unter Anzeige an den Präsidenten der Erziehungssektion; Körperliche Züchtigung; wenn dieselbe mit der Ruthe angewendet worden ist, wird der Erzieher bei gegebener Gelegenheit davon der Erziehungssektion Anzeige machen.» In der Waisenhausordnung von 1829 hatten die «öffentliche körperliche Züchtigung» und die «Verwahrung an einem abgesonderten Orte» zu den strengeren Strafen gehört, die «einzig der Disposition der Herren Waisenhauspfleger vorbehalten» waren. Jetzt standen dem Erzieher die Verfügungen über Züchtigung und Karzer zu. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger wies der Erzieher eine professionelle Ausbildung als Pädagoge auf, dem eine angemessene Anwendung der härteren Disziplinarmassnahmen zugetraut werden konnte. Zur Sicherheit wurde er bei der Verhängung dieser harten Strafen jedoch der Kontrolle durch die Erziehungssektion unterstellt.[234]

Neu wurde die Erziehungssektion in das Strafsystem einbezogen. Die vormalige Schulkommission hatte keine disziplinarrechtlichen Funktionen innegehabt. Der Erziehungssektion hingegen kamen «Verweis vor der Sektion; Eingrenzung während der Ferienzeit; Karzer für 4–8 Tage unter Anzeige an den Präsidenten der Waisenpflege» zu. Als eine Art Pufferzone zwischen dem Erzieher und der Waisenpflege kam sie zum Einsatz, wenn die Autorität des Erziehers nicht mehr ausreichte, aber ein Gang vor die Waisenpflege noch nicht angezeigt war. Zudem überwachte sie den Erzieher bei der Verfügung der Strafmittel Karzer und Rutenschläge.[235]

Der Waisenpflege oblag aufgrund der Statuten die «Handhabung der Disziplin über die Zöglinge der Anstalt in wichtigen Fällen». Ihr stand die höchste Strafzumessung innerhalb des Waisenhauses zu. Im Vergleich zur Strafkompetenz der Waisenhauspflege von 1829 und im Gegensatz zu derjenigen des Erziehers, der Gehilfen und Gehilfinnen sowie der Erziehungssektion wurde ihre Strafbefugnis jedoch eingeschränkt. Die Waisenpflege verfügte über «Verweis vor der Pflege, Verlängerung der Karzerstrafe, Antrag bei der Stadtarmenpflege zur Verweisung eines Zöglings aus der Anstalt». Die Züchtigung, die vormals nur von der Waisenhauspflege ausgesprochen werden durfte, war aus ihrem Kompetenzbereich auf den Leiter der Anstalt übertragen worden. Die Waisenpflege war auch nicht mehr die einzige Instanz, der das Recht auf Einsperrung zukam. Sie konnte jedoch die Karzerstrafe ohne oberes Limit verlängern, und sie hielt die Kontrolle über die Erziehungssektion bei der Verfügung dieses strengen Disziplinarmittels. Schliesslich war die Waisenpflege auch im Bereich der Straferteilung der Armenbehörde unterstellt. Über die «Entfernung eines Zöglings aus der Anstalt» als härteste Disziplinarmassnahme durfte sie nicht mehr in eigener

Kompetenz verfügen, sondern musste bei der Stadtarmenpflege einen diesbezüglichen Antrag stellen. Letztlich entschied die Armenbehörde als oberste Aufsichtsinstanz über die disziplinarische Entlassung eines Zöglings.[236]

Die Auswahl der Disziplinarmittel erfuhr im Vergleich mit der Waisenhausordnung von 1829 keine wesentlichen Veränderungen. Die «Eingrenzung aufs Zimmer während der Freystunden» entsprach der vormaligen «Ausschließung von der Theilnahme an den Spielen der übrigen Kinder in den Freystunden» und das Eingrenzen für einen oder mehrere Ausgangstage dem bisherigen Ausgangsverbot an Sonn- und Ausgehtagen. Hinzu kam die Ausgrenzung für mehrere Ferientage oder die ganze Ferienzeit. Neu waren zudem die «Strafpensen». Wahrscheinlich handelte es sich dabei um Strafaufgaben im Schul- oder Hausarbeitsbereich, von denen man sich nicht nur eine disziplinierende, sondern auch eine belehrende und nutzbringende Wirkung erhoffte. Dass als Strafe (ausser dem Fleisch) der Wein anstelle des vitaminhaltigen Gemüses entzogen wurde, war im Hinblick auf eine gesunde Ernährung der Kinder eine sinnvolle Korrektur. Die Körperstrafe erfuhr 1837 insofern eine Abschwächung, als deren Vollzug in der Öffentlichkeit (des Waisenhauses) wegfiel. Da der Erzieher die Erziehungssektion nur informieren musste, wenn er die körperliche Züchtigung mit der Rute vollzogen hatte, kann angenommen werden, dass Schläge mit der Hand nicht anzeigepflichtig waren. Die Einsperrung in den «Karzer» entsprach der vormaligen «Verwahrung an einem abgesonderten Orte». Die ebenfalls zu den strengeren Strafen zählende und die Einsperrung verschärfende «Speisung einzig mit Wasser und Brot in demselben» wurde in der Waisenhausordnung von 1837 nicht mehr aufgeführt. Ihr Wegfall kann als weiterer Hinweis für ein gestiegenes Ernährungsbewusstsein gedeutet werden. Die Strafe sollte die Gesundheit der Kinder nicht gefährden. Der Verweis vor die Erziehungssektion wurde neu eingeführt. Hingegen war ein Verweis vor die Pflege schon vor 1837 üblich gewesen, war aber nicht zu den Strafen gezählt worden. Die Waisenhausordnung von 1829 führte lediglich auf, dass an den Pflegertagen jene Kinder und Personen, «welchen man besondere Vorstellungen zu machen für gut findet, vorbeschieden, und ihnen das Nöthige angezeigt» wurde. Der Ausschluss aus der Anstalt blieb die härteste und letztmögliche Disziplinarmassnahme.[237]

3.5. Hauswesen

3.5.1. Erhöhung und Modernisierung des Kleiderbestandes

Die Zöglinge des Waisenhauses von Zürich sollten im Sinne der bürgerlich-liberalen Waisenhausordnung von 1837 «wie Kinder von ordnungsliebenden, weniger bemittelten Bürgern, jedoch alle gleichmäßig, gekleidet werden».[238] Ein Knabe erhielt beim Eintritt ins Waisenhaus «2 Röcke und 2 Paar Hosen von Tuch; 2 Paar Hosen und 2 Jacken von Sommerzeug; 2 Westen; 2 Kappen von Tuch; 2 Paar Schuhe; 6 Tag- und 2 Nachthemden; 6 Nastücher; 6 Paar leinene oder baumwollene und 3 Paar wollene Strümpfe», ein Mädchen «2 Röcke von Halbwollentuch; 2 Röcke von Sommerzeug; 1 Unterrock von dickem Wollentuch und die nöthigen Unterröcke für den Sommer; 6 Schürzen von baumwollenem Zeug; 6 baumwollene Halstücher; 2 Paar Schuhe;

6 Paar leinene oder baumwollene und 3 Paar wollene Strümpfe; 6 Tag- und 2 Nachthemden». Jedes neue Kleidungsstück sollte dem Zögling, der es zu tragen hatte, angemessen werden. Dabei wurden die Kleider so lange als möglich in Gebrauch gehalten. Waren die grösseren Zöglinge aus ihren Kleidern herausgewachsen, wurden sie den jüngeren Kindern angepasst. Auch wenig getragene Kleidungsstücke von verstorbenen Zöglingen wurden weitergegeben, wobei die Einwilligung des Arztes notwendig war, um eine allfällige Übertragung von Krankheitskeimen zu verhindern. Die Zöglinge durften, «Schürzen und Halstücher ausgenommen, keine andern als die von der Waisenanstalt ihnen angeschafften Kleidungsstücke tragen; neu aufgenommenen Zöglingen ist gestattet, die in die Anstalt mitgebrachten Kleider auszutragen».[239]

Die standesgemässe und uniforme Bekleidung hatte im Waisenhaus Tradition. Die Kinder waren äusserlich sichtbar dem Stand des minderbemittelten Kleinbürgertums zugeordnet. Die strenge Ordentlichkeit hob die Zöglinge nach unten von der Arbeiterschicht ab, die infolge Armut und Elend den bürgerlichen Ansprüchen von Ordnung und Reinlichkeit meist nicht entsprechen konnte (oder wollte). Die Bescheidenheit wiederum grenzte sie nach oben von der bürgerlichen Mittel- und Oberschicht ab. Luxuriöse Kleidung war den Wohlhabenden vorbehalten und wurde von denselben bei armen Leuten als unmoralische Verschwendungssucht gebrandmarkt. Durch die Uniformierung waren die Kinder in der Öffentlichkeit eindeutig als Waisenhauszöglinge erkennbar. Die gleichförmige Bekleidung verhinderte gleichzeitig im inneren Kreis der Anstalt die Benachteilung einzelner Kinder aufgrund unterschiedlicher finanzieller Möglichkeiten seitens der Eltern. Schliesslich dient eine Uniformierung auch der Unterdrückung einer zu ausgeprägten Individualität, die ihrerseits der bewussten Einordnung respektive Disziplinierung nicht unbedingt förderlich ist. Zumindest den Mädchen wurde aber ein Minimum an individueller Kleidung zugestanden, denn die von ihnen getragenen Schürzen und Halstücher mussten nicht zwingend vom Waisenhaus ausgegeben werden. Die neu aufgenommenen Zöglinge durften wie bis anhin ihre mitgebrachten Kleider austragen. Mit dem Austragen der persönlichen Kleidung, die ein Verbindungsstück zur Familien- und Aussenwelt darstellte, wurde den Neuankömmlingen eine Frist der Angewöhnung eingeräumt, bevor sie unterschiedslos zur Gemeinschaft der Anstaltskinder gehörten.[240]

Kleider waren ein wertvolles Gut und unterstanden der genauen Kontrolle. Der Erzieher führte Buch über sämtliche an die Kinder abgegebenen Kleidungsstücke. Mindestens einmal jährlich untersuchte die Ökonomiesektion den Kleiderbestand der ganzen Anstalt und erstattete der Waisenpflege einen schriftlichen Bericht. Die Erzieherin hatte die Aufsicht über die Ausbesserung des gesamten Kleiderbestandes inne, während die erste Gehilfin für die ihr speziell anvertrauten Kleider und Linge verantwortlich war.[241]

Der Kleiderbestand, den die Zöglinge beim Austritt aus dem Waisenhaus (zur Zeit der Konfirmation zwecks Antritt einer Lehre oder Dienststelle) erhielten, wurde quantitativ und qualitativ erweitert. Die Knaben bekamen: «Ein Testament und Kirchengesangbuch, einen Ueberrock von Tuch, einen Filzhut, der höchstens 4 fl. kosten soll, 6 Hemden, 6 Nastücher, 2 Paar Schuhe, 6 Paar leinene und 2 Paar wollene Strümpfe, die übrigen Kleidungsstücke je nach Erforderniß des Berufes, für welchen ein Knabe bestimmt ist.» Ausser den «vertragsgemäss bedungenen Lehr- und Versor-

gungskosten» wurden einem in der Berufsbildung stehenden Zögling «bei gutem Verhalten noch die nothwendigsten Kleidungsbedürfnisse von der Anstalt verabreicht, und nöthigenfalls auch in Anschaffung von besonderen, zur Erlernung seines Berufes oder zur Nachhülfe in der Berufsbildung nothwendigen Materialien oder Unterrichtskosten vergütet». Voraussetzung war, dass diese Kleidungs- und Bildungskosten «nicht aus einem allfälligen eigenen Verdienste bestritten» werden konnten. Nach beendigter Lehrzeit, anlässlich der definitiven Entlassung aus der Obhut des Waisenhauses, erhielten die Knaben «die reglementarisch stipulierte Aussteuer». Die Erneuerung des Kleiderbestandes wurde wiederum vom Wohlverhalten abhängig gemacht. Ähnlich wie die Teilnahme an den öffentlichen Festveranstaltungen setzte man die Kleidung als Erziehungsmittel (Belohnung) ein: «Beim Austritt aus der Lehre soll, wenn sich der Zögling während der Lehrzeit gut verhalten hat, der Kleiderbestand desselben durchgesehen und dafür gesorgt werden, daß er einen Ueberrock, einen Frack oder einen denselben ersetzenden Rock, 2 Paar Hosen, 4 Hemden, 6 Nastücher, 4 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, dieß Alles in gutem Stand oder neu besitze und 10 fl. Reisegeld erhalte.»[242]

Die «Töchter» empfingen ihre Kleider in der Regel einmalig beim Austritt aus dem Waisenhaus. Nur ausnahmsweise übernahm die Anstalt «nach verabreichter Kleiderausstattung auch für Töchter Vergütung an Kleideranschaffungen». Der Kleiderbestand der jungen Frauen war jedoch umfangreicher und entsprach ungefähr dem gesamten Bezug der Knaben. Sie erhielten: «Ein Testament und Kirchengesangbuch; an schon getragenen Kleidungsstücken: 6 Hemden, 4 farbige Halstücher, 4 Schürzen, Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, einen Sommer- und einen Winterunterrock, 2 Sommer- und 2 Winterröcke, 4 Nastücher, das Corset, 2 Nachthauben; an neuen Kleidungsstücken: ein Kleid von schwarzem und eines von farbigem Merinos, eines von Indienne, ein Sommerunterrock, 6 Hemden, 6 Nastücher, ein schwarz seidenes, 2 weiße und 2 farbige baumwollene Halstücher, 6 Paar baumwollene und 2 Paar wollene Strümpfe und ein Paar Schuhe.» Im Vergleich zur Waisenhausordnung von 1829 erfuhr die Bekleidung der Töchter nicht nur eine quantitative Erhöhung, sondern sie war auch modernisiert worden, zum Beispiel mit dem «Corset» oder dem schwarzseidenen Halstuch. Die Aufwertung und die Modernisierung des Kleiderbestandes sind wahrscheinlich unter dem Einfluss der Vorsteherinnen, die schon beim Antritt ihrer Tätigkeit 1832 für Verbesserungen in den Bereichen Nahrung und Kleidung gesorgt hatten, zustande gekommen.[243]

3.5.2. Hauptmahlzeiten mit dem Erzieherehepaar, Erweiterung des Nahrungsangebots

Das Morgen-, Mittag- und Nachtessen wurde in drei verschiedenen Zimmern eingenommen, «und zwar stets unter Aufsicht von Angestellten des Hauses». Gemäss Statuten genoss der Erzieher für sich und seine Familie «freien Tisch», der gemeinsam mit den Zöglingen eingenommen werden musste. Der Erzieher und die Erzieherin wohnten nun «dem Mittag- und dem Nachtessen abwechselnd in den verschiedenen Speisesälen bei», wie im Reglement präzisiert wird. Ob die Mahlzeiten früher in einem einzigen Raum, dem sogenannten «Esszimmer», eingenommen wurden, geht aus den Waisenhausordnungen nicht hervor. Mit einer Aufteilung in drei Gruppen kam man

dem Bild einer versammelten Familie am Esstisch jedenfalls näher, als wenn bis zu 100 Zöglinge in einem einzigen Saal versammelt waren, zudem war eine bessere Kontrolle möglich. Die turnusmässige Anwesenheit der Waisenhauseltern trug ebenfalls zu einer familienähnlichen Konstellation bei. Für das Erzieherehepaar und seine Kinder (so vorhanden) blieb das Frühstück jedoch die einzige Mahlzeit, die im privaten Rahmen eingenommen werden konnte. Die Teilnahme am Esstisch der Zöglinge förderte einerseits den Kontakt mit den Waisenhauskindern, schränkte aber andererseits die persönliche Familiensphäre des leitenden Ehepaares ein.[244]

Im Gegensatz zur Waisenhausordnung von 1829 wird im neuen Kapitel «Speise-Ordnung» kein Menüwochenplan aufgeführt, so dass ein detaillierter Vergleich nicht möglich ist. Eine grundsätzliche Umstellung der Ernährung fand jedoch nicht statt. Mus und Suppe blieben die Hauptnahrungsmittel. Hingegen wurden die Quantitäten von Fleisch, Brot und Obst leicht erhöht, und die Zöglinge erhielten vom qualitativ besseren Wein. Mit der Einführung von Mehlspeise und Kaffee erfuhr der Speiseplan eine vorsichtige Modernisierung. In der einen Woche wurde dreimal und in jeder zweiten Woche neu viermal Fleisch aufgetragen. In jener Woche mit drei Fleischtagen erhielten die Kinder nun «Ein Mal Mehlspeise». Das Fleisch sollte in «dem Alter der Zöglinge angemessenen Portionen aufgetragen» werden, auf genaue Mengenangaben wurde verzichtet. Die erwachsenen Personen erhielten anstatt dreimal pro Woche neu jeden Tag Fleisch. Damit hatte sich die Situation der Angestellten nicht nur in der Freizeitregelung, sondern auch in bezug auf die Ernährung verbessert. Das Brot wurde ebenfalls nicht mehr abgezählt. Die Angestellten und die Zöglinge bekamen zum Mittag-, Abend- und Nachtessen «Brod nach Bedürfniß». Hingegen wurde «den Knechten [...] täglich 3 und den Mägden 2 Viertheile eines Brodes vorgelegt». Die Vorschrift, dass es sich um trockenes, beziehungsweise zwei- oder mehrtägiges Brot handeln müsse, fehlt. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass entgegen der herkömmlichen Tradition plötzlich frisches Brot auf den Tisch kam. Das Angebot an Obst wurde deutlich erweitert. Anstatt zweimal wöchentlich erhielten die Zöglinge zum Abendbrot vier- bis fünfmal «grünes oder gedörrtes Obst», nämlich am Sonntag sowie an den drei beziehungsweise vier fleischlosen Tagen. Auf den Hinweis, dass die Portion Obst bescheiden auszufallen habe und sich nach der Grösse des Kindes richten solle, wurde gleichfalls verzichtet. Die Zufuhr der lebenswichtigen und für Gesundheit und Wachstum grundlegenden Stoffe (Proteine, Fette und Kohlenhydrate, Vitamine und Mineralstoffe) war somit leicht erhöht worden. Nach den heutigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen würde der Speiseplan aber nicht befriedigen, insbesondere fehlten Milch, Milchprodukte, Eier und Fisch.[245]

Der Wein blieb ein alltägliches Getränk für Erwachsene und Jugendliche. Qualität und Quantität des Weines richteten sich nach Stellung und Geschlecht der betreffenden Personen. Der Anstaltsleiter bezog für sich und seine Familie weiterhin täglich 1 Mass Wein (1,6707 l), aber keinen Dienstbotenwein mehr. Die Tendenz, zwischen dem erzieherischen Personal und den Dienstboten eine deutliche Trennungslinie zu ziehen, kommt auch beim Weinkonsum zum Ausdruck. Mit dem reformierten Reglement hatten der Erzieher und seine Familie, die Gehilfen und Gehilfinnen sowie die Zöglinge Anspruch auf den besseren Wein, während das Dienstpersonal «geringern Wein» bekam, dafür aber ein grösseres Quantum. Neu wurden die weiblichen und nicht

mehr die männlichen Angestellten für schwere Arbeiten mit einer Erhöhung des Weinquantums entschädigt. Von den Zöglingen erhielten die zehn ältesten Knaben und die zehn ältesten Töchter «beim Mittagessen ein Glas Wein vorgestellt». Im Vergleich mit der Ordnung von 1829 blieb sich die Menge etwa gleich, nämlich rund 1,4 dl. Hingegen wurde die Zahl der Knaben und Mädchen, die Wein genossen, von je zwölf auf zehn gesenkt.[246]

Eine weitere Neuerung im Ernährungssektor stellte die Einführung von Kaffee dar. Der Kaffee entwickelte sich im 19. Jahrhundert zum eigentlichen Volksnahrungsmittel. Bei der «grossen Wäsche» im Frühling und im Herbst, an der die Frauen die grösseren Wäschestücke (Bettwäsche) wuschen, wurde der Kaffee zusammen mit Gebäck angeboten. Auch im Waisenhaus war das neue Getränk den im Haushalt arbeitenden Frauen vorbehalten: «Alle weiblichen Angestellten und Dienstboten, sowie diejenigen Töchter, welche den ganzen Tag Hausgeschäfte verrichten, erhalten Abends Caffe.»[247]

Die Vorschriften bezüglich einer sparsamen und angemessenen hygienischen Küchenbewirtschaftung sind im Reglement von 1837 nicht mehr aufgeführt. Die entsprechenden Forderungen hatten sich offenbar als akzeptierte Normen durchgesetzt, und von der Erzieherin wurde erwartet, dass sie ohne speziellen Hinweis für die Einhaltung derselben sorgte.[248]

3.5.3. Mustergültige Ordnung, polizeiliche Sicherheitsbestimmungen

Das Waisenhaus war ein Repräsentationsobjekt der Stadt Zürich. Als Musterbetrieb der bürgerlichen Ordnung sollte es der Allgemeinheit als Vorbild dienen. Prinzipiell galt, dass «in und um das Haus [...] allezeit eine musterhafte Ordnung und Reinlichkeit herrschen» sollte. Die Verantwortung für die Ordnung im Hause trug laut Reglement die Erzieherin. Aufgrund des in den Statuten aufgestellten Anforderungsprofils musste sie «der Leitung des betreffenden Hauswesens gewachsen», also fähig sein, die Hauswirtschaft den erwarteten Normen entsprechend zu führen. Auch wurde sie von den Vorsteherinnen unterstützt und überwacht. Wohl aus diesen Gründen konnten in der Waisenhausordnung von 1837 die Vorschriften in bezug auf die Reinhaltung kürzer abgefasst und die präzisen Zeitangaben für die wöchentliche Reinigung gänzlich weggelassen werden. Die Zimmer mussten nicht mehr zwingend mittwochs und samstags, sondern konnten nach Bedarf gereinigt werden: «Alle Wohn-, Schlaf-, Ess- und Schulzimmer, die Lauben und Treppen sollen so oft es erforderlich ist, reinlich gekehrt und täglich durchlüftet werden. Auf die Reinlichkeit der Abtritte ist besonders zu achten.» Auch die Anweisungen bezüglich der Nachttöpfe und der Reinlichkeitserziehung der Kinder fehlen. Die Fenster wusch man wie bisher zweimal jährlich im Frühling und im Herbst beim Abhängen beziehungsweise Einhängen der Vorfenster, die Zimmer- und Laubenböden sowie die Fensterladen, «so oft es erforderlich» war. Das «Bettgeräth» sollte wie bisher mindestens einmal jährlich gesonnt, die «Bettstellen» auseinandergelegt und gewaschen sowie die Strohsäcke untersucht und nachgefüllt werden. Die Begründung für diese Massnahmen, nämlich die Bekämpfung von Ungeziefer, wird nicht mehr aufgeführt. In bezug auf die Bettwäsche hingegen wurden die Angaben präzisiert und der Hygienestandard erhöht. Die Leintücher mussten von

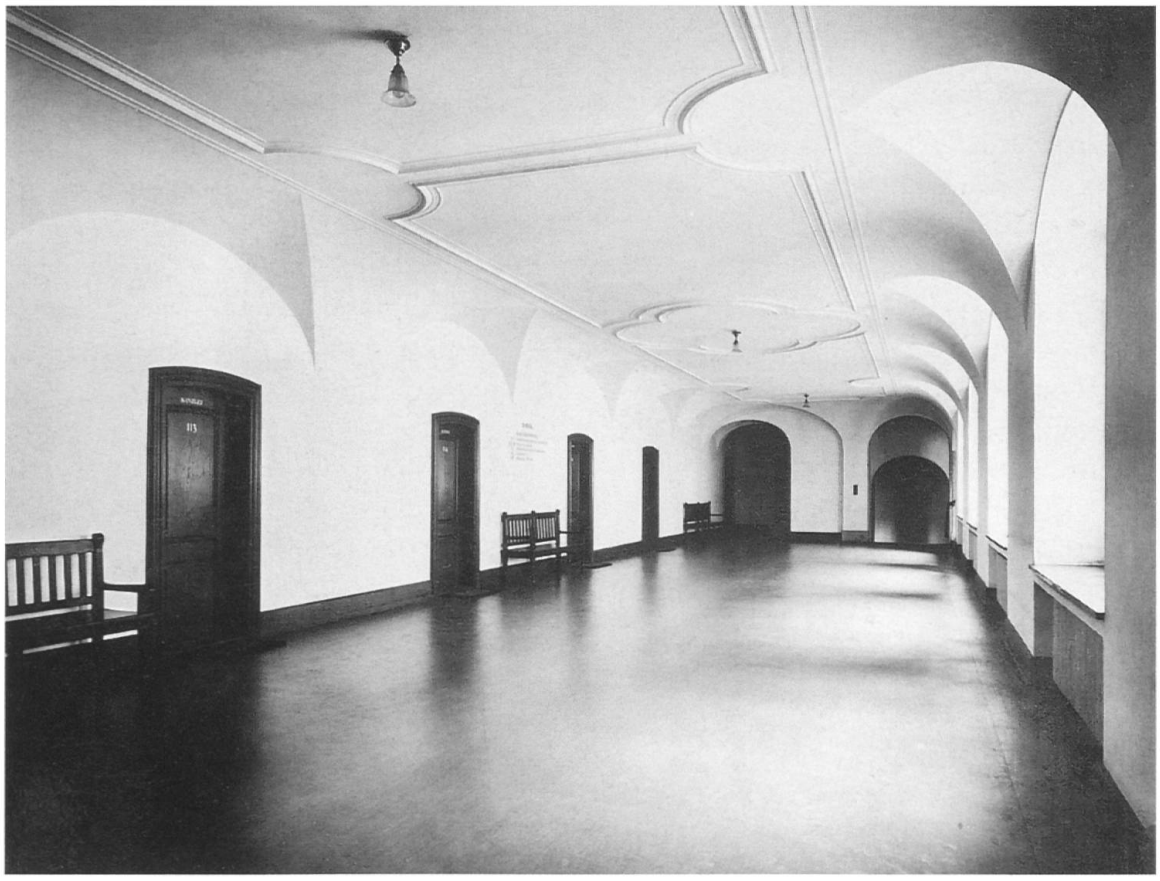


Abb. 13: Waisenhaus, 2. Stock, seit 1914 Amtshaus I.

nun an alle fünf Wochen anstatt vierteljährlich gewechselt werden. Die Anzüge der Betten wurden wie bisher zweimal im Jahr und die erstmals erwähnten Kopfkissen viermal jährlich gewechselt. Jedes Bett musste deshalb mit einem doppelten Anzug und je vier Ober- und Unterleintüchern ausgestattet sein.[249]

Neu war die Bestimmung bezüglich des Unterhalts der Bausubstanz. An dem 66jährigen Gebäude traten offenbar Schäden auf, denen man vermehrt Beachtung schenkte. «Sobald sich an irgend einem Theil der Gebäulichkeiten etwas Schadhaftes zeige, ist dasselbe auszubessern oder zu ergänzen.» Bei kleineren Reparaturen hatte der Erzieher freie Hand, während er bei grösseren und kostspieligeren Renovationen das Einverständnis der Ökonomiesektion einholen musste.[250]

Die Sicherheitsbestimmungen in bezug auf die Brandgefahr fielen wesentlich kürzer aus als in der Waisenhausordnung von 1829, weil man nun auf die Polizeiordnung verweisen konnte – Ausdruck der zunehmenden Vernetzung von Gesetzen und Ordnungen sowie eines professionalisierten Umgangs mit denselben. Die «zur Beleuchtung der Lauben vorhandenen Laternen» mussten von den Knechten täglich gereinigt werden, nachts liess man anstatt auf beiden Gängen nur noch auf der mittleren Laube ein Licht brennen, und die Feuerspritze wurde im September vor Beginn der Heizperiode «probirt». «Im Uebrigen ist darauf zu sehen, daß den allgemeinen Polizeiverordnungen genau Folge geleistet und keine der dort an-

befohlenen Vorsichtsmaßregeln versäumt werden.» Die Schornsteine sollten wie bisher viermal im Jahr gefegt werden.[251]

Neu wurden die Öffnungs- und Schliessungszeiten für das Waisenhausareal in das Reglement aufgenommen. Sowohl der unbefugte Zutritt auf das Gelände und in das Haus als auch das unbewilligte Verlassen derselben sollte verhindert werden. Laut diesem letzten Paragraphen mussten die Portale des Gartens im Sommer um 5 Uhr und im Winter um 6 Uhr morgens geöffnet und abends jeweils um 22 Uhr geschlossen werden. Fast symbolisch bringt dieser Passus die beiden Funktionen des Waisenhauses, einerseits schützendes Heim und gleichzeitig einschliessende Anstalt zu sein, zum Ausdruck.[252]

Auf die Anrufung des göttlichen Segens zum Schutze des Waisenhauses hingegen, mit der die Waisenhausordnungen von 1771 und 1829 schlossen, wurde verzichtet. Für das Reglement fehlt zudem eine behördliche Bestätigung. Während die «Satzungen und Ordnungen» von 1829 als Ganzes durch den Stadtrat genehmigt worden waren, wurden bei der reformierten Waisenhausordnung nur die Statuten durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat ratifiziert. Den Schluss der Waisenhausordnung von 1837 bildet das «Register» (Inhaltsverzeichnis).[253]

4. Das Waisenhaus nach 1837 – ein kurzer Ausblick

Die Ergebnisse der reformierten Waisenhausordnung scheinen anfangs hinter den Erwartungen der Reformer zurückgeblieben zu sein. Spyri zitiert einen Bericht aus dem Jahre 1838, in dem der Verfasser der neuen Statuten die «moralischen Zustände» von damals schildert: «Wenn man beim Beginn der neuen Ordnung an den Knaben mit vollem Rechte Höflichkeit, Anstand, pünktlichen Gehorsam vermißte, so sind diese Mängel keineswegs verschwunden, sondern sprechen sich zuweilen noch auf eine unverkennbare Weise aus. Man würde sich ebenso täuschen, wenn man an die Stelle des versteckten, heimtückischen Wesens, das man früher so sehr rügen mußte, jene Offenheit getreten glaubte, die den Vorgesetzten Bürge sein dürfte, – von den Knaben zumal – nicht hintergangen zu werden. Im Gegentheil herrscht noch ein nicht zu verkennender *Esprit du corps,* und vieles mag geschehen, das die Knaben unter sich geheim halten, und nur gestehen, wenn die Notwendigkeit sie dazu zwingt. Besonders fällt an den Knaben zumal, und zwar an der Mehrzahl, der bedenkliche Hang zur Unordentlichkeit auf, der keineswegs seit der neuen Ordnung abgenommen hat. Und doch ist gerade die Ordnungsliebe das, worauf man in einem solchen Hause ganz vorzüglich hinarbeiten muß. Ebenso wenig hat es an einzelnen Beispielen eines entschiedenen Trotzes, Ungehorsams, des Lügens, und auch an Versuchen, Papier, Bücher u. s. w. zu vermarkten, gefehlt, ja, es scheint bei den Knaben der Gedanke vorzuherrschen, daß Aufsicht über ihr kleines numeräres Eigenthum Niemanden als ihnen allein zusteht. Auch die Mädchen haben genauer Aufsicht nöthig, damit nicht allmälig ein Ton des Muthwillens und ein Mangel an der ihnen besonders wohl anstehenden Bescheidenheit und Sittsamkeit einreiße.»[254]

1841 wurde ein neues Erzieherehepaar angestellt, welches dem Ideal der Reformer offenbar eher entsprach. Spyri betont, dass «eine Zeit ruhiger und höchst gedeihlicher Entwicklung [eintrat]. Das ‹zurückgezogene und schroffe Wesen› der älteren Zöglinge verlor sich immer mehr und das ‹Rottierungssystem›, das früher zur Deckung von Lügen und schlimmen Streichen, zur Hintergehung der Pflegeeltern und Gehülfen wie eine Kette zusammenhielt, machte einem lobenswerthen Korpsgeist Platz, der auf die Ehre des Hauses hält und den Familiengeist des Hauses stärkt. Wenn dieser Geist sich einmal auch in einem Faustkampf mit den Mitschülern, die auf die Waisenknaben herabsahen, kund gab, so war es richtig von den damaligen Vorstehern gehandelt, daß sie diese Ausschreitung nicht allzu scharf straften. Der Erzieher erlebte auch die Freude, daß die ältesten Zöglinge auf das sog. ‹Aelterrecht›, eine verkehrte Art von Herrschaft über jüngere Zöglinge, ‹eine Geißel vieler Erziehungsanstalten›, wie der Berichterstatter von 1846 sich ausdrückt (wir fügen bei, auch vieler Schulen), als eine Unsitte, unter der sie selbst gelitten, freiwillig und förmlich verzichteten. Eine fortwährende Klage zu allen Zeiten blieb die über den schädlichen Einfluß vieler Eltern, die bei ihren Besuchen in ihrem Unverstand und üblen Gewohnheiten, ohne es zu wollen, die Erfolge der Erziehung stören.»[255]

Die Umgestaltung der städtischen Verwaltung gegen Ende der 1850er Jahre machte eine Revision der Statuten des Waisenhauses (sowie anderer Stiftungen) erforderlich. Diese Revision vom 26. März 1863 wurde benutzt, um einige der Reformpunkte aus

dem Jahre 1837 zu korrigieren. Das neue Reglement folgte im November 1864. In erster Linie wurde die strikte Trennung zwischen dem ökonomischen und pädagogischen Verantwortungsbereich in der Anstaltsleitung zumindest teilweise wieder rückgängig gemacht. Die Professionalisierung und Spezialisierung hatte sich in der Praxis nicht durchwegs bewährt. Offenbar war es als Mangel empfunden worden, dass dem Erzieher die finanzielle Übersicht fehlte. Mit der Revision wurde die Verwaltung des Waisenhausvermögens der städtischen Zentralverwaltung übergeben, während der Waisenhausleiter erneut die Betriebsrechnung zu führen sowie die Spargüter der Zöglinge zu betreuen hatte. Die Stelle des Ökonomieverwalters wurde aufgehoben. Dem Anstaltsleiter oblag von nun an sowohl die pädagogische als auch die ökonomische Leitung des Waisenhauses. Zudem wurde die Forderung, dass der Waisenhausleiter über eine theoretische Ausbildung im Erziehungsfach verfügen müsse, fallengelassen. Die Prüfung der Kandidaten durch den Stadtschulrat fiel ebenfalls weg. Er hatte sich im pädagogischen Bereich nur mehr über «praktische Tüchtigkeit im Erziehungsfache» auszuweisen. Konsequenterweise wurde der Waisenhausleiter nun nicht mehr «Erzieher», sondern «Waisenvater» genannt. Die Vertretung des Grösseren Stadtrates in der Waisenpflege, die weiterhin elf Mitglieder zählte, erhöhte man auf fünf Mitglieder, während das vom Stadtschulrat gewählte Mitglied wegfiel, da die neue Schulpflege keine rein bürgerliche Behörde mehr war. Die Waisenpflege erhielt die Kompetenz zur Entlassung von Zöglingen aus disziplinarischen Gründen zurück, die ihr 1837 aufgrund der Zentralisationsbestrebungen entzogen und der Armenpflege übertragen worden war. Ferner wurden die Forderungen betreffend die Rückvergütung der Unterhalts- und Bildungskosten gemildert, insbesondere wurden die Kosten bis zum Austritt des Zöglings aus der Alltagsschule (bis und mit dem zwölften Altersjahr) nicht mehr angerechnet. Eine weitere Neuerung war die Herabsetzung des Aufnahmealters von fünf auf vier Jahre, so dass einer grösseren Zahl von Kindern der Eintritt ins Waisenhaus ermöglicht wurde und die Waisenhauserziehung früher einsetzen oder – wie Spyri es formulierte – «der Schaden einer oft vernachläßigten Erziehung, der gerade in den ersten Jahren so verhängißvoll ist, [...] wenigstens um ein Jahr vermindert» werden konnte. Das Waisenhaus blieb der Armenpflege unterstellt. Da man den Anschein einer Armenanstalt jedoch ausdrücklich vermeiden wollte, wurde der zweite «Grundsatz» bezüglich der Verpflegung der Waisenhauskinder dahingehend abgeändert, dass nun die Zöglinge «gleich Kindern von ordnungsliebenden Bürgern des Mittelstandes gehalten werden» sollten, während in den Statuten von 1837 noch «von weniger bemittelten Bürgern» die Rede gewesen war.[256]

Schlusswort

Die staatliche Sozialpolitik der frühen Neuzeit war einerseits gekennzeichnet durch eine organisierte Armenfürsorge mit der Almosenpflege/Armenpflege als Verwaltungsbehörde, die genau definierten Personengruppen Unterstützungsleistungen gewährte. Auf der anderen Seite ging die Obrigkeit mit repressiven Polizei- und Zwangsmassnahmen gegen die Armen- und Bettelbevölkerung vor. Für die Versorgung verlassener und hilfsbedürftiger Kinder war die Armenbehörde verantwortlich. Kinder, deren Unterhaltskosten das Almosenamt beglich, nannte man Amtskinder. In der Regel wurden sie gegen ein möglichst geringes Kostgeld meist aufs Land verdingt oder in einem Waisenhaus oder Spital untergebracht. Die öffentlichen Waisenhäuser waren Institutionen der staatlichen Armenfürsorge.

Der Einsatz einer Armenpolizei (Profossen) sowie das Bettelverbot und das Verbot des Almosengebens in der Öffentlichkeit dienten der Durchsetzung des kontrollierten Fürsorgesystems, welches Hilfeleistungen nur für einheimische und sogenannte würdige Arme vorsah. Vagierende Bettler/innen und Bettelkinder sowie «renitente» Arme sollten entweder mittels Betteljagden auf der Landschaft und Patrouillen in der Stadt vertrieben und in ihre Heimatgemeinden ausgeschafft oder zur Disziplinierung und Arbeitserziehung in Zwangsarbeitsanstalten eingesperrt werden. Zu diesem Zweck errichtete die Obrigkeit im 17. und 18. Jahrhundert Arbeits-, Zucht- und Waisenhäuser. Da die ordnungs- und sozialpolitischen Ziele der institutionalisierten Armen- und Kinderfürsorge sowie die angewandten Erziehungs- und Disziplinierungsmassnahmen weitgehend deckungsgleich waren, wurde das Arbeits- oder Zuchthaus oft mit dem Waisenhaus zu einer Doppelanstalt gekoppelt. Die Anstaltsversorgung von Kindern durch den Staat erfolgte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vorwiegend aus volkswirtschaftlichen Interessen und aus ordnungspolitischen Gründen. Die Kinder wurden zur Arbeit angehalten, damit sie ihren Lebensunterhalt möglichst selber verdienten und – an Arbeit gewöhnt – als Erwachsene keiner öffentlichen Unterstützung bedurften.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts setzte eine zunehmende Spezialisierung der armenfürsorgerischen und armenpolizeilichen Institutionen ein. Auch in der öffentlichen Anstaltskinderfürsorge wurde eine Differenzierung vorgenommen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wuchs zudem die Kritik an den miserablen hygienischen Verhältnissen in den staatlichen Waisenhäusern, aber auch an der unbefriedigenden Erziehungssituation aufgrund ihrer Verbindung mit den Zucht- und Arbeitshäusern. In der deutschsprachigen Schweiz erfolgte die Trennung der vier staatlichen Zucht- und Waisenhäuser der Städte Bern, Zürich, Basel und St. Gallen in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die Heimerziehung, wie sie im 19. Jahrhundert ihre Verbreitung fand, ging allerdings nicht aus den staatlichen Waisenhäusern hervor, sondern gründete auf der Armenerziehungsanstalt Neuhof (1774–1780) und dem Waisenhaus in Stans (1799) von Johann Heinrich Pestalozzi. In seinen Schriften über die beiden Erziehungsanstalten

formulierte Pestalozzi als erster eine pädagogische Theorie, welche die Heimerziehung an der Familiensituation orientierte. Durch die Französische Revolution verzögerte sich jedoch die weitere Entwicklung von Kinderfürsorge und Anstaltserziehung. Erst nach dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft war die Durchsetzung einer nachhaltigen Heimerziehung möglich. Die Ausarbeitung von pädagogischen Konzepten mit einer familienähnlichen und individualisierenden Ausrichtung für die Heimerziehung erfolgte in den privaten Armenerziehungsanstalten eines Emanuel von Fellenberg und Johann Jakob Wehrli sowie in Rettungshäusern der pietistischen Erweckungsbewegung wie denjenigen von Christian Heinrich Zeller oder Johann Hinrich Wichern. Als Erziehungsziele wurden Arbeitsfähigkeit sowie sittliche, religiöse, soziale und schulische Bildung angestrebt. Das Armenkind sollte – innerhalb seines Standes – zum Menschen und Bürger herangezogen werden. Die öffentliche Kinderfürsorge stand durchaus unter dem Einfluss dieser in den Ideen der Aufklärung wurzelnden pädagogischen und humanitären Bestrebungen. Allerdings wurden sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur langsam verwirklicht. Die Meinung, dass die Kräfte des mittellosen Kindes so früh als möglich und ohne Rücksicht auf seinen Entwicklungsstand nutzbar gemacht werden sollten, war nach wie vor weit verbreitet. Die Auffassung, dass das Kindesalter als eine Periode der Entfaltung und Heranbildung der körperlichen und geistigen Kräfte zu betrachten ist, musste sich erst noch durchsetzen.

Das Zucht- und Waisenhaus von Zürich wurde 1637 im Gebäudekomplex des ehemaligen Klosters Oetenbach eingerichtet. Den Ausschlag für die von der Geistlichkeit eingereichte Petition für ein Waisen-, Zucht- oder Findelhaus gaben die Flüchtlinge aus dem Dreissigjährigen Krieg, die unterstützt werden mussten, und insbesondere die vielen unmündigen Kinder und armen Waisen aus dem In- und Ausland, die unter hohem Kostenaufwand verdingt wurden. Ein Waisenhaus war nach Meinung der Geistlichen notwendig, um einerseits die Obrigkeit beziehungsweise den Staat von diesen wachsenden Ausgaben zu entlasten, und andererseits, um den in der Stadt und auf dem Land in der Öffentlichkeit «dahinsiechenden» Waisen zu helfen und sie zu «ehrlichen» Leuten zu erziehen. Das bisherige System der Verkostgeldung wurde in der Bittschrift ebenfalls scharf kritisiert. Die Kinder würden mit grossen Kosten verdingt und dabei von den Stiefbeziehungsweise Pflegeeltern häufig sehr schlecht behandelt und ohne Kenntnis von Gottes Wort aufgezogen. Das Zuchthaus und das Schellenwerk hingegen wurden von der Landschaft gefordert, damit die Bettler/innen von den Profossen nach Zürich zur Züchtigung gebracht werden konnten. Das Land könne so vom Bettelwesen befreit und den «würdigen» Armen besser geholfen werden. In der Einleitung der Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 wird explizit aufgeführt, dass die Anstalten der Erziehung («Uferzüchung») von Waisenkindern sowie der Züchtigung von ungehorsamen und lasterhaften Personen diene. Dabei sollten die von Gott anbefohlenen Armen und Waisen zur Kenntnis der christlichen Religion und zur Handarbeit erzogen werden, damit sie anschliessend einen Dienst antreten und ihren Lebensunterhalt ehrlich verdienen könnten, anstatt bettelnd durch das Land ziehen zu müssen.

Im folgenden werden die in der Einleitung gestellten Fragen über die Ursachen der Neuerungen und Reformen in bezug auf das Waisenhaus von Zürich beantwortet.

Inwieweit können die Gründung des mit dem Zuchthaus verbundenen Waisenhauses 1637, seine Betriebsführung bis 1771 (basierend auf der Zucht- und Waisenhaus-

ordnung von 1657), die Kritik an den Missständen sowie die Bestrebungen zur Trennung der Anstalten mit einer sich wandelnden Auffassung von Kindheit oder mit den von reformerischen Pädagogen ausgearbeiteten Erziehungskonzepten in Zusammenhang gebracht werden?[1]

Im Antrag der Zürcher Geistlichkeit von 1636 wird der Bedarf an einem Waisenhaus mit der Notwendigkeit der physischen und psychischen Versorgung sowie einer angemessenen Erziehung der verelendeten und verhungernden Kinder begründet. Die Ausgaben müssten dabei im Vergleich zum bisherigen Verdingsystem nicht erhöht werden, sondern es müsste lediglich das Verdinggeld zusammengelegt und in ein Waisenhaus investiert werden. In diesem sollten die Kinder in Furcht und Ehre Gottes zu «ehrlicher Handarbeit» angeleitet und zu «ehrlichen Leuten» erzogen werden.

Das zum Ausdruck kommende Mitgefühl und das Motiv der Hilfeleistung liegen in der Tradition der kirchlichen Barmherzigkeit und können nicht ausschliesslich auf eine veränderte Perzeption der Kindheit zurückgeführt werden. Zudem verbirgt sich dahinter auch der Wunsch, die Öffentlichkeit vor dem Anblick und den Belästigungen kranker und bettelnder Kinder zu befreien. Die Kritik am System der Verkostgeldung hingegen kann mit dem wachsenden Interesse an einer wirksamen Erziehung erklärt werden. Das Erziehungsziel der Anstalt wird in der Einleitung zur Zucht- und Waisenhausordnung jedenfalls klar formuliert und positiv hervorgehoben. Ein ausgereiftes pädagogisches Konzept für die Anstaltserziehung im Waisenhaus existierte jedoch nicht. In der Realität waren die Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Waisenhaus am Oetenbach weder der körperlichen noch der seelischen und geistigen Gesundheit der Kinder zuträglich. Die Arbeitserziehung nahm wenig Rücksicht auf die kindlichen Entwicklungsstufen. Auch die zunehmende Separierung der Kinder von der Erwachsenenwelt, wie sie in der bürgerlichen Familienerziehung angestrebt wurde, galt nur beschränkt für das von der Armenfürsorge versorgte Kind. Im Waisenhaus wurden auch einige ältere Erwachsene, die in der Regel kleinere Dienste verrichteten, gegen ein geringes Trinkgeld aufgenommen, und in den hauseigenen Textilwerkstätten arbeiteten die Knaben des Waisenhauses mit den Insassen des Zuchthauses, also auch mit erwachsenen Personen, zusammen. Im Zuchthaus wiederum waren nicht nur Erwachsene, sondern auch Jugendliche und Kinder inhaftiert.

Das mit der Arbeitserziehung anvisierte Ziel der eigenständigen, von der Fürsorge unabhängigen Lebensführung, konnte nur in beschränktem Masse erreicht werden. Denn die Ursachen für das Bettelwesen lagen nicht allein bei einer fehlenden Berufsbildung oder mangelndem Arbeitswillen von Einzelpersonen, wie die Obrigkeit annahm beziehungsweise unterstellte. Die Armut beruhte weitgehend auf den strukturellen Veränderungen im Agrar- und Wirtschaftswesen und dem stetigen Bevölkerungswachstum. Hungersnöte und Arbeitslosigkeit waren die Folge, die erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung abnahmen. Inwieweit die Anstaltserziehung des 17. und 18. Jahrhunderts tatsächlich eine disziplinierende Wirkung auf die Betroffenen hatte und zum gewünschten regelmässigen und sittlich korrekten Lebenswandel führte, kann hier nicht beantwortet werden. Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse (Arbeits-, Lebensmittelmarkt), einer spezifischen, von den Werten der Oberschichten abweichenden Lebenseinstellung der Unterschichten und eines nicht zu unterschätzenden Widerstandspotentials gegen obrigkeitliche

Erziehungs- und Zwangssmassnahmen sollte die Wirksamkeit jedoch nicht überbewertet werden.[2]

Auch die seit den 1650er Jahren wiederholt aus der Bürgerschaft vorgebrachten Beanstandungen am kranken Aussehen der Waisenhauskinder und an ihren schlechten Wohnverhältnissen basierten wohl eher auf den tatsächlich existierenden krassen Missständen in der neuen Anstalt sowie der traditionellen Barmherzigkeit gegenüber Waisen, als auf einer veränderten Einstellung gegenüber Kindern. Die Obrigkeit war zudem weit entfernt davon, auf die Bedürfnisse der Anstaltskinder einzugehen, da eine grundsätzliche Verbesserung ihrer Lage mit Kosten verbunden gewesen wäre. Das Anliegen hingegen, die Waisenkinder von den Zuchthausinsassen zu trennen, kann als Ausdruck einer sich wandelnden Wahrnehmung von Kindheit und angemessener Erziehung interpretiert werden. Diese veränderte Perzeption wirkte sich vorerst nur auf das Waisenhaus aus. Es ging allein um die Absonderung der «guten unverdorbenen» Kinder (der «unschuldigen» Waisen) von den «schlechten verdorbenen» Menschen im Erwachsenen-, Jugend- und Kinderalter (den «schuldigen» Zuchthausinsassen). Eine prinzipielle Separierung der Kinder von der Erwachsenenwelt im allgemeinen Anstaltswesen wurde noch nicht angestrebt. Das Zusammensein von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen im Strafvollzug wurde erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Frage gestellt, die Aufgliederung der Altersklassen auf verschiedene Anstaltstypen erfolgte gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

Die Debatten im Zürcher Rat über eine allfällige Separation der Anstalten während der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunders drehten sich zudem nicht primär um das Waisen-, sondern um das Zuchthaus. Auch der Antrag, den die Kirchensynode 1756 stellte, ging ursprünglich von einem neuen Zuchthaus aus. Dass dieses Projekt schliesslich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts zum Bau des Waisenhauses auf der Kornamtswiese führte, ist in erster Linie auf den Einfluss der Aufklärung in der Person von Statthalter Johann Heinrich Escher als Vertreter des aufgeklärten Bürgertums zurückzuführen, der den Plan des Neubaus nachhaltig gefördert und zur Realisierung gebracht hatte. Wahrscheinlich spielte auch die Überlegung eine Rolle, dass die bei einer allfälligen Trennung der Anstalten notwendigerweise anfallenden Ausgaben lieber den Waisen als den im Zuchthaus Inhaftierten zugute kommen sollten. Von den «unverdorbenen» und ohne eigene Schuld bedürftigen Kindern erwartete man – im Gegensatz zu den «verdorbenen» und daher selbstverschuldet verarmten Zuchthausinsassen – auch eher eine positive Entwicklung, in die zu investieren sich lohnte. Zudem stellte das 1771 eröffnete Waisenhaus ein Prestigeobjekt dar, welches die grosszügige Wohltätigkeit und die fortschrittliche Kinderfürsorge der Stadt Zürich sichtbar machte. Für die Waisenhauskinder selbst bedeutete der Neubau auf der Kornamtswiese vor allem im Hinblick auf die Hygiene und die Wohnqualität eine grundlegende Verbesserung, die sich positiv auf ihre Gesundheit auswirkte. Die Schulbildung wurde – unter massgebendem Einfluss von Statthalter Escher und Waisenhausarzt Dr. Schinz – aufgewertet, und die Arbeitserziehung verlor zumindest vorübergehend ihre zentrale Stellung. Bereits 1790 wurde diese Reform jedoch teilweise rückgängig gemacht, indem man die Unterrichtszeit der oberen Klasse zugunsten der Handarbeit deutlich kürzte. Um genau abklären zu können, inwieweit die Trennung von Zucht- und Waisenhaus allenfalls unter dem

Einfluss einer veränderten Einstellung gegenüber der Kindheit oder einem aufgeklärten Gedankengut gestanden hatte, müssten die Protokolle der Ratsdebatten sowie der zuständigen Baukommission im Detail untersucht werden.

Spielten die Einstellung zur Kindheit oder pädagogische Überlegungen bei den Veränderungen in bezug auf die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden eine Rolle?

Wie bisher das Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach war das Waisenhaus auf der Kornamtswiese der Armenbehörde unterstellt. Nach dem Ende der Alten Eidgenossenschaft und dem Inkrafttreten der Helvetischen Verfassung bildete die Armenkommission 1798 eine spezielle Waisenhauskommission mit eingeschränkten Kompetenzen zwecks Führung des Waisenhauses. Nach Einsetzung der Mediationsakte erfolgte 1803 die Ernennung einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, die direkt der Aufsicht des Stadtrates unterstand – die Waisenhauspflege – und damit die Loslösung des Waisenhauses von der Armenfürsorge. Die Waisenhauskommission, die Waisenhauspflege und die Absonderung des Waisenhauses vom Armenwesen waren eine Folge der politischen Umwälzungen und der daraus resultierenden Neuorganisation der Staats- und Gemeindeordnung, ihrer Besitztümer (zum Beispiel des Waisenhausfonds der Zürcher Stadtgemeinde) sowie des Verwaltungswesens. Auch die erneute Unterstellung des Waisenhauses unter die Armenbehörde im Jahre 1837 war die Folge eines politischen Machtwechsels beziehungsweise der durch die Verfassung von 1831 geforderten und von der liberalen Regierung vollzogenen Reform und Zentralisierung der staatlichen Verwaltung. Mit dem kantonalen Armengesetz vom 9. Februar 1836, das die veraltete Almosenordnung von 1762 ersetzte, erfolgte die Reorganisation des kantonalen Armenwesens. Als übergeordnetes Gesetz griff es in die Verwaltungsorganisation der Stadtgemeinde und ihrer Versorgungsanstalten ein. Laut kantonalem Armengesetz gehörte die Erziehung armer Waisenkinder zu den Pflichten der Armenfürsorge. In Zürich war es die städtische Armenpflege, der die Aufsicht über das Armenwesen und die verschiedenen Armenanstalten, darunter das Waisenhaus, zugewiesen wurde. Das kantonale Armengesetz schrieb der Stadtgemeinde zudem eine Revision ebendieser Anstalten vor, die vom Regierungsrat genehmigt werden musste. In der Folge wurde die Revision der Waisenhausstatuten an die Hand genommen, an der die Gemeindeversammlung, der Engere Stadtrat, der Grössere Stadtrat, zwei Kommissionen zur Ausarbeitung der Entwürfe (die vom Grösseren Stadtrat eingesetzte Kommission zur Revision des Armenwesens sowie die von der Gemeindeversammlung ernannte engere Kommission des Ausschusses aus der Bürgerschaft), die Waisenhauspflege sowie die Bürgerschaft beteiligt waren. Die Waisenhauspflege wehrte sich vehement gegen das Ansinnen des Grösseren Stadtrates, in dem die liberalen Reformer knapp die Mehrheit hielten, das Waisenhaus der städtischen Armenpflege zu unterstellen. Sie argumentierte vergeblich, dass der Waisenhausfonds ein abgesondertes stadtbürgerliches Gut und nicht ein reines Armengut und das Waisenhaus in erster Linie ein Erziehungsinstitut und nicht eine Armenanstalt sei, weshalb die Oberaufsicht dem Engeren Stadtrat zustehe. Sowohl die Reform der Waisenhausstatuten als auch die erneute Einbindung des Waisenhauses in das Armenwesen erfolgte also auf Anordnung des kantonalen Armengesetzes im Zuge der Zentralisierung des staatlichen Verwaltungsapparates im allgemeinen und des Fürsorgewesens im besonderen. Die Einstellung der Politiker gegenüber Kindern respektive Armenkindern oder pädagogische Überlegun-

gen spielten keine Rolle. Der Versuch der Waisenhauspflege, die Anstalt ausser mit eigentumsrechtlichen auch mit pädagogischen Argumenten in unabhängiger Position zu bewahren, unterlag dem Primat der Zentralisierung der Verwaltung im Interesse des Staates.

Inwieweit stand die inhaltliche Reform der Waisenhausordnung von 1837 unter dem Einfluss einer zunehmend professionalisierten Erziehungstätigkeit?

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte der Umfang der pädagogischen Fachliteratur zugenommen. Die Erziehung wurde zu einer Wissenschaft, die Kinderpflege, Erziehungsmethoden, Verhaltensvorschriften, die Rolle der erziehenden Personen und anderes mehr thematisierte. Diese Entwicklung war sicherlich auch von der seit 1803 im Amt stehenden Waisenhauspflege zur Kenntnis genommen worden und hatte die von ihr im Laufe der Zeit realisierten punktuellen Änderungen und Verbesserungen beeinflusst, die schliesslich in die revidierte Waisenhausordnung von 1829 aufgenommen wurden. Die 1837 mit der Reform der Waisenhausstatuten vollzogene Professionalisierung von Anstaltsverwaltung und -erziehung ihrerseits war Teil des nachrevolutionären Professionalisierungsprozesses, der dem aufsteigenden Verwaltungs- und Bildungsbürgertum die Möglichkeit bot, sich zu entfalten und seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Dazu gehörten die Zentralisierung der Armenverwaltung, die Ausweitung des Justiz- und Zollwesens sowie die sich aus der Armenpolizei entwikkelnde staatliche Polizei. Im Erziehungswesen entstanden Ausbildungsstätten für Volksschullehrer, die oft als Heimleiter in den Erziehungsanstalten arbeiteten. In den 1830er Jahren wurden in allen Kantonen private und kantonale Lehrerseminare errichtet. Im wissenschaftlichen Bereich fand unter anderem eine Professionalisierung von Medizin und Ärzteschaft statt, die sich wiederum in der Krankenpflege im Waisenhaus manifestierte.

Wie gross war der Einfluss der bürgerlichen Familienerziehung sowie der pädagogischen Konzepte von privaten Armenerziehungsanstalten auf die Erziehung im Waisenhaus nach 1837?

Parallel zur Herausbildung der bürgerlichen Kleinfamilie, die sich im Gegensatz zur Hauswirtschaftsfamilie nur mehr aus den Eltern und ihren leiblichen Kindern zusammensetzte, hatten sich im Besitz- und Bildungsbürgertum bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts die von den Pädagogen empfohlenen Erziehungsmethoden durchgesetzt. Die kindlichen Fähigkeiten sollten den Altersstufen entsprechend gefördert und die geistig-seelische Entwicklung durch gezieltes Einwirken auf das Innere des Kindes sowie eine möglichst ununterbrochene Beaufsichtigung in die gewünschte Richtung geleitet werden. Die Kindheit im städtischen Kleinbürgertum hingegen, aus dem ein grosser Teil der Waisenhauszöglinge stammte, war noch von einer eher beiläufig stattfindenden Sozialisation innerhalb der Arbeits- und Vergnügungswelt der Erwachsenen sowie von Gleichaltrigengruppen im Quartier gekennzeichnet. Eine gezielte Erziehungs- und Überwachungstätigkeit sollte erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts auf die Kinder der Handwerker und Kleingewerbler ausgedehnt werden. Die Familienstruktur, die emotionalen Bindungen und die Kindererziehung der bürgerlichen Kleinfamilie wurden von der Heimerziehung des 19. Jahrhunderts in den privaten Institutionen mit familienähnlichen Erziehungskonzepten nach Möglichkeit adaptiert.



Abb. 14: Portal des Waisenhauses, im Hintergrund Limmat, Universität und Predigerkirche.

Mit der reformierten Waisenhausordnung von 1837 wurde in Zürich versucht, eine Annäherung an die Familiensituation zu erreichen. Der Erzieher und die Erzieherin hatten von nun an die Hauptmahlzeiten – abwechselnd in den drei Speisesälen – gemeinsam mit den Zöglingen einzunehmen. Damit wurden zumindest am Esstisch familienähnliche Verhältnisse geschaffen und ein regelmässiger Kontakt zwischen Kindern und Waisenhauseltern in einer Alltagssituation hergestellt. Ebenso wurden die Erziehungstätigkeit des Erziehers und der Erzieherin sowie ihre Beziehung zu den Zöglingen intensiviert, indem ihnen direkte Betreuungsaufgaben (zum Beispiel bei den Schulvorbereitungen oder während der Erholungsstunden) zugewiesen wurden. Die Einführung des Familiensystems, welches seit den 1830er Jahren in verschiedenen privaten Armenerziehungsanstalten erprobt wurde, konnte in einer grossen Anstalt, wie es das Zürcher Waisenhaus darstellte, aufgrund der baulichen Struktur sowie der grossen Anzahl von Kindern nicht verwirklicht werden. Die Aufteilung in mehrere familienähnliche Gruppen mit maximal zwölf Kindern hätte sowohl einen Umbau als auch die Erhöhung des Betreuungs- und Erziehungspersonals erfordert. Beides wäre mit hohen Kosten verbunden gewesen. Das Familiengruppensystem sollte erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in den beiden Waisenhäusern von Zürich eingeführt werden.[3]

Handelte es sich bei den im Laufe der zweihundert Jahre von 1637 bis 1837 im Waisenhaus vorgenommenen Änderungen mehrheitlich um grossangelegte Reform-

projekte oder um Verbesserungen in kleinen Schritten? Welche Rolle spielte der Kostenfaktor?

In der Regel erfolgten die Neuerungen, mit denen die Lebensqualität der Waisenhauskinder verbessert wurde, stufenweise im Abstand von Jahrzehnten. So wurde 1659 das schwere Hafermus aus Hafermehl durch Hafermus aus weissem Mehl ersetzt und 40 Jahre später (1699) verlegte man die Schlaf- und Wohnräume der Waisen aus dem feuchten, licht- und luftarmen Erdgeschoss in den nicht viel besseren ersten Stock. Mit den Waisenhausordnungen von 1771, 1829 und 1837 erfolgten jeweils kleinere Erhöhungen der Nahrungsmittelquantitäten (wöchentlich eine zusätzliche Mahlzeit mit Gemüse oder Fleisch anstatt Mus, ein Stück Brot oder Obst mehr pro Kind) oder des Kleiderbestandes. 1837 wurden zudem mit der Mehlspeise und dem Kaffee für die im Haushalt arbeitenden Frauen erstmals neuartige Esswaren eingeführt. Der Grund für das zögerliche Vorgehen lag primär in der Auffassung der zuständigen Obrigkeit, dass die Versorgung von Armenkindern möglichst kostengünstig sein sollte. Verbesserungen wurden daher meist aufgrund von finanziellen Überlegungen nicht realisiert.

Inwieweit sich die Lage der im Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach mit seinen miserablen Wohn- und Arbeitsverhältnissen untergebrachten aufgegriffenen Bettelkinder und verarmten Waisen im Vergleich zu ihrer vorherigen Lebenssituation verbessert hatte, kann nicht beantwortet werden.[4] Einen grossen Fortschritt stellte hingegen der Neubau auf der Kornamtswiese durch die Schaffung gesunder Wohn- und Lebensräume dar. Die Ernährung war allerdings weiterhin mangelhaft und blieb es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Der Lebensstandard in der Waisenanstalt stieg nur langsam an, lag aber seit 1771 sicherlich über demjenigen von Bettelkindern oder der Fabrikkinder im 19. Jahrhundert.

Weitere einschneidende Reformen erfolgten nach der Machtübernahme der Liberalen 1831. Im Zuge der allgemeinen Schulreform wurde 1832 die Kinderarbeit im Waisenhaus abgeschafft und die schulische Ausbildung, die bereits 1771 zur Zeit der Aufklärung in eingeschränktem Masse aufgewertet worden war, erfuhr ihren definitiven Durchbruch. Mit der Reform der Waisenhausstatuten von 1837 wurden schliesslich die internen Schulen aufgehoben und der Besuch der öffentlichen Schulen für die Waisenhauszöglinge eingeführt. Zürich nahm mit diesen Neuerungen innerhalb des schweizerischen und deutschen Anstaltswesens eine Pionierstellung ein. Das liberale Bürgertum mass der Schule und der Bildung einen hohen Stellenwert bei. Alle Kinder – insbesondere die Knaben – sollten einen ausreichenden Bildungsstand erreichen, damit sie die (ursprünglich mit der Helvetik für alle Männer eingeführten) politischen Rechte wahrnehmen, die (Straf-)Gesetze und das Wort Gottes verstehen sowie den steigenden Anforderungen von Wirtschaft und Verwaltung gerecht werden konnten.

Anhang

1. Tabellen

Tab. 1: Öffentliche Anstalten in der deutschsprachigen Schweiz (bis 1850)

Hospitäler	
1226	St. Gallen: Hospital (alte, kranke, gebrechliche Erwachsene, Waisen, Kinder «liederlicher» Eltern)
Anfang 16. Jh.	Solothurn: Sondersiechenhaus (auch Waisen)
?	Zürich: Spital (auch körperlich und geistig kranke Kinder, wenige Bettelkinder)
?	Zürich: Lazarett Selnau (alte kranke Flüchtlinge und Flüchtlingswaisen aus dem Dreissigjährigen Krieg)
?	Basel: Spital (auch Waisen)
1285	Luzern: Heilig-Geist-Spital (Pilger, Findelkinder, alte Leute und andere), Antonius- und St.-Jakobs-Spital (Aussätzige, Sondersieche, Pilger), Senti-Spital (Aussätzige, Sondersieche, Sentileute)
?	Schaffhausen: Spital, Zucht- und Waisenhaus (Zuchthaus mit Waisenabteilung)
1528	Bern: St.-Jakobs-Spital (auch Waisen und verwahrloste Kinder)
Zucht- und Waisenhäuser	
1637	Zürich: Zucht- und Waisenhaus
1657	Bern: Zucht- und Waisenhaus
1663	St. Gallen: Zucht- und Waisenhaus
1667	Basel: Zucht- und Waisenhaus
Waisenhäuser	
1757	Bern: Waisenhaus für Knaben (Stadt Bern, Trennung vom Zuchthaus)
1765	Bern: Waisenhaus für Mädchen (Stadt Bern)
1766	Burgdorf: Waisenhaus (?)
1767	Zofingen: Waisenhaus (Stadt Zofingen)
1770	Rheineck: Waisenhaus (?)
1771	Zürich: Waisenhaus (Stadt Zürich, Trennung vom Zuchthaus)
1771	Thun: Waisenhaus (Gemeinde Thun)
1782	Solothurn: Waisenhaus (?)
1806	Basel: Waisenhaus (Stadt Basel, Trennung vom Zuchthaus)
1811	St. Gallen: Waisenhaus (Stadt St. Gallen, Trennung vom Zuchthaus)
1812	Luzern: Waisenhaus
1822	Schaffhausen: Waisenhaus (Stadt Schaffhausen, Schliessung Waisenhaus Hurter)
1824	Trogen: Waisenhaus Schurtanne (Gemeinde Trogen)
1832	Heiden (AR): Waisenhaus (Gemeinde Heiden)
1833	Teufen (AR): Waisenhaus (Gemeinde Teufen)
1835	Winterthur: Waisenhaus (Gemeinde Winterthur)

1840	Wattwil (SG): Waisenhaus (Gemeinde Wattwil)
1842–1853	Kappel (ZH): Waisenanstalt (Heimverein und verschiedene Gemeinden)
1842	Speicher (AR): Waisenhaus (Gemeinde Speicher)
1843	Biel: Bürgerliche Waisenanstalt (Gemeinde Biel)
1844	Chur-Marsans (GR): Waisenhaus (Gemeinde Chur)
1847	Urnäsch (AR): Waisenanstalt (Gemeinde Urnäsch)

Heime, Armenschule

1818–1826	Winterthur/Lindau (ZH): Landwirtschaftliche Armenschule Bläsihof-Töss (Kanton Zürich)
1836	Rüeggisberg (BE): Schulheim für Mädchen (Kanton Bern)
1837	Köniz (BE): Schulheim für Knaben (Kanton Bern)
1848	Gais (AR): Gemeindekinderheim (Gemeinde Gais)
1848	Wädenswil (ZH): Jugendheim (Gemeinde Wädenswil)

Andere

Anfang 18. Jh.	Solothurn: Waisenhaus/Spital (Waisen, geistig und körperlich Behinderte), ab 1770 Wollspinnerei (für dieselben)
1750	Lausanne: Arbeitsschule, ab 1873 Waisenhaus

Quellen: FREITAG, 3 ff. (St. Gallen), 12 ff. (Zürich), 22 ff. (Basel), 29–31 (Solothurn, Luzern, Bern, Neuenburg, Chur, Lausanne), 31 ff. (Schaffhausen), 39 ff. (Herisau), 59 ff. (Pestalozzi), 96 ff. (Fellenberg und Wehrli); LIEBENAU, Theodor von: Das alte Luzern, Neuausgabe von Kuno Müller, Luzern 1937, 15 f., 85 f.; CHMELIK, 356 (Waisenhäuser 18. Jahrhundert), 403–415 (Waisenhäuser, Armenerziehungsanstalten 19. Jahrhundert); DENZLER, Jugendfürsorge, 46, 79, 212–138 (Spital Zürich), 84 ff. (Waisenhaus Zürich); KELLER, 191 (Bläsihof-Töss, Waisenhaus Regensberg).

Tab. 2: Private Anstalten in der deutschsprachigen Schweiz (1700–1850)

Waisenhäuser

1711–1822	Schaffhausen: Waisenhaus (Pfarrer J. G. Hurter, Schliessung 1822 bei Gründung des öffentlichen Waisenhauses)
1769	Herisau: Waisenhaus (Laurenz Schefer)
1823–37	Regensberg (ZH): Waisenanstalt (Heimverein)
1824	Gundoldingen (BL): Landwaisenhaus Basel (Heimverein)

Armenerziehungsanstalten

1774–80	Birrfeld: Armenerziehungsanstalt Neuhof (Johann Heinrich Pestalozzi)
1799	Stans (NW): Armenanstalt/Kriegswaisenhaus (Pestalozzi), Januar–Juni 1799
1810–1848	Hofwyl: Armenerziehungsanstalt, Wehrli-Schule (Fellenberg, Johann Jakob Wehrli)
1818	Clindy: Armenerziehungsanstalt (Pestalozzi), ab 1819 in Yverdon
1818	Schaffhausen: Töchterinstitut Steig (Frauenzimmerverein)
1819	Ziegelbrücke (GL): Evangelisches Knabenheim Linthkolonie (Heimverein)
1825	Bern-Bümpliz: Knabenheim Auf der Grupe (Heimverein)
1826	Buch (SH): Erziehungsheim Friedeck (Heimverein)
1827	Bern: Stiftung Morija Kinderheim (Heimverein)
1835	Burgdorf-Bättwyl (BE): Armen-Erziehungsanstalt Bättwyl bei Burgdorf (Verein

für christliche Volksbildung, ab 1848 Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft Burgdorf)

1835 Sumiswald/Trachselwald: Armenerziehungsanstalt Trachselwald (Verein für christliche Volksbildung, von 1835–39 in Sumiswald)

1837 Rüti bei Bremgarten (BE): Erziehungsheim für Mädchen (Verein für christliche Volksbildung)

1837 Langnau (BE): Armenerziehungsanstalt auf dem Dorfberg (Verein für christliche Volksbildung)

1839 Wangen a. A. (BE): Knabenerziehungsheim (Heimverein)

1840 St. Gallen: Evangelisches Erziehungsheim Langenhalde (Heimverein)

1842 Affoltern (BE): Vater Loders Privatarmenanstalt (B. Loder)

1843 Bernrain (TG): Erziehungsheim Bernrain (Heimverein)

1844 Dietgen (BL): Landschule Röserntal (Anna Dettwiler, ab 1858 Frenkendorf)

1845 Chur-Plankis (GR): Landwirtschaftliche Armenerziehungsanstalt (Heimverein)

1846 Mollis (GL): Glarner Töchterheim (Gemeinnützige Gesellschaft Kanton Glarus)

1847 Olsberg (AG): Staatliche Pestalozzistiftung (Heimverein, ab 1860 Kanton Aargau)

1849 Herisau (AR): Kinderheim «Gott hilft», Wiesen (Heimverein)

Rettungsanstalten

1837 Chur: Rettungsanstalt Foral (Heimverein)

1838 Freienstein (ZH): Jugendheim auf dem Freienstein (Heimverein, erste Rettungsanstalt im Kanton Zürich)

1839 Schiers (GR): Rettungsanstalt Schiers (Anstaltsverein)

1840 Bern-Bächtelen: Rettungsanstalt für straffällige Jugendliche (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft)

1846 Grabs (SG): Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder im Bezirk Werdenberg (Heimverein)

1847 Bubikon (ZH): Evangelisches Schülerheim Friedheim, (Heimverein, zweite Rettungsanstalt im Kanton Zürich)

Andere

1720 Neuenburg: Waisen- und Armenhaus (Bürgerverein)

(1789–1791 Schaffhausen: Gescheitertes Waisenhausprojekt von Christoph Jezler, Gebäude für Gymnasium verwendet)

1799–1848 Hofwyl: Erziehungsanstalten (Philipp Emanuel von Fellenberg)

1800 Burgdorf (BE): Erziehungsanstalt (Pestalozzi, von 1802–1804 staatlich)

1804 Münchenbuchsee: Erziehungsanstalt (Pestalozzi/Fellenberg, Pestalozzi bis 1805)

1805–1825 Yverdon: Erziehungsinstitut (Pestalozzi)

Quellen: FREITAG, 3 ff. (St. Gallen), 12 ff. (Zürich), 22 ff. (Basel), 29–31 (Solothurn, Luzern, Bern, Neuenburg, Chur, Lausanne), 31 ff. (Schaffhausen), 39 ff. (Herisau), 59 ff. (Pestalozzi), 96 ff. (Fellenberg und Wehrli); CHMELIK, 356 (Waisenhäuser 18. Jahrhundert), 403–415 (Waisenhäuser, Armenerziehungsanstalten 19. Jahrhundert); DENZLER, Jugendfürsorge, 46, 79, 212–138 (Spital Zürich), 84 ff. (Waisenhaus Zürich); KELLER, 191 (Bläsihof-Töss, Waisenhaus Regensberg).

Tab. 3: 1771: Tagesordnung Sommer (April–September), untere oder erste Klasse (mit Speiseplan)

	5.00 – 6.00	6.00 – 6.30	6.30–8.00 Morgenandacht, Morgenessen	8.00–10.00 Ordentliche Schule		10.00–11.00	11.00 – 12.00	12.00–13.00 Mittagessen, Recreation
Mo	Aufstehen Personal	Aufstehen Kinder, Hände und Gesicht waschen, Mund spülen	Ziegersuppe	Buchstabieren, lesen, das Fragestücklein lernen, grössere Kinder Katechismus-Sprüche und Psalmen		Katechisation über die Heilige Schrift (Altes u. Neues Testament)	Recreation	Gerstensuppe, Zugemüse, Brot
Di			Mehlsuppe	Kleinen u. grossen Katechismus rezitieren		?*		Fleischsuppe, Rindfleisch, Brot
Mi			Ziegersuppe	Kleinen u. grossen Katechismus rezitieren		?*		Erbsensuppe, Zugemüse, Brot
Do			Mehlsuppe	Kleinen u. grossen Katechismus rezitieren, erlernte Sprüche u. Psalmen rezitieren		Katechetische Unterweisung		Fleischsuppe, Rindfleisch, Brot
Fr			Ziegersuppe	Kleinen u. grossen Katechismus rezitieren, erlernte Sprüche u. Psalmen rezitieren		Moralische Katechisation (christl. Moral- u. Sittenlehre)		Gerstensuppe, Zugemüse, Brot
Sa			Böllensuppe (Zwiebelsuppe)	Kleinen u. grossen Katechismus rezitieren, erlernte Sprüche u. Psalmen rezitieren		?*		Erbsensuppe, Zugemüse, Brot
So			Morgenandacht, gottesdienstliche Übungen	Predigt (Waisenhauskirche; öffentlich)	Befragung über die Predigt	Mittagessen: Fleischsuppe, Rindfleisch, Brot Recreation		12.00–14.00: Kinderlehre (Waisenhauskirche; Kinder, Angestellte, Zuchthausinsassen)

13.00–15.00 Ordentliche Schule	15.00–16.00	16.00 – 16.15	16.15 – 17.00	17.00–18.00	18.00–19.00	19.00–ca. 20.00 Nachtessen, Dankgebet, Nachtruhe
Buchstabieren, lesen, das Fragestücklein lernen, grössere Kinder Katechismus-Sprüche und Psalmen	?*	Abendbrot	?*	Recreation	Abendandacht	Gerstensuppe, Brot
Buchstabieren, lesen, auswendig lernen	?*		?*	Recreation	Abendandacht	Böllensuppe (Zwiebelsuppe), Brot
Buchstabieren, lesen, auswendig lernen	Recreation		?*	Abendandacht (wie in der Stadt)	?	Erbsensuppe, Brot
Evtl. wie Morgen	?*		?*	Recreation	Abendandacht	Böllensuppe (Zwiebelsuppe), Brot
Wie Donnerstag nachmittag	?*		?*	Recreation	Abendandacht	Gerstensuppe, Brot
Kleinen u. grossen Katechismus rezitieren	Recreation		Recreation	Abendandacht (wie in der Stadt)	?	Erbsensuppe, Brot
14.00–16.00: Evtl. gottesdienstliche Übungen			Recreation (bei gutem Wetter Ausflug ausserhalb der Stadt)		Abendandacht	«Reis; ohn was anders», Brot

Quelle: Ordnungen und Satzungen 1771, SPYRI, 18–25. Zeit- und Inhaltsangaben z. T. unvollständig und geschätzt (z. B. Nachtruhe, Sonntagmorgen, Arbeit).

* Evtl. Strümpfe stricken

Tab. 4: 1771–1790: Tagesordnung Sommer (April–September), obere oder zweite Klasse

	5.00 – 6.00	6.00 – 6.30	6.30 – 7.00	7.00 – 8.00	8.00–9.00 9.00–10.00 Ordentliche Schule		10.00–11.00	11.00 – 12.00	12.00 – 12.30	12.30 – 13.00
Mo	Aufstehen Personal	Aufstehen Kinder, Hände und Gesicht waschen, Mund spülen	Morgenandacht	Morgenessen, Morgengeschäfte	Evangelische Sprüche u. moralische Betrachtungen lesen		Religion: Katechisation über die Heilige Schrift, Altes u. Neues Testament	Recreation	Mittagessen	Recreation
Di					Katechismus u. erlernte Psalmen rezitieren, Osterwalds biblische Geschichten lesen		Knaben: Extrastd. oder Arbeit (?), Töchter: Hausarbeit			
Mi					Evangelische Sprüche u. moralische Betrachtungen lesen		Knaben: Extrastd. oder Arbeit (?), Töchter: Hausarbeit			
Do					Pensum historicum («Vaterländische Historie»). Ältere Knaben: Geografie		Religion: Katechetische Unterweisung			
Fr					Evangelische Sprüche u. moralische Betrachtungen lesen		Religion: Moralische Katechisation, christliche Moral- u. Sittenlehre			
Sa					Katechismus u. erlernte Psalmen rezitieren, Osterwalds biblische Geschichten lesen		Knaben: Extrastd. oder Arbeit (?), Töchter: Hausarbeit			
So					Predigt (Waisenhauskirche; öffentlich)	Befragung über die Predigt	Mittagessen, Recreation		12.00–14.00: Kinderlehre (Waisenhauskirche; Kinder, Angestellte, Zuchthausinsassen	

13.00–15.00 Ordentliche Schule	15.00–16.00	16.00 – 16.15	16.15 – 17.00		17.00–18.00	18.00–19.00	19.00–ca. 20.00
Examination über das am Morgen Gelesene, Schreiben	Knaben: Extrastd. (Gesang), Töchter: Hausarbeit	Abendbrot	Knaben: Extrastd. (Zeichnen), Töchter: Hausarbeit		Recreation	Abendandacht	Nachtessen Dankgebet Nachtruhe
Schreiben, Zahlen kennenlernen	Knaben: Extrastd. (Zeichnen), Töchter: Hausarbeit		dito	?	Recreation	Abendandacht	
Examination über das am Morgen Gelesene, Schreiben	Recreation		Knaben: Extrastd. (Singen, Rechnen), Töchter: Hausarbeit			Abendandacht	
Schreiben, Zahlen kennenlernen	Knaben: Extrastd. (Schreiben, Rechnen), Töchter: Hausarbeit		dito		Recreation	Abendandacht	
Prüfung des am Morgen Gelesenen, Schreiben	Knaben: Extrastd. (Zeichnen), Töchter: Hausarbeit		dito	?	Recreation	Abendandacht	
Pensum historicum («Vaterländische Historie»). Ältere Knaben: Geografie	Recreation		Recreation	Abendandacht, Samstagsgebet		?	
	14.00–16.00: Evtl. gottesdienstliche Übungen		Recreation (bei gutem Wetter Ausflug ausserhalb der Stadt			Abendandacht	

Quelle: Ordnungen und Satzungen 1771, SPYRI, 18–25. Zeit- und Inhaltsangaben z. T. unvollständig und geschätzt (z. B. Nachtruhe, Sonntagmorgen, Arbeit).

Tab. 5: 1829: Tagesordnung Sommer (April–September), untere oder erste Klasse

	5.00 – 5.30	5.30 – 6.00	6.00 – 6.30	6.30 – 7.00	7.00 – 8.00	8.00–9.00	9.00–10.00	10.00 – 10.15	10.15 – 11.00	11.00 – 12.00	12.00 – 13.00
Mo	Aufstehen Personal	Aufstehen Kinder, Waschen, Anziehen	Morgenandacht	Morgenessen	?	Schule	Schule	Stellung vor dem Verwalter, «Neunebrot»	Schule	Arbeit: Ältere Knaben: Schreiner, Schuster, Leinweber. Ältere Mädchen: Weissnähen, Küche, Wäsche, Hütedienst. Jüngere Mädchen: «Lismen» und Nähen. Jüngere Knaben: «Lismen» in der «Lismerstube». Jüngste Kinder: «Lismen» in der «Waisleinstube»	Mittagessen (ca. 30 Min.) Erholung (ca. 30 Min.)
Di											
Mi											
Do											
Fr											
Sa											
So						8.00–9.30: Morgenpredigt (Waisenhauskirche; öffentlich)	9.30–10.00: Befragung über die Predigt		Freistunde		11.30–13.00: Mittagessen und Freistunde oder Mittagessen ausser Haus

<table>
<tr><td>13.00
–
14.00</td><td>14.00
–
15.00</td><td>15.00
–
16.00</td><td>16.00
–
16.15</td><td>16.15
–
17.00</td><td>17.00
–
18.00</td><td>18.00
–
19.00</td><td>19.00
–
19.30</td><td>19.30
–
ca. 20.30</td></tr>
<tr><td>Schule</td><td>Schule</td><td>Arbeit</td><td rowspan="3">Abendbrot</td><td>Arbeit</td><td>Arbeit</td><td>Freistunde (Turnübungen, gymnast. Spiele für Knaben.
Winter: angemessene Vergnügungen im Haus)</td><td rowspan="4">Abendandacht</td><td rowspan="4">Nachtessen
Waschen, Abendlied vor dem Einschlafen
Nachtruhe</td></tr>
<tr><td colspan="3">Arbeit?
Einige Knaben:
Zeichnen oder
Französisch</td><td>Religiöse Singübung</td><td colspan="2">Freistunde</td></tr>
<tr><td>Religiöse Lesestunde</td><td colspan="2">Kinderlehre (Waisenhauskirche)</td><td colspan="3">16.00–19.00:
Besuch bei Eltern oder Verwandten in der Stadt oder Abendbrot und Freistunde im Hause</td></tr>
<tr><td colspan="3"></td><td colspan="2">16.00–18.00: Besuch von Eltern im Haus</td><td>Freistunde</td></tr>
</table>

Quelle: Stadt-AZ, VJc 11 W 1, 25–35, 40, 41. Zeitangaben z. T. unvollständig und geschätzt (z. B. Nachtruhe, Sonntagmorgen) oder widersprüchlich (z.B. Abendandacht und Nachtessen gleichzeitig um 19.00).

Tab. 6: 1837: Tagesordnung Sommer

	5.00 – 6.45	6.45 – 7.00	7.00 – 8.00	8.00 – 9.00	9.00 – 10.00	10.00 – 11.00	11.00 – 12.15	12.15 – 13.30
Mo Di Mi Do Fr Sa	Aufstehen Kinder, Ankleiden, Waschen, Kämmen Gebet, Morgenessen Vorbereitung auf die Schule «Stellung» vor dem Verwalter	Schulweg	Schule	Schule	Schule	Schule oder Schulweg, Schulaufgaben, angemessene Beschäftigung oder Erholung	Schulaufgaben, angemessene Beschäftigung oder Erholung	Mittagessen (ca. 30 Min.) Erholung (ca. 45 Min.)
So	Aufstehen, Ankleiden, Waschen, Kämmen, Gebet, Morgenessen. Knaben: Reinigung der Werktagskleidung	Freie Zeitverwendung unter Aufsicht	7.45: Einübung Kirchengesang	8.00–9.30: Gottesdienst (Waisenhauskirche; öffentlich)	9.30–10.00: Repetition der Predigt	Erholung		Mittagessen und Erholung oder Mittagessen ausser Haus

<table>
<tr><td>13.30
–
13.45</td><td>13.45

14.00</td><td>14.00
–
15.00</td><td>15.00
–
16.00</td><td>16.00
–
16.15</td><td>16.15
–
16.30</td><td>16.30
–
19.30</td><td>19.30
–
ca. 20.30</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Vorbereitung auf die Schule</td><td rowspan="4">Schulweg</td><td rowspan="2">Schule</td><td rowspan="2">Schule</td><td rowspan="4">Schulweg</td><td rowspan="4">Abendessen</td><td rowspan="4">Schulaufgaben,
Erholung</td><td rowspan="5">Gesang und Gebet (19.30)
Nachtessen (ca. 20.00)
Reinigung der Schuhe
Schlafen gehen</td></tr>
<tr><td colspan="2">Real- und Elementar-Schüler: Schulaufgaben</td></tr>
<tr><td>Schule</td><td>Schule</td></tr>
<tr><td colspan="4">Knaben: Handzeichnen und Schönschreiben
Mädchen: Handarbeitsunterricht?</td><td>Abend-essen</td><td colspan="2">Gesang für alle
Erholung?</td></tr>
<tr><td>13.30: Alle Zög-linge im Haus</td><td>Ein-übung Kirchen-gesang</td><td colspan="2">Kinderlehre (Waisenhaus-kirche)</td><td colspan="3">16.00–19.00: Besuchszeit

16.00–19.30: Abendessen, Zeitverwendung unter Aufsicht im Haus</td></tr>
</table>

Quelle: Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, 36–38. Zeitangaben z. T. unvollständig und geschätzt (z. B. Nachtruhe, Sonntagmorgen).

Tab. 7: Stundenzahlen für Schule, Arbeit und Freizeit (1771–1837)

1771: Tagesordnung Sommer (April bis September), untere oder erste Klasse:	pro Woche
Unterricht:	
– «Ordinari Schul»	24 Std.
– Religionsunterricht (Katechisation)	3 Std.
– *Total Mädchen und Knaben*	*27 Std.*
Arbeit:	
– Mädchen und Knaben: Strümpfe stricken (ca. 3 Std. täglich)	ca. 18 Std.
Freizeit:	
– Montag–Samstag	15 1/2 Std.
– Sonntag	3 1/2 Std.
– *Total*	*19 Std.*

1771: Tagesordnung Sommer (April bis September), obere oder zweite Klasse:	
Unterricht:	
– «Ordinari Schul»	24 Std.
– Religionsunterricht (Katechisation)	3 Std.
– *Total Mädchen*	*27 Std.*
Extrastunden für alle Knaben:	
– Singen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen	12 Std.
– *Total Knaben (inklusive 27 Std. «Ordinari Schul» und Religionsunterricht)*	*39 Std.*
Arbeit:	
– Knaben: «keine Zeit zur Arbeit» wegen Extrastunden	0 Std.
– Mädchen: Nähen, Stricken, Küchenarbeit, kleine Kinder hüten	?
Freizeit:	
– Montag–Samstag	15 1/2 Std.
– Sonntag	3 1/2 Std.
– *Total*	*19 Std.*

Ab 1790: obere oder zweite Klasse	
Unterricht:	
– Schule	15 Std.
– Religionsunterricht (Katechisation)	3 Std.
– *Total*	*18 Std.*
Extrastunden Knaben:	?
Arbeit:	
– Jüngere Knaben: Stricken (ca. 3 Std. täglich)	ca. 18 Std.
– Ältere Knaben	?
– Mädchen: Hausarbeit	?

Ab 1804: obere oder zweite Klasse	
Unterricht:	
– Schule	20 Std.
Extrastunden für geeignete Knaben:	
– Französisch und alte Sprachen (seit 1817, ab 1828 6 Std.)	6 Std.
Arbeit:	?
– Jüngere Knaben: Stricken, Gartenarbeit	?

– Ältere Knaben:	?
– Mädchen: Hausarbeit	?

1829: Tagesordnung Sommer (April bis September), untere oder erste Klasse:

Unterricht:	
– Schule	28 Std.
– Religionsunterricht	1 Std.
– *Total*	*29 Std.*
Arbeit:	
– Jüngere Knaben: Stricken	ca. 23 Std.
– Jüngere Mädchen: Stricken, Nähen	ca. 23 Std.
– Jüngste Kinder: Stricken	ca. 23 Std.
Freizeit:	
– Montag–Samstag	13 Std.
– Sonntag	4 Std.
– *Total*	*17 Std.*

1829: Tagesordnung Sommer (April–September), obere oder zweite Klasse:

Unterricht:	
– Schule	22 Std.
– Religionsunterricht (ohne Konfirmationsunterricht)	3 Std.
– *Total*	*25 Std.*
Extrastunden:	
– Geometrisches Zeichnen für geeignete Knaben	8 Std.
– Französisch für geeignete Knaben	6 Std.
– Weissnähen für ältere Mädchen	6 Std.
Arbeit:	
– Ältere Knaben: Schneiderei, Schusterei, Leinenweberei	ca. 27 Std.
– Ältere Mädchen: Stricken, Nähen, Küche, Wäsche, Kinder hüten	ca. 27 Std.
Freizeit:	
– Montag–Samstag	13 Std.
– Sonntag	4 Std.
– *Total*	*17 Std.*

1837: Tagesordnung Sommer (April bis September), Elementar- und Realschüler:

Unterricht:	
– Öffentliche Schule (Montag–Samstag, Donnerstag- und Samstagnachmittag frei)	26–32 Std.
– Religionsunterricht	1 Std.
– *Total*	*27–33 Std.*
Extrastunden:	
– Handzeichnen und Schönschreiben für alle Knaben, intern (Samstagnachmittag)	ca. 2 1/2 Std.
– «Weibliche Arbeiten» für Mädchen	?
Schulaufgaben, angemessene Beschäftigung, Erholung:	
– (Montag- bis Samstagmorgen, Montag- bis Freitagnachmittag und Donnerstagnachmittag)	23–29 Std.
Freizeit:	
– Montag–Samstag (Morgen ca. 15 Min., Mittag 1/2 Std., Abend ca. 1 1/2 Std.)	ca. 15 Std.
– Sonntag	ca. 6 1/2 Std.
– *Total*	*ca. 21 1/2 Std.*

1837: Tagesordnung Sommer (April bis September), Sekundarschule:

Unterricht:	
– Öffentliche Schule (Montag bis Samstag, Samstagnachmittag frei)	28–34 Std.
– Religionsunterricht (Vorkinderlehre und Religion, ohne Konfirmationsunterricht)	2 Std.
– *Total*	*30–36 Std.*
– Handzeichnen und Schönschreiben für alle Knaben, intern (Samstagnachmittag)	ca. 2 1/2 Std.
– «Weibliche Arbeiten», «Hausgeschäfte» für «ältere» und «älteste Töchter»	?
Schulaufgaben, angemessene Beschäftigung, Erholung:	
– (Montag- bis Samstagmorgen, Montag- bis Freitagnachmittag)	21–27 Std.
Freizeit:	
– Montag bis Samstag (Morgen ca. 15 Min., Mittag 1/2 Std., Abend ca. 1 1/2 Std.)	ca. 15 Std.
– Sonntag	ca. 6 1/2 Std.
– *Total*	*ca. 21 1/2 Std.*

Vgl. Teil III, 4.4., 5., 6.3. und 7.4., Teil IV, 3.4.

Tab. 8: Zöglinge im Waisenhaus auf der Kornamtswiese, 1771–1871

Interne Zöglinge (1771–1871): durchschnittlich 92 Kinder.[1]

Entlassene beziehungsweise im Waisenhaus erzogene Zöglinge (1771–1871): 1093 Kinder, davon 614 Knaben (56%) und 479 Mädchen (44%). Durchschnittliche Aufenthaltsdauer: 10 Jahre.[2]

Aufgenommene Zöglinge, darunter auch die Verstorbenen (1771–1871): 1237 Kinder, davon 695 Knaben (56%) und 542 Mädchen (44%). Demnach starben in den 100 Jahren insgesamt 144 Kinder im Waisenhaus oder 1,44 pro Jahr.[3]

Zusammensetzung Zöglinge (1844–1910): 742 Eintritte, davon 417 Knaben (56,2%) und 325 Mädchen (43,8%). Ganzwaisen: 10,3%, Halbwaisen: 46,9%, Sozialwaisen: 35,9%, Uneheliche: 6,9%.

Von den Sozialwaisen stammten 32,1% aus «zerrütteten Familien» infolge Krankheit, 0% aus getrennten Ehen und 3,8% aus geschiedenen Ehen.[4]

Ausbildung Knaben (24 Knaben, 1852): «Bäcker 2, Bildschnitzer 1, Blattmacher 1, Brunnenmacher 1, Büchsenmacher 2, Flachmaler 1, Gymnasiast 1, Hutmacher 1, Landökonom 1, Landwirtschaft 3, Möbelsattler 1, Posamenter 1, Seidenfabrikation 2, Schuhmacher 1, Schneider 2, Seminarist 1, Sporrer 1, Zinngiesser 1.»[5]

Ausbildung Mädchen (19 Mädchen, 1852): «Corsetmacherin 1, Feinwäscherin 1, Feinnäherin 1, Lehrerin 4, Mägde 7, Modistin 1, Schneiderin 1, Seidefabrik 2, Möbelarbeiterin 1.»[6]

Berufe Knaben (130 Entlassene, 1840–1860): «95 Handwerker (73%), 6 Kaufleute, 20 Schreiber, Kanzlisten und Commis, 3 Lehrer, 1 Architekt, 1 Chemiker, 2 Theologen und 2 Landwirte.»[7]

Berufe Mädchen (96 Entlassene, 1840–1860): 17 Dienstboten (Kindermägde) (18%), 34 wählten Berufe (35%), 8 Lehrerin und Erzieherin, 2 Hausfrauen, 10 unbestimmt. Zu den beliebtesten Berufszweigen gehörten Schneiderin und Modemacherin, dann Koloristin, Feinwäscherin, Möbelarbeiterin, Seidenweberin, Zettlerin und Lehrerin.[8]

«Moralische Statistik», Knaben (130 Entlassene, 1840–1860): 74 «gerathen» (57%), 28 «mittelmäßig und zweifelhaft», 8 «mißrathen», 20 «unbekannt».[9]

«Moralische Statistik», Mädchen (96 Entlassene, 1840–1860): 77 «gerathen» (80%), 11 «mittelmäßig und zweifelhaft», 4 «mißrathen», 4 «unbekannt».[10]

Ökonomische Situation, Knaben (130 Entlassene, 1840–1860): 96 ökonomisch selbständig (73%), 7 unterstützungsbedürftig (5%), 4 «Reislaufer geworden», 20 «nach Amerika gekommen» (15%).[11]

Ökonomische Situation, Mädchen (96 Entlassene, 1840–1860): 75 ökonomisch selbständig (78%), 9 unterstützungsbedürftig (9%), 6 «als gefallen bezeichnet», 6 unbekannt.[12]

2. Zeittafel

1519	Zwingli Leutpriester am Grossmünster
1520	Erste Regelung des Armenwesens («Satzung vom Almuosen»)
1523	Reformation
1525	Erstes Armengesetz («Ordnung und Artikel antreffend das Almuosen», Einsetzung Almosenamt, Almosenpflege und Almosenfonds)
1574/75	Erste Vorstösse im Zürcher Rat für die Einrichtung eines Waisenhauses
1618	Dreissigjähriger Krieg (Flüchtlinge in Zürich, darunter viele Waisenkinder)
1630	Erstes Schellenwerk, aus Kostengründen wieder geschlossen
1636	Petition der Synode der Geistlichkeit für ein «Weisen-Zucht- oder Fündelihuß» sowie Forderung der Landschaft nach einer Profossenordnung und einem Schellenwerk an den Zürcher Rat
1637	Zucht- und Waisenhaus mit Schellenwerk im ehemaligen Kloster Oetenbach, der Almosenpflege unterstellt
1639	«Ordnungen des Weisen- und Zucht-Huses am Oetenbach» (kein Exemplar vorhanden)
1648	Ende des Dreissigjährigen Kriegs
1652	«Ordnungen des Weisen- und Zucht-Huses am Oetenbach, Anno 1639 ufgerichtet und Anno 1652 umb etwas ernüeret und verbesseret»
1657	«Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhuses am Oetenbach von 1657»
1659 ff.	Kritik am ungesunden Aussehen der Waisenhauskinder und den Wohnverhältnissen, Debatten über die Trennung der Anstalten, besonders die Absonderung des Zuchthauses zwecks Vergrösserung
1699	Verlegung der Wohnräume der Waisen in den ersten Stock (minimale Verbesserung)
1707 ff.	Fortsetzung der Debatte über die Trennung von Zucht- und Waisenhaus
1710	(Bau-)Kommission für ein neues Zuchthaus, Gutachten und weitere Beratungen
1756	Antrag der Kirchensynode für ein neues Zuchthaus
1761	Vorschlag für ein neues Waisenhaus, Auftrag an die Baukommission zwecks Überprüfung
1762	Erneuerte Almosenordnung für Stadt und Landschaft Zürich
1765	Entscheid für den Neubau eines Waisenhauses auf der Kornamtswiese und Verbleiben des Zuchthauses im Oetenbach
1771	Neues Waisenhaus auf der Kornamtswiese, Inkrafttreten der «Ordnungen und Satzungen vor das neüe Waisenhaus in Zürich Ao 1770», der Almosenpflege unterstellt
1798	Helvetische Verfassung (Zentralstaat), Trennung der staatlichen (kantonalen) und städtischen Verwaltung, Einsetzung einer «Waisenhauskommission», der städtischen Armenkommission unterstellt
1803	Mediationsverfassung, Einsetzung der Waisenhauspflege, Waisenhaus dem Stadtrat unterstellt
1814	Restaurationsverfassung (neue Kantonsverfassung für Zürich, konservative Regierung)
1815	Bundesvertrag (Staatenbund), erste Verordnung über die Kinderarbeit in Fabriken
1829	Revidierte Waisenhausordnung: «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich», Waisenhaus dem Stadtrat unterstellt
1831	Regenerationsverfassung (liberale Regierung, repräsentative Demokratie)

1832	Neues Unterrichtsgesetz (Schulobligatorium), neue Schulordnung und Abschaffung der Kinderarbeit im Waisenhaus
1836	Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, Armengesetz des Kantons Zürich vom 9. Februar 1836
1837	Zweite Verordnung über die Kinderarbeit in Fabriken
1837	Reformierte Waisenhausordnung: «Statuten für das Waisenhaus der Stadt Zürich» (nicht auffindbar), Waisenhaus der städtischen Armenpflege unterstellt
1839	Zürich-Putsch, konservative Ära
1842	Abhörbogen der Waisenhauspflege (1842–1892)
1843	Reformierte Waisenhausordnung: «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich» (Statuten 1837, Reglement 1843), Waisenhaus der städtischen Armenpflege unterstellt
1845	Liberale Ära (Wirtschaftsliberalismus)
1846	Gesetz über die Armenpolizei
1848	Bundesverfassung (Bundesstaat)
1859	Fabrikgesetz (nur geringfügige Verbesserungen)
1863/64	Revidierte Waisenhausordnung: «Statuten und Reglement für das Waisenhaus der Stadt Zürich» (Statuten 1863, Reglement 1864), Waisenhaus der städtischen Armenpflege unterstellt
1869	Neue Kantonsverfassung (direkte Demokratie)
1877	Neue Gemeindeordung: Waisenhaus dem Engeren Stadtrat (bürgerliche Sektion) unterstellt. Erstes Eidgenössisches Fabrikgesetz

3. Glossar

Almosenamt: Öffentliches Amt zur Verwaltung des Armenwesens (Armenfürsorge und Armenpolizei).

Amtskinder: Kinder, deren Unterhalts- und Erziehungskosten das Almosenamt übernahm (Findelkinder, vaterlose Waisen, uneheliche Kinder, aufgegriffene Bettelkinder und andere). Als Amtskinder bezeichnete man auch erwachsene, meist «anormale» Leute, die ebenfalls vom Almosenamt verkostgeldet wurden.[1]

Anstaltsleiter des Waisenhauses in Zürich: «Verwalter»: Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach, 1642–1771. «Verwalter»: Waisenhaus auf der Kornamtswiese, 1771–1837. «Erzieher»: Waisenhaus auf der Kornamtswiese, 1837–1863 (nebst dem «Ökonomieverwalter beziehungsweise «Verwalter» des Waisenhausvermögens). «Waisenvater»: ab 1863.

Antistes: lat. (Tempel-)Vorsteher, Vorsteher der Kirche. In den früheren reformatorischen Staatskirchen von Basel, Zürich und Schaffhausen Titel des Oberpfarrers am Münster (in Zürich am Grossmünster), Verbindungsmann zwischen Staat und Kirche. Der Antistes war Präsident der Synode, später auch des Kirchenrates. 1895 wurde er durch den Präsidenten des Kirchenrates ersetzt.[2]

Bettel- und Vagantenbevölkerung: «Echte», also arbeitsunfähige Bettler/innen, arbeitslose Landarbeiter/innen, landvertriebene besitzlose Kleinbauern, Kinder in Begleitung der Eltern, verlassene oder fortgeschickte Kinder (auch in Gruppen), Schüler, Studenten, Schulmeister («mit Wiebern und Kindern»), Handwerksburschen, Gesellen, verarmte Schankwirte, Abgebrannte, Schiffbrüchige, entlassene Soldaten und Matrosen, vertriebene Edelleute, Refugiés (Flüchtlinge), Proselyten, Zigeuner, Kessler, Krämer, Spiel- und Tischhalter, Geiger, «Lyrendirnen», Gaukler, Schaukämpfer, Bärenführer, Puppenspieler, Bänkel- und Zeitungssänger, Bader, Gauner- und Räuberbanden.[3]

Bettelnde Kinder: In Zürich griffen die Bettelvögte und Stadtprofossen bettelnde Kinder auf und brachten sie ins Spital, wo sie von zwei Almosenpflegern und dem Obmann vom Almosenamt nach Namen und Herkunft befragt wurden. Eltern oder Verwandte waren verpflichtet, das Kind aufzunehmen. Waren sie unbemittelt, sollten sie vom Almosenamt zur Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden. Bettelnde Knaben sollten vom Almosenamt in eine Handwerkslehre gegeben und unterhalten werden, fremde Bettelkinder wurden weggewiesen. Der Rat liess bettelnde Kinder auch bestrafen: Junge Buben liess er in die Gätteri legen, Knaben und Mädchen wurden im «Turm» eingesperrt und im Wiederholungsfall ausgepeitscht (16.–18. Jahrhundert).[4]

Brüggerfonds: Das Brüggergut wurde 1548 von Kanonikus Brügger für arme Studenten gestiftet. Hinzu kamen weitere Legate mit anderen Zweckbestimmungen. Es leistete dem Almosenamt jährlich die fixe Summe von 1000 Pfd. (18. Jahrhundert). Der Brüggerfonds wurde um 1832 durch die Zusammenlegung verschiedener Fonds gebildet und diente der Gewährung von Beiträgen an die Schul- und Berufsbildung.[5]

Diebstahl: Wegnahme einer beweglichen Sache, die im Besitz eines anderen war.[6] (→ Frevel)

Donatorenbuch: Verzeichnis über die Vergabungen, Legate und Vermächtnisse, die das Vermögen des Waisenhauses bildeten und im wesentlichen aus Urbaren und Offnungen bestand.[7]

Erzieher: → Anstaltsleiter.

Familie: «Kernfamilie: Kleinste Form, Zweigenerationenzusammenhang. In früheren Formen oft nur die Mutter und die Kinder, eventuell der älteste Mutterbruder als Repräsentant des Schutzes zu Zeiten und Situationen, wo die Vaterschaft ohne Relevanz war. Grossfamilie: Gruppe von Blutsverwandten in mehreren Generationsschichten, die an einem Ort zusam-

menleben und meist von einem patriarchalen Oberhaupt geleitet werden; gemeinsames Verwalten und Bewirtschaften eines gemeinschaftlichen Eigentums (Herden, Äcker oder andere Produktionsmittel wie handwerkliche oder kaufmännische Betriebe) im Sinne eines ununterbrochenen verwandtschaftlichen Fortlaufes. Sippe: Nicht an einen Ort gebunden, kein gemeinsames Oberhaupt, aber Blutsverwandtschaft meist über die Männer, setzt gruppenhaftes Selbstbild und ständig lebendiges Zusammengehörigkeitsgefühl (Identität) voraus; in Europa am ehesten bei den Germanen. Haushaltfamilie: Die grosse Haushaltfamilie entsteht unter der Bedingung des gemeinsamen Zusammenlebens und Produzierens. Nicht ausschliesslich Blutsverwandte und auch nicht zwingend mehrere Generationen. Der ganze Hausverband ist als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zu sehen, der auch Mägde, Knechte, Gesellen und Bedienstete angehören können. Der Hausvater vertritt diese Gemeinschaft im verantwortlichen Geiste eines autoritären Patriarchats. War für den deutschsprachigen Raum vorab für Handwerkerfamilien von bestimmender Bedeutung, und zwar bis zur Herausbildung der bürgerlichen Kleinfamilie. Die Kleinfamilie oder Gattenfamilie entstand im Zusammenhang mit der Industrialisierung und damit mit der Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz. Die Produktionsmittel sind nicht mehr im Bereich des Hauses. Damit verliert die patriarchalische Autoritätsstruktur des Vaters als Vorstand des ganzen Hauses ihre wirtschaftliche Komponente.»[8]

Frevel: Pflücken von Obst, Fällen von Bäumen usw. Eine Sachbeschädigung, da das hängende Obst usw. keine bewegliche Sache und nicht im Besitz ist.[9] (→ Diebstahl)

Gätteri: Spezielles Jugenddisziplinarstrafmittel. Eine in der Erde angebrachte, mit einem eisernen Gitter verschlossene Vertiefung. Bei der Kirche oder auf dem Friedhof eingelassen. In Zürich gab es zwei solche Gitter, bei der St. Peterskirche und beim Grossmünster. Die Gätteri diente als Gefängnis für Kinder für kürzere Zeit. Sie war eine Sanktion gegen Polizeivergehen von jüngeren Kindern, vor allem bei Frevel (Garten-, Obst-, Nachtfrevel) und Unfug (Schwören, Lästern, Lärmen, Toben und Spielen auf den Kirchhöfen, Schlitteln und Schneeballwerfen in der Stadt, Marmeln und andere Spiele, Betteln usw.).[10]

Geld: Es waren unzählige in- und ausländische Münzsorten im Umlauf. Zum Rechnen bediente man sich zweier Systeme, zu denen im ausgehenden 18. Jahrhundert ein drittes dazukam: Pfund-, Kronen- und Franken- (Livre-)System. Der Schweizer Franken alter Währung (Franken der Helvetik) wurde 1799 eingeführt (sFr. a. W., Fr. a. W.). Seit 1851 gilt der Schweizer Franken neuer Währung (sFr. n. W., Fr. n. W.). Pfundsystem: 1 Pfund (Pfd., lb.) = 20 Schilling (s., ß.) = 240 Pfennig (Haller, Heller, Denar, hlr., hr., h., d.), 1 Schilling = 12 Pfennige, 2 Pfund = 1 Gulden (Gl., Florin, fl., f.). Kronensystem: 1 Krone = 25 Batzen = 100 Kreuzer, 1 Batzen = 4 Kreuzer. Frankensystem: 1 Schweizer Franken (Livre Suisse) = 20 sols = 240 deniers. 1 sol = 12 deniers. Bis zur Einführung des heutigen Frankensystems (1851) blieb das «L» das Symbol für den Franken.[11]

Gemeinde: Bürgergemeinde: Alle Personen, die gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeinde- und Armengütern besassen. Zutritt zu den Gemeindeversammlungen und Stimmrecht hatten nur die Gemeindebürger. Als selbständige Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit gibt es sie heute nicht mehr. Die Gemeindebürger bilden als Bürgerverbände nur noch einen Personenverband innerhalb der politischen Gemeinde.

Einwohnergemeinde: Alle in der Gemeinde wohnenden, im Aktivbürgerrecht nicht eingestellten Schweizer Staatsbürger/Niedergelassene. Erstmals mit der helvetischen Verfassung eingeführt (Munizipalgemeinde). Jeder helvetische Bürger sollte sich in der ganzen helvetischen Republik ungehindert an jedem Ort niederlassen können. Stimmrecht an den Gemeindeversammlungen hatten alle Schweizerbürger, sofern sie seit fünf Jahren in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz hatten. Von der Teilnahme am Gemeinde- und Armengut waren sie jedoch ausgeschlossen. Während der Mediationszeit kehrte der Kanton Zürich nicht zur

reinen Bürgergemeinde zurück. Das Stimmrecht wurde neben den Gemeindebürgern auch den seit zwei Jahren niedergelassenen Schweizerbürgern gewährt, sofern sie einen unabhängigen Beruf ausübten und auf Gemeindegebiet Grund und Boden besassen. Von der Verwaltung der Gemeindegüter waren sie ausgeschlossen. Die Einwohnergemeinde verfügte noch nicht über eigenes Gemeindegut. Während der Restaurationszeit wurde das Recht zur Einbürgerung auf Kantonsangehörige beschränkt sowie der Erwerb der Niederlassung erschwert (hohe Einkaufssummen). Zur weiteren Entwicklung → Politische Gemeinde.

Kirchgemeinde: Neben den kirchlichen Angelegenheiten war sie für das Schulwesen und die Armenfürsorge zuständig. Aufsichts- und Verwaltungsorgan war der Stillstand. Organisation und Verwaltung der Kirchgemeinden blieben während der behandelten Zeit beinahe unverändert. Mit der Verfassung von 1831 wurde die Glaubensfreiheit garantiert, die christliche Religion nach dem evangelisch-reformierten Lehrbegriff vom Staate als Landesreligion anerkannt und die Religionsverhältnisse der bestehenden katholischen Gemeinden gewährleistet. Heute besorgen die Kirchgemeinden die kirchlichen Angelegenheiten.

Politische Gemeinde: Mit der Verfassung von 1831 wurde die politische Gemeinde geschaffen. Jede politische Gemeinde hatte eine Gemeindeversammlung, die aus ihren in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern, also der Bürgergemeinde, bestand. Mehrere Zivilgemeinden konnten sich zu einer politischen Gemeinde zusammenschliessen. Das Einbürgerungsrecht für Kantonsbürger wurde gleichzeitig stark erleichtert. Das Gemeindegesetz von 1855 dehnte das Stimmrecht auf alle niedergelassenen Schweizer aus, das heisst, in der Stadt Zürich bestand die Gemeindeversammlung weiterhin aus den Stadtbürgern, aber die niedergelassenen Schweizerbürger konnten an den Beratungen über Geschäfte teilnehmen, an welche sie durch Steuern beizutragen hatten. Das Gemeindegesetz von 1866 brachte die vollständige Trennung von Einwohnergemeinde und Bürgerverband. Die Gemeindeeinteilung des Kantons war nun diejenige in Kirchgemeinden und in politische Gemeinden. Die Kirchgemeinden konnten in mehrere Schulgenossenschaften (beziehungsweise Schulgemeinden) und die politischen Gemeinden in mehrere Zivilgemeinden zerfallen (wobei die Bildung neuer Zivilgemeinden nur mehr ausnahmsweise zugelassen wurde). Jede politische Gemeinde bestand aus den stimmberechtigten Bürgern und den schweizerischen Niedergelassenen, also der Einwohnergemeinde. Bei der Verwaltung des Armengutes, der bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter und bei Bürgerrechtserteilungen waren nur die Gemeindebürger stimmberechtigt. Die politischen Gemeinden waren verpflichtet, jeden Kantonsbürger bei Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen in das Bürgerrecht aufzunehmen. Das Gemeindegesetz von 1875 schied die bürgerlichen Nutzungsgüter aus und erklärte die politische Gemeinde auch rechtlich als Eigentümerin des Gemeindegutes. Niedergelassene wurden den sich in der Gemeinde aufhaltenden Bürgern hinsichtlich der politischen Rechte gleichgestellt, soweit es sich nicht um rein bürgerliche Angelegenheiten handelte. Unterschiede zwischen Schweizer- und Kantonsbürgern bezüglich des Bürgerrechtserwerbs wurden fallengelassen. Die Verwaltung des Armenwesens blieb bis 1929 beim Bürgerverband. Heute ist die politische Gemeinde die wichtigste Gemeindeart mit dem umfassendsten Aufgabenkreis (Bauwesen, öffentliche Dienste, Steuerwesen, öffentliche Fürsorge, Vormundschaftswesen, Ortspolizei, Gesundheitswesen, Einwohnerkontrolle, Zivilstandswesen). Auch die bürgerlichen Angelegenheiten (Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, Verwaltung der bürgerlichen Güter) gehören zu ihren Aufgaben. Sie werden von besonderen Organen der politischen Gemeinde besorgt, die sich ausschliesslich aus Gemeindebürgern zusammensetzen, nämlich der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates und der Versammlung der Gemeindebürger. Schulgemeinde/Schulgenossenschaft wurden mit der Verfassung von 1831 eingeführt. Sie umfassten diejenigen Teile der mit den Kirchgemeinden territorial zusammenfallenden Schulkreise, die eigene Schulen und Schulgüter besassen. Organe waren die Schulpflege als Vorsteherschaft und die Schulkreisgemeindeversammlung.

Zivilgemeinde: Alte Dorfgemeinde. Meist kleinere Verbände (einzelner Höfe) oder sogar nur ein Dörfchen. Ihnen kamen ökonomische Aufgaben zu. Während der Helvetik trat im südlichen Kantonsteil von Zürich die Einwohnergemeinde an die Stelle der alten Dorf- oder nachmaligen Zivilgemeinde. Die bisherige Dorfgemeinde blieb nur noch als reiner Personenverband bestehen. Im Norden des Kantons blieben die alten Dorfgemeinden als selbständige Zivilgemeinden neben der Einwohnergemeinde und späteren politischen Gemeinde erhalten. Organe waren die Gemeindeversammlung, und seit der Mediation stand an der Spitze der Zivilgemeinde anstelle der früheren Dorfvorgesetzten ein Gemeinderat. Heute gibt es Zivilgemeinden nur noch vereinzelt im nördlichen Kantonsteil. Sie sind eine ausserordentliche Gemeindeart und vom Gesetzgeber nur noch geduldet, die Bildung neuer Zivilgemeinden ist verboten. Sie kann nur mit speziellen Verwaltungsaufgaben, die den Interessen einzelner Höfe oder Ortschaften innerhalb der politischen Gemeinde dienen, betraut werden. Organe: Helvetik: Die Helvetische Zentralbehörde bildete das Direktorium mit der Regierungsgewalt. Die gesetzgebende Behörde zerfiel in den Grossen Rat und den Senat. Kanton (Unterabteilung der Einheitsrepublik ohne Staatscharakter): Kantonsversammlung (oberste Behörde des Kantons mit Vertretern aus Stadt und Landschaft). Stadt Zürich: Bürgergemeinde: Gemeindeversammlung (aller Bürger) und Gemeindekammer (Verwaltungsorgan). Einwohner- beziehungsweise Munizipalgemeinde: Generalversammlung (aller im Gemeindebann wohnenden helvetischen Bürger) und Munizipalität (erste kommunale Behörde der Stadt). Mediation: Tagsatzung wiederhergestellt (Versammlung der Kantonsvertreter der Schweiz). Kanton (wieder selbständig mit eigener Verfassung): Grosser Rat (Regierungsgewalt) und Kleiner Rat (Regierungsbehörde). Stadt Zürich: Bürger- und Einwohnergemeinde wurden unter ein Organ gestellt, an die Stelle der Munizipalität trat ein Gemeinderat oder Stadtrat, beziehungsweise Stadt-Gemeinderat/Engerer Stadtrat (Verwaltungsbehörde). Gemeindeversammlung (aller Bürger und teilweise der Niedergelassenen). Restauration: Kanton: Grosser Rat (Regierungsgewalt) und Kleiner Rat (Regierungsbehörde). Stadt Zürich: Gemeindeversammlung (der Bürgerschaft), Engerer Stadtrat (Verwaltungsbehörde) und Wahlkollegium/Grösserer Stadtrat (heute Gemeinderat). Regeneration: Kanton: Grosser Rat (gesetzgebende Behörde, heute Kantonsrat), Regierungsrat (vormals Kleiner Rat). Obergericht (oberste richterliche Behörde). Stadt Zürich: Gemeindeversammlung, Engerer Stadtrat und Grösserer Stadtrat (Gemeinderat).[12]

Gnadenstrafrecht: Jugend war ein Strafmilderungsgrund unter vielen, die alle zur Anwendung des Gnadenstrafrechts führten, zum Beispiel hohes Alter, Kinderreichtum, bisheriges Wohlverhalten, Bezeigung grosser Reue, anerbotene Besserung, ehrliche Eltern, einflussreiche Verwandtschaft («Fründschaft»). Die qualifizierte Todesstrafe (zum Beispiel lebendig verbrennen) wurde beim Gnadenstrafrecht durch Enthauptung oder die Hinrichtung durch Strafen an Haut und Haar oder Ehre und Vermögen ersetzt. Ausgesprochene Bosheit und Verwerflichkeit, Rückfall oder Entweichen aus dem Gefängnis konnten den Milderungsgrund aufheben oder wirkten zumindest strafverschärfend. Seit dem 17. Jahrhundert kamen junge, besserungsfähige Diebe ins (neue) Zuchthaus anstatt an den Galgen. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden in Zürich keine Jugendlichen mehr hingerichtet.[13]

Gülte: Abgabe, Steuer, vor allem vom Grundbesitz.[14]

Industrielle Revolution: Die in der englischen Baumwollindustrie seit 1770 erfolgte radikale technisch-organisatorische Umwälzung der gewerblichen Güterherstellung. Ihre Hauptmerkmale waren die kombinierte Anwendung von Antriebs- und Arbeitsmaschinen zur kontinuierlichen Massenproduktion und die Konzentration der Herstellung in arbeitsteilig organisierten Fabriken. Die Neuorganisation der Textilindustrie führte zum Niedergang der heimindustriellen Handarbeit und des traditionellen Verlagssystems. Die Arbeit konzentrierte sich zunehmend in den Fabriken und führte zur Entstehung des modernen Industrie-

proletariats. In der Schweiz setzte die Industrialisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit der Einführung der Spinnmaschinen ein. 1801 wurde in St. Gallen mit staatlicher Hilfe die erste mechanische Baumwollspinnerei errichtet. 1802 folgte die erste Spinnereifabrik im Kanton Zürich in Wülflingen (Hardgesellschaft) und 1805/07 in Zürich (Escher Wyss & Co.). Zur eigentlichen Fabrikindustrie entwickelte sich die Baumwollspinnerei in den 1830er Jahren. Die erste Maschinenweberei gründete 1830 ein Spinnereifabrikant in Adliswil. Ihr folgte 1832 die Fabrik von Trümpler und Gysi in Oberuster, die im gleichen Jahr im «Fabrikbrand von Uster» durch Kleinverleger und Heimweber aus dem Oberland zerstört wurde. Die breitflächige Mechanisierung folgte in den 1850er Jahren. In der Seidenindustrie wurden die ersten mechanischen Webstühle um die Mitte des Jahrhunderts eingerichtet, die Mechanisierung vollzog sich in den 1880er Jahren. Der Bedarf nach Textilmaschinen führte zum Aufbau der Maschinen- und Metallindustrie, die in den 1850er–1870er Jahren expandierte.[15]

Kirchenort, Kirchenörter: «Fester eigener oder gemieteter Platz in der Kirche», das heisst ein gekaufter oder für längere Zeit gemieteter Sitzplatz.[16]

Malefizstrafen: Verstümmelungs- und Todesstrafen: Ohren abschneiden, Einmauern, Augen ausstechen, Zunge und Finger abhauen, Ertränken, Enthaupten, Henken, Rädern, Pfählen usw.[17]

Malefiztaten: Blutschande (Inzest, hier vor allem zwischen Geschwistern), Sodomie (Homosexualität), Bestialität (sexuelle Handlungen mit Tieren), Hexerei, Verleumdung, Diebstahl, Totschlag und anderes. Die Malefiztaten wurden mit Malefizstrafen geahndet.[18]

Masse und Gewichte: Vor 1838 gab es zahlreiche lokale Masse. Nach 1838 versuchten verschiedene Kantone auf dem Weg eines Konkordats eine Vereinheitlichung, die alten Masse wurden nun als Schweizer Mass bezeichnet. Hohlmass für Getreide: Vor 1838: 1 Malter = 4 Mütt = 16 Viertel. 1 Mütt = 4 Viertel. 1 Mütt Kernen, Erbsen, Obst (Zürcher Mass) = 82,8 Liter = ca. 54 kg. Nach 1838: 1 Schweizermalter = 10 Mass oder Viertel oder Sester. 1 Mass, Viertel oder Sester = 15 l. Hohlmass für Flüssigkeiten: Vor 1838: 1 Mass (Weinmass) = 1,6707 l, 1 Milchmass = 2,088 l. 4 Eimer (Brenten) = 100 Mass. 1 Eimer = 25 Mass. 1 Mass = 4 Schoppen. 1 Stotzen = 1 Schoppen = 1/4 Mass. Nach 1838: 1 Mass (für alle Flüssigkeiten) = 1,5 l.[19]

Missiv(en)buch, Missivenprotokoll: Register, ein Sammelband mit Abschriften von Urkunden, Sendschreiben, Botschaft.[20]

Mus: Brei von Erbsen, Hafermehl, Gerste usw.[21]

Obmann: Oberamtmann, Amtmann, Ammann: Der mit einem Amt Beauftragte. Besoldet und damit der erste Beamte in modernem Sinn. Auch Pfleger.[22]

Öffentliche Häuser für Bedürftige in Zürich (Ende 18. Jahrhundert): Spital im Predigerkloster für arme Betagte («Pfründer», die sich mit einem Pfrundgeld einkauften), arme Kranke, körperlich oder geistig Behinderte, Epileptiker, Patienten mit unheilbaren körperlichen Gebrechen vom Kind bis zum Greis, durchreisende Bettler, auch Gefängnis. Krankenhaus/Blatternhaus am Oetenbach für venerisch Kranke (Syphilis). Pesthaus im Schimmel, Lazarett zum Schimmel, vormals Selnau (Frauenkloster im Selnau): Nachdem die Räume im Selnau 1766 abgebrannt waren, richtete die Obrigkeit im Landhaus zum Schimmel ein Pesthaus für den Notfall ein (Absonderungshaus bei Epidemien). Siechenhaus zu St. Morizen an der Spannweid für Personen mit unheilbaren Geschwüren und Aussatz, für alte und schwache Bürger/innen, unheilbar Kranke. Pfrundhaus St. Jacob für arme betagte Stadtbürger/innen. Waisenhaus auf der Kornamtswiese (seit 1771) für die Versorgung und Erziehung von armen stadtbürgerlichen Waisen (Vollwaisen, vaterlose Halbwaisen und Sozialwaisen). Zucht- und Arbeitshaus Oetenbach (nach 1771) zwecks Gefangenschaft für Verbrecher in Untersuchungshaft («Inquisition»), für den Vollzug einer Strafe («wirkliche Abstrafung») oder bei Umwandlung einer Geldbusse in Haft wegen Zahlungsunfähigkeit

(Vergütung in der Arbeitsstube). Für Züchtlinge mit lebenslänglichen oder zeitlich bedingten Freiheitsstrafen von der Justiz zur strengen Züchtigung und Arbeit verhängt oder für eine Einschliessung wegen unordentlichem, ausschweifendem oder unverbesserlichem Lebenswandel, durch Eltern, Verwandte, Gemeinden usw. beim Magistrat begehrt und eingewiesen, doch nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Kleinen Räte.[23]

Offnung: Bestimmungen und Urkunden über die Rechte und Pflichten der Untertanen einer Grundherrschaft (Höfe, Dorfschaften). Ursprünglich die Verkündigung, Eröffnung dieser Rechte und Pflichten bei der jährlichen Gerichtsversammlung.[24]

Patriziat: Stadtzürcherischer Adel. Ihm gehörten die Familien Escher, Hirzel, Werdmüller, Orelli, Muralt und Pestalozzi an. Sie hatten das Monopol der Wirtschaft, der Politik, der Kirche, der Wissenschaft und des Reichtums inne.[25]

Pflege: Vermögensverwaltung (Kirchen-, Stiftungs- oder Armenpflege).[26] (→ Amt)

Pfleger: Ursprünglich Vormund, dann Vermögenspfleger (zum Beispiel für unmündige Waisen).[27] (→ Amtmann)

Profossen: Armen-, Bettelpolizei. Dorfwachen, Dorfpolizisten in den Landgemeinden seit Ende 16./Anfang 17. Jahrhundert auf Anordnung der Regierung zur Gefangennahme von Bettler/innen und für ihren Transport an den Heimatort (Einheimische), an die Grenze (Fremde) oder an die Stadttore zur Almosenspeisung. Bewaffnet (Söldner). Seit Beginn des 18. Jahrhunderts wurden die Dorfwachen durch Patrouillen verstärkt beziehungsweise überwacht. Torwachen in der Stadt (Stadt-Profossen) zur Abweisung von Bettler/innen, Transport der Bettelfuhren aus den Gemeinden ins Almosenamt zur Speisung und Rückführung an die Tore, zur Züchtigung von Wiederholungsbettlern auf Anweisung des Obmanns des Almosenamtes hin oder zur Abführung ins Gefängnis beziehungsweise Zuchthaus. Anfänglich wurden «tapfere Pfründer» vom Spital («Pfründerpolizei») eingesetzt, später arme Bürger gegen kleinen Lohn. Bettelvögte kontrollierten die Torwachen und patrouillierten in der Stadt gegen die Bettler/innen. Schellenprofossen: Gefängniswärter im Schellenwerk, zur Überwachung der Insassen, auch bei den öffentlichen (Strassen-)Arbeiten, Züchtigung mit Rute auf Anweisung durch Pfleger oder Gericht (daher extra junge, starke Männer).[28]

Profossenordnung: Polizeiordnung.[29]

Rat, Räte im Zürcher Stadtstaat (16.–18. Jahrhundert): *Grosser und Kleiner Rat:* «Regiment» des Zürcher Stadtstaates, höchste Gewalt gegenüber der städtischen Bürgerschaft und der Landschaft («Obrigkeit», «Gnädige Herren»), zentrale staatliche Entscheidungsgewalt.

Kleiner Rat: Zusammensetzung: 50 Mitglieder (Mitglieder), davon 36 aus den 12 Zünften und 14 aus der Constaffel (Vereinigung der adligen Geschlechter). 2 Bürgermeister, 24 Zunftmeister (2 pro Zunft), 4 Constaffelherren und 20 Ratsherren (12 aus einer Zunft, 2 aus der Constaffel, 6 nach freier Wahl aus Zunft oder Constaffel). Wahl: Bürgermeister und Ratsherren durch den Grossen Rat, Zunftmeister und Constaffelherren an den Versammlungen der Zünfte und der Constaffel. Jährliche Wiederwahl. Aufteilung: Kleiner Rat in 2 Hälften mit je 1 Bürgermeister aufgeteilt («beide Räte»). Halbjährlich löste der Neue den Alten, das heisst den stillstehenden Rat ab. Zuständigkeit: Die «gemeinen, täglich zufallenden Sachen»: Aussenpolitik, Verwaltung des Stadtstaates, zivilrechtliche und Ehrverletzungsklagen, Berufungsinstanz für die meisten Gerichte der Landschaft in zivilen Streitigkeiten, Strafgericht für vom Ehegericht angezeigte Ehebrüche, Beurteilung von schweren Delikten und deren Überweisung an den Neuen Rat, Erlassen von Gesetzen, wobei die wichtigen zunehmend dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wurden. Keine Gewaltenteilung: Gleichzeitige Zuständigkeit für Gesetzgebung (Legislative), Justiz (Judikative) und Verwaltung (Exekutive). Sitzungen: In der Regel viermal pro Woche.

Grosser Rat (Rat der Zweihundert, «Rät und Burger»): 212 Mitglieder: Die 50 Mitglieder des Kleinen Rates und 162 Grossräte, nämlich 144 «Zwölfer» (je 12 von jeder Zunft) und die

«Achtzehner» (18 Vertreter der Constaffel). Wahl: Die Zwölfer und Achtzehner wurden von den Zunftvorgesetzten, das heisst den Angehörigen der Zunft beziehungsweise der Constaffel, die im Kleinen und Grossen Rat sassen, gewählt und danach vom Grossen Rat bestätigt. Sitz auf Lebenszeit. Zuständigkeit: Steuerbewilligung, Kauf von Land und Leuten, Abschluss neuer Bündnisse, Entscheide über Krieg und Frieden sowie die Münzgesetzgebung. Im 17. Jahrhundert zunehmend Genehmigung wichtiger, vom Kleinen Rat vorgelegter Gesetze. Wichtigstes Wahlorgan: Wahl der Bürgermeister und Landvögte sowie der meisten niederen städtischen Beamten. Sitzungen: Im 18. Jahrhundert 3- bis 4mal pro Jahr. Allgemeines: Die Sitzungsgelder waren minimal, dafür ebnete ein Sitz im Rat den Weg zu wichtigen und einträglichen Verwaltungsämtern. Für die Wahl zum Landvogt, Obervogt, Verwalter staatlicher Klostergüter, Spitalvorstand usw. war ein Sitz im Kleinen oder Grossen Rat unerlässlich. Gutausgebildete Angehörige einzelner Familien begannen mehr und mehr, sich dem Staatsdienst zu widmen. (Stellen, die auch Bürgern ohne Ratssitz offenstanden, wurden «bürgerliche Dienste» genannt, meist Posten von niederen Beamten und Arbeitern.) Bei den Klein- und Grossräten, die von den Zunftversammlungen gewählt wurden, handelte es sich immer seltener um Handwerker (Bäcker, Schneider usw.), sondern um Grosskaufleute und sogenannte Rentner (Personen, die von ihren Vermögenserträgen lebten). Sie konnten in jede Zunft eintreten, wenn sie gewählt werden wollten. Die Zünfte wurden mehr und mehr Wahlorgane, in denen nicht die Handwerker, sondern die Rentner und Kaufleute das Sagen hatten. Die politische Macht lag im 17. und 18. Jahrhundert auch in Zürich bei einer Oberschicht von Rentner- und Kaufmannsfamilien, und es bildeten sich eigentliche «regierende Geschlechter» (Escher, Hirzel, Werdmüller, Holzhalb, Rahn). Kleiner und Grosser Rat wurden vom Patriziat beherrscht. Tendenz zur Oligarchie. Allerdings fand keine vollständige Aristokratisierung statt wie in Bern oder Luzern, denn die Oberschicht in Zürich erhielt dauernd Zuzug von neuen, zu Reichtum gekommenen städtischen Unternehmerfamilien. Die Rechte der in Zünfte eingeteilten städtischen Bürgerschaft – der Gemeinde – war sehr beschränkt. Die Bürgergemeinde trat halbjährlich an den sogenannten Schwörtagen zusammen, wenn der Neue Rat vereidigt wurde und die Bürger den Gehorsamseid leisteten. Die Landleute hatten praktisch keine politischen Rechte. Die Stadt betrachtete die Landschaft als ihr Eigentum und die Landbewohner als Untertanen. Standeshäupter: Die wichtigsten Ratsmitglieder des Kleinen Rates waren die 9 «Standeshäupter»: 2 Bürgermeister («Ihr Gnaden und Weisheit»), 4 Statthalter (Stellvertreter des Bürgermeisters, 3 mit dem Titel «Obristenzunftmeister» als oberste Zunftmeister), 2 Säckelmeister (Vorsteher der Finanzverwaltung, wechseln sich jährlich im Amte ab) und 1 Obmann (Oberaufsicht über die verstaatlichten Kloster- und Kirchengüter). Sie nahmen in zahlreichen wichtigen Ratskommissionen Einsitz.

Kanzlei: Der Kanzlei des Rates standen der Stadtschreiber, gegen Ende des 18. Jahrhunderts Staatsschreiber, sowie der Unterschreiber vor. Beide wurden vom Grossen Rat gewählt, wobei ihnen die Würde eines Mitgliedes des Kleinen Rates zukam. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts stammten die Stadtschreiber immer aus einer der regierenden Familien der Stadt. Nach einer Amtszeit von sechs Jahren gelangten sie meist in den Kleinen Rat oder wurden auf eine bedeutende Landvogtei gewählt. Neuer Stadtschreiber wurde regelmässig der Unterschreiber. Der Stadt- beziehungsweise Unterschreiber erstellte von den Ratsverhandlungen ein Beschlussprotokoll («Ratsmanual»), verfasste Urkunden, welche die Ratserkenntnisse festhielten und auf Verlangen den Prozessparteien ausgehändigt wurden, sowie Briefe («Missiven»), die von der Zürcher Regierung versandt wurden. Zwei Ratssubstituten als ihre Stellvertreter. Kanzleivolontäre (meist Bürgersöhne aus Magistratenfamilien) erwarben in mehrjähriger unbezahlter Tätigkeit Einblick in die Verwaltung des zürcherischen Staates.

Ratskommissionen: Der Rat erteilte einzelnen Ratsmitgliedern den Auftrag, über ein bestimmtes Geschäft ein Gutachten («Ratschlag») zu erarbeiten oder zwischen zwei Parteien, die einen Prozess vor dem Rat führten, einen Vergleich herbeizuführen. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden zahlreiche Kommissionen gebildet, die der Förderung von Land, Wirtschaft und der Bewohner dienten (für die Feuerversicherung, Forstwesen, Wege und Strassen usw.). In verschiedenen Kommissionen sassen auch Personen mit spezifischem Fachwissen, die nicht Ratsmitglieder waren. Rechenrat: Während der Reformation eingeführt, nahm jährlich die Rechnung der städtischen Amtsleute und Vögte ab. Die Protokolle über die Beschlüsse des Rechenrates wurden «Memoralien» genannt. Geheimer Rat: Seine Einsetzung erfolgte im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Dreissigjährigen Krieges (1618). Kümmerte sich um Proviant, Schiesspulver, Kriegskasse und Korrespondenz mit ausländischen Machthabern und eidgenössischen Ständen. Im 18. Jahrhundert erarbeitete er Vorschläge für die Instruktion der Gesandten auf die eidgenössische Tagsatzung und für die Aussenpolitik, leitete geheime erste Ermittlungen bei Staatsverbrechen oder bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr von Straftätern und anderem. Reformationskammer: Seit dem 17. Jahrhundert, ahndete Verstösse gegen das sogenannte Grosse Mandat (Gebote und Verbote «zur Beförderung eines christlichen und ehrbaren Wandels»), niederes Strafgericht (verhängte Geldbussen und kurze Freiheitsstrafen bei Ehrverletzungen, Tätlichkeiten, leichter Körperverletzung). Sanitätsrat: Im 17. Jahrhundert beim Ausbruch der Pest eingesetzt. Im 18. Jahrhundert umfasste der Sanitätsrat die gesamte Medizinalpolizei (Informationen über vergiftete Speisen, Rettungsmassnahmen, die Behandlung von Krankheiten).[30]

Sonderstrafrecht für Kinder: Die bei Malefizstrafen üblichen Todes- und Verstümmelungsstrafen wurden im allgemeinen durch Strafen an Haut und Haar (Rutenstreiche) ersetzt. In Zürich wurden an Kindern überhaupt keine Verstümmelungsstrafen vollzogen und Kinder unter zehn Jahren nicht zum Tode verurteilt. Kinder unter 14 Jahren wurden nicht hingerichtet, ausser «wenn Bosheit nach Meinung der Richter das Alter erfüllte». Zudem wurde die Züchtigung in der Regel nicht öffentlich, sondern im Gefängnis, in der Schule oder zu Hause durchgeführt. In diesen Strafmilderungen zeigt sich der Anfang eines Sonderstrafrechts für Kinder (16.–18. Jahrhundert). Eine wesentliche Bedeutung im Jugendsonderstrafrecht nahmen die im 17. Jahrhundert aufkommenden Erziehungsmassnahmen ein: Die Anstaltsversorgung (zum Beispiel Zuchthaus), die Familienversorgung und die Versorgung an Lehr- oder Dienststellen.[31]

Sozialpädagogik: «Man könnte Sozialpädagogik oder sozialpädagogische/soziale Arbeit als Sammelbezeichnung für soziales, pädagogisches, soziologisches, politisches und psychologisches Handeln ausserhalb der Familie, Schule und Berufsausbildung zur Verwirklichung des Rechts auf Erziehung, zur Sicherung der verfassungsmässig garantierten Grundrechte und zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens verwenden.»[32] Der Begriff Sozialpädagogik wurde 1850 erstmals von Adolf Diesterweg geprägt. Für seine Entwicklung und Herausbildung stehen Persönlichkeiten wie Johann Heinrich Pestalozzi und Johann Hinrich Wichern.[33]

Stillstand: Leitendes Organ der Kirchgemeinde (so bezeichnet, weil er seine Beratungen nach dem Gottesdienst stehend abhielt). Der Stillstand war im Kanton Zürich zugleich Kirchenpflege, Schulpflege und Armenbehörde einer Gemeinde.[34]

Urbare: Einkünfte bringendes Grundstück, Zinsgut, auch Verzeichnis der Einkünfte eines einem einzelnen oder einer Korporation (zum Beispiel Waisenhaus) gehörenden Grundbesitzes.[35]

Urtel-Buch, Urteilbuch: Protokoll über die Entscheide der Almosenpfleger, Verzeichnis über alle Ein- und Austritte, Versetzungen innerhalb der Anstalten, Höhe des Tischgeldes und andere Entscheide. Es wurde vom Schreiber des Almosenamtes geführt.[36]

Vaterlose Waisen: Solange der Vater lebte, hatte er für seine Kinder zu sorgen. Beim Tod des Vaters übernahm der nächste Verwandte väterlicherseits die Vormundschaft. Da die Mutter

selber bevormundet war, konnte sie die Vormundschaft nicht übernehmen. Fand sich kein nächster oder tauglicher Verwandter, wurde vom Waisengericht (Aufsichtsbehörde über das Vormundschaftswesen) ein ehrenhafter Bürger zur Vormundschaft verpflichtet. Die Unterhaltspflicht lag neben der Mutter bei den erbfähigen Verwandten. Weil die Erbfähigkeit patrilinear ausgerichtet war, handelte es sich in der Regel um die Verwandtschaft väterlicherseits. Waren diese Personen unbemittelt, fiel die Sorgepflicht der Heimatgemeinde zu. In der Stadt Zürich wurden die Waisen in der Praxis nur zu Verwandten gegeben oder man verlangte von diesen Unterhaltsbeiträge, wenn die Verwandten in guten Verhältnissen lebten. Arme Verwandte wurden vom Almosenamt unterstützt. Waren keine Verwandten vorhanden, übernahm die Almosenpflege/Armenpflege die Waisen (17.–19. Jahrhundert).[37]

Verwalter: → Anstaltsleiter.

Züchtigung von Kindern: Die Auspeitschung mit der Rute war das Universalstrafmittel für Kinder. Das Ziel der Züchtigung war das Brechen der Halsstarrigkeit beziehungsweise des Eigenwillens des Kindes. Bei der Züchtigung mit Ruten gab es verschiedene Abstufungen je nach Ort der Vollziehung (öffentlich, geheim), der Person des Vollziehenden (Bettelvogt, Schulmeister, Vater), Anzahl und Häufigkeit der Streiche (4 Streiche, dreimal 15 Streiche, täglich, wöchentlich) und der Intensität der Schläge (im schweren Fall bis aufs Blut). Im Zuchthaus pflegte man die Delinquenten zur Züchtigung an einen Pfahl zu binden, den «Stud». Meist handelte es sich um junge Diebe über 16 Jahren, bei schweren Delikten wurden aber auch jüngere Kinder an den Stud gestellt. Die Jüngeren wurden oft einem Schulmeister, zum Beispiel demjenigen im Oetenbach, zur Züchtigung übergeben. Vorwiegend in leichten Fällen wurde die Vollziehung der Prügelstrafe den Eltern übertragen (wobei der Vater die Muntgewalt und damit das Strafrecht über die Hausgenossen, das heisst Frau, Kinder und Gesinde, innehatte).[38]

4. Anmerkungen

Einleitung

1 Das mittelhochdeutsche Wort *weise* ist verwandt mit dem mittelhochdeutschen *entwisen* ‹verlassen von, leer von› sowie dem althochdeutschen *wisan* ‹meiden›. Duden, Herkunftswörterbuch, 1963, 752.

2 Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 23, Mannheim 1994, 524; Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 24, Mannheim 1979, 786; dtv-Brockhaus Lexikon, Wiesbaden, München 1982, Bd. 5, 309, Bd. 16, 69; Duden, Fremdwörterbuch, 1990, 732.

3 Siehe dazu MEUMANN, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, München 1995, 11 ff. oder WEBER-KELLERMANN, Ingeborg: Die Kindheit, Frankfurt am Main 1979, 86–88.

4 Dass zum Beispiel die Waisenpflege und das Waisenhaus 1837 erneut der Armenbehörde unterstellt wurden, bedeutete für die Reformer der Staatsverwaltung aufgrund des Zentralisierungseffektes einen Fortschritt, für die Waisenpflege hingegen, die ihre Unabhängigkeit verlor, einen Rückschritt. Vgl. Teil IV, Kap. 2.2. und 3.1.

5 Zur Kinderfürsorge auf dem Lande siehe MÜLLER, Beat: «Arm und verwahrlost». Das hilfsbedürftige Kind und die Jugend- und Sozialhilfe auf der Zürcher Landschaft während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Liz. Phil. I, Zürich 1989.

6 Die vorgeschriebene permanente Überwachung der Zöglinge bedeutet zum Beispiel nicht, dass die Kinder nicht Strategien und Schlupflöcher fanden, um sich zumindest vorübergehend der Kontrolle zu entziehen. Vom Bestreben, einen Menschen disziplinieren zu wollen, darf nicht automatisch geschlossen werden, dass sich dieser tatsächlich disziplinieren lässt. Im Bericht, den die Kommission zur Revision des Armenwesens 1836 über das Waisenhaus verfasste, wird erwähnt, dass nach Behauptung des Verwalters (Anstaltsleiters) das Reglement «nur zu oft überschritten wird». Stadt-AZ, V Jc 11 W 13.

7 ARIÈS, Philippe: Geschichte der Kindheit, 11. Aufl., München 1994 (Original: L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime, Paris 1960). Von den zahlreichen Darstellungen verwende ich für diese Arbeit JOHANSEN, Eva Maria: Betrogene Kinder. Eine Sozialgeschichte der Kindheit, Frankfurt am Main 1978; PEIKERT, Ingrid: Zur Geschichte der Kindheit im 18. und 19. Jahrhundert. Einige Entwicklungstendenzen, in: REIF, Heinz (Hg.): Die Familie in der Geschichte, Göttingen 1982; WEBER-KELLERMANN, Ingeborg: Die Kindheit. Kleidung und Wohnen, Arbeit und Spiel. Eine Kulturgeschichte, Frankfurt am Main 1979.

8 Verwendete Literatur: HOBSBAWM, Eric J.: Zum Zusammenhang von Erwerbsleben und bürgerlicher Familienstruktur, in: ROSENBAUM, Heidi (Hg.): Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, Frankfurt am Main 1989; HORKHEIMER, Max: Die Erziehungsleistung der bürgerlichen Familie, in: ROSENBAUM; SIEDER, Reinhard: Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt am Main 1987.

9 Verwendete Literatur: MENCK, Peter: Geschichte der Erziehung, Donauwörth 1993; SCHEUERL, Hans: Geschichte der Erziehung. Ein Grundriss, Stuttgart 1985.

10 SCHERPNER, Hans: Geschichte der Jugendfürsorge, 2. Aufl., Göttingen 1979.

11 RÖPER, Friedrich Franz: Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim, Göttingen 1976.

12 FREITAG, Niklaus: Zur Geschichte der schweizerischen Erziehungsanstalten mit besonderer Berücksichtigung des Waisenhaus-Problems, Diss. Phil. I, Zürich 1938.

13 CHMELIK, Peter: Armenerziehungs- und Rettungsanstalten. Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Diss. Phil. I, Zürich 1978, Zürich 1986. Im Anschluss an Chmeliks Untersuchung wird die katholische Seite der Heimerziehung in einer Lizentiatsarbeit am Pädagogischen Institut von Zürich bearbeitet: ALZINGER, Barbara/FREI, Remi: Die katholischen Erziehungsheime im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 1985. Für die deutschsprachige Schweiz siehe auch: SCHOCH, Jürg et al.: Aufwachsen ohne Eltern. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder, Zürich 1989. Neu herausgekommen, aber in dieser Arbeit nicht

mehr verwendet: NIEDERBERGER, Josef Martin: Kinder in Heimen und Pflegefamilien. Fremdplazierung in Geschichte und Gesellschaft, Bielefeld 1997.

14 MEUMANN, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, München 1995, 25.

15 MEUMANN, 13 f., 21 f. Vgl. zur Armenfürsorge: FISCHER, Thomas: Die Anfänge frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: MARZAHN, Christian/RITZ; Hans-Günther (Hg.): Zähmen und Bewahren. Die Anfänge der bürgerlichen Sozialpolitik, Bielefeld 1984; GEREMEK, Bronislaw: Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München, Zürich 1988; RITZ, Hans-Günther/STAMM, Volker: Funktionen staatlicher Sozialpolitik im Übergang zum Frühkapitalismus, in: MARZAHN/RITZ; SACHSSE, Christoph/TENNSTEDT, Florian (Hg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt am Main 1986.

16 MEUMANN, 27.

17 MEUMANN, 27 f. Vgl. in Anlehnung an Michel Foucault SACHSSE, Christoph/TENNSTEDT, Florian: Sicherheit und Disziplin. Eine Skizze zur Einführung, in: DIES.: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Der Begriff «Sozialdisziplinierung» wurde vom Historiker Gerhard Oestreich «zur Charakterisierung spezifischer sozialer Entwicklungen bei der Herausbildung moderner Staatlichkeit geprägt». SACHSSE/TENNSTEDT, 7. OESTREICH, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: DERS.: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, 179–197.

18 DINGES, Martin: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17, 1991, 5–29; MEUMANN, 28.

19 SPYRI, Johann B.: Das Waisenhaus der Stadt Zürich, Zürich 1871. Johann Bernhard Spyri (1821 bis 1884), Rechtsanwalt, von 1847–1868 Kantonsprokurator (heute: Staatsanwalt), ab 1868 Stadtschreiber (Vorsteher der Stadtratskanzlei). Seit 1852 verheiratet mit Johanna Spyri-Heusser (1827–1901), Autorin des 1880 erschienenen Jugendbuches «Heidi». HOFER, Fritz/HÄGELI, Sonja: Zürcher Personen-Lexikon, Zürich 1986, 294 f.

20 ZIEGLER, August: Das Waisenhaus in Zürich im Wandel der Zeit 1637–1971, Zürich 1971, 2 f.

21 Stadt-AZ, V Jc W 15 7. «Materialien für die Jubiläumsschrift ‹Das Waisenhaus in Zürich im Wandel der Zeit 1637–1971›, 1971 erstellt von Alt-Stadtrat Dr. A. Ziegler», daraus besonders 7.4 «Korrespondenz und Berichte von Dr. P. Guyer an Dr. A. Ziegler, Altstadtrat, anlässlich der Zusammenarbeit zwecks Herausgabe der Jubiläumsschrift von 1971».

22 ERB, Markus: Das Waisenhaus der Stadt Zürich von der Reformation bis zur Regeneration, Diss. jur., Zürich 1987.

23 DENZLER, Alice: Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1920; KELLER, Berta: Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836, Winterthur 1935; BALTENSBERGER, Helene: Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Armengesetz von 1836 bis zu den Revisionsbestrebungen der 60er Jahre, Zürich 1940.

24 DENZLER, Alice: Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft, Glarus 1925, 11–159.

25 WIRZ, Joh. Jakob: Die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich, Zürich 1793, 432–496.

26 ZÜRCHER, Meret: Die Behandlung jugendlicher Delinquenten im alten Zürich (1400–1798), Winterthur 1960. Da das strafrechtliche Quellenmaterial im Staatsarchiv Zürich sehr umfangreich und teilweise lückenhaft ist, konnte Zürcher keine vollständige Sammlung der Straffälle zusammenstellen. Beispiele von straffälligen Kindern und Jugendlichen im Oetenbach werden erwähnt, es handelt sich jedoch nicht um eine spezifische Untersuchung über das Zuchthaus. Es fehlen auch Angaben über die Anzahl von Kindern und Jugendlichen im Oetenbach und ihr prozentuales Verhältnis zu den erwachsenen Sträflingen. ZÜRCHER, 3. Die Lizentiatsarbeit von MÜLLER, Rudolf: Beamte zwischen Herrschen und Dienen. Die Verwaltung der Kantonalen Strafanstalt Oetenbach in Zürich 1830–1863, Liz. Phil. I, Zürich 1989, ist auf die Verwaltungsstruktur ausgerichtet. Über Herkunft, Zusammensetzung und Haftgründe der Insassen gibt sie keine Auskunft.

27 Ziegler erwähnt zum Beispiel als Mangel des mit dem Zuchthaus verbundenen Waisenhauses besonders «das Zusammenleben, obwohl getrennt, mit den zur Zucht eingewiesenen Erwachsenen». Zu den Zuchthausinsassen zählten aber auch Jugendliche und Kinder. ZIEGLER, 46.

28 DANIEL, Petra: «Eine gehörige Erziehung ...» Das Leben von Waisenkindern im Stadtzürcher Waisenhaus in der Zeit von 1830–1860, Liz. Phil. I, Zürich 2000.
29 StAZ, A 61, 1–6, Akten des Almosenamtes, 1520–1790; Stadt-AZ, III M 236, Allgemeine Akten der Waisenhausverwaltung; Stadt-AZ, V J, Armenwesen/Sozialamt 1798–1928; Stadt-AZ, V J W, Waisenhaus, besonders V Jc W, Akten zum Waisenhaus ab 1798.
30 ERB, 131, Anm. 596.
31 StAZ, A 61.3, «Ordnung des Waisen- und Zucht-Huses am Oetenbach, Anno 1639 ufgerichtet und Anno 1652 umb etwas erneüeret und verbesseret»; ZIEGLER, 13–17.
32 StAZ, B III 110 b, «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhuses am Oetenbach von 1657»; ERB, 2. Teil, 169–220.
33 ZIEGLER, 20–25; ERB, 131, Anm. 594.
34 Stadt-AZ, III M 2–3, «Ordnungen und Satzungen für das neüe Waisenhaus in Zürich Ao 1770» (Stadt-AZ, III M 2: grossformatiges Heft, Handschrift, mit Einleitung, ohne Ratifikation, 53 Seiten. Stadt-AZ, III M 3.1: kleinformatiges, gebundenes Buch, Handschrift, mit Einleitung, mit Ratifikation «Tausend, Siebenhundert, Sechzig und Eilf», 146 Seiten und 3 Seiten Register. Stadt-AZ, III M 3.2: Doppel, 110 Seiten und 3 Seiten Register); StAZ, A 61.6; SPYRI, 11–28; ZIEGLER, 52 f. («Einleitung zu der neuen Waysenordnung, samt einer Weisung von Seiten der Herren Allmosenpflegern an unser Gnädig Herren, die kleinen Räthe, zur ausbittend Hochderselben Gnädiger Ratifikation», 1771).
35 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich. Erneuert im Jahr 1829», gedruckt bey David Bürkli, Zürich 1829.
36 «Reformiert» meint hier: durch eine Reform wesentlich erneuert oder verbessert.
37 ZIEGLER, 98–102. Schon Stadtarchivar Guyer fand anlässlich der Recherchen für die Jubiläumsschrift 1970/71 nur ein Exemplar der Ordnung von 1837 in der handschriftlichen Gesetzessammlung. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Briefe vom 19. und 22. Februar 1971).
38 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich, Druck von J. J. Ulrich, Zürich 1843. Weitere Angaben zu den Waisenhausordnungen siehe Teil III, Kap. 2.2. (WhO 1657), 4. (WhO 1771) und 7. (WhO 1829); Teil IV, Kap. 3. (WhO 1837).
39 Teil III, Kap. 1.1., 1.2., 6.1., 6.2. und Teil IV, Kap. 1.2.1., 1.2.2., 1.2.3., 1.2.4.
40 Teil III, Kap. 4. (WhO 1771) und 7. (WhO 1829), Teil IV, Kap. 3. (WhO 1837).

I. Kapitel

1 Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 11, Mannheim 1990, 680; KELLER, Josef A.; NOVAK, Felix: Kleines Pädagogisches Wörterbuch, Freiburg im Breisgau 1993, 195.
2 Meyers Grosses Universal Lexikon, Mannheim 1983, Bd. 7, 591; Schweizer Lexikon, Luzern 1992, Bd. 3, 821.
3 Meyers Grosses Universal Lexikon, Bd. 7, 591; KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 195.
4 ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Zürich 1997, Personenrecht, Artikel 12 («hat die Fähigkeit»), 13 («Handlungsfähigkeit»), 14 («Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat»), 5. Bis 1995 war mündig, wer das 20. Altersjahr vollendet hatte. ZGB, Zürich 1990, Personenrecht, Artikel 14, 3. Mit einer Volksabstimmung wurde das Mündigkeitsalter per 1. Januar 1996 auf 18 Jahre herabgesetzt.
5 Erziehungshilfe in engerem Sinne: Sammelbezeichnung für Massnahmen des Jugendamtes, die der gesetzlichen Grundlage bedürfen (Erziehungsbeistand, freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung). Anstatt Erziehungshilfe wurde oft der Ausdruck «Erziehungsfürsorge» verwendet, womit auf erzieherische Zwangsmassnahmen hingewiesen wurde (zum Beispiel Fürsorgeerziehung als Zwangsmassnahme in einem geschlossenen Heim mit wenig Aussicht auf Erfolg). Erziehungshilfe in weiterem Sinne: Sammelbezeichnung für alle Erziehungsleistungen und -massnahmen ausserhalb von Familie, Schule oder Berufsausbildung (Erziehungsberatung, Kindergartenerziehung, Erziehung in Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder wie Kinderhort, Heimerziehung usw.). KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 119 f., 156.

6 StGB, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zürich 1995, Vierter Teil, Kinder und Jugendliche, Art. 82–99, 125–137; Fünfter Teil, Junge Erwachsene, Art. 100, 138–141. Verbrechen werden bei Erwachsenen mit Zuchthaus, Vergehen mit Gefängnis bestraft (Art. 9, StGB). Zuchthaus ist die schwerste Freiheitsstrafe (1 Jahr bis 20 Jahre oder lebenslänglich, Art. 35, StGB). Die Gefängnisstrafe beträgt 3 Tage bis zu 3 Jahren (Art. 36, StGB). Der Vollzug soll «erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten». Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Zuchthaus- und Gefängnisstrafen können in der gleichen Anstalt vollzogen werden (Art. 37, 58 f.). Im Gesetzestext fehlt die weibliche Form. Es ist ausschliesslich von «der Jugendliche», «der Täter», «der Eingewiesene» oder «der Gefangene» die Rede.

7 KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 321 f.

8 KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 116–119. Dass das Verhalten eines Kindes verändert und verbessert werden muss, widerspiegelt die (christliche und auch im 18. und 19. Jahrhundert vertretene) Meinung, dass ein Kind im Prinzip asozial sei (bzw. der Mensch von Geburt an sündig). Meiner Ansicht nach ist der Mensch jedoch ein soziales Wesen. Neugeborene und heranwachsende Kinder verhalten sich nur schon deshalb grundsätzlich sozial, weil ihr (Über-)Leben als «Nesthocker» davon abhängt. Wird ihr Verhalten sogenannt asozial, kann dies als Folge einer mangelhaften Bedürfnisbefriedigung (Nahrung, Wärme, soziale bzw. menschliche Fürsorge oder Liebe) interpretiert werden.

9 KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 120 f.

10 SCHNEIDERS, Werner (Hg.): Lexikon der Aufklärung, München 1995, 203.

11 ARIÈS, 46, 209.

12 Genremalerei, in der das Kind zu einer der am häufigsten auftretenden Personen wird: 15. und 16. Jahrhundert; Porträts von Kindern auf Grabbildern der Eltern: 16. Jahrhundert; Einzelporträts von Kindern auf Grabbildern: Ende 16. Jahrhundert; Einzelporträts von Kindern auf Gemälden: 17. Jahrhundert; schriftliches Festhalten der kindlichen Sprache, des Kinderjargons in Briefen, literarischen Texten, Bildlegenden usw.: 17. Jahrhundert; spezielle Kinderkleidung: Ende 16. bis 17. Jahrhundert; Trennung der Kinder- und Erwachsenenspiele, spezielle Kinderspiele: 17. und 18. Jahrhundert; «Gehätschel»: Ende 16. und 17. Jahrhundert. ARIÈS, 92–111 («Die Entdeckung der Kindheit»), 112–125 (Kleider), 126–174 (Spiele), 209–218 («Die beiden Einstellungen zur Kindheit»).

13 ARIÈS, 10, 209 ff.

14 PEIKERT, 115.

15 SIEDER, Reinhard: Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt am Main 1987, 125 ff.; GERHARD, Ute: Verhältnisse und Verhinderungen, Frankfurt am Main 1978, 81 ff., 122 («in der Distanzierung»); WEBER-KELLERMANN, 90.

16 PEIKERT, 131 f.

17 Bankiers, Kaufleute und die ersten industriellen Unternehmer. Auf der Zürcher Landschaft entstand im 18. Jahrhundert eine wirtschaftliche Elite, die das Verlagswesen kontrollierte und aus der sich im 19. Jahrhundert die ersten Fabrikgründer rekrutierten. Aufgrund der zünftischen Innungsvorschriften in der Stadt, die das Konkurrenzprinzip ausschalteten, wurde die Heimindustrie (Spinnereien, Webereien) auf dem Lande eingerichtet. In enger Verbindung mit der städtischen Kaufmannschaft trieb das innovative Landunternehmertum die Industrialisierung voran. Geschichte des Kantons Zürich, 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 3, Zürich 1994, 44 ff., 62 ff.

18 SIEDER, 125 ff.; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 14, 62 ff.; TANNER, Albert: Arbeitsame Patrioten – wohlanständige Damen, Zürich 1995, 107. Bildungsbürgertum: Ärzte, Pfarrer, höhere Beamte, Juristen, Richter, Politiker, Redaktoren, Professoren, Gymnasiallehrer und Angehörige freier, intellektueller Berufe. Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 67 ff.

19 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 14, 64–66; TANNER, 159, 161; SIEDER, 125.

20 PEIKERT, 116; ARIÈS, 48. Das Wort «Reformerzieher» oder «Reformpädagogen» wird hier nicht verwendet, weil die «Reformpädagogik» die Bezeichnung für eine Erziehungsbewegung im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts war, in deren Mittelpunkt die Orientierung des erzieherischen Handelns am und vom Kinde aus stand (Maria Montessori, später Rudolf Steiner, Alexander S. Neills und andere). KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 297.

21 Das 18. Jahrhundert wird auch als das «pädagogische Jahrhundert» bezeichnet. Insbesondere Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) beeinflusste die Pädagogik der Aufklärung («Emile oder Über die Erziehung 1762, «Gesellschaftsvertrag» 1762, «Bekenntnisse» 1781). Rousseau gilt als Vertreter des pädagogischen Naturalismus. Die Philanthropen knüpften an seine Ideen an, und vor allem das neue Verständnis der Kindheit gilt als epochemachend. Einflüsse sind bei Goethe, Fichte, Kant, Herder und vor allem Pestalozzi auszumachen. SCHEUERL, 77, 82–84; KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 305 f.

22 PEIKERT, 118–121, 124–127; SIEDER, 135. Mit dem seit Jahrhunderten praktizierten, einschnürenden Steckwickeln bezweckte man ein Geraderichten der Gliedmassen, das Verhindern von Selbstverletzungen und die Ruhigstellung des Säuglings. Die Mutter konnte ihrer Arbeit nachgehen, während das fest eingepackte Baby still und unbeweglich in ihrer Nähe abgelegt wurde. Die Pädagogen kritisierten, dass der Körper durch das enge Einbandagieren nicht geradegerichtet, sondern im Gegenteil verkrüppelt werde und auch die Seele des Kindes Schaden nehme. Die Betreuung eines ungewickelten und damit bewegungsfähigen Säuglings erfordert jedoch mehr Aufmerksamkeit als die eines einbandagierten. Während sich im Bürgertum die zeitintensive Säuglingspflege durchsetzen konnte, wurde auf dem Lande das traditionelle Steckwickeln bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts beibehalten. PEIKERT, 125.

23 PEIKERT, 132; ENGELSING, Rolf: Zur Stellung der Dienstboten in der bürgerlichen Familie im 18. und 19. Jahrhundert, in: ROSENBAUM, Heidi (Hg.): Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt am Main 1978, 418 ff. In der geschlossenen Hauswirtschaft gehörte das Gesinde zur Familie (Grossfamilie, Hausgemeinschaft). Die Kinder des Hauses verkehrten mehr mit den Dienstboten als mit den Eltern und lernten von ihnen, was sie von den Eltern und Erziehern nicht erfahren konnten oder sollten (Flüche, Zoten, Aufklärung über das Geschlechtsleben usw.). Im Sinne der patriarchalen Hausherrschaft des Hausvaters galten die Dienstboten als Kinder und wurden den natürlichen Kindern gleich geachtet. Der Hausvater besass gegenüber den Dienstboten das gleiche Züchtigungsrecht wie gegenüber seinen eigenen Kindern. ENGELSING, 413 ff.

24 PEIKERT, 121–123; WEBER-KELLERMANN, 138.

25 HOBSBAWM, Eric J.: Zum Zusammenhang von Erwerbsleben und bürgerlicher Familienstruktur, in: ROSENBAUM, 411; HORKHEIMER, Max: Die Erziehungsleistung der bürgerlichen Familie, in: ROSENBAUM, 425 ff.

26 TANNER, 227.

27 TANNER, 229 f., 235, 238 f.

28 SIEDER, 135; TANNER, 226 f., 244–248.

29 TANNER, 257 f., 262. Eines der Instrumente zur Internalisierung bürgerlicher Werte stellte die um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufkommende Kinderliteratur dar. Neben den traditionellen Sittenlehren und den als Unterrichts- und Nachschlagewerken gedachten Elementarbüchern entstand mit den Robinsonaden eine eigene Literaturgattung für Kinder und Jugendliche. (Der deutsche Pädagoge Johann Heinrich Campe hatte auf eine Anregung Rousseaus hin den «Robinson Crusoe» von Daniel Defoe speziell für Kinder umgeschrieben. Das Thema wurde variiert und bildete die Vorlage für die Umarbeitung weiterer Werke der Weltliteratur für Kinder und Jugendliche.) Das Vorbild des durch Arbeit und Entbehrung überlebenden Robinson und der Ansatz der «natürlichen Erziehung», welche die individuellen Anlagen des Kindes fördert, entsprach den Idealen bürgerlicher Fähigkeiten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts bildete sich gegen diese sachlich belehrende sowie moralisch und pädagogisch eindringliche Kinder- und Jugendliteratur der bürgerlichen Aufklärung eine romantische Gegenbewegung heraus. Das Interesse wandte sich den Sagen, Legenden und Volksmärchen zu, und die vormals mündlich überlieferten Erzählungen wurden schriftlich festgehalten (zum Beispiel die «Kinder- und Hausmärchen» von J. und W. Grimm). PEIKERT, 116 f.; BROCKHAUS Enzyklopädie, Bd. 11, 690. Ein weiteres Mittel für den Transfer bürgerlicher Ideale und rollenzuweisender Verhaltensregeln ist das Spielzeug (Baukästen, Dampfmaschinen, Gewehr usw. für die Knaben; Puppen, Kochgeschirr, Nähmaschinen usw. für die Mädchen). WEBER-KELLERMANN, 192 ff.

30 TANNER, 249 ff.

31 Vgl. auch PEIKERT, 131 f.

32 FRANKE, Berthold: Die Kleinbürger, Frankfurt am Main 1988, 10 ff., 21 ff.; dtv BROCKHAUS Lexikon, Wiesbaden, München 1982, Bd. 9, 335; TANNER, 107; SIEDER, 127; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 79. Ich beschränke mich auf die Familien- und Sozialisationsstrukturen in Handwerk und Gewerbe, da eine tiefergehende Literatur über die kleinbürgerlichen Beamten- und Angestelltenfamilien fehlt.

33 Lexikon der Aufklärung, 173; SIEDER, 103, 105; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 74 f. Prinzip der «gesicherten Nahrung»: «Damit jeder seine Nahrung fand, gab es eine Fülle von Innungsvorschriften, um das Konkurrenzprinzip auszuschalten und eine differenzierte Arbeitsteilung zu ermöglichen.» Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 75.

34 GERHARD, 100, 106; SIEDER, 110.

35 SIEDER, 104, 106, 110, 112; ROSENBAUM, Einleitung, 35–39.

36 SIEDER, 106 f., 114–116; GERHARD, 120. In den Berufsstatistiken taucht die handwerkliche Arbeit der Frauen nicht als Erwerbstätigkeit auf, weil sie entweder aufgrund des Gesetzes geheimgehalten werden musste (zum Beispiel Schneiderarbeit) oder weil sie lediglich als «Zuarbeit» gewertet wurde. GERHARD, 120.

37 SIEDER, 116–121; ROSENBAUM, Einleitung, 39.

38 Vgl. SIEDER, 120 f., 137 f. und WEBER-KELLERMANN, 81–83.

39 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 74 ff.

II. Kapitel

1 FISCHER, 70 f. Die Hauptformen der mittelalterlichen Armenhilfe waren das Almosen und die Pflege im Spital. Das Almosen wurde von Wohlhabenden direkt an die Bettler/innen ausgehändigt oder von Kirchen und Klöstern verteilt. Die Almosenhilfe stellte eine Art Tauschgeschäft dar. Die Empfänger/innen leisteten für die materielle Unterstützung ein Fürbittgebet zugunsten der Wohltäter/innen. Die Armen boten so den Spender/innen die Möglichkeit, das Wohlgefallen Gottes zu erwirken und erfüllten eine wichtige religiös-gesellschaftliche Funktion. FISCHER, 71, 79; GEREMEK, 50 ff., 63.

2 FISCHER, 71 («planvolle … Provenienz»), 72.

3 GEREMEK, 7–21; FISCHER, 80; RITZ/STAMM, 22.

4 FISCHER, 71, 80–83, 88; RITZ/STAMM, 93 f.

5 GEREMEK, 181 ff.; SCHERPNER, 32, 65. Das Spital war die älteste fürsorgerische Anstalt (Frühmittelalter) und nahm Bedürftige auf, die sich nicht vom Bettel ernähren konnten (Alte, Kranke, Sieche, Irre, Findel- und Waisenkinder). Im Spätmittelalter leiteten die Städte eine Spezialisierung des Spitalwesens ein (Elendenherbergen, Blatternhäuser, Leprosorien, Pest- und Siechenhäuser, Findel- und Waisenhäuser). SCHERPNER, 18; FISCHER, 79.

6 FISCHER, 86 f.; SCHERPNER, 31 f. Das Allgemeine Almosen wurde aus privaten und genossenschaftlichen Stiftungen und eingezogenem kirchlich-klösterlichem Vermögen finanziert. FISCHER, 86 f.

7 FISCHER, 82 f.

8 Dieser Grundsatz leitete sich aus der mittelalterlichen Unterscheidung zwischen «wahren» und «falschen» Bettlern ab. GEREMEK, 240. Die Auswahlkriterien richteten sich nach Arbeitsfähigkeit, Einkommen, Familiensituation und bürgerlichen Verhaltensnormen (ehrbar, fromm, arbeitsam). FISCHER, 82.

9 FISCHER, 82 ff.; GEREMEK, 182, 283, 304; MEUMANN, 201. Die öffentliche Kennzeichnung sollte den almosengebenden Bürger/innen die Unterscheidung zwischen «würdigen» und «unwürdigen» Armen erleichtern. Sie hatte gleichzeitig eine Marginalisierung und Diskriminierung der anerkannten Armen zur Folge. FISCHER, 84.

10 SCHERPNER, 31–33.

11 GEREMEK, 184 f.; FISCHER, 82.

12 SCHERPNER, 16 f.; FREITAG, 12, 52; ERB, 35. Als verwahrlost galten Kinder von sogenannt liederlichen Eltern, die «anstatt sich und ihre Kinder mit ehrlicher Arbeit zu ernähren, dem Müssiggang» anhingen und die Kinder nicht zur Arbeit anhielten. Rat von St. Gallen, 1658, Zitat nach

FREITAG, 6. Verwahrloste Kinder wurden als träge, faul, arbeitsscheu, verdorben, sittenlos und widerspenstig beschrieben. Sie bildeten den charakterlichen Gegensatz zu bürgerlichen Tugenden wie fleissig, arbeitsam, fromm, ehrbar, sittlich, tugendhaft und gehorsam. Die Verwahrlosung bezog sich auch auf den körperlichen Zustand: räudig (krätzig), geschwollene Glieder usw. FREITAG, 4, 6, 18, 20. Heute spricht man von vernachlässigten und erziehungsschwierigen Kindern. Vgl. CHMELIK, 40 f.

13 FREITAG, 12, 52.

14 SCHERPNER, 18; FREITAG, 5, 23.

15 In Luzern zum Beispiel wurden die Kinder bis zur Gründung des Waisenhauses 1812 im Sentispital und im St. Jakobsspital untergebracht. FREITAG, 30; CHMELIK, 356.

16 ERB, 35; FREITAG, 12, 23, 52; SCHERPNER, 16, 32, 118; MEUMANN, 227.

17 GEREMEK, 153 ff.; FISCHER, 83; RITZ/STAMM, 115. Die Bettelverbote waren mit hohen Leibes-, Freiheits- sowie Todesstrafen belegt. RITZ/STAMM, 115.

18 MEUMANN, 201–207; FREITAG, 12.

19 FREITAG, 39 f., 52; MEUMANN, 207–215, 257. Betteljagden wurden in der Schweiz bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchgeführt. Zürich schaffte die Betteljagden 1792 ab. FREITAG, 39, 52.

20 FISCHER, 87.

21 MEUMANN, 225 f. (Armenordnung Hannover 1700).

22 MEUMANN, 226 f.

23 Im Zucht- und Waisenhaus von Basel wurde das System der Admotation oder Kostverpachtung 1680 aus finanziellen Gründen eingeführt und bis 1776 beibehalten. Dabei hatte der Anstaltsleiter die Funktion eines Unternehmers inne. Er betrieb den ganzen Haushalt nebst Spinnerei auf eigene Rechnung und hatte dafür die Kinder, die für ihn arbeiteten, zu versorgen. Dieses auf finanziellen Gewinn ausgerichtete System führte zu einer starken Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft bei möglichst geringen Unterhaltskosten. In Zürich wurde die Fabrik des Zucht- und Waisenhauses auf Rechnung der Anstalt betrieben und vom Verwalter verwaltet. FREITAG, 25 f.; SPYRI, 52.

24 GEREMEK, 257 ff., 268 ff.; RITZ/STAMM, 94, 111 ff.; SCHERPNER, 41; FREITAG, 14 f. (Zucht- und Waisenhaus Zürich), 25 f. (Zucht- und Waisenhaus Basel).

25 GEREMEK, 268–274. Die konfessionelle Struktur war für das Konzept der Arbeitshäuser als Grundelement der Sozialpolitik nicht ausschlaggebend. Arbeit als Mittel der Sozialfürsorge war keine protestantische Erfindung. Das Phänomen findet sich auch bei den päpstlichen Massnahmen im 16. Jahrhundert oder im katholischen Frankreich des 17. Jahrhunderts. Das Programm der «Besserung durch Arbeit» entsprach jedoch dem protestantischen Arbeitsethos und wurde, wie auch die industrielle Entwicklung, von diesem begünstigt. GEREMEK, 273 f.

26 Vgl. RITZ/STAMM, 135.

27 Das 1557 in London eröffnete Spital-Gefängnis «Bridewell» war die erste und bahnbrechende Institution dieser Art (Insassen waren vor allem Jugendliche und junge Männer). GEREMEK, 269. Nach diesem Vorbild errichtete Amsterdam 1595 mit dem Zuchthaus «Tuchthuis» für Männer die erste Zwangsarbeitsanstalt auf dem Kontinent (ursprünglich für jugendliche Diebe konzipiert). 1597 folgte das «Spinhuis» für Frauen. 1603 richtete man im Männerzuchthaus das «secrete» Zuchthaus als Sonderabteilung für «missratene» Söhne aus besseren Familien ein. SCHERPNER, 46; SACHSSE, Christoph/TENNSTEDT, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Stuttgart 1980, 113.

28 RÖPER, 80, 102 ff., 120; SCHERPNER, 49, 63; MEUMANN, 259. Waisenhäuser: Rostock 1623, München 1625, Osnabrück 1634, Hannover 1643. RÖPER, 80. Arbeits-, Zucht- und Waisenhäuser: Braunschweig 1677, Coburg 1706, Stuttgart 1712, Pforzheim 1718, Ludwigsburg 1736, Warburg 1740, Esslingen 1745, Mannheim 1749, Heilbronn 1758, Rothenburg 1763. RÖPER, 120.

29 Alle Angaben beziehen sich auf die deutschsprachige Schweiz. In der einschlägigen Literatur findet sich jedoch kein Hinweis, dass im Tessin, in Graubünden oder in der welschen Schweiz vor 1637 ein Zucht- und Waisenhaus erstellt wurde.

30 FREITAG, 7 (St. Gallen), 14 (Zürich), 24 (Basel), 30 (Bern), 31, 35 (Schaffhausen).

31 StAZ, B III 110 b, Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisen-Huses am Oetenbach vom 23. July 1657, Vorrede, ERB, 172. Wie in der Einleitung erwähnt, benutze ich für die Satzungen und Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses am Oetenbach die transkribierte Fassung von Erb. Die Literaturangabe «ERB, 172» bezieht sich also auf die Transkription.

32 Nichtstädtische Bettelkinder brachte man im Zuchthaus unter, wenn das Waisenhaus ihre Aufnahme verweigerte. Die Eltern wurden ebenfalls eingesperrt oder aus der Stadt gewiesen. FREITAG, 7 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen); MEUMANN, 217 ff. (Zuchthaus Celle). Auf Wunsch der Eltern konnten auch «ungeratene» Kinder «zur mehreren Züchtigung» ins Zuchthaus eingesperrt werden. FREITAG, 7 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen). Vgl. Teil III, Kap. 2.2.

33 FREITAG, 6 (Spital St. Gallen), 10 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen), 14 f. (Waisenhaus Zürich).

34 FREITAG, 7 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen), 15 (Zucht- und Waisenhaus Zürich).

35 Vgl. MEUMANN, 359–361. Erst als zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus der Armenpolizei ein staatlicher Kontrollapparat, bestehend aus Polizei, Justiz und Passwesen, entwickelt wurde, konnten die Bettelverbote durchgesetzt werden. RITZ/STAMM, 116.

36 FREITAG, 8 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen).

37 SCHERPNER, 55, 78, 89, 92. Krätze (Räude): Durch die 0,3 Millimeter lange Krätzmilbe verursachte Hauterkrankung mit juckenden Entzündungen, Haarausfall und Ausschlägen, meist zwischen den Fingern und anderen Hautfalten (Geschlechtsteile, Achsel, Handgelenk usw.). Ansteckend, durch feuchte Kleider und Wäsche begünstigt. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 15, 61; Der Volks-Brockhaus, 1941, 375.

38 FREITAG, 8 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen); SCHERPNER, 89.

39 SCHERPNER, 89. Skorbut ist eine Vitamin-C-Mangelkrankheit und bewirkt Gewichtsverlust, Blutungen (Zahnfleisch, Magen, Darm, Haut), Unfähigkeit zur körperlichen Arbeit, Muskelschwund, Zahnausfall. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 17, 52; Der Volks-Brockhaus, 645. Mit diesen Krankheitsmerkmalen und der daraus entstehenden Apathie des Menschen kann die unterstellte «Arbeitsscheu» der Kinder weitgehend erklärt werden.

40 FREITAG, 27 (Zucht- und Waisenhaus Basel), 31 (Spital und Zuchthaus Schaffhausen).

41 Vgl. FREITAG, 44; MEUMANN, 299 f.; RÖPER, 128.

42 Wie aus den Protokollen der Hamburger Schuldeputation (Ende 18. Jahrhundert) hervorgeht, wurden viele der ins Zuchthaus eingewiesenen Kinder, besonders die oft seit frühester Kindheit an dort aufwachsenden Kinder von Bettlern, durch das Zusammenleben mit den erwachsenen Züchtlingen ohne ausreichende Trennung der Geschlechter zu Sittenlosigkeit und Lastern verführt [bzw. sexuell misshandelt? M. C.] und so verroht und verdorben, dass sie schliesslich definitiv im Zuchthaus interniert wurden. Die Verzeichnisse lassen erkennen, dass die Zuchthauskinder «zum grossen Teil kränklich, verkrüppelt, geistig und moralisch minderwertig, ja geisteskrank waren». 1796 waren 27 Kinder mehr als ein Jahr und ein Knabe bereits 9 Jahre im Zuchthaus eingeschlossen. SCHERPNER, 114.

43 Christian Gotthilf Salzmann (1744–1810), Lehrer am Philanthropin von Basedow und Gründer einer Erziehungsanstalt, in seinem Briefroman «Carl von Carlsberg oder über das menschliche Elend» (1784), der im Zusammenhang mit dem Waisenhausstreit die Zustände in den Waisenhäusern beschrieb. Zitat nach SCHERPNER, 93.

44 SCHERPNER, 92. Waisenhaus Stuttgart, 1710–1730: von 457 Kindern starben 118, also fast ein Viertel. Die hohe Sterblichkeitsrate bildete den Ansatzpunkt im Kampf gegen die Anstaltserziehung gegen Ende des 18. Jahrhunderts, dem Waisenhausstreit. SCHERPNER, 91 f. Zum Waisenhausstreit siehe weiter unten.

45 FREITAG, 55.

46 FREITAG, 9–11 (Zucht- und Waisenhaus St. Gallen). Auch in den Zuchthäusern kostete die Zwangsarbeit mehr, als sie einbrachte. GEREMEK, 270 f.

47 FREITAG, 25, Admotationssystem Basel. Der Spitalmeister in Schaffhausen wurde in der Regel während seiner Amtsperiode ein reicher Mann! FREITAG, 32.

48 Vgl. MEUMANN, 231, 361; FREITAG, 31, 55.

49 FREITAG, 5 (Spital St. Gallen 1715), 8 (Waisenhaus St. Gallen 1663), 16 (Waisenhaus Zürich 1699). Zürich siehe Teil III, Kap. 2.

50 FREITAG, 27 (Basel). Zürich siehe Teil III, Kap. 3. In London wurde das Zusammensperren von arbeitslosen Jugendlichen mit Landstreichern, Bettlern und Dieben im 1557 gegründeten Bridewell schon 1587 beanstandet. GEREMEK, 270.

51 CHMELIK, Tab. 5, 356. Die Tabelle enthält leider keine Quellenhinweise. Es ist auch nicht ersichtlich, ob es sich um öffentliche oder private Anstalten handelt. Die Daten von Schaffhausen, Zürich,

Herisau, Basel und St. Gallen werden bei Freitag bestätigt. FREITAG, 12 (St. Gallen), 16 (Zürich), 27 (Basel), 29 (Solothurn), 32 (Schaffhausen), 42 (Herisau). Das Waisenhaus für Mädchen in Bern wurde wahrscheinlich von der Stadt unterhalten, da es sich offensichtlich um eine Ergänzung zum Waisenhaus der Knaben handelte, welches seinerseits aus dem städtischen Zucht- und Waisenhaus hervorgegangen war. Eine Verifizierung der Angaben über Bern (Mädchen), Burgdorf, Zofingen, Rheineck, Thun und Solothurn übersteigt den Rahmen dieser Arbeit. Zu Schaffhausen und Herisau siehe Teil II, Kap. 4., zu Zürich Teil III.

52 FREITAG, 12 (St. Gallen), 27 (Basel), 31, 34 f. (Schaffhausen); CHMELIK, 250, 367 f., 403 ff. Siehe auch Anhang, Tab. 1.

53 SCHERPNER, 92–94; RÖPER, 140–160; MEUMANN, 292–312. Erste Waisenhausschliessung in Deutschland: Gotha 1773, weil ein Zögling im Waisenhaus 40 Taler, in Familienpflege aber 25 Taler kostete. SCHERPNER, 94. In Einbeck kostete 1799 die Unterbringung im Waisenhaus 60 Reichstaler, die Familienpflege 26 Reichstaler. MEUMANN, 306 f.

54 MEUMANN, 312.

55 CHMELIK, 252.

56 SCHERPNER, 61 ff., 122; RÖPER, 107; Ploetz, Geschichtslexikon, 423; dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 14, 135. Spener hatte 1675 das Zucht- und Waisenhaus in Frankfurt geplant. Vgl. Teil II, Kap. 2.

57 MENCK, 157.

58 Francke hatte mehrere Tische mit freier Kost für arme Studenten eingerichtet, die dafür den Armenkindern täglich zwei Stunden Schulunterricht erteilten. Aus diesen Tischgemeinschaften entstand das Lehrerseminar. Francke rekrutierte sein Anstaltspersonal aus seinen Theologiestudenten von Halle, die praktische pädagogische Erfahrungen sammeln konnten und umgekehrt die geforderte permanente Beaufsichtigung der Zöglinge garantierten. MENCK, 168 f.

59 SCHERPNER, 73.

60 Literatur zu Franke: SCHERPNER, 68–81; MENCK, 157–176; RÖPER, 107–119; SCHEUERL, 76 f.

61 SCHERPNER, 80 f.

62 FREITAG, 31–34.

63 FREITAG, 39–44.

64 FREITAG, 34, 43.

65 Söhne aus begüterten Familien (Adel, Grossbürgertum) wurden zum Beispiel in das Philanthropin von Max Planta (1761 Zizers, seit 1771 Marschlins) geschickt, eine fortschrittliche Erziehungsanstalt, in der die Zöglinge individuell und standesgemäss behandelt und im Geiste der Aufklärung erzogen wurden. Sie erhielten eine staatsbürgerliche Bildung und wurden mit einem System der Selbstregierung mit Ämtern und Wahlversammlungen auf ihre zukünftigen Pflichten als obrigkeitliche Führungspersonen eingeübt. Dabei sollten sie zu einem Verantwortungsgefühl gegenüber dem «niederen Volk» erzogen werden. FREITAG, 44–50.

66 FREITAG, 56.

67 FREITAG, 56 f.

68 Der Begriff «Pauperismus» war im 19. Jahrhundert die übliche Bezeichnung für Massenverarmung und Elend der werktätigen Bevölkerung. BAYER, Wörterbuch zur Geschichte, 405.

69 Die Streitschrift wurde 1798 unter dem Titel «An Essay on the Principle of Population» veröffentlicht. Sie richtete sich vor allem gegen den Schriftsteller William Godwin (Ehemann der Schriftstellerin und ersten Frauenrechtlerin Mary Wollstonecraft). Das Malthussche Bevölkerungsgesetz besagt, dass sich die natürliche Vermehrung des Menschen in geometrischer Progression vollziehe (2, 4, 8, 16 usw.), die der Nahrungsmittelproduktion dagegen nur in arithmetischer (2, 3, 4 usw.), was auf den abnehmenden Ertragszuwachs des Bodens zurückzuführen sei. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 11, 227.

70 dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 11, 227; SCHERPNER, 117 f.; GEREMEK, 288 ff.; BALTENSBERGER, 11 f. Zu den zürcherischen Ehebeschränkungen siehe Matrimonial-Gesetzbuch vom Mai 1811, Zürcher Gesetzessammlung, Bd. 5.

71 Philanthrop: Menschenfreund. Philanthropismus: Eine am Ende des 18. Jahrhunderts einsetzende, an die Aufklärung (Jean-Jacques Rousseau) anknüpfende Reformbewegung von Pädagogen, die eine natur- und vernunftgemässe Erziehung anstrebten. Zu den Hauptvertretern zählten Johann Bernhard Basedow (1724–1790), der 1774 das Philanthropin in Dessau gründete, Johann Heinrich Campe (1746

bis 1818), Jugendschriftsteller und Herausgeber des deutschen «Robinson», Ernst Christian Trapp (1745–1818), der «Theoretiker» der philanthropischen Pädagogik und für kurze Zeit Inhaber des ersten Lehrstuhls für Pädagogik in Deutschland an der Universität in Halle, Christian Gotthilf Salzmann (1744–1810), Autor von populären Erziehungsbüchlein und Gründer der Erziehungsanstalt Schnepfenthal in Thüringen. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 14, 105; Duden, Fremdwörterbuch, 599; SCHEUERL, 84; MENCK, 142 ff.

72 GEREMEK, 294–296.

73 SCHERPNER, 98. Nach Abschluss der Anlehre erhielten die Armen Werkzeug und Arbeitsmaterial. Die fertigen Produkte konnten gegen Lohnzahlung bei der Anstalt abgeliefert werden. SCHERPNER, 98.

74 Heinrich Philipp Sextroh, Göttinger Superintendent und einer der Begründer der Industrieschulbewegung, definierte 1785: «Industrie sei überhaupt anhaltende Tätigkeit, möglichste Übung und schnelle Anwendung der Kräfte der Seele und des Körpers nicht an einem allein, sondern an mehreren und verschiedenen Gegenständen, zur wirklichen, mannigfaltigen, dauerhaften und edelsten Produktion, nicht bloss zur Befriedigung der nötigsten Lebensbedürfnisse, sondern auch in der Ansicht, zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, zur Mitteilung und zum frohen Genuss etwas über zu gewinnen.» Zitat nach MEUMANN, 235.

75 SCHERPNER, 99–101; MEUMANN, 235–240. Ökonomische Vorteile der Kinderarbeit: Mit der Kinderarbeit konnten die Löhne tief gehalten und gleichzeitig die Produktion gesteigert werden. Der Lohn des männlichen Haupternährers war so niedrig angesetzt, dass eine Familie nicht davon leben konnte. Der Kinderlohn war (neben dem Verdienst der Frau) notwendig, damit das Existenzminimum erreicht wurde und rechtfertigte gleichzeitig, dass die Löhne der Erwachsenen nicht überlebenssichernd waren. Auch wenn im Waisenhausstreit die massive Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft kritisiert wurde, stellten die Pädagogen der Aufklärung die Kinderarbeit als solche keineswegs in Frage. Die wirtschaftlichen Interessen und die Erziehung der Armenkinder zur Industriearbeit wurden sogar durch die hohe Bewertung der körperlichen Arbeit und der gesundheitlichen Abhärtung (Basedow, Salzmann) ideologisch gestützt. SCHERPNER, 101. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verlor die Industrieschulbewegung an Interesse und 1854 wurde auch ihr Vorbild, die 1784 von Pfarrer Wagemann gegründete Göttinger Industrieschule, geschlossen. MEUMANN, 235, 239.

76 Literatur zu Pestalozzi: CHMELIK, 17–20; FREITAG, 59–94; LIEDTKE, Max: Pestalozzi, 13. Aufl., Reinbek bei Hamburg 1995; MENCK, 110–125; RÖPER, 161–173; SCHERPNER, 119–121; SCHIFFERLI, Dagmar: Anna Pestalozzi Schulthess, Zürich 1996, 130–132.

77 Die Stellung von Anna Pestalozzi und ihr Einfluss auf das Erziehungskonzept von Johann Heinrich Pestalozzi wurde bisher nicht aufgearbeitet. Die Biografie von Dagmar Schifferli könnte ein Anfang in diese Richtung sein.

78 Zitat nach RÖPER, 170.

79 Kriegswaisenhaus Stans 1798/99, Erziehungsinstitut Burgdorf 1800–1804, Erziehungsinstitut Münchenbuchsee 1804/05, Erziehungsinstitut Yverdon 1805–1825, Armenanstalt in Clindy 1818, aufgegeben 1819 und mit der Anstalt in Yverdon vereinigt. MENCK, 110–125; FREITAG, 59–94, 40; LIEDTKE, 173.

80 RÖPER, 171.

81 RÖPER, 161–173 (Zitat Pestalozzi, 162); CHMELIK, 20. Die «Elementarbildung» baute auf den drei grundlegenden Elementen Sprachfähigkeit, visuelle Vorstellungskraft und intellektuelle Vorstellungskraft auf. Sprache, Form und Zahl bildeten die drei Elementarmittel des Unterrichts. Mit dieser Methode sollten sich die Anlagen und Kräfte des Kindes naturgemäss entfalten können. MENCK, 121–125.

82 RÖPER, 172.

83 CHMELIK, 17, 26, 250; FREITAG, 57, 95; SCHERPNER, 121.

84 GEREMEK, 298 f.; SCHERPNER, 119–123. Die wiederholte Äusserung, die Armen hätten ein Recht auf Unterstützung durch die Reichen, blieb jedoch reine Rhetorik. Die philanthropische Wohltätigkeit zeichnete sich zudem durch einen ausgeprägten Paternalismus aus, einer demütigenden Bevormundung des Armen, und zielte auf eine Kontrolle des Privatlebens sowie auf eine Internalisierung bürgerlicher Werte hin: strenge Überwachung der Lebensweise, der Sittlichkeit, des Verhaltens im Alltagsleben und der persönlichen Hygiene, insbesondere durch Hausbesuche. Vergnügungen und Zerstreuung bei Armen wurden als Anfang des sittlichen Verfalls und als Ausdruck einer verkommenen Lebensweise betrachtet. Die Aktivitäten der Philanthropen stiessen vielfach auf ein Misstrauen

seitens der Armenbevölkerung. Je mehr sich das Klassen- und Selbstbewusstsein der Arbeiter/innen entwickelte und gewerkschaftliche Organisationen entstanden, desto feindseliger wurde ihre Haltung gegenüber den karitativen Aktionen seitens der bürgerlich-begüterten Schicht. GEREMEK, 300.

85 CHMELIK, 250–252. Die Zahl der Heimgründungen sank in den 1870er und 80er Jahren ab und erreichte in den 1890er Jahren mit den Kinderheimen einen erneuten Höhepunkt. CHMELIK, 251. Über die katholische Heimerziehung siehe: ALZINGER, Barbara/FREI, Remi: Die katholischen Erziehungsheime in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 1985. Träger der 65 von Chmelik untersuchten Anstalten im 19. Jahrhundert: Privatbesitz: 5, Heimverein: 29, öffentlicher Verein: 8, Kanton: 6, Gemeinde: 17. CHMELIK, 403–415. Die SGG wurde 1810 gegründet und war ein Sammelbecken für soziale Aktivitäten. Mit ihren Untersektionen war sie Initiatorin und Trägerin mehrerer Anstalten. CHMELIK, 34. Siehe auch Anhang, Tab. 2.

86 Fellenbergs Vater war wie Pestalozzi Mitglied der Helvetischen Gesellschaft. SCHERPNER, 121.

87 Weitere Institutionen: Lehrerbildungskurse für Volksschullehrer 1808/09; Mädchenschule 1824; Meikirchkolonie 1826; Realschule 1830; Kinderpflegeschule 1841. CHMELIK, 24 f., 357.

88 Die Zöglinge der höheren Stände hingegen wollte man zu verantwortungsbewussten Führern heranbilden, deren Aufgabe es war, die «eingeleitete Volksbildung vollenden und verbreiten zu helfen». Zitat Fellenberg nach FREITAG, 96.

89 SCHERPNER, 121.

90 So waren die Zöglinge verpflichtet, nach Abschluss der Handwerkslehre bis zu drei Jahre ohne Entlöhnung in der Anstalt zu arbeiten. FREITAG, 97.

91 FREITAG, 97 f.; CHMELIK, 26 f.

92 SCHERPNER, 122–124.

93 Zitat Pestalozzi nach RÖPER, 162.

94 SCHERPNER, 122–130; CHMELIK, 30–33.

95 SCHERPNER, 126, 128.

96 In der umfangreichen zeitgenössischen Literatur zur Armenfrage in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder nach wie vor meist unter dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit und als ein Mittel zur Arbeitserziehung der Kinder und zur Entlastung der Armenkassen betrachtet. Angesichts des starken Bevölkerungswachstums und des Massenelends in den Fabrikbezirken wurden oft Argumente im Sinne Malthus' gegen eine Kinderfürsorge vertreten. Der liberale Staat beschränkte sich nach der Beseitigung der gröbsten Notstände auf seine polizeiliche Aufgabe, die der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung durch repressive Massnahmen diente. Die Kirchenbehörden wiederum standen der christlichen Erweckungsbewegung und ihren Vereinen zurückhaltend bis ablehnend gegenüber. SCHERPNER, 137.

97 Literatur zu Wichern: SCHERPNER, 138–149; MENCK, 65–80; RÖPER, 185–197; CHMELIK, 28 f.

98 SCHERPNER, 137 f., 141; MENCK, 65 f.; CHMELIK, 29.

99 Gegen die Einstellung von Ehepaaren als Hauseltern hatte Wichern Bedenken. Es war schwierig, geeignete Ehepaare zur finden. Hinzu kamen ökonomische Erwägungen, denn die Elternpaare mit eigenen Kindern hätten die Familien und damit die Wohnansprüche vergrössert. Vor allem aber sah er die zentrale Stellung des Anstaltsleiters gefährdet, wenn er seine Autorität mit verschiedenen Hausvätern hätte teilen müssen. SCHERPNER, 140; RÖPER, 186.

100 Zitat Wichern nach RÖPER, 190. Strafformen bei Wichern: Freiheitsentzug, körperliche Züchtigung, Essensentzug, Spielverbot, Zurechtweisung, An-der-Türe-stehen-Müssen sowie die Beschämung, am Sonntag Werktagskleidung tragen zu müssen. RÖPER, 190.

101 Zitate Wichern nach RÖPER, 194.

102 Zitat Wichern nach MENCK, 71. Die ersten 14 Knaben im Alter zwischen 5 und 18 Jahren waren «in gänzlicher Verwahrlosung und Verwilderung aufgewachsen», 8 davon unehelich geboren, einige der ehelichen Kinder unter dem Einfluss «verbrecherischer oder frevelhafter oder trunkfälliger Eltern» gross geworden. Mehrere der Kinder hätten durch «Bettelei und andere Anleitung» hartnäckiges Lügen und ausgiebiges Stehlen gelernt. Zitat Wichern nach MENCK, 71.

103 Zitat Wichern nach SCHERPNER, 143.

104 CHMELIK, 28 f., 34, 95 f. Erst 1880 richtete man in Bern-Bächtelen eine besondere Abteilung für «Detinierte» ein. Sie wurde um 1900 wieder geschlossen, als besondere Zwangserziehungsanstalten

für gerichtlich verurteilte Kinder und Jugendliche geschaffen wurden. CHMELIK, 96 f., 131. Die Armenlehrerbildungskommission liess die Armenerzieher in den Anstalten Hofwyl, Trogen, Ziegelbrücke, Bernrain und Carra (GE) ausbilden. 1876 stellte sie ihre Tätigkeit aus Mangel an geeigneten Kandidaten ein. CHMELIK, 34.

105 BALTENSBERGER, 89; CHMELIK, 451 (Literatur zu Friedheim), 455 (Literatur zu Freienstein).

III. Kapitel

1 DENZLER, Armenwesen, 25–30; ERB, 9–11; ZIEGLER, 5; KELLER, 62, 172; DENZLER, Jugendfürsorge, 19.

2 DENZLER, Armenwesen, 41 f., 109 ff.; DENZLER, Jugendfürsorge, 23; KELLER, 62 ff., 169; WIRZ, 432 f. Denzler und Keller bezeichnen nicht nur das öffentliche Amt, sondern auch den Armenfonds mit «Almosenamt», was manchmal zu Unklarheiten führt. Wirz spricht beim Fonds ausschliesslich vom «gemeinen Almosen» oder «öffentlichen allgemeinen Allmosen». DENZLER, 109 ff.; KELLER, 62 ff.; WIRZ, 433, 436. Im folgenden ist mit «Almosenamt» allein das öffentliche Amt gemeint.

3 Säckligeld: 1558 eingeführt, weil die staatlichen Mittel des Almosenamtes nicht mehr ausreichten. Nach dem Morgengottesdienst stellten sich ein oder zwei Geistliche mit dem Almosensäcklein neben jede Kirchentüre, so dass die Kirchgänger/innen beim Herausgehen ihr Sonntagsalmosen diskret in den Beutel legen konnten. Gleichzeitig übte der Pfarrer eine gewisse Kontrolle über die zwar freiwillige, aber moralisch verpflichtende Almosenabgabe aus. Das Säckligut wurde bis Ende 1780 vom Obmann des Almosenamtes verwaltet und 1781 dem Almosenamtsgut einverleibt. 1798 fiel es der Stadt Zürich zu. DENZLER, Armenwesen, 90; KELLER, 76, 149; WIRZ, 449 f.

4 KELLER, 74, 76; DENZLER, Armenwesen, 90; WIRZ, 448–450. Die vier Kirchgemeinden der Stadt umfassten auch die umliegenden Gemeinden. Grossmünster: Hottingen, Hirslanden, Riesbach, Witikon, Wipkingen, Seebach, Albisrieden, Schwamendingen und Oerlikon. Predigern: Fluntern, Ober- und Unterstrass. St. Peter: Wollishofen, Enge, Leimbach, Wiedikon und Aussersihl. BEHRENS, Nicola: Zürich in der Helvetik. Von den Anfängen der lokalen Verwaltung, Diss. jur., Zürich 1998, 145.

5 KELLER, 76; SPYRI, 64, 66 (Druckfehler bei SPYRI, 64: Nicht zwei Drittel, wie bei Spyri steht, sondern ein Drittel des sonntäglichen Kirchenalmosens aus der Waisenhauskirche gingen an das Waisenhaus, zwei Drittel gingen an den Almosenfonds). Auch in der St. Jakobskirche und der Kreuzkirche wurde später das Säckligeld eingesammelt. KELLER, 76.

6 Bettelpolizist, vgl. Glossar.

7 KELLER, 64 ff.; DENZLER, Armenwesen, 106–108; DENZLER, Jugendfürsorge, 24; WIRZ, 437. 1520 hatte der Rat für die Leitung des Armenwesens und die Verteilung des Almosens zwei weltliche besoldete Pfleger, 1523 zwei Geistliche der Grossmünsterkirche und zwei Ratsherren bestellt. Seit 1525 bestand die Armenpflege aus vier weltlichen Mitgliedern aus dem Kleinen und dem Grossen Rat und einem Obmann aus dem geistlichen Stand. WIRZ, 436; DENZLER, Armenwesen, 25 f., 40. Als besoldeter Beamter bezog der Obmann ein ansehnliches Gehalt. Sein Lohn wurde aus dem Armenfonds finanziert und näherte sich dem Lebenskostenindex einer reichen Stadtfamilie. Jahreseinkommen nach der revidierten Amtsordnung von 1784: 1600 Pfund, 40 Mütt Kernen, 10 Malter Hafer, 40 Eimer Wein, freie Wohnung mit Garten im Augustinerkloster, freie Kirchenörter, freies Holz, verschiedene Gutjahre (jährliche Abgabe in Naturalien), Sitzungsgelder, verschiedene kleinere Bezüge in natura. Gesamtbesoldung in Geldwert: 3267,12 Pfund KELLER, 67. Vgl. dazu unten Anm. 11, Ausgaben des Almosenamtes für Unterstützungen, zum Beispiel an die Stadtarmen. Im Kanton lag die direkte Armenfürsorge bei den Kirchgemeinden und wurde durch die kirchlichen Organe ausgeübt. Die Armenbehörde einer Gemeinde war der Stillstand (zugleich Kirchen- und Schulpflege). Er entschied über die Gesuche um öffentliche Unterstützung und ob dieselben aus den Mitteln der Gemeinde geleistet oder die Antragsteller/innen an das Almosenamt empfohlen werden sollten. Zu den Unterstützungsarten der Landgemeinden gehörte das Kostgeld für verdingte Waisen und uneheliche Kinder sowie das Tischgeld für Kinder im städtischen Waisenhaus. KELLER, 112, 117 f. Zudem waren die säkularisierten Klöster Töss, Rüti, Kappel und Küsnacht als staatliche Klosterämter an der Armenfürsorge auf der Landschaft beteiligt. Sie hatten einen Teil ihrer Einkünfte

für Armenzwecke zu verwenden. Zuerst wurden «Mushafen» eingerichtet, später waren vor allem Wochenbrote bedeutend. KELLER, 77, 150, 174.

8 WIRZ, 437 f.; KELLER, 65 f.; DENZLER, Jugendfürsorge, 24. Die Verwaltungs- und Besoldungskosten machten einen grossen Teil der Ausgaben des Almosenamtes aus. Sie wuchsen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erheblich an, insbesondere aufgrund der immer reichlicher gewährten Gratifikationen anlässlich der Rechnungsabnahme und der Neujahrsgeschenke an Bürgermeister, Statthalter, Rechenherren, Obmann, Almosenpfleger und Personal sowie der Trinkgelder an Schuldner bei Bezahlung der Zinsen und an Zünfte bei Überbringung der Neujahrsgeschenke. Verwaltungskosten des Almosenamtes 1790: 10'927 Pfund Geld, 116 Mütt Kernen, 11 Malter Hafer, 106 Eimer Wein, 8490 Brote (à ca. 1 kg). KELLER, 67 f. Vgl. unten Anm. 11, Ausgaben des Almosenamtes für Unterstützungen.

9 KELLER, 169; WIRZ, 436. Der Obmann des Almosenamtes hatte dem Rechenrat einmal jährlich Rechnung abzulegen. Mit der Almosenordnung von 1762 konnte die Almosenpflege bei der Rechenabnahme über die Führung ihrer Geschäfte zur Rechenschaft gezogen werden. Praktisch war sie in ihren Verfügungen vollständig frei. Gelegentlich brachte sie einen Fall vor den Rat, wenn sie sich zur alleinigen Erledigung nicht kompetent hielt. KELLER, 65. Zu «Rat» siehe Glossar.

10 WIRZ, 438 ff., 446 f.; KELLER, 64. Das persönliche Almosenspenden Privater an Bettelnde blieb allerdings trotz der Verbote bis weit ins 19. Jahrhundert üblich. KELLER, 102.

11 KELLER, 65 f., 85–101; WIRZ, 454–456. Das Wochen- oder Almosenbrot, welches in der seit 1624 bestehenden hauseigenen Bäckerei hergestellt wurde, musste persönlich am Samstagmorgen im Almosenamt gegen Vorzeigen eines «Almosenzettels» abgeholt werden. Das Monatsgeld wurde alle vier Wochen am Pflegertag, insgesamt 13mal pro Jahr, ausgeteilt. Es betrug für eine Familie oder Einzelperson 8–32 Schilling und wurde vielfach für die Bezahlung des Mietzinses verwendet. Die städtischen Armen erhielten 1790 insgesamt 1036 Pfund an Geld sowie 8046 Brote (à ca. 1 kg), für die Armen auf der Landschaft wurden 10'644 Pfund und 26'673 Brote ausgegeben. Gesamtausgaben des Almosenamtes für Unterstützungen im Jahre 1790: 42'679 Pfund Geld, 99 Mütt Kernen, 22 Eimer Wein und 42'802 Brote. KELLER, 71, 88.

12 KELLER, 86, 107 f.; WIRZ, 454 f. Die Hausarmenpflege war mit der Almosenordnung von 1525 geschaffen worden. Ein geistlicher und ein weltlicher Armenaufseher hatten zusammen mit dem Bettelvogt in den «Wachten» (Quartieren) nachzuforschen, wer des Almosens würdig sei. 1558 wurde die Stadt für die Armenpflege in drei Bezirke eingeteilt, denen je drei Armenaufseher (zwei Laien und ein Arzt) zugeordnet waren. Am Ende des 16. Jahrhunderts ging diese (weltliche) Institution ein und wurde durch die Hausarmenpflege der Kirchgemeinden ersetzt. DENZLER, Armenwesen, 33, 85; KELLER, 107 f.; WIRZ, 451 f. Seit 1719 erhielten die Stadtgeistlichen zur freien Verfügung für ihre Hausarmen nur noch eine fixe Summe von 1600 Pfund vom Bettagsgeld, das seit 1675 gesammelt wurde. Vorher war ihnen das am Bettag gesammelte Säckligeld meistens ganz überlassen worden. KELLER, 77, 108.

13 KELLER, 135 ff.; DENZLER, Armenwesen, 103 ff. Das Haus am Selnau war Herberge, Spital und Flüchtlingslazarett für Erwachsene und Kinder. In der Unter- oder Bruderstube wurden durchreisende Arme für eine Nacht beherbergt, sofern es sich nicht um «Landeskinder» (Kinder ab der Zürcher Landschaft) handelte. Auf dem oberen Boden war eine Krankenstube eingerichtet, in welche die «Wundgschau» vertriebene Flüchtlinge, Landkinder und kranke Bürger, die an einer ansteckenden Krankheit oder an «Hauptweh» litten, einwies. Zwei Krankenwärter waren anwesend, die Aufsicht übte der Arzt am Oetenbach aus. StAZ, A 61.4, Akten des Almosenamtes, 23. März 1675; KELLER, 135 ff.; WIRZ, 469 f. Ein Teil der Flüchtlingskinder aus dem Selnau wurde 1637 im Waisenhaus am Oetenbach untergebracht. Es wurde jedoch mindestens ein Arbeitsraum für die Waisenhauskinder beibehalten und einige von ihnen übernachteten auch im Selnau. Vgl. Teil III, Kap. 2. Die «Wundgschau» war eine der heutigen Poliklinik ähnliche Institution. Das Kollegium aus Ärzten, Ratsmitgliedern und anderen Personen untersuchte die mittellosen Kranken und entschied über die ärztliche Behandlung (Aufnahme ins Spital, Badekur in der Spannweid, Arzneien, Kleider). KELLER, 136 f. «Öffentliche Häuser für Bedürftige» siehe Glossar. Zu Medizinalwesen siehe auch das grundlegende Werk von WEHRLI, G. A.: Die Krankenanstalten und die öffentlichen Ärzte und Wundärzte im alten Zürich, Zürich 1934.

14 DENZLER, Jugendfürsorge, 79 f.; KELLER, 124 f.; FREITAG, 12. Ein Erlass von 1526 bestimmte erstmals, dass Findelkinder und sonstige arme Kinder, die bisher vom Stadtsäckel erzogen und verdingt worden waren, in Zukunft vom Almosenamt versorgt werden sollten. StAZ, A 61.1; DENZLER, Jugendfürsorge, 79. Zu «Amtskinder», «vaterlose Waisen» und «bettelnde Kinder» siehe Glossar.

15 DENZLER, Jugendfürsorge, 45 ff., 79 f., 94; KELLER, 125. Die Almosenpfleger sollten die Eltern veranlassen, die Knaben «zu gemeinem und nicht kostlichem» Handwerk zu schicken. Die Mädchen sollten spinnen lernen. DENZLER, Jugendfürsorge, 47.

16 Gesellschaft von der ehemaligen Chorherrenstube (Hg): Heinrich Escher. An die lernbegierige Zürcherische Jugend auf das Neujahr 1835, 57. Neujahrsblatt, 6; DENZLER, Jugendfürsorge, 79–82; KELLER, 125; ZIEGLER, 12, 28. Im 18. Jahrhundert verdingte das Almosenamt 130 bis 190 Kinder in Pflegefamilien. Nach der Revolution nahm die Zahl der vom Almosenamt verkostgeldeten Kinder ab, da die Armenfürsorge zunehmend in die Verantwortung der Landgemeinden gestellt und die Kinder von ihrer Heimatgemeinde verdingt wurden. KELLER, 126, 167.

17 DENZLER, Jugendfürsorge, 82–84; ZIEGLER, 36 f.; KELLER, 128. Es sollten «die Bauernjungen mehr zum Bauern-Werck angehalten und nicht so leicht zu Erlernung der Handwerken, den Burgern zum Schaden, verdungen werden». StAZ, A 61.6, Memoriale betr. Remedur des Almosenamtes vom 13. Mai 1741. «Es sollen keine Knaben ab der Landschaft, welche Handwercker erlehrnen, an das Allmosen-Amt empfohlen werden, sie währen dann zu dem Bauern-Werck völlig und überall untauglich [...].» StAZ, Mandatssammlung Nr. 788, 17 (Almosenordnung von 1762).

18 DENZLER, Jugendfürsorge, 94–107, 129 f.; KELLER, 129, 132–134. Die Zahl von geistig behinderten Kindern im Spital war beträchtlich. Unter den arbeitsunfähigen Kindern befanden sich oft Lahme und mit Gebrechen an den Gliedern Behaftete, aber auch Taubstumme und Blinde. Der grösste Teil der vielen Epileptiker waren Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 20 Jahren. Viele der kranken Kinder im Spital litten an Brüchen und mussten operiert werden. Die grosse Zahl der Brüche rührte offenbar vom Tragen zu schwerer Lasten und von der übermässigen Feldarbeit her. Auch Kinder mit Augenkrankheiten und Hautkrankheiten infolge mangelnder Hygiene waren häufig. DENZLER, Jugendfürsorge, 125–127, 130 f.

19 DENZLER, Jugendfürsorge, 84; StAZ, A 61.2, Ratschlag der Rechenherren vom 30. Oktober 1574; StAZ, A 61.2, Ratschlag vom 3. November 1575.

20 DENZLER, Jugendfürsorge, 84 f.; ERB, 36.

21 StAZ, B III 110 b, I. 2., Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhusses am Oetenbach vom 23. July 1657, Vorrede, ERB, 171 f.; DENZLER, Jugendfürsorge, 85.

22 StAZ, A 61.2, undatiert. Spyri, bei dem sich eine Transkription befindet, datiert das Schreiben auf 1635. SPYRI, 2 f. Gemäss Erb nennt Fumasoli als Verfasser Marx Escher vom Luchs, Unterschreiber der Stadt Zürich von 1633–1640, und datiert es um den 28. Juni 1636. FUMASOLI, Georg: Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke, Zürich 1981, 181, Anm. 564 bzw. ERB, 38, Anm. 136.

23 StAZ, A 61.2. «Wann man betrachtet, was merklichen unerschwinglichen costens uf diejenigen kinder, so zu statt und land verdinget und noch mithin zuo versörget werdent, ufgâdt, dieselben doch by vilen lüten (welche solche nit den kindern z'guotem, item daß die kind (nit) mit inen, sondern sy mit den kinden essen wollint, und hiemit von ires eignen nutzes wëgen ufnëmment) so gar schlëchtlich versorget, und ohne erkanntnuß gotts und synes worts, glychsam unvernünftigen thieren, unter stieffväteren und mütteren ungut und rouw uferzogen werdent. Deßglychen daß derglychen ynheimscher armen verweißten weislinen (der frömbden zu geschwygen) zu statt und land noch ein große anzahl hin und wider gefunden, deren weniger als deß unvernünftigen vychs geachtet wird, welche entwëders râthlos und von hunger sterben und verderben, oder wo etwa eins darvon kombt, durch böse gsellschaft verführt, und endlich zu bösen buoben und aller gottlosisten lüthen, wylen sy des handels ires heils ganz nit berichtet, ja von gott gar nützit wüssent, ohne alles Mittel gezogen werdent [...].». StAZ, A 61.2, «Bedenken», Zitat nach SPYRI, 3.

24 StAZ, A 61.2. Zudem würde dem Bettel abgeholfen, das Almosenamt, Spital und Spannweid entlastet und den Kindern für die Zukunft ein sicheres Auskommen verschafft. StAZ, A 61.2. «Ehrlich» bedeutete «ehrenwert, ansehnlich, vortrefflich» und bezog sich vor allem auf das ständische Ansehen, von dem bestimmte «unehrliche» Berufe wie Henker und Schinder, aber zum Beispiel auch Schäfer und Müller ausgeschlossen waren. Duden, Herkunftswörterbuch, 128.

25 StAZ, B III 110 b, I. 3., ERB, 171 f.

26 StAZ, 61.3 und B II 419, 2, Rathschlag vom 4. Januar 1637; StAZ, B III 110 b, I. 3., ERB 172; ERB, 34–41. Der Rat hatte am 2. Januar 1637 eine Kommission eingesetzt, die zur Abklärung geeigneter Räumlichkeiten das Oetenbach und den Augustiner in Augenschein nehmen sollten. Die Kommission teilte dem Rat am 3. Januar 1637 mit, dass aufgrund der Weite und der Anlage der «Stuben und Kammeren» das Oetenbach vorzuziehen sei. Am 4. Januar 1637 beschloss der Rat, dass die Anstalt im Oetenbach eingerichtet werde, und ordnete die notwendigen baulichen Veränderungen an. Am 8. Mai 1637 erfolgte der erste Bericht über die Anstalt. ERB, 38–41; StAZ, A 61.3 und B II 419, 1, Ratschlag vom 2. Januar 1637; StAZ, A 61.3, Ratschlag vom 3. Januar 1637; StAZ, A 61.3 und B II 419, 2, Ratschlag vom 4. Januar 1637; StAZ, A 61.3, «Bericht vom 8. May 1637, soliche abgeläsen worden in Synodo 9. May 1637».

27 ERB, 39, 44 f.; SPYRI, 4; FREITAG, 14. Das Kloster Oetenbach, einst das reichste Kloster der Dominikanerfrauen, war während der Reformation aufgehoben worden und stand zum grössten Teil leer. Das von den Klosterfrauen unterhaltene Blatternhaus für Geschlechtskranke blieb jedoch nach der Säkularisierung mit einigen Betten bestehen. Der Gebäudekomplex befand sich über der Schipfe, oberhalb der heutigen Uraniaanlage. Erhalten ist der «Wollenhof», in dem seit 1939 das «Heimatwerk» untergebracht ist. SPYRI, 4; WIRZ, 468 f.; ERB, 44.

28 StAZ, A 61.3, «Ordnung des Weisen- und Zucht-Huses am Oetenbach, Anno 1639 ufgerichtet und Anno 1652 umb etwas erneüeret und verbesseret»; ERB, 131; ZIEGLER, 13.

29 StAZ, B III 110 b, «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhuses am Oetenbach», 1657, ERB, 131, 136.

30 ZÜRCHER, 67–70; WIRZ, 487 f.; ERB, 118–120. Nach Spyri und Erb wurden die Schwerverbrecher im Wellenberg untergebracht. SPYRI, 5; ERB, 118. Gemäss Zürcher wurden auch Kinder in den Gefängnissen Wellenberg, Neuer Turm, Augustinerturm und im Spital eingesperrt. ZÜRCHER, 58.

31 In Zürich war bereits 1630 ein Schellenwerk eingerichtet worden, das wegen zu hoher Kosten wieder eingegangen war. Die Gefangenen am Schellenwerk waren mit schweren Eisenketten an den Beinen gefesselt (ans Eisen geschlagen) und mussten einen eisernen Halskragen tragen, an dem ein Bügel vom Nacken her über den Kopf ragte. Am vorderen Ende war eine Schelle oder Glocke befestigt, die beständig schellte (daher Schellen- oder Schallenwerk). Die Schellenwerker leisteten Aussenarbeit (Festungsbau, Schneeräumen usw.). Bei jugendlichen Sträflingen wurde der Halsring zuweilen weggelassen und im 18. Jahrhundert wurden nur noch selten Jugendliche ans Schellenwerk verurteilt. DENZLER, Armenwesen, 201; ERB, 117 f.; ZÜRCHER, 67 ff.

32 StAZ, B III 110 b, I. 3. (Vorrede), ERB, 172.

33 Das vollendete 16. Altersjahr war das Alter der politischen Mündigkeit, der sogenannten Mannbarkeit. Von 16 Jahren an trugen die Knaben den Degen, das Wahrzeichen des erwachsenen, ehrbaren Bürgers. Gleichzeitig war dies der Beginn der Wehrpflicht. Bis 1816 begann in Zürich die Militärpflicht mit dem 16. Jahr. ZÜRCHER, 12.

34 ZÜRCHER, 5–29. Das römische Recht setzte die Pubertät für Mädchen auf das vollendete 12. und für Knaben auf das vollendete 14. Altersjahr fest. Unmündige (impuberes): 7–12 bzw. 14 Jahre, Jugendliche (minores): bis 25 Jahre. ZÜRCHER, 6, Anm. 5, 9, Anm. 23, 16, 25, Anm. 113. Zu Sonderstrafrecht für Kinder sowie Gnadenstrafrecht siehe auch Glossar.

35 ZÜRCHER, 33, 70–72, 128. Die jüngsten in Zürich verurteilten Delinquenten, Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren, hatten durchwegs Malefiztaten begangen, die nach damaliger Anschauung zu den schwersten Verbrechen gehörten. ZÜRCHER, 8. Im 18. Jahrhundert wurden offenbar nur noch Kinder ab 8 Jahren im Zuchthaus Oetenbach inhaftiert: 1706, Knabe, 12jährig, Bestialität. 1713: Knabe, 8jährig, Teufelskünste. 1716: Mädchen, 13jährig, Diebstahl. 1721: Mädchen, 10jährig, Hexerei, Zauberei, Dauer unbestimmt; Mädchen, 10- oder 13jährig, Herumziehen mit Diebesbande. 1727: Knabe, 10jährig, Brandstiftung, 3 Monate. 1771: Mädchen, 13jährig, Diebstahl, 1 Jahr. 1762: Knabe, 14jährig, Diebstahl, Dauer unbestimmt. 1778: Knabe, 8 1/2jährig, Verleumdung eines Arztes, 2 Jahre und während 4 Wochen wöchentlich einmal ernstliche Züchtigung mit der Rute. 1785: Knabe, 10jährig, Diebstahl, Dauer unbestimmt. 1796: Knabe, minderjährig, Diebstahl, Dauer unbestimmt. ZÜRCHER, 71–74 (Anmerkungen). Rund ein Drittel aller verurteilten Jugendlichen waren Diebe. Das Motiv (Armut) und die Schwere des Diebstahls wurden in der Regel bei der Strafbemessung berücksichtigt.

Sie reichte vom Verweis bis zur Todesstrafe (vor allem bei Rückfälligkeit). ZÜRCHER, 33, 128 ff. Zu Diebstahl, Frevel und Malefizstrafen (darunter Bestialität und Sodomie) siehe auch Glossar.

36 Die Satz- und Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses von 1657 führten die mögliche Strafversetzung von Waisenhauskindern ins Zuchthaus nicht explizit auf. Sie erwähnten nur die «Züchtigung der Ungehorsamen mit Werken», die durch die «Herren Pflegern» verhängt werden konnte. StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 6. i), ERB 190. In der Waisenhausordnung von 1771 wurde dann aber die Versetzung von Waisen ins Zuchthaus explizit unter den strengen Strafen festgehalten. WhO 1771, I., SPYRI, 12; vgl. Teil III, Kap. 4.4.7.

37 ZIEGLER, 29.

38 ZÜRCHER, 101–107. Das Spital diente auch als Gefängnis, vor allem für gefährlichere Personen, die für längere Zeit verwahrt werden mussten, aber meist mangels eines bestimmten strafbaren Tatbestandes nicht zu einer Freiheitsstrafe im Oetenbach verurteilt werden konnten. Die Spitalinsassen wurden häufig an ein Band gelegt bzw. gefesselt. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde eine Anzahl von Kindern und Jugendlichen im Spital versorgt, die sich meist gegen die Religion oder die Sittlichkeit vergangen hatten (Bestialität, Hexerei). ZÜRCHER, 74–76, 102 f.

39 ZÜRCHER, 71–73, 102. Die Gefangenen im Schellenwerk wurden ohne Rücksicht auf das Kindesalter zur Arbeit angehalten, und auch die Strafe der Nahrungsmittelreduktion auf Brot und Wasser wurde ohne Rücksicht auf das Alter verhängt. Hingegen wurden die Sträflinge im Zuchthaus im Gegensatz zu den Gefangenen im Schellenwerk oder im Spital offenbar nicht gefesselt. ZÜRCHER, 73 f. Zur Züchtigung von Kindern siehe Glossar.

40 Die Regelung bezüglich der Kranken bezog sich sowohl auf das Zuchthaus als auch auf das Waisenhaus: Es sollten «keine Personen, welliche mit Lyb oder Gmüts Anligen behaftet, in dis Hus ufgenommen werden. Damit nit mit der Zyt dis Ort glych einem Spital gemachet werde.» StAZ, B III 110 b, I. Puncten, 1., ERB, 179. Unheilbar Kranke gehörten in das Spital, weil ihr (körperlicher oder geistig-moralischer) Zustand statisch war und als nicht veränderbar eingeschätzt wurde. Die (moralische) Verfassung der Personen im Zucht- und Waisenhaus hingegen wurde von der Obrigkeit als wandelbar angesehen. Man erwartete, dass der Anstaltsaufenthalt eine Veränderung in ihrem Wesen bewirkte, das heisst, dass sie das Haus gebessert (Zuchthaus) bzw. gut erzogen (Waisenhaus) verliessen. «Wyl die mit Lyb und Gmütsmängeln behafte Persohnen, eigentlich in den Spital gehörend, und daselbst gemeinlich ohne Aenderung verblyben thund. Dahingegen in disserem Hus, die Ungehorsamen, und Lasterhafften, nach dem sy gezüchtiget, und die Weisen nach dem sy erzogen, wider veränderert, und us dem Hus gelassen werden.» StAZ, B III 110 b, (Vorrede), ERB, 174. Der Ausschluss der unehelichen Kinder wurde (nachdem sie in den ersten 20 Jahren zugelassen waren) mit dem guten Ruf und den von ihm abhängigen finanziellen Einnahmen begründet: «Es sollend keine Kinder so unehelich erboren, in dis Hus uf- und angenommen werden, damit das Hus nit verschreit und demselben hierdurch an den Vergäbungen Schaden zugefügt werde.» StAZ, B III 110 b, I. Puncten, 4., ERB, 180.

41 ZIEGLER, 28 f., 36 f. Alle Kinder im Waisenhaus wurden als «Waislin» bezeichnet. ZIEGLER, 47.

42 SPYRI, 4, 6, 49; ZIEGLER, 12, 28; ERB, 32.

43 KELLER, 65; ERB, 56, 121, 137–139, 153–159; ZIEGLER, 18 f. Das «Urtel-Buch» (Protokollbuch) begann mit dem 9. September 1642, seit 1789 wurde es «Urtheil-Buch» genannt. Stadt-AZ, III M 6–12.

44 ERB, 147–153; ZIEGLER, 19, 34; SPYRI, 65. Die anfänglichen Geldleistungen des Staates waren schon 1665 eingestellt worden. Die Kornzuschüsse und einige andere Naturalleistungen blieben bestehen. ZIEGLER, 34. Einheiratungsgebühren: Braut- und Bechergelder der fremden Frauen, die einen Stadtbürger heirateten und damit unterstützungsberechtigt wurden. SPYRI, 65. Gottesgaben: Natural- und Geldspenden für den direkten Verbrauch. ERB, 153. Tischgelder: Kostgelder, die von den Insassen selbst, Verwandten oder den Heimatgemeinden bezahlt werden mussten. ZIEGLER, 34. Aus der Literatur geht nicht hervor, ob die Rechnung von Zucht- und Waisenhaus getrennt oder gemeinsam geführt wurde. In der ersten Rechnung des Waisenhauses aus dem Jahre 1643 werden unter den Einnahmen nicht nur die Tischgelder des Waisenhauses, sondern auch diejenigen des Zuchthauses, des Schellenwerks und der Wiedertäufer (letztere nur bis 1649) aufgeführt. Die Ausgaben sind ebenfalls nicht nach den Anstalten getrennt. ZIEGLER, 19, 34. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass für das Zuchthaus, dessen Standard zudem tiefer lag, Gelder von Spenden an das Waisenhaus verwendet wurden.

45 In den ersten fünf Jahren waren die drei Anstalten vom Obmann am Almosenamt verwaltet und auf Rechnung des Almosenamtes geführt worden. Die Bau- und Betriebskosten gingen zu Lasten des Almosenamtes. Da der Obmann die umfangreiche Verwaltung der Anstalten nicht mehr bewältigen konnte, beschloss der Rat 1642, die Rechnungsführung dem Verwalter und Hausvater am Oetenbach zu übertragen. Damit wurde die Administration des Zucht- und Waisenhauses vom Almosenamt getrennt, und die Kosten waren nicht mehr Bestandteil der Rechnung des Almosenamtes. Durch die eigene Betriebs- und Vermögensrechnung trat eine gewisse Verselbständigung des Zucht- und Waisenhauses ein. Aufsichtsbehörde blieb jedoch die Almosenpflege. Das Waisenhaus war weiterhin der Armenbehörde, nicht aber dem Almosenamt und seinem Obmann, unterstellt. ZIEGLER, 17–19; ERB, 42–44, 137 f.; StAZ, A 61.3 «Rathschlag wegen Sönderung des Oetenbachs vom Almusen Ambt 1642». In der Waisenhausordnung von 1639 wurde der Anstaltsleiter «Verwalter», in den Satz- und Ordnungen von 1657 «Husvatter» und in den Ordnungen und Satzungen von 1771 wiederum «Verwalter» genannt.

46 ERB, 121, 131; SPYRI, 45. Anfänglich galt die Amtsdauer «ad dies vitae». Die Beschränkung wurde 1710 eingeführt. SPYRI, 45.

47 ERB, 145–153, 159–165.

48 ERB, 153–155. StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 6. a), ERB, 187 («Husvatter sampt synem Wyb»), V. Puncten 1., ERB, 195 («syn Husfraw»), V. Puncten, 10. c), ERB, 199 («die Husmuter»), X. Puncten, 4., ERB, 216 (Eid), X. Puncten, 4. h), ERB, 218 (Gelübde). «Husfrou[we]» (mhd.): Herrin im Haus, Gattin. «Husherre» (mhd.): Hausherr, Hausvater, Hausverwalter. Duden, Herkunftswörterbuch, 253.

49 StAZ, B III 110 b, VIII. Puncten, ERB 204–209 («Gefangne, Zuchtstuben, Schellenstuben»); ERB, 121 ff., 165 f. Der Hausvater hatte dafür zu sorgen, dass der Strafvollzug bei den Insassen eine Besserung bewirkte, und Fluchtmöglichkeiten zu verhindern. Für die Beaufsichtigung der Gefangenen in den Schellenstuben stand ihm ein Gefängniswärter (Schellenprofoss) zur Verfügung. ERB, 121 ff.

50 StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 6. a), ERB, 187.

51 StAZ, B III 110 b, X. Puncten, 3. a), ERB, 216. Dass der Hausvater und die Hausmutter die Stelle der Eltern einnehmen sollten, wird auch im Zusammenhang mit der Ernährung deutlich: Der «Husvatter und syn Husfraw [sollten] den Kindern und Husgenossen» Speise und Trank gönnen. *«Sy beide alls welliche diser Lüten und Weisen an Vatter und Muter statt sind,* sollend ihnen die Speisen volgen lassen, nit allein in gebürender Genüge für den Hunger», sondern sie sollten so zubereitet und gekocht werden, dass sie weder jetzt noch im Alter zu Krankheiten führten. StAZ, B III 110 b, V. Puncten, 1. («Husvatter …»), ERB, 195, und Puncten 2. («Sy beide …»), ERB, 196 (Hervorhebung durch M. C.).

52 StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. a)–g), ERB, 192–194 («Pflicht der Meisteren und iedese Stuben Fuergesetzten, Mann oder Wybspersonen, die anderen zu Ufsaechern in der Arbeit fuergesetzt werdend»). Die Hausmutter wurde nicht als Waisenmutter bezeichnet. Die «Weisenmuter» gehörte zu den Angestellten. Vgl. SPYRI, 10. Bei der Gründung des Waisenhauses waren nahezu alle Mitarbeiter/innen Flüchtlinge aus Deutschland. Später rekrutierte sich das Personal meist aus Leuten von der Landschaft. ZIEGLER, 27.

53 Vgl. Stadt-AZ, III M 238, 1c. «zeislen», von «zeise»: auseinanderziehen, zerrupfen. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. VI/1, 1101. «schlumpen»: verschiedenfarbige und verschiedenartige Wolle durcheinandermischen. STALDER, Franz Joseph: Versuch eines Schweizerischen Idiotikon, 1806-1812, Bd. IX, 564. «streichen» vgl. Streichgarn: aus kurzer und krauser Wolle (Streichwolle) gekrempelt und gestrichen, für Tuche (im Gegensatz zum Kammgarn aus langer, gekämmter Wolle für glatte Wollzeuge). Der Volks-Brockhaus, 335. «spuhlen» vgl. Spule: Spindel oder Rolle zum Aufwikkeln von Fäden. Der Volks-Brockhaus, 659.

54 StAZ, B III 110 b, III. Puncten, ERB, 190; ERB, 96 ff.; vgl. auch WhO 1771, XV. «Von der Fabrique», SPYRI, 27; Stadt-AZ, III M 238 1b–c (Tabellen zu den «Reflexionen über den gegenwärtigen Zustand der Kindern im Waisenhaus im Merzen 1771»); StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. a)–c), ERB, 192 f.; ERB, 96; ZIEGLER, 30 f. Die Einteilung des Fabrikationsbetriebes in Wollenfabrik, Handwerke und Handarbeit entspricht den Tabellen der Untersuchung von Dr. Schinz über den Zustand der Kinder, die er 1771 kurz vor dem Umzug ins neue Waisenhaus durchgeführt hatte. (Siehe dazu Teil III, Kap. 3.4.) Die Leinenweber und Schneider sind unter der Spalte «HandWerke» eingetragen. Wollenweber fehlen in der Tabelle. Offenbar gab es zu diesem Zeitpunkt unter den Knaben des Waisenhauses keine

Wollenweber. Es ist anzunehmen, dass die Wollweberei ebenfalls zu den Handwerken gezählt wurde. Vgl. Stadt-AZ, III M 238, 1b und d. Schliesslich gab es noch eine hauseigene «Walcke, darinn der im Hus gemachte Nörlinger und Strümpf gewalcket» wurde. StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. c), ERB, 193. «Walcke»: die Walke gab dem Filz seine Festigkeit. GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. XIII, 1243 ff. Nördlinger: grober Wollstoff von verschiedener, vorherrschend weisser Farbe, eine Art Lodentuch, zu Strümpfen, Gamaschen, Hausschuhen (Finken) usw. Der Name nach dem Herstellungsort im heutigen Bayern, doch wurde der Stoff später auch in der Schweiz verfertigt. Schweizerisches Idiotikon, Bd. 4, 787 f.

55 StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 1. b), ERB 191. Arbeitszeiten für die Grösseren: 9–12 Uhr und 14–17 Uhr, für die Kleineren: 10–12 Uhr und 15–17 Uhr. ERB, 103. Die Satz- und Ordnungen teilten die Kinder ohne Altersangaben in «Grössere» und «Kleinere» ein. Vgl. StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 4. a) und b), ERB, 185 (Schule). Der Waisenhausarzt Dr. Schinz teilte die Zöglinge auf seinen Tabellen aus dem Jahr 1771 ebenfalls in «grössere» und «kleinere Knaben» bzw. «Töchteren» auf. Die 5–7jährigen Knaben werden ausschliesslich zu den Kleineren und ab 14 Jahren alle zu den Grösseren gezählt. Knaben im Alter von 8–12 Jahren sind sowohl bei den Kleineren als auch bei den Grösseren aufgeführt. Bei den Mädchen werden die 5–9jährigen zu den Kleineren und jene ab 14 Jahren zu den Grösseren gezählt. Mädchen im Alter von 10–13 Jahren sind sowohl bei den Kleineren als auch bei den Grösseren aufgeführt. Stadt-AZ, III M 238 1bd. Das damalige Strafrecht teilte die Kinder in die Kategorien Kleinkinder (bis zum 6. Altersjahr), Unmündige (7.–14./16. Altersjahr) und Jugendliche (15./17–25. Altersjahr) ein. ZÜRCHER, 5–29. (Vgl. Teil III, Kap. 2.2.1.) Das Nürnberger Findelhaus teilte die Kinder in Kleinkinder (bis zum 6./7. Altersjahr) und ältere Kinder (ab dem 7./8. Altersjahr) ein (17. Jahrhundert). SCHERPNER, 53.

56 StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. a), ERB, 192 («Schulmeister», «Lismermeister», «Lismer»); b), ERB, 192 («Schnydermeister»); c), ERB, 193 («Wullenstrychermeister», «Zeissler», «Schlumper», «Strycher», «Spinner», «Lynin- und Wullinweber»); d), ERB, 193 («Die Weisenmuter, sol ...»); e), ERB, 194 («Meitlimuter»), f); ERB 194 («Knabenmuter»); g), ERB, 195 («Werchstuben Muter», «Selnaw»); h), ERB, 195 («Köchin»); Stadt-AZ, III M 238 1b–d; SPYRI, 52. «wänken»: Nestel mit grossen Klöppeln wirken. Schweizerisches Idiotikon, Bd. 4, 787 f. Im Jahre 1771, kurz vor dem Umzug in das neue Waisenhaus auf der Kornamtswiese, arbeiteten die Kinder des Waisenhauses wie folgt: Von den insgesamt 33 «Grösseren Knaben» im Alter von 8–20 Jahren arbeiteten 28 Knaben im Alter von 8–18 Jahren in der Wollenfabrik (die meisten mussten spinnen, einige «streichen» und «spuhlen», je einer «zeislen» und «schlumpen»), und fünf Knaben im Alter von 14–20 Jahren waren in den «Handwerken» als Leinenweber oder Schneider beschäftigt. Von den insgesamt 26 «Grösseren Töchteren» im Alter von 10–21 Jahren mussten 24 Mädchen im Alter von 10–20 Jahren stricken und neun im Alter von 16–19 Jahren zusätzlich nähen. Die 21jährige war das «Bekenkind» (Bäckerkind) und eine 19jährige das «Kuchikind» (Küchenkind). Von den 13 «Kleineren Knaben» im Alter von 4–12 Jahren mussten vier Knaben im Alter von 7–12 Jahren ebenfalls als Spinner in der Wollenfabrik arbeiten. Von den 17 «Kleineren Töchteren» im Alter von zwei bzw. 5–13 Jahren wurden sieben Mädchen im Alter von 8–13 Jahren mit «Lismen» beschäftigt. Von den kleineren Kindern mussten neun Knaben im Alter von 4–11 Jahren und zehn Mädchen im Alter von 2–8 Jahren noch nicht in diesen Produktionsbetrieben arbeiten. (Nur ein Mädchen war zwei Jahre alt.) Stadt-AZ, III M 238 1bd.

57 StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. a)–h), ERB, 193–195; Stadt-AZ, III M 238 1b–d; ZIEGLER, 40. In der Tabelle von Dr. Schinz sind zwar keine strickenden Knaben eingetragen, trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass die kleineren Knaben mit Stricken beschäftigt wurden. In den Satzungen von 1657 werden die «Lismer» erwähnt (StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. a), ERB, 192) und die Waisenhausordnung von 1829 führt auf, dass «in der Lismerstube [...] weiterhin Sommer- und Winterstrümpfe von den jüngsten Knaben und Töchtern [...] gestrickt» werden. (Stadt-AZ, Jc 11 W 1, Titel XV., 49 f.). Zudem wehrten sich die Knaben 1821 gegen das «Lismen»: Vgl. SPYRI, 32; ZIEGLER, 86.

58 Gesellschaft von der ehemaligen Chorherrenstube, 57. Neujahrsblatt, 7; Stadt-AZ, III M 238 1 a. In seiner Untersuchung erklärt Dr. Schinz: «Vor die schöne Leibsbildung ware die Wullenfabrik sehr nachtheilig. Die zu Ersparung des Plazes mit einer Art Schwungrad versehene Spinnräder, der einförmige Rück- und Seitentritt bey dem Schwung des Rades vermittelst der rechten Hand, da

unterdessen die linke den Faden herausziehet, die oft durch die heftige «Raud» (Krätze) der Schenkeln noch mehr gezwungene Stellung bey dieser Arbeit; dieses bewirkte, dass der Cörper vieler Knaben eine gewiße schiefe Wendung, und die Beine eine Krümmung und «Genferstellung» annahmen; man findet deßnachen bey etlichen Knaben, welche spinnen müßen, das Zeichen der krummen Beinen, da dieses Übel bey den zu anderer Arbeit gezogenen Töchteren, wie ich glaube, seltener ist.» Stadt-AZ, III M 238 1 a. Die schiefe Körperhaltung und die krummen Beine könnten auch oder zusätzlich eine Folge von Rachitis gewesen sein. Die Rachitis (Englische Krankheit) ist eine Vitamin-D-Mangelkrankheit mit Störung des Calcium- und Phosphatstoffwechsels infolge Lichtmangels besonders im frühen Kleinkindalter mit mangelhafter Verkalkung des Knochengewebes (Knochenweiche). Krankheitszeichen: Schwitzen am ganzen Körper, besonders am Hinterkopf, ammoniakalischer Harngeruch, Verschlechterung von Stimmung und Appetit, zunehmende Blässe, in schweren Fällen Knochendeformationen (schwache und krumme Knochen). dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 15, 20; Duden, Fremdwörterbuch, 657. Die Mädchen hatten oft zu schmale Becken, was später zu schweren Geburten führen konnte. Hinweis von Sonja Crespo.

59 StAZ, B III 110 b, I. Puncten 3. ERB 173 (Vorrede).

60 ZIEGLER, 30, 32; ERB, 105; StAZ, B III 110 b, IV. Puncten, 2. h), ERB, 195.

61 ERB, 96–102; ZIEGLER, 30–33. Schon 1698 wurde festgestellt, dass das Haus durch die Fabrik Schaden erleide, und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es verschiedentlich Diskussionen, wie der Ertrag gesteigert werden könnte. ZIEGLER, 31. Zudem war die Almosenpflege mit der gelieferten Ware aus dem Waisenhaus nicht immer zufrieden. Das Nähen der Kleider für das Almosenamt wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an Heimarbeiterinnen ausgegeben. KELLER, 88 f.

62 ERB, 67–72. Schulunterricht für die Grösseren: 8–9 Uhr und 13–14 Uhr, für die Kleineren: 8–10 und 13–15 Uhr. StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 4a) und b), ERB, 185.

63 ERB, 59–66.

64 ZÜRCHER, 21–23. Die Erkenntnis der Sünde war namentlich bei widernatürlichen Verbrechen wie Sodomismus und Bestialität, aber auch in Fällen von Hexerei, Zauberei und Teufelskünsten von Bedeutung. ZÜRCHER, 21 f.

65 StAZ, B III 110 b, II. Puncten 1.–3., ERB, 181–184; ERB, 63–65; SPYRI, 6. Zu Beginn war die Morgenpredigt am Sonntag in der «Conventstuben» im Oetenbach abgehalten worden. Die Kirche des ehemaligen Klosters Oetenbach hatte wie das Kloster selbst seit der Reformation leer gestanden oder war anderweitig benutzt worden. 1655 wurde ein Teil des anstossenden Kirchenschiffes, in welchem Salzvorräte gelagert worden waren, umgebaut, um darin den Gottesdienst für die Waisenkinder und die Zuchthausinsassen (sowie die Öffentlichkeit) durchführen zu können. StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 2.a), ERB 183; SPYRI, 6, 60; ZIEGLER, 35. 1662 wurde offenbar die ganze Kirche renoviert. Für die städtische Bevölkerung war ein direkter Zugang erstellt worden, so dass die auswärtigen Besucher/innen nun ohne Umweg über den Kreuzgang in die Kirche gelangen konnten. Gemäss Erb wurde die Predigt am Sonntagmorgen erst von diesem Zeitpunkt an nicht mehr in der zu eng gewordenen «Conventstube», sondern in der neu restaurierten Kirche abgehalten. ERB, 64.

66 Vgl. ERB, 24–33.

67 StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 6. h), ERB, 189.

68 StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 6. i), ERB 190. Offenbar wurde bei einer ersten Verfehlung die Strafe nur angedroht und erst bei Rückfälligkeit vollzogen, wobei «ernsthafte Züchtigung», Anschlagung an das Schellenwerk oder Einsperrung «ins Loch» möglich waren. ERB, 58 f.

69 StAZ, B III 110 b, VII. Puncten, 1. a)–c), ERB, 202 f. («Von der Ergetzlikeit der Weisen»); ERB 106–110. Der sportlichen Betätigung wurde nur im Zusammenhang mit der Landesverteidigung Wert beigemessen. Sie war somit nur für die männliche Bevölkerung von Relevanz. Zur sportlich-körperlichen Ertüchtigung zählten nach der Reformation das Laufen, Springen, Steinstossen, Fechten und Ringen. Dem Schwimmen wurde wenig Nutzen zugestanden. Das Baden diente der Erfrischung und der körperlichen Hygiene, es handelte sich nicht um eine sportliche Betätigung. ERB, 108 f. In den Satz- und Ordnungen wurde nur die Freizeit der Waisen geregelt. Den Kindern und Jugendlichen sowie den erwachsenen Gefangenen in den Zucht- und Schellenstuben stand keine Erholung zu.

70 ERB, 49 f.

71 StAZ, B III 110 b, V. Puncten, 7.–11., ERB, 197–200; ERB, 83–88. Frühstück: Den «Jungen» «Muss von Habermel« oder Ziegersuppe, den «Alten» «Muss» von geröstetem weissem Mehl. Mittag- und Nachtessen: «Böllensuppe», «Erbsmuss», «Gerstenmuss» und «Kernenmuss». Gemüse: «Reben, Krut, Stückli usw.» Die Gefangenen in den Zucht- und Schellenstuben wurden in der Regel nur mit «Muss und Brodt» gespiesen. StAZ, B III 110 b, V. Puncten, 7.–13., ERB, 197–201.

72 DENZLER, Jugendfürsorge, 87; SPYRI, 7; Gesellschaft von der ehemaligen Chorherrenstube, 57. Neujahrsblatt, 7.

73 Mögliche Krankheiten infolge der schlechten Lebensbedingungen: Tuberkulose, Blutarmut, Rachitis. Hinweis von Sonja Crespo.

74 Stadt-AZ, III M5, Actum 1659; ERB, 85–87. Die «Wundgschau» des Spitals stellte daraufhin fest, dass das schlechte Aussehen nicht von der Feuchtigkeit der Mauern herrühre, sondern weil die Speisen «überflüssig» [zu flüssig, zu wässerig] genossen oder weil zuviel kaltes Wasser getrunken werde. Sie ordnete eine Änderung des Frühstücks an, nämlich anstelle von «Habermuss von Habermähl, so ein rauw und starks Essen, und Zigersuppe, so ein gsalzes und räses Ding, fürohin alle Morgen ein Habermuss von geröstet wyssem Mel». Stadt-AZ, III M5, Actum 1659.

75 Zitat «Unschuld ...» nach SPYRI, 5 und ZIEGLER, 40 (Zitat undatiert und ohne Quellenangabe).

76 Der in der Literatur öfters gezogene Schluss, dass es sich bei den Zuchthausinsassen ausschliesslich um Erwachsene handelte, ist nicht zulässig (zum Beispiel ZIEGLER, 46). Vgl. Teil III, Kap. 2.2.1. und ZÜRCHER.

77 Zitat nach ZIEGLER, 39 (Begleitschreiben des Zürcher Rates von 1662, mit dem er anderen darum nachsuchenden Städten seine Waisenhausordnung übermittelte).

78 ZIEGLER, 40 f.; ERB, 115; StAZ, A 61.4. (Schreiben von Antistes Hans Jakob Ulrich an seinen Vetter, Statthalter Hans Conrad Heidegger, damals Vorsteher der Almosenpflege, Zürich 1664). Spyri datierte das Schreiben fälschlicherweise auf das Jahr 1669. SPYRI, 7; ZIEGLER, 40. Ulrich teilte mit, dass eine grosse Zahl von Flüchtlingen erwartet werde (vertriebene und gebrandschatzte Leute aus Mähren, Schlesien und Ungarn, die im Schwabenland angekommen seien, sowie Tausende von Menschen, die infolge einer Hungersnot ins Friaul und Tirol flüchteten und von denen täglich gegen 100 Personen starben). Zudem nehme der einheimische und fremde Bettel überhand, und die Profossen kämen ihrer Aufgabe nicht nach. Mit Unterstützung der Bürgerschaft verlangte er, «dass man das Zuchthauss, abgesündert vom Waisenhaus, könnte bruchen zur Abstraffung so viler gottloser, unthuiger Lüten». Zitat nach ZIEGLER, 40 f.

79 WIRZ, 488. Wirz erwähnt als weitere Daten für Vorstösse: 1670, 1675, 1694, 1696, 1707, 1710, 1719 («R. u. R. u. B. E.»), 1716 und 1756 (Synodalvorträge der Geistlichkeit), 1680, 1681, 1699, 1723, 1724, 1726, 1730, 1741, 1751, 1752, 1756, 1757, 1761 (weitere Vorstösse). WIRZ, 488, Anm. c), d) und e).

80 Zitat nach ZIEGLER, 41.

81 StAZ, A 61.4, 23. März 1675; ZIEGLER, 41. «Sonsten hat man der Waisen halber befunden, dass sie zu spaat an die Arbeit und zu früh darvon geführt werden; danahen, wann die an einen Dienst kommend, zu früh und später Arbeit träg und nebend den füechten Gmächern auch bleich und übel-gestalt werdind. Von desswegen nothwendig erachtet, nach mittlen zu gedenken, wie die Waiselin früecher zur Arbeit anzuführen und sunderlich bei kurzen Tagen bei dem Licht zu werken sowol morgens als abends anzuhalten.» StAZ, A 61. 4, 23. März 1675; ZIEGLER, 41.

82 ZIEGLER, 41 f.; DENZLER, Jugendfürsorge, 87; StAZ, 61.4, Ratschlag von 1679.

83 ZIEGLER, 36; SPYRI, 7. Bei den «grossen Bäuchen» handelte es sich um Hungerbäuche aufgrund von Eiweissmangel (vgl. Dritte Welt). Hinweis von Sonja Crespo.

84 ZIEGLER, 42; SPYRI, 7; ERB, 46; Stadt-AZ, III M 7, Actum vom Aprilis 1730, 95 f. (Bericht des Waisenhausarztes); Stadt-AZ, III M 238, 1a.

85 Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 20. Januar 1971); StAZ, B II 697, 16 f.; ZIEGLER, 42.

86 Die vom Besitz- und Bildungsbürgertum entworfenen Familien- und Erziehungsideale, darunter die Separierung der Kindheit, wurden im handwerklichen und gewerblichen Kleinbürgertum der Stadt erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts durchgesetzt und von diesem internalisiert. Vgl. Teil I, Kap. 4. Die Grenze zwischen den kleinbürgerlichen Schichten und den verarmten Unterschichten war fliessend, da ein Abstieg infolge Arbeitslosigkeit, Konkurs, Tod usw. rasch möglich war. Die Gesellschaft bzw. die herrschende Oberschicht führte Armut aber in der Regel auf Selbstverschuldung durch Sittenlosigkeit

zurück. Folgerichtig wurde ein Grossteil der Armen als sittlich verdorben angesehen. Da Hunger und Armut oft zu Bettel und Diebstahl zwangen und beide Tatbestände strafrechtlich verfolgt wurden, kam es, dass Arme tatsächlich häufig als Kriminelle in den Strafvollzug gerieten. Erste Kritik an der gemeinsamen Unterbringung von straffälligen Kindern und Erwachsenen wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts laut. Seit den 1840er Jahren nahmen die neu entstehenden Rettungsanstalten verwahrloste und zum Teil auch gerichtlich verurteilte Kinder und Jugendliche auf. Spezialisierte Zwangserziehungsanstalten für straffällige Kinder und Jugendliche und damit ihre Separierung von erwachsenen Straftäter/innen wurden erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts geschaffen. SCHERPNER, 160 f.; CHMELIK, 95–97.

87 Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 29. Januar 1971); StAZ, B II 707, 140 (Kleiner Rat, 9. Oktober 1709); StAZ, B II 709, 106 (Grosser Rat, 20. März 1710); ZIEGLER, 42 f.

88 Zitat nach ZIEGLER, 42; SPYRI, 7. Der Stadtarchivar Dr. P. Guyer vermutete, dass die Beratung über ein neues Zuchthaus wegen der Spannungen mit den inneren Orten (Zwölferkrieg) und der inneren politischen Reformen liegen blieb. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 29. Januar 1971). Anlässlich der Verfassungsverhandlungen von 1713 fand Guyer keine Hinweise auf die von Spyri erwähnte Eingabe der Bürger für ein eigenes Zuchthaus. Er nahm an, dass sich Spyri auf eine Abhandlung von J. J. Hottinger, «Die Reformversuche zu Zürich im Jahre 1713», im Archiv für Schweizer Geschichte, Bd. VIII, 1851, 183, stützte. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Brief vom 20. Januar 1971).

89 Zitat nach ZIEGLER, 43.

90 Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Briefe vom 20. und 29. Januar 1971); ZIEGLER, 42 f.; Ratsprotokolle (Unterschreiber-Manual): StAZ, B II 744, 23 (Grosser Rat, 23. Januar 1719), B II 744, 35 (Grosser Rat, 4. Februar 1719), B II 762, 14 (Grosser Rat, 12. Juli 1723), B II 762, 16 (Kleiner Rat, 14. Juli 1723), B II 762, 18 (Grosser Rat, 15. Juli 1723), B II 766, 50 (Grosser Rat, 24. August 1724), B II 768, 117 (Grosser Rat, 6. März 1725), B II 772, 33 (Grosser Rat, 31. Januar 1726). Die Zuchthaus-Kommission zählte 1710 bei ihrer Einsetzung 8 Abgeordnete. 1723 wurde sie auf 11 und 1724 auf 15 Abgeordnete erweitert. Zur Finanzierung des neuen Zuchthauses schlug der Kleine Rat 1724 eine Lotterie vor, worauf der Grosse Rat die Kommission mit der Planung beauftragte. Diese berichtete von Schwierigkeiten, und ein Jahr später wurde das Projekt wieder aufgegeben. Laut Guyer kann aus den Ausgabenrechnungen des Waisenhauses für «Verbauwen» nicht auf die bauliche «Separation» geschlossen werden. Die Gesamtsummen seien sehr gering gewesen. Wahrscheinlich habe es sich um kleinere Reparaturen oder Veränderungen gehandelt, sofern die Baukosten für die «Separation» nicht anderswo belastet wurden. Schliesslich merkt der Stadtarchivar an, dass alle Akten, die sich (im Zusammenhang mit Ratsdebatten um die Trennung von Zucht- und Waisenhaus) auf das Waisenhaus beziehen, unauffindbar seien. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 29. Januar 1971).

91 Stadt-AZ, III M7, 95 f., Actum vom 21. Aprilis 1730; Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 7. Dezember 1970, Transkription von Stadtarchivar Guyer); ERB, 46.

92 ZIEGLER, 44; SPYRI, 7.

93 StAZ, B III 110 b, 186 (Satz- und Ordnungen, Zusätze 1753, Wiederholung der Anweisung vom 21. April 1730); ZIEGLER, 37.

94 ZIEGLER, 36 f. («zum Handwerk gehen ...»), 38.

95 ZIEGLER; 37 f.; KELLER, 128; Stadt-AZ, III M 4–10 (Regelungen bezüglich der Aussteuerung wegziehender Knaben 1720, 1744, 1755); StAZ, A 61.6 (Memoriale betr. Remedur des Almosenamtes vom 13. Mai 1741); StAZ, B III 110 b, 182, 186 (Satz-und Ordnungen, Zusätze 1753 und 1754).

96 ZIEGLER, 30, 48; SPYRI, 49.

97 Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 29. Januar 1971); StAZ, E II 44, 323 (acta Ecclesiastica, 2. November 1756); ZIEGLER, 45. Antragsteller (in Vertretung des unpässlichen Dekans Utzinger) war Herr Kammerer Pestalutz, Grossvater von Johann Heinrich Pestalozzi. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 29. Januar 1971).

98 Stadt-AZ, V Jc W 15 7. 4 (Guyer, Briefe vom 20. und 29. Januar 1971); StAZ, B II 895, 24 (9. Januar 1757); B II 901, 83 (Kleiner Rat, 19. November 1758); B II 914, 29 (Grosser Rat, 8. Juli 1761); ZIEGLER, 45; SPYRI, 7. Grundbedeutung von «bequem»: zukommend, passend, tauglich. Duden, Herkunfswörterbuch, 59.

99 ZIEGLER, 45, 49; Gesellschaft von der ehemaligen Chorherrenstube, 57. Neujahrsblatt, 2, 4, 7 («in der Hauptsache ...»). Johann Heinrich Escher stammte aus einer der herrschenden Zürcher Rats- und Patrizierfamilien, ältester Sohn von Statthalter Heinrich Escher, nach dessen Tod Herr über Kefikon und Islikon, unverheiratet. Gesellschaft von der ehemaligen Chorherrenstube, 57. Neujahrsblatt, 2 f., 5.

100 Stadt-AZ, III M 237 (Actum Montags den 11. März 1765); Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4. (Guyer, Brief vom 16. Dezember 1970, vollständige Transkription); ZIEGLER, 49 f.; SPYRI, 8. Im Beschluss des Rates wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeit möglichst ohne Behinderung der Wiederaufrichtung des abgebrannten Grossmünsterturmes geschehen solle. Stadt-AZ, III M 237 (Actum Montags den 11. März 1765).

101 Stadt-AZ, III M 238, 1a «Reflexionen über den gegenwärtigen Zustand der kindern im Waisenhaus im Merzen 1771»; Stadt-AZ, III M 238 1b–1d, Tabellen (Angaben über Alter, Eltern, Taufzeugen, Gesundheitszustand, Leibesbildung, Gemütsgabe, Sitten, Schulbildung, Arbeitsbereich und anderes). Salomon Schinz (1734–1784): Arzt und Naturforscher, setzte sich vehement für die Pockenschutzimpfung ein, Abhandlungen über medizinische und botanische Themen, Professor für Physik und Mathematik am Carolinum von 1778 bis an sein Lebensende, machte sich um den Botanischen Garten verdient und mit seiner «Reise auf den Üetliberg im Junius 1774» den Zürcher Hausberg bekannt. HOFER/HÄGELI, 273. Schinz nahm 1779 vom Waisenhaus Abschied, als er Chorherr am Grossmünster wurde. SPYRI, 29.

102 Stadt-AZ, III M 238 1a. Zu Waisenhauskrankheiten heute siehe auch «Dystrophie», eine Ernährungsstörung, die sich in mangelhaftem Gedeihen äussert. Ursache: quantitative und qualitative Unterernährung, Infektionskrankheiten, mangelnde Körperpflege, das Fehlen von «Nestwärme» (Dystrophie der Heimkinder). Krankheitszeichen: Gewichtsstillstand, blasses Aussehen, mangelhafte Gewebsspannung (Binde- und Stützgewebe, zum Beispiel Knochen, was zu krummen Beinen führen kann), Verstopfung oder Durchfälle, Weinerlichkeit, Anfälligkeit für fieberhafte Infekte. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 4, 276.

103 Stadt-AZ, III M 238 1a; ZIEGLER, 45 f.; SPYRI, 28. «Schwerzhafte» von «schwären»: schmerzen, schwellen, eitern. Duden, Herkunftswörterbuch, Mannheim 1963, 627. Skorbut entsteht durch Mangel an Vitamin C, das heisst wenn frisches, Vitamin C enthaltendes Gemüse und Obst in der Nahrung fehlt, früher besonders auf Segelschiffen, in Gefängnissen und bei Expeditionen (oder eben in Waisenhäusern). Krankheitszeichen: Gewichtsverlust, Blutungen, Unfähigkeit zur körperlichen Arbeit, Muskelschwund, Zahnausfall. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 17, 52.

104 Stadt-AZ, III M 238, 1a; vgl. ZIEGLER, 46; SPYRI, 28.

105 ZIEGLER, 50; SPYRI, 8. Die Pläne wurden 1990 im Estrich des städtischen Kinder- und Jugendheims Sonnenberg gefunden. Der Zürcher Barockbaumeister David Morf (1700–1773) hatte einige Veränderungen an Fassade und Dach angebracht und damit das Gebäude in das Stadtbild integriert. Tages-Anzeiger, 14. 6. 1991; Tagblatt, 17. 6. 1991.

106 ZIEGLER, 50; SPYRI, 9. Gesamtkosten nach Geldwert von 1971: 1,6 Millionen Franken. ZIEGLER, 50.

107 Die Hungersnot des Winters 1770/71 führte zu ersten grösseren Anbauversuchen der Kartoffel. HAUSER, Albert: Was für ein Leben, Zürich 1987, 93, 100. Zu Kartoffeln siehe auch PETER, Roger: Wie die Kartoffel im Kanton Zürich zum «Heiland der Armen» wurde. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Kartoffel in der Schweiz, Diss. Phil. I, Zürich 1996.

108 ESCHER, Konrad: Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Basel 1939, 388; ZIEGLER, 50; SPYRI, 9 («in würdiger Weise ...»). In seinem ursprünglichen Zustand und in Verbindung mit seinen Gärten kann das Waisenhaus als die beste architektonische Schöpfung Zürichs aus dem 18. Jahrhundert betrachtet werden. ESCHER, 392.

109 SPYRI, 10.

110 Ebd.

111 Das Zucht- und Arbeitshaus am Oetenbach erhielt seine neuen Gesetze und Ordnungen 1774. Ein eigener Zuchtmeister und Oberaufseher wurde bestellt und von der Zuchthaus-Kommission überwacht. WIRZ, 488.

112 Stadt-AZ, III M 2–3, «Ordnungen und Satzungen vor das neüe Waysenhaus in Zürich Ao 1770». Im folgenden beziehe ich mich auf die transkribierte Version bei Spyri, abgekürzt WhO 1771.

113 Vgl. ERB, 31.

114 «Einleitung zu der neuen Waysenordnung …», Zitate nach ZIEGLER, 52.
115 Von den 89 Kindern, die ins neue Waisenhaus übersiedelten, waren noch 21 oder gut 18% von der Landschaft. SPYRI, 49.
116 WhO 1771, I. «Von dem Beruf und den Obliegenheiten der Hhern Almosen-Pflegern selbsten», SPYRI, 11–13; II., 13; ZIEGLER, 57, 61. Wenn die Verwandten der Waise für das Tischgeld nicht aufkommen konnten, übernahm das Almosenamt die Kosten. ZIEGLER, 61.
117 WhO 1771, Einleitung, ZIEGLER, 52.
118 WhO 1771, II. «Von dem Eid, Beruf, und denen Pflichten, eines Verwalters, auch dessen Belohnung», SPYRI, 13 («wichtigen Waysenamtes»), 14. Sämtliche Verwalter stammten aus der Bürgerschaft. Es handelte sich in der Regel um Handwerker, und die ökonomischen Verhältnisse gaben bei der Wahl den Ausschlag. ZIEGLER, 27; SPYRI, 43–45.
119 SPYRI, 45.
120 WhO 1771, II., SPYRI, 14.
121 WhO 1771, I., SPYRI, 11 f.; II., SPYRI 13.
122 WhO 1771, II., SPYRI, 13.
123 WhO 1771, II., SPYRI, 15.
124 WhO 1771, II., SPYRI, 14.
125 WhO 1771, II., SPYRI, 13–15.
126 Schon in der Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 war dem Hausvater verboten worden, sich Waren anzueignen oder für seine Haushaltung Arbeiten (spinnen usw.) ausführen zu lassen. Satz- und Ordnungen 1657, X. Puncten, f), ERB, 214. Trotzdem musste der zweite Verwalter im Amt 1662 wegen Fehlern in der Wirtschaftsführung entlassen werden. Auch sein Nachfolger wurde von den Mitzünftern als «Pfründer» auf Kosten des Waisenhauses kritisiert, von der Almosenpflege jedoch gestützt. SPYRI, 44; ZIEGLER, 37. In der Strafanstalt Oetenbach wurde die Praxis der eigenen Bereicherung bis ins 19. Jahrhundert weitergeführt. Der Direktor von 1832 wurde wegen Unterschlagung von 11'278 Franken, Tötung durch Fahrlässigkeit (von Strafgefangenen wegen zu harter Behandlung), Anstiftung zu falschem Zeugnis und anderem zu 15 Jahren, seine Frau wegen Betrugs zu 9 Jahren Zuchthaus verurteilt. Sein Nachfolger wurde wegen Amtsmissbrauchs, insbesondere materieller Bereicherung, verhaftet. MÜLLER, Rudolf: Beamte zwischen Herrschen und Dienen. Die Verwaltung der Kantonalen Strafanstalt Oetenbach in Zürich 1830–1862, Liz. Phil. I, Zürich 1989, 46 f., 54–57.
127 Naturalien: 25 Mütt Kernen, 1 Mütt Erbsen, 1 Mütt Gersten, 15 Eimer Wein an seinen Tisch, 5 Eimer Dienstenwein. WhO 1771, II., SPYRI, 15.
128 WhO 1771, II., SPYRI, 13–15.
129 Die Begriffe Hauswirtschaft, Haushalt und Haushaltung werden hier im gleichen Sinne gebraucht. Vgl. dazu auch EGNER, Erich: Epochen im Wandel des Familienhaushalts, in: ROSENBAUM, 92 f.
130 WhO 1771, III. «Von den Obliegenheiten einer Verwalterin», SPYRI, 15–16. «Rödel», «Rodel»: Schriftrolle, Urkunde, besonders Verzeichnis, Liste. «StrümpfTitul»: Der Artikel, die Handelsware «Strümpfe», die von den Kindern zum Verkauf gestrickt wurden.
131 WhO 1771, I., SPYRI, 12 f.
132 WhO 1771, III., SPYRI, 16 (Hervorhebung im Original). Vgl. Teil IV, Kap. 4.3. Vgl. THURER, Shari: Mythos Mutterschaft, München 1995, 280 ff.
133 SPYRI, 10.
134 WhO 1771, XIV. «Von den Abwarten und Diensten», SPYRI, 27. Das Wort «Liebe» war nicht neu. Schon 1657 war verlangt worden, dass «alles Volck in dem Hus gegen ein anderes, fründtlich, einige, und in der Liebe verfare. Damit rechte Zucht und Ordnung erhalten werde.» Satz- und Ordnungen 1657, II. Puncten, 6. d), ERB, 188.
135 Die Waisen der Landschaft wurden in der Regel auf Kosten der Kirchen- und Armengüter ihrer Heimatgemeinden verdingt oder teilweise vom Almosenamt unterstützt. ZIEGLER, 79.
136 WhO 1771, V. «Von den Kindern, und ihrer Annahme, Sparhäfen und etwanig sonstigem Vermögen», SPYRI, 16.
137 WhO 1771, V., SPYRI, 17.
138 Ebd.
139 Ebd.

140 WhO 1771, V., SPYRI, 16.

141 WhO 1771, V., SPYRI, 17 f.

142 Zur Betreuung der kleinen Kinder zog man auch die älteren «Töchter» heran. WhO 1771, VIII., SPYRI, 22.

143 WhO 1771, VI. «Fortsetzung des Artickels von den Kindern», SPYRI, 18 f.; VII. «Von Gottesdienstlichen Uebungen, und von der Schule», SPYRI, 19–21; VIII. «Von der Kinder Beschäftigung und Arbeit neben der Schul», SPYRI, 22 f.; IX. «Etwelche Erläuterung von der Kindern Recreation und Ergötzungsstunden», SPYRI, 23; XIV. «Von den Abwarten und Diensten», SPYRI, 27. Siehe auch Anhang, Tab. 3. Diese Tagesordnung stellt einen Durchschnitt dar, Variationen wurden nicht berücksichtigt. Die Zeitangaben stimmen nicht immer überein: zum Beispiel am Mittwoch von 17–18 Uhr Abendandacht (WhO 1771, VII., SPYRI, 20) und gleichzeitig am Mittwoch von 16–18 Uhr Singen und Rechnen und um 18 Uhr «Gebet» (bzw. Abendandacht) (WhO 1771, VIII., SPYRI, 22). Oder am Samstag von 17–18 Uhr Abendandacht (WhO 1771, VII., SPYRI, 20) und gleichzeitig von 16.30–18 Uhr «Gebet», ohne Angaben über die Zeit zwischen 18 und 19 Uhr (WhO 1771, VIII., SPYRI, 22).

144 WhO 1771, VI., SPYRI, 18 f. Die Massnahmen zeitigten Erfolg. Die Krätze konnte durch die Bemühungen von Dr. Schinz in den 1770er Jahren ausgemerzt werden. Hingegen machten ihm zunehmend die «dicken Hälse» (ev. Kropf?), für die keine Erklärung gefunden wurde, zu schaffen. SPYRI, 62. Das «Baden in der Syl» war der einzige Artikel bezüglich Körperhygiene in der Hausordnung von 1657, der allerdings unter dem Thema «Ergetzlikeit» behandelt wurde. Das Baden im Fluss war damals sowohl den Knaben als auch den Mädchen, jedoch voneinander abgesondert, erlaubt worden. Satz- und Ordnungen 1657, ERB, 202 f.

145 WhO 1771, VI., SPYRI, 19.

146 WhO 1771, V., SPYRI, 18; X. «Von den Kindern und Diensten Kleidung», SPYRI, 24.

147 SPYRI, 63. «Gutjahr»: Jährliche Abgabe in Naturalien, später in Geld. Vgl. Anm. 170.

148 ZIEGLER, 72. Die Schulreform war ihrer Zeit allerdings weit voraus und wurde 20 Jahre später teilweise wieder rückgängig gemacht. Siehe Teil III, Kap. 5. Dr. Schinz verlangte in seiner Untersuchung über den Zustand der Kinder, dass sie den Inhalt beim Lesen verstehen lernten und dass im (sehr guten) Schreibunterricht anstelle der verzierten Frakturschrift die Kurrentschrift gefördert werde. Er unterstützte den geplanten regulären Rechenunterricht und schlug eine Einführung in die Naturwissenschaft und die Künste aufgrund des Werkes von Basedow vor. Schliesslich meinte er, dass die Mädchen einen besseren Schreibunterricht nötig hätten und auch zum Rechnen angehalten werden sollten. Stadt-AZ, III M 238 1a.

149 WhO 1771, VII., SPYRI, 19.

150 WhO 1771, VII., SPYRI, 19 f.; VIII., SPYRI, 22 f. Die Pfarrstelle wurde bis zur Revolution 1798 von der Almosenpflege besetzt. SPYRI, 61. Die Andachten wurden im Beisein aller Kinder und dem «gesammten Hausvolk» abgehalten. Bei der Morgenandacht wurde «mit Absingung eines Morgenlieds der Anfang gemacht, hernach durch den Schulmeister mit erforderlicher Andacht, und mit deutlicher und vernehmlicher Stimme das Morgengebett vorgelesen, und dieserem Gebett 2 Capitel aus Osterwalds neuem Testament, sammt deren Inhalt und Betrachtungen der Ordnung nach beygefügt, und so dann diese Morgenandacht mit Absingung eines Psalmes beschlossen». Die Kinderlehre wurde nicht mehr in der Fraumünsterkirche abgehalten, um den kleinen Kindern den unbequemen Weg bei Wind und Wetter zu ersparen. WhO 1771, VII., SPYRI, 19 f. Der Abendgottesdienst in der Fraumünsterkirche wird nicht mehr erwähnt.

151 WhO 1771, VII., SPYRI, 20–22; VIII., SPYRI, 22. Angaben über das Alter der Schüler und die Dauer (Jahre) der Schulklassen fehlen. Die Ausdehnung der Unterrichtszeit der zweiten Klasse wurde bereits 1790 wieder rückgängig gemacht. ZIEGLER, 26. Vgl. Teil III, Kap. 5. Aus dem Absatz über die Beschäftigung und Arbeit neben der Schule geht nicht eindeutig hervor, dass die zwölf Extrastunden nur von den Knaben besucht wurden: «Weilen die Töchtern mit allerley Arbeit im Hause, und zwar mit Nähen und Lismen, auch in der Kuche, und mit allfälliger Abwart den kleinen Kindern genug zu thun haben, auch neben der ordinari Schul, wie schon gemeldt, 12 Stunden noch zu extra Unterweisungen angeordnet sind, bleibet den Knaben weiters keine Zeit zur Arbeit übrig [...].» WhO 1771, SPYRI, 22. In der Waisenhausordnung von 1829 wird dann präziser gesagt, dass einige Knaben Stunden im Zeichnen, besonders in der geometrischen Zeichnungslehre, sowie Französischunterricht erhielten.

Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII., § 6, 32. Ich schliesse daraus, dass auch 1771 die Extrastunden nicht für Mädchen vorgesehen waren. (Noch in den 1960er Jahren besuchten wir Mädchen den Handarbeitsunterricht, während die Buben Kartonage und Geometrie hatten.)

152 WhO 1771, XV. «Von der Fabrique», SPYRI, 27 f.; SPYRI, 52. Auch die Kleider für das Almosenamt wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr im Waisenhaus genäht, sondern an Heimarbeiterinnen ausgegeben. KELLER, 89.

153 Vgl. ZIEGLER, 71. In der Waisenordnung von 1829 sind die Arbeitszeiten erneut aufgeführt. Danach arbeiteten die Kinder im Sommer bis zu 24 Stunden und im Winter bis zu 18 Stunden wöchentlich. Siehe Teil III, Kap. 7.4.

154 WhO 1771, VIII., SPYRI, 22; Stadt-AZ, III M 238 1a. Ein Unterricht im Weissnähen wurde erst mit der Waisenhausordnung von 1829 eingeführt. Siehe Teil III, Kap. 7.4.

155 WhO 1771, I., SPYRI, 13.

156 Stadt-AZ, III M 238 1a; SPYRI, 28. Von den 46 Knaben waren 33 Bürger- und 13 Bauernsöhne. Dr. Schinz meinte, dass man versuchen sollte, bei den Bauernsöhnen anlässlich der Spaziergänge aufs Land die Lust zur «gesunden Feldarbeit» zu wecken. Stadt-AZ, III M 238 1a.

157 WhO 1771, I., SPYRI, 13.

158 WhO 1771, VIII., SPYRI, 23; IX., SPYRI, 23. Siehe Anhang, Tab. 3 und 7.

159 ZIEGLER, 27; FREITAG, 11; BURKE, Peter: Helden, Schurken und Narren. Europäische Volkskultur in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981, 286.

160 WhO 1771, XII. «Von Zucht und Ehrbarkeit im Haus.», SPYRI, 25. Vgl. Satz- und Ordnungen 1657, II. Puncten, 6. Von Zucht und Ehrbarkeit, ERB, 187 ff.

161 WhO 1771, XII., SPYRI, 26.

162 WhO 1771, IX., SPYRI, 23.

163 WhO 1771, XII., SPYRI, 26 («Es muss auch …», «Wer unter den …»).

164 WhO 1771, XII., SPYRI, 25 f.

165 WhO 1771, I., SPYRI, 12. Zwei Beispiele von Disziplinarstrafen im Waisenhaus am Ende 18. Jahrhunderts: 1785 wurde ein Knabe, der seinen Kameraden 4 fl. 10 ß. aus ihrem «Kasten» entwendet hatte, folgendermassen bestraft, wobei er in Anbetracht seiner Jugend von «ernstlicher Straf verschont» wurde: dreimal ernstliche Züchtigung öffentlich in der Schule durch den Schulmeister, vier Wochen lang Sitzen auf der Schandbank in den Schulstunden und beim Essen, wobei er während dieser Zeit nur Mus und Brot erhielt, sowie Einsperrung ins «Aschenkämmerli» während der Erholungsstunden. Der Diebstahl wurde aus seinem Vermögen ersetzt und die Strafverfügung vom Sekretär im Beisein der «Herren Geistlichen» (des Waisenhauspfarrers und wahrscheinlich des Oberlehrers) und des ganzen Hausvolkes verlesen. SPYRI, 53. 1787 wurden zwei Knaben, die der Mutter des einen neun Neuthaler unterschlagen und für «Kindereien» verbraucht hatten, «ernstlich zugesprochen und erkannt, daß sie 2 Monate lang im Hause bleiben, 14 Tag lang besonders zu verfertigende Röcke tragen, an dem Schandtisch anders nichts als Mues und Brod und Wasser genießen, nach Verfluß derselben in der Schul von dem Schulmeister ernstlich geknöpfelt und dann im Beyseyn sämmtlicher Kinder ihnen von den Herren Geistlichen ein ernstlicher Zuspruch gethan werden soll». Zitat nach SPYRI, 54.

166 WhO 1771, XII., SPYRI, 26.

167 WhO 1771, X., SPYRI, 23 f.; vgl. MEUMANN, 291 f.; vgl. RÖPER, 193. Arme Kinder gingen in der Regel barfuss. Die Waisenhauskinder von Zürich hingegen sollten «auch um guter Ordnung, Anständigkeit, und selbst um der Sparsamkeit, und besserer Oeconomie willen, beständig mit 2 paar Schuh versehen seyn». WhO 1771, X., SPYRI, 24.

168 WhO 1771, II., 15; XI., «Von der Kindern und Diensten Nahrung», SPYRI, 24 f. Masse und Gewichte siehe Glossar. Eventuell wurde der Dienstbotenwein für die Küche des Verwalterhaushaltes verwendet. Über die Qualität des Weines für Angestellte und Zöglinge schweigt sich die Waisenhausordnung aus. Der Unterschied zwischen Suppe und «Muss» (Gerstensuppe – Gerstenmus, Mehlsuppe – Mus aus Hafermehl) war wohl nicht sehr gross. Suppe, Mus und Brei waren verbreitete Nahrungsmittel in der Bauern- und Armenbevölkerung. Bei den Erbsen handelte es sich um gelbe Erbsen. Fleisch war in den unteren Sozialschichten zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert kaum erschwinglich und kam wöchentlich ein-, höchstens zweimal auf den Tisch. Man unterschied zwischen gekochtem Fleisch und

Braten. Das Kochfleisch (Siedfleisch) war billiger und wurde daher von den schlechter gestellten Konsumenten bevorzugt. Schweinefleisch (gekocht und geräuchert) hielt die Spitze der Fleischnahrung. Gesottenes Rindfleisch wird vor allem in den Zunftakten der Städte erwähnt. Die Fleischtage an Sonntag, Dienstag und Donnerstag im Waisenhaus entsprachen dem mittelalterlichen Speiseplan der Klöster. Frisches Brot ist schwer verdaulich, mehrtägiges wird vom Körper besser verwertet. Wein war ein tägliches und billiges Tafelgetränk (billiger als Milch), zudem leichter und weniger alkoholhaltig als heute. Auch Dörrobst war ein weitverbreitetes, billiges Volksnahrungsmittel, welches oft das Brot ersetzte. WEISS, Richard: Volkskunde der Schweiz, Zürich 1984, 134–138; HAUSER, Was für ein Leben, 84–90; TREICHLER, Hans Peter: Die magnetische Zeit, Zürich 1988, 184; BÜHRER, Peter: Schweizer Spezialitäten, Rüschlikon-Zürich 1989, 19, 26, 29, 182.

169 WhO 1771, II., SPYRI, 15.

170 WhO 1771, XI., SPYRI, 24 f. Die Umwandlung der Naturalabgabe in eine Geldauszahlung deutet auf eine fortschreitende Geldwirtschaft hin. Beim Gutjahr handelt es sich offenbar um einen Vorläufer der heutigen Gratifikation bzw. des dreizehnten Monatslohnes.

171 WhO 1771, X., SPYRI, 23 (Leintücher); XIII. «Von der Reinlichkeit, und Sicherheit des Hauses», SPYRI, 26. Die vormalige Ordnung führte in bezug auf die Reinlichkeit nur einen einzigen Artikel auf, in welchem der Hausvater darauf hingewiesen wurde, dafür zu sorgen, dass das Haus sauber bleibe. Satz- und Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses 1657, IX. Puncten, 6., ERB, 210–212. Die Wacholderbeeren wurden in ein Gefäss mit glühenden Kohlen gelegt und die Zimmer geschlossen. Sie weisen einen hohen Gehalt an ätherischen Ölen auf. Beim Verbrennen entsteht eine gasförmige, Bazillen und Keime abtötende Verbindung. WINKELMANN, W.: Die Wirkstoffe unserer Heilpflanzen, Olten 1951, 256, 258. Bei den Betten handelte es sich um zweischläfige Betten. SPYRI, 32. Sonnenstrahlen lassen die Krätzmilben absterben. «s. v.» = salva venia (man verzeihe den unfeinen Ausdruck). Der Sprachbrockhaus, 6. Aufl., Wiesbaden 1954, 676.

172 WhO 1771, XIII., SPYRI, 26 f.

173 ZIEGLER, 75 f.; SPYRI, 65.

174 ERB, 18.

175 Antrittsrede des Verwalters Daniel Weber 1787, Zitat nach ZIEGLER, 76. Auch Sophie von La Roche erwähnt in ihrem «Tagebuch einer Reise in die Schweiz» unter dem Eintrag für den 4. Juli 1784 das Waisenhaus. Sie lobt die Einrichtung und seine Lage an der freien, gesunden Luft und meint weiter: «Das Haus hat eine schöne, vielleicht zu prächtige Form, auch ein Zimmer, worinn viele Vergoldungen sind. Ich wünschte die Ursache zu wissen, warum der Zufluchtsort für Kinder, die Alles verloren haben, das Aussehen der Wohnung des Reichtums hat, der Alles besitzt; denn es müssen Beweggründe dazu da sein, welche sich mit der Idee Waisenhaus, Armut und Almosen verbinden lassen.» LA ROCHE, Sophie von, Tagebuch einer Reise durch die Schweiz, Altenburg 1787, in: Begegnungen mit Zürich im ausgehenden 18. Jahrhundert, Verlag Berichthaus, o. O., o. J., 25.

176 ZIEGLER, 76. Die Lehrfächer Geschichte und Geografie waren an der oberen Klasse unterrichtet worden. Die Unterrichtszeit der unteren Klasse betrug wahrscheinlich weiterhin 24 Stunden pro Woche. Vgl. Teil III, Kap. 7.3.

177 DE CAPITANI, François: Beharren und Umsturz (1648–1815), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel, Frankfurt am Main 1986, 514–516; KELLER, 142 f.; ZIEGLER, 76 f.; LARGIADÈR, Anton: Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, Erlenbach, Zürich 1945, 59 ff.; LARGIADÈR, Anton: Die Verfassung der Stadt Zürich, Separatdruck aus der Monographie der Stadt Zürich, o. J., 1 f. Zu Kommissionen siehe Glossar: Rat, Räte. Zur Helvetik siehe auch: BEHRENS, Nicola: Zürich in der Helvetik. Die Anfänge der lokalen Verwaltung, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 65, Zürich 1998.

178 KELLER, 146 f.; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1994, 120–123. Das Ablösungsgesetz sah die Abschaffung des kleinen Zehnt ohne Entschädigung, den Loskauf des grossen Zehnt zu 2% des Grundstückwerts sowie den Loskauf der Grundzinsen vor. KELLER, 146. Auch die vermögenden Exponenten des Stadtbürgertums und die Aristokraten stellten sich gegen das günstige Ablösungsgesetz und gegen die Steuervorhaben der revolutionären Kräfte, da sie unweigerlich zur Besteuerung der kaufmännisch-gewerblichen Einkünfte und der Vermögen geführt hätten. Das Gesetz wurde begraben, nachdem im Januar 1800 die konservativen Republikaner die revolutio-

nären Patrioten durch einen Staatsstreich entmachtet hatten. Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 120, 122.

179 KELLER, 184, 186; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Frühe Neuzeit, 16.–18. Jahrhundert, Zürich 1996, 22; Gesetz über Gemeindsbürgerrechte, Erhaltung der Gemeindegüter, bezügliche Eigentums- und Nutzungsrechte, Einkauf und Niederlassungsfreiheit vom 13. Februar 1799, §§ 1–4, in: STRICKLER; J.: Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, Bern 1889, Bd. III., 1134 (§ 3: «Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welcher bisdahin unter dem Namen der Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.»). Das Gesetz über das Gemeindebürgerrecht sah ursprünglich vor, dass jeder helvetische Staatsbürger verlangen konnte, dass ihn eine Bürgergemeinde zum Anteilhaber ihrer Güter, also zum Bürger, aufnehmen müsse, sobald er sich in der Gemeinde niedergelassen hatte und das Einkaufsgeld zu zahlen gewillt war. Der Zwang zur Aufnahme ins Bürgerrecht stiess jedoch auf grossen Widerstand und wurde 1800 wieder aufgehoben. Hingegen wurde die früher beschränkte Niederlassungsfreiheit nun vollumfänglich gewährleistet. Jeder helvetische Staatsbürger sollte sich ohne Bezahlung eines Hintersässgeldes niederlassen können und in der Wohngemeinde dieselben Rechte wie die Bürger geniessen. KELLER, 184 f. Zu Gemeinden siehe Glossar.

180 ZIEGLER, 77; KELLER, 184 f.; METTLER, Max: Das Zürcher Gemeindegesetz, Wädenswil, o. J., 2 f.

181 BALTENSBERGER, 32 f.; KELLER, 77, 148 f., 169. Zum Armenwesen während der Helvetik siehe auch BEHRENS, 144 ff., 174 ff. Auf dem Lande war die Not besonders gross. Durch die Kriegsereignisse war die Zahl der Hilfsbedürftigen gestiegen. Gleichzeitig hatten sich die Einnahmequellen für Unterstützungsmittel vermindert, denn auch die Landgemeinden waren vom Ausfall der Zehnteingänge betroffen. Zudem hatte das Almosenamt seit Beginn der Revolution die Verteilung der Winterkleider und Schulbücher eingestellt, und das Säckligeld fiel weg, da es den Stadtgemeinden zugesprochen worden war. Sowohl das Almosenamt als auch die aufgehobenen staatlichen Klosterämter lieferten keine Wochenbrote mehr. Das Vermögen der Klöster war zum Nationaleigentum erklärt und deren Verwaltung den Kantonsbehörden unterstellt worden. Mit dem Entzug der Unterstützungspflicht der Klöster und der Einstellung der Almosenspendung verfolgte die Regierung zwei Ziele: einmal werde der Arme sich ohne Rückhalt durch die Klöster viel eher aus seiner Lage reissen, und gleichzeitig würden die Klöster ohne den Vorwand der Mildtätigkeit einen Teil ihrer Existenzberechtigung verlieren. Die private Wohltätigkeit trat teilweise in die Lücke. V. a. die im Herbst 1799 von Stadtarzt Johann Caspar Hirzel gegründete Zürcherische Hülfsgesellschaft versuchte, aus den ihr zur Verfügung stehenden freiwilligen Beiträgen die grösste Armut zu lindern. Sie gab Lebensmittel, vor allem die sogenannten Rumfordschen Suppen, aber auch Kleider und Geld an die Bedürftigen ab. Zudem unterhielt sie eine «Lehr- und Arbeitsschule» für Kinder und ein «Fabrikinstitut», das arbeitslosen Erwachsenen eine Erwerbsmöglichkeit bieten sollte. KELLER, 148–151.

182 KELLER, 148 f., 203; BEHRENS, 145 f. Zu Säckligeld und Hausarmenpflege siehe Teil III, Kap. 1.1.

183 KELLER, 149, 166 f., 203; ZIEGLER, 77. Diese spezielle Armenbehörde für die Stadt Zürich wird von Keller «Armenpflegskommission» und von Ziegler «Armencommission» genannt. Ziegler schreibt (fälschlicherweise), dass die Almosenpflege selbst der Gemeindekammer unterstellt und nun als «Armencommission» bezeichnet wurde. Die bisherige Almosenpflege des Almosenamtes blieb jedoch bestehen. Sie setzte sich während der Helvetik ausser dem Obmann aus einem vom Gemeinderat der Stadt Zürich gewählten Präsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, von denen drei Mitglieder des Stadtrates sein mussten, zusammen. KELLER, 149, 170; ZIEGLER, 77. Bezüglich des Armengutes schreibt Ziegler, dass der «Armencommission» die «Verwaltung der Armengüter» zukam. Dies können nicht die von den vier Kirchgemeinden neu gebildeten Armengüter gewesen sein, sondern es muss sich um den sogenannten «Almosenfonds» des Almosenamtes gehandelt haben, welcher 1798 der Stadt zugesprochen und 1803 dem Kanton zurückgegeben worden war. ZIEGLER, 77; KELLER, 166.

184 ZIEGLER, 76–78; SPYRI, 29. Guyer erwähnt den Namen «Almosenpfleger- und Waisenhauskommission». Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 22. November 1970). Bei Ziegler kommt die Bezeichnung «Waisenhauskommission» jedoch nicht vor.

185 SPYRI, 29 f. 1799 überliess die Interimsregierung die gerade fällige Wahl des Waisenhauspfarrers dem Gemeinderat (vorher Almosenpflege) und 1802 traf die Gemeindekammer in Verbindung mit den noch übriggebliebenen Mitgliedern der Almosenpflege die Wahl «des Bürgers Salomon Vögelin» zum

Pfarrer am Waisenhaus. 1803 wurde die Waisenhauskirche nach vorheriger Reinigung und Reparatur auf Kosten der Regierung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt. SPYRI, 30, 61.

186 ZIEGLER, 82; SPYRI, 30.

187 ZIEGLER, 78 f.

188 DE CAPITANI, 518–520; KELLER, 165; ZIEGLER, 79.

189 ZIEGLER, 79, 83 («Stadt-Gemeinderath»); LARGIADÈR, Die Verfassung der Stadt Zürich, 2; METTLER, 3: Gesetz betreffend die Organisation der Gemeindsräthe vom 28. Mai 1803, §§ 1–6, Offizielle Gesetzessammlung, Mediation, Bd. 1, 49–51. Die Bedingungen, unter denen das Gemeindebürgerrecht erteilt werden sollte, mussten laut diesem Gesetz von den Gemeinderäten im ganzen Kanton innert Jahresfrist entworfen werden. In der Folge schlossen sich während der Mediation die Bürgergemeinden, vor allem die gutsituierten, wieder stärker ab und verlangten hohe Einkaufssummen, um den unerwünschten Zuzug fernzuhalten. Auch die Niederlassungsfreiheit wurde erneut eingeschränkt. Niedergelassene wurden so viel als möglich von den politischen Rechten ausgeschlossen. Diese sollten den Gemeindebürgern oder zumindest nur den Kantonsbürgern vorbehalten sein. 1804 wurde das Hintersässengeld wieder eingeführt, und für die Niederlassungsbewilligung musste ein Heimatschein beigebracht werden, damit ein Niedergelassener im Falle einer Verarmung heimgeschafft werden konnte. KELLER, 186, 188.

190 ZIEGLER, 79 f.; Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 22. November 1970); KELLER, 179, 203. Zur Armenfürsorge der Kirchgemeinden siehe weiter unten. Auf der Landschaft blieben wie vor der Helvetik die Zivil- und die Kirchgemeinde die einzigen Gemeindearten. Vereinzelt bildete sich ein dritter Verband, der mehrere kleinere Ortschaften umfasste (Vorgänger der politischen Gemeinde). Seit der Mediation stand an der Spitze jeder Zivilgemeinde der Gemeinderat (anstelle des früheren Dorfvorgesetzten). Die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde war wie bisher der Stillstand, der auch Armen- und Schulbehörde blieb. KELLER, 188 f.

191 Stadt-AZ, V Ja 01 W 1, 69 (Waisenhausprotokoll vom 7. Juli 1803); ZIEGLER, 83. Ausscheidung des Waisenhausvermögens und Neuorganisation der Armenfürsorge siehe weiter unten.

192 ZIEGLER, 83. Das Präsidium der Waisenhauspflege führte wahrscheinlich der Stadtpräsident (wie auch 1837). ZIEGLER, 102 f. Über die Loslösung von den Armenbehörden siehe am Schluss dieses Kapitels.

193 ZIEGLER, 83 f.

194 Aussteuerungsurkunde für die Stadt Zürich vom 1. September 1803, Zitat nach ZIEGLER, 80 f.; KELLER, 166; LARGIADÈR, 2 f.

195 ZIEGLER, 80 f.; KELLER, 166. Die Vollziehung der Urkunde galt rückwirkend ab dem 10. März 1803 und somit auch für die bereits am 7. Juli 1803 eingesetzte Waisenhauspflege. ZIEGLER, 80, 83.

196 ZIEGLER; 81; Stadt-AZ, V Ba 3.1, 166 (Beschluss des Stadtrates vom 10. November 1803). Der Vollziehungsvertrag zwischen «der Regierung des Standes Zürich und dem Stadtrat von Zürich», der am 22. April 1805 aufgrund des Entscheids der Liquidationskommission unter dem Titel «Abchurungs Instrument» abgeschlossen wurde, hielt ebenfalls fest, dass das Waisenhaus «unter der Verantwortlichkeit des Stadtraths» verwaltet werden sollte. Zitat nach ZIEGLER, 81.

197 KELLER, 172. So schrieben die alte Almosenordnung und die Amtsordnung vor, dass die Unterstützungsbegehrenden ein Mitglied des Stillstandes als Beistand haben und jeweils mit einem Empfehlungsschreiben des zuständigen Geistlichen persönlich vor der Almosenpflege in Zürich erscheinen mussten. Seit dem 19. Jahrhundert hatte es sich jedoch eingebürgert, dass die Geistlichen der Landgemeinden die Unterstützungsgesuche lediglich schriftlich einreichten. Das umständliche Verfahren wurde somit vereinfacht, und die Stellung der Armenbehörden der Gemeinden war eine viel selbständigere geworden. Das System der Einzelunterstützungen durch das Almosenamt bestand nur noch formell. Zudem erhielten die Landgemeinden bereits Beiträge des Almosenamtes «en bloc». KELLER, 172 f.

198 KELLER, 166. Die Stadtbürger sollten jedoch auf das Spital und die Spannweid denselben Anspruch haben wie früher, d.h. sie sollten begünstigt werden. KELLER, 166. Keller schreibt, dass das «Almosenamt» dem Kanton übergeben wurde, womit der Almosenfonds gemeint ist. Vgl. Teil III, Kap. 1.1., Anm. 2.

199 KELLER, 169 f. Die hohen Verwaltungskosten des Almosenamtes zur Zeit des Ancien Régime waren seit der Jahrhundertwende gezwungenermassen reduziert worden. Verschiedene Vergünstigungen

(Neujahrsgeschenke, Trinkgelder usw.) wurden stark eingeschränkt. Seit 1798 bezogen die Almosenpfleger keine Sitzungsgelder mehr. Das grosszügige Jahresgehalt des Obmanns wurde 1803 noch bestätigt (Geldwert 3267,12 Pfund), 1806 wesentlich reduziert (Geldwert 2200 Pfund) und 1828 für den Amtmann erneut etwas angehoben (Geldwert 2500 Pfund). KELLER, 170–172.

200 KELLER, 167, 169. Die Armenfürsorge hatte in den Landgemeinden an Bedeutung gewonnen, beschränkte sich aber wie bisher weitgehend auf die materielle Unterstützung sowie auf die polizeiliche Verfolgung des Bettels. Eine Reihe von Gemeinden richtete jedoch Armenhäuser (in denen almosengenössige Familien unentgeltlich wohnen konnten) oder Armenanstalten (in denen man Erwachsene und Kinder unterbrachte und mit Arbeit beschäftigte) ein. 1818 wurde mit dem «Bläsihof» bei Töss/Winterthur die erste kantonale landwirtschaftliche Armenschule gegründet, die allerdings schon 1826 wieder einging. Im «Bläsihof» sollten Kinder und Jugendliche aus dem Zürcher Oberland, das von der Industrialisierung und dem Zusammenbruch der Heimspinnerei besonders betroffen war, wieder der landwirtschaftlichen Tätigkeit zugeführt werden. 1824 wurde in Regensberg ein Waisenhaus als privates Institut eingerichtet, das vom Almosenamt und verschiedenen Gemeinden subventioniert wurde. Es nahm verwaiste und verwahrloste Kinder aus dem Bezirk Dielsdorf auf, musste jedoch 1836 aus finanziellen Gründen geschlossen werden. KELLER, 189–191.

201 KELLER, 174 f.

202 KELLER, 173. Die Verdingkinder wurden nicht mehr vom Almosenamt, sondern von den Heimatgemeinden verkostgeldet. Im Spätherbst wurden sie von den Gemeindebehörden auf den Verdingkindermärkten an die wenigstfordernden Bauern vergantet. In einzelnen Gegenden hielten sich diese Kindermärkte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Danach wurden die Verdingkinder von einem Gemeinderat oder Fürsorger direkt zum Bauern gebracht. HASLIMEIER, Gotthard: Aus dem Leben eines Verdingbuben, Affoltern am Albis 1955, 13.

203 KELLER, 108, 149.

204 KELLER, 179; BALTENSBERGER, 90. Nach Keller wurde der «Almosen- und Legatenfonds» von «einer Stadtarmenpflege» und nach Baltensberger «vom Stadtrat» verwaltet. KELLER, 179; BALTENSBERGER, 90. Die Stadtarmenpflege war die städtische Armenkommission. Diese unterstand 1798 der Gemeindekammer und seit 1803 dem neugebildeten Stadt-Gemeinderat, auch Gemeinderat oder Stadtrat genannt. Vgl. 2. Abschnitt dieses Kapitels.

205 SPYRI, 64–66 KELLER, 76, 179. Der Beitrag aus dem Säckligeld der Waisenhauskirche ging nicht mehr an den Almosenfonds des Almosenamtes, sondern an den «Almosen- und Legatenfonds» der Stadt. Spyri nennt den Fonds «Legatenfond». SPYRI, 64.

206 Am 24. Juli 1798 hatte das helvetische Direktorium die Einsetzung einer obersten Erziehungsbehörde in jedem Kanton verfügt. Mit der neuen Behörde für die Leitung des kantonalen Schulwesens sollten die Reformen im Bildungswesen rasch vollzogen und der einseitige kirchliche Einfluss auf die Schulen eingedämmt werden. Der Erziehungsrat in Zürich hatte am 13. Dezember 1798 seine erste Sitzung. Er war Aufsichts-, Informations-, Wahl- und Disziplinarbehörde: Aufsicht über Akademien, Gymnasien und Schulen, Schüler, Unterrichtsstoff, Lehrmittel und -methoden, Aufsicht über die Ausführung von Gesetzeserlassen im Erziehungswesen, Information über den Stand des kantonalen Schulwesens, Prüfung und Wahl der Schulmeister (später Ausbildung der Schullehrer), Disziplinarmassnahmen gegen unbotmässige Lehrer und Eltern. HUNZIKER, Fritz: Der Erziehungsrat des Kantons Zürich 1798–1948, 5–12.

207 SPYRI, 31, 58; ZIEGLER, 84. Die Schulreform wurde massgebend von Salomon Vögelin (1774–1849), Waisenhauspfarrer von 1802 bis 1814, gefördert, der sich auch sonst für eine fortschrittliche Entwicklung eingesetzt hatte. ZIEGLER, 84; HOFER/HÄGELI, Zürcher Personen-Lexikon, 333 f. Französisch hielt man zu diesem Zeitpunkt für weniger angebracht. Bei den Lehrmitteln handelte es sich um die «Zeller'sche Schulmeisterschule», die sich in der Armenschule bewährt habe. SPYRI, 58. Falls die Schulzeit der unteren Klasse wie angenommen 1790 nicht reduziert worden war, betrug sie gemäss Waisenhausordnung von 1771 nach wie vor 24 Stunden pro Woche. Teil III, Kap. 4.4.3. und 5.

208 SPYRI, 32; ZIEGLER, 86 (Zitate).

209 SPYRI, 31 (Zitate), 33; ZIEGLER, 86.

210 ZIEGLER, 86 («um fortwährend in ...»); SPYRI, 32. Jedes Mitglied musste einen Monat lang die Visitationsbesuche übernehmen. Zeitpunkt, Häufigkeit und Inspektionsgegenstand konnten individu-

ell bestimmt werden. Allerdings mussten säumige Mitglieder wiederholt an ihre Pflicht ermahnt werden. ZIEGLER, 86. Das Zitat bei Spyri in bezug auf die Einführung der Visitationen lautet: «[...] um fortwährend in genauer Bekanntschaft zu bleiben, theils um auf sämmtliche Bewohner des Hauses und besonders auf die Kinder selbst durch öftere Gegenwart ermunternd und wohlthuend zu wirken.» SPYRI, 32.

211 SPYRI, 32; ZIEGLER, 85 f. (Zitate).

212 ZIEGLER, 87 f.

213 SPYRI, 33; ZIEGLER, 88 f.

214 ANDREY, 527, 531; DE CAPITANI, 522; KINDER, Hermann/HILGEMANN, Werner: dtv-Atlas Weltgeschichte, 31. Aufl., München 1997, Bd. 2, 315; Ploetz Geschichtslexikon, Freiburg, Würzburg 1986, 448, 558; DÜNKI, Robert: Verfassungsgeschichte und politische Entwicklung Zürichs 1814–1893, Stadtarchiv Zürich 1990, 5 f. Das napoleonische Empire wurde durch die Niederlage der französischen Armee in der Schlacht von Leipzig (Oktober 1813) und – nach der sogenannten «Herrschaft der 100 Tage» – durch die Vernichtung des letzten napoleonischen Heeres in der Schlacht von Waterloo (Juni 1815) beendet. Die Restauration dauerte bis 1830, als mit der Julirevolution in Paris die liberale Ära anbrach (in Deutschland bis 1848). ANDREY, 527; Ploetz, Geschichtslexikon, 448.

215 Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4. (Guyer, Brief vom 23. Februar 1971); Gesetz betreffend die Organisation des Stadtrates von Zürich vom 14. Juni 1816, in: Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen 1803–1892 sowie Offizielle Gesetzessammlung, Restauration, Bd. 1, 270–275; Reglement für die grössere Stadtbehörde von Zürich auf Fundament des Organisations-Gesetzes vom 14. Juni 1816, vom 1. Juli 1817, Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen 1803–1892.

216 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich. Erneuert im Jahr 1829».

217 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, einführender Absatz, 3 («Das Waisenhaus in Zürich steht, als ein Institut der Stadt, unter der Oberaufsicht des engern Stadtrathes [...].»).

218 ZIEGLER, 84; SPYRI, 45.

219 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, einführender Absatz, 3 (Waisenhauspflege), Titel I. «Von der Waisenhauspflege und ihren Verrichtungen», § 2, 3 (Pflegertage); ZIEGLER, 90.

220 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 3, 3 f. (Pflegertage), § 4, 5 (Strafen), § 10, 7 (Auswahl Angestellte), § 13, 8 (Visitationsbesuche), § 15, 9 (Geldanleihen).

221 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 14, 8 («beaufsichtigt die Schulen ...»); SPYRI, 58; vgl. Teil III, Kap. 6.3.

222 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 14, 8.

223 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II. «Von dem Eide, den Obliegenheiten und der Besoldung eines Verwalters», § 1, 9.

224 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 2, 11.

225 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 1, 10 (mit Besoldung und Kompetenzen hatte er sich «einzig und gänzlich zu begnügen»), § 6, 13 (keinen Handel mit Wein und anderem treiben, keine jungen Leute als Kostgänger annehmen), § 12, 15 (kein Gartengewächs und Obst, welches für das Haus und die Kinder bestimmt sei, nehmen). Naturallohn des Verwalters pro Jahr: Brennmaterialien (Holz, Torf), 25 Mütt Kernen, 1 Mütt Erbsen, 1 Mütt Gerste, 15 Eimer Wein für den eigenen Tisch und 5 Eimer Dienstbotenwein sowie 1600 Pfund in Geld. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 12, 14 f.

226 SPYRI, 45; V Jc 11 W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 23. Februar 1971).

227 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 1, 10 (spezifizierte Handbücher und Verzeichnisse über Einnahmen und Ausgaben), § 3, 11 f. (Eintreiben der Zehnten und Grundzinse, Anschaffung von Vorräten, Einziehen und Verrechnung der Geldzinse), § 15, 15 (Fortführung des Urbars, Einziehen der Zinsen und der bei Handänderungen anfallenden «Recognition»).

228 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 10, 7.

229 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 1, 10 (Jahresrechnung), I., § 11, 7 (Pflegertage), II., § 5, 12 (Samstag), § 7, 13 (Übernachtung).

230 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 4, 3, Titel II., § 1, 10 (Eid eines Verwalters vor dem engern Stadtrat).

231 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III., «Von den Obliegenheiten einer Frau Verwalterin», §§ 1–9, 16–19 (§ 7, 18 «ohne Ausnahme ...», § 8, 19 «so daß keine Tochter ...»).

232 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 13, 8 (Visitationen).

233 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XII., «Von dem Schulmeister und den übrigen Bediensteten und Abwarten des Hauses», § 1, 42.

234 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 10, 7.

235 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII «Von dem Schulunterrichte für die Kinder, § 5, 32; Titel XII., § 2, 43. Laut Kommissionsbericht zwecks Revision der Waisenhausstatuten von 1836 wurden die Zimmer der älteren Knaben (im Alter von 7–15/16 Jahren) des nachts allerdings durch den Schneider, den Schuster und dessen Gesellen beaufsichtigt anstatt durch den Unterlehrer, der nach Ansicht der Kommission für diese Aufgabe weitaus tauglicher sei. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich, erstattet durch die vom grössern Stadtrathe zur Revision des Armenwesens niedergesetzte Commission, Zürich 1836, 19 f.

236 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XII., § 3, 43 (Angestellte, Pünktlichkeit), § 4, 43 f. (Angestellte, Kinder), § 5, 44 (Angestellte, Waisenhauspflege, Verwalter); ZIEGLER, 92. Die Wärterinnen beaufsichtigten die kleineren Kinder im Alter von 3–6 Jahren, die in grösserer Zahl beisammen schliefen (während die älteren Knaben und Töchter nach Geschlechtern getrennt in Zimmern mit 12–14 Betten untergebracht waren). Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich von 1836, 19. Die älteren Töchter wurden nachts eventuell von der Handarbeitslehrerin beaufsichtigt. Vgl. Teil III, Kap. 7.4.4.

237 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V. «Von dem Waisenhause selbst und den in dasselbe aufzunehmenden Kinder», § 1, 20.

238 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 3, 20 f.

239 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 4, 21; WhO 1771, V., SPYRI, 17.

240 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 2, 20 (maximal 100 Kinder), § 5, 21 (Eintrittsalter).

241 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 6, 21 f. («Kinder mit epileptischen ...»), § 7, 22 («a. Kinder, deren Eltern ...»); WhO 1771, V., SPYRI 17 (Landlehrer). Ein expliziter Ausschluss der katholischen Kinder war vorher nicht notwendig gewesen, da sich die Bürger- und die Einwohnerschaft einheitlich zur reformierten Kirche bekannten. V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. August 1971).

242 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 6, 6.

243 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 10, 23. Ein «Curator» wurde nach dem Vormundschaftsgesetz von 1817 von den Waisenämtern jedem väterlicherseits verwaisten Kind zugestellt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 10, 23.

244 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 12, 23 f. Das Spargut wurde bei Erreichen des 25. Altersjahres oder bei vorheriger Verheiratung ausgehändigt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 13, 24. Das Spargut eines minorenn (noch unter Aufsicht der Waisenhauspflege stehenden) verstorbenen Kindes fiel den übrigen Waisen zu. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, § 15, 25.

245 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 7, 6 (Entlassungen an Pflegertagen), Titel V., § 4, 21 (Rückgabe der Kinder), Titel V., § 8, 22 (Rückforderung der Eltern).

246 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VI., § 1, 25 (Tagwacht, Morgengeschäfte), § 3, 26 («Stellung»), VII. «Von den täglichen und sonntäglichen religiösen Uebungen der Kinder», § 1, 28 (Morgenandacht), VII., § 2, 29 (Abendandacht und Abendlied), Titel VIII. «Von dem Schulunterrichte für die Kinder», § 2, 31 (Religionsunterricht), § 5, 32 (Schulzeit), § 8, 32 (Extrastunden), Titel IX. «Von den Arbeits- und den Erholungsstunden der Kinder neben der Schule», § 1, 33 (Arbeit), §§ 4 und 5, 34 (Erholung), Titel XI., § 8, 40 f. (Essenszeiten). Siehe auch Anhang, Tab. 5. Die Angaben über die Abendandacht widersprechen denjenigen über die Essenszeiten. Die Abendandacht finde im Winter um 18 Uhr und im Sommer um 19 Uhr statt, worauf unverzüglich das Nachtessen folge. Der Artikel über die Essenszeiten hingegen hält fest, dass das Nachtessen während des ganzen Jahres um 19 Uhr abgehalten werde. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VII., § 2, 29, Titel XI., § 8, 41.

247 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VI. «Von der Ordnung für die Kinder, das tägliche Aufstehen und Schlafengehen, Reinlichkeit und äussern Anstand betreffend», § 2, 26 (Hände und Gesicht waschen, Mund spülen, Handbecken usw. aufstellen), § 3, 26 («Stellung» vor dem Verwalter), § 5, 26 (Nägel und Haare schneiden), § 6, 27 (Fussbäder, warme Bäder), § 7, 27 (Körperhaltung), § 8, 27 f. (Turn- und Militärübungen). Die militärischen Übungen wurden zu Beginn der 1830er Jahre abgeschafft. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich von 1836, 37.

248 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 2, 3 f. (Teilnahme an Pflegertagen), § 6, 6 (Gesundheitszustand prüfen), Titel V., § 14, 24 f. («Wenn die Kinder von Krankheit ...»), Titel V., § 4, 26 (Zahnkontrolle). Als das

Waisenhaus 1803 der Stadt übergeben wurde, nahm sich der Staat, der die beiden Ärzte besoldet hatte, der Gesundheitspflege in der Anstalt nicht mehr an. Die Besoldung ging an den Stadtrat über. Dieser beschloss 1804 wahrscheinlich aus Kostengründen, nur noch *einen* Arzt anzustellen, der von der Waisenpflege gewählt wurde. Offenbar hatte sich diese Lösung aber nicht bewährt, denn 1807, als jener Arzt Spitalarzt wurde, verpflichtete man erneut einen «Medikus» und einen Chirurgen. SPYRI, 63 f.

249 SPYRI, 63.

250 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Ratifizierung des Stadtrates, 50. Zu den «Zeitumständen» gehörte unter anderem, dass die ersten Armenerziehungsanstalten, die nach dem Erziehungskonzept des (1827 verstorbenen) Pestalozzi geführt wurden, schon seit einigen Jahren existierten. Vgl. Teil II, Kap. 4. und Anhang, Tab. 1.

251 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VII., § 1, 28 («Da auch die sorgfältigste …», Hervorhebung im Original), §§ 2–5, 29 f. Seit 1820 wurde der Pfarrer am Waisenhaus durch den Stadtrat gewählt (1802 durch Gemeindekammer und Almosenpflege). Der Gottesdienst in der Waisenhauskirche war weiterhin öffentlich und gut besucht. Da die Kirche nicht einer förmlichen Gemeinde gehörte, wurde sie auch für nichtkirchliche Zwecke benutzt, zum Beispiel während der Revolutionszeit während drei Jahren als Lazarett oder 1833 als Tagungsort des Kriminal- und Obergerichts für die Verhandlung über den Prozess der Brandstifter von Uster. SPYRI, 61.

252 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII., § 2, 31. Religion und Schule wurden neu getrennt abgehandelt, das heisst, der Schulbereich erhielt einen eigenen Titel und wurde damit deutlich aufgewertet: «Von den täglichen und sonntäglichen religiösen Uebungen der Kinder» (Titel VII., 28) und «Von dem Schulunterrichte für die Kinder» (Titel VIII., 30). (Vorher: «Von Gottesdienstlichen Uebungen, und von der Schule». WhO 1771, VII., SPYRI, 19.)

253 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII., § 1, 30 («den für ihren Stand …»), § 3, 31 (Oberlehrer), § 4, 31 (Unterricht, Lehrinhalt obere Klasse), § 6, 32 (Zeichnen, Französisch). Das Lesen und Rezitieren von Katechismus- und evangelischen Sprüchen, moralischen Betrachtungen und Psalmen im regulären Schulunterricht fiel weg.

254 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII., § 5, 32. Die Angabe, dass der Unterlehrer «die jüngeren Kinder in wöchentlich sechs und zwanzig Stunden […] unterrichtet», widerspricht dem zeitlichen Stundenplan mit insgesamt 28 Schulstunden. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1 Titel VIII., § 5, 32.

255 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel IX., § 1, 33. Am Samstagnachmittag fiel der Schulunterricht aus (Titel VIII., § 5, 32). Von 16–17 Uhr war religiöse Singübung (Titel VII., 29), von 17–19 Uhr Erholung (Titel IX., 34). Von 13–16 Uhr wurde wahrscheinlich gearbeitet.

256 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel IX., § 2, 33 (ältere Knaben, jüngere Kinder), § 3, 33 (ältere Mädchen, jüngere und jüngste Kinder), Titel XV. «Von den im Hause zu verfertigenden Arbeiten und Zeugen», § 1, 49 (Leinweberei), § 2, 49 (Schneider, Schuster), § 3, 49 f. (Stricken, Wärterinnen). Der Kommissionsbericht zwecks Revision der Statuten hielt 1836 jedoch fest, dass die früher übliche Handarbeit unter Leitung des Schneiders und des Schusters sowie das Strumpfstricken der Knaben «schon lange aufgehoben ist». Auch in der (Leinen-)Weberei, in welcher die älteren Knaben nach der Waisenhausordnung von 1829 arbeiten sollten, hatten dieselben bereits vor Abschaffung der industriellen Handarbeit für die Waisenhauszöglinge im Jahre 1832 schon «längere Zeit» nicht mehr gearbeitet. Die Lehrerin für Handarbeiten wohnte ebenfalls im Haus. Sie hielt auch ausserhalb der Unterrichtsstunden die Aufsicht über die älteren Töchter. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich von 1836, 13, 26, 28, 37; vgl. Teil IV, Kap. 2.1. Weissnähen: Verarbeitung von Wäschestoffen zu Bettwäsche usw. Weissnäherin: Näherin für Wäsche, Oberhemden und Blusen. dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 19, 345; Bertelsmann, Die neue deutsche Rechtschreibung, München 1996, 1005.

257 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 9, 6 f.

258 SPYRI, 54.

259 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VI., § 3, 26 (Stellung); Titel IX., § 4, 34 (Erholungszeit Morgen, Mittag), § 5, 34 (Freistunden am Abend: 18–19 Uhr, am Samstag 17–19 Uhr), § 6, 34 (Spazieren am Sonntag: ca. 10.15–11.30 Uhr und ca. 12–13 Uhr), § 8, 35 (öffentliche Feiertage, «ausser […] untersagt»).

260 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VII., § 5, 30 (Besuchszeit Mittag), Titel IX., § 7, 35 (Besuchszeit Abend).

261 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII. «Von dem sittlichen Betragen sämmtlicher Hausbewohner», § 1, 44 (Verwalter: gutes Beispiel); WhO 1771, XII., SPYRI, 25.

262 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., § 2, 44 f. («alles Ernstes hüten ...»), § 3, 45 («rohen, schändlichen oder ...»).

263 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., § 4, 45.

264 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., § 5, 45.

265 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., § 6, 45 f. («seinen Pflegeeltern, sondern [...] willige und unverzügliche Folge leisten, und hernach mag es mit aller Bescheidenheit seine allfälligen Vorstellungen dagegen thun.»), § 7, 46 («nirgends anders als ...»).

266 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 4, 5; WhO 1771, I., SPYRI, 12. Die Zuchthausstrafe war offenbar in der Praxis seit längerer Zeit nicht mehr angewendet worden. In der Anordnung von Disziplinarstrafen war die Pflege meistens zurückhaltend. ZIEGLER, 74 f., 89.

267 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X. «Von der Kleidung der Kinder und Bediensteten», § 1, 36 («gleichförmig gekleidet, nämlich ...»), § 3, 36 (Hemder, Nastücher); § 5, 37 (Strümpfe, Schuhe). Die Hemden und Nastücher wurden numeriert, damit keine Verwechslung stattfand, und die Hemden mindestens alle acht Tage gewechselt. Das Tragen von Strümpfen und Schuhen wurde ausdrücklich «der Reinlichkeit, Anständigkeit und guter Ordnung wegen» gerechtfertigt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 5, 37.

268 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 7, 37 (Kleider für Berufsausbildung), § 8, 37 f. («Wenn ein Knabe nach vollendeter Lehrzeit in die Fremde reist, so empfängt er eine ganz neue Kleidung von dem gleichen Tuche, wie man solches im Hause trägt, 2 neue Hemder, 2 Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe, endlich für Hut, Ranzen und Reisegeld zusammen 20 Pfund.»), § 9, 38 (Eine Tochter erhielt bei der Entlassung «eine ganz neue Kleidung von blauem Wollenzeug [Scoti], wie sie im Hause tragen, ein Kleid von farbigtem Camlot, und eine schwarze Kleidung von Merino; ferner 6 Hemder, 6 Nastücher, 4 Fürtücher, einen Unterrock von Fürtuchzeug, 2 weiße Halstücher, 6 Paar leinerne und ein Paar baumwollene Strümpfe und ein Paar neue Schuhe.») Die Ausstattung der jungen Frauen war etwas umfangreicher, dafür erhielten die jungen Männer Bargeld.

269 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 2, 36; WhO 1771, Titel X., SPYRI, 23.

270 Die verschiedenen Brei- und Musarten waren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das gebräuchlichste Essen der ärmeren Bevölkerung (Bauern, städtische Handwerksfamilien, Heim- und Fabrikarbeiter/innen). Die Kartoffel wurde während der Krisenjahre 1770/71, 1792 und 1817 vor allem von den industriebetreibenden Bauern (Verlags- und Heimindustrie) in grösseren Mengen angebaut. Sie bewahrte viele Menschen vor dem Hungertod und entwickelte sich zu einem der wichtigsten Volksnahrungsmittel. BRAUN, Industrialisierung und Volksleben, 97–99; HAUSER, 79, 93; WEISS, 134. Im Waisenhaus wurden die Kartoffeln erst 1894 eingeführt. NZZ, Nr. 376, 15. August 1974 (Die Verpflegung im Waisenhaus. Speisepläne aus vier Jahrhunderten).

271 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI. «Von der Nahrung der Kinder und Bediensteten», § 1, 38 f. («Speisezeddel», Menüwochenplan); WhO 1771, XIII., SPYRI, 25. Der Speisezettel setzte sich aus Haber-, Bröckli-, Erbs- und Gerstenmus, Suppe und Fleisch, Fleisch- und Mehlsuppe und Gemüse zusammen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 1, 38 f. Beim Gemüse handelte es sich um Erbsen, Linsen, Bohnen, Kraut, Ackerbohnen (Sau- oder Pferdebohnen), Mangold, Spinat, Kabis, Kohl, Blumenkohl, Kohlraben, Kefen, weisse und gelbe sowie rote Rüben (Randen), Lattich, Sellerie oder Gurken. Spargeln und Artischocken konnten sich nur wohlhabende Haushalte leisten. BRAUN, Industrialisierung und Volksleben, 92; HAUSER, Was für ein Leben, 88 f.

272 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II, § 12, 14 (Wein des Verwalters), Titel XI., § 1, 38 f. (Menüplan), § 2, 39 (Rindfleisch, Milch), § 4, 40 (Wein für Personal), § 5, 40 (Wein, Wasser für Kinder), § 6, 40 (Brot), § 9, 41 (Obst). Je ein «Vogenzerbrot» wurde für die Dienstboten in acht, für die älteren Knaben und Töchter in zehn und in die Waisenstube für die Kleineren in zwölf Stücke geschnitten. (Titel XI., § 6, 40) Es durfte «kein anderes als zwey- oder mehrtägiges Brot, niemals also neugebackenes oder Eintägiges, zerschnitten werden» (Titel XI., § 7, 40). An den Fleischtagen wurden insgesamt 20 kg Rindfleisch aufgetischt, wovon jedem Dienstboten 250 g zukam und der Rest unter den Kindern, die Fleisch genossen, verteilt wurde. Wenn zu den «Dienstboten» alle 13 «Bediensteten» gezählt wurden, verzehrten die Angestellten 3,25 kg und die Kinder 16,75 kg Fleisch. Bei etwa 80–90 Kindern, die Fleisch genossen, erhielt jedes Kind ca. 200 g Fleisch pro Tag bzw. 100 g pro Mahlzeit (Titel XI., § 2, 39). Die zwölf ältesten Zöglinge erhielten pro Gruppe je 1 Mass Wein (= 1,6707 l = 0,139 l pro Zögling) (Titel XI., § 5, 40).

273 SPYRI, 62; NZZ, Nr. 376, 15. August 1974; HAUSER, Was für ein Leben, 91.

274 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 3, 39 f. (Sauberkeit in der Küche), § 10, 41 (Resten). Schon in der Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 war verlangt worden, dass die Speisen so zubereitet und gekocht werden sollten, damit sie möglichst keine Ursache für Krankheiten «weder ietz noch in dem Alter» gäben. StAZ, B III 110 b, V. Puncten, 2., ERB 196. In der Ordnung von 1771 fehlt eine diesbezügliche Anordnung. Vgl. WhO 1771, XI., SPYRI 24 f. Ob der Brunnen neu installiert wurde, geht aus der Waisenhausordnung nicht eindeutig hervor. Fliessendes Wasser im Haus war zu dieser Zeit jedenfalls noch keine Selbstverständlichkeit.

275 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 3, 37 (frische Bettücher), Titel XIV., Von der Reinlichkeit und Sicherheit des Hauses, § 1, 46 f. (wischen und lüften), § 2, 47 (Fenster), § 3, 47 (Betten), § 4, 47 (Nachtstuhl); SPYRI, 10 (Abtritte).

276 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 5, 47 (Laternen), § 6, 48 (Feuerspritze), § 7, 48 (Schornsteine, Lichterlöschen, Einheizen), § 8, 48 (Asche, Dienstboten mahnen), § 9, 48 f. (Tabakrauchen).

277 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, 50. Nach dem Segensspruch folgte schliesslich noch die Beurkundung der «revidierten und den gegenwärtigen Zeitumständen angepaßten Satzungen und Ordnungen» durch den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrates von Zürich. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, 50 f.

IV. Kapitel

1 DÜNKI, 6–10; LARGIADÈR, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, 117 ff.; Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, Zürcherische Gesetzessammlung, 1831 ff., Bd. 1, 5 ff. Repräsentative Demokratie: Neben der Volksabstimmung über die Verfassung selbst bestand das Recht der Parlamentswahl, hingegen fehlten direktdemokratische Einrichtungen. DÜNKI, 9. Die liberale Regierung, die eine beachtliche Reformarbeit geleistet hatte, endete 1839 mit dem «Züriputsch», als das Landvolk bewaffnet nach Zürich marschierte. Die «Septemberrevolution» leitete zu einer liberal-konservativen Regierung über. Die exponierten Politiker wurden ersetzt, die Verfassung blieb jedoch unangetastet. Die Hauptursache für den Putsch lag beim Regenerationsregime selbst, das die Mentalität des konservativen, zum Teil pietistischen Landvolkes völlig ausser acht liess. Eine schmale Bildungselite von Radikalen hatte das Sagen (oligarchische Tendenzen). Die rasch vorangetriebenen Reformen wurden der Bevölkerung nicht genügend erklärt, man nahm wenig Rücksicht auf gewachsene Traditionen. Verständnis für die sozialen Nöte der Unterprivilegierten war den frühen Liberalen fremd. Die Feudallastenablösung und der Finanzbedarf für Schulen und Verwaltung zogen Steuererhöhungen nach sich. Die Handels- und Gewerbefreiheit schädigte Handwerker und Heimarbeiter. Die Trennung der Schule von der Kirche und andere Reformen galten als unchristlich. Breite reformiert-konservative Volksschichten sahen sich in ihren religiösen Gefühlen verletzt. Die städtisch-konservativen Kreise waren ohnehin oppositionell. DÜNKI, 12 f.

2 Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, Tit. V, Art. 80, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 1, 32; LARGIADÈR, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, 123; KELLER, 207.

3 Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, Tit. I, Art. 8, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 1, 7; Gesetz über die Erwerbung, die Wirkung und den Verlust des Bürgerrechts vom 20. September 1833, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 3, 159 ff.; Gesetz in Betreff des Aufenthaltes von Personen in einer Gemeinde, wo sie nicht Bürger sind, vom 20. September 1833, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 3, 176 f.; KELLER, 206. Die Erlangung des Bürgerrechts wurde in den Gesetzen von 1833 und 1842 wesentlich erleichtert und der Zuzug von neuen Bürgern als erwünscht erachtet. Mit Ausnahme der Ausgaben für die Armenfürsorge hatten sämtliche Niedergelassene im gleichen Verhältnis wie die Bürger an die Gemeindelasten beizutragen. KELLER, 206 f., 222. Hand in Hand mit der Begünstigung und Stärkung der politischen Gemeinde ging deren Entwicklung von der Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde. Das Gemeindegesetz von 1855 dehnte das Stimmrecht auf alle niedergelassenen Schweizer aus. In der Stadt bestand die Gemeindeversammlung laut Gemeindeordnung von 1859 für die Stadt Zürich aus den in das Bürgerbuch eingetragenen Stadtbürgern; ferner nahmen auch die niedergelassenen Schweizerbürger

teil an den Beratungen über Gegenstände, an welche sie durch Steuern beizutragen hatten. Mit dem Gemeindegesetz von 1866 wurde die Einwohnergemeinde definitiv eingeführt. Laut Gemeindeordnung der Stadt Zürich von 1866 bestand ihre Gemeindeversammlung aus allen Stadtbürgern sowie den in der Stadt niedergelassenen Schweizerbürgern. Das Zahlenverhältnis zwischen Gemeindebürgern und Niedergelassenen hatte sich infolge der Niederlassungsfreiheit zugunsten letzterer verschoben. Eine Verwaltung allein durch Bürger war nicht mehr tragbar gewesen. Die Stadt Zürich bestand nun aus einer Einwohnergemeinde als politische Gemeinde und einem Bürgerverband, der für die Verwaltung des Armenwesens zuständig blieb. Das Gemeindegesetz von 1875 schied die bürgerlichen Nutzungsgüter aus und machte die Einwohnergemeinde zur Eigentümerin des Gemeindegutes. Die 1877 erlassene Gemeindeordnung für die Stadt legte dann die Organe der Stadtgemeinde und ihre Kompetenzen neu fest. In der Folge wurden die Waisenhauspflege und das Waisenhaus wieder direkt dem Engeren Stadtrat (bürgerliche Sektion) unterstellt. Gemeindeordnung für die Stadt Zürich vom 30. Mai 1859, Art. 3, Amtliche Sammlung der seit Annahme der Gemeindeordnung vom Jahr 1859 erlassenen Verordnungen und wichtigeren Gemeindebeschlüsse der Stadt Zürich, Bd. 1, Zürich 1959, 3 f.; Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 28. April 1866, § 15, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 13, 594; Gemeindeordnung für die Stadt Zürich vom 1. Juli 1866, Art. 4, Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen 1803–1892, 2; METTLER, 5; ZIEGLER, 120 f.

4 Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1831, §§ 1 und 24, Sammlung der Gesetze für die Gemeindsbeamteten und Bürger, 165 f. und 176. Vgl. auch Gesetz über die Gemeindsversammlungen vom 30. Mai 1831, Sammlung der Gesetze über die Gemeindsbeamteten und Bürger, 1–10. Die Verhältnisse der Zivilgemeinden, denen ökonomische Aufgaben zufielen (es gab über 400 im ganzen Kanton) umschrieb das Gesetz über die Organisation der Zivilgemeinden von 1835. Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Civil-Gemeinden vom 18. Dezember 1835, Sammlung der Gesetze für die Gemeindsbeamteten und Bürger, 187–190; LARGIADÈR, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, 123.

5 Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1831, §§ 14–16, Sammlung der Gesetze für die Gemeindsbeamteten und Bürger, 169–172; Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, Tit. V, Art. 82, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 1, 33 f.

6 Gesetz betreffend die Verwaltung der Gemeindegüter vom 28. Juni 1838, Sammlung der Gesetze für die Gemeindsbeamteten und Bürger, 182 f. Gemeindegut = Bürgergut. Gesetz über die Erwerbung, die Wirkung und den Verlust des Bürgerrechts, sowie über die Revision der Einzugsbriefe vom 20. September 1833, § 28, Zürcherische Gesetzessammlung, 1831 ff., Bd. 3, 167.

7 KELLER, 189, 207.

8 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 134; HUNZIKER, 35. Der Unmut entlud sich im Stadler Aufruhr von 1834, als eine aufgebrachte Volksmenge in das Schulhaus eindrang und die neuen Lehrmittel auf die Strasse warf. Die Schulpflicht konnte bis zur Jahrhundertmitte nicht durchgesetzt werden, weil das Bürgertum nicht bereit war, für eine sozial verträglichere Schulreform (erweiterte staatliche Finanzierung, Unterstützung armer Eltern) die notwendigen finanziellen Mittel durch eine höhere Besteuerung der Vermögenden aufzubringen. Erst als die Kinderarbeit wirtschaftlich an Bedeutung verlor und sich der Lebensstandard verbesserte, begann sich die grosse Zahl der Schulabsenzen zu verringern. Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 134.

9 HUNZIKER, 31–35; DÜNKI, 11; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 134. Die Schulsynode sollte parallel zur Kirchensynode eingesetzt und die Schule der Kirche gleichgesetzt werden. HUNZIKER, 32.

10 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 135.

11 KELLER, 194; BALTENSBERGER, 31.

12 KELLER, 169, 200; BALTENSBERGER, 34. Regierungsratskollegien: Heute die (ebenfalls 7) Direktionen des Regierungsrates.

13 Gesetz betreffend die Verwaltung des Cantonal-Armenfonds vom 21. Oktober 1834, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 3, 305 ff.; KELLER, 198–202; BALTENSBERGER, 34. Das Gebäude des Almosenamtes, das Augustinerkloster, wurde gegen eine Entschädigung an den Kantonalarmenfonds dem Staat übergeben, der es als Hochschule verwendete. Das Stiftsgut des schon 1832 aufgehobenen Chorherrenstifts Grossmünster wurde ebenfalls als gesondertes Kantonalarmengut

verwaltet und für Kirchen- und Schulzwecke verwendet. Die Rechnungen des Kantonalarmenfonds mussten nach Prüfung durch den Finanzrat wie die übrigen Staatsrechnungen dem Grossen Rat vorgelegt werden. Der Voranschlag war dem Rat des Innern zur Aufnahme in dessen Budget mitzuteilen. Der Verwalter bzw. Amtmann wurde vom Regierungsrat ernannt und unterstand der Aufsicht einer vom Regierungsrat gestellten Stiftspflege. KELLER 199 f.

14 Verfassung der Stadt Zürich vom 14. September 1831, Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen 1803–1892, Erster Teil, § 1, 3.

15 Verfassung der Stadt Zürich vom 14. September 1831, Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen 1803–1892, Erster Teil, §§ 1–6, 3–5, Zweiter Teil, § 8, 5, §§ 14–16, 8 f., Dritter Teil, § 30, 16, §§ 44–49, 20 f., § 54, 26 f., Vierter Teil, § 63, 30, §§ 67–69, 31 f.; LARGIADÈR, Geschichte von Stadt und Kanton Zürich, 123; ZIEGLER, 95; KELLER, 186; V Jc W 15 7.4 (Guyer, 23. Februar 1971). Das Bürgerrecht von Zürich gewährte die Teilnahme an den der Stadt zustehenden Rechten, den Mitgenuss an den städtischen öffentlichen Einrichtungen, Anstalten, milden Stiftungen und der Nutzung der Gemeindegüter. Es befähigte zu städtischen Bedienstungen, zur Mitwirkung an der Gemeindeversammlung sowie zur aktiven und passiven Wählbarkeit in städtische Ämter und Ehrenstellen. Jeder Bürger war berechtigt, den Stadtbehörden oder der Gemeindeversammlung selbst Vorschläge und Anträge bezüglich städtischer Angelegenheiten vorzulegen (zum Beispiel anlässlich der Reform der Waisenhausstatuten). Jeder Bürger war umgekehrt verpflichtet, sich den gesetzmässigen Beschlüssen und Verordnungen der Gemeindeversammlung und der städtischen Behörden zu unterziehen. Verfassung der Stadt Zürich vom 14. September 1831, Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen 1803–1892, §§ 2 und 4, 4.

16 Die städtische Armenkommission war 1798 für das Armenwesen der Stadt an die Stelle der Almosenpflege des (kantonalen) Almosenamtes getreten. Siehe Teil III, Kap. 6.1.

17 Gesetz über die Erwerbung, die Wirkung und den Verlust des Bürgerrechtes vom 20. September 1833, § 27, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 3, 166 f.; KELLER, 203; BALTENSBERGER, 90.

18 Stadt-AZ, V Jc 9 1 (Handschrift) und V Jc 9 3 (gedruckt), Statuten für die Verwaltung u. Verwendung des allgemeinen Armengutes der Bürgerschaft der Stadt Zürich vom 25. Mai 1835; KELLER, 203; BALTENSBERGER, 90. Keller spricht vom «Zentralarmenunterstützungsfonds» und der «Zentralarmenpflege». Die beiden Bezeichnungen kommen aber weder im handschriftlichen noch im gedruckten Dokument im Stadtarchiv Zürich vor.

19 Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, § 1, 7 (Armenpflege), § 2, 7 («Als städtische Hausarme …»); KELLER, 204; BALTENSBERGER, 90. Sektionen der Armenpflege: Verwaltungssektion, Sektion für Zuweisung für Arbeit, Sektion für die Besorgung von Naturalien und Informationssektion. Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich, 17 ff.

20 Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, §§ 4–7, 8. Die städtischen Pfarrämter bzw. Kirchenstillstände entschieden nicht mehr selbst über die Vergabe von Unterstützungen. Sie erhielten jedoch jährlich eine Summe von 50–100 fl. zur freien Verwendung der Geistlichen für Notleidende ausgehändigt. Stadt-AZ, V Jc 9 3, Statuten für die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen Armengutes der Bürgerschaft der Stadt Zürich, § 11, 6, Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, § 75, 23.

21 Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, §§ 10–19, 9 ff., § 29, 14; KELLER, 204; BALTENSBERGER, 90–92.

22 KELLER, 204; BALTENSBERGER, 90 f. («das Institut der Armenväter …»), 92. Alle auf die Unterstützung eines Armen bezüglichen Ereignisse und Verfügungen wurden auf Abhörbogen vermerkt, so dass diese als laufende Personalprotokolle erschienen. Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, § 22, 12. Vorläuferinstitutionen der Armenväter waren die Armenaufseher im 16. Jahrhundert und die Hausarmenpflege im 17. und 18. Jahrhundert. Siehe Teil III, Kap. 1.1., 6.1. und 6.2.

23 Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, § 23, 12; BALTENSBERGER, 94; KELLER, 204.

24 Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, §§ 77 («zur Thätigkeit und …»), 78–81, 23 f., § 87, 25; KELLER, 205; BALTENSBERGER, 95–97. So hatten die Armenväter die Pflicht, über die geliehenen Möbel oder Werkzeuge sorgfältig zu wachen und das Recht, diese bei

möglichem Missbrauch einzuziehen, damit sie nicht veräussert oder verpfändet wurden. Stadt-AZ, V Jc 9 3, Armenordnung der Stadt Zürich vom 6. Februar 1836, § 91, 26.

25 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, §§ 7–19, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 180–184; KELLER, 207, 210, 219–222; BALTENSBERGER, 34, 36–38. Kantonalarmenpflege: Entwarf Gesetze und Verordnungen und erteilte den Bezirks- und Gemeindearmenpflegen Instruktionen. Musste jährlich ein Budget für die Armenausgaben des Staates aufstellen und dem Rat des Innern vorlegen. Nach Genehmigung des Budgets stand ihr die Verfügung über die bewilligte Summe aus dem Kantonalarmenfonds zu. Jährlich hatte sie dem Rat des Innern zuhanden des Regierungsrates einen Bericht über den Zustand des Armenwesens abzuliefern. Bezirksarmenpflege: Nahm die jährlichen Rechnungen und Berichte der Gemeindearmenpflege entgegen und hatte diese mit dem Bericht über den Zustand des Armenwesens in ihrem Bezirk an die Kantonalarmenpflege zu übermitteln. Musste die Gesuche der Gemeindearmenpflegen um ausserordentliche Unterstützungen des Staates prüfen und entweder ablehnen oder, mit einem Gutachten versehen, an die Kantonalarmenpflege empfehlen. Gemeindearmenpflege: Verwaltung der Armengüter, Entscheid über die Unterstützungsgesuche von Bedürftigen, Festlegung von Art und Höhe der Unterstützung und Aufsicht über die Unterstützten, die Pflegefamilien und Armenanstalten. Die Unterstützungsgesuche mussten beim Präsidenten der Gemeindearmenpflege eingereicht und dem Stillstand in der nächsten ordentlichen Sitzung vorgelegt werden. Die Armenpflege hatte die Angaben der Antragsteller/innen zu überprüfen und Missbräuche zu verhindern. Jährlich musste sie der Gemeinde und dem Bezirksrat Rechnung über die Verwaltung der Armengüter stellen sowie der Bezirksarmenpflege zuhanden der Kantonalarmenpflege über ihre Tätigkeit, Einnahmen und Ausgaben, Bestand des Armengutes und Zustand des Armenwesens Bericht erstatten. KELLER, 219–221; BALTENSBERGER, 36 f.

26 KELLER, 222, 223; BALTENSBERGER, 31, 41 f. Einnahmequellen für die Armenunterstützung: 1. Der Ertrag der Armengüter und Geschenke sowie allfällige Beiträge des Staates. 2. Die den Armengütern zufallenden Gebühren und Bussen (zum Beispiel Einzugs- und Einheiratsgebühren). 3. Der Ertrag aus freiwilligen Kirchensteuern, die von der Versammlung der Kirchgemeinde angeordnet wurden. 4. Rückerstattungen. 5. Wenn diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, die Erhebung einer gesetzlichen Gemeindesteuer (Armensteuer). Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 6, Zürcherische Gesetzessammlung, 1831 ff., Bd. 4, 180. Diese allfällige Armensteuer musste an die Heimatgemeinde geleistet werden. KELLER, 207.

27 KELLER, 223; BALTENSBERGER, 41. Die (ordentlichen und ausserordentlichen) Staatsbeiträge setzten sich aus einem jedes Jahr zu bestimmenden Teil des Ertrages des Kantonalarmenfonds, dem Zuschuss aus der Staatskasse anstelle des früheren Armenkernens sowie den Beiträgen an das Armenmedizinalwesen zusammen. Die ordentlichen Beiträge wurden den Gemeinden nach vorausgegangener Prüfung der Rechnungen und Jahresberichte an die im Vorjahr geleisteten Armenunterstützungen entrichtet. Die ausserordentlichen Beiträge waren nur bei Unglücksfällen von Einzelpersonen vorgesehen, die die finanziellen Kräfte einer Gemeinde überstiegen. Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, §§ 25–30, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 187–189.

28 KELLER, 218 f.; BALTENSBERGER, 34 f.; Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, §§ 1 und 2, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 178 f. Nach dem geltenden Erbrecht von 1712 war die Erbfähigkeit patrilinear geregelt. BALTENSBERGER, 34, Anm. 14.

29 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 2, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 178; KELLER, 213 f.

30 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 3, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 179; KELLER, 213–215; BALTENSBERGER, 38. Die arbeitswilligen Armen empfahl man der privaten Wohltätigkeit. Nach Ansicht der Kantonalarmenpflege waren die Fälle, in denen arbeitsliebende Personen aus Arbeitsmangel in Not gerieten, selten. KELLER, 215. In der Stadt hingegen waren unter bestimmten Voraussetzungen auch Unterstützungen an arbeitsfähige Personen möglich. Siehe Teil IV, Kap. 1.2.2.

31 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 16, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 183; KELLER, 205; BALTENSBERGER, 99; ZIEGLER, 95. Siehe IV Teil, Kap. 2.2.

32 KELLER, 212 f.; BALTENSBERGER, 137–139; Gesetz über die Armenpolizei vom 14. Oktober 1846, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 7, 278 ff. Die den Armenpflegen zugestandenen Kompetenzen wurden als ungenügend kritisiert. Beim Erlass des Armengesetzes von 1853, in welchem die Bestimmungen über die Armenpolizei integriert wurden, trug man diesen Wünschen Rechnung, indem die armenpolizeilichen Kompetenzen der Armenbehörden erheblich erweitert wurden. Die Massnahmen des Armengesetzes von 1853 waren, verglichen mit denjenigen des Armenpolizeigesetzes von 1846, erheblich verschärft. Auch der Bettel sollte stärker bekämpft werden. BALTENSBERGER, 139 f. Die Frage nach einer Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalt kam wiederholt zur Sprache und wurde insbesondere von der Kantonalarmenbehörde und den Gemeindearmenpflegen unterstützt. Die Konkretisierung verzögerte sich jedoch immer wieder wegen der Staatsfinanzen und weil Uneinigkeit darüber herrschte, ob lokale Bezirks- und Gemeindeanstalten einer staatlichen Anstalt vorzuziehen seien. Hinzu kamen Einwände prinzipieller Natur. Nach einer liberalen und individualistischen Auffassung konnten allein Arbeitsscheu und Liederlichkeit den Entzug der Freiheit keineswegs rechtfertigen. Die Überlassung der Einweisungskompetenz in Zwangsarbeitsanstalten an die Administrativbehörde stand ebenfalls im Widerspruch zu den liberalen Anschauungen der Zeit. BALTENSBERGER, 142–144.

33 BALTENSBERGER, 58, 79 f.; vgl. Teil I, Kap. 3.

34 BALTENSBERGER, 77 f., 82 f., 98; Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 2, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 179. Das Matrimonialgesetz (Ehegesetz) des Kantons Zürich von 1811 basierte auf dem Paternitätsgrundsatz. Das uneheliche Kind folgte nach Geschlecht, Heimat und Bürgerrecht dem richterlich anerkannten Vater (§ 189). Die Mutter hatte bis zum 12. Altersjahr für das Kind zu sorgen, wobei der anerkannte Vater mindestens die Hälfte des Kostgeldes zu tragen hatte (§ 181). Nach dem zwölften Altersjahr ging die Unterhaltspflicht gänzlich an den Vater über, genau dann, wenn das Kind aus der Schule entlassen wurde und als arbeitsfähig galt, das heisst nun selbst zu seinem Lebensunterhalt beitragen konnte (§ 183). Waren weder die Mutter noch der Vater fähig, für das Kind zu sorgen, waren die Eltern, Grosseltern und Geschwister verantwortlich. Konnten diese ihrer Pflicht nicht nachkommen, musste die Heimatgemeinde für Unterhalt und Erziehung aufkommen (§ 185). Wenn Verwandte oder die Heimatgemeinde für das uneheliche Kind aufzukommen hatten, wurden Vater und Mutter unter Kuratel gestellt, und der Vater büsste gleich einem Almosengenössigen sein Aktivbürgerrecht ein (§ 204). Der ausserehelliche Beischlaf war gesetzlich verboten und wurde mit Busse oder Zuchthaus bestraft (§ 193). Ledige Mütter sowie ihre unehelichen Kinder wurden gesellschaftlich geächtet. Matrimonial-Gesetzbuch vom 24. Mai 1811, Zürcher Gesetzessammlung 1804 ff., Bd. 5, 3–109. Vgl. BALTENSBERGER, 77 f.

35 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 21 a), Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 185.

36 BALTENSBERGER, 82 f.; Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 3, Zürcherische Gesetzessammlung. 1831 ff., Bd. 4, 179.

37 BALTENSBERGER, 84 f.; Gesetz enthaltend eine Schulordnung für d. Landschaft d. Kts. Zürich v. 20. Dezember 1803, § 8, Zürcherische Gesetzessammlung 1804 ff., Bd. 1, 394 ff.

38 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 21 b), Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 185. Viele Landgemeinden waren schon im 18. Jahrhundert für die Schullöhne ihrer armen Kinder aufgekommen, etliche hatten sich jedoch die Lehrerlöhne vom Almosenamt ausrichten lassen. BALTENSBERGER, 84.

39 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 21 c), Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 185.

40 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 21 d), Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 185; BALTENSBERGER, 82, 85 f.

41 KELLER, 215; BALTENSBERGER, 57–59; Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, §§ 22, 23, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 186; HASLIMEIER, 13. Leider gibt Haslimeier nicht an, in welchen Gegenden der Schweiz sich die Verdingkindermärkte so lange hielten.

42 Instruktion betreffend das Armenunterstützungswesen vom 25. November 1836, § 6 («Erziehung hülfloser Kinder», «1) an pünktlichen ...»), § 8 (Einrichtung von Waisenanstalten), Sammlung der Gesetze für die Gemeindsbeamteten und Bürger, 223, 226 f.

43 Vgl. Teil IV, Kap. 2.2. und 3.

44 KELLER, 216; BALTENSBERGER, 84, 87, 89; CHMELIK, 403 ff. Vgl. Anhang, Tab. 1.

45 BALTENSBERGER, 60–62; Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 24, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 187. Das erste Armenhaus des Kantons Zürich wurde im Notjahr 1817 in Wädenswil errichtet. BALTENSBERGER, 60.

46 JOHANSEN, 81–83. Für Manufakturen galt allgemein die Auffassung, dass die Löhne möglichst niedrig gehalten werden müssten, da die Arbeiter/innen sonst nicht genug arbeiten würden. Die Kinder waren grundsätzlich die billigsten Arbeitskräfte und für die Unternehmer als kostensparender bzw. gewinnbringender Faktor «unentbehrlich». Die Eltern waren aufgrund der niedrigen, nicht existenzsichernden Löhne für Erwachsene aus materieller Not auf den Verdienst ihrer Kinder angewiesen. Der Staat verfolgte mit dem Arbeitszwang für Kinder das Ziel, das Bettelwesen und die Kosten der Armenfürsorge zu reduzieren. Die Volkserzieher sahen in der Manufakturarbeit ein wirksames Instrument, um Kinder aus dem Armutsmilieu zu fleissigen und arbeitsamen, im damaligen Wortgebrauch «industriösen» Menschen zu erziehen. Die Kinder in den Zucht-, Arbeits- und Waisenhäusern wurden entweder in den eigenen Werkstätten zur Arbeit genötigt oder auswärts an Unternehmer vermietet. JOHANSEN, 78–85. 1813 arbeiteten in den rund 60 zürcherischen Spinnereien 1124 Kinder, die Hälfte davon war unter 13 Jahre alt. SCHMID, C. A.: Wie schützte früher der Kanton Zürich seine Fabrikkinder?, Zürich 1899, 4. 1827 hatte sich die Zahl der Fabrikkinder auf 2400 verdoppelt. Zur selben Zeit arbeiteten in den Betrieben fast gleich viele Erwachsene (2600 Erwachsene: 1450 Männer, 1150 Frauen). KÖLBLE, Christin/RUDIN ZBINDEN, Nanette: Volksschulreform 1832, Fabrikverordnung 1837, Seminararbeit, Universität Zürich, Historisches Seminar 1988, 21. 1855 arbeiteten 3151 Kinder in Fabriken (1665 Knaben, 1487 Mädchen). BALTENSBERGER, 80.

47 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 55.

48 BALTENSBERGER, 80 f.; Die Fabrikuntersuchung vom Jahre 1813: 1. Schreiben des Erziehungsrathes an die H. Regierung betreffend Erlassung einer Fabrikordnung, 4. April 1815, 2. Memorial des Erziehungsrathes über das zürcherische Fabrikwesen, 1813, 3. Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt, und in Spinnmaschinen besonders, 7. Wintermonat 1815, in: TREICHLER, Johann Jakob: Mittheilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission, Zürich 1858, Bd. 2, 3–33. Tagesablauf eines Fabrikkindes: Aufstehen etwa um 4 Uhr, Arbeitsweg 15–60 Minuten, Fabrikarbeit von 5–20 Uhr, Heimweg 15–60 Minuten, Ankunft zu Hause zwischen 20.15 und 21.15 Uhr, Nachtessen und Nachtruhe zwischen 21 und 22 Uhr. Schlafenszeit: maximal 6–7 Stunden. Vgl. KÖLBLE/RUDIN, 23–25; TREICHLER, Bd. 1, 194.

49 Die Fabrikuntersuchung vom Jahre 1834, TREICHLER, Bd. 2, 33–59; BALTENSBERGER; 81; KÖLBLE/RUDIN; 28–30. Die Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung oblag den Schulinspektoren, Pfarrämtern und Stillständen. KÖLBLE/RUDIN, 28.

50 TREICHLER, Bd. 1, 194, Bd. 2, 42 f.; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 55; KÖLBLE/RUDIN, 24. Wiederholt wurden Kinder von Wendelbäumen (zur Übertragung der motorischen Kraft vom Wasserrad auf die Maschinen) erfasst und zerquetscht. Ein Spinner war in der Regel mit 45 Jahren invalid (Landbote 1865). Nach einem Bericht von 1873 litten fast alle Arbeiter an den Batteur- und Carderiemaschinen in den Baumwollfabriken an Brustbeschwerden (chronische Pneumonie, Emphyseme, seltener Tuberkulose). Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 55; TREICHLER, Bd. 1, 292 ff. Speziell wurde damals auch auf die Gefahr der Verwahrlosung der sich selbst überlassenen und ohne Erziehung und Pflege aufwachsenden Fabrikkinder hingewiesen. Sie wurden als die in der Regel trägsten, stumpfsinnigsten und rohesten bezeichnet. BALTENSBERGER, 82.

51 BALTENSBERGER, 81; Verordnung des Regierungsrates über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, vom 13. Juli 1837, Amtsblatt 1837, Nr. 63, 272 ff.; KÖLBLE/RUDIN, 30–32; TREICHLER, Bd. 1, 286, Bd. 2, 283. Im Jahr 1837 setzte sich auch die Handels- und Gewerbefreiheit durch, und die Binnenzölle fielen weg, was die Rahmenbedingungen für Industrie, Handel und Verkehr weiter verbesserte. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrikarbeit erfuhren bis 1877 keine wesentlichen Veränderungen. Als zwischen 1854 und 1856 das von Johann Caspar Bluntschli ausgearbeitete Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich eingeführt wurde, erwuchs seinen weitgehenden Arbeitsschutzbestimmungen nie Gesetzeskraft (Kinder- und Mutterschutz, Arbeitszeitbeschränkung für Erwachsene, Bestimmungen über Gesundheit, Moralität, Entlöhnung, Kündigung, Krankenkassen

und Fabrikinspektoren). Das erste Fabrikgesetz von 1859 brachte nur geringfügige Verbesserungen. Die Arbeitszeit für Kinder bis zum 16. Altersjahr wurde auf 13 Stunden festgelegt. Die Arbeitszeit für Erwachsene wurde nicht beschränkt. Das Fabrikgesetz von 1870 (erstmalige Regelung der Arbeitszeit für Erwachsene auf 12 Stunden pro Tag, Nachtarbeit nur für erwachsene Männer und genehmigungspflichtig, Mutterschutzbestimmungen, eine weitere mässige Einschränkung der Kinderarbeitszeit) scheiterte in der Volksabstimmung deutlich. Erst 1877 kam das eidgenössische Fabrikgesetz zustande (Elfstundentag und Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren). DÜNKI, 11, 19 f., 37.

52 SPYRI, 33 f.; ZIEGLER, 85; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 135. Die Erwerbsarbeit der Kinder im Waisenhaus diente seit 1829 der Produktion für den Eigenbedarf und nicht mehr dem Verkauf. Vgl. Teil III, Kap. 7.4.4. Spyri nennt die öffentlichen Schulklassen: deutsche Schule (6–9 Jahre), Bürgerschule (9–12 Jahre) und Kunstschule (12–16 Jahre). SPYRI, 58. In den Debatten anlässlich der Revision der Waisenhausstatuten ist jedoch immer von Elementar-, Real- und Sekundarschule die Rede. Siehe Teil IV, Kap. 2.2. und 3.4.3. Der Stadtrat unterstützte die interne Schulreform und bewilligte 1832 an die Mehrkosten einen jährlichen Beitrag von 500 Franken (nach Spyri 1000 Franken) aus dem Brügger-Fonds. ZIEGLER, 85; SPYRI, 34. Laut Kommissionsbericht zwecks Revision der Statuten von 1836 hatten die Knaben bereits längere Zeit vor der Aufhebung der (Leinen-)Weberei nicht mehr in derselben gearbeitet. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich von 1836, 13.

53 SPYRI, 34, 58; ZIEGLER, 92 f.; Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich von 1836, 46 f. Die Vorsteherinnen der Frauenkommission stammten aus dem gehobenen Bürgertum. Die ersten drei waren Frau Stocker-Escher im Berg, Frau Spitalmeister Paur und Frau Helfer Spöndli. Den ersten eigentlichen Geschäftsbericht lieferte die Frauenkommission 1835 ab. SPYRI, 34; ZIEGLER, 94.

54 ZIEGLER, 93. Vgl. Teil III, Kap. 6.2.

55 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 3, § 16, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 179 und 183; ZIEGLER, 95; BALTENSBERGER, 99 ff. Vgl. Teil IV, Kap. 1.2.3.

56 ZIEGLER, 95 f.; Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Briefe vom 19. Februar 1971 [Zusammenfassung der Ratsdebatten] und 23. Februar 1971); SPYRI, 36.

57 ZIEGLER, 95–97; SPYRI, 37; Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Briefe vom 19. Februar 1971 und 23. Februar 1971).

58 Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus in Zürich, erstattet durch die vom grösseren Stadtrate zur Revision des Armenwesens niedergesetzte Kommission, Zürich 1836, 27 («Dieses Verhältnis muss ...», Hervorhebung im Original). Der Bericht bietet einen guten Einblick in die Probleme und die Alltagspraxis der Anstalt.

59 ZIEGLER, 95 f.; SPYRI, 34 f., 37; BALTENSBERGER, 99 f.

60 Zitate nach ZIEGLER, 96 (Bericht der Bürgergemeindeversammlung).

61 ZIEGLER, 97; SPYRI, 34.

62 Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971, Zusammenfassung der Ratsentscheide); ZIEGLER, 95, 97; SPYRI, 35; Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich», 12 f. Auch Spyri vertrat die Ansicht, dass das Armengesetz nicht zur Einfügung des Waisenhauses in das Armenwesen nötigte. SPYRI, 37.

63 V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971); SPYRI 39 (Stadtschulrat). Zu Elementarschule und Defizit siehe unten, Anmerkung 66. Der Regierungswechsel 1839 hatte keinen Einfluss auf die liberale Waisenhausordnung von 1837. Sie wurde am 23. Dezember 1839 und am 25. Juni 1840 von der Gemeindeversammlung sowie am 24. Dezember 1839 vom Regierungsrat bestätigt und blieb bis zur Statutenrevision von 1863 (während der liberalen Ära des Wirtschaftsliberalismus) gültig. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, 12 f.; ZIEGLER, 116.

64 ZIEGLER, 102 f.; SPYRI, 36; Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 10 (Wahl des Erziehers durch Armenpflege in Verbindung mit der Waisenpflege). Der bisherige, seit 1828 im Amt stehende Verwalter Heinrich Heidegger (ehemaliger Bäcker, Substitut beim Schirmvogteiamt und Rechenschreiber beim Stadtrat) legte 1837 sein Amt nieder und wurde Stadtschulverwalter. Die Wahl des neuen Erziehers war umstritten, und der Entscheid zwischen den beiden in Frage kommenden Kandidaten fiel durch das Los. Gewählt wurde Johann Heinrich Pfenninger (35jährig, Pfarrvikar in

Rafz, verheiratet mit Henriette Tobler). Abraham Munz von Sulgen, der 1832–1836 «mit grosser Anerkennung im Waisenhause St. Gallen gewirkt hatte», unterlag. Die Wahl war offenbar nicht so glücklich. Bereits 1841 wurde ein neues Erzieherpaar gewählt. Heinrich Kramer, Pfarrer in Fehraltdorf (35jährig) und seine Frau Maria Magdalena, geb. Hotz (44jährig) entsprachen nach den Worten von Spyri dann dem Ideal von Waiseneltern, wie es den Reformern vorgeschwebt hatte. Die nachfolgenden zwei Erzieher (1855 und 1870) waren vor ihrem Amtsantritt im Waisenhaus ebenfalls Pfarrer in einer Zürcher Gemeinde gewesen. SPYRI, 36 f., 39, 43–45.

65 ZIEGLER, 104.

66 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, «Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich»; 1843; Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Briefe vom 19. Februar 1971 und 22. Februar 1971). 1839 fiel wegen der Aufhebung der internen Elementarklasse der Absatz b) in § 7 – «die bisherige Elementarschule des Waisenhauses [wird] einer Revision unterworfen und mit denjenigen der Stadt in die erforderliche Übereinstimmung gebracht» – weg. 1840 wurden folgende Änderungen in den Statuten vorgenommen: § 8: die Unterhaltskosten der Kinder werden «von der Anstalt» bestritten (alt: «aus dem Ertrag des Vermögens des Waisenhauses»); § 10: ein allfälliges Defizit wird «bis auf den Betrag von 4400 Frkn. aus dem Brüggerfonde gedeckt, inbegriffen 2400 Frkn., die, wenn auch kein Rückschlag sich zeigen sollte, aus den Einkünften dieses Fondes jährlich an den Waisenhausfond für das Unterrichtswesen entrichtet werden, im Sinne des §. 8 der Statuten für den Brüggerfond.» (alt: das Defizit wurde auf Anordnung des Stadtrates durch Zuschüsse aus anderen städtischen Fonds gedeckt). Der § 11 erfuhr eine Ergänzung: nicht nur die Legate sollten zum Kapitalvermögen der Anstalt geschlagen werden, sondern ebenso «der für das Waisenhaus bestimmte Theil der Einkaufssumme, welche für das Bürgerrecht zu bezahlen ist». Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, § 7, 7, § 10, 8, § 11, 8 (Statuten 1840); vgl. Statuten 1837, §7 3.b), § 10, § 11, ZIEGLER, 99 f.; Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971).

67 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5.

68 Zu den verschiedenen Neuerungen vgl. auch den Kommissionsbericht über das Waisenhaus in Zürich von 1836.

69 Vgl. vorhergehendes Kapitel und SPYRI, 34, 37. Die Verbindung zwischen Waisenanstalt und Armenwesen hatte allerdings aufgrund der sozialen Herkunft der Kinder auch während der eigenständigen Verwaltung durch die Waisenhauspflege bestanden. Die Waisenhauspflege bezeichnete das Waisenhaus (in ihrer Stellungnahme zuhanden der Gemeindeversammlung) aber als Erziehungsinstitut (für arme Kinder), das als solches unter die Aufsicht des Stadtrates gehöre. ZIEGLER, 96. 1877 wurde das Waisenhaus dann aufgrund einer Neuorganisation von Gemeinde und Behörden wiederum unter die direkte Oberaufsicht des Stadtrates gestellt. Siehe dazu Teil IV, Kap. 4.

70 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 4, 5.

71 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 3, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 179.

72 Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836, § 6, Zürcherische Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 4, 183.

73 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 13, 8 f., § 14, 9.

74 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 12, 8 (Verwalter), § 16, 10 (Erzieher), § 19, 11 (Arzt), § 20, 12 (Gehilfen). Zusammensetzung der Armenpflege siehe Teil IV, Kap. 1.2.2. Der vormalige Verwalter war bis zur Helvetik von der Almosenpflege, nach 1803 vom Engeren Stadtrat und seit 1816 durch das Wahlkollegium (Grosser Stadtrat) gewählt worden. SPYRI, 45 und Teil III, Kap. 4.1., 6.2. und 7.2.1.

75 Siehe dazu Teil IV, Kap. 3.1.2.

76 Städtische Zentralarmenpflege 1836: 17 Mitglieder, davon acht Mitglieder der Stillstände, drei Mitglieder des Engern Stadtrates, sechs Mitglieder aus der Bürgerschaft. Präsidium: Stadtpräsident. KELLER, 203; Vgl. Teil IV, Kap. 1.2.2.

77 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 14, 9; ZIEGLER, 103. Waisenhauspflege 1829: Fünf Mitglieder (der Stadtpräsident als Präsident und vier Stadträte) und sieben Nichtmitglieder (der Pfarrer, der Oberlehrer, der Französischlehrer, der Zeichnungslehrer, zwei Ärzte, der Verwalter). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, einführender Absatz, 3, Titel I., § 2, 3; ZIEGLER, 103. Waisenpflege 1837: Elf Mitglieder (der Stadtpräsident bzw. Präsident der Armenpflege als Präsident, zwei Armenpfleger bzw. Stadträte, vier

Bürger, ein Vertreter des Schulrates, der Erzieher, der Pfarrer, der Arzt). Die Lehrkräfte fielen wegen der Aufhebung der Waisenhausschulen weg. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 14, 9.

78 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 1, 17.

79 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 2, § 3, 17; Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 1, 3, § 2, 3 f.

80 ZIEGLER, 84 (Aufsichtstätigkeit Stadtrat vor 1837); Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 5, 6 («darüber der städtischen ...»). Die Zuständigkeit für die Aufnahme der Kinder war umstritten gewesen. Im ersten Entwurf der Statuten wurde der Entscheid über die Aufnahme der Armenpflege zugesprochen. Der überarbeitete Entwurf der von der Gemeindeversammlung bestellten engeren Kommission des Bürgerausschusses sprach diese Befugnis aber der Waisenpflege zu. Der Grössere Stadtrat stimmte diesem Entscheid am 8. November 1837 unter der Auflage zu, dass die Waisenpflege der Armenpflege einen Bericht erstatten müsse und diese Änderungen vornehmen dürfe. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971). In den Aufnahmegesuchen («Abhörbogen»), die seit 1842 verwendet wurden, stellt die Waisenpflege einen Antrag an die städtische Armenpflege, und die Armenpflege fällt den Beschluss. Siehe Teil IV, Kap. 3.3.1.

81 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 15, 9 («die Behandlung, Verpflegung ...»), 10. Nach Ziegler hatten sich die Befürchtungen, die wegen der Unterstellung unter die Armenpflege geäussert worden waren, nicht realisiert. Eine Bevormundung oder Einmischung durch die Armenpflege sei nie festgestellt worden, und die Waisenpflege habe ihre frühere Selbständigkeit praktisch bewahren können. Die Genehmigungsvorbehalte der Armenpflege seien nur formeller Natur und ein reibungsloses Funktionieren schon dadurch garantiert gewesen, dass der jeweilige Stadtpräsident sowohl die Armen- als auch die Waisenpflege präsidierte und die von der «Central-Armenpflege» abgeordneten Mitglieder dem Engeren Stadtrat angehörten. ZIEGLER, 103.

82 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 5, 18. Die Schulkommission hatte aus 3 Mitgliedern der Waisenhauspflege unter Zuzug des Pfarrers, des Oberlehrers und des Verwalters bestanden. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 14, 8; vgl. Teil III, Kap. 6.3. und 7.1.3. Die Lehrknabenkommission hatte sich aus 3 bis 5 Mitgliedern der Waisenhauspflege zusammengesetzt. SPYRI, 34; ZIEGLER, 92; vgl. Teil IV, Kap. 2.1.

83 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 6, 18; vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 3, 4, § 9, 6 f.

84 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 7, 19. Die Haushaltungskommission hatte aus 2 Mitgliedern der Waisenhauspflege bestanden. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 14, 8.

85 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 8, 19; vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 14, 8, § 15, 9.

86 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 9, 20.

87 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 10, 20

88 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 11, 20; Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 13, 8.

89 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 6, 18, § 12, 20.

90 Heimerziehung in privaten Armenerziehungsanstalten siehe Teil II, Kap. 4.

91 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 12, 8, Reglement, § 7, 19; vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., 9 ff. Die ersten Entwürfe der Waisenhausordnung hatten eine Verwaltung des Waisenhausvermögens («Waisengut») durch den Quästor des Armengutes vorgesehen. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971). Die starke Spezialisierung und strikte Trennung der ökonomischen und pädagogischen Aufgabenbereiche hatte sich in der Praxis nicht durchwegs bewährt. Mit der Revision der Waisenhausordnung 1863 wurden einige Reformpunkte von 1837 korrigiert. Unter anderem wurde dem Anstaltsleiter – mit Ausnahme der Verwaltung des Kapitalvermögens, die an die städtische Zentralverwaltung ging – erneut die Führung der Betriebsrechnung sowie der Spargüter der Zöglinge übertragen, da der Erzieher offenbar die Übersicht über die Finanzen verloren hatte. ZIEGLER, 103 f., 115 f.; SPYRI, 41. Siehe dazu Teil IV, Kap. 4.

92 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 43, 28.

93 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement § 41, § 42, § 44, 28.

94 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement § 31, 25, § 39, 27, § 45, 29.

95 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 28–38, 24–27. Zu Kirchenort siehe Glossar.

96 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 39–45, 27–29.

97 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., §§ 1–18, 9–16; vgl. SPYRI, 43–45.

98 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 10.

99 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 10 f. Spyri spricht von der «theoretische[n] Lehrbildung» des Erziehers. SPYRI, 41.

100 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11. Der Verwalter war bis zur Revolution von der Almosenpflege gewählt worden, nach 1803 durch den Stadtrat und seit 1816 durch das Wahlkollegium (Grösserer Stadtrat). Die Amtsperiode war 1710 erstmals eingeschränkt und auf zwölf Jahre festgesetzt worden, wobei sie bei guter Führung um vier Jahre verlängert werden konnte. SPYRI, 45. Besoldung des Verwalters 1829: 1600 Pfund, Brennmaterialien und eine bestimmte Menge an Kernen, Erbsen, Gerste und Wein. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 12, 14.

101 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 17, 11 («für das ihm …»); SPYRI, 43–45. «Andere Bewerber als Pfarrer wurden bis in die Neuzeit nicht berücksichtigt», schrieb Ziegler 1971. ZIEGLER, 103. Der Pfarrer gehörte aufgrund seiner akademischen Bildung zur gesellschaftlichen Elite und zum Bildungsbürgertum. Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 69–71.

102 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 14, 9; Reglement, § 3. 17.

103 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 20, 22; vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., 9–11. Die Waisenhausordnung von 1829 hatte dem Verwalter vorgeschrieben, dass er den Präsidenten der Waisenpflege darüber informieren musste, wem er bei seiner Abwesenheit die Aufsicht des Hauses übertragen hatte. Eine entsprechende Regelung für die Verwalterin fehlte. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 7, 13. Im Reglement von 1837 hingegen wurde die Stellvertretung der Erzieherin durch die erste Gehilfin genau geregelt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 59, 32.

104 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 21, 12 (Anstellung Dienstpersonal), Reglement, § 23, 23 («erforderliche Baarschaft»), § 39, 27 (Besoldung durch Verwalter); vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 1, 9–11, § 6, 12 f., § 12, 15, § 13, 15, § 16, 15 f., § 17, 16, § 18, 16 (Ermahnungen an den Verwalter).

105 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 22, 23 («zu den Obliegenheiten»), § 23, § 24, 23. In der Waisenhausordnung von 1829 finden sich keine Angaben über ein Personalienbuch, ein Materialienbuch der Zöglinge und ein Kassabuch. Anstelle des Inventars wurden Verzeichnisse und Rödel über den Hausrat geführt, die einmal jährlich von der Haushaltungssektion kontrolliert und der Jahresrechnung beigefügt wurden. Stadt-AZ, Jc 11 W 1, Titel II., § 11, 14. In den Akten des Waisenhauses ist jedoch ein «Einnahmen- und Ausgabenbuch des Waisenhauses» von 1797–1837 aufgeführt. Stadt-AZ, V Jb W 9.

106 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 25, 23 f. («die Bilanzen eine …»), § 26, 24. Der Verwalter seinerseits wurde von der Ökonomiesektion sowie der Waisen- und der Armenpflege kontrolliert. Der frühere Verwalter war im Finanzbereich der Waisenhauspflege unterstellt gewesen. Die Haushaltungskommission hatte die Aufsicht über die Vorratshaltung innegehabt. Vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 11, 7, § 14, 8, Titel II., 9 ff.

107 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 1, 10 («väterlich wachsames Auge»), § 18, 16 («väterliche Sorge für die Waisen»).

108 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11; siehe auch Teil IV, Kap. 3.5.2. In der Waisenhausordnung von 1829 fehlt eine Regelung bezüglich (getrennter oder gemeinsamer) Mahlzeiten. Folgende Paragraphen weisen aber darauf hin, dass die Verwalterfamilie nicht mit den Heimkindern speiste: dem Verwalter war der sorgfältige Gebrauch des hauseigenen Ess- und Küchengeschirrs erlaubt (Titel II, § 11, 14), und er wurde neben dem Geldlohn in Kernen, Erbsen, Gerste und Wein bezahlt (Titel II, § 12, 14). Beides diente der Herstellung bzw. Einnahme von Speisen für den Eigenbedarf. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1.

109 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 10 («Erzieher (Waisenvater)»). Spyri schreibt, dass 1837 die Anrede des Waisenhausleiters mit «Herr Vater» abgeschafft und derselbe statt dessen mit dem Geschlechtsnamen angesprochen wurde, da «Herr Erzieher» als zu pedantisch und «Herr Verwalter» für unpassend angesehen worden sei. SPYRI, 38.

110 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 21, 22 f. (Erziehung, Beaufsichtigung), § 97, 40 (Strafen). Zu Strafkompetenzen siehe Teil IV, Kap. 3.4. 7.

111 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 18, 11.

112 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 21, 22; Stadt-AZ, V Jc W 1, Titel VI., § 3, 26.

113 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 21, 22; Stadt-AZ, V Jc W 1, Titel VII, § 1, 28, Titel VIII., § 3, 31.

114 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 17, 21; siehe Teil IV, Kap. 3.4.3.

115 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 21, 22 f., § 100, 40 («deutsche Sprache, Uebungen ...»).

116 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11.

117 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 10; Reglement, §§ 9–12, 20 («Die Vorsteherinnen»), §§ 50–53, 30 f. («Die Erzieherin»). Anzahl Personen im Waisenhaus: Der Erzieher und die Erzieherin sowie allfällige eigene Kinder, rund 90 Zöglinge und 9 Angestellte. Siehe Teil IV, Kap. 3.2.4. Dem traditionellen Rollenverständnis entsprechend, kam die Leitung einer Anstalt einem Mann zu. Heimleiterinnen waren in der Minderzahl. 15% der von Chmelik untersuchten Anstalten wurden von Frauen geleitet, meistens Mädchenheime. Die Mehrzahl der Heimleiterinnen hatte keine pädagogische Ausbildung. Die ersten seminaristisch gebildeten Leiterinnen sind erst ab 1877 (in Seengen) belegt. CHMELIK, 157–159; vgl. Gehilfen/Gehilfinnen, Teil IV, Kap. 3.2.4.

118 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 50, 30. Der Ökonomieverwalter war für den Einkauf von Brennmaterialien, Wein, Brot, Fleisch, Tuch und Leinwand sowie die Lieferung von Kleidern und Schuhen zuständig. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 45, 29.

119 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III., § 3, 17 (Handrödel); Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 22, 23 (Buchführung Erzieher).

120 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 51, 30, § 53, 31, § 59, 32 («In Krankheit oder ...»). Über die männlichen Angestellten hatte die Erzieherin offenbar keine direkte Aufsichtsgewalt mehr. Die Anordnung von 1829, dass die Verwalterin auf «alle Bediensteten und Abwarten des Hauses [...] ihr Auge zu richten» hatte (also auch auf die männlichen), fehlte 1837. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III., § 6, 18; vgl. Teil IV, Kap. 3.2.4.

121 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11 (Nachweis), Reglement, § 10, § 11, 20 (Vorsteherinnen), §§ 50–53, 30 f. (Erzieherin). 1829 wurde es noch als notwendig erachtet, der Verwalterin vorzuschreiben, dass sie die Lebensmittel rechtzeitig und kostengünstig einkaufen sollte, Nahrungsmittel gereinigt und gar gekocht werden mussten und man mit Haushaltsgeräten sorgfältig umgehen sollte (Titel III., § 1, § 3, 17) oder dass sie die Angestellten bei Nachlässigkeit, Unordentlichkeit, ungeziemendem Benehmen oder Nichterfüllung ihrer Pflichten zu massregeln hatte (Titel III, § 6, 18). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1.

122 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 6 d), 18 («Personalzensur»), § 10 d), 20 (Berufswahl, Rat der Vorsteherinnen), § 51, 30 («im Interesse des ...»), § 52, 31 («älteren Töchter»); § 138, 50 (Aufsicht über ausgetretene Zöglinge). Nach der Waisenhausordnung von 1829 musste die Verwalterin jeweils vier Mädchen in ihrem eigenen Haushalt zu «häuslichen Geschäften» anleiten. Sie profitierte damit persönlich von deren Arbeitsleistung. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III., § 8, 19. Die «älteren Töchter», welche noch die Repetierschule des Erziehers besuchten, waren etwa 12–14 und die «ältesten Töchter» 15 Jahre alt. Nach der Konfirmation mit 16 Jahren verliessen die Zöglinge das Waisenhaus, um eine Lehre oder Dienststelle anzutreten. Vgl. Teil IV, Kap. 1.1. und 3.4.3.

123 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 10 f. («Waisenmutter»); Reglement § 54, 31 («die ihnen übergebenen ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III., § 7, 18 («... zärtliche und pflichttreue Mutter ...»); vgl. Teil III, Kap. 4.2.2. und 7.2.2.

124 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, Die Angestellten, §§ 13–67, 21–33; SPYRI, 64. Die Waisenhausordnung von 1829 führt nur für den Verwalter (Titel II., 9 ff.) und die Verwalterin (Titel III., 16 ff.) ein spezielles Kapitel auf. Die Pflichten des übrigen Personals sind auf verschiedene Titel verteilt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VII., 28 ff., Titel VIII, 30 ff., Titel IX, 33 f., Titel X, 36, XII., 42 ff., XIII., 44 ff., XV., 49. Personalzusammensetzung 1829: Schulmeister bzw. Unterlehrer, Leinenweber, Schneider, Schuster, zwei Hausknechte, Aufseherin in der Lismerstube, drei Aufseherinnen für die Waisenstube, Knabenwärterin, Mädchenwärterin, Köchin, insgesamt 13 Personen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XII., § 1, 42. Aus der Waisenhausordnung von 1837 geht nicht hervor, ob sämtliche Angestellten ausgewechselt wurden. Die Gehilfen und die Gehilfinnen wurden jedenfalls neu angestellt. ZIEGLER, 103. Laut Kommissionsbericht gab es 1836 zehn «Bedienstete» im Haus: drei weibliche Waisenabwarten, eine Knabenwärterin, eine Köchin, zwei Hausknechte, einen Schneider und einen Schuster mit seinem Gehilfen. Hinzu kamen der Unterlehrer und die Handarbeitslehrerin, die beide im Haus wohnten, insgesamt also zwölf Angestellte. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus, 11, 20, 26, 28.

125 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 14, 9 (Waisenpflege), § 17, 11 (Pfarrer), Reglement, § 5, 17 (Erziehungssektion), §§ 13–17, 21 (Pflichtenheft Pfarrer); vgl. Teil IV, Kap. 3.4.3. Das jährliche Gehalt

des Pfarrers betrug 700 fl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 17, 11. Wahlbehörde der Pfarrstelle im Waisenhaus bis 1798: Almosenpflege, 1799: Gemeinderat, 1802: Gemeindekammer und Almosenpflege, 1820: Stadtrat, 1837: Bürgergemeinde. SPYRI, 61. Die Waisenhauskirche war nun (1837) Eigentum der Stadtgemeinde, und Anordnungen über den Gottesdienst und bauliche Veränderungen wurden vom Stadtrat getroffen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 22, 12. Vorher hatte die Kirche keiner förmlichen Gemeinde gehört. 1868 wurde sie in einen Arbeitssaal für die Leinenweberei der Strafanstalt umgewandelt. SPYRI, 61.

126 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 14, 9, § 19, 11 f. («Gesundheitspflege der Anstalt [...] dessen Wahl durch ...»), Reglement, § 18, § 19, 22; vgl. auch Teil IV, Kap. 3.4.2. Die fixe Besoldung des Hausarztes wurde auf 150 fl. festgesetzt. SPYRI, 64.

127 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 46–49, 29 f. (Gehilfen), §§ 54–62, 31 f. (Gehilfinnen); vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XII, 42 ff.

128 CHMELIK, 164. Chmelik verwendet mehrheitlich die männliche Form «Gehilfe», gemeint sind aber auch die weiblichen Erziehungshilfen. «Als Gehilfe arbeiten Angehörige beiderlei Geschlechts: Gehilfinnen vor allem in den Mädchenheimen, Gehilfen vor allem in den Knabenheimen, beide in den gemischten Heimen.» CHMELIK, 172. In Anstalten ohne Familiensystem finden sich schon in den 1820er Jahren Gehilfen, aber erst in den 1840er Jahren stellte eine grössere Anzahl von Heimen Gehilfen an. Eine Sonderstellung nahmen die acht nach 1840 enstandenen Anstalten mit Familiensystem ein (zum Beispiel die Rettungsanstalt Bern-Bächtelen). Hier kam den Gehilfen als Leiter einer Familiengruppe eine besonders wichtige Aufgabe zu. Die eigentliche Mitarbeit von Gehilfen im Heim begann jedoch erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, im letzten Drittel entwickelte sie sich zu einer festen Institution. Viele Anstalten hatten ausgebildete Lehrer als Gehilfen, die als Leiter einer Familiengruppe arbeiteten oder einen Teil des Unterrichts übernahmen. Spätestens seit der zweiten Jahrhunderthälfte kann davon ausgegangen werden, dass zumindest jene Gehilfen, die unterrichteten oder als Lehrer bezeichnet wurden, über eine seminaristische Ausbildung verfügten. Neben den ausgebildeten Lehrern gab es auch Seminaristen, die während ihrer Ausbildung in einem Heim arbeiteten, sowie Gehilfen, die ein Praktikum vor ihrer Ausbildung absolvierten. Auch Seminaristen des Armenlehrerausbildungskurses der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft arbeiteten als Gehilfen in Heimen. CHMELIK, 164–172. Das Seminar in Kreuzlingen wurde 1833 und die Armenlehrerbildungskommission der SGG 1835 gegründet. CHMELIK, 27, 34.

129 CHMELIK, 171. In der Waisenanstalt Regensberg (1823–1837) gab es Mädchen, die mit zwölf und 16 Jahren bereits Gehilfinnen waren. CHMELIK, 171. Auch im Waisenhaus Zürich war der Wechsel des erzieherischen Hilfspersonals, vor allem bei den Gehilfen, sehr gross. In den elf Jahren von 1838 bis 1849 wurden für die zwei Stellen der Gehilfen elf Männer und für die drei Stellen der Gehilfinnen neun Frauen neu angestellt. Von den elf Gehilfen stammten drei aus Zürich und die anderen aus dem Kanton, von den neun Gehilfinnen waren sechs aus Zürich, davon zwei ehemalige «Waisentöchter». SPYRI, 59.

130 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 20, 12 («Die Gehülfen des Erziehers, namentlich auch mit ...»); Reglement, § 46, 29 («Die Gehülfen»), § 54, 31 («Die Gehülfinnen»). 1829 wurden der Schulmeister, die erste Wärterin der Kleinkinder und die Aufseherin in der Lismerstube von der Waisenhauspflege, das übrige Personal vom Verwalter angestellt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 10, 7.

131 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 46, 29 («stete Aufsicht»), a) («genaue Aufsicht beim ...»), b) («Stellung»), c) (Erholungszeit, Schulaufgaben), d) («ob dieselben bei ...»), e) (Schreib- und Zeichnungsunterricht), § 54, 31. Zur Gruppenaufteilung der Zöglinge siehe Teil IV, Kap. 3.4.3.

132 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 21 e), 23 (Erzieher kann Beaufsichtigung den Gehilfen überlassen), § 47, 30 («in allen seinen ...»).

133 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 47, 30. Die Waisenhausordnung von 1829 nannte für die Bediensteten an erster Stelle die Waisenhauspflege «als ihren Obern» und an zweiter Stelle den Verwalter als ihren nächsten Vorgesetzten. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XII., § 5, 44. Die Verwalterin hatte nicht nur auf die weiblichen Angestellten, sondern «auf alle Bedienstete und Abwarten des Hauses» ihr Auge zu richten. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III, § 6, 18.

134 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 56, 31, § 66, 33.

135 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 54, 31. Zu Gruppenaufteilung der Zöglinge siehe Teil IV, Kap. 3.4.3.

136 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 51, 30 (Erzieherin, älteste Töchter), § 52, 31 (Erzieherin, ältere Töchter), § 55, 31 («die ihnen übergebenen ...»). Vgl. Teil IV, Kap. 3.2.3.

137 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 56, 31. Die Erzieherin hatte die direkte Aufsicht über die weiblichen Angestellten inne. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 51, 30. Dass die Erzieherin ihrerseits dem Erzieher untergeordnet war, kommt sprachlich zum Ausdruck. Wenn die Erzieherin in Verbindung mit dem Erzieher genannt wird, wird sie als «Gattin» und nie als «Erzieherin» bezeichnet. Vgl. zum Beispiel § 64, § 65, 33.

138 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 57, 31 («insbesondere die Aufsicht ...»), 32 («Anleitung in weiblichen ...»), § 58, 32 («ihr anvertrauten Kleider ...»), § 59, 32 (Stellvertreterin), § 61, 32 («beaufsichtigen die jüngsten ...»), § 62. 32 (Ausbessern der Kleider).

139 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 48, 30 (Gehilfen, Freistunden), § 49, 30 (Gehilfen, Ferien), § 59, 32 (erste Gehilfin, Freistunden), § 62, 32 (zweite und dritte Gehilfin, Freistunden). Den Gehilfen wurde allgemein erst seit Anfang des 20. Jahrhunderts eine gewisse Freizeit zugestanden. In der Verordnung der staatlichen Erziehungsanstalten des Kantons Bern von 1900 wurde den Hilfslehrern drei Wochen Ferien und zeitweilig ein freier Sonntag zugesprochen, ansonsten hatten sie ihre ganze Zeit dem Amt zu widmen. CHMELIK, 169.

140 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 21, 12 (Anstellung), Reglement, § 63, 33 (Dienstpersonal). Die neuen Dienstboten mussten nicht mehr wie 1829 persönlich vor dem Präsidenten der Waisenhauspflege erscheinen. Es scheint, als ob man den Personalentscheiden des Erziehers vertraute. Vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 10, 7. Eine Köchin wird 1837 nicht mehr erwähnt. Wahrscheinlich kochten die Mägde unter Aufsicht der Erzieherin, die ja ihrerseits nicht mehr für ihre Familie kochen musste, da diese die Hauptmahlzeiten gemeinsam mit den Zöglingen einnahm. Vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11.

141 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 64, 33 («den Befehlen und ...»), § 65, 33 («eines ehrbaren, sittlichen ...»), § 66, 33 («auf Genauigkeit und ...»), § 67, 33 («Ausgänge für die ...»). Die Freizeitregelung für das Dienstpersonal wurde wahrscheinlich nach den allgemein üblichen und gewohnheitsmässigen Regelungen gehandhabt. In der Waisenhausordnung von 1837 wurden nur die positiven Eigenschaften, die vom Dienstpersonal gefordert wurden, aufgeführt, während die Ordnung von 1829 auch die unerwünschten Verhaltensweisen aufzählte. So sollten sich die Bediensteten und Abwarten, «und zwar bei Verlust ihres Dienstes, alles Ernstes hüten, den Kindern mit Worten und Werken ein Ärgerniss zu geben, oder sie zum Bösen zu verführen» (Titel XIII., § 2, 44), ihnen «nicht mit rohen, schändlichen oder gar sündlichen Worten begegnen» und sie «ohne Heftigkeit» korrigieren (Titel XIII., § 3, 45). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1. Es war nicht einfach, geeignetes Dienstpersonal für eine Waisen- oder Erziehungsanstalt zu finden. In der Heimliteratur wurden oft Klagen über unpassendes Hilfspersonal, vor allem Knechte, laut. Gründe: Dienstboten dienten mangels Charakterstärke nicht als Vorbild, schlechter Einfluss durch leichtfertige Reden und Zoten, keine erzieherische Haltung, Arbeit nur um des Verdienstes willen, keinen Sinn und kein Interesse für die höheren Zwecke der Armenschule, beschränkte Mittel zur Entlöhnung fachlich guter Knechte, Fehlen von christlicher Liebe gegenüber den Kindern sowie Autoritäts- und Kompetenzprobleme zwischen dem Knecht und dem Hausvater. CHMELIK, 174 f.

142 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 1, 5.

143 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 2, 5 («a) Vaterlose ...», «b) arme Kinder ...»); SPYRI, 50 (Vormundschaft); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., §§ 1–3, 20 f. Zum Paternitätsprinzip siehe Teil IV, Kap. 1.2.3., sowie Matrimonialgesetz 1811. Die Aufnahme von Sozialwaisen wurde als problematisch, aber unumgänglich angesehen. Spyri schreibt: «Ueber die Zunahme dieser Klasse von Waisen im uneigentlichen Sinn wird in den Jahresberichten wiederholt geklagt; nicht nur werden mit diesem Element mehr Kinder von verwahrlosten und üblen Neigungen ins Haus gebracht, sondern es wird dadurch auch ein sehr schwieriges Zwitterverhältniss mit den natürlichen Eltern geschaffen, dessen schädliche Einflüsse für die Kinder und das ganze Haus weder durch strenge Absperrung, noch durch liebevolles Gewähren beseitigt werden können. Es ist auffallend, dass manche solcher Eltern, die sich um ihre Kinder sonst gar nicht bekümmern, sofort, sobald Andere ihnen die Sorgen abnehmen, ein unverständiges Interesse für dieselben an den Tag legen.» Die Kinder wurden daher bedingungslos der Waisenhausordnung unterworfen, und «es haben Eltern oder andere Personen in der Erziehung nichts zu reden.» SPYRI, 49. Vgl. auch Besuchsregelung, Teil IV, Kap. 3.4.5.

144 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 3, 5. In der Vorberatung der Statuten wurde auch über eine Unterstützung der Mutter aus dem Waisenhausfonds diskutiert (Grösserer Stadtrat, 24. Mai 1837). Stadt-AZ, V Jc 11 W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971).

145 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 6, 6 («keines vor zurückgelegtem fünften, oder nach zurückgelegtem vierzehnten Altersjahre»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 2, 20, § 5, 21, § 6, 21 f. Der kurz und sachlich formulierte Artikel von 1837 bezüglich der Krankheit veranschaulicht den gewandelten Sprachgebrauch: «Es soll kein mit einer ansteckenden oder unheilbaren Krankheit behaftetes Kind aufgenommen werden.» Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 6, 6. 1829 wurden die unerwünschten Krankheiten ausführlich beschrieben: «Kinder mit epileptischen Krankheiten, oder mit offenen und unheilbaren oder andern ansteckenden und ekelhaften Schaden, so wie auch blödsinnige oder mit Geisteskrankheit behaftete Kinder werden unter keinem Vorwand in das Waisenhaus aufgenommen.» Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 6, 21 f.

146 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 1, 5; Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V., § 7, 22; SPYRI, 49. Im ersten Entwurf der Statuten von 1836 war explizit formuliert worden, dass das Waisengut dem Unterhalt stadtbürgerlicher «ehelicher und unehelicher Kinder» diene. Der Engere Stadtrat beschloss jedoch am 6. Mai 1837 mit fünf zu vier Stimmen, die Worte «ehelich und unehelich» wegzulassen. Der Grössere Stadtrat bestätigte die Weglassung am 24. Mai 1837. Stadt-AZ, V Jc W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. 2. 1971); ZIEGLER, 97. In St. Gallen zum Beispiel wurde der Ausschluss unehelicher Kinder erst 1860 aufgehoben. In Zürich waren uneheliche Kinder bereits einmal, in den ersten 20 Jahren des Zucht- und Waisenhauses am Oetenbach, zugelassen (1637–1657). SPYRI, 6, 49.

147 Stadt-AZ, V Jc 5 W 8 (Abhörbogen 1842–1892) sowie W 13 und W 14 (ab 1893). Die Fragen betrafen die Personalien des Kindes, des Vaters und der Mutter, die Schule (unter anderem Bewertung durch den Schul- und den Religionslehrer), den Gesundheitszustand (durch den Arzt am Waisenhaus festgestellt), die Familiensituation (Zusammenleben der Eltern, Geschwister), den Leumund der Eltern («gute Aufführung, Fleiss und häusliche Sitten»), die finanziellen Verhältnisse des Kindes und der Eltern sowie die Frage nach unterstützungspflichtigen Verwandten, die einen Beitrag an die Kosten übernehmen könnten. In den Akten zum Waisenhaus beginnen die Abhörbogen mit dem Jahr 1842. Offenbar musste das Verfahren erst erarbeitet werden. Zu den Abhörbogen der Armenpflege siehe Teil IV, Kap. 1.2.2.

148 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 5, 6. Nach der Waisenhausordnung von 1829 konnten neben der Vormundschaft nur «Verwandte von väterlicher Seite» ein Gesuch um Aufnahme ins Waisenhaus stellen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 6, 6. Nach dem Armengesetz von 1836 lag die Unterstützungspflicht wie bisher bei den erbfähigen Verwandten, das heisst der väterlichen Linie. Die Kantonalarmenpflege vertrat aber die Ansicht, dass sämtliche Verwandten schon aus Pietät dem Armen gegenüber unterstützungspflichtig seien. In der Praxis wurden denn auch nicht erbfähige Verwandte, also solche von der Mutterseite, zur Unterstützung herangezogen. KELLER, 218. Die Zulassung von Verwandten mütterlicherseits für die Gesuchstellung um Aufnahme eines Kindes ins Waisenhaus muss wohl in diesem Zusammenhang gesehen werden. Bei den Antragstellern handelte es sich aber offenbar in der Regel um den Armenvater, der zugleich der Vormund war. So wurden zum Beispiel die Abhörbogen Nr. 100.I., 100.II., 101.I., 101.II., 103.I., 138.II., 186.I. durch einen Armenvater aufgenommen und eingereicht. Stadt-AZ, V Jc 5 W 8. Ursprünglich hatte der Entwurf der Statuten die Einleitung zur Versorgung von Kindern im Waisenhaus durch die Geistlichen vorgesehen (Grösserer Stadtrat, 8. November 1837). Stadt-AZ, V Jc 11 W 15 7.4 (Guyer, Brief vom 19. Februar 1971).

149 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 3, 17, § 68, 34, § 69, 34 («Abhörbogen»), § 70, 34 («Referenten»), § 71, 34, § 72, 34; Stadt-AZ, V Jc 5 W 8 («Abhörbogen» mit «Antrag an die städtische Armenpflege»).

150 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 72, 35 («Sparhafen», «seine Kleider, Bücher ...»), § 73, 35 («Mit der Aufnahme ...»). Der Empfehler, die Eltern und der Vormund mussten zudem auf dem Abhörbogen eine Erklärung unterzeichnen, dass der Waisenpflege das Recht zustand, das Kind «ganz nach ihrem Gutdünken zu erziehen». Die Eltern und Verwandten hatten jede Einmischung in die Erziehung zu unterlassen und den Anordnungen der Waisenpflege in bezug auf die Erziehung und Behandlung des Kindes Folge zu leisten. Stadt-AZ, V Jc 5 W 8. Über Anzahl und Zusammensetzung der Zöglinge siehe Anhang, Tab. 8.

151 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 10, 7 f. («nicht durch letztwillige ...»), § 11, 8 (Vermächtnisse, Einkaufssummen). In der Defizitgarantie des Brüggerfonds waren auch 2400 Franken enthalten, die

dieser jährlich an das Unterrichtswesen beisteuerte. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten § 10, 8. Hinzu kamen die hier nicht erwähnten Einnahmen aus den seit 1835 von der «Gesellschaft der ehemaligen Chorherren» für die Zürcher Jugend und zugunsten des Waisenhauses herausgegebenen Neujahrsblätter (Fortsetzung der Neujahrsblätter der Chorherrenstube). SPYRI, 65; 75. vgl. 57. Neujahrsblatt über Heinrich Escher, 1835.

152 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 8, 7 (Unterhalts- und Erziehungskosten), § 9, 7 («in Fällen wo ...»).

153 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 115, 43.

154 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 120, 45 f.

155 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 121 (Vergütung für Berufsbildung aus dem Kapital), § 122 («Tilgung sämmtlicher über ...»). Für die Berufsbildungskosten durften von einem Vermögen ab 100 fl. 10% in Anspruch genommen werden und für die Deckung sämtlicher Erziehungskosten die Zinsen von einem Vermögen ab 220 fl. und zwar von fl. 201–500 je 30 Schilling per 100 fl. Kapital, von fl. 501–750 je 1 fl. 10 Schilling per 100 fl. usw.). Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 121 und 122, 46. Nach der Waisenhausordnung von 1829 bestimmte die Waisenhauspflege in Übereinkunft mit dem Kurator ein angemessenes Tischgeld (Kostgeld) für Kinder, die ein eigenes Vermögen besassen oder später durch Erbschaft dazu gelangten. Die Pflege setzte den Betrag nach eigenem Ermessen fest. Es handelte sich um ein Kostgeld und nicht um eine obligatorische Tilgung sämtlicher Kosten wie seit 1837. Für die Berufsausbildung von Waisenknaben mit eigenem Vermögen setzte die Waisenhauspflege (1829) mit dem Kurator einen Beitrag aus demselben an das Lehrgeld fest, der von der Waisenbehörde bewilligt werden musste. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1,Titel V., §§ 10 und 11, 23. Spyri trat 1871 für die Aufhebung der 1837 eingeführten obligatorischen Rückvergütungen ein. Allfällige Rückzahlungen sollten dem Dankesgefühl des einzelnen überlassen bleiben. Von ehemaligen Zöglingen, die später in besseren Verhältnissen lebten, seien dem Waisenhaus wiederholt freiwillig Geschenke vermacht worden. Zudem hätten die Einnahmen aus den Rückvergütungen nicht den Erwartungen entsprochen. SPYRI, 37 f., 65 f.

156 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 126, 47. Die Waisenhausordnung von 1829 hingegen erlaubte, dass für die in der Berufsausbildung stehenden Knaben «erforderlichen Falles, von Zeit zu Zeit zu Anschaffung neuer Kleider etwas weniges aus dem Sparhafen gereicht werden» möge. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 7, 37. Das Spargut der Kinder wurde seit 1837 nicht mehr vom Anstaltsleiter, sondern vom Verwalter des Waisenhausvermögens (unentgeltlich) verwaltet. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 12, 8. Die weiteren Bestimmungen blieben sich praktisch gleich. Das Spargut wurde zinstragend angelegt, bis die Zöglinge das 25. Altersjahr angetreten (bzw. 24jährig) oder sich verheiratet hatten. Das Spargut eines minorenn gestorbenen Zöglings wurde an die anderen minderjährigen Waisenkinder verteilt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 127–130, 48.

157 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 8, 7 (Unterhalts- und Erziehungskosten), § 9, 7 (angemessenes Kostgeld), Reglement, § 125, 47 (Festsetzung des Kostgeldes nach Grösse des Vermögens der Eltern oder Verwandten).

158 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 124, 47. «Faillit» (franz.): in Konkurs, zahlungsunfähig.

159 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 119, 45.

160 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 116, 43 f.

161 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 118, 44 f.; zur Aussteuer siehe Teil IV, Kap. 3.5.1. 1829 durften Knaben, die ausser Haus ein Handwerk lernten, ihre Kleider mitnehmen. Zusätzliche Kleider mussten sie aus ihrem Spargut berappen. Weitere Bildungskosten wurden offenbar nicht in Erwägung gezogen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 7, 37.

162 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 131, 48 («in der Regel ...»), § 136, 49 («Aufsicht und Curatel ...», «jede Beaufsichtigung und ...»). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 9, 6 f. (Knaben zur Zeit der Konfirmation in ein Handwerk oder Beruf, Töchter zu einer Herrschaft). Die Frau steht unter Kuratel des Ehemannes: siehe Zürcher Matrimonialgesetz 1811.

163 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 122, 46 (Zinsen zwecks Kostendeckung), § 128, 38 (Spargut).

164 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 15, 10 («Entfernung eines Zöglings ...»), Reglement, § 99, 40 (Verweisung aus der Anstalt durch Armenpflege), § 115, 43 («nur aus erheblichen ...»). Auf dem Abhörbogen findet sich eine «Erklärung des Empfehlers», die das Recht der Waisenpflege auf die Entlassung eines Zöglings sichert: «Ebenso anerkennt er [der Empfehler des Kindes] das Recht der Waisenpflege, dieses Kind, sobald sie es dem Interesse der Anstalt für angemessen erachten sollte,

namentlich aber wenn die Vermögens- oder häuslichen Verhältnisse der Eltern sich verändern sollten, wieder aus der Anstalt zu entfernen [...].» Stadt-AZ, V Jc 5 W 8.

165 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 46, 29 (Gehilfen überwachen das Eintreffen der Schüler), § 89, 38 (Haus und Gruppe nicht verlassen), § 90, 38 («zur rechten Zeit ...»). Aufteilung in Gruppen siehe Teil IV, Kap. 3.4.3. Auch in der Familie des Gross- und Bildungsbürgertums sollten die Kinder nach den Vorstellungen der Pädagogen einer permanenten Erziehungs- und Kontrolltätigkeit durch erwachsene Personen unterstellt sein. Wegen der geringeren Anzahl von Kindern konnte die Überwachung sogar ausgeprägter sein als in einer Anstalt. Den Kindern im Waisenhaus boten sich aufgrund ihrer grossen Zahl Möglichkeiten, sich gelegentlich der Kontrolle zu entziehen. Die Kinder aus Handwerks- und Gewerbefamilien (Kleinbürgertum) hingegen verfügten über mehr oder weniger unkontrollierte Freiräume ausserhalb des Hauses. Vgl. Teil I, Kap. 3. und 4.

166 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, P. «Tagesordnung», «Allgemeine Bestimmungen», 36; «Bestimmungen für einzelne Tage», 37.

167 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 77, 36 (Aufstehen, «Waislistube mag gestattet ...»), § 78, 36 (Gebet, Morgenessen, «Stellung»), § 79, 36 (Schulaufgaben, Mittagessen), § 80, 36 (Schulaufgaben, Abendessen «nach 4 Uhr», Nachtessen, Schlafengehen); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VI., § 1, 25; WhO 1771, VI., SPYRI, 18. Zur Tagesordnung von 1837 siehe Anhang, Tab. 6. In der Waisenhausordnung von 1829 sind die Zeitangaben über mehrere Titel verteilt. Vgl. Teil III, Kap. 7.4.1. Laut Reglement von 1864 war während des ganzen Jahres für die grösseren Zöglinge um 20.30 Uhr, für die kleineren um 19.30 Uhr «Schluss des Tages». Stadt-AZ, V Jc 11 W 6. Nach Spyri war 1871 im Sommer um 21 Uhr und im Winter um 20 Uhr Nachtruhe. SPYRI, 51.

168 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 74, 35 («Ueber den Gesundheitszustand ...»), § 78, 36 («Ankleiden, Waschen und ...»), § 88, 38 («gegen sich selbst ...»). Vgl. Stadt-AZ, V Jc 1 W 1, Titel VI., §§ 2–6, 26 f. (Hände und Gesicht waschen, Mund ausspülen, Nägel und Haare schneiden usw.).

169 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, 35 («Gesundheitspflege»), Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel V, 20 («Von dem Waisenhause ...»), § 14, 24 (kranke Kinder werden durch den «Herrn Medikus und Herrn Chirurgus [...] besorgt; und im Falle ihres Absterbens vom Hause selbst bestattet»).

170 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 75, 35 («dessen Verordnungen welche ...»), § 76, 35 («bei wichtigen und ...», «eine besondere Krankenwärterin ...»).

171 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 19, 11 (Arzt); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VI., § 4 («Chirurgus»); SPYRI, 64. Zur Professionalisierung der Schulmedizin siehe die Beiträge «Zur Professionalisierung des Ärztestandes in der Schweiz» sowie «Heilen und herrschen» von Rudolf Braun in: DERS.: Von den Heimarbeitern zur europäischen Machtelite. Ausgewählte Aufsätze, Zürich 2000. Von Epidemien ist auch das Waisenhaus nicht verschont geblieben, doch traten sie in der Regel schwach und ungefährlich auf: Blattern (1800, 1833), Masern, Keuchhusten (1770, 1822), Scharlach (1770, 1818, 1864), «Ohrendrüsengeschwulst» bzw. Mumpf (1824), Typhus und Keuchhusten (1829, vier Kinder und zwei Abwärte starben). SPYRI, 63.

172 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, W., 50 («Begräbniß»), §§ 140–144, 50 f. (Ablauf der Bestattung), § 145, 51 («für das zum ...»). Die Waisenhausordnung von 1829 wandte für den Fall des «Absterbens» eines Kindes einen halben Paragraphen auf. Die Begräbniskosten wurden vom Waisenhaus übernommen, sofern kein eigenes Vermögen vorhanden war. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel. V., § 14, 24 f.

173 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 1, 5 («geeignete Haushaltungen»), § 2, 5 (Definition Waisenkinder), § 7, 6 («Grundsätze» für die «Behandlung, Verpflegung und ...»); zum Bericht der Kommission siehe Teil IV, Kap. 2.2. Die Waisenhausordnung von 1829 führte keine pädagogischen Zielsetzungen auf. In der Einleitung zur Waisenhausordnung von 1771 hingegen wurde der Zweck des Waisenhauses mit der Erziehung der Waisen zu nützlichen Gesellschaftsmitgliedern angegeben, und in der Vorrede zu den Satz- und Ordnungen von 1657 wurde erklärt, dass das Waisenhaus der Erziehung der Kinder zu christlicher Religionskenntnis und gebührender Handarbeit diene, damit sie später ihren Unterhalt mit Arbeit verdienen konnten und nicht betteln mussten. WhO 1771, Einleitung, ZIEGLER, 52; StAZ, B III 110 b, Vorrede, ERB, 173.

174 Bei den Pflegefamilien handelte es sich in der Regel um ärmere und wohl auch kleinere Haushaltungen, die meist auf dem Lande angesiedelt waren. Durch die Aufnahme von Kostkindern suchten sie in erster Linie einen zusätzlichen Verdienst und eine billige Arbeitskraft. Inwieweit eine liebevolle und

fürsorgliche Erziehung in den Pflegefamilien verwirklicht wurde, kann hier nicht untersucht werden. Solange es Kost- bzw. Verdingkinder gab (etwa bis in die 1960er Jahre), litten jedoch viele von ihnen unter der harten Behandlung durch ihre Pflegeeltern. Vgl. autobiografische Berichte, zum Beispiel HASLIMEIER. Zu Familienpflege und Kostkinder siehe Teil II, Kap. 3 (Waisenhausstreit) und Teil III, Kap. 1.2.

175 Private Erziehungsanstalten: Der Neuhof von Pestalozzi in Birr, Bauerngut, ca. 40 Kinder; der Erziehungsstaat von Fellenberg in Hofwyl, Landgut, unter anderem mit dem «Landwirtschaftlichen Institut», dem «Wissenschaftlichen Institut» und der Armenschule von Wehrli; das Rettungshaus bzw. -dorf Rauhes Haus von Wichern, Bauerngut, mit mehreren Familiengruppen. Die Erziehungsinstitute von Pestalozzi in Burgdorf, Münchenbuchsee und Yverdon waren in einem Schloss untergebracht. Siehe Teil II, Kap. 4.

176 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7. 1), 6 (Hervorhebung durch M. C.).

177 Das Waisenhaus auf der Kornamtswiese wurde 1911 aufgehoben und durch die zwei Waisenhäuser Sonnenberg und Entlisberg mit je 25–30 Zöglingen ersetzt. Das Familiengruppensystem wurde nach vorherigen Umbauten im Entlisberg 1959 eingeführt. ZIEGLER, 136 ff., 156 f.

178 StAZ, B III 110 b, V. Puncten, 1., ERB 195 («Kindern und Husgenossen»), 2., ERB 196 («Sy beide alls ...»), X. Puncten, § 3. a, ERB, 216 («das gantze Volck [...] Hausvatter für den ...»).

179 WhO 1771, III., SPYRI, 16 («alle Liebe und ...»), XII., SPYRI, 26 («Vorgesetzten und Abwarten ...»).

180 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 1, 10 («väterlich wachsames Auge»), 16 («fleißige, unpartheyische und ...»), Titel III., § 7, 18 («zärtliche und pflichttreue ...»), Titel XIII., § 6, 45 f. («Pflegeeltern»), Titel XIII., § 5, 45 («als liebreiche und ...»); SPYRI, 38.

181 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7, 6 («liebevolle und gewissenhafte ...»), § 16, 10 («(Waisenvater)», «(Waisenmutter)»), Reglement, § 55, 31 («die ihnen übergebenen ...»); SPYRI, 38. Seit 1855 wurde der Anstaltsleiter dann «Waisenvater» genannt. Vgl. auch Statutenrevision von 1863. SPYRI, 44; ZIEGLER, 115.

182 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 6, 6 (Aufnahmealter), Reglement, § 21, 22 (ältere Töchter/Erzieher), § 21, 23 (Zöglinge, Knaben/Erzieher), § 46, 29 (Knaben/Gehilfen) § 51, 30, (älteste Töchter/Erzieherin), § 52, 31 (ältere Töchter/Erzieherin), § 54, 31 (Mädchen und jüngste Knaben/Gehilfinnen), § 57, 31 f. (älteste Töchter/erste Gehilfin), § 61, 32 (jüngste Zöglinge/zweite und dritte Gehilfin), § 100, 40 («die ältern Töchter, welche ...»). Gemäss Kommissionsbericht von 1836 waren die kleineren Kinder 3–6 Jahre, die grösseren Knaben und Töchter demzufolge 7–15/16 Jahre alt. Die Alterseinteilung wurde im Waisenhaus aber nicht so genau genommen. In den Waisenhausschulen waren die Klassen nicht klar begrenzt gewesen, und die Aufteilung stimmte in bezug auf das Alter nicht mit derjenigen in den öffentlichen Schulen überein. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, 19 und 29. Ein Hinweis, dass die Knaben im Alter von sieben Jahren zu den Gehilfen wechselten, gibt auch die 1832 herausgegebene Anleitung für die Frauen, welche im Auftrag der Armenkommissionen die Waisenkostkinder bei Pflegeeltern beaufsichtigten. Die Beaufsichtigung der Knaben seitens der Frauen erstreckte sich in der Regel nur bis auf das siebte Altersjahr, danach wurden sie der Aufsicht der männlichen Mitglieder der Kommission übergeben, da «die Frauen der Ansicht sind, auf die Erziehung der Knaben nach zurückgelegtem siebenten Jahr mit Nutzen nicht mehr einwirken zu können». In Ausnahmefällen sei aber eine Aufsicht bis zum zehnten Altersjahr oder sogar darüber möglich. Stadt-AZ, V Jc 11 W 2, Anleitung, das Wirken der, den Armen-Commissionen beizugesellenden, Frauen bei Beaufsichtigung der Waisen-Kostkinder betreffend, 19. Juli 1832, § 2, 1 f.

183 Stellungnahme der Waisenpflege in den Geschäftsberichten der Armenpflege, Zitate nach ZIEGLER, 110 f.

184 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7. 2), 6 (Hervorhebung durch M. C.).

185 Der Lebensstandard der Zöglinge ist aus den Kapiteln über die Bekleidung und die Ernährung ersichtlich. Siehe Teil IV, Kap. 3.5.1. und 3.5.2. Ein Einblick in die Abhörbogen von 1842–1855 lässt darauf schliessen, dass die Waisenhauskinder dieser Zeit in der Regel aus armen kleinbürgerlichen Familien und nicht von Fabrikarbeiter/innen abstammten. Vgl. Abhörbogen 1842–1855, Stadt-AZ, V Jc 5 W 8, Waisenpflege Nr. 100.I: «Architekt», Nr. 100.II: «Knöpfmacher», Nr. 101.I: «Abwart des Leichenvereins», Nr. 101.II: «Lohnkutscher», Nr. 138.II: «2.ter Sekretär des eidgenössischen Militärdepartements», Nr. 186.I: «Schlosser».

186 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7. 3), 7 (Hervorhebung durch M. C.).

187 Nach der Waisenhausordnung von 1829 wurden die Knaben zu einem «ihren Fähigkeiten und Kräften angemessenen Handwerke und Berufe» geschickt und die Töchter bei einer «ehrenfesten Herrschaft» untergebracht. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 9, 6. Im Zusammenhang mit den «Testimonia» wurde ausschliesslich von «Handwerken» bzw. einem Zeugnis vom «Meister» gesprochen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 3, 4.

188 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7 3), 7.

189 Stadt-AZ, V Jc 10 W 3 («Beschluss betr. Unterstützung von Waisenzöglingen, welche sich einem wissenschaftlichen, höhern, technischen oder künstlerischen Berufe widmen»); SPYRI, 54; ZIEGLER, 107 f.; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 67–74. So wurde zwei Zöglingen ein Theologiestudium bewilligt, und zwei Zöglinge waren mehrere Jahre in München als Kupferstecher bzw. als Kunstmaler in Ausbildung. ZIEGLER, 108. Siehe auch Anhang, Tab. 8.

190 Zu Pestalozzi, Fellenberg und Wichern siehe Teil II, Kap. 4.

191 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 15, 21 («zu ihrer Förderung ...»); vgl. SPYRI, 60. 1829 wurde der Religionsunterricht denn auch unter dem Titel über den Schulunterricht geregelt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII., § 2, 31. Durch die Aufhebung der Waisenhausschulen 1837 konnte der Religionsunterricht nicht mehr in den internen Stundenplan integriert, sondern musste demjenigen der öffentlichen Schulen angepasst werden. Über den Zeitpunkt der Religionsstunden hatte sich der Pfarrer mit dem Erzieher abzusprechen. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 16, 21.

192 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 17, 21 («Die in sittlicher ...»). Wichern siehe Teil II, Kap. 4. und SCHERPNER, 143. Im Kommissionsbericht von 1836 wird erwähnt, dass die Verwaltung und das Lehrerpersonal jeweils einmal pro Monat zusammengetreten waren, um sich über die Zöglinge und ihre Erziehung zu besprechen. Seit wann diese Konferenzen üblich waren, wird nicht gesagt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus von 1836, 45. Es wäre möglich, dass der Erzieher auch mit den Gehilfen und Gehilfinnen gemeinsame Besprechungen abhielt.

193 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 13, 21 (Pfarrer), § 78, 36 (Gebet am Morgen), § 80, 36 (Gesang und Gebet am Abend), § 83, 37 («Gesang für Alle»), § 84, 37 (Sonntag), § 85, 37 (Festtage); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VII., §§ 1–5, 28–30 («Von den täglichen und sonntäglichen religiösen Uebungen der Kinder»). In allen Waisenhausordnungen fehlen genaue Zeitangaben für die Predigt am Sonntagmorgen. Der Gottesdienst fand wohl etwa von 8.30 bis 10.00 Uhr und die Repetition der Predigt von 10.00 bis 11.00 Uhr statt.

194 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7. 3), 7. Interne Schulreform 1832 siehe Teil IV, Kap. 2.1. Mit der Auflösung der oberen Schulklassen 1837 traten zwölf Knaben und 20 Töchter in die öffentliche Realschule, 17 Knaben in die Kantonsschule (einer an das Gymnasium, einer in die obere Industrie- und 15 in die untere Industrieschule) und vier Töchter in die Mädchensekundarschule. Die noch beibehaltene Elementarschule im Haus wurde in zwei Klassen aufgeteilt, die untere mit fünf Knaben und elf Mädchen, die obere mit je vier Knaben und Mädchen. Sie stand weiterhin unter der Oberaufsicht des Stadtschulrates. 1839 wurde auch die Elementarschule, wiederum gegen den Willen des Stadtschulrates, aufgehoben. SPYRI, 38 f.

195 Stadt-AZ, V Jc W 5, § 77, 36 (Schulanfang Morgen), § 79, 36 (Schulschluss und Schulaufgaben Morgen), § 80, 36 (Schule und Schulaufgaben Nachmittag); SPYRI, 33 (Schulzeiten 1832); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VIII., §§ 4–6, 31 f. (Schul- und Arbeitszeiten 1829).

196 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 46, 29 (Schulaufgaben und Unterricht der Knaben durch Gehilfen), § 79, 36 («es findet angemessene ...»), § 82, 37 (Unterricht Donnerstagnachmittag, «mit Lösung von ...»), § 83, 37 (Unterricht Samstagnachmittag).

197 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7, 7 («Das Unterrichtswesen im Waisenhause überhaupt steht unter Oberaufsicht des Schulrathes.»), § 57, 31 f. («nach Anleitung des ...»), § 61, 32 («weiblichen Arbeiten»), § 100, 40 («Schulen im Haus», «deutsche Sprache, Uebungen ...»); SPYRI, 38 («Repetirschule für Töchter eingerichtet»).

198 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 6 a–d, 18 (Erziehungssektion, «Personalcensur»), § 101, 41 (Erzieher besucht die öffentlichen Schulen), § 102, 41 (Notenregister für Erziehungssektion). Die Erziehungssektion war in dringenden Fällen zur einstweiligen Versorgung von Zöglingen befugt, musste jedoch die Waisenpflege darüber informieren. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 6 e–f, 18.

Nach der Waisenhausordnung von 1829 entschied die Waisenhauspflege allein über die Versorgung der Knaben zu einem Handwerk oder Beruf und über die Unterbringung der Töchter bei einer «ehrenfesten Herrschaft». Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I, § 9, 6 f.

199 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 137, 50 (Zeugnisse einholen), § 138, 50 (Aufsicht Erzieher/Erzieherin), § 139, 50 (Wechsel Meister/Herrschaft).

200 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 21, 12 («Die im Hause bestehenden Handwerke werden aufgehoben.»), Reglement, § 51, 30 (Die Erzieherin «leitet die ältesten Töchter zu Hausgeschäften an»), § 57, 32 (Die erste Gehilfin gibt den ältesten Töchtern «Anleitung in weiblichen Arbeiten und in Besorgung von Hausgeschäften»), § 61, 32 (Die zweite und dritte Gehilfin erteilen den Mädchen «Unterricht in weiblichen Arbeiten»). Zur Abschaffung der Handarbeit siehe auch Teil IV, Kap. 2.1. Nach der Waisenhausordnung von 1829 mussten die Kinder etwa 24 Stunden pro Woche arbeiten. Es wurde jedoch nur noch für den Hausgebrauch und nicht mehr für den Erwerb bzw. Verkauf produziert. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XV, §§ 1–3, 49 f. Wie bereits erwähnt, hatten die älteren Knaben jedoch vor der Aufhebung der (Leinen-)Weberei (1832) schon längere Zeit nicht mehr in derselben gearbeitet. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus von 1836, 13.

201 Verordnung des Regierungsrates über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, vom 13. Juli 1837, Amtsblatt 1837, Nr. 63, 272 ff.; BALTENSBERGER, 81. Siehe auch Teil IV, Kap. 1.3. Spyri stellte 1871 fest: «Während bei uns die *Arbeit,* namentlich als Erwerbsquelle, verpönt wurde, wird sie anderswo und in neuerer Zeit immer mehr als eines der wirksamsten *Bildungsmittel* anerkannt. Basel, dessen Anstalt im Jahr 1836 eine ganz ähnliche Krisis durchmachte wie Zürich, hat die Handwerke im Hause beibehalten und hält seine Knaben regelmässig zu Arbeiten im Garten, im Feld, zum Holzspalten und zur Nachhülfe der Handwerker an.» Schule und Freizeitvergnügen würden als minderwertige Beschäftigungen angesehen. Im Waisenhaus von St. Gallen habe die Devise «Arbeit, Arbeit – nicht nur Schulstunden und Spiele und müssiges Herumlungern!» gegolten. Man betrieb deshalb einen Land- und Milchwirtschaftsbetrieb, der Bedarf an Gemüse wurde selbst gepflanzt und die Stoffe selbst gewoben. Während die Arbeit im Waisenhaus von St. Gallen immerhin noch den Kindern zugute kam, wurden sie andernorts unter dem Deckmantel der Menschenliebe zur Bereicherung der Unternehmer als Arbeitskräfte ausgenutzt. Spyri kritisierte: «In neuerer Zeit haben bekanntlich Herr Richter-Lindner und nach ihm andere Fabrikanten arme Kinder zu Hunderten in ihre Fabriken aufgenommen, wo sie gegen Arbeit Kost, Pflege und Ersparnisse finden. Diese Versorgung wird als die That der reinsten Philanthropie gefeiert und ist es auch; aber ist sie im Grunde etwas Anderes als das alte verworfene System der ‹Admodiation›?» SPYRI, 52 («Während bei uns …», Basel 1836, Richter-Lindner), 53 (St. Gallen).

202 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 6, 18 («Lehrerin», Personalzensur), § 108, 42 («mit einem oder …»), § 109, 42 («Verfertigung und Ausbesserung …»).

203 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel IX., § 3, 33 (Lehrerin «im Weissnähen»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus von 1836, 26, 28, 37 (Lehrerin für weibliche Arbeiten).

204 Stellungnahme der Waisenpflege in den Geschäftsberichten der Armenpflege, Zitate nach ZIEGLER, 106.

205 SPYRI, 48 («verschiedene Aemtchen und …»), 52 (Schreinerarbeiten usw.).

206 Stellungnahme der Waisenpflege in den Geschäftsberichten der Armenpflege, Zitat nach ZIEGLER, 111; vgl. SPYRI, 48. Die angewandten Erziehungsmassnahmen zeitigen nicht immer die von den Erwachsenen erwünschte Wirkung. Spyri stellte fest, dass von den Knaben «diese Geschäftchen nicht immer mit dem wünschbaren lebendigen Interesse, sondern hauptsächlich mit dem Bestreben abgethan werden, sobald wie möglich fertig zu sein». SPYRI, 48.

207 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 79, 36 («Schulaufgaben […] angemessen Beschäftigung oder Erholung»: nach der Schule von 10 oder 11–12 Uhr, Mittagessen: 12.15 Uhr, Erholung ca. 12.45bis 13.30 Uhr), § 80, 36 (Schulaufgaben und Erholung nach dem Abendessen ca. 16.15 Uhr–19.30 Uhr), § 84, 37 («unter Aufsicht freie Zeitverwendung» nach Gebet, Morgenessen, Reinigen der Kleider durch die Knaben bis eine Viertelstunde vor dem Gottesdienst, um 13.45 Uhr Einübung des Kirchengesangs vor der Kinderlehre). Erholungszeit 1829: Nach dem Mittagessen um 12 Uhr ca. 12.30–13 Uhr (Titel IX, § 4, 34 und Titel XI., § 8, 41), abends 18–19 Uhr, am Samstag 17–19 Uhr (Titel IX., § 5, 34). Sonntag: Nach der Repetition der Predigt und vor dem Mittagessen ca. 11–11.30 Uhr

(Titel IX., § 6, 34), nach dem Mittagessen um 11.30 Uhr und vor der religiösen Singstunde ca. 12 bis 13 Uhr (Titel VII., § 5, 30), nach der Kinderlehre und vor der Abendandacht ca. 16–19 Uhr (Titel IX., § 7, 35). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1.

208 SPYRI, 53. Rotte: Abteilung, Schar, wilder Haufen, zusammengewürfelte Horde; rotten: eine Rotte bilden. Duden, Herkunftswörterbuch, 575. Die neuen Erziehungsprinzipien der Reformer zeitigten offenbar Erfolg. Das «Rottirungssystem», das auch zur Deckung von Lügen und Hintergehung der Pflegeeltern gedient hatte, machte laut Spyri einem Team- und Familiengeist im Waisenhaus Platz. SPYRI, 39. Siehe dazu Teil IV, Kap. 4.

209 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 84, 37 (Sonntags müssen alle Zöglinge «um 1 1/2 Uhr [...] wieder im Hause gegenwärtig sein; [...] Um 7 Uhr Abends, im Winter um 5 oder 6 Uhr, haben sich alle Zöglinge im Hause wieder einzufinden.»). Daraus ergeben sich folgende Besuchszeiten 1837: Zum Mittagessen nach der Repetition der Predigt von ca. 11–13.30 Uhr, abends im Sommer nach der Kinderlehre von ca. 16–19 Uhr, im Winter von 16–17/18 Uhr. Besuchszeiten 1829: Mittagessen: ca. 11 bis 13 Uhr (Titel VII., § 5, 30), Abend: 16–19 Uhr (nach der Kinderlehre bis zur Abendandacht), Besuch der Eltern im Waisenhaus: 16–18 Uhr (Titel IX., § 7, 35). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1.

210 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 86, 38 («verweigert werden müssen», Regelung des Besuchs der Kinder bei den Angehörigen. Für die nichteingeladenen Zöglinge wurde ausdrücklich festgehalten, dass sie «unter beständiger Aufsicht» zu stehen hatten), § 94, 39 (Regelung des Besuchs der Angehörigen im Waisenhaus und im Krankheitsfall), § 95, 39 («die des Zutrauens ...», Hausverbot). Die letzten beiden Paragraphen bezüglich der Hausbesuche sind nicht unter dem Titel über die Ausgangstage, sondern unter dem neuen Titel «Disziplin» aufgeführt.

211 Stellungnahme Waisenpflege in den Geschäftsberichten der Armenpflege, Zitat nach ZIEGLER, 106 f. Besonders Mühe hatte man mit den Sozialwaisen. Die Waisenpflege bezeichnete sie einmal als «traurige Erscheinungen», die eigentlich nicht ins Waisenhaus gehörten. Stellungnahme Waisenpflege in Geschäftsbericht der Armenpflege, nach ZIEGLER, 106. Zu Sozialwaisen siehe auch Teil IV, Kap. 3.3.1.

212 CHMELIK, 177–180; SCHERPNER, 146. Vgl. Teil II, Kap. 4.

213 Stadt AZ V Jc 11 W 5, Reglement, § 87, 38 («einladenden Freunden und ...», «nur aus besonderen ...»); SPYRI, 33 f. (Ferien 1832); CHMELIK, 232 (Heimerziehung/Ferien).

214 Stellungnahme der Waisenpflege in den Geschäftsberichten der Armenpflege, Zitat nach ZIEGLER, 105 («den armen Waisen ...», «von 2 Exerziermeistern ...»); SPYRI, 53 («Schweizerreischen ...»). Ferienausflüge: zum Beispiel Teilnahme der Knaben der Industrie- und der Realschule am Einweihungsfest des Denkmals Zwinglis in Kappel und Besuch des Ortes durch die Mädchen im Herbst. Ein Jahr später ein «Reischen» der Knaben an den Rheinfall und nach Schaffhausen sowie ein «Spaziergang» der Mädchen nach Rapperswil. Stellungnahme der Waisenpflege in den Berichten der Armenpflege, Zitate nach ZIEGLER, 105.

215 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 92, 39 («An allgemeinen Freudentagen ...», «selbst und die ...», «die Daheimgebliebenen in ...»), § 93, 39 (Jugendfeste); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel IX., § 8, 35 («alles wilde Herumlaufen ...»).

216 Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., 4 («Von dem sittlichen ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 7. 1), 6 («liebevolle und gewissenhafte ...»), §16, 11 (Erzieherehepaar geeignet, um für das physische Wohl zu sorgen), § 20, 12 (Gehilfen geeignet für die physische Besorgung der Kinder), Reglement, § 55, 31 («mütterliche Liebe [...] Belehrung und Beispiel»); § 66, 33 («gutem Beispiel [...] freundliche Anleitung [...] Genauigkeit und Ordentlichkeit»). In der Waisenhausordnung von 1829 wurde sämtlichen Angestellten untersagt, den Kindern «mit Worten oder Werken irgend ein Aergerniß zu geben, oder sie zum Bösen zu verführen» (Titel XIII., § 2, 44) oder ihnen «mit rohen, schändlichen oder gar sündlichen Worten» zu begegnen (Titel XIII., § 3, 45), Stadt-AZ, V Jc 11 W 1.

217 Stadt-AZ, V JC 11 W 5, Reglement, § 47, 30 (Gehilfen: «Gehorsam»), § 56, 31 (Gehilfinnen: «den Anordnungen [...] Folge zu leisten», «ausser an den ...»), § 64, 33 (Dienstboten: «den Befehlen und Anordnungen [...] Folge zu leisten»), § 65, 33 («eines ehrbaren, sittlichen ...»).

218 Stadt-AZ, V Jc W 1, Titel XIII., §§ 4–6, 45 f.

219 Duden, Herkunftswörterbuch, 113.

220 Duden, Fremdwörterbuch, 194; dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 4, 193; Bertelsmann, Die neue deutsche Rechtschreibung, 315.

221 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 88–99, 38–40 («Disziplin»); WhO 1771, Titel XII., («Von Zucht und ...»), SPYRI, 25 f.; Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., («Von dem sittlichen ...»). Die Zucht- und Waisenhausordnung von 1637 geht im Kapitel «Von Zucht und Ehrbarkeit» auf die «Züchtigung der Ungehorsamen mit Worten» und die «Züchtigung der Ungehorsamen mit Werken» ein. Es handelt sich aber nicht um strafrechtliche Bestimmungen, da dem Hausvater und dem Personal ausser verbalen Ermahnungen keine Jurisdiktion zukam. StAZ, B III 110 b, II. Puncten, 6.h) und i), ERB, 189, 199; vgl. Teil III, Kap. 2.2.2.

222 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 88, 38; Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel VI., §§ 2–6, 26 f. (Körperhygiene).

223 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, 36 («Tagesordnung»), 41 («Oeffentliche Schulen»), 41, («Kleider-Ordnung»).

224 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 80, 36 («mit Abwechslung Rottenweise»), § 81, 36 (Kleider selber reinigen), § 84, 37 (Knaben reinigen Werktagskleider), § 103, 41 («ein Fach in ...», «dass in diesen ...»), § 112, 42 (Schrankabteil). Für die Mädchen fehlt eine spezielle Regelung bezüglich der Reinigung der Werktagskleider. Die Waisenhausordnung von 1829 hatte verlangt, dass bei der Kleidung der Knaben auf «die möglichste Oekonomie» zu achten und den Knaben selbst «eine sorgfältige und schonende Behandlung derselben einzuschärfen» sei. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 6, 37. In der Waisenhausordnung von 1829 fehlen Angaben zur Ordnung des Schulmaterials. Diesbezügliche Anweisungen wurden wahrscheinlich durch die internen Schulen geregelt.

225 Duden, Fremdwörterbuch, 194.

226 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 89, 38 (Haus/Gruppe verlassen), § 90, 38 («zur rechten Zeit ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XIII., § 6, 45 f. (Gehorsam/Einwände machen). Die Waisenhausordnung von 1837 stellt im Abschnitt über die Aufnahme der Kinder zwar fest, dass diese mit der Aufnahme in die Waisenanstalt «unbedingt in Allem der Hausordnung des Waisenhauses unterworfen» sind. Aber dieser Paragraph zielt nicht auf den Gehorsam der Kinder, sondern darauf, dass Eltern und andere Personen kein Verfügungsrecht (mehr) über die Kinder hatten. Stadt-AZ, V Jc 1 W 5, Reglement, § 73, 35.

227 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 91, 39 («durchaus nicht gestattet ...»), § 152. 53 («Allen Angestellten, Zöglingen ...»). Das Verbot für Angestellte und Kinder, Esswaren wegzutragen usw., war schon 1771 ausgesprochen worden. WhO 1771, XI., SPYRI, 24. 1829 wurde zusätzlich «das heimliche Einbringen von Esswaren aller Art [...] aufs strengste untersagt». Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 11, 4. Die Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 hingegen verbot dem Hausvater, «Gastereien» im Haus abzuhalten, und der Hausvater solle «nüt uss dem Hus hinweg geben, damit Argwon und Ergernuss in allweg vermitten blybe». StAZ, B III 110 b, V. Puncten, 3. und 4., ERB, 196.

228 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 22, 23 (Buchführung Schulmaterialien), § 104, 41 («Schreibmaterialien und Lehrmittel»). In den Klagen der Heimleiter über das Verwöhnen der Kinder kommen die unterschiedlichen Ansichten und Interessen zwischen Anstalten und Eltern zum Ausdruck. Der in Hofwyl ausgebildete Johann Konrad Zellweger, Vorsteher des Waisenhauses Schurtanne in Trogen, beklagte 1845 die «Uebersättigung von Speise und Trank» der Zöglinge nach Besuchen und den «verweichlichenden, sittenverderbenden Einfluss» der Angehörigen. 1854 schrieb Martin Birmann, Landrat und Armeninspektor, über die Rettungsanstalt Augst (Basel): «Wenn Besuche kommen, so fehlt natürlich der gekramte Wecken oder sonst was Leckeres nicht, statt dass die Leute die paar Rappen dem Knaben in seinen Sparhafen gäben. Auch fehlt nie die Frage: wie geht's, hast du genug zu essen?» Zitate nach CHMELIK, 177 f. Vielen Eltern fiel es offenbar schwer, ihr Kind in einer Anstalt zu wissen, und standen derselben misstrauisch gegenüber: «Wie geht Dir's auch? Bist Du gerne in der Anstalt? Ist man auch gut zu Dir? [...] Du musst Dich in Gottes Namen wieder eine Woche drein fügen!» Worte der Eltern an ihr Kind, Zitat von J. Ko. Zellweger, 1845, nach CHMELIK, 177. Auf der einen Seite standen die aus den unteren Schichten stammenden Angehörigen, die es vorzogen, dem Kind mit speziellen, vielleicht vom Munde abgesparten Esswaren unmittelbar ihre Liebe zu bekunden, anstatt auf unpersönliche Art einen minimalen Geldbeitrag auf ein Sparkonto einzuzahlen. Auf der anderen Seite waren die Vertreter der Armenerziehungsanstalten und des Bürgertums, die eine Erziehung zur Sparsamkeit anstrebten und kein Verständnis für sinnliche Vergnügen bzw. «verschwenderischen Luxus» in den Unterschichten aufbrachten. Die Zitate offenbaren auch, dass die Eltern ihre Kinder nicht gerne weggaben. Das Misstrauen gegenüber den Anstalten kann zudem durchaus begründet gewesen sein.

229 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 92, 39.

230 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, 36 («Tagesordnung»), § 86, § 87, 38 («Bestimmungen über Ausgangs- und Ferientage»).

231 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 93, 39 («die Waisenpflege keine ...»), § 94, 39 (Besuche von Angehörigen im Haus), § 95, 39 («die des Zutrauens ...»). Vgl. Teil IV, Kap. 3.4.5. In der Waisenhausordnung von 1829 sind die Besuchs- und öffentlichen Festtagsregelungen unter dem Titel über die Arbeits- und Erholungsstunden aufgeführt. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel IX., § 7, § 8, 35.

232 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 96–99, 39 f. (Strafen Gehilfen/Gehilfinnen, Erzieher, Erziehungssektion, Waisenpflege); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I, § 4, 5 (Strafen Verwalter/Waisenhauspflege), Titel XIII, § 7, 46 («Abwarten, Kindern und Dienstboten»). Nach der Waisenhausordnung von 1771 lag die Strafgewalt beim Verwalter und der Almosenpflege, nach der Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 ausschliesslich bei der Almosenpflege. WhO 1771, I., SPYRI 12; WhO 1657, StAZ, B III 110 b. II. Puncten, 6 h) und 6 i), ERB 189 f.

233 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 20, 12 («für das Erziehungs- ...»), Reglement, § 96, 39 f. («Zur Bestrafung von ...»).

234 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 97, 40 («Entziehung von Fleisch ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 4, 5 («öffentliche körperliche Züchtigung», «Verwahrung an einem ...», «einzig der Disposition ...»). Karzer: Raum für Arreststrafen, früher in Schulen und Hochschulen. Bertelsmann, Die neue deutsche Rechtschreibung, 537. Die Waisenpflege liess im Zuge der reformierten Waisenhausordnung von 1837 auf dem Estrich des Hauses zwei Räume einrichten, «die zur Einsperrung dienen sollen, theils als Straforte, theils in besonderen Fällen um Untersuchungen zu erleichtern, als Mittel völliger Trennung von den übrigen Zöglingen». Stellungnahme Waisenpflege im Geschäftsbericht der Armenpflege, Zitat nach ZIEGLER, 104; vgl. SPYRI, 38.

235 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 98, 40 («Verweis vor der Sektion ...»). Die Schulkommission hatte die internen Schulen beaufsichtigt, Lehrplan und Lehrmittel besprochen und darüber Gutachten für die Waisenhauspflege erstellt. Vgl. Teil III, Kap. 6.3. und 7.1.3.

236 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 15, 10 («Handhabung der Disziplin ...», «Entfernung eines Zöglings ...»), Reglement, § 99, 40 («Verweis vor der Pflege ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 4, 5 (Strafen Waisenhauspflege). In den Akten des Waisenhauses befindet sich ein Strafregister für die Zeit von 1838–1858, welches wohl Aufschluss über das Strafregime geben würde. Stadt-AZ, V Jc 10 W 12. Ziegler schreibt, dass in einem der Geschäftsberichte der Armenpflege in bezug auf das abgeänderte Disziplinarreglement berichtet wurde, dass die Strafen jetzt «human» seien. Die schärfsten, einzig durch die Waisenpflege zu verfügenden Strafen seien öffentlicher Verweis, Karzer und Verweisung. Er schliesst daraus, dass auf die körperliche Züchtigung verzichtet wurde. ZIEGLER, 104. Laut Reglement konnte der Erzieher jedoch die Züchtigung anordnen. Spyri spricht ebenfalls von den humanen Strafen, mit denen offenbar der Karzer gemeint war: Es wurden «für die neuen humanen Strafen 2 Karzer auf dem Estrich eingerichtet». SPYRI, 38. Zudem erwähnt auch er, dass die «öffentliche (d. h. doch im Hause) körperliche Züchtigung» 1837 wegfiel, fügt aber hinzu, dass der Erzieher, wenn er die Rute anwandte, der Erziehungssektion davon Anzeige machen musste. Die 1871 gültigen Statuten bestimmten dann, dass «körperliche Strafen nur auf Verfügung des Waisenvaters und zwar nur in Nothfällen und stets mit der nöthigen Umsicht anwendbar» seien. Abgesehen von einzelnen Fällen seien keine grösseren «Exzesse» vorgekommen, und «den Fehlern der Unwahrhaftigkeit, Verheimlichung, Unordentlichkeit und Trägheit wird von dem Waisenvater mit väterlichem Ernst und, wenn er von seinen Mitarbeitern gehörig unterstützt wird, unschwer begegnet». SPYRI, 54.

237 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 96–99, 39 f. (§ 96, 40 «Eingrenzung aufs Zimmer ...», «Strafpensen», §§ 97–99 «Karzer»); Stadt-AZ, V Jc W 1, Titel I., § 2, 4 («welchen man besondere ...»), § 4, 5 («Ausschliessung von der ...», «Verwahrung an einem ...», «Speisung einzig mit ...»).

Disziplinarmittel 1829	*Disziplinarmittel 1837*
Leichtere Strafen	
– Entziehung von Fleisch oder Gemüse ein bis mehrere Male (Verwalter)	– Entziehung von Fleisch und Wein (Erzieher)
– Absonderung beim Essen an einem eigenen Tisch im Esszimmer (Verwalter)	—

– Ausgangsverbot an Sonn- und Ausgehtagen (Verwalter)	– Eingrenzung für einen Ausgangstag (Gehilfen/ Gehilfinnen unter Anzeige an den Erzieher)
—	– Eingrenzung für mehrere Ausgangs- und Ferientage (Erzieher)
—	– Eingrenzung während der Ferienzeit (Erziehungssektion)
– Ausschliessung von der Teilnahme an den Spielen in den Freistunden (Verwalter)	– Eingrenzung aufs Zimmer während der Freistunden (Gehilfen/Gehilfinnen)
—	– Strafpensen (Gehilfen/Gehilfinnen)
Strengere Strafen	
– «öffentliche körperliche Züchtigung» (Waisenhauspflege)	– «körperliche Züchtigung» (Erzieher, «wenn dieselbe mit derRuthe angewendet worden ist, wird der Erzieher bei gegebener Gelegenheit davon der Erziehungssektion Anzeige machen.»
– «Verwahrung an einem abgesonderten Orte» (Waisenhauspflege)	– «Karzer für 1–3 Tage» (Erzieher, unter Anzeige an den Präsidenten der Erziehungssektion) – «Karzer für 4–8 Tage» (Erziehungssektion, unter Anzeige an den Präsidenten der Waisenpflege) – «Verlängerung der Karzerstrafe» (Erziehungssektion)
– «Speisung einzig mit Wasser und Brot in demselben» (Waisenhauspflege)	—
– «gänzliche Wegweisung aus dem Hause» (Waisenhauspflege)	– «Antrag bei der Stadtarmenpflege zur Verweisung eines Zöglings aus der Anstalt» (Waisenpflege)

Quellen: Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 4, 5; Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, §§ 96–99, 39 f.; vgl. SPYRI, 53 f.

238 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 105, 41. In der reformierten Waisenhausordnung wird das Personal nicht mehr gemeinsam mit den Kindern genannt wie zum Beispiel 1829 im Titel «Von der Kleidung der Kinder und Bediensteten», Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., 36. Angestellte und Kinder wurden offenbar nicht mehr als einheitliche Gruppe wahrgenommen, wie dies im alten Hausrecht üblich gewesen war. Im Reglement von 1837 heisst das entsprechende Kapitel schlicht «Kleider-Ordnung» und beinhaltet die Kleidervorschriften der Zöglinge sowie Anordnungen zur Aufbewahrung der Kleider. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, 41. Bei den Gehilfen und Gehilfinnen verzichtete man auf Kleidervorschriften. Die Dienstboten hingegen wurden daran erinnert, dass sie sich «der Bescheidenheit in Kleidung und Benehmen» zu befleissigen hatten. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 65, 33.

239 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 106, 41 (Kleider Knaben, «2 Röcke und ...»), § 107, 41 f. (Kleider Mädchen, «2 Röcke von ...»), § 110, 42 (Kleider anpassen), § 111, 42 («Schürzen und Halstücher ...»).

240 Der neue Lebensstil der industrietreibenden Bevölkerung im Zürcher Oberland wurde von Kirche und Obrigkeit als «Leckerhaftigkeit» und «Eitelkeit und Ergötzungssucht» kritisiert (zweite Hälfte 18. Jahrhundert). BRAUN, Industrialisierung und Volksleben, 104. Auch in der ersten Hälfte 19. Jahrhunderts betrachteten und verurteilten die Vertreter der Armenfürsorge und die karitativ tätigen Philanthropen den Luxus bzw. Vergnügungen und Zerstreuungen der Armen als Anfang des sittlichen Zerfalls und als Äusserung einer verkommenen Lebensweise. GEREMEK, 300.

241 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 11, 23 (Erzieher), § 50, 30 (Erzieherin), § 58, 32 (erste Gehilfin), § 113, 43 (Ökonomiesektion). Die Kleiderstoffe wurden im Magazin im Erdgeschoss aufbewahrt. Verantwortlich waren der Erzieher oder die Erzieherin. Über die Vorräte wurde ein «Magazinbuch» geführt, welches am Ende des Jahres dem Verwalter «behufs Stellung der Rechnung» übergeben werden musste. Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, § 114, 43. Nach der Waisenhausordnung von 1829 beaufsichtigte die Verwalterin das Warenlager, führte über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung und war für

das Austeilen der Kleider sowie deren Ausbesserung zuständig. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel III., § 3, § 4, 17. Der Verwalter war für die Gesamtrechnung des Hauses verantwortlich. Titel II., § 1, 10. Die Haushaltungskommission wachte über die Vorräte an Garn, Leinen- und Wollenzeug und Linge und berichtete der Pflege einmal jährlich über den Bestand. Titel I., § 14, 8.

242 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 116, 43 («vertragsgemäss bedungenen Lehr- ...»), 44 («bei gutem Verhalten ...», «nicht aus einem ...»), § 118, 44 f. («Ein Testament und ...», «Beim Austritt aus ...»), § 135, 49 («die reglementarisch stipulierte ...»). Während der Lehrzeit sorgte die Anstalt für die Reparaturen und Ergänzungen der Kleider. Diejenigen Zöglinge, die in der Nähe von Zürich wohnten, hatten für jedes neue Kleidungsstück einen entsprechenden Antrag beim Erzieher zu stellen, dem ein Schreiben des Lehrmeisters, betreffend die Notwendigkeit desselben, beigelegt sein musste. Die Ansicht des Erziehers über eine Bewilligung oder Verweigerung des Gesuchs unterlag jedoch dem Entscheid der Ökonomiesektion. Die Kleider der in Zürich und Umgebung lebenden Zöglinge wurden von den mit der Anstalt in Vertrag stehenden Handwerkern verfertigt. Den weiter entfernt Wohnenden war es erlaubt, sich die notwendigen Kleider unter Zuziehung ihres Meisters am Aufenthaltsort anzuschaffen, «jedoch mit Anwendung vernünftiger Sparsamkeit und Vermeidung alles Luxuriosen». Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 133, 49, § 134, 49 («jedoch mit Anwendung ...»). Nach der Waisenhausordnung von 1829 durften die Knaben beim Antritt der Lehre diejenigen Kleider, die sie «dannzumal haben und tragen, mit sich nehmen». Zur Anschaffung von neuen Kleidern sollte «etwas weniges aus dem Sparhafen gereicht werden». Nach vollendeter Lehrzeit erhielt ein Knabe «eine ganz neue Kleidung von dem gleichen Tuche, wie man solches im Hause trägt, 2 neue Hemder, 2 Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe, endlich für Hut, Ranzen und Reisegeld zusammen 20 Pfund». Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 7, 37 («dannzumal haben und ...», «etwas weniges aus ...»), § 8, 37 f. («eine ganz neue ...»).

243 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 118, 45 («Ein Testament und ...«), § 133, 49 («nach verabreichter Kleiderausstattung ...»); SPYRI, 34 (Vorsteherinnen). Die einmalige Kleiderabgabe an Mädchen kann damit erklärt werden, dass ihre Tätigkeit nach dem Austritt eher als Berufsarbeit denn als Berufslehre angesehen wurde oder dass sie in der Regel eine Dienststelle antraten. Nach der Waisenhausordnung von 1829 erhielten die «Töchter» bei der Entlassung «eine ganz neue Kleidung von blauem Wollenzeug (Scoti), wie sie im Hause tragen, ein Kleid von farbigtem Camlot, und eine schwarze Kleidung von Merino; ferner 6 Hemder, 6 Nastücher, 4 Fürtücher, einen Unterrock von Fürtuchzeug, 2 wieße Halstücher, 6 Paar leinerne und ein Paar baumwollene Strümpfe und ein Paar neue Schuhe.» Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 9, 38.

244 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11 («freien Tisch»), Reglement, § 147, 52 («und zwar stets ...», «dem Mittag- und ...»). Die Waisenhausordnung von 1829 enthält keine Anweisungen bezüglich der Speiseräume. Für die Einnahme der Mahlzeiten schrieb sie einzig vor, dass das Morgenessen bereit gestellt sein sollte, damit «gleich nach vollendetem Morgengebethe alle Hausbewohner dasselbe in der Küche abholen und an ihrem gehörigen Orte genießen können». Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 8, 40 f. Im Paragraphen über die Strafen ist von der Absonderung an einem eigenen Tisch «in dem Esszimmer» die Rede. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel I., § 4, 5. Auch Spyri erwähnt bei der Beschreibung des Neubaus von 1771 ein «gemeinsames Esszimmer». SPYRI, 10. Im Kommissionsbericht von 1836 wird hingegen erwähnt, dass sich die Kinder zum Mittagessen je nach Alter und Geschlecht «in den Speisezimmern» versammeln. Stadt-AZ, V Jc 11 W 13, Bericht über das Waisenhaus, 21.

245 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, 52 («Speise-Ordnung»), § 148, 52 («dem Alter der ...», «Ein Mal Mehlspeise»), § 149, 52 («Brod nach Bedürfnis», «den Knechten [...] täglich ...», «grünes oder gedörrtes ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., §§ 38–42 («Von der Nahrung der Kinder und Bediensteten»). Mehlspeisen gehörten zu den Grundelementen der Hauptmahlzeiten (Mehlsuppe, Mehlmus, Omelette mit und ohne Eier, auch Spätzli, Knöpfli, Schupfnudeln, später Teigwaren usw.). Vgl. HAUSER, Albert: Das Neue kommt. Schweizer Alltag im 19. Jahrhundert, 184 f., 192 f. Im Jahre 1871 gab es im Waisenhaus zum Mittagessen Suppe und viermal wöchentlich Fleisch und Gemüse sowie dreimal Milch- oder Mehlspeisen. SPYRI, 51. Die althergebrachten Speisen wurden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts beibehalten. Die Kartoffel wurde 1894 eingeführt und der Ernährungsstandard angehoben. Laut Statuten sollte er nun demjenigen von ordnungsliebenden Bürgern des Mittelstandes entsprechen. NZZ, Nr. 376, 15. August 1974; ZIEGLER, 127.

246 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 150, 52 f. («geringern Wein», «beim Mittagessen ein ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 5, 40. Die Gehilfen erhielten wie vorher die männlichen Angestellten täglich 2 Schoppen Wein (= 1/2 Mass oder 8 dl). Der Weinkonsum der Lehrerin und der Gehilfinnen wurde hingegen um die Hälfte auf täglich 1/2 Schoppen reduziert (= 1/8 Mass oder 2 dl). An den «Wasch- und Glättagen» erhielten sie jedoch weiterhin 1 Schoppen (= 1/4 Mass oder 4 dl). Die beiden Knechte bezogen mit täglich je 3 Schoppen (= 3/4 Mass oder 1,2 l) etwas mehr als früher. Die Mägde erhielten weiterhin 1 Schoppen (= 1/4 Mass oder 4 dl). Beim «Waschen der Linge und andern strengen Arbeitstagen» hatte die dabei helfende Magd jedoch Anrecht auf 2 Schoppen (= 1/2 Mass oder 8 dl). Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 150, 52 f. Nach der Waisenhausordnung von 1829 erhielt der Verwalter als Bestandteil des Naturallohns jährlich 20 Eimer Wein, 15 Eimer Wein «für seinen Tisch» (= 375 Mass pro Jahr = 1,02 Mass pro Tag) und 5 Eimer «Dienstbotenwein» (= 125 Mass pro Jahr = 0,34 Mass pro Tag), insgesamt 1,36 Mass pro Tag. Die mit der Betreuung der Kinder beauftragten «Abwarten» und die Dienstboten tranken den gleichen Wein, jedoch nach Geschlechtern getrennt, in unterschiedlichen Mengen: Männer: täglich 1/2 Mass (= 2 Schoppen oder 8 dl), ausgenommen bei Extraarbeiten, Frauen: täglich 1/4 Mass (= 1 Schoppen oder 4 dl). Die zwölf ältesten Knaben und die zwölf ältesten Töchter erhielten zum Mittagessen je ein Mass Wein (= 1,6707 l pro Gruppe = 0,139 l pro Zögling). Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II, § 12, 14 (Naturallohn Verwalter), Titel XI, § 4 (Wein für «Abwarten und Dienstboten»), § 5, 40 (Wein für Zöglinge). Über die Abgabe von Wein an über 14jährige Zöglinge erfolgte in den 1890er Jahren ein heftiger Disput. 1895 ordnete der Rat die Verwendung von grösseren Gläsern an, damit der Wein verdünnt werden konnte. In der letzten Ratssitzung von 1900 wurde der Wein für die Zöglinge mit der Begründung, dass auch in bürgerlichen Familien der Weinkonsum zurückgegangen sei, aufgehoben. NZZ, Nr. 376, 15. August 1974.

247 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 151, 53 (Kaffee); HAUSER, Was für ein Leben, 69, 93. Das neue Getränk Kaffee wurde ebenso wie Tee, Schokolade und Zucker zuerst in den besseren Bürgershäusern genossen. Deren Konsum in der Öffentlichkeit und durch das Volk stiess bei der Zürcher Obrigkeit auf Widerstand. Im 18. Jahrhundert wandte sie sich gegen den Verkauf derselben in den Wirtshäusern. Mit dem Industrialisierungsprozess und der sich durchsetzenden Geldwirtschaft veränderten sich jedoch die Lebens- und Ernährungsgewohnheiten (Geldlohn anstatt landwirtschaftliche Erträge). Die industrietreibenden Arbeiter/innen verfügten in guten Zeiten über genügend Geld, um Fleisch, Weissbrot, Gebäck, Tee, Kaffee, Branntwein usw. zu kaufen und die gleichförmige Arbeit am Spinn- oder Webstuhl mit kulinarischen Genüssen zu unterbrechen. In schlechteren Zeiten hingegen blieben Rübenkaffee und Kartoffeln, Brot und Wein oder gebrannte Wasser die einzigen Nahrungsmittel. Vor allem die Philanthropen und Ökonomen kritisierten dieses Konsumverhalten der Arbeiterbevölkerung, die von der Hand in den Mund lebte, anstatt in besseren Zeiten zu verzichten, um für die schlechteren zu sparen. HAUSER, 100 f., 110; BRAUN, Industrialisierung und Volksleben, 94–101; NZZ, Nr. 376, 15. August 1974. Im Waisenhaus von Zürich wurde der Kaffee für sämtliche Hausbewohner/innen 1894 zusammen mit der Kartoffel eingeführt. NZZ, Nr. 376, 15. August 1974.

248 Vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 3, 39 (saisongerechter, sparsamer und abwechslungsreicher Gemüseeinkauf, Hygienemassnahmen im Nahrungsmittel- und Küchenbereich), § 10, 41 (Restenverwertung).

249 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, § 16, 11 («der Leitung des ...»), Reglement, § 50, 30 (Erzieherin/Ordnung im Hause), § 153, 53 («in und um ...»), § 154, 53 («Alle Wohn-, Schlaf- ...»), § 155, 53 (Fenster, Zimmer- und Laubenböden, «so oft es ...»), § 156, 53 f. («Bettgeräth, «Bettstellen»), § 157 (Leintücher); Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel X., § 3, 37 («reine Bettücher» sollten «so oft es erforderlich ist, wenigstens alle Vierteljahre» gewechselt werden, das heisst alle 13 Wochen), Titel XIV., § 3, 47 (Bettgerät, Bettstellen).

250 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 158, 54. In den Waisenhausordnungen von 1771 und 1829 wurde der Verwalter angewiesen, bei seinem samstäglichen Besuch den Präsidenten der Waisenhauspflege «über den Zustand des Hauses» zu informieren. WhO 1771, II., SPYRI, 14 und Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel II., § 5, 12.

251 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, § 158, 54 (Schäden am Gebäude), § 159, 54 («zur Beleuchtung der ...»), § 160, 54 (Feuerspritze «probirt», «Im Uebrigen ist ...»), § 161, 54 (Schornsteine). Vgl.

Polizei-Verordnung vom 5. Mai 1838 und Verordnung betreffend die Feuerpolizei vom 5. Mai 1838, Sammlung von Verordnungen u. Beschlüssen betreffend Behörden u. Stellen der Stadt Zürich, 1842.

252 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Reglement, 162, 54 (Portale schliessen). Die Waisenhausordnungen von 1829 und 1771 kannten keine Vorschriften bezüglich des Öffnens und Schliessens der Tore, was nicht heisst, dass dies in der Praxis nicht vollzogen wurde. Die Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 hingegen regelte das Abschliessen der Kammer- und Scheidetüren innerhalb der Anstalt eingehend. Dabei ging es nicht nur um das Verhindern von Ausbrüchen, sondern ebenso um die Verhütung von Unzucht zwischen den Geschlechtern sowohl bei den Erwachsenen als auch den Kindern. Für die Aussentore wurde ein Knabe als Pförtner bestimmt. StAZ, B III 110 b, II. Puncten 6. e), f) und g), ERB, 188 f. und IX. Puncten, 3., 4., 5., ERB 211.

253 Stadt-AZ, V Jc 11 W 5, Statuten, 12 f., Reglement, 55 («Register.»); vgl. Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, 50 f. (göttlicher Segen, Genehmigung durch Stadtrat).

254 Zitat nach SPYRI, 38 f.

255 SPYRI, 39. Die positive Entwicklung im Waisenhaus nach der Einstellung eines neuen Leiterehepaars weist auf die überragende Bedeutung hin, die den charakterlichen und pädagogischen Fähigkeiten eines Heimleiters oder einer Heimleiterin zukommt. Ein Sachverhalt, der in der Fachliteratur angeführt und von ehemaligen Heim- und Internatszöglingen bestätigt wird.

256 Stadt-AZ, V Jc 11 W 6, Statuten für das Waisenhaus der Stadt Zürich, 1863, Art. 4, 3 («gleich Kindern von ...»), Art. 14, 6 («Waisenvater», «praktische Tüchtigkeit im ...»); Stadt-AZ, V Jc 11 W 6, Reglement für das Waisenhaus der Stadt Zürich, 1864; Stadt-AZ, V Jc 11 W5, Statuten, § 7, 6 («von weniger bemittelten ...»); ZIEGLER, 104, 115 f., 173; SPYRI, 41 f. («der Schaden einer ...»).

Schlusswort

1 In der frühen Neuzeit hatte sich im familiären Milieu der oberen Gesellschaftsschichten eine neue Perzeption von Kindheit ausgebildet, die das Kind nicht mehr als Kleinausführung eines Erwachsenen, sondern – zumindest das Kleinkind und insbesondere die kleinen Jungen – als liebenswertes und amüsantes Einzelwesen wahrnahm, das gehätschelt und mit einer speziellen Kleidung, die es von den Erwachsenen unterschied, versehen wurde. Als Gegenreaktion bildete sich ausserhalb der Familiengemeinschaft auf seiten der Moralisten und Erzieher des 17. Jahrhunderts eine andere Einstellung gegenüber der Kindheit heraus, welche die gesamte Erziehung bis zum 20. Jahrhundert beeinflusste. Die Aufmerksamkeit, die von dieser Seite dem Kind geschenkt wurde, drückte sich nicht in amüsanten Spielereien, sondern im psychologischen Interesse und in moralischen Bestrebungen aus. Die Erziehungsmethoden sollten den kindlichen Entwicklungsstufen angepasst, das Kind als Geschöpf Gottes bewahrt und – mittels Disziplinierung des Willens und Schulung des Geistes – zu einem verständigen Wesen erzogen werden. Vgl. ARIÈS, 10, 209 ff.

2 Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob eine auf Arbeitszwang, Züchtigung und Unterwerfung ausgerichtete, also gewalttätige Erziehung tatsächlich disziplinierte und angepasste Personen produziert, welche die zwangsweise vermittelten Werte internalisieren, oder ob sie nicht vielmehr seelisch und körperlich geschädigte Menschen mit einem latenten Angst-, Hass- und Gewaltpotential in sich hervorbringt.

3 Für das Waisenhaus Entlisberg wurde das Projekt für den notwendigen Umbau vom Stadtrat im Jahre 1959 bewilligt. ZIEGLER, 156 f. Das Waisenhaus auf der Kornamtswiese war im Jahre 1911 aufgehoben und durch die Waisenhäuser Entlisberg und Sonnenberg mit je 25 bis 30 Kindern ersetzt worden. Das Gebäude auf der Kornamtswiese wurde von 1911 bis 1914 zum Amtshaus I umgebaut. Heute befindet sich darin die Hauptwache der Stadtpolizei. ZIEGLER, 136 ff.; Tages-Anzeiger, 9. Juni 1998; Tagblatt, 18. September 1998.

4 Die Todesrate in den Waisenhäusern des 17. und 18. Jahrhunderts war jedenfalls ausserordentlich hoch. Im 1712 fertiggestellten Waisen-, Zucht- und Arbeitshaus von Stuttgart zum Beispiel starben in den ersten 20 Jahren rund ein Viertel der Kinder. Solche Sterblichkeitsraten seien auch in anderen Waisenhäusern nicht selten gewesen. SCHERPNER, 84, 91 f.

Tabelle 8

1 Die Zahl der Internen betrug «in den 10 Jahrzehnten [vor 1871] durchschnittlich 917 Insassen». Die Zahl der Externen (in Lehr- und Dienststellen) war sehr ungleich. SPYRI, 50.
2 SPYRI, 50 f. Die Mädchen waren in der Minderzahl, weil sie eher den Müttern überlassen werden konnten. SPYRI, 50.
3 SPYRI, 50.
4 Stadt-AZ, V Jc 5 1 W, Dokumentensammlung von Emil Gossauer, Waisenvater 1919–39, Bd. 3, 4 und 7. Emil und Lilly Gossauer-Hauser waren Waiseneltern im Waisenhaus Sonnenberg. Sozialwaisen: «Ehewaisen aus zerrütteten Familien».
5 Stellungnahme Waisenpflege in Geschäftsbericht Armenpflege, Zitat nach ZIEGLER, 107.
6 Ebd.
7 SPYRI, 55.
8 Ebd.
9 Ebd.
10 Ebd.
11 Ebd.
12 Ebd.

Glossar

1 DENZLER, Jugendfürsorge, 79 f.; KELLER, 124 f.; FREITAG, 12.
2 dtv-Brockhaus Lexikon, Bd. 1, 221.
3 JOHANSEN, 62–70; WIRZ, 438–442.
4 DENZLER, Jugendfürsorge, 45–47, 80.
5 KELLER, 77; ZIEGLER, 85.
6 ZÜRCHER, 141, Anm. 123.
7 ERB, 147.
8 GOLLOB, Rolf: Die Familie ist tot – es lebe die Familie, Boldern Bericht Nr. 93, November 1994.
9 ZÜRCHER, 141, Anm. 123.
10 ZÜRCHER, 76–80.
11 Schulpraxis 4, Zeitschrift des Bernischen Lehrervereins, 78. Jg., 1988, 34 f.; PEYER, Hans Conrad: Von Handel und Banken im alten Zürich, Zürich 1968, 301.
12 METTLER, 2–23; LARGIADÈR, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, 59 ff., 75 ff., 90 ff., 122 ff.; LARGIADÈR, Verfassung von Zürich, 1–5; ZIEGLER, 77, 79, 95, 120; KELLER, 184 f., 188 f., 207. Vgl. Teil III, Kap. 6.1., 6.2., Teil IV, Kap. 1. [Einleitung], 1.2.2.
13 ZÜRCHER, 16, 25, 43, 45, 69 f., Anm. 142.
14 BAYER, Wörterbuch zur Geschichte, 200.
15 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 44–48; KELLER, 153; 154; BALTENSBERGER, 23 f.
16 Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, Spalte 487.
17 ZÜRCHER, 10, Anm. 28 und 30.
18 ZÜRCHER, 8.
19 Schulpraxis 4, 1988, 34; Schulpraxis 9/10, Monatsschrift des Bernischen Lehrervereins, 63. Jg., 1973, 212; TROLL, Joh. Konrad: Geschichte der Stadt Winterthur, Winterthur 1964 (Original 1844), 327. 1 Stotzen ist wahrscheinlich 1 Schoppen bzw. 1/4 Mass. Nach der WhO von 1771 erhalten die weiblichen Angestellten 1 Stotzen Wein pro Tag, 1829 1/4 Mass. WhO 1771, Titel XI., SPYRI, 24; Stadt-AZ, V Jc 11 W 1, Titel XI., § 4, 40.
20 HABERKERN/WALLACH, Hilfswörterbuch für Historiker, 430, 518.
21 WIRZ, 448.
22 BAYER, Wörterbuch zur Geschichte, 21.
23 WIRZ, 456–473; DENZLER, Jugendfürsorge, 27–31; KELLER, 135 ff.
24 ERB, 149 f.

25 FARNER, 31.
26 BAYER, Wörterbuch zur Geschichte, 410.
27 Ebd.
28 KELLER; 60 f.; DENZLER, Armenwesen, 193–204.
29 KELLER; 60 f.; DENZLER, Armenwesen, 193–204.
30 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, 16–29; Geschichte der Schweiz und der Schweizer, 483 f.; BEHRENS, 51. Rat, Räte nach 1831 siehe Teil IV, Kap. 1. [Einleitung], 1.2.2.
31 ZÜRCHER, 10 f., 16 («wenn Bosheit …»), 48, 101 ff.
32 KELLER/NOVAK, Kleines Pädagogisches Wörterbuch, 323.
33 Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 20, 549.
34 KELLER, 112, 117 f.; METTLER, 4.
35 BAYER, Wörterbuch zur Geschichte, 522; ERB, 149.
36 ERB, 146.
37 DENZLER, Jugendfürsorge, 50–56; KELLER, 123 f.; BALTENSBERGER, 77–79.
38 ZÜRCHER, 10 f., 55–65.

5. Quellen- und Literaturverzeichnis

5.1. Handschriftliche Quellen

Staatsarchiv Zürich (StAZ)

Almosenamt – Almosenpflege

A 61.1–6 Akten des Almosenamtes von 1520 bis 1790

Akten des Waisenhauses und Waisenhausordnungen

A 61.2
- Verordnung wegen der Waisen, 12. 1. 1574.
- Bedenken wegen der Waisen, undatiert 1610/20 (beziehungsweise 1636). (Transkription bei Spyri, 2 f.)
- Beratschlagung wegen des Schellenwerks beziehungsweise wegen des Bettelgesindels, 1636.

A 61.3
- Bericht über den Oetenbach 1637.
- Ordnung des Weisen- und Zucht-Huses am Oetenbach, Anno 1639 ufgerichtet und Anno 1652 umb etwas ernüeret und verbesseret. (Transkription bei Ziegler, 13–17.)
- 29. Rathschlag wegen Sünderung des Ötenbachs vom Allmusen Ambt 1642.
- Bericht vom 18. 4. 1664.

B III 110 b Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhusses am Oetenbach vom 23. July 1657. (Transkription bei Erb, 169–220.)

A 61.6 Ordnungen und Satzungen vor das neüe Waisenhaus in Zürich vom 20. April 1770. (Transkription bei Spyri, 11–28.)

Zürcher Ratsakten

B II 383 ff. Ratsmanuale 1628 ff.

III AA b 1, 1–8 Mandatssammlung (Nr. 788, 17, Almosenordnung 1762).

Kirchenakten

E II 44 Acta Ecclesiastica

Stadtarchiv Zürich (Stadt-AZ)

Armenwesen

V J Sozialamt, Armenwesen gen. 1798–1928

V Jc 9 1 Statuten für die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen Armen-Gutes der Bürgerschaft der Stadt Zürich vom 25. Mai 1835.

Akten des Waisenhauses

III M 236 Allgemeine Akten der Waisenhausverwaltung

III M 237 Beschluss des Rates für ein neues Waisenhaus, Actum Montags den 11. März 1765. (Transkription bei Dr. P. Guyer, V Jc W 15. 74.)

III M 238, 1a Reflexionen über den gegenwärtigen Zustand der Kindern im Waisenhaus im

Merzen 1771 (von Dr. Schinz, Waisenhausarzt). (Transkription bei Dr. P. Guyer, V Jc W 15 7.4, Brief vom 10. Dezember 1970.)

III M 238 1b–d Tabellen zu den Reflexionen über den gegenwärtigen Zustand der kindern im Waisenhaus im Merzen 1771.

III M 4–12 Urtel-Bücher (Protokolle), 1642–1800

V J W Akten zum Waisenhaus der Stadt Zürich (ab 1798) (auf Signaturen oft V Jc 5 W).

V Jc W 15 7.2 Bedenken wegen der Waisen, undatiert 1610/20 (beziehungsweise 1636).

Waisenhausordnungen

III M 2–3 Ordnungen und Satzungen vor das neüe Waisenhaus in Zürich, Ao 1770. (Transkription bei Spyri, 11–28.)

? Statuten 1837 (laut Dr. P. Guyer in der «handschriftlichen Gesetzessammlung», nicht auffindbar). (Transkription bei Ziegler, 98–102.)

5.2. Gedruckte Quellen

Stadt-Archiv Zürich (Stadt-AZ)

Gesetze

Ba 65 STRICKLER, J.: Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803), III. Band, Bern 1889.

Cb 43 TREICHLER, Johann Jakob: Mittheilungen aus den Akten der Zürcherischen Fabrikkommission, Zürich 1858.

Pf 11 Offizielle Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanierten allgemeinen Landes- und Polizei-Verordnungen, 6 Bde., Zürich, gedruckt bei Johann Kaspar Näf, 1804–1814 (Zürcherische Gesetzessammlung, 1804 ff.).

Pf 12 Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich, Zürich bey Friedrich Schulthess 1821–1933, 4 Bde. (Zürcherische Gesetzessammlung, 1821 ff.).

Pf 13 Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Zürich, bey Friedrich Schulthess, 1831–1848 (Zürcherische Gesetzessammlung, 1831 ff.).

Pf 30 Sammlung von Verordnungen u. Beschlüssen betreffend Behörden u. Stellen der Stadt Zürich, 1842.

Pf 31 Amtliche Sammlung der seit Annahme der Gemeindeordnung vom Jahr 1859 erlassenen Verordnungen und wichtigeren Gemeindebeschlüsse der Stadt Zürich, 2 Bde., Zürich, gedruckt bei J. J. Ulrich, 1859.

Fa 511 Sammlung der Gesetze für die Gemeindsbeamteten und Bürger des Cantons Zürich, enthaltend alle Gesetze und Verordnungen, welche auf die Gemeindsversammlungen und die denselben zustehenden Wahlen, das Kirchen- und Schulwesen in den Gemeinden, die Gemeindeverwaltung, das Armenwesen, die Bürger- und Ansässenverhältnisse und das Strassenwesen Bezug haben. Nebst einem Anhange über die Erwählung der Zunftgerichte und der Mitglieder des Grossen Rathes. Zürich, Fr. Schulthess, 1840.

V Ab 2. 1 Stadtverfassungen und Gemeindeordnungen, 1803–1892.

Armenwesen

V Jc 9 3 Armenordnung der Stadt Zürich 1836.

Akten des Waisenhauses

V J W Akten zum Waisenhaus der Stadt Zürich (ab 1798) (auf Signaturen oft V Jc 5 W).

V Ja 01 W Protokolle der Waisenhauspflege, 1801–1892.

V Jc W 1 Akten der Waisenhauspflege, 1803–1892.

V Jc 10 W 3 Beschluss betr. Unterstützung von Waisenzöglingen, welche sich einem wissenschaftlichen, höhern, technischen oder künstlerischen Berufe widmen. 1846.

V Jc 11 W 2 Anleitung, das Wirken der, den Armen-Commissionen beizugesellenden, Frauen bei Beaufsichtigung der Waisen-Kostkinder betreffend. 19. Juli 1832.

V Jc 11 W 13 Bericht über das Waisenhaus in Zürich, erstattet durch die vom grösseren Stadtrate zur Revision des Armenwesens niedergesetzte Kommission 1836.

V Jc W 15 7. Materialien für die Jubiläumsschrift «Das Waisenhaus in Zürich im Wandel der Zeit 1637–1971», 1971 erstellt von Alt-Stadtrat Dr. A. Ziegler.

V Jc W 15 7.2 Kopien einiger Akten des Waisenhauses und Waisenhausordnungen aus dem Staatsarchiv (StAZ):

StAZ, A 61.2:

- Verordnung wegen der Waisen, 12. 1. 1574.
- Bedenken wegen der Waisen, undatiert 1610/20 (beziehungsweise 1636).
- Beratschlagung wegen des Schellenwerks beziehungsweise wegen des Bettelgesindels, 1636.

StAZ, A 61.3:

- Bericht über den Oetenbach 1637.
- Ordnung des Weisen- und Zucht-Huses am Oetenbach, Anno 1639 und ufgerichtet und Anno 1652 umb etwas ernüeret und verbesseret.
- 9. Rathschlag wegen Sönderung des Ötenbachs vom Allmusen Ambt 1642.
- Bericht vom 18. 4. 1664.

V Jc W 15 7.3 Transkripte von Ordnungen und Satzungen des Waisenhauses. Erstellt von Staatsarchivar Dr. P. Guyer:

- Ordnung des Weisen- und Zuchthuses am Oetenbach Anno 1639 ufgerichtet und Anno 1652 umb etwas erneueret und verbesseret.
- 29. Rathschlag Wegen Sonderung des Ötenbachs vom Almusen Ambt 1642.
- Satzungen des Zucht- und Waisenhusses am Oetenbach 1657, sowie die abgekürzte Ordnung und spätere Zusätze (StAZ, III B 110 b).
- Reflexionen über den gegenwärtigen Zustand der Kindern im Waisenhaus im Merzen 1771.

V Jc W 15 7.4 Korrespondenz und Berichte von Dr. P. Guyer an Dr. A. Ziegler, Altstadtrat, anlässlich der Zusammenarbeit zwecks Herausgabe der Jubiläumsschrift von 1971.

V Jc W 51 Dokumentensammlung von Emil Gossauer, Waisenvater 1919–1939. Verzeichnis. 2 Bde.

Waisenhausordnungen

V Jc 11 W 1 Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich. Erneuert im Jahr 1829.

V Jc 11 W 5 Statuten und Reglemente für die Waisen-Anstalt der Stadt Zürich. Zürich, den 20. November 1837, den 23. Dezember 1839 und 25. Juni 1840 vor der Gemeindeversammlung. Druck 1843.

V Jc 11 W 6 Statuten für das Waisenhaus der Stadt Zürich, 1863, und Reglement für das Waisenhaus der Stadt Zürich, 1864.

5.3. Bilder

Baugeschichtliches Archiv Zürich (BAZ)

Die Schattenrisse der 6 Knaben aus dem Zürcher Waisenhaus sind aus: LAVATER, Johann Caspar: Physiognomische Fragmente der Menschenkenntnis und Menschenliebe, Bd. 1, Leipzig, Winterthur 1775, Reprint Zürich 1968, 188 f. Vgl. auch Tagblatt der Stadt Zürich, 5. Oktober 1991.

5.4. Zeitgenössische Literatur bis 1871

LA ROCHE, Sophie von: Tagebuch einer Reise durch die Schweiz, Altenburg 1787, in: Begegnungen mit Zürich im ausgehenden 18. Jahrhundert, Verlag Berichthaus, o. O., o. J.

SPYRI, Johann Bernhard: Das Waisenhaus der Stadt Zürich. Geschichtlicher Rückblick bei der Feier seines hundertjährigen Bestehens 1871, Zürich 1871.

TROLL, Joh. Konrad: Geschichte der Stadt Winterthur, Winterthur 1844 (neu 1964).

WIRZ, Johann Jakob: Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich wie auch die moralische und einiger Massen die physische Wohlfahrt unseres Volkes betreffen. Von der Reformation an, bis auf gegenwärtige Zeiten zusammengetragen, Zürich 1793.

5.5. Literaturverzeichnis

ALZINGER, Barbara/FREI, Remi: Die katholischen Erziehungsheime im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Liz. Phil. I, Zürich 1985.

ANDREY, Georges: Auf der Suche nach dem neuen Staat (1798–1848), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel 1986, 527–637.

ARIÈS, Philippe: Geschichte der Kindheit, 11. Aufl., München 1994.

BALTENSBERGER, Helene: Das Armenwesen des Kantons Zürich von 1836 bis zu den Revisionsbestrebungen der 60er Jahre, Diss. jur., Zürich 1940.

BEHRENS, Nicola: Zürich in der Helvetik. Von den Anfängen der lokalen Verwaltung, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 65, Diss. jur., Zürich 1998.

BOCK, Gisela/DUDEN, Barbara: Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus, in: Frauen und Wissenschaft, Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen, Juli 1976, 2. Aufl., Berlin 1977, 118–199.

BRAUN, Rudolf: Industrialisierung und Volksleben. Veränderungen der Lebensformen unter Einwirkung der verlagsindustriellen Heimarbeit in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) vor 1800, Diss. Phil. I, Zürich 1960, Göttingen 1979.

BRAUN, Rudolf: Von den Heimarbeitern zur europäischen Machtelite. Ausgewählte Aufsätze (darin: «Zur Professionalisierung des Ärztestandes in der Schweiz» sowie «Heilen und herrschen»), Zürich 2000.

BÜHRER, Peter: Schweizer Spezialitäten. Alte Original-Kochrezepte. Rüschlikon-Zürich 1989.

BURKE, Peter: Helden, Schurken und Narren. Europäische Volkskultur in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1982.

CHMELIK, Peter: Armenerziehungs- und Rettungsanstalten. Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Diss. Phil. I, Zürich 1975, 2. Aufl., Zürich 1986.

DE CAPITANI, François: Beharren und Umsturz (1648–1815), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel 1986, 447–526.
DANIEL, Petra: «Eine gehörige Erziehung …» Das Leben von Waisenkindern im Stadtzürcher Waisenhaus in der Zeit von 1830–1860, Liz. Phil. I, Zürich 2000.
DENZLER, Alice: Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Diss. Phil. I, Zürich 1920.
DENZLER, Alice: Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft. Ihre Entwicklung in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Genf bis 1798, Glarus 1925, 13–159.
DINGES, Martin: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung. Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft, Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 17. Jahrgang 1991, Heft 1, 5–29.
DÜNKI, Robert: Verfassungsgeschichte und politische Entwicklung Zürichs 1814–1893, Zürich 1990.
EGNER, Erich: Epochen im Wandel des Familienhaushalts, in: ROSENBAUM, Heidi (Hg.): Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, Frankfurt am Main 1978, 92–127.
ENGELSING, Rolf: Zur Stellung der Dienstboten in der bürgerlichen Familie im 18. und 19. Jahrhundert, in: ROSENBAUM, Heidi (Hg.): Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, Frankfurt am Main 1978, 413–434.
ERB, Markus: Das Waisenhaus der Stadt Zürich von der Reformation bis zur Regeneration, Diss. jur., Zürich 1987.
ESCHER, Konrad: Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Basel 1939.
FARNER, Konrad: Zürichs Geschichte. Chronik einer Mantel-Demokratie, 2. Aufl., Zürich 1971.
FISCHER, Thomas: Die Anfänge frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: MARZAHN, Christian/ RITZ, Hans-Günther (Hg.): Zähmen und Bewahren, Bielefeld 1984.
FOUCAULT, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1977.
FRANCKE, Berthold: Die Kleinbürger. Begriff, Ideologie, Politik, Frankfurt am Main 1988.
FREITAG, Niklaus: Zur Geschichte der schweizerischen Erziehungsanstalten mit besonderer Berücksichtigung des Waisenhaus-Problems, Diss. Phil. I, Zürich 1938, Glarus 1938.
GEREMEK, Bronislaw: Geschichte der Armut, München, Zürich 1988.
GERHARD, Ute: Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1978.
Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2: Frühe Neuzeit, 16. bis 18. Jahrhundert, Zürich 1996.
Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3: 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1994.
GOLLOB, Rolf: Die Familie ist tot – es lebe die Familie, in: Boldern Bericht Nr. 93, November 1994.
HASLIMEIER, Gotthard: Aus dem Leben eines Verdingbuben, Affoltern am Albis 1956.
HAUSER, Albert: Was für ein Leben. Schweizer Alltag vom 15. bis 18. Jahrhundert, Zürich 1987.
HAUSER, Albert: Das Neue kommt. Schweizer Alltag im 19. Jahrhundert, Zürich 1989.
HOBSBAWM, Eric J.: Zum Zusammenhang von Erwerbsleben und bürgerlicher Familienstruktur, in: ROSENBAUM, Heidi (Hg.): Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, Frankfurt am Main 1978, 404–411.
HORKHEIMER, Max: Die Erziehungsleistung der bürgerlichen Familie, in: ROSENBAUM, Heidi (Hg.): Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, Frankfurt am Main 1978, 425–443.

HUNZIKER, Fritz: Der Erziehungsrat des Kantons Zürich 1798–1948, Zürich 1948.
JOHANSEN, Erna Maria: Betrogene Kinder. Eine Sozialgeschichte der Kindheit, Frankfurt am Main 1978.
KELLER, Berta: Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836, Diss. jur. Zürich 1935, Winterthur 1935.
KITTLER, Gertraude: Hausarbeit. Zur Geschichte einer «Natur-Ressource», München 1980.
KÖLBLE, Christin/RUDIN ZBINDEN, Nanette: Volksschulreform 1832, Fabrikverordnung 1837, Seminararbeit, Historisches Seminar, Universität Zürich 1988.
LARGIADÈR, Anton: Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bde., Erlenbach-Zürich 1945.
LARGIADÈR, Anton: Die Verfassung der Stadt Zürich, Separatdruck aus der Monographie der Stadt Zürich, o. O., o. J.
LIEBENAU, Theodor von: Das alte Luzern, Neuausgabe von Kuno Müller, Luzern 1937.
LIEDTKE, Max: Pestalozzi, 13. Aufl., Reinbek bei Hamburg 1995.
MARZAHN, Christian/RITZ, Hans Günther (Hg.): Zähmen und Bewahren, Bielefeld 1984.
MENCK, Peter: Geschichte der Erziehung, Donauwörth 1993.
METTLER, Max: Das Zürcher Gemeindegesetz unter Berücksichtigung der Praxis systematisch dargestellt, Wädenswil 1969.
MEUMANN, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Diss. Göttingen 1993, München 1995.
MÜLLER, Beat: «Arm und verwahrlost». Das hilfsbedürftige Kind und die Jugend- und Sozialhilfe auf der Zürcher Landschaft während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Liz. Phil. I, Zürich 1989.
MÜLLER, Erika: Kleine Geschichte des Jugendamtes der Stadt Zürich 1929–1996, Jugendamt/Sozialdepartement der Stadt Zürich, Zürich 1996.
MÜLLER, Rudolf: Beamte zwischen Herrschen und Dienen. Die Verwaltung der Kantonalen Strafanstalt Oetenbach in Zürich 1830–1862, Liz. Phil. I, Zürich 1989.
NIEDERBERGER, Josef Martin: Kinder in Heimen und Pflegefamilien. Fremdplazierung in Geschichte und Gesellschaft, Bielefeld 1997.
PEIKERT, Ingrid: Zur Geschichte der Kindheit im 18. und 19. Jahrhundert, in: REIF, Heinz (Hg.): Die Familie in der Geschichte, Göttingen 1982.
PETER, Roger: Wie die Kartoffel im Kanton Zürich zum «Heiland der Armen» wurde. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Kartoffel in der Schweiz, Diss. Phil. I, Zürich 1996.
PEYER, H. C.: Von Handel und Bank im alten Zürich, Zürich 1968.
REIF, Heinz: Die Familie in der Geschichte, Göttingen 1982.
RITZ, Hans-Günther/STAMM, Volker: Funktionen staatlicher Sozialpolitik im Übergang zum Frühkapitalismus, in: MARZAHN, Christian/RITZ, Hans-Günther (Hg.): Zähmen und Bewahren, Bielefeld 1984.
RÖPER, Friedrich Franz: Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim. Ein Beitrag zur historischen Entwicklung der Fremderziehung, Diss. Mainz 1974, Göttingen 1976.
ROSENBAUM, Heidi (Hg.): Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, Frankfurt am Main 1978.
SACHSSE, Christoph/TENNSTEDT, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart 1980.
SACHSSE, Christoph/TENNSTEDT, Florian (Hg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt am Main 1986.
SCHEUERL, Hans: Geschichte der Erziehung. Ein Grundriss, Stuttgart 1985.
SCHERPNER, Hans: Geschichte der Jugendfürsorge, 2. Aufl., Göttingen 1979.

SCHIFFERLI, Dagmar: Anna Pestalozzi-Schulthess, ihr Leben mit Heinrich Pestalozzi, Zürich 1996.
SCHOCH, Jürg/TUGGENER, Heinrich/WEHRLI, Daniel: Aufwachsen ohne Eltern. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder, Zürich 1989.
SIEDER, Reinhard: Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt am Main 1987.
TANNER; Albert: Arbeitsame Patrioten – Wohlanständige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914, Habil. Bern 1994, Zürich 1995.
THURER, Shari: Mythos Mutterschaft. Wie der Zeitgeist das Bild der guten Mutter immer wieder neu erfindet, München 1995.
WEBER-KELLERMANN, Ingeborg: Die Kindheit. Kleidung und Wohnen, Arbeit und Spiel. Eine Kulturgeschichte, Frankfurt am Main 1979.
WEHRLI, G. A.: Die Krankenanstalten und die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte im alten Zürich, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 31, Heft 3, Zürich 1934.
WEISS, Richard: Volkskunde der Schweiz. Grundriss, 3. Aufl., Zürich 1984.
WIDMER, Sigmund: 1484 Zwingli 1984, Zürich 1984.
WINKELMANN, W.: Die Wirkstoffe unserer Heilpflanzen, Olten 1951.
ZIEGLER, August: Das Waisenhaus in Zürich im Wandel der Zeit 1637–1971, Zürich 1971.
ZÜRCHER, Meret: Die Behandlung jugendlicher Delinquenten im alten Zürich (1400–1798), Diss. jur. Zürich 1960, Winterthur 1960.

5.6. Gesetzesbücher

ZGB/OR, Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht, 26. Aufl., Zürich 1990.
StGB, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 13. Aufl., Zürich 1995.

5.7. Wörterbücher, Lexika

BAYER, Erich: Wörterbuch zur Geschichte, 4. Aufl., Stuttgart 1974.
Bertelsmann, Die neue deutsche Rechtsschreibung, München 1996.
Brockhaus Enzyklopädie, Mannheim 1990.
dtv-Brockhaus Lexikon, Wiesbaden, München 1982.
Duden, Fremdwörterbuch, 5. Aufl., Mannheim 1990.
Duden, Herkunftswörterbuch, Mannheim 1963.
GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1854 ff.
HOFER, Fritz/HÄGELI, Sonja: Zürcher Personen-Lexikon, Zürich, München 1986.
KELLER, Josef A./NOVAK, Felix: Kleines Pädagogisches Wörterbuch. Grundbegriffe, Praxisorientierungen, Reformideen, 2. Aufl., Freiburg im Breisgau 1993.
KINDER, Hermann/HILGEMANN, Werner: dtv-Atlas Weltgeschichte, 31. Aufl., München 1997.
Meyers Grosses Universal Lexikon, Bd. 7, Mannheim 1983.
Ploetz, Geschichtslexikon, Freiburg, Würzburg 1986.
SCHNEIDERS, Werner (Hg.): Lexikon der Aufklärung. Deutschland und Europa, München 1995.
Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881 ff.
Schweizer Lexikon, Bd. 3, Luzern 1992.

Sprachbrockhaus, Der, 6. Aufl., Wiesbaden 1954.
STALDER, Franz Joseph: Versuch eines Schweizer Idiotikon, 1806–1812.
Volks-Brockhaus, Der. Deutsches Sach- und Sprachwörterbuch für Schule und Haus, F. A. Brockhaus, 9. Aufl., Leipzig 1941.

5.8. Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren

ASE, Amt für Soziale Einrichtungen (Faltbroschüre), Amt für Soziale Einrichtungen, Sozialdepartement der Stadt Zürich, Zürich 1997.
Neue Zürcher Zeitung (NZZ).
Schulpraxis 9/10, Hilfen zum Lesen handschriftlicher Quellen, Monatsschrift des Bernischen Lehrervereins, 63. Jg., 1973.
Schulpraxis 4, Alte Schriften lesen, Zeitschrift des Bernischen Lehrervereins, 78. Jg., 1988.
Steckbrief. Das Sozialdepartement und seine Dienstabteilungen. Aufgaben, Organisationsstruktur, Sozialdepartement der Stadt Zürich, Zürich, Juni 1997.
Tagblatt der Stadt Zürich.
Tages-Anzeiger der Stadt Zürich (TA).